Digitized by Google

<36632539110014

<36632539110014

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

S. Phil. 9. 108a-2

Digitized by Google

Hanauische Berichte von Religions-Sachen.

Neunter Theil.

1750.

Digitized by Google

Innhalt.

1. Von denen Würtembergischen Religions-Angelegenheiten. p. 1.
2. Sibende Fortsetzung der Nachricht von denen Streitigkeiten zwischen dem Magistrat der Reichs-Statt Franckfurt und denen Reformirten Eingesessenen allda. p. 3.
3. Achte Fortsetzung der Nachricht von denen Religions-Beschwerden im Hohenlohischen. p. 8.
4. Fünfte Fortsetzung der Historie des Reiches JEsu Christi auf Erden. ꝛc. p. 59.
5. Von denen offentlichen und geheimen Ursachen derer jetztmahligen Religions-Beschwerden in Teutschland. p. 67.
6. Kurtzgefaßte Historie der Religions-Freyheiten und Beschwerden derer Evangelischen und anderer Dißidenten in Pohlen. p. 87.
7. Nachricht von einigen theologischen Schrifften. p. 93.

1. Von

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

I.

Von denen Würtembergischen Religions-Angelegenheiten.

Der *Tom. I. p. 648.* dieser Berichte berührte Schluß des Corporis Evangelicorum in denen Würtembergischen Religions-Angelegenheiten lautet in forma extensa also:

Dictat. Ratisbonæ.
die 18. Aug. 1750.
privatim per Sax.

Conclusum
in Conferentia Evangelicorum
d. d. 29. Julii 1750.

Nachdeme man, auf Veranlassen der vortrefflich-Chur-Brandenburg- und Chur-Braunschweigischen Gesandtschafften, in heutiger Conferenz die Anzeige gethan, daß beyderseits deren Königlichen Höfe, wegen einiger im vorigen Jahr im Hertzogthum Würtemberg gegen die dortige per Instr. Pacis, Compactata Ducatus, und besonders durch die in Pactum perpetuum cum Corpore Evangelicorum erwachsene und specialiter garantirte Reversales,

festgestellte Evangelische Religions-Verfassung sich zu erheben geschienener Religions-Neuerungen, bey des regierenden Herrn Hertzogs von Würtemberg Hoch-Fürstl. Durchl. freundschafftliche Repræsentationes thun lassen, hierauf auch die von besagter Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. an Dero Landschafft jüngst ausgestellte Religions-Assecurations-Urkunde dd. Bayreuth den 30. Maji a. c. als eine reelle vergnügliche Antwort auf oberwehnte durch Eingangsbemeldete vortreffliche Gesandten beschehene Vorstellungen, von dem Hochfürstlichen Würtembergischen Ministre an dise behändiget worden seye, wovon dermahlen, wegen des hierunter zugleich mit-verstrenden Juris und Interesse Corporis Evangelicorum, demselben die erforderliche Nachricht und Communication mehrermeldete vortreffliche Gesandtschafften hiemit ertheilen wollen; So ist nicht alleine Seiten Corporis die von beyderseitigen Königlichen Majestäten hierunter abermahlen gnädigst bezeugte Sorgfalt und Attention vor das Evangelische Wesen mit devotestem Danck verehret, sondern auch die berührte zu des regierenden Herrn Herzogs zu Würtemberg Hoch-Fürstl. Durchl. preißwürdigstem Ruhm gereichende Probe Ihrer Reichs-Haus-Land-Gesetz- auch Landesmäßigen Gesinnungen, nicht minder Landes-Väterlicher Liebe und Treue, ablegende Declaration vom 30. Maji a. c. worüber Corpus Evangelicorum vi Pacti perpetui & susceptæ

Ga-

Garantiæ seines Orts ebenmäßig zu wachen und zu halten nicht ermangeln werde, ad Acta Directorialia Corporis zu decretiren und zu nehmen beschlossen worden.

II.

Sibende Fortsetzung der Nachricht von denen Streitigkeiten zwischen dem Magistrat der Reichs-Statt Franckfurt und denen Reformirten Eingesessenen allda.

§. 1.

Ihro Königliche Maj. in Preussen schrieben abermahls an die Statt Franckfurt in disen Terminis:

Von Gottes Gnaden, Friderich, König in Preussen, Marckgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Edle und Ehrsame, liebe Besondere.

Uns ist aus Eurem ferneren Wieder-Antwort-Schreiben vom 23. pass. des mehreren geziemend vorgetragen worden, wie Ihr nicht allein Unsere Euch unter dem 13. Jun. a. c. gnädigst eröffnete Gesinnung wegen der dasigen Reformirten Kirchen-Sache mit unterthänigstem Danck erkennet, sondern auch sehnlichst wünschet, daß dise Angelegenheit durch billige

Vergleichs-Vorschläge auf einmahl gehoben und durch Unsere nachdrückliche Anmahnungen bey Euren Reformirten Eingesessenen dises befördert werden möchte. Gleichwie Wir nun überhaupt die Euch in Eingangs gedachtem Unserm Schreiben gegebene Zusicherungen gnädigst wiederhohlen; so können Wir in deren Gefolg Euch ohnangezeigt nicht lassen, wie die von Uns beschehene Ermahnung an mehrgedachte Reformirte bereits so vil erwürcket habe, daß sie Uns demüthigst zu erkennen gegeben, wie sie, zwar aus keiner Gefährde oder Eigenwillen, sondern aus erheblichen Gründen, eine Kirche in Eurer Statt zu bauen begehret hätten, indessen aber, aus Uns zutragender Ehrfurcht, davon in so fern abstehen und sich mit einem abgelegenen Platz ausserhalb deren Gassen, an denen Ringmauren, oder auch nur allenfalls zwischen denenselben und dem Wall Eurer Statt dergestalt begnügen wollen, daß an solchem von andern Häusern abgesonderten Ort eine gantz simple Kirch ohne Thurn und Glocken, und zwar dergestalt, von ihnen erbauet würde, daß solche niemanden weder in- noch ausserhalb der Statt in die Augen falle; wobey sie Uns flehentlich ersucht, dise ihre Erklärung bey Euch geltend zu machen:

Wann nun solche dem Ansehen nach nicht unbillig und ein Zeichen der Nachgiebigkeit derer Reformirten ist; so zweiflen Wir keineswegs, Ihr werdet, Euren friedliebenden Aeusserungen

rungen nach, hierauf die möglichste Reflexion zu nehmen, auch sonsten Eurer Seits nunmehro dahin ernstlich bedacht zu seyn nicht entstehen, damit diese so viles Aufsehen erregte Sache durch gütliche Zusammensetzung gäntzlich gehoben werden möge. Wir werden Uns zu dessen Beförderung fernerweit gerne anwenden, um Euch auch dadurch werckthätig zu zeigen, wie sehr Wir Euch und Eurer guten Statt mit Königlicher Hulde und Gnade stets wohl zugethan verbleiben. Geben Berlin den 8. Aug. 1750.

Fr.

H.G.v.Podewils.Finckenstein.

Denen Edlen und Ehrsamen, Unsern lieben Besonderen, Burgermeistern und Rathmannen der Kayserlichen freyen Reichs-Statt Franckfurt am Mayn.

Franckfurt am Mayn.

§. 2.

Ihro Chur-Fürst. Durchl. in Bayern an die Statt abgegebene Antwort aber lautet also:

Von GOttes Gnaden, Maximilian Joseph, in Ober und Nider Bayern, auch der obern Pfaltz Hertzog, Pfaltzgraf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchseß und Chur-Fürst, Landgraf zu Leuchtenberg. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor. Edle, Fürsichtige, Ehrsame, Weise, besonders Liebe. Was Ihr in der zwischen Euch und denen

daſelbſtigen reformirten Bürgern und Beyſaſſen in Religions-Sachen obſchwebender Differenz an Uns habt gelangen und nebenbey einiger hiebey unterloffener Incident-Puncten halben weitwendig vorſtellig zu machen, Euch habt angelegen ſeyn laſſen, das haben Wir aus Eurem gehorſamſten Anlangens-Schreiben cum Adjunctis breiteren Innhalts vernommen und der Sachen allerſeitige Beſchaffenheit wohl erwogen:

Da Wir nun diſe von ſolcher Wichtigkeit anſehen, daß Wir Uns mit Unſern hohen Herrn Mit-Chur-Fürſten hierüber zu vernehmen nothwendig finden;

So wird ſich hierauf das nähere ehenächſtens ergeben und Wir folglich nicht entſtehen, wann der von Euch ad Comitia genommene Recurs ſolte reaſſumiret und fortgeſetzet werden, Unſere Comitial-Geſandtſchafft, nach Anleitung der heilſamen Reichs-Conſtitutionen, und überhaupt deme gemäß zu inſtruiren, was die Juſtitz und Billigkeit hierinnen erheiſchet. So Wir Euch immittelſt antwortlichen nicht bergen und Euch anbey mit Gnaden gewogen ſeynd. Schleißheim, den 14. Aug. 1750.

Max. Joſeph Churf.

Ad Mandatum Sereniſs. Dn. Ducis Electoris proprium

P. C. v. Dolling.

Denen Edlen, Fürſichtigen, Ehrſamen und Weiſen, Unſern beſonders Lieben,

ben, Burgermeister und Rath der Statt Franckfurt.

Franckfurt.

§. 3.

Im Druck kame in diser Sache heraus:

Abwiegung der Gründe ꝛc. Zu seiner eigenen Befestigung aufgesetzt, und nunmehro, aus nöthigenden Ursachen, dem Druck übergeben von Johann Philipp Fresenio, der heil. Schrifft Doctore und des Ministerii zu Franckfurt am Mayn Seniore. Franckfurt, 1750. 8.

Das Haupt-Werck bestehet in der dem 7den und 8ten Theil diser Berichte einverleibten Schrifft: Die Vorrede aber enthält 1. die Ursachen, warum der Herr Verfasser selbige nun unter eigenem Nahmen herausgibt, und 2. die Vertheidigung der darinn geäusserten Meinung so wohl, als auch 3. der Schreib-Art; besonders daß beydes aus keiner Bitterkeit herrühre, in welcher Absicht auch ein an einen Schweitzerischen Theologum in eben diser Sache erlassenes Antwort-Schreiben beygefüget worden ist. Am Ende findet sich 1. aus des seel. D. Speners theologischen Bedencken eine sehr merckwürdige Stelle: Warum den Reformirten das Exercitium Religionis in Franckfurt am Mayn versagt worden seye? 2. eine Stelle aus einem Memorial des Evangelischen Ministerii, so es An. 1691. dem Magistrat übergeben.

III.

Achte Fortsetzung der Nachricht von denen Religions-Beschwerden im Hohenlohischen.

§. 1.

Forderist will ich die in diser Sache seithero zum Vorschein und mir zu Gesicht gekommene Impressa berühren.

Fürstlich Hohenlohe-Waldenburgischer Seits erschiene im Druck 1. ein hefftiges „Gegen pro memoria,„ darinn durch eine coram Notario geschehene Zeugen-Aussage erwisen werden will, daß das Hohenlohe-Neuensteinische Vorgeben, als ob die Syndringische Burger, so das Memorial an das Corpus Evangelicorum unterschriben, darzu inducirt und forcirt worden seyen, falsch seye.

2. Vorläuffige Rechtfertigung des an die Hoch-Fürstl. Regierung zu Anspach von dem Hoch-Fürstlich-Hohenlohe-Waldenburgisch-gemeinschafftlichen Consistorio zu Pfedelbach den 8ten Jun. 1750. erlassenen Schreibens. fol. 7. Bog.

Man hält dises für das beste unter allen Fürstlich-Hohenlohischen Impressis: Man behauptet darinn, daß nichts in dem Schreiben angeführet worden, als was in facto richtig seye; Gräflich-Neuensteinischer Seits seye man mit denen Insinuationen so wohl beym Reichs-Hof-Rath, als Corpore Evangelicorum, zu weit

gegan-

gegangen, die Reichs-Hof-Räthliche Concluſa aber, worauf man ſich jedoch am meiſten fundiren wolle, ſeyen nicht anderſt zu verſtehen, als ſi preces veritate nitantur, dergeſtalt, daß weder Kayſerl. Majeſt. noch das Corpus Evangelicorum ungnädig vermercken könnten, wenn ſie eines andern berichtet würden. Der Verfaſſer geſtehet gerne, daß bey dem Conſiſtorio Gebrechen vorwalteten, er beweiſet aber auch zugleich, daß eben dergleichen auch ſchon ehehin zu finden geweſen ſeyen.

3. Unterthäniges Memoriale Statt-Schultheiſſens, Burgermeiſter, Richtere und übriger treu- und gehorſamer Unterthanen des Hoch-Fürſtlich-Hohenlohe-Bartenſteiniſchen Stättleins Syndringen an das Hoch-Fürſtlich-Hohenlohe-Waldenburgiſch-gemeinſchafftlich-Pfedelbachiſche wohllöbliche Conſiſtorium. fol. 1. Bog.

4. Abgedrungene Repræſentation an das Corpus Proteſtantium von dem Hoch-Fürſtl. Hohenlohe-Waldenburg-Bartenſteiniſchen Statt-Schultheiß, Joh. Philipp Müller in Syndringen, gegen ein durch den Gräfl. Comitial-Geſandten, Herrn von Piſtorius, kürtzlich zu Regensburg ad ædes diſtribuirtes pro memoria. fol. 1½. Bog.

5. Extractus Protocolli Commiſſionis mixtæ, ſamt mehrern Copiis authenticis eigener Bekanntnuſſen, über die bey dem Fürſtlich-Hohenloh-Waldenburg-Pfedelbachiſchen

Residentz-Ort und Amt Pfedelbach ausgefallenen und beschehenen freymüthigen Declarationen und Aussagen. De dato Pfedelbach den 25. Mart. 1744. & 29. Oct. &c. 1749. fol. 3 ½. Bog.

6. Extract Commissions-Protocolli de Acto Pfedelbach den 29. Oct. 1749. & seqq. fol. 3. Bog.

Dise Protocolle betreffen theils die Oster-Feyer, theils sollen sie erweisen, daß die Unterthanen ausgesagt hätten, daß sie in Religions-Sachen nichts zu klagen haben.

7. Instrumentum Notariale &c. fol. 11. Bog.

Gräflich-Hohenlohe-Neuensteinischer Seits aber kamen heraus:

1. Abdruck eines Schreibens von dem, mit respective Cassir- und Aufhebung des vorherigen Receßmäßigen Fürstl. Hohenloh-Waldenburgischen-wegen der ehemahligen gesammten Herrschafft Pfedelbach, gemeinschafftlichen Consistorii zu Oehringen, Receß-widrigst in Anno 1745. mit resp. Suspendir- und Excludirung derer vordersten Geist- und Weltlichen Consistorial-Räthe und Ober-Superintendenten, zu intendirter- auch bißhero würcklich erfolgter gäntzlichen Exauctorisation und Zernichtung der gantzen Consistorial- und Kirchen-Verfassung, in solchem Pfedelbachischen Landes-Antheil der Grafschafft Hohenloh, annasslich

lich neuerlich mangelhafftest errichteten- und von der gemeinschafftlichen Statt Oehringen in den dermahligen Hohenloh-Pfedelbachischen Particular-Residentz-Ort Pfedelbach, translocirten Consistorii, nebst einigen, zur geschwinden Einsicht eines ohnpartheyischen Publici, angefügten hauptsächlichen Acten-Stücken, durch welche der gantze Innhalt solchen Schreibens in continenti klar und überzeugendest widerleget, und ohnwidersprechlich documentiret wird, daß solches angebliche neue Consistorium bloß Nomine, durchaus aber nicht realiter existire, sondern hierunter ein bloser nur desto gefährlicherer Fucus, zu Unterdruckung des Evangelischen Kirchen-Wesens, stecke und gesuchet werde. Ad Causam Hohenloh-Neuenstein, contra Hohenloh-Waldenburg, pcto. diversorum Attentatorum & Gravaminum Religionis. Anno 1750. fol. 8. Bog.

Hierinn ist folgendes enthalten: 1. Schreiben des Hohenloh-Waldenburgischen neuerrichteten angeblichen Consistorii zu Pfedelbach cum Adjunctis. 2. Extract ältern Pfedelbachischen Consistorial-Ordnung. 3. Extractus deren Erläuterung. 4. Decret des Herrn Erb-Printzen Carl Albrechts zu Hohenloh-Schillingsfürst an das Ober-Amt Waldenburg, mit beygefügter Signatur dises an die darunter gehörige Pfarreyen. 5. Anmaßliches Responsum der, unter dem mißbrauchten Prædicat

dicat eines Consistorii sich hervorstellenden Catholischen Regierungs-Cantzley zu Barttenstein, in einer contra literam Sacræ Scripturæ laufenden ohnerlaubten Ehe-Dispensations-Sache, cum Adj. 6. Attestat von dem Consistorio der löbl. Reichs-Statt Schwäbisch Hall. 7. Oehringisches gemeinschafftliches Stiffts-Prædicatur-Protocollum, cum Adj. A. & B. 8. Schreiben des Hohenloh-Schillingsfürstischen Amts-Secretarii Rößle an das Hohenloh-Neuensteinische Amt Michelbach. 9. Extractus Decreti der Hohenloh-Schillingsfürstischen Hof-Raths-Cantzley in Ehe-Verspruchs- und Kirchen-Buß-Sachen. 10. Dergleichen. 11. Dergleichen Bescheid. 12. Statt-Vogts Gaudains, Cath. Relig. anmaßliche Signatur an das Pfarr-Amt zu Waldenburg. 13. Dergleichen Schillingsfürstisches Cantzley-Decret in Kirchen-Buß-Sachen. 14. Waldenburgischer Pfarr-Amts-Bericht an das vermeinte neue Hohenloh-Waldenburgische Consistorium zu Pfedelbach, cum Adj. Lit. a. b. & c. 15. Memoriale an Serenissimum zu Hohenloh-Barttenstein von Johann Christoph Haagen, Burger und Metzger zu Syndringen, wegen seines noch jungen Sohns mit des Pfarrer Bayers Tochter allda getroffenen heimlichen Ehe-Verspruchs. 16. Anmaßliche Sentenz von der Fürstl. Hohenloh-Barttensteinischen Hof-Raths-Cantzley in solcher Consistorial- resp. Ehe- dann Pfarr-Sache.

2. Ab-

2. Abdruck einiger vorläuffigen Acten-Stücke, welche, zu ohnpartheyischer gründlicher Beurtheilung, dann überzeugender Darlegung des offenkundigen Ungrunds derer einem an eine hochlöbl. Reichs-Versammlung zu Regensburg, sub dato 6. Jun. 1750. & dicto Ratisbonæ 19. ejusd. erlassenen fernerweiten Fürstl. Hohenloh-Waldenburgischen Schreiben sub Signis ♃. ♂ ☿. ☿ beygefügten, von denen Hohenloh-Waldenburgischen Unterthanen resp. an Ihro Röm. Kayserl. Majestät und resp. den Herrn Fürsten zu Hohenloh-Bartenstein erlassen seyn sollenden Memorialien, besonders aber der Art und Weise, durch welche selbige, resp. wider derer unschuldigen armen Unterthanen Willen und Begehren, vilmehr aber zu deren hierunter intendirten Rechts-widrigsten Privirung ihrer Westphälischen Fridens-Schluß- und Reichs-Constitutions-mäßigen Gerechtsame und des Weges Rechtens, in ihren bißhero erlittenen vilen Religions-Bedrückungen, erwürcket worden, einesweilen dienen können. Ad causam Hohenloh-Neuenstein contra Hohenloh-Waldenburg, pto diversorum Attentatorum & Gravaminum Religionis. 1750. fol.

Hierinn ist folgendes enthalten: 1. Instrumentum Notraiale, (wie es mit denen von den Fürstlich-Waldenburgischen Evangelischen Unterthanen unterschribenen Memorialien zu-

zugegangen.) 2. Ein, aus Furcht in Geheim, von einem Unbenannten, vermuthlich Hohenloh-Waldenburgischen Unterthanen, erlassener Brieff, wegen eines bedencklichen Vorgangs in Waldenburg und Kupferzell. 3. Ein dergleichen pro memoria, ebenfalls aus Furcht, ohne Benennung des Nahmens. 4. Memoriale an den Herrn Printzen Carl Albrecht zu Hohenloh-Schillingsfürst, von denen Unterthanen des Amtes Ohrenthal. 5. Punctation einiger Haupt-Religions-Beschwerden und Neuerungen in ermeldtem Amt. 6. Specification etlicher Haupt-Religions-Beschwerden und Neuerungen in dem Hohenloh-Schillingsfürstischen Amt Adoltzfurt. 7. Unterthänigster Bericht an die Hoch-Fürstl. Brandenburgische Regierung zu Onoltzbach von Dero Verwalter zu Sultz. 8. Memoriale an den Herrn Fürsten zu Hohenloh-Bartenstein von einigen wegen der Oster-Feyer-Sache noch damnificirten Syndringer Burgern. 9. Dergleichen Supplic von der Syndringer Burgerschafft an den Herrn Fürsten zu Hohenloh-Bartenstein, wegen Abstellung ihrer Religions-Gravaminum, d. d. 5. Nov. 1749. 10. Dergleichen de 15. Nov. 1749. 11. Dergleichen de 28. Nov. 1749. 12. Extractus Ernspacher Amts-Protocolli de 22. Nov. 1749. 13. Deßgleichen de 25. Nov. d. a. 14. Vorstell- und Verwahrung der bedrangten Syndringer Burgerschafft, an eine dahin geschickte Hohenloh-

Bar-

Bartenſteiniſche Commiſſion, d. d. 16. Dec. 1749. 15. Conſignation derer Haupt-Religions-Gravaminum der Syndringer Burgerſchafft, de 8. Jan. 1750. 16. So betitulte Nachleſe einiger in die Religions-Beſchwerden einſchlagenden Puncten des Fürſtl. Hohenloh-Schillingsfürſtiſchen Amts Adoltzfurt.

3. Drittes und abgenöthigtes pro memoria, ad cauſam: Hohenloh contra Hohenloh, puncto Attentatorum & Gravaminum Religionis. fol. 3. Bog.

Es wird hauptſächlich durch ein beygefügtes Zeugen-Verhör erwiſen, daß denen bey einem gewiſſen Notariats-Inſtrument gebrauchten Evangeliſchen Zeugen leere Bogen zur Unterſchrifft und Beſieglung vorgelegt worden, worauf man hernach geſchriben, was man gewollt, u. ſ. w.

4. In Wien lieſſe man diſe gedruckte Pieçe circuliren, welche ich, da ſie kurtz und nicht ſo bekannt, als die übrige Stücke, worden iſt, gantz einrücken will:

Pro Memoria.

Es theilen ſich bekanntermaſſen die Weſtphäliſchen Friedens-Schluß-mäßige Reſtituenda in zwey Gattungen, nemlich in die, welche ex Capite amneſtiæ, und jene, welche ex Capite gravaminum, zu vollziehen ſind. Beede unterſcheiden ſich ratione effectus dergeſtalt, daß bey jenen dem Exequendo das Petitorium, bey dieſen hingegen ſelbigem keine Action, ſie habe

Nah-

Nahmen, wie ſie wolle, bevorbleibet, ſondern es ſollen die reſtituti & poſſidentes vor aller turbation und Anklage in perpetuum ſicher ſeyn.

Nun haben zwar Status Evangelici, nach zu Stand gebrachten Weſtphäliſchen Frieden, da in Annis 1653. & 1654. über die Verbeſſerung des Juſtiz-Weſens im Reich gerathſchlaget worden, und man auf den Punct der Reviſionen und Supplicationen gekommen, auch ausgemacht werden ſollen, was ſolchen Remediis in Anſehung der von dem obſieglichen Theil interim begehrt werdenden Execution vor eine Würckung beyzulegen? nichts deſtoweniger zwiſchen denen cauſis Secularibus & Eccleſiaſticis, ſive Religionis, dergeſtalt diſtinguiret, daß in jenen der Effectus devolutivus (wohin auch Status Catholici votiret) ſtatt haben, in diſen aber der Effectus ſuſpenſivus, gegen die Meinung derer Catholicorum (als welche ſolchen in dieſen ebenfalls aufgehoben wiſſen wollen) ex hac ratione, weil religio res inæſtimabilis, und keine Caution, als wie die cauſæ politicæ, admittire, noch fernerhin verbleiben ſolle, und dann auch die Kayſerliche Reſolution auf das deshalb erſtattete Reichs-Gutachten die Beybehaltung deſſen gebilliget, ſo daß in dem §. 124. des damahligen Reichs-Tags-Abſchieds, wegen ſolcher geiſtlichen- und Religions-Sachen, folgender Paſſus:

Daß in denen darinn geſucht werdenden Reviſionibus der Effectus ſuſpenſivus noch

ſo

so lang zu lassen, bis auf bevorstehendem prorogirten Reichs-Tag, oder anderen Reichs-Convent, man sich hierüber ebenmäßig eines anderen vergleichen würde; unterdessen aber doch dergleichen Religions- oder geistliche Sachen allezeit vor anderen Revisions-Sachen zur Entscheidung befördert werden sollen ꝛc.

hieraus entsprungen ist, mithin es das Ansehen gewinnen möchte, ob solche gleichwohlen indistinctim dem gemeinen modo procedendi und denen Remediis Juris unterworffen seyen.

Nachdem sich aber aus denen abgelegten Votis, sonderlich aus dem Braunschweig-Wolffenbütelischen und Hennebergischen ꝛc. gar deutlich zeiget, daß von einem casu restitutionis ex capite gravaminum liquidorum, wie der Hohenlohische durchaus offenbar ist, da nemlich Catholici in Anno normali den Besitz dessen, was sie jetzo via facti prætendiren, und per modum spolii an sich gezogen, nicht gehabt haben, keineswegs die Rede gewesen, sondern solcher vielmehr, mit Beruffung auf das Instrumentum pacis, allwo es in Ansehung des modi procedendi & exequendi specialis (welchen das in Mosers Staats-Recht *Tom. I. cap. 19. §. 94. p. 479. & seqq.* befindliche Impressum sub Num. 3. des Gräflich-Hohenloh-Neuensteinischen Judicial-Exhibiti de præsent. 30. Julii nup. ex Instrumento pacis ipso ejusque Edictis ac recessibus executionis in sich hält,

die Waldenburgiſche vermeinte Refutation auch in dem 8ten Stück des erſten Bands der kürtzlich herausgekommenen Moſeriſchen Berichte von *Religions*-Sachen pro meritis beantwortet iſt, dann einige Diſtinction inter annos normales, & ſtatum pactitium, weil ſich dieſer in ſubſtrato auf jene gründet, und den Fridens-Schluß ratione des exercitii Religionis A. C. ſolitarii nur näher auf die Grafſchafft Hohenlohe appliciret, ſo wenig etwas daran alteriren mag, als vilmehr auch die gemeine Rechte erfordern, daß derjenige, ſo via facti deſtituiret iſt, vorhero erſt plenariè reſtituiret ſeyn müſſe, ehe der attentirende Theil ad viam Juris ordinariam & remedia ſuſpenſiva provociren kan) ſchon ſeine geweißte Wege habe, nahmentlich ausgenommen, und ein förmlicher Proceſs ſuper illiquido, wo es NB. zumahl noch mit der Poſſeſſion (als um welcher willen, und daß der ſuccumbirte Beklagte ſo lange, bis die Reviſions-Inſtanz ihr Ende erreichet, ex addita prædicta ratione, darinn verbleiben ſolle, Evangelici den effectum ſuſpenſivum urgiret und behauptet) res integra- und kein factum turbationis vorgegangen ſeyn müſſe, ſupponiret worden; Als wird ſich auf die in dem Gräflich-Hohenloh-Neuenſteiniſchen Impreſſo: Kurtzer *Acten*-mäßiger Unterricht von der Hohenlohiſchen Verfaſſung *in Eccleſiaſticis &c. pag. 29.* citirte Reichs-Tags- und Weſtphäliſchen Fridens-Acten bezogen, und

anbey

anbey zu weiterer rechtlichen Betrachtung geſtellt, wie ſo gar liniſtrè der vorbemeldte, und (wann anderſt der Grund des Weſtphäliſchen Fridens nicht übern Hauffen fallen- oder die analogia Juris gerettet werden ſoll) juxta allegata ſeine Terminos habiles & adæquatam applicationem, minimè verò interpretationem, erforderende paſſus ex §. 124. Rec. Imp. noviſſ. in Cauſa attentatorum & gravaminum religionis A. C. Hohenloica angeführet werde, und daß hierinn, in Rückſicht auf das brocardicon juris: Quod non ſufficiat ſcire leges, ſed earum rationem, vim & autoritatem, die Requiſita ſo wohl wegen Statthafftigkeit des à turbatore & ſpoliatore ex mero vexandi animo, mit ungleicher Beruffung auf die cæteris paribus zu verſtehen ſeyende Kayſerl. Wahl-Capitulation Art. 17. §. 2. (als welche doch ibidem vi Art. 1. §. ult. & Art. 2. §. 3. auf Religions-Beſchwerden nicht gehen mag) eingewandten remedii ſupplicationis an ſich ſelbſt, als deſſen angeblichen Effectus ſuſpenſivi offenbarlich ermanglen, wann auch ſonſt keine andere de Jure communi alle Aufzüge ausſchlieſſende Umſtände in hiſce actis wären.

Erfordert nun der klare Buchſtab obigen Reichs-Geſetzes, daß reviſiones in Cauſis religionis ordinariis, wo ſecundum mentem & fundamentum iſtius legis ratione poſſeſſionis noch alles in Richtigkeit ſtehen muß, und alſo nicht einmahl periculum in mora vorhanden

ist, vor allen andern ausgemacht werden sollen? Wie vielmehr hat solches die so hoch-privilegirt-ihren besondern executions-modum habende restitutio ex capite gravaminum J. P. W. begehren können, wann man zumahl bedencket, daß durch die von den Herrn Fürsten zu Hohenloh-Waldenburg vernichtete Evangelische Ober-Superintendenz, und zu den weltlichen Catholischen Cantzleyen gezogene Direction derer Ecclesiasticorum, unter andern die höchst-nöthige Kirchen- und Schul-Visitationes &c. Kirchen-Censur, Quartal- und Monatliche Buß- und Bet-Täge ꝛc. gegen die gemeinsame Hohenlohische Kirchen-Ordnung, seit 1744. gäntzlich unterblieben, alles zum Spott der Evangelischen Religion, avocatis causis Consistorialibus ad fora politica, & spretis pactis & ordinationibus Ecclesiasticis communibus, in statum arbitrarium gesetzt, die Cura animarum vernachläßiget, und überhaupt mit den geistlichen Dingen pro lubitu & libitu geschaltet und gewaltet-wie nicht weniger denen ab officiis suspendirt-ausgeschlossen-und destituirten geist- und weltlichen Consistorial-Räthen und Pfarrern, Knapp, Meyer und Yelin, samt ihren Weibern und Kindern, mittelst Zurückhaltung der Salarien, der ohnentbehrliche Lebens-Unterhalt entzogen worden.

Und wie vilweniger wird solchemnach denen Evangelischen Reichs-Ständen und Glaubens-Genossen, bey den angeführten Umständen, da

sie

ſie ſo münd- als ſchrifftlich Vorſtellungen über Vorſtellungen deshalben, und daß ſich weder die Seelen-Sorge, noch die Leibes-Nahrung und Nothdurfft, noch die Zucht und Ordnung im Geiſtlichen, wie per Concluſum de 17. Junii 1749. ſub- & obreptitiè tanquam exemplum ſine exemplo geſchehen, ſuſpendiren laſſe, gethan, der erbitterte Impetratiſche Theil aber durch ſeine äuſſerſt widerſetzliche Reichs-bekannte Verwirrungen gehindert, daß die Bedrängte auf ſothane ſtandhaffte Vorſtellungen von ihrem bevorgeſtandenen Leibs- und Seelen-Verderben in Zeiten Reichs-Executorial-amtlich gerettet, und wenigſtens nur denen Cauſis Religionis, in welchen reviſio ſtatt hat, ratione der ſchleunigen Ausmachung gleich gehalten werden können, zu verdencken ſeyn, ſich dernach allenthalben obſervirten Obſervandorum, in dem Inſtr. Pac. Osnabrug. Art. 17. §. 5. & 6. dann in dem Inſtr. Pac. Monaſt. §. 115. & 116. auf ſolche Fälle pro ultimo executionis gradu heilſamlich verordneten Subſidial-Mittel in demjenigen zuverſichtlichen Vertrauen und ſo legaliter zu bedienen, daß ſie von Ihro Kayſerlichen Majeſtät, als dem theuerſten Reichs-Oberhaupt, geſtalten Sachen nach, vid. Moſers Staats-Recht *Tom. I. Cap. 19. §. 95.* wo es nicht etwa auf derer Proteſtirenden eigene Cognition, ſondern Vollſtreckung und Handhabung der Kayſerlichen zu recht beſtändigen Ju-

dicatorum selbst ankommt, keineswegs werden mißbilliget werden.„

An Seiten des Fürstlichen Commißions-Hofes aber machte man bekannt:

Weitere Fortsetzung des Abdrucks einiger Acten-Stücke, die von Ihro, des regierenden Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach Hoch-Fürstl. Durchl. als dermahligem ausschreibendem Fürsten des Fränckischen Crayses, auf Requisition eines hochlöbl. Corporis Evangelicorum vollzogene Restitutions- und Executions-Commission betreffend, in causa des Gräflich-Hohenlohischen Hauses, Neuensteinischer Linie, contra die Herrn Fürsten von Hohenlohe-Waldenburg, pto diversorum Attentatorum & Gravaminum Religionis. Onolzbach, 1750. fol. 15. Bog.

Derer darinn enthaltenen Stücke seynd 22. welche, so vil ihrer nicht allbereits communiciret worden seynd, ebenfalls mitgetheilet werden sollen.

§. 2.

Den weiteren Verlauff der Sache selbst nun belehren folgende Acta publica:

I.

Anderweites Bischofflich-Bambergisches Schreiben ad Serenis. Onoldinum, d. d. auf dem Schloß Marquards-Burg bey Seehof, den 13. Junii 1750.

Unsere freundliche Dienste, und was wir sonst mehr liebes und gutes vermögen, zuvor.

Durch-

Durchlauchtigſter Fürſt, beſonders lieber Herr und Freund, auch Herr Nachbar!

Ihro Kayſerl. Majeſt. das geſammte Teutſche Reich, unſere einzele Herren Reichs-Mit-Stände, und endlichen Euer Lbd. ſelbſten, werden Uns, Ihro bekannten Gemüths-Billigkeit nach, zu gute halten, wenn Wir Uns dadurch empfindlich betroffen gefunden haben, daß, auf Veranlaſſung deren Proteſtirenden Herren Ständen, von Euer Lbden. in dem Fränckiſchen Crays, folgſam in denen Augen des obriſten Reichs-Richters, und Uns, alß erſten Crays-Ausſchreibenden Fürſtens, eine Sache vollſtrecket werden ſolle, deren Vollzug anfänglich Uns und des Herrn Marggrafen zu Bayreuth Lbden. aufgetragen, hernachmahl aber, vermittels Obriſt-Richterlicher Verfügung, ſuſpendiret worden iſt, und von deſſen neuerlichen Auftrag und Ubernahm Wir biß auf die dorthinige Abſchickung, und den 5. diſes erfolgte Zuruckkunfft Unſeres eben zur Zeit dahier geweſenen Reichs-Tags-Geſandtens, Freyherrn von Bibra, nichts, auſſer dem gemeinen Gerücht, ja die ſelbſtige bereits am 9. diſes vorgegangene Einruckung Dero Räthen in Oehringen, nicht eher, als den 11. diſes, erſt vernommen, dahero aber den- in der Welt Augen ohntadelhafften Anlaß genommen haben, Euer Lbden mittels freund-nachbarlicher Vorſtellungen, vom 31. vorigen, und 15. diſes Monats, diſe Unſere Betreffenheit, und denen Obriſt-Richterlichen

Erkanntnissen nicht minder vorgriffige, als Unseren vorzüglichen Crays-Ausschreib-Amtlichen Befugnissen, die zwar nicht in der blossen Vor-Hand und Rang, sondern in denen bekannten alltäglich üblichen, rechtlichen Zuständigkeiten zu bestehen haben, darüber aber von Uns, wider die Wesenheit der Sache, und dessen ursprüngliche Grund-Veste, nimmermehr erstrecket werden, abbrüchige Begegniß zu erkennen zu geben, und Ihro mit gantzen Reichs-Satzungs-ähnlichen Verlasse zu Gemüth zu führen, wie weit durch dise geschwinde Vorkehre dem obristen Reichs-Richter-Amt vorgegriffen, und wie wehe endlich der, in Crays-Ausschreib-Amtlichen Dingen herkömmlichen Ordnung, und dem sonsthinigen Freund-verträulichen Vernehmen zu geschehen habe;

Ohne ist es nicht, und wir dencken es selbsten, zu Begründung diser Unserer Angelegenheit, der gantzen aufmercksamen Welt ohnzuverhalten, daß im Jahr 1748. denen ausschreibenden Herren Fürsten im Fränckischen Crays, in denen Hohenlohischen Mißhelligkeiten, ein Hülffsvollstrecklicher Auftrag, mit der Clausul: „samt und sonders„ geschehen, und daß unseres Orts, bey wahrgenommener, weder in der Sachen selbsten, weder in der Art schicklicher Bayreuthischen Con-Commissarischen Prævalirung vorberegter Clausul, an seiner Behörde über dise, weder mit denen Fridens-Schlüs-

sen,

ſen, und darinnen etablirten Religions-Verfaſſung vereinbarliche, weder auch von denen Herren proteſtirenden Ständen ſelbſten, zu anderen Zeiten und Gelegenheiten, gutgeheiſſene Verhängniß, gelaſſene reſpectivè Hülffs-gewährliche, und abmahnliche Vorſtellungen gemachet, der impetratiſche und jetzo revidentiſche Fürſtl. Hohenlohiſche Theile aber, in der Haupt-Sache ſelbſten, die gerichtliche Wege eingeſchlagen, und es endlichen ſo weit gediehen iſt, daß der obriſte Reichs-Richter ſeine eigene Erkanntniſſen im Jahr 1749. ſuſpendiret, und diſe nemliche Vollzugs-ruckſtellige Verfügung denen vorhin bevollmächtigten Crays-ausſchreibenden Fürſten eben ſo wohl, als den vorigen Commiſſions-Auftrag, zur ſchuldigſten Nachachtung verkündet habe; Daß Wir aber Uns des Commiſſions-Auftrags entſchlagen, oder aber für den impetratiſchen Theile Uns ſelbſten intereſſiret, deſſelben Parthey genommen, und die Gelegenheit, denen Kayſerlichen Erkanntniſſen zu widerſtreben, gemacht haben ſollen, darinnen ſeynd Euer Lbden. vil zu mild berichtet, und muß Unſere offentliche Betragniß das Gegentheil, und diſes ohntrüglich bewähren, daß Wir, als Kayſerlicher Commiſſarius, an der Beſonderheit derer Hohenlohiſchen Mißhelligkeiten weder davor, weder dagegen, einigen Antheil genommen, der Commiſſariſchen Gebühre nach, dem impetratiſchen ſo, wie dem impetrantiſchen Theile, die Wege Rechtens

offen gelassen, und nach Obrist-Richterlich-erkannter Suspension, womit auch der, in dem allerhöchsten Auftrag mit eingeflossenen bedencklichen Vertheilungs-Art, und der darinnen begründeten Clausul: „samt und sonders„ Rechtsergäntzlich abgeholffen worden ist, mit einer, denen allerhöchsten Kayserlichen Anordnungen schuldigen Ehrerbietung und Gehorsam still gesessen seyen, dahingegen, als Reichs-Stand selbsten, auch es bey denen, unter den Catholischen Ständen nicht auf die besondere Causam Hohenlohicam, sondern auf die allgemeine Reichs-Sätze, abgemessenen gemeinsamen Maas-Regulen und beliebten gelassenen Vorstellungen an Ihro Kayserl. Majestät lediglich bewenden gelassen haben, so, daß heute noch ohnbegreiflich ist, wie, und unter was Vorwand, Ew. Lbden. Sich den an Uns und des Herrn Marggrafen zu Bayreuth Lbden einsmahlen beschehenen, gegenwärtig aber Obrist-Richterlich-suspendirten Auftrag, diser Kayserlichen suspensivischen Verfügung zu entgegen, zu Dero Crays-Ausschreib-Amtlichen Obliegenheit zu rechnen, und dadurch dises thätige Unternehmen, als einen legalen Fürgang zu rechtfertigen, dahingegen Unseren damahligen mit denen allerhöchsten Suspensions-Verfügungen, der Schuldigkeit und Gebühr nach, abgeglichenen stillen Betrag, als eine ehemahlige Widerstrebung und Aufhalten deren Kayserlichen Judicatorum zu bemercken gedencken,

es

es müßte dann Sache seyn, daß man einen, denen Kayserlichen Suspensions-Verordnungen widrigen Betrag ohntadelhaffter, als eine denselben schuldigste gleichförmige Bezeigung ansehen, und daß man denen Protestirenden Herren Ständen, und Deroselben zugestehen wolle, die Ihrige starcke Vorkehre mit einseitiger und willkühriger Auslegung deren Reichs-Fridens-Schlüssen zu legalisiren, denen Catholischen Ständen aber verdencke, die Ihrige in denen Fridens-Schlüssen deutlich versicherte Befugniß, auch mittels deren gelassenesten, einer jeden Privat-Parthey so gar zugelassenen Reichs-Satzungs-mäßigen Hülffs-Mittelen zu verwahren.

So entfernet wir ausser deme seynd, Uns entweder alleine einer Gesetz-giebigen Erläuterung deren Reichs-Gesetzen und Fridens-Schlüssen zu ermächtigen, oder aber auch Euer Lbden. mit Uns über eine dorthin einschlagende Frage zu einem, nicht einzelen Ständen geeigneten, sondern dem gesammten Reiche lediglich vorbehaltenen Auslegungs-Geschäfft zu veranlassen; So überzeuget seynd Wir gegen über von Deroselben Rechts-Liebe und Gemüths-Billigkeit, daß auch Ihro nicht zu entgegen seye, Sich disen nemlichen Richt-Satz, nach denen Wechsel-weisen Grund-Regulen, gefallen zu lassen, so folgsam nicht zu mißkennen, daß es in dunckten Stellen auf eine allgemeine Reichs-tägige Aufklärung, dann in beharrlichen

chen Spähnungen über den ächten Verstand eines Reichs-Gesatzes auf den Fridens-schlüssigen schiedlichen Austrag anzukommen habe, wobey Wir es der gerechtesten und ohnabsichtigen Beurtheilung Ihro Kayserl. Majest. des gesammten Reichs, und endlichen deren Protestirenden Herren Ständen selbsten anheim lassen, ob nicht nach der, von dem impetratischen Fürstl. Hohenlohischen Theile ergriffenen Supplication, und darauf erfolgter Obristrichterlicher Suspensions-Erkanntnuß, Unser, diser Verfügung gleichförmiger stiller Betrage mit obigen Richt- und Grund-Sätzen vereinbarlicher und ohntadelhaffter gewesen, und noch seye, als 1.) die jenseitige so gleich Gewaltsbedrohliche Auftrags- und Executions-Verkündung, dann 2.) die darauf, mittels einseitiger Erläuterung des Westphälischen Fridens-Schlusses, und dessen 17. Art. §. 6. unternommene- der Kayserl. Suspensions-Erkanntnuß schnurstracks-widrige, und selbsthülffliche Vollzug, und endlichen 3.) die gleichfalls einseitige Behauptung, daß alles dises auf einer Quæstione facti, per judicata, maxime liquidi grundvestiglich beruhe, gefolgsam Dieselbe der ergangenen Obrist-Richterlichen Vorkehre, und gegentheiler durchgängiger Meynung ohngeachtet, zur thätigen Hülffs-Vollstreckung vorderſamst befuget seyen.

Gleichwohlen aber, und damit Ew. Lbden. so, wie das gesammte Reich unserer, auf die

gemeine Wohlfarth und Ruheſtand vorzüglich und alleine gerichteten Gedenckens-Art ein wie das anderenial überzeuget ſeyn und bleiben mögten, ſo haben Wir Deroſelben dißfallſige Vollzugs-Veranſtaltungen, welches ohnehin nicht anderſt, als durch eine erkleckliche, von Uns aber zu jederzeit aus Liebe und Ehrerbietung gegen das Obriſte Reichs-Richter-Amt verabſcheuete Gegen-Vorkehre geſchehen könnte, bekanntlich bißhero in der That ſelbſten keinen Augenblick gehinderet, und dencken auch fürohin, wie Wir es in Unſerm letzten freund-nachbarlichen Schreiben am Ende bereits offenmüthig erkläret haben, Ihroſelben nach denen nunmehro geäuſſerten Rechts-Bey-und vorbehaltlichen Verwahrungen, nicht die mindeſte Hindernuß fernerfort in den Wege zu legen, der zuverſichtlichen Hoffnung noch immer lebende, daß entweder Ew. Lbden. ſich mittels großmüthig-und erleuchteſten Einſichts-Gewinnung der aufgeklärten Wahrheit überzeuget finden, und der unternommenen Hülffs-Vollſtreckung den ſelbſt beliebigen Anſtand geben, oder aber daß Ihro Kayſerl. Majeſt. und das geſammte Reich, nach vollbrachter und erdulteter diſer Bedrangniß, Uns in denen gelaſſenen Fridens-Schluß-mäßigen Wegen die Rechts-ergänzliche Genugthuung werden wiederfahren laſſen, welche Unſere ſo gerechteſte als tröſtliche Hoffnung Ihroſelben gutdunckende Vorkehre, ſie ſeye gleich, welche es wolle, keineswegs hinderlich ſeyn,

Hoch

Hoch Dieselbe aber selbsten jener Unserer ohnverbrüchigen wahren Patriotischen und äussersten Mäßigung vollkommen überzeugen möge. Womit Ew. Lbden. wir zu Erweisung all angenehmer Dienst-Gefälligkeiten stets willig und geflissen verbleiben. Datum auf Unserm Fürstl. Schloß Marquards-Burg bey Seehof den 23. Junii 1750.

Von GOttes Gnaden, Johann Philipp Anton, Bischoff zu Bamberg, des Heil. Römischen Reichs Fürst ꝛc.

Euer Lbden.

Dienstwilligster Freund und Nachbar
von gantzem Hertzen
J. P. Anton, B. und F. zu Bamberg.

Inscriptio:

Dem Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Carl Wilhelm Friderich, Marggrafen zu Brandenburg, Hertzogen in Preussen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien und zu Crossen, Burggrafen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Grafen zu Hohenzollern und Schwerin, Herrn der Lande Rostock und Stargard, Grafen zu Sayn und Wittgenstein, Herrn zu Limpurg ꝛc. Unserm besonders lieben Herrn und Freund, auch Herrn Nachbarn.

Onolzbach.

II.

Antwort-Schreiben Sereniſſimi Onoldini auf vorherſtehendes, d. d. Onolzbach den 26. Junii, anni curr.

P. P.

Ew. Lbd. iſt gefällig geweſen, auf unſere wiederhohlte freund-nachbarliche Erläuterung in der Hohenlohiſchen Angelegenheit, vermittelſt Dero geehrteſten Schreibens vom 23. hujus noch ein und anderes ruckantwortlich zu äuſſern, worüber Wir mit wenigem uns dahin vollends vernehmen zu laſſen, nicht umhin können, daß, gleichwie Ew. Lbd. Dero vormahligen zweyen Sätzen beharrlich inſiſtiren, ob wäre eines Theils dem Kayſerl. Obriſt-richterlichen Amt, und andern Theils Ew. Lbd. Crays-Ausſchreibamtlichen Befugnuß, durch die Ubertrag- und Uebernehmung der Reſtitutions-Commiſſion, ein Eingriff geſchehen; Alſo Wir anforderiſt, ſo vil den erſten betrifft, dem hochlöblichen Corpori Evangelicorum in Rechtfertigung ſeines gefaßten legalen Entſchluſſes ſo wenig vorgreiffen wollen, als es Uns an Reichs-Geſetz-mäßigen Gründen ermanglet, all- Unſer Betragen in diſer Sache behöriger Ort- und Enden vollſtändig zu juſtificiren; zumalen es hierunter nicht auf willkürliche Auslegung der Reichs-Fridens-Schlüſſe, (wie Ew. Lbd. zu erwehnen beliebt haben) noch auf Aufklärung dunckler Stellen, oder auf Erläuterung des Weſtphäliſchen Fridens-Inſtrumenti, ſondern auf klares

und

und liquides Recht ankommt, diejenige kundbare Attentata abstellen zu machen, welche nach Anweisung ebenermeldter Reichs-Grund-Gesetze, (denen sie, nach Allerhöchst-Richterlichen Erkanntnuß selbst, directè und offenbarlich entgegen lauffen) ohne allen Anstand schon vor geraumer Zeit zu redressiren gewesen wären; dahero Wir dann auch die Frage über eine Rechtsergäntzliche Genugthuung (welche Ew. Lbd. am Ende Dero geehrtesten Schreibens in Anregung gebracht) ebenfalls dorthin ausgestellet seyn lassen, vor diesesmal aber Uns damit begnügen, die Rechtmäßigkeit unsers Verfahrens von aller Beymessung einiger Antastung Deroselben Crays-Ausschreib-amtlicher Befugnussen zu verwahren, so fort Ew. Lbd. die wiederhohlte aufrichtige Versicherungen zu geben, daß Uns sehr angenehm würde gewesen seyn, wenn Dieselben die (nach Dero zu formiren beliebten Distinction) quà Catholischer Reichs-Stand gethanene Vorstellung wider die Ihro zugleich demandirte Hohenlohische Execution mit der quà Crays-Ausschreibender Fürst aufgehabten und anerkannten Verbündlichkeit solche zu vollziehen, dermassen zu vereinbaren vermogt hätten, daß nicht dise durch jene ihrer Würckung entsetzt worden wäre. Da nun solchemnach Ew. Lbd. selbst der Execution sich entgegen gestellet, und Dero Crays-Ausschreib-amtlichem Officio exequendi werckthätig entsaget haben: So mögen Wir unsers Orts nicht absehen, wie

Dero-

Deroſelben befremdlich fallen könne, daß Wir Unſer Crays-Ausſchreib-amtliches Officium legaliter hierunter beobachten und vollſtrecken, ohne weder in Worten, noch mit Wercken, die mindeſte Abſicht zu äuſſern, Ew. Lbd. im Fall Sie den Uns beſchehenen Auftrag zugleich hätten übernehmen wollen und können, an gemeinſamem Mit-Vollzug im allergeringſten zu behindern, noch im Exercitio des Crays-Ausſchreib-Amts einigen Vorzugs Uns anzumaſſen, dergleichen vilmehr Ew. Lbd. nach verſchiedenen Paſſibus Dero geehrteſten Schreibens auf Ihro Seiten ſich zuzueignen vermeinen, eben dadurch aber Uns veranlaſſen, daß Wir, zu Vertheidigung Unſeres durchaus gleichen Rechts, auf die, vom Urſprung des Crays-Syſtematis an, vorgewaltete Poſſeſſion und Obſervanz, welche eine durchgängige Paritat allenthalben zum Grund hat, und einem Crays-Ausſchreibenden Fürſten eben ſo vil und nicht weniger, als dem andern, zuleget, Uns bey dieſer Gelegenheit abermals beruffen, auch Unſern unverbrüchlichen Vorſatz bezeugen müſſen, an allen dem, was die Reichs- und Crays-Handlungen, der legale Beſitz, und der Vergleich de Anno 1559. Uns kundbarlich zulegen, das mindeſte Uns und unſerm Fürſtlichen Haus nicht abkürtzen zu laſſen. In welchem Betracht Wir dann auch nicht zu verdencken ſeyn werden, daß Wir, nach Unſerer bereits jüngſthin geſchehenen Aeuſſerung, die Ubernahm und Vollſtreckung deſſen, wozu Wir

ebenwohl, als Ew. Lbd. befugt seynd, zumalen in gegenwärtig- absonderlichen Fall, da Wir auf unterschiedenen Seiten stehen, Dero vorgängige Beystimmung nicht eingehohlet, oder vilmehr, weil solche ohnehin nicht zu vermuthen gestanden, Uns nur um deßwillen des würcklichen Gebrauchs Unsers Crays-Ausschreib-Amts nicht gäntzlich entschlagen haben.

Daß Wir aber den mehrerwehnten Auftrag und dessen Übernahm vor Ew. Lbd. verheimlichet haben sollten, das lässet sich mit der Anwesenheit Dero Comitial-Gesandten in loco Regenspurg, zu der Zeit, da unsere willfährige Erklärung daselbst eingelanget ist, so wenig vereinbaren, als Wir überhaupt nicht das geringste Geheimnuß aus der Sache gemacht, sondern sogleich, nach erhaltenem Übertrag, die ohnedem allenthalben kundgemachte Adhortatoria an die Herren Fürsten von Hohenlohe abgelassen haben. Indessen gereichet Uns Ew. Lbd. angefügte Versicherung, daß Dieselben dem weitern Vollzug unserer Obliegenheit in dieser Sache die mindeste Hindernuß in den Weg zu legen nicht gemeynt seyen, zu desto grösserm Vergnügen, je mehr Wir Uns zur Ehre ziehen, denjenigen Ruhm mit Ew. Lbd. zu theilen, welcher aus Unserm gemeinsamen auf die Wohlfahrt und Bevestigung des Ruhestands im Crays gerichteten Endzweck, Ew. Lbd. durch Stillung aller nachtheiligen jetzig- und künfftigen Bewegungen in eben so voller Maaß

zu-

zuwachsen wird, als Wir von Unserm Patriotischen Eyfer in vorsichtig- schleunig- und moderater Berichtigung der Sache und in Vollziehung alles dessen, was denen Kayserlichen Judicatis schnurstracks gemäß ist, Uns zuverläßig zu versprechen haben. Die Wir anbey Derofelben zu Erweisung ꝛc. verbleiben. Onolzbach den 26. Junii, 1750.

An

Des Herrn Bischoffen zu Bamberg
Hoch-Fürstl. Gnaden.

III.

Bischöfflich-Eystettisches Antwort-Schreiben an Sereniss. Onoldinum, d. d. Eystett den 24. Junii a. c. auf das erhaltene Crays-Ausschreiben vom 6. Junii.

Durchleuchtigster Fürst, Unser willig-Nachbarliche Dienst zuvor, gnädiger lieber Herr!

Die Uns zu eröffnen beliebte Umstände von der, Ew. Gnd. und Lbd. von dem Corpore Protestantico, in der Hohenlohischen Religions-Strittigkeit, übertragenen Executions-Commission, und was hierzu die Gelegenheit gegeben, haben Wir aus dem, unterm 8. dieses nächstens zu End gehenden Monats, an Uns erlassenen hochgeschätzten Schreiben danckneh-mig und ausführlich ersehen;

Nachdeme Wir aber bey diser bereits angetrettenen Vollziehung von Ew. Gnd. und Lbd. Ruhm-würdiger Justiz-Liebe gänzlich versichert

seynd, es werde auf die unschätzbare Conservation der allgemeinen Wohlfarth des, kaum der Gefahr entgangenen wertheſten Vatterlands, die vorzügliche Patriotiſche Ruckſicht genommen, ſo fort alles vorſichtig abſeits gehalten werden, was zu gemein-ſchädlichen Ruhe und Sicherheit unterbrechenden Zwiſtigkeiten den beſchwerlichen Anlaß erwecken kan, als verbleiben Wir in ſolch vollkommenener Zuverſicht, Ew. Gnd. und Lbd. gefällig-nachbarliche Dienſt zu erweiſen ſo willig als bereit und gefliſſen. Eychſtett, den 24. Junii 1750.

Von GOttes Gnaden, Johann Anton, Biſchoff, und des Heil. Röm. Reichs Fürſt zu Eychſtett,

Ew. Gnd. und Lbd.

Dienſtwilliger Freund, Diener und Nachbar
Johann Anton, B. z. E.

Inſcriptio:

Dem Durchleuchtigſten Fürſten und Herrn, Carl Wilhelm Friderich, Marggrafen zu Brandenburg, Hertzogen in Preuſſen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schleſien, und zu Croſſen, Burggrafen zu Nürnberg, Fürſten zu Halberſtadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Grafen zu Hohenzollern und Schwerin, Herrn der Lande Roſtock und Stargard, Grafen

zu Sayn und Wittgenstein, Herrn zu Limpurg. Unserm gnädigen lieben Herrn.

Onolzbach.

IV.

Instructio Serenissimi Onoldini vor die subdelegirte Commission, d. d. Onolzbach den 10. Junii a. c.

Instruction,

Wornach sich Unsere, von GOttes Gnaden, Carl Wilhelm Friederich, Marggrafens zu Brandenburg, Herzogen in Preussen, zu Schlesien, Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und zu Crossen, Burggrafen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Grafen zu Hohenzollern und Schwerin, Herrn der Lande Rostock und Stargard, Grafen zu Sayn und Wittgenstein, Herrn zu Limpurg, ꝛc. ꝛc. zu Herstellung des Status religionis evangelicæ in der Grafschafft Hohenlohe, nach Anleitung derer, seit 1744. ergangenen Kayserlichen Judicatorum, vermög dermalen von Uns obhabenden weltlichen Crays-Ausschreib-Amts, und erhaltenen Requisition des gesammten Hochlöblichen Corporis Evangelicorum, bevollmächtigte Subdelegirte respectivè geheimde Hof- und Hof- und Regierungs-Räthe, der Veste und respectivè Hochgelehrte Gotthardt

Friederich von Appolt, und Johann Sigmund Strebel, in Unterthänigkeit zu achten haben.

1.

Haben sich nurerfagte Unsere bevollmächtigte Subdelegirte, nach genugsamer Information aus denen, von Bayreuth anhero communicirten ehemaligen Kayserlichen Commissions- und andern verhandelten Acten, auch weiters in diser Religions-Sache bey dem Hochlöbl. Corpore Evangelicorum vorgekommenen Handlungen und Schlüssen, dann von dem gravirten Gräflich-Hohenlohischen Theil erlangten Special-Anleitung, nebst dem ihnen zugegebenen Secretario und Canzlisten, nach Oehringen, als den Ort, woselbst das Hohenlohische gemeinschafftliche Consistorium ante turbationem seinen Sitz gehabt, und wohin es, nach Beschaffenheit der Umstände, weiters nöthig, zu begeben, daselbsten, nach vorgängiger schrifftlich zu erlassenden Ladung, nach beyliegenden Formularien sub Lit. A. & B. sowohl an den Fürstl. gravirenden, als Gräfl. gravirten Theil zu verlangen, daß einige mit genugsamer Vollmacht versehene Räthe, binnen eines kurtzen Termini von zehen Tagen, salva partibus anticipatione, zu Anhör- und Publicirung des Commissorialis, auch Besorgung der Nothdurfft, auf dasiger Cantzley oder Rath-Haus erscheinen möchten, wornach

2.

die Publication, nach vorgängigem kurzen convena-

venablen Vortrag, beywesend beyderseitigen Deputirten, würcklich zu thun, und das Commissioriale per Secretarium offentlich ablesen zu lassen, sonach aber von denen Fürstlichen Deputirten, nachdem sich selbige sowohl, als die Gräfliche, ad Acta legitimiret haben werden, zu verlangen ist, ob und an was Orten der Anfang, der von Uns erhaltenen Commissorialischen Bedeutung de dato 22. May gemäß, mit Abstellung der Religions- und Kirchen-Beschwerden würcklich gemacht worden, und auf was Art und Weise man damit fortzufahren, und alles und jedes in den vorigen Stand herzustellen gedencke?

Sollte nun

3.

diese Anzeige, de jamjam facta restitutione & paritione, nicht solchergestalt geschehen, daß pars gravata, und die hauptsächlich beschwerte Evangelische Unterthanen damit vergnügt, und vor das künfftige gesichert seyn könnten, so habt ihr in dieser von Uns, als dermaligen weltlichen Crays-Ausschreibenden Fürsten, nach Unserer Reichs-Ständischen Obliegenheit, und vorgängigen solennen Requisition des Hochlöblichen Corporis Evangelicorum, übernommenen Restitutions- und Executions-Commission, die, seit 1744. in hac causa ergangene Kayserliche Reichs-Hof-Raths-Judicata, und besonders das Conclusum d. d. 12. Junii 1748. und dessen Membrum 5. 6. 8. & 9. und 2. May 1749. und

dessen Membrum quartum §phum: „Ihro Kayserliche Majestät befehleten aber ꝛc. ꝛc., minder nicht, die von nur erwehnten Hochlöbl. Corpore Evangelicorum dißfalls, denen offenbaren Reichs-Constitutionen gemäß, weiteres gefaßte Schlüsse, zum Grund Eurer Handlung zu legen, und, nach Anleitung derselben, den Anfang dises Geschäffts, mit Wiederherstellung des, contra statum religionis & pacta domus Hohenlohicæ, nach Pfedelbach anmaßlich translocirten gemeinschafftlichen Consistorii, dann Wiedereinsetzung des bishero dißfalls suspendirt gewesenen Superintendenten Knappen, und Consistorial-Rath Mayers, zu machen, somit nur ersagtes gemeinschafftliches Consistorium in seinen vorigen Ort, völlige Activität und Vigueur, in Betracht aller demselben zu tractiren zukommenden Causarum, und worinnen es ante turbationem gewesen, zu setzen.

Sonach

4.

sich nach Syndringen zu begeben, und den Pfarrer Yelin in die Pfarr und das Pfarr-Haus, cum omni causa, folglich, nebst Ersetzung aller in diser Sache erlittenen Schäden und Unkosten einzusetzen, auch darinnen, nebst denen Seinigen, zu handhaben, ingleichen zu verfügen, daß ihme seine abgenommene Weine, oder allenfalls deren wahrer Werth, zurück gegeben oder bezahlet, mithin ihme nichts von seinen übrigen Haabschafften vorenthalten werden möge.

Wo-

Wobey Wir euch ferner,

5.

und zwar cum Clauſula: „ſamt und ſonders,„ wie in Unſerm Commiſſoriali allſchon enthalten, authoriſiren, daß Ihr, nach Anhandgebung des oben gedachten Reichs-Hof-Raths-Concluſi, de dato 12. Junii 1748. und deſſen Membr. 9. nicht minder des anderweiten Reichs-Hof-Raths-Concluſi vom 2. May 1749. auf ebenmäßige gleichbaldige Abſtellung aller übrigen, contra Inſtrumentum Pacis Weſtphalicæ, die Hohenlohiſche eigene Haus-Verträge, Kirchen-Synodal- und Conſiſtorial-Ordnungen anſtoſſender, dermahlen in executione befangener Factorum mit behörigem Ernſt dringen, und eher nicht aus der Grafſchafft Hohenlohe weichen ſollet, bis ſolche Reſtitutio ad præſcriptam normam Concluſorum definitivorum würcklichen und in der That geſchehen, und vollzogen worden.

Solte aber

6.

der Fürſtlich-gravirende Theil alle ihme wiederholend, und unter Anführung derer daraus ohnfehlbar entſtehenden bedencklichen Folgerungen, auch ohnnöthig vermehrenden Koſten, nicht zu bewegen ſeyn, Deputirte, zu Anhörung des Commiſſorialis, und Docirung von der angefangenen Parition, zu ſchicken, ſondern vilmehr der Subdelegirten Commiſſion mit ſchrifft- und mündlichen Proteſtationen und Declarationen,

wie man ihres Orts ſich der Erkänntnuß und Auftrag des Corporis Evangelicorum, deſſen Competenz in hac cauſa nicht ſtatt habe, unter Beruffung auf Ihro Kayſerl. Majeſt. und die von dem löblichen Reichs-Hof-Rath ergangene ſuſpenſiv-Verordnung, nicht unterwerffen könnte, entgegen gehen, ſo hat zwar ſelbige, unter Beziehung auf die Reichs-Grund-Geſetze, beſonders den Pacem Weſtphalicam, Executions-Edict de an. 1648. und Arctiorem modum exequendi de an. 1649. Krafft deren den Crays-Ausſchreibenden Fürſten, Vi officii & Commiſſionis perpetuæ Cæſareæ, zukomme, dergleichen gegen den Statum anni normalis offenbar lauffende, von Ihro Kayſerlichen Majeſtät allergerechteſt mißbilligte, auch ſelbſt eingeſtehende Neuerungen, von tragenden hohen Amts-wegen abzuſtellen, zu verſuchen, ob ſolcher zu einem beſſern Begriff und Bezeigen zu bewegen, beharrenden Falls aber zu declariren, wie ſie beordert, deſſen ohngeachtet, in contumaciam, ohne ſich an einige, in dieſer bloſſen Executions-Sache ohnehin nicht ſtatt findende Appellation, Proteſtation oder Reſervation zu kehren, wie Rechtens, auf des renitirenden und gravirenden Theils Koſten zu procediren, und damit ſo lange fortzufahren, bis alles und jedes, dem Eingangs erwehnten Auftrag der Hochlöblichen Evangeliſchen Stände, und denen Höchſt-Richterlichen Judicatis gemäß, in den vorigen Stand cum omni cauſa hergeſtellet worden,

wie

wie dann

7.

bey etwan in ein- oder andern Hohenlohe-Waldenburgischen Ort, verwehrenden Gebrauch der Cantzley, oder eines andern convenablen publiquen Platzes, Subdelegati in ihrem Quartier die Commission, beywesend der von dem gravirten Theil abgeordneten Deputirten, gewöhnlicher massen fortzusetzen, und nach Innhalt Unserer Instruction, mittelst Gebrauchung eines Kayserlichen Notarii und Zeugen, die Restitution vorzunehmen, somit durch immediate schrifftliche Intimationes an die betreffende Collegia, Aemter und andere Personen, die Sache selbst, nach Maaßgab derer ergangenen Kayserlichen Erkänntnissen und Schlüssen des Hochlöblichen Corporis Evangelicorum zum rechtlichen Vollzug zu bringen, bey vorkommenden zweifelhafften Fällen aber fleißig an Uns zu referiren haben, wobey, zu Beschleunigung der nöthigen Communication die Relationes, so offt es nöthig, sogleich in duplo auszufertigen und einzusenden sind, um das eine Exemplar davon unverzüglich nach Regensburg an das Hochlöbliche Corpus Evangelicorum, zu Vernehmung dessen Sentiment, und Euer weitern Instruction allen Falls senden zu können, daferne aber

8.

gegen Unser besser Zutrauen, die Vermessenheit des remittirenden Theils so weit gehen sollte, daß

Sel-

Selbiger sich, mittelst Gebrauchung eigener oder fremder Miliz, diser, in denen Reichs-Fundamental-Gesetzen selbst verordnet, und von dem gesammten Hochlöblichen Corpore Evangelicorum Uns übertragenen Restitutions- und Executions-Commission thätlich zu opponiren, die Orte, woselbst die Restitution geschehen muß, besetzt halten, mithin Unsern Bevollmächtigten den Eintritt in solche mit Gewalt zu verwehren, zu Sinne kommen lassen würde, so haben Subdelegati, die Befehlshaber und Anführer solcher Trouppen, schrifft- und wo es Gelegenheit gibt, mündlich vor der Gefahr, worein sie sich und ihre Herrschafften, durch dises sträfliche Vergehen, unter Einschärffung derer, in denen Reichs-Gesetzen verordneten Pœn zu warnen, da aber auch diſes ohne Würckung seyn würde, und die würckliche Resistence zu vermuthen stünde, so erwarten Wir schleunigsten unterthänigsten Bericht, um die erforderliche Ordre zum Aufbruch Unserer Trouppen stellen, und das nöthige veranstalten zu können. Ubrigens habt ihr

9.

bey erfolgendem abgenöthigten würcklichen March Unserer Trouppen, mittelst fleißiger Communication mit Unserm commandirenden Officier, sorgfältig mit darauf zu sehen, daß auch bey diser abdringenden, wiewohl in denen Reichs-Gesetzen zugelassenen Selbst-Hülffe, sowohl der thätliche Angriff, so lange Hoffnung zum gutwilli-

willigen Weichen und Nachgeben übrig, eviriret, und bey der Occupation diß- und jenen Orts, niemanden, so sich still und ruhig bezeigt, besonders von Unseren ohnehin bedrängten und unglücklichen Glaubens-Genossen, einiger Uberlast, Schaden und Nachtheil zugefüget werde, und von allen Vorfallenheiten schleunigsten unterthänigsten Bericht zu erstatten und weiteren Befehl zu erwarten.

Betreffend schlüßlichen und

10.

den erforderlichen Kosten-Aufwand, so hat jeder Unserer Subdelegirten täglich acht Thaler, der Secretarius vier Thaler, der Cancellist aber zwey Thaler, exclusivè Quartiers, deren Bedienten Kost-Gelder, jedem à 1. Gulden Rheinisch, dann Natural-Verpflegung der bey sich habenden Pferde, von dem Tag ihrer Abreise an, biß zu ihrer Wiederkunfft, sich von dem gravirten und respectivè impetrantischen Theil, und prænumerando auf jede Woche bezahlen zu lassen, hingegen selbigem in Krafft diß die Versicherung zu geben, daß, im Fall das Hochlöbliche Corpus Evangelicorum wegen des Kosten-Puncts, nicht andere prompte Vorsehung thun würde, Wir auf desselben weitere Anweisung von obhabenden Crays-Ausschreib-Amts- und Commissions-wegen, die Anstalt zu treffen ohnermangeln würden, damit selbiger entweder durch Einweisung gewisser, dem gravirenden Theil zustehenden Gefällen und

Re-

Revenüen, ſich brevi manu ſelbſt, oder unter Unſerer veranſtaltenden Execution regreſſiren könne, wie Ihr dann auch diſe Einweiſung, (woferne der Fürſtlich-Hohenlohiſche Theil die Koſten inzwiſchen nicht refundiret) noch vor euren Abgang würcklichen und in Krafft diß zu vollſtrecken, und von dem geſammten Vorgang zu ſeiner Zeit, eure Schluß-Relation unterthänigſt zu erſtatten habt.

Was nun öffters erwehnt, Unſere bevollmächtigte Subdelegirte vorſtehender oder noch weiters ertheilender Inſtruction gemäß handeln, thun und laſſen, das alles wollen Wir genehmigen, auch Sie hierinnen allenthalben in Gnaden vertretten und ſchadlos halten.

Zu Urkund deſſen haben Wir diſe Inſtruction eigenhändig unterſchriben, und mit Unſerm Fürſtlichen Geheimen Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen Onoltzbach, den 10. Junii, 1750.

Carl, M. z. B.

(L. S.)

V.

Zwey Commiſſions-Protocolla über die Eröffnung der Commiſſion d. d. Oehringen den 22. und 27. Junii, 1750.

Præſentes.

Herr Geheime Hof-Rath von Apvolt.

Actum Oehringen den 22. Junii, 1750. auf dem allhieſigen gemeinſchafftlichen Rath-Haus.

Herr

Herr Hof- und Regierungs-Rath Strebel. qua Subdelegati.

Ego Hof- und Regierungs-Raths-Secretarius Krackhart.

Nachdeme von der, in der Hohenlohischen Religions-Sache, anhero abgeordneten Hoch-Fürstlichen Crays-Ausschreibamtlichen Commissions-Subdelegation, vermög deren, unterm 12. curr. sowohl an die drey Hohenlohe-Waldenburgische Herren Fürsten zu Schillingsfürst, Bartenstein und Pfedelbach, als an die sämtliche Herren Grafen zu Hohenlohe, Neuensteinischer Linie, erlassenen, und durch die eigens damit abgeschickte Boten richtig insinuirten Ladungs-Schreiben, beede hohe Theile mit Anberaumung eines 10. tägigen Termins auf anheute durch ihre abzuordnende und zu bevollmächtigende Räthe coram Commissione zu erscheinen vorgeladen, nicht weniger auch die respectivè suspendirte und destituirte Herren Consistorial-Räthe Knapp und Meyer, dann

dann Pfarrer Yelin zu Syndringen auf gleiche Zeit vorbeschieden worden;

So haben sich obbemeldte Herren Subdelegati diesen Vormittag um halb 10. Uhr in dem, mit 6. Pferden bespannten Herrschafftlichen von Anspach mitgebrachten Wagen, auf das zu sothanen Commissions-Geschäfft destinirte allhiesige Rath-Haus begeben, wohin der Hof-Raths-Secretarius Krackhart nebst dem Registratore Ansorg bereits vorausgegangen war, in der Meynung, Absicht und Vorhaben, nach angehoffter allerseitiger Erscheinung, die aufhabende Commission förmlich zu eröffnen, und in Sachen instructions-mäßig zu verfahren. An der Rath-Haus-Thür fande man einen, Gräflich-Neuensteinischer Seits, aufgestellten Posten, die Hoch-Fürstliche Herren Subdelegati aber wurden bey dem Eingang von dem Stadt-Vogt Hößner, Stadt-Schreiber Zaun und dem Amts-Burgermeister empfangen und die Treppe hinauf geführt, oben, aussen auf dem Saal befanden sich die adcitirte Personen, Herr Stiffts-Prediger und Consistorial-Rath Knapp, Herr Consistorial-Rath Meyer und Herr Pfarrer Yelin, welche von der Hoch-Fürstl. Subdelegation mit in das angewiesene, und zur Session ordentlich præparirte Raths-Zimmer beruffen worden,

den, da sich dann gleich darauf auch die, von denen Gräflich Hohenlohe-Neuensteischen Häusern abgeordnete beede Bevollmächtigte, nemlich Herr Geheime Rath Fischer, aus Ingelfingen, und Herr Cantzley-Director Hamm, von Weickersheim, allda einfanden. Nachdeme aber von dem Fürstl. Hohenlohe-Waldenburgischen Theil weder ein Deputatus, noch sonsten jemand erschienen, und also mit Eröffnung der Commission und mit Ablesung des Commissorialis noch nicht fürgeschritten werden können; So ist gegen halb 1. Uhr, als so lange man vergeblich zugewartet, die Abfahrt vom Rath-Haus in eben der Ordnung, wie die Auffahrt, geschehen, und dieser Vorgang einstweilen ad Protocollum genommen worden, ut supra.

Georg Friderich Krackhart.

Præsentes
ex parte Subdelegationis:
Tit. Herr Geh. Hof-Rath von Appolt.
Tit. Herr Hof- und Regierungs-Rath Strebel.
Ego Hof-Raths-Secretarius Krackhart.

Actum Oehringen den 27. Junii, 1750. Vormittags um 10. Uhr auf dem allhiesigen Rath-Haus.

Nachdeme von Hoch-Fürstl. Crays-Ausschreibamtlichen Commissions-Subdelegations-wegen, der erhaltenen gnädigsten Instruction gemäß, noch gestrigen Abends sowohl

Ex parte der Fürstlich Hohenlohe-Waldenburgischen gemeinschafftlichen Regierung ist auf die ergangene Ladung niemand erschienen.

Ex parte der Gräfl. Hohenlohe-Neuensteinischen Linie: Herr Geheime Rath Fischer, und Herr Cantzley-Director Hamm, quà Deputati.

Nomine des Herrn Cantzlar u. Consistorial-Præsidenten von Bernegger,

Herr Cammer-Rath Eggel, quà Substitutus.

Herr Ober-Superintendent und Consistorial-Rath Knapp.

Herr Consistorial-Rath Meyer.

an die Fürstliche Hohenlohe-Waldenburgische Regierung, als an die hier anwesende Gräflich Hohenlohe-Neuensteinische Herren Deputatos, wie nicht weniger an den Fürstlich Hohenlohe-Waldenburgischen gemeinschafftl. Cantzlar und Consistorial-Præsidenten von Bernegger, dann an den Ober-Superintendenten Knapp und Consistorial-Rath Meyer, die anderweite Ladungen zu der, diesen Vormittag anberaumet- u. vestgestellten Commissions-Eröffnung ergangen sind; So haben beede oben in margine benahmte Herren Subdelegati sich heute um bestimmte Zeit auf das allhiesige Rath-Haus begeben, woselbsten der von dem Herrn Cantzlar und Consistorial-Præsidenten von Bernegger substituirte Herr Cammer-Rath Eggel bereits anzutreffen war, die beede Gräflich-Hohen-

Hohenlohe-Neuensteinische Herren Deputirte aber, nebst dem Herrn Stifts-Prediger und Consistorial-Rath Knapp und Meyer sich so gleich darauf einfanden. Während der Zeit nun, und ehe man noch würcklichen Sitz genommen, langte der gestern Abends mit dem Vorladungs-Schreiben an die Waldenburgische Regierung abgeschickte Cantzley-Bott Gebert wieder zurück an, und überbrachte die im Diario sub nro. 56. allegirte schrifftliche Antwort und Erklärung von dortiger Regierung de hodierno. Da man dann, zumalen niemand weiter zu erwarten gestanden, so gleich Sitz genommen; wobey der von dem Herrn Cantzlar von Bernegger substituirte Cammer-Rath Eggel declarirte, wie er einig und allein ad Consistorialia bevollmächtiget und angewiesen seye, mithin ausser diesen sich im mindesten nicht einzulassen, oder daran Theil zu nehmen habe. Worauf so wohl die von denen beeden Gräflich Hohenlohe-Neuensteinischen Herren Deputirten, als dem von dem Herrn Cantzlar von Bernegger substituirten Herrn Cammer-Rath Eggel producirte Original-Vollmachten offentlich verlesen und ad Acta genommen, Partibus aber vidimirte Abschrifften zu geben zugesichert, so fort von dem Herrn Gehei-

men Hof-Rath von Appolt folgende Proposition gethan worden:

Demnach Reichs-bekannter massen die Bedruckung und Neuerung in der pur Evangelischen Grafschafft Hohenlohe in Religions- und Kirchen-Sachen, wider den Statum anni normalis, und die von dem Hochlöblichen Corpore Evangelicorum solenniter garantirte Haus-Verträge auf eine solche Spitze und Ubermaaß getrieben worden, daß Kayserl Majestät, als obrister Richter im Römischen Reich und höchster Executor pacis Westphalicæ, auf Anruffen des unschuldig bedrängten Theils, sich nicht entbrechen mögen, die gleichbaldige Abthuung diser unzuläßigen Neuerungen und Religions-Kränckungen allergerechtest anzubefehlen, bey nicht erfolgter Parition auch die würckliche Vollstreckung dem hohen Crays-Ausschreib-Amt, samt und sonders, aufzutragen, gleichwohlen aber auch diſe bißhero dergestalt aufgehalten und behindert worden, daß sich gesamte höchst- und hohe Evangelische Herren Chur-Fürsten und Stände äusserst gedrungen gesehen, disen immer mehreres angewachsenen Beschwerden endlich, nach Anleitung des Instrumenti pacis, Kayserl. Executions-Edicts und Arctioris modi exequendi, die erforderlich-abhülffliche Maaß geben zu lassen,

und

und zu solchem Ende Ihro, des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach Hoch-Fürstl. Durchl. als dermahligen weltlichen ausschreibenden Fürsten des hochlöblichen Fränckischen Crayses, solenniter requiriret, von tragenden hohen Amts wegen, diſe Crays-Executions-Commission zu übernehmen, und auf legale Art vollstrecken zu lassen, Höchst-Dieselbe auch, aus Christ-Fürstl. Gesinnung und in Rucksicht auf Dero obhabende Craysausschreibamtliche Obliegenheit, sich nicht entbrechen können, diſen Auftrag anzunehmen; als haben Höchst-Dieselbe Uns in dem Commissorio benannte Subdelegirte in Gnaden ernannt, und den Vollzug der allerhöchsten Kayserl. Judicatorum, auch derer Schlüsse des Hochlöblichen Corporis Evangelicorum, gemessenst anbefohlen, zu welchem Ende man dann den heutigen Tag zur Commissions-Eröffnung ausgesehen, und damit im Nahmen GOttes den Anfang zu machen gesonnen ist. Worgegen Herr Geheime Rath Fischer, als erster Gräflich-Hohenlohe-Neuensteinischer Herr Deputatus, sich in nachstehenden Ausdrückungen vernehmen lassen.

inseratur adjunctum sub Sign. ⊙

Als man nun solchemnach eben im Be-

griff stunde, das gnädigste Commissoriale abzulesen; so klopffte ein von der Regierung zu Waldenburg reitend anhero geschickter Dragoner vor der Thür, nach deren Eröffnung der Cammer-Rath Eggel hinaus geruffen wurde, welcher, nach seinem Wieder-Eintritt in das Sessions-Zimmer, gegen die Hoch-Fürstl. Subdelegation meldete, wie er gleich jetzo von Waldenburg contrairen Befehl erhalte, vor seine Person nicht bey der Hoch-Fürstl. Commission zu erscheinen, oder, wann er schon da, augenblicklich wieder abzugehen. Da man aber ex parte Subdelegationis ihme vorstellte, wie man sich von disem Verfahren gantz keinen Begriff machen könne, indeme er in der gleich jetzo übergebenen Original-Substitutions-Vollmacht, in welcher sich auf ein Rescript und Befehl d. d. 21. & præs. 22. von sämtlichen Herren Fürsten zu Waldenburg expresse bezogen würde, angewiesen seye, nicht nur bey Eröffnung der Commission zu erscheinen, sondern auch den Vortrag mit anzuhören, gleich darauf aber und fast zu gleicher Zeit von der nachgesetzten Fürstlich-Waldenburgischen Regierung in contrarium befehliget werde, nicht zu erscheinen, oder, wann er schon da, wieder abzugehen; So liesse sich derselbe bewegen, seinen Platz wieder einzunehmen und niederzusitzen.

Wor-

Worauf dann das Hoch-Fürstliche gnädigste Commissoriale von mir, dem Hof-Raths-Secretario Krackhart, noch in Beyseyn mehrermeldten Cammer-Rath Eggels, als Cantzlar Berneggerischen Substituti, von Wort zu Wort deutlich und öffentlich abgelesen, somit die Commission nach allen zu beobachtenden Formalitäten legaliter eröffnet worden. Sobald aber dises geschehen, so ist nur besagter Cammer-Rath Eggel aufgestanden, und mit diser Erklärung abgegangen, daß er sich sogleich zu dem Herrn Cantzlar von Bernegger verfügen, und disem von solchem Vorgang Nachricht geben wolle: welchen man auch ex parte Subdelegationis wider Willen weiter aufzuhalten nicht verlanget.

Die übrige Zeit wurde mit deliberirung und nöthiger Vorbereitung des in dem gnädigsten Rescript vom 25. curr. enthaltenen 8ten Instructions-Puncts, das auf nächstkünfftigen Dienstag, als den 30. huj. wieder auf den vorigen Fuß herzustellen, und respectivè von Pfedelbach hieher zu translocirende Fürstlich-Hohenlohe-Waldenburgische gemeinschafftliche Consistorium betreffend, zugebracht, und besonders von denen annoch anwesenden Gräflich-Hohenlohe-Neuensteinischen Herren Deputatis, zu noch mehrerer Si-

cherheit und zuverläßigen Nachricht, ohngeachtet ſelbige aus denen Impreſſis hinlänglich zu erſehen, in was vor Perſonen eigentlich ermeldtes Conſiſtorium, ante factam turbationem & translocationem von Oehringen nacher Pfedelbach, beſtanden, dann was vor Geiſtliche und Schul-Bediente zu diſem Reſtitutions-Actu eigentlich anhero zu citiren, und vorzuladen ſeyn möchten? eingezogen, ſofort reſolviret und veſtgeſtellet worden, ſothanen Conſiſtorial-Reſtitutions-Vollzug auf nächſtkünfftigen Dienſtag den 30. fin. ohnfehlbar Inſtructions-mäßig vorzunehmen, und zu ſolchem Ende noch anheute Nachmittags die erforderliche Intimationes zu fertigen und auszulaſſen, und zwar

1.) an die ſämtliche, ante turbationem, zu berührtem Conſiſtorio verordnet geweſene reſpectivè Herrn Præſidenten, Räthe und Aſſeſſores, und in ſpecie an den Herrn Cantzlar und Conſiſtorial-Präſidenten von Bernegger, Herrn Ober-Superintendenten und Conſiſtorial-Rath Knappen, Herrn Conſiſtorial-Rath Meyer und Herrn Pfarrer Ehrhard zu Adolzfurth, quà Aſſeſſorem, dann den Fürſtl. Hohenlohe-Pfedelbachiſchen Herrn Hof-Rath Rößle, als damahligen Conſiſtorial-Secretarium, in ſoferne anders diſer letztere, wegen ſeines inzwiſchen erlang-

langten grössern Characters, diſe Stelle annoch begleiten wollte und könnte.

2.) Drey dergleichen Intimationes an die sämtliche unter sothanem Consistorio stehende Herren Geistliche und Schul-Bediente auf dem Land, und zwar nach der Lage deren Wohnungs-Ortschafften:

a.) An den Hrn. Pfarrer Herwig, und Hrn. Statt-Pfarrer von Berg zu Waldenburg, Hrn. Pfarrer Hertel zu Eschelbach, Hrn. Pfarrer Frauenholz zu Gailenkirchen, und Hrn. Pfarrer Mayer zu Büchelaltdorff.

b.) An den Hrn. Pfarrer von Ollnhausen zu Pfedelbach und dasigen Diaconum Brodbeck, Hrn. Pfarrer Merckel zu Maynhard, Hrn. Pfarren Wagner zu Untern-Steinbach, und Hrn. Pfarrer Schleich zu Untern-Hambach.

c.) An den 5. Meilen von hier wohnenden Hrn. Pfarrer Gebhard zu Pfizingen, und zwar mit dem Annexo, daß jeder Pfarrer den unter ihm stehenden Schul-Bedienten mitbringen solle.

Während diſer Deliberation und Entschlieſſung schickte Herr Cantzlar von Bernegger einen Bedienten auf das Rath-Haus, und ließ der annoch allda anwesenden Hoch-Fürstl. Subdelegation wiſſen, daß ihme der Vorgang mit dem Herrn Cammer-Rath Eggel leyd seye, man ha-

be aber ab Seiten der Waldenburgischen Regierung nur die Meynung, daß die Person des Cammer-Rath Eggels nicht bey der Commissions-Eröffnung seyn solle, im übrigen aber habe die Sache dadurch keine Aenderung erlanget, sondern es bleibe vilmehr bey dem von denen Herren Fürsten zu Waldenburg, als seinen gnädigsten Herren, an ihn erlassenen Rescript; Worauf man von Subdelegations-wegen ihme Herrn Cantzlar von Bernegger zurück-sagen lassen, wie man sich in dises dem von ihme Cantzlar in der Substitutions-Vollmacht angeführten Fürstlichen Rescript gantz contraire Bezeigen der nachgesetzten Fürstlich Waldenburgischen Regierung nicht finden könne, sondern deßhalber nähere Erläuterung und zugleich eine Abschrifft, oder wenigstens Extractum vidimatum quoad passum concernentem, als das Relatum seiner Substitutions-Vollmacht, von ersagtem Fürstlichen Rescript erwarten wolle.

Womit also, weil die Zeit bereits biß nach halb 1. Uhr verstrichen, auch dermahlen ein weiteres nicht übrig war, der heutige, vorstehender massen, vollzogene Commissions-Eröffnungs-Actus beschlossen wurde, und die Hoch-Fürstliche Subdelegation vom Rath-Haus wieder in ihr

Quar-

Quartier zuruck gefahren. Actum ut supra.

Georg Friderich Krackhart.

IV.

Fünfte Fortsetzung der Historie des Reiches JESU Christi auf Erden. ꝛc.

Zweyter Zeit-Lauff.

Von denen Zeiten der Apostel und Ersten Christen. (*)

Innhalt.

§. 1. Von dem grossen Hauffen ausser der Kirche. §. 2. Von der äusseren Kirche unter denen Juden, §. 3. Und Heyden. §. 4. Von der kleinen wahren Kirche.

§. 1.

Der gröste Theil derer Menschen auf dem Erdboden bliebe auch in disem Zeit-Lauff in seiner natürlichen Blindheit, selbst an denen Orten, wo das Evangelium von Christo verkündiget wurde, worzu bey denen Griechen, so vor anderen vernünfftige Leute waren, der Hochmuth ih-

(*) Weil dise gantze Schrifft nur einen Plan an die Hand geben solle, auch weder meine Zeit noch andere Umstände gestatten, die folgende Zeit-Läufte auch nur so weit, als mit dem Ersten geschehen ist, durchzugehen, so will ich von denenselben nur etwas weniges zum weiteren Nachsinnen hersetzen.

ihres Verstandes viles beytruge, welcher nur auf Fürwitz, raisoniren und menschliche Weisheit, oder Gelehrsamkeit, gerichtet ware; da sie nun dergleichen bey der Predigt von einem gecreutzigten Heiland der Welt nicht antraffen, hielten sie solche für Thorheit 1. Cor. 1, 23. und stunden sich also selber im Wege.

§ 2. Das Volck GOttes nach der äusseren Kirche belangende, so hatte man nun ein gedoppeltes, ein bloß Jüdisches und ein Christliches, welches letztere aus denen an Christum glaubig gewordenen theils Juden, theils Heyden, bestunde. Die, so Juden blieben, ohne an Christum glaubig zu werden, behielten zwar noch einige Zeit den Nahmen und die äusserliche Vor-Rechte eines Volckes GOttes (den Tempel und Opfer,) mit; und so lange GOTT dise Jüdische Kirche noch also duldete, so trenneten sich nicht nur die Apostel und andere gläubig gewordene Juden nicht von derselben, sondern hielten sich auch, so lange sie geduldet wurden, zu dem offentlichen Gottesdienst und machten, nach einer reifen Uberlegung, einen gemeinschafftlichen Schluß, nach welchem zwischen denen bekehrten Juden und denen bekehrten Heyden ein mercklicher Unterschid verbliebe; s. Ap. Gesch. 15, 1-29. 21, 20-26. Doch hatten auch die unter der Jüdischen Kirche, nahmentlich zu Jerusalem, wohnende Christen schon damals einige Verfassung und Anstalten unter sich, z. E. eigene Aeltesten, eigene Allmosen-Pfleger und andere äusserliche

Ordo

Ordnungen, eigene Zusammenkünffte, u. s. w. Ap. Gesch. 2, 44. 45. 4, 32. 34. 6, 1-16. 15, 4-29. in welchem allem sie auch von der Jüdischen Kirche nicht gehinderet wurden. Noch weiter gienge Paulus (doch auf keine solche unlautere Art, als es ihme jetzo einige nachmachen wollen,) als der sich so grosser Freyheit bediente, daß er denen, die unter dem Gesetze waren, wurde als unter dem Gesetz, auf daß er die, so unter dem Gesetz waren, gewinne, und denen, die ohne Gesetze waren, ware er als ohne Gesetz, auf daß er die, so ohne Gesetz waren, gewinne, 1. Cor. 9, 20. 21. worein sich doch selbst nicht einmal alle Apostel dazumal recht finden, noch diese ihre Freyheit gebührend behaupten konnten. Sihe Gal. 2, 11. u. s. w. Endlich aber giengen die Drohungen GOttes über die Jüdische Kirche in ihre Erfüllung, Jerusalem und der Tempel wurden zerstöhret, der Levitische Gottesdienst hörte auf, die Juden wurden in die gantze Welt zerstreuet, damit waren die an Christum glaubig gewordene von GOtt selbst von aller weiteren Verbindlichkeit an diese Jüdische Kirche vollkommen frey gemacht.

§. 3. Was aber die aus denen Heyden glaubig gewordene, (denen GOtt offt, wie dem Cämmerer aus Mohrenland und dem Hauptmann Cornelio, auf besondere Weise zu einem völligen Licht verhalff,) anbetrifft, so schlossen die Apostel ausdrücklich, daß dieselbe an das, was denen Juden in vorigen Zeiten von GOtt selbst befoh-

fohlen ware, nicht verbunden seyen, Ap. Gesch. 15. Ubrigens breitete sich nunmehro, nachdeme JEsus sein Leben zum Schuld-Opfer hingegeben und nach seinem Hingang zum Vater den Heiligen Geist gesandt hatte, (denen vilfältigen Verheissungen GOttes in denen vorigen Zeiten zu Folge,) die Erkänntniß JEsu und Seines Evangelii, wie ein aufgehaltener und endlich losgebrochener Strohm, überall mit Macht aus, worzu die durch den Teufel und seine Werckzeuge, die beharrlich Unglaubige, erweckte Verfolgungen über die erste (dadurch hin und wieder zerstreuete) Christen, so dann die Reisen tüchtiger und mit dem Heil. Geist gesalbeter Werckzeuge, das meiste beytrugen, wie dann hauptsächlich durch den Dienst eines einigen Handwercksmannes, Pauli, vile Länder mit dem Evangelio erfüllet und vile 1000. zum Glauben an Christum gebracht wurden.

§. 4. Einige halten dafür, die erste Christliche Gemeinen seyen Anfangs aus lauter wahrhafftig bekehrt- und gläubigen Glidern bestanden; doch nicht alle Gemeinen und nicht lange Zeit. Auch wollen die, so dem Herrn Grafen von Zinzendorff und seinen Anhängern gantz oder zum Theil beypflichten, behaupten, die gantze Haushaltung GOttes im neuen Bunde seye auf solche Gemeinden eingerichtet. Andere aber, (denen ich bis jetzo beypflichten muß,) halten dafür, die Gemeinen seyen von Anfang, wie noch jetzo, aus allen Leuten bestanden, die sich äusserlich zur

christ-

christlichen Religion bekannt haben, da zwar freylich Anfangs derer rechtschaffenen Seelen ungleich mehr gewesen seyen, als nachmals und jetzo, daß auch die Heilige allezeit in einer besondern genauen Gemeinschafft und darzu gehörigen äusserlichen Ubungen des Glaubens und der Liebe unter sich gestanden seyen; daß aber die Absicht JEsu und Seiner Apostel nicht gewesen zu seyn scheine, daß nur dise auf Erden den Nahmen einer Gemeine führen, daß dise eine formliche äusserliche kirchliche Verfassung oder gantz eigene Haushaltung unter sich haben und daß disen alleine die äusserliche Gnaden-Mittel und andere jetzo so genannte Gemein-Rechte anvertrauet seyen. Wie dann auch sonst zu unseren Zeiten die erste Christen in verschidenen Schrifften nur auf der schönen Seite (gerade wider die Art der Heil. Schrifft,) vorgestellet worden seynd, womit aber mehr Schade als Nutzen gestifftet worden ist.

Dritter Zeit-Lauff.

Von denen Zeiten derer ersten Christen, bis auf Lutherum.

Innhalt.

§. 1. Der buchstäblichen Erkänntniß JEsu Wachsthum. §. 2. Abnahm. §. 3. Und Erhaltung unter manchen Seelen. §. 4. Der lebendigen Erkänntniß JESU Seltenheit. §. 5. Und Uberbleibsele. §. 6. Verweisung auf andere Schrifften.

§. 1.

§. 1.

In denen nach den ersten hundert Jahren von Christi Geburt an gefolgten Zeiten biß auf Luthern breitete sich die buchstäbliche Erkenntniß von JEsu gewisser massen aus, indeme sich nach und nach vile Völcker, und ins besondere gantz Europa, (biß auf ein geringes Theil desselben, fürnemlich gegen denen äussersten nord- und östlichen Gräntzen, so dann die hin und wieder befindliche Juden, ꝛc.) in so ferne zu JEsu bekehreten, daß sie die Christliche Religion annahmen, wiewohl auch manche diser Lande widerum mit dem Mahometanischen Greuel überschwemmet wurden.

§. 2. Alleine auch in der so genannten Christenheit wurde die buchstäbliche Erkenntniß GOttes und JEsu nach und nach entsetzlich verdorben; der gröste Theil derer Christen hatte die Heil. Schrifft weder sein Lebtag gesehen, noch auch von denen allerwichtigsten göttlichen Wahrheiten richtige Begriffe, besonders wie unser natürlicher Sinn gantz veränderet und wir durch den Glauben an JEsum gerecht werden, so dann aber in eben disem Glauben, in der Krafft JEsu und nach Seinem Fürbilde, ein GOtt wohlgefälliges Leben führen sollen.

§. 3. Indessen findet man doch auch in disem Zeit-Lauff überall Spuhren, daß GOtt einigen, und offt auch vilen, redlichen Seelen, ja offt zu vilen tausenden, in manchen Grund-Wahrheiten des thätigen Christenthums bessere

Ein-

Einsicht geschencket hat. Je grösser und entsetzlicher auch der Verfall der äusseren Kirche wurde und je länger er dauerte, um so mehrers giengen vilen die Augen auf, also, daß man gantze grosse Sammlungen von lauter Zeugen und Zeugnissen der Wahrheit aus disen finstern Zeiten hat. Dises auszuführen hat sich sonderlich Herr Rieger in seinem Saltz-Bund GOttes mit der Evangelischen Saltzburgischen Gemeine und in seinen alten und neuen Böhmischen Brüdern Mühe gegeben und gezeiget, wie eines Theils ein von Paulo ausgestreueter Saame in denen Alpen und Thälern zwischen Italien und Franckreich übrig gebliben, welchen im 12ten Jahrhundert Peter Wald erwecket und weit ausgebreitet, anderen Theils aber die Griechische Kirche manche Wahrheiten beybehalten und im 9ten Jahrhundert auch in Böhmen gepflanzet habe, welche Leute alle zusammen das Pabstthum beständig bestritten, vile Haupt-Wahrheiten der jetzigen Evangelischen Kirche behalten, gantze Hauffen ausgemacht, zum Theil ein eigenes Predigt-Amt gehabt und von einer Zeit zur anderen, an einem Ort nach dem andern, unter allerley Nahmen, einander die Hand geboten haben.

§. 4. Da es aber doch im grossen Hauffen so gar schlecht um die Predigt von JEsu aussahe und nun der Glaube aus der Predigt kommt, so ist leicht zu erachten, wie elend es mit demselben und der lebendigen Erkenntniß JEsu ge-

Reichs-Constitutions-mäßigen Spruch des Reichs-Hof-Raths nicht zufriden seyn will;) mithin ist und bleibet auch ohnverneinlich, daß die Röm. Catholische Ursach an denen Religions-Beschwerden seynd, welche die dermahlige Bewegungen in Teutschland verursachen.

§. 2.

Dise von denen Röm. Catholischen herrührende Religions-Beschwerden nun seynd von gedoppelter Art: Einige, ja vile dererselbige, können nicht einmahl mit einem Schein des Rechtens bedecket werden, man mag das Simultaneum und Jus reformandi, (so lang man nemlich denen Unterthanen nicht zugleich das beneficium Anni decretorii, gegen den hellen Buchstaben und Sinn des Instrumenti Pacis, absprechen will,) oder die Ryßwickische Fridens-Clausul, oder sonst etwas, was man will, zu Hülffe nehmen; sondern es seynd und bleiben nullo modo justificable Excesse, welche von allen vernünfftig- und bescheidenen R. Catholischen selbst dafür erkannt und so gar von denen Reichs-Gerichten zuweilen offentlich dafür erkläret worden seynd.

§. 3.

Andere und noch mehrere Religions-Beschwerden hingegen seynd so beschaffen, daß, wo nicht alle, doch vile, Röm. Catholische, zumahlen diejenige, welche von Teutschen Staats-Sachen keine gründliche Erkenntniß haben, vermeinen, oder doch vorgeben, sie hätten nicht unrecht.

§. 4.

§. 4.

1. Nemlich seynd die Evangelisch- und Catholische wegen des Verstandes verschiedener Stellen des Oßnabrückischen Fridens-Schlusses ohneins.

§. 5.

Es kommt dabey hauptsächlich an a) auf *Art. 5. §§. 30.* und *31.* In jenem heißt es: Die Reichs-Stände solten nach wie vor, Krafft ihrer Landes-Hoheit, das Recht haben, die Religion in ihren Landen zu reformiren; Darauf aber wird gesetzt: Dessen ohnerachtet sollten diejenige Landsassen und Unterthanen, welche einer anderen Religion beypflichten, als ihre Landes-Herren, in Religions-Sachen bey demjenigen gelassen werden, was und so weit sie es im Jahr 1624. im Besitz gehabt haben.

Daraus nun rühret der Streit von dem Jure reformandi und Simultaneo her.

Simultaneum heißt die Neben-Einführung einer Religion, die im Jahr 1624. (welches Jahr man den Annum decretorium nennet,) nicht in einem Land, Ort, ꝛc. üblich gewesen ist.

Es gibt aber ein gedoppeltes Simultaneum: Nehmlich entweder wird zwar eine neue Religion eingeführt, aber so, daß derer alten Religions-Verwandten Kirchen, Schulen, deren Gefälle, u. s. w. nicht angetastet, ihnen auch ihre übrige Gerechtsamen im geist- und weltlichen ungekränckt gelassen werden, also, daß sie in so weit nichts zu klagen haben: Hingegen kan

auch eine neue Religion also eingeführet werden, daß man die alte Religions-Verwandte nöthiget, Kirchen und Schulen, ja auch wohl deren Gefälle, mit denen neuen Religions-Verwandten gemeinschafftlich zu haben, oder zu theilen, die Catholische Feyertäge mit zu feyern, dem Venerabili und Proceßionen auszuweichen, oder gar resp. niderzuknien, oder mit darzu behülfflich zu seyn; man kan denen neuen Religions-Verwandten favorisiren und die alte drucken, also daß die erste nach und nach, vi, clam & precario, die Ober-Hand erhalten, und dise letztere dagegen unterdruckt werden, u. s. w.

Dise zweyte Gattung des Simultanei ist so offenbar wider den Buchstaben und Sinn des Westphälischen Fridens, daß das Reichs-Cammer-Gericht selbst, ob gleich dessen mehrere Assessores selbst R. Catholisch seynd, vilfältig dagegen gesprochen hat und einer ein Ignorant oder kein ehrlicher Mann seyn muß, der ein solches Simultaneum mit dem Westphälischen Friden für compatibel halten will.

Und doch finden sich unter denen Religions-Beschwerden derer Evangelischen, namentlich auch unter denen Hohenlohischen, gar vile dergleichen Fälle, da mithin der Tort offenbar auf Catholischer Seiten ist, und dannoch weder in Güte, noch durch den Weg Rechtens, eine Hülff dagegen zu erhalten ist.

Die erstere Art des Simultanei hingegen hat einen Schaafs-Pelz um, und die Catholische schlies-

ſchlieſſen ſo: Der Landes-Herr hat die Landes-Hoheit; und das Jus reformandi iſt ein Stück davon: Diſes iſt die Regul: Hingegen iſt das, was denen Unterthanen zum Beſten ſtipulirt worden iſt, nur eine Ausnahm von diſer Regel: Nun kan eine Regel durch die Ausnahm davon nicht über den Hauffen geworffen werden: Wann alſo der Landes-Herr die Unterthanen beydeme läßt, was ſie nach dem Weſtphäliſchen Friden forderen können, müſſen ſie zufriden ſeyn und der Landes-Herr kan übrigens ſein Reformations-Recht dannoch ausüben; Widrigen Falles würden der §. 30. und 31. einander widerſprechen und es würde das abſurdum herauskommen, daß ein Landes-Herr zwar das Recht habe, die Religion in ſeinem Lande zu reformiren, ſich aber ſolchen Rechts nicht bedienen dörffe.

Die Evangeliſche hingegen ſagen: 1. In Anſehung derer Landſaſſen und Unterthanen, welche ſich zu einer anderen Religion bekennen, als ihr Landes-Herr, ſeye nicht das Jus reformandi, ſondern der Annus decretorius, die Regel, wie es Art. 5. §. 33. ausdrücklich heiſſe: Non attentis, ſed annihilatis, omnibus *Anni 1624. obſervantiæ, utpote, quæ inſtar REGULÆ obtineat*, contrariis latis Sententiis, Reverſalibus, Pactis, quibuscunque Transactionibus.

Wollte man einwenden; Gegen die Unterthanen, welche mit dem Landes-Herrn einerley

Religion seyen, könne das eigentliche Jus reformandi nicht exercirt werden, und der Fall, daß sich Leute antreffen lassen, die einer anderen als denen im Röm. Reich hergebrachten Religionen beypflichten, seye rar, also bliebe ja dem Landes-Herrn, wann er nicht eine Neben-Religion einführen dörffe, nur der Schatten des Reformations-Rechts: würde diser Einwurff eben so herauskommen, als wann ein Herr, dessen Unterthanen sich wohl aufführen, sich beklagte, es bliebe ihm solcher gestalten nur der Schatten der Criminal-Gerichtbarkeit, und es müsse jemand, er habe nun etwas verschuldet oder nicht, sein Leder darzu hergeben, damit auch wiederum einmahl ein Actus der criminal-Jurisdiction ausgeübet werden könne, oder als wann ein Souverain, weil ihm niemand eine gerechte Ursach zum Krieg geben wolle, für die lange Weile einen Krieg anfienge, nur damit sein Jus Belli & Pacis nicht verroste. Muß dann das Jus reformandi exercirt seyn? Klagt dann z. E. Chur-Maynz darüber, daß es sein Müntz-Recht nicht ausüben könne, weil es nicht schlecht müntzen will, und nicht ohne Schaden gut müntzen kan? Klagt Chur-Cölln darüber, wann in 500. Jahren sich keine Röm. König- oder Kayser-Wahl an einem Ort ereignet, wo ihme das Salbungs-Recht zustünde, weil ihme dadurch die Gelegenheit entgehet, sich dises Rechts zu bedienen? Wie vile Reichs-Stände haben in actu primo, oder quoad jus & potentiam, das Jus armorum,

rum, collectandi, monetandi, Foresti, Venationum &c. so gut, als alle ihre Mit-Stände im gantzen Röm. Reich und sie können es doch nicht exerciren, weil sie kein unmittelbares Gebiet, keine collectable Unterthanen, keine Vestungen, keine Bergwercke, keine Waldungen, haben, u. s. w. Und wie sehr ist das Jus collectandi bald durch die Reichs-Gesetze, bald durch besondere Verträge, eingeschränckt, daß es absque consensu Subditorum offt eben so wenig exercirt werden kan, als das Jus reformandi! Wo klagt endlich ein Landes-Herr, der lauter Unterthanen hat, die seiner Religion beypflichten, darüber, daß er sein Jus reformandi nicht gebrauchen könne? Da nun dises ein Fall ist, der sich 10. und 20mahl öffter zuträgt, als der, daß ein Herr Unterthanen anderer Religion hat, und der Landes-Herr ist in jenem casu doch zufriden; warum soll, kan und will er es in disem letzteren nicht auch seyn, und warum ist man allein bey dem Jure reformandi so unbillig, daß es solle und muß exercirt seyn, wenn auch gleich kein Subjectum habile darzu vorhanden wäre?

Ferner sagen die Evangelische: Es seye die Catholische offentliche und ohneingeschränckte Religions-Ubung so beschaffen, daß schlechterdings ohnmöglich seye, daß nicht andere Religions-Verwandte dadurch beeinträchtiget würden; auch seye der Genius Ecclesiæ Romanæ und die Art des R. Catholischen Cleri aus der

fahrung nur allzuwohl bekannt, daß sie zwar Anfangs, wo sie ihre Religions-Ubung weder mit Recht suchen, noch mit Gewalt erhalten können, sich in gewissen Schrancken halten; so bald sie aber erwarmet seyen, festen Fuß gefaßt, und ihr tempo ersehen zu haben glauben, führen sie eine andere Sprache und hören nicht eher auf, Gradweis weiter zu gehen, biß ihnen GOtt oder die Forcht vor dem Degen ein Zil stecke.

Hierzu kommt noch der schon oben angeführte höchst-merckwürdige Umstand, daß die Catholische noch An. 1653. 54. auf offentlichem Reichs-Convent die Einführung des Simultanei selbst als ein Problema, oder ohnentschiedene Rechts-Frage, angesehen, mithin wenigstens eingestanden haben, es lasse sich solche aus dem Instr. Pacis nicht klar entscheiden.

Endlich heißt es *art. 5. princ.* Cum autem præsenti bello magnam partem Gravamina, quæ inter utriusque Religionis Electores, Principes & Status Imperii vertebantur, causam & occasionem dederint, de iis, prout sequitur, conventum & transactum est &c. Worinn bestunden aber dise Gravamina anderst und wo rührten sie anderst her, als eigentlich und hauptsächlich aus dem Reformations-Recht? Disem wollte man nun fürs künfftige fürbiegen, nicht aber aufhelffen, und die, so behaupten, das Reformations-Recht seye die Regul auch in Ansehung derer Unterthanen, welche eine andere Religion haben, als ihr Landes-

Herr,

Herr, thun nichts anders, als behaupten, man habe ſich vergleichen wollen: Das, was den 30. jährigen Krieg veranlaſſet hat, ſolle die Regel ſeyn, wornach man ſich fürs künfftige zu achten habe. Treffliche Patrioten!

Bey diſen Umſtänden haben die Evangeliſche keinesweges Urſach, in diſer Materie nachzugeben, wohl aber ſchlechterdings und ohnbeweglich, coute qu'il coute, darauf zu beſtehen, daß alles Simultaneum, es habe Nahmen wie es wolle, klar und deutlich als unrechtmäßig erklärt, abgeſtellt und fürs künfftige verboten werde und bleibe: Wird diſe Quelle nicht verſtopft, iſt alles andere Flickwerck und eine palliativ-Cur, wodurch das Ubel niemahlen im Grunde gehoben, ſondern vilmehr immer ärger wird.

§. 6.

b) Seynd die Evangeliſch- und Catholiſche ohneins: Wie es zu halten ſeye, wann ein Landes-Herr und ſeine Unterthanen zweyerley Religion haben und es kommen Fälle für, die zu der geiſtlichen Gerichtbarkeit gehören?

Nun iſt forderiſt keine Frage davon, daß, wo bereits im Jahr 1624. der Herr und die Unterthanen zweyerley Religion zugethan waren, es bey dem verbleiben müſſe, wie es diß-falls in beſagtem Jahr gehalten worden iſt.

Es iſt ferner keine Frage davon, daß, in ſo ferne die Unterthanen nicht ein anderes in Anno decretorio hergebracht haben, alles unter des Landes-Herrns Nahmen ergehen müſſe.

Son-

Sondern darüber ist der Streit: Ob z. E. ein Catholischer Landes-Herr die geistliche Gerichtbarkeit über seine Evangelische Unterthanen ausüben könne? und es ist nicht zu laugnen, daß die Evangelische Stände selbst hierinn nicht allemahl gantz gleicher Meinung gewesen seynd; Villeicht lässet sich aber in Ansehung derselben diser Streit bald schlichten, wann man nur einige Fälle aus einander setzet.

Wann nemlich 1. ein Catholischer Landes-Herr lauter Evangelische Ministros, Räthe und Collegia hat, und die geistliche Gerichtbarkeit, unter seinem Nahmen, durch sie schlechterdings verwalten lässet, wird wohl niemand etwas dagegen haben, und so mag immer ein Evangelisches Jubilæum unter dem Nahmen eines Catholischen Landes-Herrns ausgeschriben werden.

So auch 2. wann ein Landes-Herr lauter Evangelische Ministros, Räthe und Collegia hat, und die geistliche Gerichtbarkeit durch sie zwar verwalten lässet, doch etwa verlanget, daß von denenselben, zumahlen in wichtigen Fällen, Bericht oder Gutachten an ihne erstattet werden, und er lässet es bey denen Gutachten bewenden, wird sich abermahls so wenig jemand darüber beschweren, als über die Reichs-Hof-Raths-Gutachten an den Kayser, wann diser selbige approbiret.

Aber wann 3. der Herr von solchen Gutachten abgehen will, wird die Sache schon um gar viles bedencklicher. Wie leicht kan sich da der

Pater

Pater Beicht-Vater und andere hinter den Landes-Herrn stecken, daß jener der Blasbalg und diser die Pfeiffe ist, welcher der Thon inspirirt wird!

Noch weiter gehet es 4. wann der Landes-Herr Leute von zweyerley Religionen zu solchen Sachen gebrauchen will.

Und 5. am allerweitesten, wann er die geistliche Gerichtbarkeit durch andere Religions-Verwandte ausüben will.

Es ist freylich an deme, geschiehet auch mehrmahlen, daß ein widriger Religions-Verwandter auch in solchen Fällen Richter seyn kan, wann er sich nur nach des Religions-Verwandtens Theils, von deme die Frage ist, Grund-Sätzen in Religions-Sachen richtet; Unterthanen, welche den statum Anni decretorii nicht für sich haben, können auch nichts weiteres verlangen, als dises: Wohl aber die, welche An. 1624. einen Evangelischen Richter über sich gehabt haben. Dise seynd keinesweges schuldig, von solchem Kleinod das allergeringste nachzugeben und eine dergleichen Zumuthung würde gegen den statum Anni decretorii, mihin auch gegen das Instr. Pacis selbst, lauffen.

Es wird auch dem Landes-Herrn dadurch im geringsten nicht præjudicirt: Man lässet ihme seine Landes-Hoheit und die daraus fliessende geistliche Gerichtbarkeit ohnangetastet, er exercire solche nur auf eine mit dem Westphälischen Friden compatible Weise! Bekommt er dadurch

durch in so weit gebundene Hände, daß er sich nicht nach Gefallen diser oder jener Religions-Verwandten bedienen kan; habeat sibi; warum ist er nicht Evangelisch gebliben! und um deßwillen, weil ihme die Sache nicht anstehet, kan er seinen Unterthanen keinen Richter aufdringen, den sie, Krafft ihres ex statu Anni decretorii habenden Rechtes, nicht pro legitimo zu erkennen schuldig seynd.

§. 7.

c) Streitet man darüber: Wie zu verfahren seye, wann jemand sich gegen den Westphälische Friden gravirt zu seyn angibt und der eine Theil sich auf den im Jahr 1624. gehabten Besitz, der andere hingegen auf seine Landes-Hoheit steiffet?

Die Catholische sagen: Solchen Falles seye der Besitz nicht klar, und es müsse forderist die Frage de sensu Legis ausgemacht werden, dises könne nicht ohne Proceß geschehen, mithin habe auch weder eine gleichhäldige Restitutio und Execution, noch eine local-Commission, statt, weil eine dergleichen Commißion ja nicht das Instr. Pacis interpretiren könne.

Die Evangelische hingegen sagen: Entweder seye richtig, wie es im Jahr 1624. beschaffen gewesen seye, z. E. wie im Hohenlohischen, da Anno 1624. alles Evangelisch ware, Herrn und Unterthanen; solchen Falles seye Casus liquidus und es müsse der status Anni decretorii so gleich executive wieder hergestellet werden:

Wärs

Wäre aber ungewiß: Ob und wie ferne einer oder der andere Theil im Jahr 1624. im Beſitz geweſen ſeye? ſo müſſe eine local-Commißion erkannt, durch ſelbige das Factum: Wie es Anno 1624. geſtanden ſeye? ausfündig gemacht und nach ſolchem ſo gleich alles wieder hergeſtellet werden.

Meines Erachtens hänget diſer Punct mit dem oben angeführten von dem Jure reformandi genau zuſammen und ſo lange beyde Parthien einander hierinn nicht näher kommen, wird auch der andere Streit ohnmöglich zu entſcheiden ſeyn. Nur diſes gedencke ich noch dabey, daß, wann man derer Catholiſchen Satz etwas genauer prüfet, derſelbige durchaus nicht cohærirt: Dann es heißt: Eine ſolche Sache qualificire ſich deßwegen nicht zur Execution, ſondern zum Proceß, weil de ſenſu Legis die Frage ſeye; Iſt aber diſes, ſo muß man umgekehrt ſagen: Die Sache qualificire ſich nicht zum Proceß; dann kein Reichs-Gericht darff ja ſenſum Legis interpretiren, ſondern diſes muß, nach Ausweiſung des Weſtphäliſchen Fridens, von dem Kayſer und Reichs-Convent geſchehen; dahin aber laſſen es die Catholiſche bekanntlich nicht gern kommen; die Evangeliſche hingegen ſeynd eben ſo wenig willig, als ſchuldig, ſich von da ab- und an einen Richter weiſen zu laſſen.

§. 8.

d) Kommt nun noch ein neuer Streit hinzu: Ob, wo es um Wiederherſtellung des ſtatus

Anni

Anni decretorii zu thun ist, und das Remedium Revisionis ergriffen wird, solches einen effectum suspensivum haben könne?

Die Catholische sagen schlechterdings Ja, weil es im Reichs-Abschid vom Jahr 1654. §. 124. also verordnet seye.

Die Evangelische hingegen glauben: Dises gehe nur auf die Sachen, welche sich nicht ad Restitutionem vi Instr. Pacis qualificieren, als in welchen letzteren weder Processe, noch Remedia Juris, zugelassen seyen, sondern da in liquidis gleichbalden exequirt, in illiquidis aber von einer local-Commißion cognoscirt und darauf exequirt werden solle.

Und also siehet man, daß auch diser Streit eine Folge derer vorhergehenden ist.

§. 9.

Die 2te offentliche Quelle derer Religions-Beschwerden ist die dem Ryßwickischen Friden beygeflickte Religions-Clausul.

Was es damit für eine Bewandtniß habe? ist schon *Tom. I. p. 35.* umständlich erzählet worden und genug, allhier zu melden, daß die Evangelische selbige niemahlen erkannt haben, dahero auch allenfalls die Sache zwischen ihnen und der Cron Franckreich auszumachen wäre; die Catholische aber haben nicht das allergerinste Jus agendi daraus gegen die Evangelische, weil sie mit selbigen unter sich nichts, weder in noch nach dem Ryßwickischen Friden, deßwegen paciscirt haben, die Catholische aber durch ihr einseitiges

Pactum

Pactum mit der Cron Franckreich denen Evangelischen nichts von ihren Gerechtsamen haben vergeben können.

Ubrigens kommt von diser Gattung Beschwerden eben nicht vil mehr vor: Nicht darum, als ob es keine dergleichen gäbe; da man vilmehr derselben 100 weis zählen kan: Sondern weil die Catholische alles, was sie nur einiger massen unter dem Schutz diser Clausul durchzusetzen sich getrauet haben, vorlängst gethan, und die, so darunter leiden, entweder des Klagens müde gemacht, oder gar ausgerottet haben.

Und eben durch dise Länge der Zeit ist die Wiederherstellung der Sache in den Westphälischen Fridens-Schluß-mäßigen Stand um so beschwerlicher worden, weil an sehr vilen Orten, wo nach dem Anno decretorio alles Evangelisch seyn sollte, keine Evangelische Seele mehr anzutreffen ist.

Aber eben dises kan, soll und muß die Evangelische desto bedencklich- und fürsichtiger machen, daß es ihnen in anderen Fällen, wann sie es allzulang anstehen lassen, denen Bedrangten Hülffe zu verschaffen, nicht auch also ergehen möge.

§. 10.

Die 3te offentliche Quelle derer Religions-Beschwerden ist der Status Pacis Badensis.

Ich habe davon An. 1737. zu Franckfurt an der Oder eine eigene Dissertation geschriben, auch *Tom. 1. p. 10. §. 24.* und *25.* davon geredet. Das

Hauptwerck kommt darauf hinaus: An. 1720. wurde zwischen dem Kayserlich- und Groß-Britannischen Hof, mit stillschweigender Genehmhaltung des Corporis Evangelicorum, beschlossen, daß die erst seit dem Baadischen An. 1714. getroffenen Friden verhängte Religions-Beschwerden vor denen älteren innerhalb einer kurzen Frist sollten abgethan werden; worauf man so dann auch wegen der älteren und der Ryßwickischen Clausul mit einander tractieren wollte.

Nun haben sich die Catholische indessen, wann sie wegen einiger Religions-Beschwerden belangt worden seynd, mehrmahlen damit zu entschuldigen und sothane Klagen dadurch abzulehnen vermeint, daß solche angebliche Beschwerden älter seyen, als der Baadische Fridens-Schluß; ja der Reichs-Hof-Rath selbst hat anfangen wollen, also zu sprechen.

Die Evangelische hingegen wenden mit gutem Grunde dagegen ein: Es habe keineswegs die Meinung gehabt, daß die ältere Beschwerden nicht auch sollten gehoben werden, vilmehr seye eben deßwegen, weil der zu Abthuung derer neuesten Religions-Beschwerden gesetzte Termin längst verstrichen seye, die Reihe nun an denen älteren; mithin könnten weder die Catholische sich gegen die Evangelische darauf beziehen, noch die Reichs-Gerichte gleichsam einen neuen Annum decretorium daraus formiren.

Es ist auch dise Antwort sans Replique, dahero

hero die Catholische mit sothanem Grund nunmehro selten mehr zum Vorschein kommen.

§. 11.

Was nun aber auch die geheime und verborgene Quellen derer Religions-Beschwerden in dem Röm. Reich anbelangt, so bringt es 1. der Genius der Röm. Catholischen Kirche mit sich, daß sie sich, so vil und weit als möglich ist, auszubreiten und alle andere Religionen auszurotten sucht. Zwar ist es etwas allen Religionen gemeines, daß jede, eben darum, weil sie glaubt, sie habe den wahren Gottesdienst, wünschet, oder auch sich dahin bestrebet, daß andere ebenfalls ihre Religion ergreiffen möchten: Ich weiß aber keine Religion in der gantzen Welt, welche alle Mittel, sie haben Nahmen wie sie wollen, und sie reimen sich mit dem Worte GOttes, dem Exempel Christi und seiner Apostel, auch denen auf offentliche Treu und Glauben geschlossenen Verträgen, wie sie wollen, so für erlaubt hielte und in Ubung brächte, als die Catholische, und nichts, als die Furcht eines für ihre Kirche davon zu beförchten habenden grösseren Schadens, als ihnen die Reformation nutzte, ist fähig, diss ihre Reformations-Sucht in Schrancken zu halten.

§. 12.

2. Der Päbstliche Hof wird den in Teutschland durch die Reformation erlittenen Verlust und Abgang seines Ansehens so wohl, als seiner Einkünffte, sicherlich niemahlen vergessen, wohl

aber beständig, offentlich und heimlich, nachdeme es sich will thun lassen, darauf arbeiten, daß er, entweder auf einmahl, oder nach und nach, mit List oder Gewalt, sich dises Schadens wiederum erhohlen möge.

§. 13.

3. Ein grosser Theil des nidrigen Cleri hat einen ohnvernünfftigen, ihme von Jugend auf eingeprägten, Haß gegen andere Religions-Verwandte, und hält dafür, daß er und seine Zuhörer nicht sicherer und leichter in Himmel kommen, und nicht bequemer alle Sünden, Greuel und Laster abbüssen könne, als wann sie, bey aller nur ersinnlichen Gelegenheit, alles mensch-mögliche mit Rath und That zu Ausrottung der in ihren Augen für Ketzer geachteten Personen beytragen, und auf solche Weise, ihrer Meinung nach, das Reich Christi ausbreiten helffen; der tumme Pöbel folget ihnen ohnehin blindlings, und auch sonst verständige Personen, welche noch einen sensum Numinis haben, und GOtt gerne den Himmel abverdienen möchten, glauben, weil sie nichts besseres erkennen oder davon unterrichtet werden, es seye der gröste Gottes-Dienst, wann sie, wo nicht eben mit Gewalt, oder auf eine auch mit dem Licht der Natur zu vereinbarende Weise, doch sonst, wann, wo und wie sie können, Andere entweder zu ihrer Religion bringen, oder, wann solches nicht gehen will, selbige verdrängen können.

§. 14.

§. 14.

4. Ins besondere ist von denen Jesuiten bekannt, daß der gröste Theil derselbigen vor allen anderen R. Catholischen zu der vermeinten Bekehr- und Vertilgung derer Ketzer einen besonderen Beruff und Pflicht auf sich haben vermeinet und es als den wichtigsten Theil der Religion ansiehet: Da nun dise Leute in denen meisten Catholischen Staaten die Auferziehung der Jugend an sich gezogen haben; so ist leicht zu erachten, und die Bekanntschafft mit denen, welche nichts wissen, als was sie bey denen Jesuiten erlernet haben, lehret es, was dieselbe ihren Untergebenen hierinn für saubere Grund-Sätze beyzubringen pflegen, und die schöne Exceptiones contra Pacta: de fide Hæreticis non servanda; daß die damahlige Gefahr oder Umstände nun nicht mehr vorhanden seyen; daß der Pabst oder ein anderer Geistlicher denenselben widersprochen oder sie cassiret habe; daß ein solches Pactum, wann man ohne Gefahr davon abgehen könne, nicht ohne Verlust der Seligkeit gehalten werden könne; daß die darauf gethane Eyde an sich nichtig seyen oder doch von der geistlichen Obrigkeit relaxirt werden könnten; daß die Catholische das Pactum nicht so verstanden hätten, u. s. w. seynd alte bekannte Sachen.

§. 15.

5. Endlich hat die Cron Franckreich, von ihren eigenen Scribenten berichtet- und eingestandener massen, schon etliche 100. Jahre her, son-

derlich aber seit mehr als 100. Jahren, sich derer Religions-Spaltungen in Teutschland darzu bedienet, das: Divide & impera, desto glücklicher in das Werck zu setzen. Denen Evangelischen gibt man unter den Fuß, die ihnen gegen den Westphälischen Friden widerfahrende Bedruckungen nicht zu gestatten und macht ihnen Hoffnung zur Aßistenz, wann man sich an Franckreich addreßiren würde, und die Catholische unterstützet man nicht nur in ihrem Religions-Eyfer, sondern feuert auch denselbigen an und predigt ihnen eines von der Fürtrefflichkeit Einer Religion in einem Staat für.

§. 16.

Bey allen disen Umständen, und da die Catholische, bey der bekannten Beschaffenheit derer höchsten Reichs-Gerichte, nur darzu in die Faust lachen, wann die Evangelische sich durch den Weg Rechtens zu helffen vermeinen, wäre es eine vergebliche Sache, wann die Evangelische Reichs-Stände sich und ihren Glaubens-Genossen nur durch Processe, Tractaten und Pacta prospiciren wollten; sondern, wann denen Religions-Beschwerden für das vergangene solle abgeholffen und selbige für das künfftige verhütet werden, ist kein anderes menschliches Mittel, als eine vereinigte respectable Macht und deren klüglicher Gebrauch, ohne Mißbrauch, zu rechter Zeit und an dem rechten Ort.

VI.

VI.
Kurtzgefaßte Historie der Religions-Freyheiten und Beschwerden derer Evangelischen und anderer Dißidenten in Pohlen.*

§. 1.
Wer die Dißidenten seyen?

Dißidenten werden in Pohlen genannt die Lutheraner, Reformierten und Griechen.

Hingegen sind die Arianer, Quacker, Mennonisten und Wiedertäuffer von diser Anzahl ausgeschlossen.

§. 2.
Die Griechische Religion kommt nach Pohlen.

LEGNICH ad Pacta convent. Aug. III. p. 9. seqq. ertheilet folgende hieher gehörige (von mir jedoch in manchem vermehrte,) Nachrichten: In Pohlen ware die Römisch-Catholische Religion die alleinige biß auf An. 1340. Als nemlich damahls Roth-Reussen mit Pohlen vereiniget wurde, versprache man, die darinn florierende Griechische Religion nicht zu verletzen, noch zu änderen.

§. 3.
Die Hußiten werden unterdruckt.

Im 15den Jahrhundert wollten auch die

(*) Aus meiner Histor. der Relig. Freyheit. u. Beschwerd. Part. 2. p. 97. sqq.

Hußiten in Pohlen aufkommen; alleine König Vladislaus Jagello liesse Anno 1424. einen scharffen Befehl ihretwegen ergehen und Anno 1438. machten die Reichs-Stände gar eine Conföderation gegen sie, wodurch so vil ausgerichtet wurde, daß von solcher Zeit an von diser Religion nichts mehr offentlich zu hören ware.

§. 4.

Die Lutheraner, ꝛc. kommen auf.

Im 16den Jahrhundert hingegen fande unter denen Königen Sigmund I. und Sigmund August die Lehre der Lutheraner, Reformirten und der Böhmischen Brüder in Pohlen so wohl als Litthauen grossen Beyfall, auch schlichen sich neben denenselben vile Arianer und Socinianer ein, so daß Pohlen diser letzteren eigentliches Nest wurde.

§. 5.

Sie erhalten von König Sigmund II. Schutz, ꝛc.

Schon König Sigmund August nahme An. 1564. die Evangelisch gewordene Woywoden von Crackau, Sendomir, Posen, Reussen, den Castellan von Gnesen, ꝛc. in Schutz, gabe auch denen Evangelischen An. 1569. zu Cracau an der Statt einen Garten zum Kirchhof und ein Haus, mit Nahmen Brog, zu einer Kirch und Schule ein, welche Freyheiten König Steffan bestättigte.

§. 6.

Conföderation An. 1573.

Nach König Sigmund Augusts Tode verglis-

glichen ſich währenden Interregni Anno 1573. die Pohlen in ihrer General-Conföderation alſo: „Weil in unſerer Republic kein geringer Zwiſpalt in der Chriſtlichen Religion iſt und wir nun fürzukommen ſuchen, daß daraus unter denen Leuten keine ſchädliche Aufruhr entſtehe, wie wir klärlich ſehen, daß ſich dergleichen in anderen Staaten zugetragen, ſo verſprechen wir einander für uns und unſere Nachkommen für beſtändig, daß wir, die wir in der Religion uneins ſind, den Friden unter uns erhalten und wegen des unterſchidlichen Glaubens und der Veränderungen in denen Kirchen kein Blut vergieſſen, niemand um Geld ſtraffen, unehrlich machen, ins Gefängniß legen oder verweiſen, oder einiger Obrigkeit oder Amt zu einem dergleichen Proceß auf irgend einige Weiſe hülffliche Hand leiſten wollen, vilmehr wollen wir, wann jemand deßwegen Blut vergieſſen wollte, ſchuldig ſeyn, uns demſelbigen alle zu widerſetzen, ob er gleich ſolches unter dem Vorwand eines Decrets oder gerichtlichen Proceß thun wollte.„

§. 7.

Acta unter König Heinrich.

Als hierauf Heinrich, der nachmahlige König in Franckreich, erwählet wurde, waren zwar die an ihne geſchickte Pohlniſche Geſandten Anfangs wegen diſes Punctens uneins; endlich aber verglichen ſie ſich und der König ſchwure: Er wolle den Friden und die Ruhe unter denen Diſſidenten in der Religion beſchützen, handhaben und

auf keinerley Weise zugeben, daß durch seine, oder seiner Bedienten, oder irgend einiger Stände, Gerichtbarkeit jemand wegen der Religion beleidiget oder unterdrucket werde, noch wolle er selbst deßwegen jemand beleidigen oder unterdrucken. Und so wurde diser Fride auch in seinen Articulis conventis bestättiget.

Doch protestirten nach geendigtem Crönungs-Reichs-Tag einige dagegen.

§. 8.

Und König Stephan.

Heinrichs Nachfolger Stephan schwure auf eben die Weise wie jener, so waren auch seine Pacta conventa gleich also beschaffen und in der Bestättigung der Republic Freyheiten meldete er: ob er gleich unter anderem auch die geistliche Privilegien und Freyheiten bestättiget habe, so solle doch solches deme von ihme beschworenen Friden und Ruhestand der Dißidenten in der Religion unnachtheilig seyn.

Auch wurde die Confœderation von An. 1573. auf dem Reichs-Tag An. 1576. bestättiget.

§. 9.

Acta des Interregni darauf.

Nach Stephani Tod erklärete der Senat und der Adel: Daß das Statutum Korcinense de An. 1438. wider die Ketzer nicht auf die Dißidenten gehe.

§. 10.
Und bey König Sigmunds III. Wahl und Crönung.

Als darauf Sigmund III. erwählet wurde, mußte er die Rechten der Dißidenten wiederum beschwören.

Es protestirten aber drey Bischöffe in ihrem und anderer Ertz-Bischöffe, auch aller, so es aus dem geist- und weltlichen Stande mit ihnen hielten, Nahmen, in einer eigenen Schrifft gegen den denen Dißidenten bewilligten Friden und des Königes Eyd darauf.

Und als diser König in dem Closter Oliva die Pacta conventa würcklich beschwure, widerspräche der Bischoff von Cujavien dem Friden der Dißidenten Nahmens der Römisch-Catholischen; die Dißidenten aber reprotestirten.

§. 11.
Unter denen Griechen entstehen Spaltungen.

Anno 1595. hielten die Griechen in Pohlen ein Concilium, worauf ein Theil derselbigen sich mit der Catholischen Kirche vereinigte, der andere aber nicht, von welcher Zeit an diese Spaltung unter ihnen verblieben ist und jene uniti, diese aber disuniti, genannt werden.

Mit diser Spaltung haben zugleich auch unzählige Uneinigkeiten unter ihnen und Beschwerden gegen einander angefangen und biß jetzo fortgedauert.

§. 12.

che Christi, wie auch dessen wahren und reinen Kirche; nebst einer Vertheidigung derer Brüder-Gemeinen, wie auch einer unpartheyischen Nachricht von der gantzen Gemeine zu Herrnhuth in der Oberlausitz. Franckfurt, 1750. 8. 5. Bog.

Das letzte Stück ist, dem Vernehmen nach, bereits vor geraumen Jahren gedruckt:

Das erste aber machet nur zwey Bogen aus, darinn sich zwar ein- und anderer guter Gedancke findet; die Haupt-Ausführung der so wichtigen Materie von dem Reiche Christi aber ist so seichte und mager gerathen, daß ich kaum glaube, sie rühre von dem, welchem sie zugeschriben wird und dessen Tauff-Nahme so gar verstümmelt wird, her: Der Verfasser fället auch gleich von dem Reich Christi auf die Zinzendorffische Gemeinen und redet von ihnen so, als wann das Reich Christi allein in denenselben bestünde, wobey noch über dises vile Sachen eingemenget werden, welche theils der Heil. Schrifft und denen klaren Worten JEsu gerade widersprechen, theils in facto so offenbar ohnrichtig seynd, daß Herr Müller wider besser Wissen und Gewissen geschriben haben, oder nicht seiner Sinnen mächtig gewesen seyn müßte, wann dise Dinge von ihme zu Papier gebracht worden seyn sollten.

Hanauische Berichte von Religions-Sachen.

Zehender Theil.

1750.

Innhalt.

1. Achte Fortsetzung der Nachricht von denen Streitigkeiten zwischen dem Magistrat zu Franckfurt und denen Reformirten Eingesessenen allda. pag. 95.

2. Sechste Fortsetzung einer Historie des Reiches JEsu Christi auf Erden, ꝛc. p. 114.

3. Erste Fortsetzung der kurtzgefaßten Historie der Religions-Freyheiten und Beschwerden derer Evangelischen und anderer Dißidenten in Pohlen. p. 119.

4. Neunte Fortsetzung der Nachricht von denen Religions-Beschwerden im Hohenlohischen. p. 125.

5. Nachricht von einigen theologischen Schrifften. p. 185.

I. Achte

I.

Achte Fortsetzung der Nachricht von denen Streitigkeiten zwischen dem Magistrat zu Franckfurt und denen Reformirten Eingesessenen allda.

§. 1.

Des Königs in Groß-Britannien Majestät haben in einem anderweiten an den Magistrat erlassenen Schreiben sich also geäussert:

Georg der Andere, von GOttes Gnaden, König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Chur-Fürst.

Unsern Gnädigsten Willen zuvor, Edle Ehrenveste, Wohlweise und Fürsichtige, Liebe besondere.

Da Uns nicht nur, nach Unserer gegen dortige Statt tragenden gnädigsten Zuneigung und

Wohlwollenheit, nicht gleichgültig seyn kan, ob es derselben wohl oder übel gehe, sondern Wir auch, vermög Unserer Liebe vor das Teutsche Vaterland, und als ein Evangelischer Chur-Fürst des Reichs, billig wünschen, und, so vil an Uns ist, dazu beförderlich zu seyn pflegen, daß solche Vorfälle, woraus dem Reiche überhaupt, oder dessen Evangelischen Ständen ins besondere, Verlegenheit, Beschwerlichkeit, oder Nachtheil entspringen kan, vermieden und abgekehret werden;

So mögen Wir keinen Umgang nehmen, Euch diejenige Besorgniß zu erkennen zu geben, welche Uns der zeitherige Verlauff und die gegenwärtige Lage der zwischen Euch und Euern Burgeren und Eingesessenen Reformirter Religion, wegen des von diesen verlangenden offentlichen Gottesdienstes binnen den Ring-Mauren, obhandenen Strittigkeiten verursachen.

Wir lassen dahin gestellet seyn, ob es nicht eben so möglich als rathsam gewesen wäre, die Bitterkeit und Hitze der Gemürther, welche sich von allen Seiten verspühren lässet, von langer Hand schon zu verhüten und die Sache nicht dergestalt, als geschehen ist, auf die Spitze zu treiben, wenigstens dürffte es von allen unpartheyischen Leuten vor einen wesentlichen und gefährlichen Fehler angesehen werden, daß denen dortigen Predigern, welche an der Regiments-Führung Theil zu nehmen keinen Beruff haben, verstattet und nachgesehen ist, und noch wird, in

dieſe

dieſe Sache ſich zu miſchen, und ſo wohl durch ſchrifftliche Vorſtellungen dem Magiſtrat in deſſen Amts-Beobachtung vorzugreiffen, als durch Predigten, worinn doch jene Sache nimmermehr berühret werden ſolte, den gemeinen Mann aufzubringen, und zu veranlaſſen, daß ein Hauffen ſolcher Leute, deren ein groſſer Theil allem Anſehen nach von Neid und Vorurtheilen nicht frey iſt, ſich gleichſam zum Geſetzgeber aufwirfft.

Gleichwie aber, dieſes bey Seite geſetzt, es ſo klar und ausgemacht nicht iſt, ob die denen Reformirten bey ihrer erſten Reception geſchehene und die Natur eines Pacti angenommen habende Verſtattung einer Kirche zum offentlichen Gottesdienſte in der Statt mit Recht habe widerruffen werden können; alſo werdet Ihr von ſelbſt ermeſſen, wie leichte es geſchehen könne, daß beſagten Reformirten bey Verfolgung des Weges Rechtens durch Urtheil und Recht dasjenige ohne Modification und Bedingung zugeſprochen werde, was ſie im Wege des Vergleichs auf eine den Evangeliſch-Lutheriſchen ohnabbrüchige Art geſuchet haben, und in was vor Gedränge und Unglück die Stadt gerathen werde, wo man ſich ihrer Seits ſolte beygehen laſſen, die Bewerckſtelligung des Judicati zu verwegern.

Denn daß die ſo vielfach anerkannte Competentia Jurisdictionis des Kayſerl. Reichs-Hof-Raths in dieſer auf ein Pactum ankommen-

Bayerische Staatsbibliothek München

den und ihrer Natur nach vor den Richter gehörigen Sache allererſt bey dem Erfolg einer widrigen Urtheil mit Effect ſolte können in Zweifel gezogen werden, das wird wohl niemand mit Grund zu behaupten vermögen.

Und wofern ſo dann von Magiſtrats wegen die Anno 1745. ſchon bloß gegebene Abſicht zu Werck gerichtet, und durch einen Recurſum ad Comitia auf eine Interpretationem authenticam des Articuli VII. des Weſtphäliſchen Friedens-Schluſſes provociret werden wolte; So würden nicht nur die mehreſten Catholiſchen Stände, ſo wie damahls, einſehen, daß dergleichen Interpretation in dem vorliegenden Falle nicht erfordert werde, mithin auf die Abweiſung des Recurſus ſtimmen, ſondern auch die Evangeliſchen Stände ins beſondere, und Wir mit Ihnen, ſo gern Wir Uns auch ſonſten der Statt neulich zu dem Zweck angenommen haben, daß die Sache nicht durch auſſerordentliche ungewöhnliche Wege decidiret, ſondern zum ordentlichen Lauff Rechtens zurück-gewieſen werden möchte, hohe Urſache haben, der Abſicht, wegen der vor das Evangeliſche Weſen damit verknüpfften Gefährde, aus allen Kräfften entgegen zu legen.

Als nun hingegen zu hoffen ſtehet, daß, wofern Ihr den Reformirten eine Kirche in der Stadt gutwillig und vor dem Erfolg einer Urtheil zu verwilligen, Euch entſchlieſſet, und auf dieſen Grund Euch mit Ihnen gütlich vernehmet

met, Ihr im Stande seyn werdet, das Werck solchergestalt zu fassen, daß alle bißher vorgekommene Besorgnüssen, worüber jene ohnedem die bündigste Versicherungen zu ertheilen sich öffters erboten haben, dahinfallen und niemand durch den einzuwilligenden Reformirten Gottesdienst beeinträchtiget, verkürtzt oder beläſtiget werden kan, dasjenige, was auf diese Weise gütlich gehandelt, und geschlossen werden wird, auch durch Kayserl. Confirmation und mächtige Garantien wird unterstützet werden können.

So ergiebet sich darab und aus allen bey der Sache eintretenden Umständen, daß vor die Statt nichts rathsamer und zuträglicher seyn könne, als den Weg der gütlichen Handlung noch jetzt ohne Zeit-Verlust wieder hervor zu suchen und durch solchen dieser beschwerlichen und mißlichen Sache ein Ende zu machen.

Und dieses ist es, was Wir, Unserer oben angezogenen Wohlmeynung nach, Eurer vernünfftigen und gewissenhafften Uberlegung hiemit anheimstellen. Die Wir übrigens Euch mit gnädigstem Willen wohl beygethan verbleiben. Geben Göhrde, den 11ten Septembr. 1750. Jahrs Unsers Reichs im 25ten.

George R.

Reiche.

Inscription:

Denen Edlen, Ehren-Vesten, Wohlweisen, und Fürsichtigen, Unsern

Lieben besondern, Burgermeister und Rath der Kayserl. Freyen Reichs-Stadt Franckfurt.

Franckfurt am Mayn.

§. 2.

Ferner ist herausgekommen:

Joh. Philipp Fresenii Abwiegung der Gründe ꝛc. mit Anmerckungen eines Unpartheyischen. fol. Ohne Meldung des Orts und Jahres. 6½. Bog.

Da der Text bereits im 7den und 8ten Theil diser Berichte zu lesen ist; so will ich, mit Beziehung auf deren paginas, hier die Anmerckungen ebenfalls mittheilen.

(1) *p. 569.* ad verb. in der Statt zu begehren.) Dises ist zwar ein kurtzer Satz, aber eben die Haupt-Frage bey der gantzen Sache: Dem Herrn Verfasser gegenwärtiger Gründe hat es beliebet, denen Reformirten hier alles Recht rotunde abzusprechen, wo hingegen ein hochpreißlich Corpus Evangelicorum in seinem unterm 23. Dec. 1747. an den Magistrat zu Franckfurt in diser Kirchen-Sache erlassenen Schreiben sich hierüber dahin vernehmen lassen: „Wie Reformati so vile Gründe vor sich hätten, daß sie auch, in Entstehung des Vergleichs, auf andere Reichs-Constitutionsmäßige Weise, zu ihrem Haupt-Zweck einer eigenen Kirche innerhalb der Statt-Mauern zu gelangen, wohl hoffen könnten.„

(2)

(2) *pag. 597.* ad verb. dem erſten angeblichen *Pacto*) Was Reformati An. 1601. wegen einer Kirche vor dem Thor ſich haben gefallen laſſen, ſolches mag keinesweges als ein denenſelben zu einem ewigen Præjudiz gereichendes Pactum angeſehen werden: Selbige hat damahlen injuria Temporum ſo weit betroffen, daß ihnen nur die freye Wahl unter diſen zweyen Stücken übrig bliebe, nemlich entweder einer eigenen Kirche gäntzlich verluſtigt zu ſeyn, oder aber ſolche auſſerhalb der Statt vor dem Thor anzunehmen; mithin erforderte hier freilich die Nothwendigkeit, und die Reglen der Klugheit gaben an Hand, unter diſen ſo zu nennenden zweyen Ubeln das geringere, und alſo letzteres, zu erwählen, womit aber Reformati ihres Rechts, ſo ſie wegen einer Kirche in der Statt bey ihrer erſten Aufnahm erlanget haben, keineswegs auf ewig ſich begeben, ſondern die Freyheit, ſolches Recht bey geänderten Zeiten und Umſtänden wiederum hervor zu ſuchen, nach wie vor behalten haben; wie ſie dann auch in nachfolgenden Zeiten, öfftere Anſuchung um ſolche Kirche in der Statt zu thun, ſich um ſo mehr bewogen geſehen, als die Erfahrung gar bald, und ſchon im Jahr 1603. da jene Kirche vor dem Thor boshaffter Weiſe in die Aſche geleget worden, gelehret, wie wenige Sicherheit ſolche alldorten genieſſe, und wie demnach Reformatis, mit diſem Platz fernerhin vorlieb zu nehmen, auf keine Weiſe zuzumuthen ſeye.

(3) ad verb. über Kirchen und Schulen) Daß die Reformirten zu Franckfurt, wann sie einmahl eine Kirche in der Statt erlanget haben sollten, mit der Zeit in ihren Prætensionen nicht weiter schreiten, und nichts mehrers suchen und erhalten mögen, als ihnen von GOTT und Rechtswegen auch ohne solche Kirche zukommet, dafür werden noch Mitteln und Rath sich finden lassen, und ist es eine allzuübertriebene Vorstellung, wann gemelte Reformirten als Leute beschriben werden wollen, bey welchen Verträge, Verzichte, und alles dasjenige, was in der bürgerlichen Gesellschafft bißher als kräfftig angesehen worden, alleine nichts mehr würcken könnten.

(4) ad verb. In Ewigkeit unmöglich.) In der von dem Herrn Verfasser in dem Druck hier beygefügten Note hat sich derselbe noch weiter also ausgedruckt: „Bleibet der Westphäli„sche Fride auch in diser Sache das Grund-Ge„setz und die Richtschnur, wie es billig und nö„thig ist, so können die Reformirten keine Kirche „zu Franckfurt erhalten.„ Hiermit will also als eine gleichsam ausgemachte Sache behauptet werden, daß der Westphälische Fridens-Schluß denen Reformirten ihr Gesuch gäntzlich abspreche, hingegen für den Magistrat bey seiner Verweigerung völlig das Wort rede. Ein erleuchtetes Corpus Evangelicorum aber muß hier abermahlen die Sache gantz anderst angesehen haben, massen dasselbe in obgedachtem Schreiben

ben an den Magiſtrat diſem ausdrucklich zu Gemüth geführet, wie es ja die Reichs-Conſtitutiones und Fridens-Schlüſſe, und was aus ſelbigen ſich concludiren laſſe oder nicht, wiſſe und verſtehe, und hierauf beſagten Magiſtrat zu Verwilligung einer Kirche innerhalb der Statt zu ermahnen geſuchet, mithin dadurch gantz deutlich zu erkennen gegeben, wie es ſolches Kirchen-Geſuch der Reformirten keineswegs als dem Weſtphäliſchen Fridens-Schluß entgegen lauffend anſehe und erkenne. Und wer auch diſes Grund-Geſetz nur mit unbefangenem Gemüth ſelbſt einſiehet, der wird gar leicht zum Beyfall hierunter bewogen werden. Die hieher gehörige Worte des *art.* 7. lauten alſo: Salvis tamen ſemper Statuum, qui Proteſtantes nuncupantur, inter ſe & cum ſubditis ſuis conventis Pactis, Privilegiis, Reverſalibus & Diſpoſitionibus aliis, quibus de Religione ejusque exercitio & inde dependentibus cujusque loci Statibus & Subditis hucuſque proviſum eſt. Hier ſtehet kein Wort, daß in Anſehung der Proteſtanten unter ſich der eine oder andere Religions-Theil, um das Exercitium ſuæ Religionis zu erlangen, præciſe tempore Pacis conditæ in deſſen würcklichem Beſitz ſich befunden haben müſſe, ſondern genug, wann ante Pacem conditam Pacta, Privilegia, u. d. vorhergegangen, ſo diſem oder jenem Theil die Befugniß zu ſolcher ſeiner Religions-Ubung beygeleget. Iſt alſo das Daſeyn

solcher Verträge, Privilegien ꝛc. erwisen, so ist es dem Westphälischen Fridens-Schluß gemäß, daß solche dem darinnen sich gründenden Theil auch zu gutem kommen, derselbe mag gleich zur Zeit des errichteten Fridens sich in dem Besitz des in solchem Pacto ihme zugestandenen Religions-Exercitii würcklich befunden haben oder nicht.

(5) *pag. 598.* ad verb. auf andere Mittel angewendet) Dises ist gar keine Folge: Zu dem Genuß auch des besten Rechts muß man bey dermahligem Welt-Lauff öffters erst durch mancherley Wege gelangen, und solche Wege können gar wohl so beschaffen seyn, daß sie weder vor GOTT noch denen Menschen für verwerfflich zu achten. In denen Rechten hat man auch einen einiger massen hieher gehörigen dolum bonum, und wann nur diser in seinem ächten Sinn und Verstand genommen wird, so werden auch die Herren Gottesgelehrten nichts mit Grund dagegen einzuwenden haben.

(6) *pag. 599.* ad verb. daß wir standhafftig sind) Unter Standhafftig- und Hartnäckigkeit bleibet allezeit ein grosser Unterscheid: Welche von disen beeden Eigenschafften nun bey der Franckfurter Kirchen-Sache hervorleuchte, adhuc sub Judice lis est.

(7) *pag. 601.* ad verb. Wer wird alsdann so leicht löschen können?) Das rechtschaffene Wesen und der Theologische Sinn des Herrn Verfassers lässet zwar nichts weniger als dises glau-

glauben, daß derselbe einen Rebellions-Geist bey dem Volck mit disem Spho zu erwecken gesuchet habe: Allein man kan gleichwohlen hiebey unangemercket dises nicht lassen, daß dergleichen Ausstreuungen und Vorstellungen von erleidender Gewalt, Bedrängniß, Verfolgung, ꝛc. so hier und da in diser Abwiegung der Gründe (vid. §. præc.) enthalten sind, wann solche einmahl bey dem rohen Volck Wurtzel fassen, am ersten den Rebellions-Geist bey selbigem rege zu machen, vermögend seyen: Welchemnach die Behutsamkeit allerdings erforderen will, mit dergleichen Ausdrückungen und Vorbildungen zu einer Zeit, da der Ausgang der Sache noch ungewiß, zurück zu halten und vorsichtig zu seyn.

(8) *pag. 806.* ad verb. **Wo nichts zu hoffen** ist.) Wo die Frage, wie hier, von einem Recht ist, da kommt es nicht auf das Fürchten und auf das Hoffen anderer Neben-Dinge, sondern einzig und allein darauf an, ob sothanes Recht Grund habe oder nicht.

(9) ad verb. **nicht haben erhalten können.**) Wann also die Reformirten in fast 200. Jahren dasjenige nicht haben erhalten können, worinnen sie gleichwohlen wenigstens einen Schein-Grund vor sich haben, und worzu sie von so verschiedenen hohen Potentaten und Ständen des Reichs in Ihren an Kayserliche Maj. ehehin erlassenen Intercessions-Schreiben für befugt gehalten worden, warum will man dann nun fürchten, (wie solches in disen Gründen

wei-

weiter unten geäusseret worden,) daß selbige eine weit grundlosere Sache, dergleichen diejenige alsdann seyn würde, wann sie, gegen offenbahre Verzichte und Reverse, worzu sie sich dermahlen erbieten, in den Rath zu kommen, dereinstens suchen sollten, so leichte durchsetzen, und solchemnach so geschwind zu demjenigen gelangen würden, worzu ihnen durch nur gedachte Reverse und Renunciationes auch der mindeste Schein eines Grundes vor aller Welt Augen alsdann gäntzlich benommen und abgeschnitten wäre.

(10) ad verb. das freye Religions-*Exercitium* abgesprochen.) Vid. Num. 4. diser Anmerckungen.

(11) *pag. 607.* ad verb. Um Abwendung der Straffe anruffen) Durch dises, wenn die Reformirten eine Kirche erlangen, ist die Statt Franckfurt und dasige Evangelische Lutherische Burgerschafft an sich noch nicht gestrafft, sondern als eine göttliche Straffe wäre allenfalls dises anzusehen, wenn solche Kirche dasjenige zur Folge haben sollte, was der Herr Verfasser gegenwärtiger Gründe so sehr befürchten und besorgen will. Da aber dises keineswegs für nothwendige, sondern allenfalls und höchstens bloß für zufällige Folgen zu halten, so wird GOtt, wenn diser Gedancken des Fridens und Segens über gemeldte Statt und Burgerschafft hat, solche üble Folgen von derselben schon abzuwenden wissen, und dabey gleichwohlen geschehen lassen können, daß denen Reformirten die jenen

an

an ſich gantz unſchädliche Kirche annoch zu Theil werde.

(12) ad verb. der ihnen zu ſtatten käme) Supra 4te Anmerckung.

(13) *pag. 609.* ad verb. einen Auffſchub gewinnet) Wann es mit dem Recurſu ad Comitia nur dahin abgeſehen iſt, daß die Sache hierdurch einen Auffſchub gewinne und nach der gewohnlichen Redens-Art in das Weite geſpilet werde, ſo dörffte es nicht zum Beſten um ſolchen Recurs ausſehen.

(14) ad verb. wir gewiß obſigen werden) Wann Magiſtratus vorhero alles, was Reformati von einer bey ihrer erſten Reception erlangten Conceſſion anzuführen wiſſen, wird abgeleinet und aus dem Wege geräumet haben, alsdann erſt mag ſich getroſt auf den Weſtphäliſchen Fridens-Schluß beruffen werden, und alle Furcht in Hoffnung verwandeln.

(15) ad verb. die uns heilſam iſt) Diſes ſcheinet auf Dinge zu ziehlen, worüber zu urtheilen etwas zu weit gegangen heiſſen möchte.

(16) *pag. 614.* ad verb. der kan auch das Neben-Werck durchtreiben) Vid. ſupra 9te Anmerck. Die Liebe hoffet ſonſt alles, hier aber und in der Folge diſer Gründe fürchtet man alles: Wann nun aber die Reformirten zu Franckfurt diejenigen ſind, bey denen keine Treue und Glauben mehr zu finden, und welche mit Zuſagen und Verbindungen nur ihr Geſpött und Spil treiben, ſo iſt nichts übrig, als ſelbige

für

für unfähig aller bürgerlichen Gesellschafft zu erklären.

(17) *pag. 615.* ad verb. So nur eine Reformirte Kirche betrifft) An statt, daß der Herr Verfasser so gar offt in disen Gründen den Westphälischen Friden gegen die Reformirte nur generaliter angezogen, wäre besser gewesen, den vor allem zu erweisenden Satz, daß nemlich derer Reformirten Kirchen-Gesuch sothanem Friden würcklich entgegen lauffe, etwas mehr ausser Zweifel zu setzen.

(18) *pag. 701.* ad verb. welche die unermeßliche Kosten haben anwenden können) Was so wohl die Reformirten von sich selbst, als auch andere, von ihnen halten, dencken und sagen würden, wann selbige den Sieg in ihrer Kirchen-Streitigkeit davon tragen sollten, solches ist wohl das allerletzte, was bey der gantzen Sache in Betracht gezogen zu werden verdienet.

(19) *pag. 202.* ad verb. Ins Verderben stürtzen würden.) Hier desideriret man billig das oben Cap. 1. §. 9. angerühmte Vertrauen auf GOtt. Disem wird es allezeit, wenn solches Vertrauen rechter Art ist, ein sehr geringes seyn, die Handlung der Evangelisch-Lutherischen Burgerschafft zu Franckfurt ferner, wie bißhero, zu segnen, wann auch gleich die Reformirten eine Kirche in der Statt erlangen sollten.

(20) ad verb. hier zu wohnen.) Disem zuvor-

vorzukommen, gibt es auch noch Mittel und Wege.

(21) *pag. 703.* ad verb. Was wir in diſem Fall thun wollten?) Wann die Reformirten auf die Raths-Stellen einmahl renuntiiret, wie ſie ſolches auf die kräfftigſt- und verbindlichſte Weiſe, als es Magiſtratus ſelbſten verlangen und vorſchreiben mag, zu thun ſich erbieten, ſo würde das Unrecht, wenn ſie ſolche Stellen deſſen ohngeachtet nach der Hand begehren wollten, aller Welt in die Augen fallen, und es müßte weit gekommen ſeyn, wann alsdann keine Hülffe und Recht gegen ſie zu erlangen ſeyn ſollte.

(22) *pag. 704.* ad verb. ganz *directe* das Wort redet) Vid. 4te und 17de Anmerck.

(23) *pag. 706.* ad verb. unſere Gebeine unter der Erde noch verfluchen) Auf diſes hier beſorgte Urtheil und Verfluchen derer Gebeine unter der Erden kommet es bey der Sache abermahls gar nicht, ſondern lediglich darauf an: Ob denen Reformirten ein eigenes Religions-Exercitium in der Statt Franckfurt bey ihrer erſten Aufnahm auf eine verbindliche Art bewilliget worden, oder nicht? In erſterem Fall können nicht die Gebeine derer, ſo den Reformirten ihr durch ſolche Conceſſion einmahl erlangtes Recht würcklich genieſſen laſſen, ſondern allenfalls dererjenigen, ſo ſolches Recht Anfangs ihnen zugeſtanden, von der Poſterität verflucht werden.

(24)

(24) ad verb. bey allem Druck nicht einmahl ſauer ſehen dörffen) Diſe Voeſtellung lautet abermahl faſt zu ängſtlich und kummervoll, als daß ſolche mit dem oben in denen Gründen zu erkennen gegebenen Vertrauen auf GOTT wohl beſtehen könnte. Wann auch die Reformirten eine Kirche erlangen und deren Abſicht würcklich ſeyn ſollte, alsdann mit denen Evangeliſch-Lutheriſchen Einwohnern und deren künfftigen Nachkommen zu Franckfurt ſo umzugehen, wie es der Herr Verfaſſer der Gründe hier vorſtellet, ſo iſt es jedoch darum mit letztern noch nicht gantz aus, und dem Allmächtigen die Mittel und Kräffte, ſelbige gleichwohl in ihrem Flor und Aufnahm zu erhalten und vor der befürchteten Dienſtbarkeit der Reformirten zu bewahren, dardurch doch noch nicht benommen.

(25) *pag. 709.* ad verb. daß ſie groſſe Dinge darunter ſuchen) Daß die Reformirten unter ihrem Kirchen-Geſuch weit etwas anderes und mehreres, als nur allein ſolche Kirche, ſuchen ſollten, das läſſet ſich bloß aus ihren hierauf wendenden Bemühungen nicht ſchlieſſen. Die öffters Erfahrung auch von anderen Orten lehret ja genugſam, wie groß der Eyfer bey denen Menſchen in dem Fall gemeiniglich zu ſeyn pflege, wo es auf Religion und deren äuſſerliche freye Ubung an einem Ort ankommet.

(26) *pag. 710.* ad verb. als wenn ſie eine in der Statt haben.) Diſer letztere Schluß iſt

zwar

zwar richtig, aber der Vorder-Satz ein noch unerwiſenes Suppoſitum. Wann ja Reformati mit der Zeit in den Rath zu kommen ambiren ſollten, ſo werden ſie hiebey doch wohl ſchwerlich auf den lächerlichen Grund einer in der Statt beſitzenden Kirche verfallen, ſondern ſolchen Grund etwa in ihrem allda erlangten und beſitzenden Burger-Recht zu ſuchen und zu ſetzen haben, mithin, wann man ab Seiten der Statt befugt zu ſeyn glaubet, alles, was zu einem Grund und Vorwand hierunter alsdann dienen könnte, denen Reformirten zu benehmen und abzuſchneiden; ſo wird man hauptſächlich mit Entziehung ſothanen Burger-Rechts den Anfang bey ihnen zu machen haben.

(27) *pag. 711.* ad verb. einen Weg zum Regiment zu finden.) Vid. die vorhergehende Anmerck.

(28) *pag. 712.* ad verb. in welchem er lebet, toleriret werden) Wann die Reformirten zu Franckfurt ſonſten ein Recht zum Regiment hätten, ſo könnten ſie bloß um deßwillen, weilen ihr Religions-Exercitium in der Statt nicht recipiret iſt, hievon nicht ausgeſchloſſen werden. Das Teutſche Staats-Recht überhaupt, und der Weſtphäliſche Fride inſonderheit, beſtättigen genugſam diſen Satz. Letzterer verordnet *Art. 5. §. 35.* mit deutlichen Worten folgendes: Sive autem Catholici ſive Auguſtanæ Confeſſionis fuerint Subditi (und alſo auch: qui inter hos Reformati vo-

cantur, juxta *Art. 7. princ.*) nullibi *ob Religionem* deſpicatui habeantur, nec à Mercatorum, opificum aut tribuum communione - - *aliisve Juribus* - - arceantur. Daferne alſo Reformati zu Franckfurt als daſige Burger ſonſten ein Recht zu denen Raths-Stellen hätten, und ihnen hierunter nicht etwa Vertrage, Reverſe, ꝛc. im Weg ſtünden, ſo würden ſelbige ohne Verletzung jetztgemeldter Diſpoſition des Fridens-Schluſſes, ob ſolam Religionem, und daß deren freye Ubung allda nicht recipiret iſt, von ſothanem Recht zu ſolchen Raths-Stellen eben ſo wenig ausgeſchloſſen werden können, als wenig ein Stand des Reichs, deme anſonſten das Recht zur Seite ſtehet, der Regierung eines Landes bloß um deßwillen für unfähig mit Fug erkläret werden mag, weilen er einer anderen Religion als das Land zugethan, und das Exercitium ſeiner Religion in ſolchem Land nicht recipiret iſt. Hieraus erhellet alſo, daß die Reformirten zu Franckfurt durch Erlangung einer Kirche um keinen Schritt dem Statt-Regiment näher, als ſie dermahlen demſelben ſind, kommen würden, folglich die Abſicht bey dem bißherigen Kirchen-Geſuch keinesweges ſolches Statt-Regiment und die Gelangung zu ſelbigem ſeyn könne.

(29) *pag. 715.* ad verb. ſo ſuchen ſie in den Magiſtrat zu kommen) vid. 21ſte Anmerck.

(30)

(30) ad verb. ihnen zu widerstehen.) Wann diſe nur ihre Schantze wahren und durch kräfftige und bündige Renunciationes ſich dermalen proſpiciren werden, ſo muß Recht und Gerechtigkeit im Reich vorhero völlig zu Boden ligen, ehe dasjenige erfolgen kan, was hier ſo ſehr befürchtet werden will.

pag. 716. ad verb. wenn ſie ihre Regenten ſind) Diſe ſollen und wollen ſie vermöge der Reverſe nicht werden.

Schluß-Anmerckung.

Wann man nach diſem alſo alle des jenſeitigen Herrn Verfaſſers Widerrathungs-Gründe in Anſehung einer denen Reformirten zu verſtattenden Kirche zuſammennimmt, und ſolche ohne Vorurtheile überleget, ſo wird ſich befinden, wie ſelbige insgeſammt dahinaus lauffen, daß Dinge als Folgen befürchtet werden wollen, die theils die Liebe des Nächſten, theils die göttliche Vorſicht, und theils die im Teutſchen Reich, GOtt Lob! noch zu findende Juſtitz billig anderſt vermuthen und hoffen laſſen, und, an ſtatt alſo zu befürchten, daß die Reformirten zu Franckfurt, wann ſie einmal eine Kirche allda erlanget haben ſollten, künfftig alle Treu und Glauben brechen, an keine Bedingungen und Zuſagen ſich binden, gegen die kräfftigſte Verzichte und Reverſe in die Aemter und das Regiment der Statt zu kommen ſuchen, einer Herrſchafft über die Evangeliſch-Lutheriſche Burgerſchafft ſich anmaſſen, diſe in ihrer Nahr- und Handlung unterdrücken,

und mit deren zeitlichem Wohl und Glück dem Garaus zu machen trachten würden, so lässet nicht nur die allgemeine Liebe zu ermeldten Reformirten noch das bessere hoffen, sondern es wird auch die göttliche Vorsicht all dises besorgte Ubel abzuwenden wissen, und danebst allenfalls der höchste Richter-Arm im Reich, die Reformirten in denen Schrancken zu halten, noch vermögend seyn.„

§. 3.

Mir ist zwar in MSpto auch noch eine andere Schrifft zugekommen, deren Zweck mit denen erst-angeführten Anmerckungen auf eines hinauslaufft: Da aber in derselben nichts weiteres, als in erstgedachten Anmerckungen, enthalten ist; will ich den Leser damit nicht aufhalten, sondern glaube, durch Einrückung solcher Anmerckungen meinem *Tom. I. pag.* 475. gethanen Versprechen so lange ein Genügen geleistet zu haben, biß etwas weiteres zum Vorschein kommt, so verdienet, gantz eingerücket zu werden.

II.

Sechste Fortsetzung einer Historie des Reiches JESU Christi auf Erden, ꝛc.

Vierter Zeit-Lauff.

Von denen Zeiten Lutheri biß auf Spenern.

Inn-

Innhalt.

§. 1. Luthers ꝛc. Verdienſte um die Lehre. §. 2. In allen Stücken. §. 3. Seine lebendige Erkenntniß. §. 4. Neuer Verfall in der Lehre. §. 5. Und im Leben. §. 6. Zeugen der Wahrheit.

§. 1.

Endlich erweckte GOtt den ſeel. Luthern, (der aber nichts weniger als es ſich ſelbſt vorgeſetzet hatte, einen Reformatorn abzugeben, vilmehr dem Pabſt lange Zeit gern ſo vil nachgab, als er nur ohne offenbare Beleidigung GOttes und des Gewiſſens thun konnte,) und ſeine Gehülffen, daß ſie das Luthero ſelbſt Anfangs lang unbekannt geweßte Wort GOttes wieder unter der Banck herfürzogen, unter die Leute brachten, auch die Lehre einig und allein darnach einrichteten, dahero es dann mit diſer wiederum eine gantz andere und beſſere Geſtalt bekame, und ſich dieſelbige aus GOttes Wort wohl bewähren läſſet.

§. 2. Es wäre auch wider die Wahrheit, wann man vorgeben wollte, Luther und ſeine Gehülffen hätten keine oder nur eine ſchwache Erkenntniß von dem geiſtlichen Sinn der Schrifft gehabt, und ihre Stärcke ſeye nur in der Erkenntniß des Articuls der Rechtfertigung beſtanden, hingegen ſeye ihnen verborgen geweſen, wie diejenige Seelen, welche einmal gerechtfertiget worden und zu dem Friden GOttes gelanget ſeynd, weiter ſollen geführet werden; gleichwie es hingegen anderer Seits ebenfalls wider die Wahrheit

wäre, wann man behaupten wollte, sie haben in allen Stücken eben das reiche Maaß einer gründlich- und deutlichen buchstäblichen Erkenntniß und der Gaben, zumalen in besagten Stücken, gehabt, welches GOtt, nach seiner Freyheit, Weisheit und Liebe, unseren Zeiten vorbehalten hat.

§. 3. Und so wissen auch diejenige nicht, die verschidene Grade des Erkenntnisses und der Treue gehörig gegen einander zu halten, und kennen weder sich selbsten genau, noch haben sie einen weder übertribenen, noch allzugeringen, Begriff von der Heiligkeit der Kinder GOttes, welche vermeinen, Luther und andere rechtschaffene Seelen selbiger Zeit haben nicht in ihrem Theil eben diejenige lebendige Erkenntniß GOttes und JEsu gehabt, und, nach ihrer Einsicht und dem Maaß ihrer Gaben, eben die Treue bewisen, wie in neueren Zeiten von andern, in der Wahrheit, oder dem Schein nach, geschehen ist.

§. 4. Es währete aber nicht lang, so sahe es bey denen meisten Lehrern und Zuhörern schon wieder anderst aus. Man behielte zwar den Buchstaben und die Sätze der gereinigten Lehre, aber man kame nach und nach von deme, was auf das Hertz gehet, ab; man predigte zwar freylich Busse und Glauben fort, aber gar offt nicht in der gehörigen Ordnung, und mit dem nöthigen Unterschid, und selbst die Lehre, Anweisung und der Vortrag, wie jeder Mensch die Krafft der Versöhnung JEsu auch an sich erfahren, aus einem Feind GOttes und Kind des Teufels

ein

ein Freund und Kind GOttes werden, und ſo dann aus einem Kind biß zu einem männlichen Alter in Chriſto JESU heranwachſen müſſe, wurde fremd, unbekannt, ja gar für verdächtig gehalten, oder doch alles unter einander geworfen, und man hörte noch zwar genug von JEſu für uns, aber wenig gründliches von JEſu in uns und uns in JEſu und durch JEſum in Seinem Vater, ja auch davon, wie man JEſu für uns nicht anderſt, als in einer wahren Aenderung des ganzen Sinnes und darauf gefolgten, von dem Geiſte GOttes gewürckten, Glauben theilhafftig werde, und zu deſſen Sigel das Zeugniß des Heiligen Geiſtes von Vergebung der Sünden und der Kindſchafft GOttes erlange.

§. 5. Alleine wie konnte es in der Lehre anderſt ausſehen, nachdeme man in dem Leben von der Krafft abkame, und ſonderlich auch im Lehr-Stande der Jammer ſo groß wurde, daß man auf Univerſitäten und Cantzeln und in Schrifften auf eine übertribene Weiſe faſt einig dahin bedacht ware, allerley Irr-Lehren und Ketzereyen zu beſtreiten, und dabey mit dem ärgſten unter allen Ketzern, dem alten Adam, in ſolcher Freundſchafft lebte, daß man auf Univerſitäten meinte, die Profeſſores wären nur da, die Studenten gelehrt, nicht aber fromm, zu machen, daß der Prediger ſich ſelbſt befridigte und für rechtſchaffen gehalten wurde, wann er nur ſein Amt Kirchen-Ordnungs-mäßig verſahe, und hinwieder-

um der Prediger mit denen Zuhörern zufriden ware, wann diſe die äuſſerliche Pflichten des Gottesdienſtes und gegen dem Predigt-Amt Kirchen-Ordnungs-mäßig beobachteten, ſo dann ſich von groben Laſtern enthielten.

§. 6. GOTT ſandte zwar treue Zeugen der Wahrheit; ſonderlich ſcheinete nach Anfang des vorigen Seculi der ſeel. Arnd mit ſeinen herrlichen Büchern von dem wahren Chriſtenthum und mit ſeinem Paradies-Gärtlein als ein helles Licht, aber die Finſterniß begriffe es nicht, die Lehrer ſelbſt machten ihn verdächtig, oder man laſe endlich ſeine Schrifften, wie die heilige Schrifft auch, ohne Verſtand und guten Willen, wurde alſo auch offt nicht dadurch gebeſſert. Und ſo waren auch Keßlers, Mengerings, Mayfarts, Joh. Schmids, Geſenii, Sauberti, Dilherrns, J. V. Andreä, Tarnovii, Lütkemanns, Großgebauers, Quiſtorps, H. Müllers, B. Meißners, Joh. Gerhards, S. Glaſſens, Egards, Geyers, und anderer Zeugniſſe nicht ſo geſegnet, wie ſie hätten ſeyn ſollen und können.

(Künfftig die Fortſetzung.)

III.

III.

Erſte Fortſetzung der kurtzgefaßten Hiſtorie der Religions-Freyheiten und Beſchwerden derer Evangeliſchen und anderer Dißidenten in Pohlen.

§. 14.

Acta des *Interregni* nach Königs Sigmunds *III.* Tod.

Nach Königs Sigmunds III. Tode ware man auf dem Convocations-Reichs-Tag von neuem bemühet, die Griechen zu vereinigen; als es aber damit nicht fortwollte, brachten der König in Schweden und der Pohlniſche Printz Vladislaus, nebſt einigen Senatoren und von Adel, als Mittels-Perſonen, einige Vergleichs-Puncten zu Papier, welche zwar beyde Theile ad referendum nahmen, ſie wurden aber nicht beliebt.

§. 15.

Der Catholiſchen Vorbehalt.

Damahls unterſchrieben auch der Ertz-Biſchoff zu Gneſen, die Biſchöffe, und die eiferigſte Catholiſche die Confoderation mit dem Anhang: Mit Vorbehalt der Rechten der Römiſchen Kirche; oder: mit Ausnahm des Articuls, der von denen Dißidenten handelt; welches von diſer Zeit an zum Gebrauch worden iſt.

§. 16.

Acta des Wahl-Convents wegen der Dißidenten.

Bey dem darauf gefolgten Wahl-Con-

vent Königs Vladislai IV. klagten die Dißidenten, daß die Catholische Neuerungen anfiengen, und es wurde, nach langem und hartem Streiten, beschlossen, daß in denen Pactis conventis dem Articul von denen Dißidenten angehänget werden sollte: „Ohnerachtet aller Protestationen und mit Vorbehalt der Rechten der Römisch-Catholischen Kirche, doch daß der Fride und die Sicherheit der Dißidenten in der Christlichen Religion in allem unverletzt bleiben;„ welches auch in denen Pactis conventis also wiederhohlt worden ist, wobey doch allemahl so wohl die Catholische, als Dißidenten, in denen Unterschrifften ihre Gerechtsamen auf das neue vorbehielten.

§. 17.

Und Griechen.

Bey eben disem Wahl-Convent machte Vladislaus ein anderes Project eines Fridens zwischen denen Griechen, und versprache in seinen Pactis conventis, sich unverzüglich zu bemühen, nach dessen Innhalt den Friden selbsten würcklich zu Stand zu bringen.

Bey dem Crönungs-Convent aber billigte er das denen disuniirten Griechen gegebene Diploma, daß auf dem nächsten Reichs-Tag ein gewisser Fride geschlossen werden sollte.

§. 18.

Fride zwischen den Griechen.

Auf dem Anno 1635. gehaltenen Reichs-Tag wurde auch solcher Fride, auf den Fuß des

bey

bey dem Wahl-Convent entworffenen Projects, getroffen und durch ein ewig-währendes Gesetz befohlen, solchen zu halten, wobey alle aus Gelegenheit der Religion zwischen ihnen entstandene und anhängige Processe, bey der Anno 1609. darauf gesetzten Straffe, abgethan wurden.

§. 19.

Dessen Bestättigung.

Alleine man ersiehet aus dem Reichs-Tags-Schluß von Anno 1641. daß diser Fride auf mancherley Weise gestöhret worden ist, dahero, nach vorgängigen anderen Gesetzen, An. 1647. von neuem beschlossen worden ist, daß alle denen der Griechischen Religion zugethanen Reussen dienliche Rechten, dem bey der Wahl des Königs gemachten Schluß gemäß, exequiret werden sollten, zu welchem Ende auch Commissarien ernannt wurden.

§. 20.

Schluß von *Anno 1638.* wegen der Catholischen.

Ferner wurde Anno 1638. auf einem anderen Reichs-Tag eine Straffe auf diejenige gesetzet, welche die Römisch-Catholische in ihrer Religions-Ubung stöhren würden.

§. 21.

Der Dißidenten Vorbehalt.

Vor der Wahl König Johann Casimirs machten es die Dißidenten denen Catholischen nach, und unterschriben die Confoderation ebenfalls

falls mit Vorbehalt ihrer Rechten; welches nachhero gleichfalls also gebräuchlich verblieben ist.

§. 22.

Schluß wegen ihrer und der Griechen.

Weilen auch das denen der Griechischen Religion Zugethanen versprochene unter dem vorigen König noch nicht alles zu Stande gekommen ware, so schlossen die Reichs-Stände, es sollte solches noch geschehen und der neue König darauf verpflichtet werden; der neue König Johann Casimir versprache es auch würcklich in seinen Pactis conventis.

Ingleichem gestunde die Republic Anno 1649. seq. offentlich, daß Exorbitantien wider die Freyheiten der Dißidenten vorgegangen seyen, versprache aber, solchen abzuhelffen.

§. 23.

Die Religions-Beschwerden helffen den Cosackischen Krieg verursachen.

Der unter disem König von denen Pohlen so unglücklich geführte Cosackische Krieg rührete unter anderem mit von der denen disuniirten Griechen angethanen Gewalt her; wie dann als Anno 1649. zu Zborov ein (zwar kurtzer) Fride getroffen wurde, ein Stück desselbigen ware, daß die Freyheiten der Orientalischen Griechisch-Reußischen Kirche durch ein allgemeines Reichs-Gesetz versichert und ihre Kirchen, Geistlichkeit und Kirchen-Güter ihnen nicht

nicht von denen Unirten genommen werden sollten.

§. 24.

Reichs-Tags-*Acta Anno 1658.*

Anno 1658. wurde auf dem Reichs-Tag darauf getrungen, daß die Ketzer, als infame Personen, aus der Landbotten-Stube geschafet werden sollten; Die Catholische erklareten sich aber gleichbalden selbsten, daß sie darunter nur die Arianer verstünden, nicht aber die Dißidenten, dergleichen die Lutheraner, Reformirte und Griechen wären, wie dann wegen der letzteren die Hadiackische Commißion erfolgte, welche ihnen sehr vortheilhafftig ware.

§. 25.

Olivischer Fride *Anno 1660.*

Hingegen mußten die übrige Dißidenten des zwischen Pohlen und Schweden obschwebenden Kriegs entgelten, dahero in dem Olivischen Friden Anno 1660. besonders versehen wurde, daß jedermann, welcher Religion er seye, der bewilligten Amnestie sich zu erfreuen haben, und disen Krieg niemand an seinen allgemeinen oder besonderen Rechten, Frey- und Gewohnheiten, im geist- und weltlichen nachtheilig seyn, sondern jedes sich derselben gäntzlich nach denen Reichs-Gesetzen zu erfreuen haben solle. Namentlich sollen denen Stätten des Pohlnischen Preussens, welche währenden Krieges in Schwedischen Händen gewesen, alle ihre Rechte, Freyheiten und Privilegien, welche sie von disem

diſem Krieg im geiſt- oder weltlichen gehabt, verbleiben, doch daß ſo wohl das Catholiſche als Evangeliſche Religions-Exercitium in dem Stand in beſagten Stätten gelaſſen werde, worinn es ſich vor dem Krieg befunden habe.

§. 26.

General-Conföderation *Anno 1668.*

Anno 1668. wurde in der General-Conföderation denen Griechen verſprochen, man wollte dem neuen König die Ausmachung ihres Geſuchs fleißig anbefehlen, es wurde auch der darauf erwählte König Michael verpflichtet: Daß er es bey ſeiner Crönung, denen alten Gerechtſamen beyder Theile gemäß, zu Werck richten und die Execution durch Deputirte von beyden Nationen ohnverzüglich vornehmen, auch die geiſtliche Würden derer Griechen keinen derſelben unfähigen Perſonen geben, noch auch nur geſtatten wolle, daß ſie dieſelbige durch Ceßion an ſich bringen, welches alſo auch denen Pactis conventis derer folgenden Könige eingerücket wurde.

§. 27.

König Michaels ſchlechte Treu.

König Michael gabe vor: Er habe den Friden der Diſſidenten mit einem heimlichen Vorbehalt beſchworen; alleine der Unter-Cämmerer von Sendomir ſagte: Wann diſes in Einem Puncten angehe, ſo gehe es auch in mehreren und in allen an. Der König geſtehe, daß er es in Einem gethan; wer wiſſe nun: ob es nicht bey

meh-

mehreren geſchehen ſehe? Ja der Primas ſelbſten verwieſe dem König diſen heimlichen Vorbehalt offentlich.

§. 28.

Und blinder Eyfer.

So iſt auch merckwürdig, was eben diſer König ſelber an den Pabſt ſchriebe: Die Pohlen hätten bißhero lieber ſo lange Jahre der ſchönen und fruchtbaren Ukraine entbehren, als wegen der uniirten Griechen nachgeben wollen, und um ihretwillen verzögere man, zu groſſem Schaden der Republic und mit groſſem Schaden des Reichs, den Friden: Dann wann der König von dem Schutz der Uniirten nur ein wenig nachgeben und die ihnen neuerlich weggenommene Kirchen zurucklaſſen, auch der Disuniirten Sachen wieder auf den Fuß ſetzen wollte, wie ſie unter denen alten Königen geweſen, ſo würde mit denen Coſacken bald Fride gemacht und allen innerlich- und äuſſerlichen Unruhen vorgebogen ſeyn. So unbillig aber dergleichen Sätze waren, ſo ſchlecht lieffe es für Pohlen ab.

(Künfftig die Fortſetzung.)

IV.

Neunte Fortſetzung der Nachricht von denen Religions-Beſchwerden im Hohenlohiſchen.

§. 1.

Die in diſer Sache herauskommende Impreſſe und andere Acta publica häuffen ſich ſo ſtarck,

ſtarck, daß man bald eine eigene kleine Bibliothec davon würde ſammlen können. Ich ſehe mich dahero genöthiget, um den Leſer mit denen neueſten Umſtänden diſer Sache nicht allzulange aufzuhalten, ſo wohl die wichtigſte neueſte Acta publica anzuführen, als auch die ältere, ſo es am meiſten verdienen, nach und nach, ſtatt einer Erlauterung, beyzufügen.

§. 2.

Ich mache den Anfang mit folgendem von mir gefertigten Aufſatz:

Rechtliches Bedencken

über die Frage:

Ob in der Hohenlohiſchen bekannten Religions-Angelegenheit das Remedium, ſive Reſtitutionis in integrum, ſive Supplicationis, vel Reviſionis, annoch ſtatt habe, und was eines oder das andere, im Fall es auch Platz greiffen ſollte, in der Haupt-Sache für eine rechtliche Würckung haben könnte?

Es iſt dabey ex Actis zu wiederhohlen, daß es dermahlen hauptſächlich um 4. Puncten zu thun ſeye, nemlich 1. um Reſtitution des Pfarrer Yelins zu Syndringen und Unterſuchung deſſen ihme beygemeſſenen Factorum, 2. um Zurück-Verlegung des von Oehringen nach Pfedelbach transportirten Conſiſtorii, 3. um Reſtitu-

ſtitution derer beyden Conſiſtorial-Räthe Knapp und Meyer und 4. um Verweiſung derer Cauſarum conſiſtorialium à foro Politico ad forum Conſiſtoriale.

Des Pfarrer Yelins Sache theilet ſich alſo in zwey Membra, nemlich 1. in ſeine Reſtitution und 2. die Unterſuchung gegen ihne.

Die Reſtitutio in das Pfarr-Haus, ſalva ſuſpenſione ab officio, wurde vom Kayſerl. Reichs-Hof-Rath 1. per Concluſum vom 30. Sept. 1744. anbefohlen und 2. per Concluſum vom 12. Jun. 1748. beharret, dem Yelin auch die halbe Pfarr-Einkünffte zuerkannt, und in caſum non paritionis mit Caſſation der Suſpenſion und Execution gedrohet, 3. per Concluſum vom 13. Sept. 1748. aber wurde die Execution würcklich erkannt. 4. Hierauf wurde Hoch-Fürſtl. Waldenburgiſcher Seits Reſtitutio in integrum geſucht, ſelbige aber per Concluſum vom 21. Mart. 1749. abgeſchlagen und dagegen ein Excitatorium an die Executions-Commiſſion erlaſſen, ſ. auch diſe Verordnungen per Concluſum vom 2ten Maji 1749. beharret, hierauf aber 6. Hoch-Fürſtl. Waldenburgiſcher Seits ſub præſ. 14. Maji Reviſio contra Concluſum Reſtitutionis in integrum denegatorium geſucht und per Concluſum vom 17. Jun. e. a. in tantum verwilliget.

Die Unterſuchung derer dem Yelin beygemeſſenen Factorum aber anbelangend, iſt 1. be-

teits in causa plane simili zwischen eben diesen Parthien den 29. Nov. 1734. vom Reichs-Hof-Rath erkannt worden, daß dergleichen Untersuchung a) bloß durch auswärtige, b) unpartheyische und c) der Augsp. Conf. zugethane Commissarios geschehen, so dann d) die Acta auf eine der Augsp. Conf. zugethane Universität versandt werden sollen, um e) darüber von der Theologischen und Juristischen Facultät daselbst conjunctim sprechen zu lassen ꝛc. Diser Spruch hat Krafft Rechtens ergriffen und man hat Hohenlohe-Waldenburgischer Seits gar nicht einmahl ein Remedium Juris dagegen interponirt. Als aber Anno 1744. die jetzige neue Streitigkeiten entstunden, wurde 1. per Conclusum vom 5ten Maji d. a. das Hohenlohe-Bartensteinische Erbieten, gegen den Yelin legaliter & servato Juris ordine zu procediren, angenommen; 2. per Conclusum vom 21. Jul. e. a. aber näher declarirt, daß, a) nach vorläuffiger rechtmäßiger Untersuchung und Transmission derer Acten ad Impartiales, c) NB. vor dem Consistorio, observato Juris ordine, wider ihn verfahren werden solle. 3. Den 30. Sept. 1744. wurde noch näher erkannt, daß die dem Yelin beygemessene Facta auf eine legale Art untersuchet, und zu dem Ende a) eine unpartheyische Commission, b) von lauter auswärtigen, c) der Augsp. Conf. zugethanen, Theologis und Rechts-Gelehrten ꝛc. niedergesetzt, und d) die Acta, wann solche behörig instrui-

ſtruiret ſeynd, prævia Inrotulatione, e) auf eine unpartheyiſche Univerſität Aug. Conf. um von der Juriſtiſch- und Theologiſchen Facultät daſelbſt den Spruch Rechtens conjunctim darüber abfaſſen zu laſſen, verſendet, und f) das Urtheil beſagtem Pfarrer gebührend publiciret werden ſolle. 4. Der Herr Fürſt von Hohenlohe-Bartenſtein ſtellte zwar ſub præſ. 18. Febr. 1746. für, wie nachtheilig ihme und allen Catholiſchen Reichs-Ständen diſes Concluſum ſeye; es wurden aber den 12. Jun. 1748. deſſen geäuſſerte Principia, NB. als Reichs-Conſtitutions-widrig, verworffen, die Unterſuchung auf die fürgeſchribene Weiſe beharret und ſchon damahls eventualiter, 5. den 13. Sept. e. a. aber pure die Executions-Commißion erkannt, 6. darauf aber, vorhin gemeldter maſſen, Hochfürſtl. Hohenlohiſcher Seite erſtlich Reſtitutio in integrum, und, nach deren Abſchlagung, Reviſio geſucht.

Die Verlegung des Conſiſtorii von Oehringen nach Pfedelbach, die Reſtitution derer Conſiſtorial-Räthe Knappens und Meyers, wie auch die Avocationem cauſarum Conſiſtorialium ad Forum politicum endlich anbelangend, ſo ergienge 1. der Spruch darinn zugleich den 12. Jun. 1748. ſub commination Executionis, 2. den 13. Sept. e. a. wurde die Execution würcklich erkannt, 3. hiernächſt aber Hoch-Fürſtl. Beklagter Seits das Remedium Reſtitutionis, und endlich Reviſionis, ergriffen.

Uber diſes iſt auch noch ex Jure, als etwas bekanntes und ohnſtreitiges, voraus zu ſetzen, daß das Remedium Supplicationis ſive Reviſionis innerhalb vier Monathen à die latæ Sententiæ geſuchet werden muß,

vid. mein Tr. von der Supplication Sect. 4. §. 4. pag. 395. Tom. 2. meiner Miſcell. Jurid. Hiſtor.

2. innerhalb diſer vier Monathe auch die ſpecial-Vollmacht ad jurandum würcklich beygebracht werden muß, und die bloſſe Anerbietung darzu nicht genug iſt,

ibid. §. 16. p. 415.

3. wo aber auch nur Eines diſer beyden Formalien nicht beobachtet wird, die Reviſio deſert iſt;

ibid. §. 23. p. 423.

4. Wann erſt nach vier Monathen Reſtitutio in integrum geſucht, ſelbige aber abgeſchlagen und darauf Reviſio geſuchet wird, kan nicht die Haupt-Sache mehr in Reviſion kommen, ſondern nur: Ob ſich die Sache zur Reſtitution qualificire, oder nicht?

l. c. §. 7. p. 402. ſqq.

5. Gegen Paritorias und Executions-Erkenntniſſe wird durchaus keine Reviſio geſtattet.

ibid. Sect. 1. §. 19. 20. p. 383. ſqq.

Nun iſt es wohl an deme, daß Hoch-Fürſtl. Hohenlohe-Waldenburgiſcher Seits das erſte Formale beobachtet worden iſt; daß aber das Zweyte ebenfalls geſchehen ſeye, davon iſt der-

mahlen

mahlen noch nichts bekannt: Wäre es nun nicht geschehen, würde die Revisio ohnstreitig desert seyn; wie dann deßwegen auch in dem Conclusio vom 17. Jun. 1749. selbst gemeldet wird:

Ponatur - - das Exhibitum ad Acta, um hiernächst, nach NB. *in termino legali* beschehener Berichtigung der *Formalien* das weiter nöthige verfügen zu können.

Sollte aber auch dises und übrige Formalia ihre Richtigkeit haben, so ergibet doch obiger Verlauff derer Sachen, daß, was

1. des Velins Restitution betrifft, selbige, salva Suspensione, schon den 30. Sept. 1744. anbefohlen worden ist, mithin ware diser Spruch, respectu Remedii Revisionis, bereits den 30. Jan. 1745. in rem judicatam erwachsen, respectu Remedii Restitutionis in integrum aber den 30. Sept. 1748. Das Remedium Restitutionis hingegen wurde Hoch-Fürstl. Waldenburgischer Seiten erst sub præs. 7. Oct. 1748. ergriffen, als das Fatale Restitutionis bereits verstrichen ware; mithin ist nach denen Reichs-Gesetzen nicht möglich, daß hierinn eine Restitutio mehr statt haben könne. Die comminirte und per non paritionem Partis impetratæ purificirte Cassatio Suspensionis aber, wie auch die Restitution in die halbe Pfarr-Einkünffte, wurde den 12. Jun. 1748. erkannt, die Restitutio dagegen aber, zwar noch intra Quadrimestre, aber erst 5. Tage vor dessen Ablauff, gesuchet, inner welcher Zeit nicht mehr hätte

können aus der Sache referirt, die Restitutio abgeschlagen, hernach noch das Remedium Revisionis ergriffen und dessen Formalia innerhalb diser Zeit behörig berichtiget werden; vil weniger ist es würcklich geschehen: Dann die Restitutio wurde, wie gesagt, erst 5. Tag vor Ablauff des Quadrimestris gesucht: Wann man nun auch supponirt, mora Judicis schade Parti nicht, und wann so gleich den 7. Oct. 1748. auf den Libell pro Restitutione gesprochen worden wäre, wäre zwar das Fatale Quadrimestris noch nicht abgeloffen gewesen; es hätte aber doch auch nach diser Rechnung inner 4. Tagen post Conclusum Restitutionis denegatorium vom 21. Mart. 1749. Revisio gesucht werden müssen; es geschahe aber erst den 14. Maji, da das Quadrimestre auch diser Rechnung nach längst vorbey ware, daß also auch hier nicht möglich ist, daß nunmehro in der Haupt-Sache ein Spruch in Revisorio ergehen könnte;

vid. cit. Tr. Sect. 4. §. 7. pag. 404.

sondern, wann die Sache sich sonst zum Remedio Revisionis qualificirte, würde doch nur untersucht werden können: Ob die Restitutio in integrum habe abgeschlagen werden können? Nun ist bekannt, daß die Restitutio in integrum bey denen Reichs-Gerichten niemahlen ob novas rationes Juris bewilliget wird, sondern es müssen Nova 1. NB. *in facto* beygebracht und 2. behörig bescheiniget werden, 3. müssen dieselbige vorhin unbekannt gewesen und 4. von solcher Er-

Erheblichkeit seyn, daß sich NB. die gantze Scene der Haupt-Sache dadurch ändert:

Vid. meine Grund-Sätze des R. Hof-Raths-Proceß. Lib. 7. Cap. 7. §. 1. 12. sqq. p. 373. sq.

Es ergibet aber das Reichs-Hof-Raths-Conclusum vom 21. Mart. 1749. daß man Hoch-Fürstl. Hohenlohe-Waldenburgischer Seits NB. *ob novas rationes* & Documenta Restitution gesucht habe; der erste Grund taugt also unwidersprechlich nichts, und es ist nicht möglich, daß ex hoc capite, salvis Imperii Legibus, dem Hoch-Fürstl. Hohenlohischen Theil Restitutio in integrum angedeyhen könne; mithin würde es hiebey, cæteris paribus, lediglich darauf ankommen: Ob die beygebrachte neue Documenta obige Requisita haben oder nicht? daran man aber um so billiger zweiflen kan, je geneigter der Kayserl. Reichs-Hof-Rath in diser Sache sonst gewesen ist, die vorige Concluſa wiederum aufzuheben, wann man Hoch-Fürstl. beklagter Seits auch nur etwas neues dagegen vorgebracht hat.

Was so dann 2tens die Untersuchungs-Commission gegen den Pfarrer Yelin betrifft, da ist schlechterdings nicht möglich, daß jemahlen mehr Revisio noch Restitutio in integrum dagegen statt haben könne, weil eben dasjenige, was in denen obenangezogenen Concluſis de An. 1744. erkannt worden ist, bereits nach allen dessen Membris auch schon den 29. Nov. 1734.

gesprochen worden ware, mithin seit dem 29. Mart. 1735. keine Revisio und seit dem 29. Nov. 1738. keine Restitutio mehr dagegen statt hat, sondern dem Hoch-Fürstl. Hohenlohe-Waldenburgischen Theil Exceptio rei judicatæ optimo maximo jure opponuret werden kan.

Ja, wann auch dise res judicata nicht einmahl in medio wäre, könnte dannoch weder Restitutio noch Revisio mehr Platz greiffen, weil bereits den 30. Sept. 1744. auch in der jetzigen Sache der dem vorigen Judicato conforme Spruch ergangen ist, mithin den 30. Jan. 1745. das Fatale Revisionis, den 30. Sept. 1748. aber das Fatale Restitutionis abgeloffen ware, die Restitutio aber erst den 7. Oct. 1748. post effluxum Fatale gesucht worden ist.

So vil dann endlich die 3. übrige den 12. Jun. 1748. abgeurtheilte Puncten betrifft, so hat es damit auch die schon oben angezeigte Bewandtniß, daß nemlich die Restitutio zwar noch intra Quadrimestre gesucht worden ist, aber so spat, daß nach deren Abschlagung, wann auch so gleich daraus referirt worden wäre, das Remedium Revisionis nicht mehr hätte ergriffen, noch dessen Formalia behörig justificiret werden können, vil weniger ist weder eines noch das andere würcklich geschehen; mithin hat das Remedium Revisionis in Absicht auf die Haupt-Sach nicht mehr statt: Und eben so wenig kan Restitutio darinn ob novas rationes bewilliget werden; sondern es käme alles auf die nova Documen-

cumenta an, die man zwar erwarten müßte, die aber auch solchen Falles 1. die Avocationem causarum Consistorialium ad Forum politicum nicht berühren können, als welches lediglich eine Quæstionem Juris betrifft; und wie sollte 2. möglich seyn, contra notorium statum Anni decretorii, worauf hierinn alles ankommt, und gegen die sich darauf gründende Familien-Verträge solche Documenta aufzubringen, welche solchen statum und Verträge sollten über einen Hauffen werffen können?

Man trehe also Hoch-Fürstlich-Hohenlohischer Seits die Sache wie man wolle, so ist und bleibts es, so lange auch nur die in Proceß-Sachen vorhandene Reichs-Gesetze gelten, in Ewigkeit unmöglich, daß man Hoch-Fürsti. Beklagter Seits in Revisorio oder Restitutorio hinauslangen könne, und es ist allerdings dadurch, daß in einer Religions-Sache, und zumahl von solcher Wichtigkeit, wo wegen der Folgen samtliche Evangelische Reichs-Stände interessirt seynd, der Hoch-Fürstl. Hohenlohe-Waldenburgische Theil per Conclusum vom 17. Jun. 1749. schlechterdings, mithin NB. auch in Ansehung dererjenigen Objectorum, darinn bereits alle Fatalia Revisionis & Restitutionis verstrichen waren, vorläuffig ad beneficium Supplicationis admittiret worden ist, samtlichen Reichs-Ständen, in specie Evangelischen Theils, ein solches Gravamen commune zugefüget worden, dessen sie sich billig ex officio anzunehmen haben, und

darinn denen dadurch in ſpecie gravirten Hoch-Gräfl. Agnaten der Recurſus ad Comitia & Corpus Evangelicorum nicht geweigert werden kan. Salvis melioribus. Hanau, den 20. Jun. 1750.

Johann Jacob Moſer.

Daß auch der hochpreißliche Kayſerliche Reichs-Hof-Rath die Sache in ſo ferne mit gleichen Augen angeſehen habe, erhellet aus der nachfolgenden Kayſerlichen Reſolution.

§. 2.

Den 7. Oct. faßte das Corpus Evangelicorum diſen fernerweiten Schluß ab:

Actum in Evangeliſcher Conferenz, Regenſpurg, den 7. Octobr. 1750.

Nachdem bey heutiger Conferenz, in dermaliger Hohenlohiſcher Executions-Angelegenheit, auf Veranlaſſung Hoch-Fürſtlich-Brandenburg-Onolzbachiſchen hohen Commiſſion-Hofes, folgende Fragen in Deliberation geſtellet worden:

1mo. Ob die von denen Herren Fürſten zu Hohenlohe-Schillingsfürſt und Pfedelbach, ſub dato den 19. Sept. a. c. in Folge der, dem Fürſtlich-Waldenburgiſchen Theile, unterm 28. Aug. e. a. beſchehenen Commiſſariſchen Injunction, ergangene Declarationes pro ſufficientibus anzunehmen, und

2do. wie ferner in via Executionis, beſonders

den

den immerfort frech renitirenden Fürſtlich-Hohenlohe-Bartenſteiniſchen Theil, Seiten hohen Commiſſion-Hofes, fürzuſchreiten ſeyn dörffte, in ſpecie auch, ob die Anſpachiſche ſubdelegirte Commiſſion ſogleich dermahlen, oder nach vorgängig anderweit ergehender Commination ad partes gravantes, mit oder ohne militariſcher Mannſchafft, in die Hohenlohe-Waldenburgiſchen Lande einzurucken habe, nicht minder

3tio. ob ratione paſſus, des Pfarrers Yelin zu Syndringen plenariam reſtitutionem in officio belangend, ſo den Herrn Fürſten zu Hohenlohe-Bartenſtein allein reſpicire, die dieſerhalb an denſelben noch ruckſtellige commiſſariſche Iujunction, wegen Niederſetzung einer Unterſuchungs-Commiſſion, ſchon dermahlen vom Hoch-Fürſtl. Commiſſions-Hofe, oder ſo dann erſt, wann Subdelegati würcklich in Hohenlohe-Waldenburgiſche Lande eingetretten ſeyn würden, von diſen letztern zu erlaſſen ſeye?

So iſt von E. Hochlöbl. Corpore Evangelicorum überhaupt in der Sache dafür gehalten, und in ſolcher Maſſe abgeſchloſſen worden, daß die Fürſtl. Hohenlohe-Waldenburgiſcher Seite erfolgte Erklärungen durchgehends ſchlechterdings pro inſufficientibus um ſo mehr anzuſehen, als deren neuerliches gemeinſchafftliches

Exhi-

Exhibitum bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath sub præs. d. 23. Sept. a. c. pro facto sich qualificire, so deren beschehenen Declarationen offenbar gerade entgegen lauffe, mithin Corpus Evangelicorum vom Hoch-Fürstlichen Commissions-Hofe, nach dessen bißheriger rühmlichster patriotischen Beeyfferung diser für das Evangelische Wesen so wichtigen Executions-Angelegenheit, zuversichtlichst sich versehe, daß derselbe die, ohne einige Ruckfrage, gleich Anfangs vom Corpore vestgestellet gewesene anderweite Einruckung derer Subdelegatorum mit völliger militarischer Mannschafft unverzüglich, und zwar hauptsächlichst mit auf Kosten des besonders renitirenden Fürstlich-Hohenlohe-Bartensteinischen Theils, erfolgen, auch hierunter, ohne anderweite specielle Veranlassung Corporis, sich weiter durch nichts, woher es auch gelange, irre machen lassen werde, damit in solchem Wege die von denen Fürstlich-gravirenden Theilen conjunctim zu thuende deutliche, vollständige und unumwundene Erklärung, dem bißherigen Restitutions-Wercke allenthalben, auch pro futuro, sich zu fügen, des förderſamsten erziehlet und bewürcket werden möge;

Da übrigens, so vil die, puncto des Pfarrers Yelin, an den Herrn Fürsten zu Hohenlohe-Bartenstein, zu Niedersetzung einer Untersuchungs-Commission, abzulassende commissarische Injunction betrifft, Seiten Corporis beliebet und geschlossen worden, daß sothane

Auf-

Auflage ſofort jetzo zu erlaſſen, nicht minder und zu gleicher Zeit aber auch der würckliche Abgang derer Subdelegatorum nach denen Hohenlohe-Waldenburgiſchen Landen zu bewerckſtelligen ſey.

(L. S.) Chur-Fürſtlich-Sächſiſche Cantzley.

§. 3.

Zu End diſes Monaths erfolgte endlich die Kayſerliche Entſchlieſſung in diſer Sache, welcher das Publicum ſo lange begierig entgegen geſehen hatte, dahin:

Jovis 29. Octobris 1750.

Zu Hohenlohe, ſammtliche Grafen Neuenſteiniſcher Linie, contra die Herrn Fürſten zu Hohenlohe, Waldenburgiſcher Linie, puncto diverſorum attentatorum & Gravaminum Religionis ac denegatæ reſtitutionis in integrum, nunc reviſionis; ſive Herr Carl Philipp, Fürſt zu Hohenlohe, ſub dat. 18. & præſ. 27. hujus übergibt allerunterthänigſte Anzeige, der gethanen Erklärung und Verwahrung ohngeachtet, würcklich erfolgter Einrückung eines militariſchen Commando Onolzbachiſcher Grenadier in die Hohenlohiſche Lande, juncto iterato petito humillimo, pro clementiſſime impertienda protectione Cæſarea, ferendoque retro petitas ordinationes dehortatorias & conſervatorias; appon. Nro. 1. - 7. incluſive.

Anne-

Annectatur & hoc priori humilimo Voto, quod legitur & approbatur.

Veneris 30. Octobris 1750.

Zu Hohenlohe ꝛc. ꝛc.

Publicatur Resolutio Cæsarea.

Kayserliche Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten und annectatur allergnädigst approbiret, deme zu Folge:

1. Nachdeme, in Erwartung fernerer Kayserlicher ausdrücklicher Anordnung, in Sachen weiter fürzuschreiten, oder etwas zu verfügen, sich gantz nicht gebühret; als wird all dasjenige, was dem entgegen, eigenmächtiger Weise, oder aus einem an und vor sich durchaus unbefugten Auftrag veranlasset worden, mit all weiterem Erfolg und Anhang, als Reichs-Constitutions-widrig und dem Kayserlichen Obrist-Richterlichen Amt abbrüchig, hiermit cassiret, annulliret und aufgehoben, dergestalt, daß solches nun und künfftig als nicht geschehen geachtet, folglich auch auf keinerley Art und unter keinerley Prætext zu einigem Exempel, Schluß oder Folge angeführet, und deßhalben keine Kosten, wie die Nahmen haben mögen, gefordert, und, Falls deren einige bereits entrichtet, dieselbe wiederum erstattet werden sollen.
2. Cum notificatione Membri præcedentis

tis reſcribatur dem Herrn Marckgrafen zu Brandenburg-Onoltzbach: Ihro Kayſerlichen Majeſtät ſeye zu Dero gerechteſten Mißfallen angezeiget worden, daß der Herr Marckgraf, in Verfolg des Demſelben von denen der A. C. zugethanen Ständen beſchehenen unbefugten Auftrags, nun auch neuerlich wiederum ſeine Räthe, ja deſſen Militz ſelbſten, in die Fürſtliche Hohenlohiſche Lande habe einrücken laſſen: Gleichwie aber derſelbe aus der hierbey angefügten heutigen Erkänntniß des mehrern erſehen werde, was Ihro Kayſerliche Majeſtät, zu Rettung Dero in diſer Sache ſo empfindlich verletzten allerhöchſten Gerechtſamen, zu verfügen bemüßiget worden ſeyen; Alſo ſetzeten Ihro Kayſerliche Majeſtät zu ſeiner, des Herrn Marckgrafens, bekannten Reichs-Ständiſchen Geſinnung das vollkommene zuverſichtliche Vertrauen, es werde Derſelbe ſolch Kayſerlicher gerechteſter Verordnung ſich allenthalben gemäß zu bezeugen keinen Anſtand nehmen, ſonderlich aber verſeheten ſich Allerhöchſt-Dieſelbe, es werde der Herr Marckgraf alſofort nach Empfang diſes gemeldte ſeine in die Fürſtliche Hohenlohiſche Lande eingerückte Militz und Räthe ohne weitere Neben-Rückſicht gäntzlich zurück-ziehen, wie ſie dann auch Ihne deſſen hiermit Reichs-Vätterlich

lich

lich und zugleich ernstlich ermahnet haben und über den Vollzug die gantz unverweilte Anzeig gewärtigen wollten.

3. Wird Impetratischen Anwalds Revisions-Gesuch zwar, gestalten Sachen nach, als gantz ohnförmlich und inepte angebracht, hiermit abgeschlagen, und hat es bey denen vorigen Kayserlichen Erkenntnissen sein Bewenden; Es bleibet aber parti impetratæ unbenommen, seine wider die Verbindlichkeit der Pactorum und sonst vorgeschützte Behelffe, als dermahlen in altiori indagine beruhend, nach erfolgter parition in separato ein- und auszuführen.

4. Cum horum omnium notificatione rescribatur denen ausschreibenden Herrn Fürsten Fränckischen Crayses: Parti impetratæ annoch einen Terminum ad parendum von 2. Monathen anzusetzen, und bey dessen fruchtloser Verstreichung, Krafft gegenwärtigen Kayserlichen Auftrags, die Execution zu vollstrecken, und, wie solches geschehen, an Ihro Kayserliche Majestät allerunterthänigst zu berichten.

J. J. Waldstætten.

Daß und warum aber weder die Evangelische noch die Catholische gantz mit diser Kayserlichen Resolution zufriden seyen, ist leicht zu begreiffen.

§. 4.

§. 4.

Das Corpus Evangelicorum gehet indessen biß jetzo noch auf dem einmahl eingeschlagenen Wege fort, wie folgendes belehret:

Concluſum Corporis Evangelicorum, d. d. 3ten Novembris 1750.

Auf die vom Hoch-Fürſtlich-Brandenburg-Onolzbachiſchen Commiſſions-Hofe, mit Communication des Projects Declarationis ſub Nro. 23. gantz neuerlichſt wiederum, Innhalts an Dero Comitial-Geſandtſchafft ſub datis den 26. 29. und 31. menſis præt. erlaſſener Befehle zu Corporis Evangelicorum Entſchlieſſung ausgeſtelleten Anfragen, hat ermeldetes Corpus Evangelicorum in heutiger Evangeliſcher Conferenz, ſowohlen bey Durchgehung ſolchen Projects, welches auf Maaſſe reguliret und reſpective approbiret worden, wie die Anlage ſub A. zeiget, als derer beſchehenen Anfragen, befunden, daß zwar diſe letztere allergröſten Theils bereits durch jüngſtes Concluſum ſub dato 26. menſ. præt. völlig erlediget worden, gleichwohlen aber ſothanem Concluſo, wobey es unabänderlich fort bewende, noch folgende Erläuterung beyfügen wollen; daß die, nach obanliegender Vorſchrifft ſub A. entweder conjunctim, oder auch beſonders, von jedem derer Herren Fürſten zu Hohenlohe-Waldenburg zu leiſtende Fügungs-Erklärung, auch allenfalls von deren hierzu hinlänglich Gevollmächtigten, ratione der Unter-

schrifft zu vollziehen, nicht minder aber auch sofort nachher solches von denen Fürstlichen Herren Principalen selbst ausdrücklich zu ratificiren, worauf und wenn die Ratification, jedoch nur ad Commissionem delegatam, von einem oder dem andern Theile, oder von sämmtlichen Herren Fürsten, würcklich eingegangen, das Executions-Commando ohne weitern Anstand noch Rückfrage ad Corpus, nach Beschaffenheit nur-berührter Fälle, entweder aus desjenigen Herrn Fürstens Landes-Antheil und Orten, so sich in der Sache gefüget, oder auch aus sämmtlich-Hohenlohe-Waldenburgischen Landen, zurück zu ziehen, die subdelegirte Commission hingegen in Oehringen auf Kosten des oder deren remitirenden Fürstlichen Theile, so lange zu belassen, biß das dißmahlige Executions-Negotium aller Seiten zu völligem Stande gebracht; Bey hinkünfftigen contra statum restitutum sich ergebenden Contraventions-Fällen aber, es ratione modi Manutenentiæ dergestalt zu halten, daß bey jedesmahlen entstehendem neuen attentato so fort ein Dehortatorium, unter Anberaumung einer 8. tägigen Frist zu Abstellung des Attentati, ad partem attentantem zu erlassen, nach fruchtloß verstrichener Frist hingegen mit der würcklichen Execution so fort in dessen Landes-Antheil, ohne einige weitere Rückfrage ad Corpus, einzurucken seye.

(L. S.) Chur-Fürstl. Sächsische Cantzley.

Lit.

Lit. A.

Von GOttes Gnaden Wir Philipp Ernſt, Wir Carl Philipp, und Wir Joſeph. ꝛc. Tot. Tit. Urkunden und bekennen hiermit, vor Uns, unſere Erben und Nachkommen: Nachdeme eine Hoch-Fürſtliche Brandenburg-Onolzbachiſche löbliche Executions-Subdelegations-Commiſſion, mittelſt 3. gleichlautender, an jeden unter uns beſonders geſtellten, Schreiben, d. d. Oehringen den 17. curr. folgendes an Uns gelangen laſſen:

(Inſeratur Tenor.)

Hierauf auch an den von Uns, Fürſt Philipp Ernſt, ſo fort abgeſchickt- und bevollmächtigten Hof-Rath Rößle die weitere Commiſſariſche Bedeutung geſchehen, daß, weil die löbliche Subdelegations-Commiſſion auf eine conjunctim zu thuende deutliche, vollſtändige und unumwundene Erklärung angewieſen, ſelbige, eine particulare Erklärung anzunehmen, ſo wenig im Stande ſich befände, ſo wenig ſie inſtruiret wären, etwas vorzuſchreiben, ſondern eine gemeinſame Formulam gewärtigen wollte; Daß wir ſo fort, zu gäntzlicher Gefolgung alles, ob-einverleibter maſſen, an Uns deſiderirten und bereits durch ſelbſtige allerhöchſte Kayſerliche executiviſche Verordnungen vorgeſchribenen und veſtgeſtellten, nachſtehende gemeinſame, deutliche, vollſtändige und unumwundene Erklärung gethan, auch, Krafft dieſes, von Uns geſtellet haben wollen, daß wir

1) das gemeinschafftliche Waldenburgische Consistorium und die gemeinschafftliche Ober-Superintendur, ohne mindeste Beeinträchtigung, Eingriffe, noch Hinderung, in seiner vollständigen Activität, so wie jenes und diese von dem ersten Ursprung und Errichtung her établirt, bedungen und angeordnet worden, fortwährig belassen, die dahin gehörige Causas und Negotia daselbsthin verweisen, so auch

2) die 200. fl. Besoldung für die 2. weltliche Consistorial-Räthe aus derjenigen Aemter-Contribution, welche selbe gegen den Graf Ludwig Gottfrid zu Hohenlohe-Pfeldelbach verwilliget, tam pro præterito, aus Unsern eigenen Mitteln restituiren, quam pro futuro aus der Landschafftlichen Casse verabfolgen lassen,

3) Wir Fürst Carl Philipp zu Bartenstein in specie den Pfarrer Yelin zu Syndringen in sein Pfarr-Amt, mit Abstrahirung der Untersuchungs-Commission, vollkommen restituiren, und pro absoluto halten, auch denselben wegen seiner gehabten Kosten und Schäden befriedigen,

4) Wir, Fürst Joseph zu Pfedelbach, auch, wegen der Consistorial-Capital-Zinse, so wohl pro præterito, und so lang wir in der Regiegierung gewesen, als pro futuro, gehörige Richtigkeit pflegen wollen.

Urkundlich unserer eigenhändigen Unterschrifften

ten, auch vorgedruckten Secret-Innſigeln. So geſchehen

Schillingsfürſt, den ⁂ ⁂ ⁂
Wetzlar, den ⁂ ⁂ ⁂
Pfedelbach, den ⁂ ⁂ ⁂

§. 5.

Die neueſte Impreſſa in diſer Sache ſeynd folgende:

Abdruck einiger Acten-Stücke, zur Vorlegung deſſen, was von Zeit des letzteren Fürſtlich-Brandenburg-Onoltzbachiſcher Seits unterm 26. Aug. nup. an die Herren Fürſten zu Hohenlohe ergangenen Adhortatorii beyderſeits geſchehen; ad cauſam: Hohenlohe, contra Hohenlohe. (Wetzlar,) 1750. fol. 6. Bog.

Syllabus. I. Fürſtlich-Onoltzbachiſches Adhortatorium vom 28. Aug. 1750. II. Fürſtlich-Hohenlohe-Bartenſteiniſche erſtere Erklärung hierauf, de dato Soden den 7. Sept. a. c. III. Fürſtlich-Hohenlohe-Bartenſteiniſche zweyte Erklärung, de dato Wetzlar den 22. Sept. a. c. IV. Fürſtlich-Hohenlohe-Bartenſteiniſches anderweites Erklärungs-Schreiben an des Herrn Marggrafens zu Brandenburg-Onoltzbach Hoch-Fürſtliche Durchlaucht, ſub dato Wetzlar den 14. Octobr. a. c. V. Unterthänigſte Relation an Ihro Hoch-Fürſtl. Durchl. zu Hohenlohe-Bartenſtein von dero Amts-Verwalter Landbeck zu Schnelldorff, wegen daſelbſt

eingeruckter Fürstlich-Onolzbachischer in 104. Mann bestehender Grenadier-Compagnie, de dato Bartenstein den 16. Oct. a. c. nebst beygefügter Quittung über 50. fl. Verpflegungs-Gelder, und einem Extract des Herrn Hauptmanns von Soden Ordre. VI. Ein von der Fürstlich-Bartensteinischen Hof-Raths-Cantzley per Estaffettam sub præsentato den 17ten Octobr. 1750. weiteres eingelangtes Schreiben des Fürstlich-Brandenburg-Onolzbachischen Geheimden-Raths-Collegii, de dato Onolzbach den 12. Oct. 1750. VII. Ferneres Erklärungs-Schreiben hierauf von Serenissimo Bartensteinensi an des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach Hoch-Fürstl. Durchlaucht, de dato Wetzlar den 18. Octobr. a. c. VIII. Extract-Rescripti an die Hof-Raths-Cantzley zu Bartenstein, de dato Wetzlar den 19. Oct. 1750. IX. Gleichmäßiger Extract an den Amts-Verwalter Landbeck, dermalen in Syndringen, Wetzlar de eodem dato. X. Rescriptum Serenissimi Bartensteinensis an dero Cantzlern Herrn von Bernegger, de dato Wetzlar den 20. Oct. 1750. XI. Schreiben an Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. zu Hohenlohe-Bartenstein, von denen Hoch-Fürstlich-Onolzbachischen in Oehringen sich abermal befindenden Herren Räthen, de dato Oehringen den 17. Oct. 1750. & præsentat. Wetzlar den 21. ejusdem. XII. Unterthänigste Relation des Expeditions-Raths Gaudain, die würckliche Einrückung

rückung deren Fürstl. Onolzbachischen Trouppen in Waldenburg betreffend, de dato Waldenburg den 18. Oct. 1750. & præsentat. den 22. ejusdem. XIII. Ferneres Rescript und Instruction von Serenissimo Bartensteinensi an dero Cantzler Herrn von Bernegger, de dato Wetzlar den 22. Oct. 1750.

Ferner:

Dritte Fortsetzung des Abdrucks einiger Acten-Stücke, die von Ihro, des regierenden Herrn Marckgrafen zu Brandenburg-Onolzbach Hoch-Fürstl. Durchl. als dermahligem ausschreibendem Fürsten des Fränckischen Crayses, auf Requisition eines Hochlöblichen Corporis Evangelicorum, vollzogene Restitutions- und Executions-Commission betreffend, in causa des Gräflich-Hohenlohischen Hauses, Neuensteinischer Linie, contra die Herren Fürsten von Hohenlohe-Waldenburg, pto. diversorum attentatorum & gravaminum religionis. Onolzbach, Anno 1750. fol. 10½. Bog.

Syllabus: I. Ferneres Bischöfflich-Bambergisches Schreiben ad Serenissimum Onoldinum, d. d. auf dem Schloß Marquardsburg bey Seehof, den 31. Julii 1750. II. Antworts-Schreiben Serenissimi auf vorherstehendes, d. d. Onolzbach, den 7. Aug. c. a. III. Danckſagungs-, Approbations- und anderweites Requisitions-Schreiben des hochlöbl. Corporis Evangelicorum an Serenissi-

mum Onoldinum, d. d. Regensburg den 12. Aug. e. a. IV. Antwort-Schreiben Sereniſſimi auf vorherſtehendes, d. d. Onolzbach, den 29. Aug. e. a. V. Adhortatorium des Hoch-Fürſtl. Brandenburg-Onolzbachiſchen Geheimen Miniſterii an die 3. Herren Fürſten von Hohenlohe-Waldenburg, d. d. Onolzbach, den 28. Aug. e. a. VI. Weiteres Crays-ausſchreibamtliches Circulare Sereniſſimi Onoldini, an ſämtliche Hoch- und Wohllöbliche Stände des Fränckiſchen Crayſes, den anderweiten Auftrag des hochlöbl. Corporis Evangelicorum betreffend, d. d. Onolzbach, den 29. Aug. e. a. VII. Abermahliges Biſchöfflich-Bambergiſches Schreiben ad Sereniſſimum Onoldinum, d. d. auf dem Schloß Marquardsburg bey Seehof, den 27. Aug. e. a. VIII. Antwort-Schreiben Sereniſſimi auf vorherſtehendes, d. d. Onolzbach den 31. Aug. e. a. IX. Requiſitions-Schreiben Sereniſſimi Onoldini an das hochlöbl. Schwäbiſche Crays-ausſchreib-Amt, d. d. Onolzbach, den 8. Sept. e. a. X. Des Hoch-Fürſtl. Würtembergiſchen Miniſterii Antwort hierauf, d. d. Stuttgard, den 11. Sept. d. a. XI. Erſtes Fürſtlich-Hohenlohe-Schillingsfürſtiſches Erklärungs-Schreiben, d. d. Schillingsfürſt, den 9. Sept. e. a. XII. Antwort-Schreiben des Hoch-Fürſtl. Brandenburg-Onolzbachiſchen Geheimen Miniſterii hierauf, d. d. Onolzbach, den 14. Sept. e. a. Cum PSto.

ſub

ſub eod. XIII. Zweytes Fürſtl. Hohenlohe-Schillingsfürſtiſches Erkiärungs-Schreiben, d. d. Schillingsfürſt, den 19. Sept. e. a. XIV. Erſte Fürſtl. Hohenlohe-Bartenſteiniſche Eröffnung an die Waldenburgiſche Regierung, d. d. Soden, den 7. Sept. e. a. XV. Zweyte in ſimili forma, d. d. Wetzlar, den 22. Sept. e. a. XVI. Antwort-Schreiben des Hoch-Fürſtl. Brandenburg-Onolzbachiſchen Geheimen Miniſterii auf vorheriges, d. d. Onolzbach, den 12. Oct. e. a. XVII. Erſtes Fürſtl. Hohenlohe-Pfedelbachiſches Erklärungs-Schreiben, d. d. Pfedelbach, den 1. Sept. e. a. cum adjuncto, d. d. ibidem den 28. Aug. e. a. XVIII. Antwort-Schreiben Sereniſſimi Onoldini hierauf, d. d. Onolzbach, den 12. Sept. e. a. XIX. Zweytes Fürſtl. Hohenlohe-Pfedelbachiſches Erklärungs-Schreiben, d. d. Pfedelbach, den 19. Sept. e. a. XX. Rubrum Fürſtl. Waldenburgiſchen Exhibiti bey Reichs-Hof-Rath, ſub præſ. den 23. Sept. e. a. XXI. Concluſum Corporis Evangelicorum noviſſimum, d. d. Regensburg den 7. Octob. e. a.

§. 6.

Nun will ich, ſo vil der Platz leydet, die noch zurückgebliebene ältere Nachrichten und Stücke nachhohlen.

In der den 1. Jul. 1750. gehaltenen Evangeliſchen Conferentz verlaſe das Directorium einen Aufſatz, wegen der dem Chur-Mayntziſchen

Directorio der voreiligen Dictatur der mit unziemlichen Expressionen angefüllten Waldenburgischen Memorialien halber beschehen sollenden Ausrichtung; welcher von allerseitigen Gesandtschafften, auf Chur-Brandenburgische Vorstimmung, mit dem Beysatz genehmiget worden, daß dem Chur-Maynzischen nebst jener äussernden Befremdung auch zu erkennen gegeben werden sollte: Man wolle nicht verhoffen, daß dise Sache in die Raths-Ansage gebracht und so mit zu unangenehmen Weiterungen der Anlaß gegeben werden würde ꝛc.

§. 7.

Weil man Gräflich-Hohenlohe-Neuensteinischer Seits behaupten wollen, daß das von einigen Syndringer Burgern ausgestellte Memorial durch unerlaubte Wege erpracticiert worden seye; als seynd selbige darüber durch einen Notarium befragt worden, da sie dann das Gegentheil ausgesagt haben sollen. Dises Notariats-Instrument nun ist in den Druck gegeben und demselben eine Vorrede beygefüget worden, welche so unglimpflich gerathen ist, als wann sie mit der Mistgabel geschriben wäre.

§. 8.

Gräflich-Neuensteinischer Seits hingegen ist im Druck erschienen:

Abdruck einiger vorläuffigen Acten-Stücke zu Beurtheilung des Ungrundes derer von denen Fürstlich-Hohenlohischen Evangelischen Un-

Unterthanen ausgestellten Memorialien und der hierunter intendirten Rechts-widrigsten Privirung ihrer Westphälischen Fridens-Schlußmäßigen Gerechtsamen und des Wegs Rechtens in ihren bißhero erlittenen vilen Religions-Bedruckungen. fol.

Aus disen Acten-Stücken leget sich zu Tage, daß der Printz Carl zu Schillingsfürst am 29. Oct. a. p. durch gelindes Zureden und Versicherung, daß ihre Gravamina abgethan werden sollten, die Unterthanen zu Waldenburg dahin disponirt, daß sie eine Schrifft an Kayserl. Maj. unterschriben, worinnen sie bekannt, daß sie nichts zu klagen hätten: daß aber, als solche Schrifft unterschriben gewesen, gedachter Printz, ohne der Unterthanen Beschwerden anzuhören, weniger eine Remedur zu verschaffen, fortgereiset, und anderer Hohenlohischen Orten auf gleiche Art die Evangelische, welche es nachmals sehr bereuet und ihre Richter übel angesehen, weilen selbige den Anfang mit der Unterschreibung gemacht, übereilet hätte. Auf eben dise Art habe auch der Herr Cammer-Richter, Fürst von Bartenstein, seine Unterthanen zur Unterschrifft verleitet, welche aber gleich, als die Bedingnüsse ohne Erfüllung gebliben, dagegen protestirt, ihre Gravamina angebracht und auf deren Abstellung gedrungen hätten. So dann werden auch verschidene wichtige Religions-Gravamina vorgetragen und hinlänglich durch Amts-

Pro-

Protocolla und Beschwerungs-Schreiben an die Catholische Herrschafften documentirt.

§. 9.

Weiter sahe man ein:

Schreiben von einem dritten ohnpartheyischen Catholischen Patrioten an einen seiner guten Freunden, die Hohenlohische Religions-Sach, und besonders das Hohenlohe-Waldenburgische Impressum: **Unwerth** betitult, und den so genannten Pfedelbachischen Successions-Receß de An. 1710. betreffend. fol. 2. Bog.

Der Verfasser ist ein Stümper in Jure publico: Er supponiret als etwas ausgemachtes, es seye erlaubt, das Simultaneum einzuführen, dahero auch der (disem Simultaneo doch schnurgerad entgegen gesetzte) Pfedelbachische Successions-Receß de An. 1710. entweder disem Simultaneo nicht entgegen seye, oder, wann solches seyn sollte, lieffe dises Pactum gegen das Instr. Pacis und wäre nach Art. 5. §. 31. und 33. ohngültig.

Wann aber der Verfasser den Chur-Mayntzischen in der Cronenbergischen Sache an das Cammer-Gericht erstatteten Bericht und die daselbst adoptirte Stelle des HENNIGES lesen mag; wird er finden, daß es ihme an denen primis fundamentis Juris publici fehle, und daß sein aus denen cit. Stellen des Instr. Pacis gezogener vermeintlicher Schluß eine Chicane seye; auch kan er aus meiner Diss. de Pactis & Pri-

Privilegiis circa Religionem & alia Ecclesiastica lernen, was es mit denen Verträgen derer Reichs-Ständen unter sich in Religions-Sachen für eine gantz andere Bewandtniß, als er sich einbildet, habe. Indessen ist es ein grosses Unglück für einen Herrn und Land, wann solche Leute, denen es an denen Anfangs-Gründen fehlt, doch dergleichen wichtige Sachen tractiren sollen und wollen, und es ist kein Wunder, wann aus solchen tollen Sätzen hernach die ohnjustificirlichste Handlungen folgen und das gantze Reich in ohnnöthige Unruhe setzen.

§. 10.

Am 2. Sept. ist abermalen unter denen Evangelischen Gesandtschafften ordinaire Conferenz gewesen, bey welcher Chur-Sachsen die Anzeige gethan, daß auf das unterm 12. præt. von Seiten Corporis an des Herrn Marggrafens zu Brandenburg Hoch-Fürstl. Durchl. erlassene resp. Approbations- und weiteres Requisitions-Schreiben so wohl eine Hoch-Fürstliche Antwort seither erfolget, als auch ein Project der Vollmacht und Instruction für die neue Herrn subdelegirte Commissarios, so wie solches unter denen Chur- und Fürstlichen Herrn Gesandten roulliret habe, eingegangen seye. Die samtliche Gesandtschafften gaben so fort zu erkennen, daß sie vollkommen damit vergnügt seyen, welchemnach von Corporis wegen der Chur-Sächsische in Signum Approbationis eine Fertigung oder Registratur darunter setzen und mit seinem

Pett-

schafft authorisiren sollte. Zugleich wurde auch der Anspachische Gesandte requirirt, bey seinem Hof die Erinnerung zu thun, damit, so balden die Ausruckung der Executions-Trouppen veranstaltet seye, hievon an die zur Assistenz mitrequirirte Chur- und Fürstliche Höfe unverzügliche Nachricht gegeben werde, um erforderlichen Falls zu Unterstützung der Execution sogleich parat zu seyn. Die Anspachische Gesandtschafft ersuchte endlich præsentes, die tägliche Zulagen für die zur Execution gebrauchende Ober- und Unter-Officiers, auch Gemeine, zu reguliren und producirte zugleich einen Plan von einem dergleichen Uberschlag, was des Herrn Marggrafens Durchl. An. 1741. bey Besitznehmung der Grafschafft Sayn-Altenkirchen dero Mannschafft in ihrem eigenen Lande reichen lassen: Da nun der Anschlag für Officiers und Gemeine überaus modique gefunden worden; so fiele der unanime Schluß dahin: daß die Zulagen bey gegenwärtigem Executions-Geschäffte ebenfalls auf solchen Fuß eingerichtet und aus der Herrn Renitenten Domanialien genommen werden sollten.

§. 11.

Sonsten hatte man auch die zuverläßige Nachricht erhalten, daß auf das von des Herrn Marggrafens zu Anspach Durchl. an die Waldenburgische Herrn Fürsten ergangene Adhortations- und Intimations-Schreiben, der Herr Fürst von Pfedelbach durch ein in sein Landes-Antheil

theil emanirtes Patent ſeine Unterthanen bereits angewiſen habe, das zu Oehringen reſtituirte Conſiſtorium, biß zu erfolgender Kayſerlicher Anordnung, zu agnoſciren und denen Aemtern befohlen worden ſeye, die ad Conſiſtorium qualificirte cauſas dahin zu remittiren.

§. 12.

Nachher hat der Herr Fürſt von Schillingsfürſt ſich dahin erkläret, daß er ſeine Ratam an denen Commiſſions-Koſten abtragen wolle: Der Herr Fürſt von Pfedelbach hingegen ſolle zu einigen Koſten nicht haben concurriren wollen, weil er ſeinen Agnaten, nicht nur, es auf die Commiſſion nicht ankommen zu laſſen, angerathen, ſondern auch gleich anfänglich ſich zur Reſtitution des Ober-Superintendentens Knapps und des Conſiſtorial-Raths Mayer, dann auch des Pfarrers Yelin, willig verſtanden habe. Ob nun die Waldenburgiſche Fürſtliche Agnaten würcklich diſcrepant ſeyen, oder deren Räthe aus Tergiverſation nur die reale Execution durch eine ſimulirte Diſpute ins Stecken zu bringen geſuchet? ſolches mußte man zwar auf ſich beruhen laſſen: Gewiß ware indeſſen, daß, wann auch ſchon das Pfedelbachiſche Angeben ſeine Richtigkeit hätte, dieſer Herr Fürſt gleichwohlen ein gantz contraires Patent an ſeine Unterthanen ergehen laſſen, auch die Commißion nicht beſchickt und reſpectirt habe. So dann aber hatten Evangelici es nicht mit jedem Waldenburgiſchen Herrn Fürſten ins beſondere, ſondern

mit

mit allen dreyen zugleich zu thun; dahero auch der Executions-Hof die cathegorische Resolution von deren gemeinschafftlichen Regierung zu Waldenburg erwartete und es den Herrn Fürsten überliesse, wie sie sich über die Kosten mit einander vergleichen wollten.

§. 13.

Den 16. Sept. zeigte auch in Conferentia Evangelicorum das Directorium fernerweit an, daß, weilen die ad ædes communicirte Erklärungen der Herrn Fürsten von Pfedelbach und Schillingsfürst per Majora unzulänglich angesehen, mithin auch der Schillingsfürstischen Theils, zu Beybringung der Bartensteinischen Erklärung, verlangte weitere 14tägige Termin nicht verwilliget worden, man ex parte Corporis es bey dem Fortgang der Execution lediglich belassen und dem Commissions-Hof die begehrte Nachricht ertheilt habe.

Hiernächst ist unter der Hand zu erfahren gewesen, wie Bamberg sich darum, daß Anspach die Restitutions- und Executions-Commission vor sich allein vollzogen habe, an den Reichs-Hof-Rath klagbar gewendet haben solle.

§. 14.

Endlich wollten offentliche Blätter versicheren, daß zu Rom diser Hohenlohischen Sache wegen, oder vilmehr um der von derselben abhangenden Folgen willen, (wie man auch leicht hat vermuthen können,) eine eigene Congregation gehalten und beschlossen worden seye, daß

der

der. Pabſt Brevia deßwegen an die Catholiſche Reichs-Stände ergehen laſſen wolle.

§. 15.

Commiſſions-Protocoll über die Reſtitution des Conſiſtorii, d. d. Oehringen den 30. Junii a. c.

Nebſt

denen Commiſſions-Verordnungen an die Fürſtl. Hohenlohe-Waldenburgiſche weltliche Aemter, d. d. Oehringen, den 4. Julii a. c. und an die Caſſen, d. d. Oehringen, den 6. Julii anni curr.

Actum Oehringen den 30. Jun. 1750. auf dem Conſiſtorial-Haus.

Præſentes

ex parte Subdelegationis:

Tit. Herr Geheime Hof-Rath von Appolt.

Tit. Herr Hof- und Regierungs-Rath Strebel.

Ego Hof-Raths-Secretarius Krackhart.

Ex parte des Fürſtl. Hohenlohe-Waldenburgiſchen gemeinſchafftlichen Conſiſtorii:

Herr Cantzlar und Conſiſtorial-Præſident von Bernegger.

Herr Ober-Superintendent, erſter geiſtlicher Conſiſtorial-Rath und Stiffts-Prediger Knapp.

Herr Lehen- und Conſiſtorial-Rath Meyer.

Herr Pfarrer Ehrhard zu Adolzfurth, qua Aſſeſſor.

Von Seiten der Gräflich-Hohenlohe-Neuensteiniſchen Deputation:

Herr Geheime Rath Fiſcher von Ingelfingen.
Herr Cantzley-Director Hamm zu Weickersheim.

Nachdeme, vermöge deren unterm 27. decurr. von Hoch-Fürſtl. Subdelegations wegen erlaſſenen Intimationen, ſo wohl ſämtliche zu dem Fürſtl. Waldenburgiſch-gemeinſchafftl. Conſiſtorio ante turbationem verordnet geweſene membra deſſelbigen, und zwar ſpecietenus, Herr Canzlar und Conſiſtorial-Præſident Albrecht Friederich von Bernegger, Herr Ober-Superintendent und Stiffts-Prediger Johann Jacob Knapp, als geiſtlicher Conſiſtorial-Rath, Herr Lehen- und weltlicher Conſiſtorial-Rath Georg Ludwig Meyer, Herr Pfarrer Ehrhard zu Adoltzfurt, qua Aſſeſſor, dann der Hohenlohe-Pfedelbachiſche Herr Hof-Rath Rößle, qua damahliger Conſiſtorial-Secretarius, als auch ſämtliche, unter ſothanem Conſiſtorio ſtehende Herren Geiſtliche und Schul-Bediente auf dem Land, auf heutigen, zu ſothanem Reſtitutions-Actu vorgeſchriebenen und anberaumten Termin vorgeladen und citiret worden, diſe auch insgeſammt, den vorbeſagten Herrn Hof-Rath Rößle, als ehemahligen Secretarium ausgenommen, welcher nacher Carlsruhe verreiſet geweſen, und zwar, ſo vil die Geiſtlichen anbe-

betrifft, 1.) Herr Ober-Pfarrer Herwig, und 2.) Herr Statt-Pfarrer von Berg, beede zu Waldenburg, 3.) Herr Pfarrer Hertel zu Eschelbach, 4.) Herr Pfarrer Frauenholtz zu Geulenkirchen, 5.) Herr Pfarrer Meyer zu Bühler-Altdorff, 6.) Herr Pfarrer von Ohlenhauſſen zu Pfedelbach, 7.) Herr Diaconus Brodbeck daſelbſt, 8.) Herr Pfarrer Merckel zu Maynhard, 9.) Herr Pfarrer Wagner zu Untern-Steinbach, und 10.) Herr Pfarrer Schleich zu Unter-Hambach, (Herr Pfarrer Gebhard zu Pfitzingen allein ausgenommen, welcher Kranckheits halber nicht erſcheinen können) von denen Schul-Bedienten aber

1.) Michael Helmuth, Præceptor zu Waldenburg,
2.) Johann Leonhard Hettenbach, Cantor allda,
3.) Johann Friderich Krafft zu Unter-Steinbach,
4.) Michael Martin Volckert zu Maynhard,
5.) Johann Georg Setzer zu Unter-Hambach,
6.) Johann Leonhard Brodbeck zu Oberohren,
7.) Georg Nicolaus Götz zu Windiſchenbach,
8.) Georg Sebaſtian Eberhard zu Weſternach,
9.) Johann Heinrich Hufnagel zu Frohnpfaltz,

10.) Johann Heinrich Beck zu Bachweiler,
11.) Christoph Schoch zu Ammertweiler,
12.) Johann Georg Hagel von Hitten,
13.) Johann Weber zu Nürenberg,
14.) Johann Michael Fecht, Cantor zu Pfedelbach,
15.) Johann Christoph Gattenach zu Ober-Steinbach,
16.) Ulrich Löffler zu Adoltzfurt, und
17.) Johann Michael Götz zu Gedelspach,

würcklich erschienen sind, und sich auf dem hiesigen Consistorial-Haus, in dem gewöhnlichen Sessions-Zimmer eingefunden haben, dann über dise zu dem Fürstlich-Waldenburgischen gemeinschafftlichen Consistorio gehörige, oder unter demselben stehende Personen, auch noch die Gräflich-Neuensteinische Herren Deputirte, nemlich Herr Geheime Rath Fischer von Ingelfingen, und Herr Cantzley-Director Hamm zu Weickersheim, ad videndum restituere von Hoch-Fürstl. Subdelegations wegen beygezogen worden; So wurde gleich Anfangs, ratione diser letztern die Commissorialische Erklärung gethan, wie man solche, ohne Ihr Verlangen, bloß allein in der Absicht, um disen rite vollziehenden Restitutions-Actum mit anzusehen, beygeladen habe, mithin deren Gegenwart dem hohen Fürstl. Waldenburgischen Theil und dessen Consistorio, auch überhaupt niemanden zum Præjudiz oder Nachtheil gereichen solle und könne, welche Declaration auch

von

von besagten Gräflich-Neuensteinischen Herren Deputatis selbsten in pleno wiederhohlet worden.

Als man nun hierauf ordentlichen Sitz, und zwar die Herren Subdelegati, nebst denen obgemeldten Herren Consistorialen und Gräflich-Neuensteinischen Herren Deputatis, dann mir, dem Hof-Raths-Secretario Krackhart, an dem zu disem Actu zubereiteten, in der Mitte der Consistorial-Stube gestandenen runden Tisch behörigen Platz genommen, die Herren Geistlichen aber von dem Tisch abgesondert, und zwar rechter Hand desselben, die Schul-Bediente hingegen auf der lincken Seite rangiret worden: So wurde diser Restitutions-Actus, ohne weiteren Anstand, vorgenommen, und zu solchem Ende von dem Hoch-Fürstl. Crays-ausschreib-Amtlichen vordersten Herrn Subdelegato gegen gesammte Anwesende folgender Vortrag und Eröffnung, auch respectivè Weisung gethan:

Demnach Ihro, des Herrn Marckgrafens zu Brandenburg-Onolzbach Hoch-Fürstl. Durchl. vermög übernommenen solennen Auftrags von dem Hochlöbl. Corpore Evangelicorum, Sich, als dermahlig weltlicher Crays-ausschreibender Fürst in Francken, verbunden erachten, nach Maaßgab der allerhöchsten Kayserlichen Verordnungen, d. d. Wien den 12. Junii 1748. §. 8. & 9. auch 2. Maji 1749. dann weiters erfolgten Schlüssen hocherfagten Cor-

poris, das gemeinschafftliche Fürstl. Hohenlohe-Waldenburgische Consistorium mit allem, was sowohlen ratione loci, als personarum & causarum davon abhanget, in seinen vorigen Stand, ehe es turbiret worden, herstellen zu lassen, und zu solchem Ende den heutigen Tag, als den 30. Junii 1750. bestimmet haben; Als wird hiemit, von obhabenden höchsten Crays-Ausschreib-Amtlichen Commissions-Subdelegations wegen, sämtlichen anwesenden Herren Consistorialen, Geistlichen und Schul-Bedienten eröffnet, welchermassen

1.) der bißher von seiner ersten Consistorial-Raths-Stelle und Ober-Superintendentur-Amt suspendirte Herr Stiffts-Prediger Knapp, in gemeldte beyde Aemtere, wie nicht minder auch der Lehen- und Consistorial-Rath, Herr Meyer, in seine Consistorial-Raths-Stelle, und somit beyde in ihre vorige Aemter, Dignität und Activität, auch Amts-Verrichtung, cum annexis & emolumentis, würcklich restituiret, zugleich auch

2.) das Consistorium in dessen vorigen, dem Instrumento Pacis, denen Hohenlohischen Haus-Verträgen, Kirchen-Synodal- und Consistorial-Ordnung gemässen Stand und Activität, Würcksamkeit und Verrichtungen, und was davon, vermöge der Hohenlohischen Kirchen-Synodal- und Consistorial-Ordnung abhanget, als auch von dem Particular-Residenz-Ort Pfedelbach wiederum anhero

nacher

nacher Oehringen, als ad locum unde, & fedem anteriorem & deſtinatam, namentlich eingeſetzet werde, dergeſtalt, daß

3.) ſelbiges alle cauſas Conſiſtoriales, wie ſolche in der Pfedelbachiſchen Conſiſtorial-Ordnung beſchrieben ſind, in Gemäßheit derſelben Amts-Pflichten, deren ſie hiermit ernſtlich und nachdrücklich erinnert werden, künfftighin wiederum und ohnveränderlich, ohne ſich daran durch contraire Verordnungen hindern zu laſſen, zu tractiren und abzuhandlen, auch

4.) deßhalber in ſpecie, nebſt der Inſpection und Direction über die Kirchen und Schulen und derſelben Bediente, dann Anordnung in denen übrigen cauſis conſiſtorial- & matrimonialibus, wegen Begehung derer in der Grafſchafft Hohenlohe, der vorigen Obſervanz gemäß, ausſchreibenden Danck- Buß- und andern Feſten, nach Maaßgab der Kayſerl. Verordnungen künfftighin wieder zu beſorgen hat, nicht minder wird

5.) auch der Herr Conſiſtorial-Præſident und der weltliche Conſiſtorial-Rath ſowohlen in die ihnen aus denen Landſchafft- oder Contributions-Caſſen der vorigen geſammten Herrſchafft Pfedelbach, für ſie verordnete Beſoldung der 200. Gulden, wie auch in Anſehung derer Zinſen, von dem auf den jetzigen Fürſtlich-Hohenlohe-Pfedelbachiſchen Landes-Antheil noch hafftenden Conſiſtorial-Capital à 3000. fl. und was davon zu dem Conſiſtorio gehöret oder

angewiesen ist, tam pro præterito quam pro futuro, dergestalt angewiesen, daß im Fall derer Abtragung pro præterito und Bezahlung pro futuro sich von Seiten der Fürstlichen Herrschafft und respectivè derer Cassen geweigert werde, denenselben von aufhabender hoher Commissions wegen darzu mit Nachdruck verholffen werden solle, und endlich werden auch

6) so wohl die sämtliche respectivè Ober- und Pfarrer- Kirchen- und Schul-Bediente an das Consistorium und den Ober-Superintendenten zu dem denenselben künfftighin zu leistenden Amts-Pflicht- und Pfarr-Instructionsmäßigen respectivè Gehorsam und Ehrerbietung befehliget, als auch diejenige Geistliche und Schul-Bediente, welche währender Consistorial-Zerrüttung bestellet worden, zu denen dem Consistorio und Herrn Ober-Superintendenten Knapp annoch zu præstiren habenden Hand-Gelübden, auch Ordnungs- und Observanzmäßigen Reversalien angewiesen.

Worauf von dem Fürstlich Hohenlohe-Waldenburgischen gemeinschafftlichen Herrn Cantzlar von Bernegger, quà Præside Consistorii, eine zwar kurtze, aber sehr wohlgefaßte Gegen-Rede gehalten, und in solcher 1) sämtlichen höchst und hohen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs A. C. dann deren unter dem Innbegriff des Hochlöblichen Corporis Evangelicorum stehenden fürtrefflichen Herren Bottschaffteren und Gesandten, wegen deren

zur

zur Ehre GOttes und Beförderung des Evangelischen Religions-Wesens, gefaßten tapffern und höchstpreißlichen Entschlieſſung, dann 2) Ihro des Herrn Marggrafens zu Brandenburg-Onolzbach Hoch-Fürstl. Durchl. wegen Dero, zur Beförder- und Ausführung solcher heilsamen Absichten, gefaßten groſsmüthigsten und Fürst-rühmlichsten Resolution, auch eyferigster Verwendung Dero aufhabenden hohen weltlichen Crays-Ausschreib-Amts in Francken, und am Ende denen beeden Herren Subdelegatis vor dero unermüdet hierunter bezeugende ausserordentliche Sorgfalt und beschwerliche Bemühung der respectivè submissest, auch gehorsamst und geziemende Danck erstattet, und davor alle gedeyliche Ersprießlichkeiten nach dem allerreichesten Segens-Maaß von der unerschöpfflichen Güte GOttes grundmüthigst angewünschet worden.

Gleichen submissesten Danck und devotesten Wunsch hat auch der Herr Ober-Superintendent, erster geistlicher Consistorial-Rath und Stiffts-Prediger Knapp mit noch mehreren theologischen Ausdrückungen in pleno abgestattet, womit sich nachhero der Herr Consistorial-Rath Meyer, dann der Herr Consistorial-Assessor und Pfarrer Ehrhard zu Adolzfurth, brevitatis studio, conformiret haben.

Wie dann nicht weniger auch von denen beeden Gräflich Hohenlohe-Neuensteinischen Herren Deputatis eine gleiche, in sehr tendren Ex-

pressionen verfaßte Dancks-Erstattung vor die bisherige höchst und hohe Verwendung, auch bereits so weit vollzogene Restitution, nomine dero gnädigen Herren Principalen öffentlich und in pleno consessu geschehen ist.

Worauf von dem ersten Herrn Subdelegato auf convenable Art, unter Anführung Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. hierunter führenden reinsten und patriotischen Absichten kürtzlichen geantwortet, und sonach sämtliche anwesende Herren Geistliche und Schul-Bediente nochmalen ihrer Pflichten erinnert, und zum schuldigen Gehorsam gegen das nunmehro nach seiner vorigen behörigen Art hergestellte Consistorium, und gebührender Befolgung deren von daher ergehenden Verordnungen ernstlich angewisen, die, währender Turbation angenommene, mithin noch nicht verpflichtete neue Herren Geistliche und Schul-Bediente aber, und zwar in specie Hr. Pfarrer Merckel zu Maynhard, Hr. Diaconus Brodbeck zu Pfedelbach, Hr. Pfarrer Meyer zu Bühlerweyler, Hr. Pfarrer Schleich zu Unter-Hambach, dann von denen Schul-Bedienten, Johann Heinrich Hufnagel zu Frohnpfaltz, Johann Georg Hagel von Hitten und Johann Weber zu Würenberg, præsente adhuc Subdelegatione, von denen Herren Consistorialen gewöhnlich, und vorhero ante statum turbationis eingeführter massen, verhandgelübdet, nicht weniger am Ende von vorwohlersagter Hoch-Fürstl. Subdelagation verfüget worden,

den, daß, nach nunmehro plenariè beſchehener Reſtitution und Translocation des Fürſtlich Hohenlohe-Waldenburgiſchen Conſiſtorii von Pfedelbach hiehero nacher Oehringen, auch die annoch zu Pfedelbach etwa vorhandene Acta, nebſt dem Concordien-Buch und Conſiſtorial-Sigillo, unverzüglich anhero verſchaffet, dann hiernächſtens und wenigſtens noch vor dem Abgang der Hoch-Fürſtl. Commiſſions-Subdelegation eine ordentliche Conſiſtorial-Seſſion abgehalten, und die etwa vorhandene und inzwiſchen geſammlete Berichte oder ſonſtige cauſæ conſiſtoriales & matrimoniales zur Reſolution befördert werden möchten. Womit alſo diſer Actus glücklich und ohne einige Widerrede beſchloſſen worden. Ut ſupra.

Georg Friderich Krackhart,
Hoch-Fürſtl. Brandenburg-Onolzbachiſcher Hof-Raths-Secretarius.

b)

Commiſſions-Verordnung an die Fürſtlich-Hohenlohe-Waldenburgiſche weltliche Aemter, d. d. Oehringen, den 4. Julii a. c.

Demnach, in Gemäßheit derer ergangenen bekannten Kayſerlichen allergerechteſten Verordnungen vom 12. Junii 1748. und 2. Maji 1749. dann des, von geſammten höchſt- und hohen Evangeliſchen Herren Chur-Fürſten, Fürſten und Ständen hierauf erfolgten einmüthigen Schluſſes, vom 29. April Anni curr. auf beſche-

schehene solenne Requisition, von Hoch-Fürstl. weltlichen Fränckischen Crays-Ausschreib-Amts wegen, durch die gnädigst bevollmächtigte Restitutions- und Executions-Subdelegation, das Fürstl. Hohenlohe-Waldenburgische gemeinschafftliche Consistorium allhier in Oehringen, wegen der vormaligen gesammten Herrschafft Pfedelbach, den 30. præt. mens. wiederum auf den vorigen Fuß in dem hierzu destinirten Consistorial-Haus, in Beyseyn des Fürstl. Hohenlohe-Waldenburgischen Cantzlars und Consistorial-Præsidenten von Bernegger, würcklich restituiret worden, wohlfolglich selbiges auch in seine behörige Activität, Würcksamkeit und incumbirende Amts-Verrichtungen anwiederum herzustellen, und darinnen zu manuteniren ist; Als wird solches dem Fürstl. Hohenlohischen Amt Waldenburg hiermit eröffnet, und ihme zugleich bedeutet, sich hiernach in allen Stücken gebührend zu achten, mithin sich nur aller Anmassung in denen causis consistorial- & matrimonialibus, und was dahin, besag der Hohenlohe-Pfedelbachischen Consistorial-Ordnung, einschläget, in Gemäßheit höchstermeldter Kayserl. gerechtesten Verordnungen, künfftighin gäntzlich zu enthalten, sondern auch alle die Kirchen und Schulen, und derselben Bediente, und andere causas consistorial- & matrimoniales betreffende, in ersagtem Amt sich ereignende Fälle, mehr-ermeldter Consistorial-Ordnung, und der ehevorigen Obser-

vanz

vanz gemäß, anhero zu dem gemeinschafftlichen Consistorio gebührend zu berichten, desselben Weiß- und Verordnungen sich zu fügen, auch besonders die Partheyen und Unterthanen, auf des Consistorii Requisition und Erfordern, jedesmahlen ohnweigerlich zu stellen, mithin in allem demselben behülffliche Hand zu biethen. Wornach sich also von Amts-wegen vor das künfftige zu achten, damit nicht nöthig, von Hoch-Fürstl. Crays-Ausschreib-Amts- und dermahliger Restitutions- und Executions-Commissions-wegen, zu erforderlichen Handhabung, dasjenige realiter zu verfügen, was so wohl denen Kayserlichen höchsten Verordnungen, als Reichs-Constitutionen, gemäß ist. Oehringen den 4. Julii 1750.

An
das Fürstl. Hohenlohische Amt
Waldenburg.

in simili

Adolsfurth, } Schillingsfürstische Herr-
Unter-Steinbach, } schafft.
Pfedelbach, } Pfedelbachischer Herr-
Maynhard, } schafft.
Syndringen, } Bartensteinischer Herr-
Herrnzimmern, } schafft.

)o(

c) Com-

c)

Commissions-Verordnung an die Fürstlich-Hohenlohische Cassen, d. d. Oehringen den 6. Julii 1750.

Nachdem, vermög der, in Sachen Hohenlohe-Neuenstein, contra Hohenlohe-Waldenburg, puncto attentatorum & gravaminum religionis, den 2. May. 1749. ergangenen Kayserl. allerhöchsten Verordnung, und deren Membri 4ti, die, mehrere Jahre beschehene Vorenthaltung derer jährlichen Zinsen von dem, auf dem Fürstlich-Hohenlohe-Pfedelbachischen Antheil der vorigen gesammten Herrschafft Pfedelbach noch hafftenden Consistorial-Capital à 3000. fl. so aus des letzt-regierenden Evangelischen Herrn Grafen Ludwig Gottfrids allodial-Erbschafft gestifftet worden, als unter die, in Gemäßheit derer vorherigen Kayserlichen allerhöchsten Verordnungen de 12. Junii & 13. Sept. 1748. dann 21. Mart. 1749. zur Execution bereits ausgestellte Beschwerden namentlich und ausdrücklich gehörig, erkläret, und die ohnverlängte Abstellung auch dises Gravaminis von allerhöchst Ihro Kayserl. Majest. executivè allergnädigst anbefohlen worden;

Als wird von der, in Gefolg der von einem hohen Corpore Evangelicorum, an Se. des regierenden Herrn Marggrafens zu Brandenburg-Onolzbach, als dermaligen ausschreibenden weltlichen hohen Herrn Fürsten des löbl. Fränk-

Fränckiſchen Crayſes, Hoch-Fürſtl. Durchl. beſchehenen ſolennen Requiſition, gnädigſt angeordneten Reſtitutions- und Executions-Commiſſions-Subdelegation, der Fürſtl. Hohenlohe-Pfedelbachiſchen Cammer-Caſſe hiermit angefüget, und in Krafft diſes injungiret, den obgemeldten mehr-jährigen Ruckſtand derer jährlichen Zinſen von ſolchem Conſiſtorial-Capital à 3000. fl. à dato binnen einer Monaths-Friſt an die Behörde ſo gewiß baar abzutragen und zu entrichten, und wie ſolches geſchehen, an den Hoch-Fürſtl. Commiſſions-Hof anzuzeigen, wie nicht weniger auch diſerhalben pro futuro die behörige ſchrifftliche Erklärung und Verſicherung zu geben, als im ohnverhoffenden widrigen Fall, das Hoch-Fürſtl. weltliche Crays-Directorium ſich ſofort genöthiget ſehen wird, ſothanen mehr-erwehnten Zins-Ruckſtand mit ohnaufhaltlicher realen Execution, auf des gravirenden hohen Theils Koſten, beyzubringen. Signatum Oehringen, den 6. Julii 1750.

An
die Cammer-Caſſa zu Pfedelbach.

d)

Demnach in Gemäßheit derer kundbaren Kayſerlichen allerhöchſten Verordnungen de 12. Junii 1748. & 2. Maji 1749. dann vermög der, von wegen derer höchſten und hohen Evangeliſchen Chur-Fürſten, Fürſten und Ständen des Heil. Römiſchen Reichs, beſchehenen Fridens-

Schluß-

Schluß- und Reichs-Geſetz-mäßigen Requiſition, Ihro des regierenden Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach Hoch-Fürſtl. Durchl. Krafft dermalen aufhabenden Hoch-Fürſtlich-weltlichen Crays-Ausſchreib-Amts und Directorii ſich bewogen gefunden, durch die nach Oehringen abgeſchickte Subdelegation das Fürſtlich-Hohenlohe-Waldenburgiſche, wegen der vormaligen geſamten Herrſchafft gemeinſchafftliche Conſiſtorium allhier in Oehringen, nicht nur in denjenigen Stand, wie ſelbiges ſich ante turbationem befunden, denen allerhöchſtgedachten Kayſerl. Reichs-Obriſt-Richterlichen Verordnungen gemäß, unterm 30. vorigen Monaths legaliter und ordentlich, und ſomit in deſſelben behörige Activität, Würckſamkeit und Amts-Verrichtungen wiederum herſtellen zu laſſen, ſondern auch unter andern die beyde weltliche Conſiſtorial-Räthe, als nemlich der Fürſtlich-Hohenlohe-Waldenburgiſche Herr Cantzlar von Bernegger, als dermaliger Præſes Conſiſtorii, und Herr Conſiſtorial-Rath Meyer, vermög höchſtgedachter ausdrücklichen Kayſerlichen Verordnung in die Perception der, ex Caſſa provinciali der vorigen geſamten Herrſchafft, für die zwey weltliche Conſiſtorial-Räthe verordneten Beſoldung von 200. fl. tam pro præterito, quam pro futuro wiederum an- und eingewieſen worden; Als wird der Fürſtlich-Hohenlohe- (Schillingsfürſtiſchen-) (Bartenſteiniſchen-) (Pfedelbachiſchen-) Provincial-

oder

oder Contributions-Casse solches von gnädigst angeordneter Restitutions- und Executions-Commissions-wegen hiermit nicht nur intimiret, sondern auch, vermög aufhabender gemessenen höchsten Instruction, angefüget, daß selbige sowohl die gebührende ohngesäumte baare Bezahlung des- nach der mit dem Consistorial-Præside und Consistorial-Rath, Herrn Cantzlar von Bernegger und Herrn Consistorial-Rath Meyer zu pflegenden Berechnung pro rata sich ergebenden Ruckstands, pro præterito innerhalb 2. Monathen thun, nicht minder pro futuro die Einrichtung der Fürstlich-Hohenlohe- (Schillingsfürstischen) (Bartensteinischen) (Pfedelbachischen) Ratæ an gemeldter Besoldung vor die zwey weltliche Consistorial-Räthe so gewiß und ohnweigerlich leisten solle, als im ohnverhoffenden widrigen Fall von Hoch-Fürstlich-Franckischen Crays-Ausschreib-Amts-wegen, vermög aufhabender höchsten und hohen Special-Commission, sofort die executivische Verfügung ohnfehlbar erfolgen wird. Oehringen den 6. Julii, 1750.

Intimatio
an
die Fürstlich-Waldenburgische Contributions-Cassen nach
Waldenburg.
Schillingsfürst.
Pfedelbach.

e)

Commissions-Protocoll über die Restitution des Pfarrer Yelins zu Syndringen, d. d. ibid. 2. Julii a. c.

Nebst dem von 102. Syndringer Burgern der Commission, wegen des Pfarrer Yelins, übergebenen Atteſtato, d. d. ibid. den 24. Junii a. c.

Præsentes

Tit. Herr Geheime Hof-Rath von Appolt.

Tit. Herr Hof- und Regierungs-Rath Strebel.

Ego Hof-Raths-Secretarius Krackhart.

Actum Syndringen auf dem Rath-Haus, den 2. Julii 1750. Festo Visitationis Mariä, ſo aber im Hohenlohiſchen, und beſonders zu Syndringen, heute nicht gefeyert wird.

Nachdeme von Hoch-Fürſtl. Crays-Ausſchreib-Amtlichen Commissions-Subdelegations-wegen bereits unterm geſtrigen dato dem Fürſtlich-Hohenlohe-Bartenſteiniſchen Beamten zu Syndringen, von der auf anheute angeſetzten Restitution des Pfarrer Yelins, durch den eodem nacher Waldenburg, als deſſen Wohn-Ort, abgeſchickten reitenden Boten zu dem Ende die ſchrifftliche Intimation und Eröffnung geſchehen, um ſothanem Actui mit beywohnen zu können;

So haben beede oben in margine benahmte Herren Subdelegati ſich diſen Morgen, nebſt mir,

mir, dem Hof-Raths-Secretatio Krackhart, von Oehringen anhero nacher Syndringen begeben, und bey ihrer gegen 9. Uhr erfolgten Ankunfft, den unterm vorgestrigen dato gleichfalls hieher citirten Pfarrer Yelin, wie ingleichen den von Hailbronn beschriben- und requirirten Notarium Winter, nebst seinen 2en Gezeugen, bereits angetroffen, da sich hingegen von Seiten des Hohenlohe-Bartensteinischen weltlichen Amts niemand eingefunden hat.

Da man nun eben im Begriff war, zu dem vorhabenden Actu die nöthige Præparatorien zu machen, und die Schlüssel zum allhiesigen Rath-Haus von des abwesenden Schultheissen Müllers Ehe-Weib abzufordern, auch so wohl das gantze Gericht, als einen Ausschuß von der Burgerschafft, gegen 11. Uhr, durch den Cantzley-Boten Gebert, (weil des gleichfalls abwesenden Amt-Knechts Ehe-Weib sich entschuldiget, daß sie sich darzu nicht gebrauchen lassen dörffte) auf das Rath-Haus beruffen zu lassen;

So liesse sich der Kayserliche Notarius Kleiner von Comburg durch den bey sich gehabten Bau-Verwalter Vortenbach von Waldenburg, als einen seiner Gezeugen, mit dem Anfügen, melden, daß er bey der Hoch-Fürstlichen Subdelegation etwas vorzubringen habe, deme man aber zur Antwort zurück sagen lassen, daß man dermalen Geschäfften habe, und ihn also nicht sprechen könne. Worauf der zum andernmal abgeordnete Bau-Verwalter Vortenbach, nebst

unterthäniger Empfehlung von beſagtem Notario, die weitere Ausrichtung thate, daß, weilen die Hoch-Fürſtliche Subdelegation Verrichtungen habe, und ihn nicht vorlaſſen könne, er ſeine Sache ſchrifftlich überſchicken wolle, wie dann mehr-bemeldter Vortenbach ein, mit einem groſſen Sigel, vermuthlich von der Waldenburgiſchen Regierung, verſehenes Schreiben in der Hand hielte; welcher aber in continenti mit diſer Erklärung abgefertiget worden, daß man weder etwas mündliches noch ſchrifftliches annehmen könne. Womit auch derſelbe zufriden war.

Wie nun inzwiſchen die anfänglich verlaugnete Schlüſſel zum Rath-Haus durch den Cantzley-Boten Gebert, auf diſe Weiſe, indeme nemlich ſelbige in des Stadt-Schultheiß und Cronen-Wirth Müllers Behauſung auf dem Tiſch gelegen, und der dabey geſtandene, Waldenburgiſcher Seits abgeordnete Notarius Kleiner, auf beſchehene Abforderung zur Antwort ertheilet: „Gutwillig gebe man ſolche nicht her, wenn „man ſie aber ſelbſt nehme, verlange man es „nicht zu verwehren ꝛc.„ beygebracht, ſomit das Rath-Haus eröffnet worden, und ſo wohl der Pfarrer Yelin in ſeinem Kirchen-Rock, dann der diſſeits nochmals mündlich ſpecialiter requirirte Notarius Winter, nebſt ſeinen zweyen Gezeugen, als auch ein Theil des Gerichts, oder der ſo genannten Richter und der Burgerſchafft, ſich allda eingefunden:

So

So hat die Hoch-Fürstl. Subdelagation sich nach 11. Uhr ebenfalls dahin begeben. Dahingegen Unterschribener voraus dahin gegangen, woselbsten Waldenburgischer Seits, der erlassenen Intimation ohngeachtet, weder der Beamte, noch sonst jemand, erschienen ist.

Von Seiten des Gerichts aber nachbenahmßte Personen vorhanden waren, nemlich:

1) Georg Fridrich Brenner, Burgermeister,
2) Johann Albrecht Nusser, Burgermeister,
3) Johann Jacob Schoder, des Gerichts,
4) Georg Melchior Schmid, gleichfalsiger Richter,
5) Christoph Hartmann, des Gerichts.

Die übrigen vom Gericht, nemlich Stadt-Schultheiß, Philipp Müller, Johann Peter Schreibeysen, Zacharias Weißmann, Michael Hanßelmann, Georg Schwab, und Michael Holtzapfel waren theils verreiset, theils auf dem Feld, mithin abwesend.

Von der Burgerschafft hingegen waren die in der Anlage sub Sig. ⊙ mit ihren Vor- und Zunahmen bemerckte Personen würcklich erschienen. Sig. ⊙

Da nun dise sich insgesamt, der Ordnung nach, nächst dem Sessions-Tisch gestellet, dem Pfarrer Yelin aber, nebst dem Notario und seinen beeden Gezeugen, ein Sitz angewisen worden;

So wurde von dem ersten Herrn Subdelegato folgender Vortrag gethan:

„ Demnach Ihro, des Herrn Marckgra-
„ fens zu Brandenburg-Onolzbach, Unſers
„ gnädigſten Fürſten und Herrn, Hoch-Fürſtl.
„ Durchl. als dermahlig weltlich-Fränckiſcher
„ Crays-Ausſchreibender Fürſt, den Ihro von
„ dem Hochlöblichen Corpore Evangelicorum
„ gethanen ſolennen Auftrag übernommen,
„ die Reſtitution und Execution derer Reli-
„ gions-Gravaminum in der Grafſchafft Ho-
„ henlohe, Waldenburgiſchen Antheils, nach
„ Maaßgab der allerhöchſten Kayſerl. Conclu-
„ ſorum, beſonders vom 12. Junii, 1748. vor-
„ zunehmen, folglich auch die Wieder-Ein-
„ ſetzung des vor einigen Jahren entſetzten und
„ reſpectivè ſuſpendirten Pfarrers, Johann
„ Hyeronimus Yelin zu Syndringen, durch
„ Dero gnädigſt abgeordnete Subdelegation
„ an dem heutigen Tag, als den 2ten Julii,
„ 1750. vornehmen zu laſſen, wir auch zu deſ-
„ ſen unterthänigſter Befolgung uns allhier
„ eingefunden; Als wird hiemit in Gemäßheit
„ höchſtgedacht obhabenden gnädigſten Auf-
„ trags offentlich verkündet, welchergeſtalt Ein-
„ gangs erwehnter Pfarrer Yelin in ſeine Pfarr
„ und Pfarr-Haus, cum omni cauſa, folg-
„ lich nebſt Erſetzung aller in diſer Sache verur-
„ ſachten Schaden und Unkoſten, mit der-dem
„ nur-allegirten allerhöchſten Kayſerl. Judicato
„ gemäſſen Anfügung eingeſetzet, daß er aus
„ demſelben weder vor ſich noch die ſeinige, biß
„ auf anderweite höchſte Verordnung, ver-

trieben,

„ trieben, seine abgenommene Weine ihme
„ ohnweigerlich verabfolget, auch nichts von
„ seinen übrigen Haabschafften vorenthalten,
„ dann ihme Yelin auch zu sein und der seinigen
„ nöthigen Unterhalt durante lite die Helffte
„ der Pfarr-Einkünffte belassen werden sollen.
„ Wornach sich das Fürstliche Amt Syndrin-
„ gen geziemend zu achten habe.

Da nun hierauf von Hoch-Fürst. Subdelegations-wegen auch die anwesende Burgerschafft und Unterthanen sowohl zum schuldigsten Respect, Treue und Gehorsam gegen ihre hohe Landes-Herrschafft, als zur gebührenden Achtung gegen ihne, Pfarrer Yelin, weiters angewiesen worden;

So hielte nurgedachter Pfarrer Yelin eine kurtze gantz wohlgefaßte Rede, in welcher er Ihro Kayserl. Majestät vor die in solcher Angelegenheit bereits in Anno 1748. ergangene allergerechteste Obrist-richterliche Erkanntniß, sämtlichen höchst und hohen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs A. C. vor Dero Preißwürdigste Beförderung und genommene standhaffte Entschliessung, Ihro des Herrn Marckgrafens zu Brandenburg-Onolzbach Hoch-Fürstl. Durchl. alß dermahlig weltlich-ausschreibendem Fürsten in dem löblich-Fränckischen Crays vor Dero Ruhmvolle Patriotische Verwendung, denen sämtlichen hierunter bemüheten Herren Ministris, Gesandten und Räthen, vor Dero ausnehmenden

GOtt-gefälligen Eyfer und beschwerliche Beschäfftigung, dann der Hoch-Fürstl. Commissions-Subdelegation vor Dero ausserordentliche grosse Bemühung und Sorgfalt, der allertieffest, submissest- und gehorsamste Danck öffentlich erstattet, und von dem allerhöchsten Vergelter die allerreicheste Seegens-Fülle davor angewünschet, nebst deme aber auch die Syndringer Gemeinde, Unterthanen und Pfarr-Kinder vordersamst zur reinen Gottesfurcht, dann zum vollkommensten Gehorsam und Treue, auch Respect gegen ihren Landes-Herrn, sofort überhaupt zu einem Christlichen Wandel hertzlich angemahnet, und dabey seine Führung, Pflicht-schuldigste Sorge, Bemühung und Gebet zu verwenden versichert worden.

Welchemnach von dem zweyten Herrn Subdelegato obiger commissorialischer Vortrag und Weisung kürtzlich, jedoch in sehr deutlichen und lauten Ausdruckungen, wiederhohlet worden.

Da nun also diser Restitutions-Actus in so weit beschlossen war, so hat nur-ermeldter Herr Subdelegatus das mit der Relation vom 3. curr. eingesendete, von 102. hiesigen Burgern und Innwohnern eigenhändig unterschriebene Memorial und Atteſtat, nebst denen Unterschrifften, öffentlich und deutlich vorgelesen, sofort Mann vor Mann befraget, ob sie sowohl ratione des Innhalts, als deren Unterschrifften, damit verstanden, ingleichen, ob sothane Unterschrifften freywillig geschehen wären? Worauf

diſe insgeſammt, ne unico quidem excepto, nicht nur mit einem deutlichen Ja! geantwortet, ſondern auch noch hinzu gefüget, daß die übrige mit-unterſchriebene dermahlen Abweſende, ſo zum Theil ihre reſpectivè Kinder, Brüder, Vätter und Verwandte ſeyen, gleicher Meynung und Geſinnung, auch überhaupt nur 26. Mann im Ort übrig wären, ſo obiges Memorial nicht mit unterſchrieben, worunter aber 9. neue Bnrger, ſo erſt währender Deſtitution des Pfarrer Yelins angenommen worden, alſo von demſelben weder etwas gutes noch böſes ſagen könnten, die übrigen aber wären durch kleine Bedienſtungen, theils durch überſehene Fehler, zur Abſonderung verleitet worden.

Womit man alſo diſen Actum beſchloſſen, und hat man die Hoch-Fürſtl. Subdelegation ſich darauf wieder zuruck ins Wirths-Haus, dann, nach eingenommener Mittags-Mahlzeit, da der obengemeldte Notarius Kleiner ſich zwar inzwiſchen ſelbſten im Wirths-Haus eingefunden, aber nicht vorgelaſſen, ſondern, gleichwie das erſtemahl, durch mich, den Secretarium, abgewieſen worden, Abends von Syndringen weg, und wieder nacher Oehringen begeben, vorhero aber dem Pfarrer Yelin die Kirchen-Schlüſſel eingehändiget hat. Actum ut ſupra.

Georg Friderich Krackhart,
Hoch-Fürſtl. Brand. Onolzbachiſcher Hof- u. Regier. Raths-Secretarius, als hierzu verordneter Commißions-Secretarius.

Sig. ⊙

Einer Hochlöblichen Commission dienet hiemit zur Nachricht, daß der Deputirten Nahmen von der Burgerschafft folgende seyn, erstlich:

Fridrich Benner, Burgermeister.
Albrecht Nußer, Burgermeister.
Jacob Schoder, Richter.
Christoph Hartmann, Richter.
Georg Melchior Schmid, Richter.
Georg Ludwig Yelin.

Adam Nußer.	Jacob Hornung.
Tobias Köller.	Matthias Meyer.
Michael Feßler.	Andreas Guldy.
Albrecht Nußer.	Jacob Megerly.
Michael Wiedmann.	Michael Millbach.
Johannes Uhrich.	Georg Hornung.
Michael Karly.	Jacob Scheidly.
Johann Georg Pitsch.	Fridrich Wallch.
Michael Steecker.	Gottlieb Hollich.
Eberhard Fell.	Peter Ackermann.
Matthias Wolff.	Christoph Hag.
Georg Wiedmann.	Ludwig Blumenstock.
Leonhard Kuchen.	Fridrich Brenner.

Inscriptio:
Liste der Deputirten auf dem Rathhaus.

Attestat der 102. Syndringer Burger, wegen des Pfarrer Yelins, d. d. ibid. den 24. Junii a. c.

Demnach einer höchstpreißlichen Hoch-Fürstl. Onolzbachischen Commission vorgekommen

kommen seyn solle, als wann ein grosser Theil hiesiger 129. Mann starcker Burgerschafft die Wieder-Einsetzung des Herrn Pfarrer Velins, nach allerhöchster Kayserl. Verordnung, ungern seheten; als bezeugen wir Endes namentlich unterzeichnete, daß wir an solchem Angeben gantz und gar keinen Theil nehmen, sondern hoffen vilmehr, und versehen uns gäntzlich, daß wie vor dessen Abkommen von uns, das hiesige Kirchen- und Schul-Wesen in einem ungleich bessern Stand als jetzo gewesen, künfftig durch desselben Amts-Treue und Fleiß solches wieder mit Göttlicher Hülffe in die vorige gute Wege werde geleitet werden. Wie wir alle von Hertzen desselben Wieder-Einsetzung (um die wir bey unserer Hoch-Fürstl. gnädigsten Herrschafft bereits vor 6. Jahren mehrmahlen unterthänigst suppliciret,) je ehender je lieber sehen und wünschen, also sollen wir dises der Wahrheit zu steuer mit unserer eigenhändigen Unterschrifft bekräfftigen. Syndringen, den 24. Junii 1750.

(Die Nahmen will ich hier Weitläufftigkeit halber weglassen.)

V.

Nachricht von einigen theologischen Schrifften.

a) Rest der *Tom. I. pag. 731.* angefangenen Nachricht von denen Hollazischen Schrifften.

S. Lau-

8. Lautere Gnaden-Spuren des Evangelii, allen menschlichen eigenen und gesetzlichen Wegen entgegen gestellet. Es ist eine Predigt über Luc. 18, 9-14. da 1. die arme Sünder-Spur und 2. die gesegnete Gnaden-Spur gezeiget wird. Der Anhang enthält eine Erläuterung und zwar der Sünder- und Gnaden-Spur Grund und Nothwendigkeit, so dann die gefährliche Irrthümer und Abwege. Darauf folget ein Auszug aus dem Catechismo Lutheri und ein Anhang zweyer Lieder, ferner Herrn D. Baumgartens Bedencken über dise Schrifft und Herrn Hollazens Vertheidigung: Vielleicht haben beyde nicht gantz unrecht und wann man beyderseits mehr Liebe hätte fürwalten lassen, in Liebe erinnert und in Liebe geantwortet und sich erkläret hätte, würde es sich mit mehr Annehmlichkeit und Nutzen lesen lassen.

9. Die Meßianische Religion, oder alt- und neu-testamentische Weise, durch das Verdienst Christi und den Glauben an ihn gerecht und selig und auch heilig zu werden. Cap. 1. Von der Meßianischen Religion im alten Testament. Cap. 2. Von der Meßianischen Religion im neuen Testament. Cap 3. Die unterschidliche Periodi der Meßianischen Religion. Cap. 4. Kurtzer und klarer Grund der Schrifft vom Gesetz. Cap. 5. Kurtzer und klarer Grund der heiligen Schrifft vom Evangelio; nebst einem Lied.

10. Erläuterung der Meßianischen Religion und des darinn enthaltenen Zeugnisses von dem gecreu-

gecreuzigten Christo, als auch seines Grundes und Sinnes, in 7. Capiteln. *Pag. 1097. sq.* erkläret sich Herr Hollaz wegen der Zinzendorffischen Sache für dieselbe sehr günstig; villeicht urtheilet er aber mit der Zeit, wann er die Sache genauer einsiehet und die Leute besser kennen lernet, anderst davon. Die denen Zinzendorffischen Anhängern gar gemeine Vergleichung ihrer Schicksale mit denen Schicksalen von Halle ist sehr seichte: Dann wer könnte oder begehrte nur denen Hallensern in Lehr und Wandel solche Dinge zur Last zu legen, die in Ansehung des Herrn Grafens und seines Anhangs leider nur allzuwahr seynd, und davon ihre eigene Schrifften und Lieder zeugen.

11. Das Einige, in welchem alles Alles beysammen, welches zur Seligkeit höchst-nöthig und gantz hinlänglich ist. Es ist eine Predigt über Joh. 10, 12. - 16. da gezeiget wird, wie der gecreuzigte JEsus uns zur 1. Weisheit, 2. Gerechtigkeit, 3. Heiligung, 4. Erlösung und 5. Herrlichkeit gemacht seye; nebst einigen Liedern und Zeugnissen gleichen und zum Theil Zinzendorffischen Innhalts, da die Ausdrücke offt vil besser seyn könnten.

b) Immanuel. Ein Lobgesang. 1750. Groß 4. $1\frac{1}{2}$. Bog.

Der Herr Verfasser diser erbaulichen Schrifft ist mir zwar nicht bekannt: Ich werde aber wohl nicht irren, wann ich aus der reinen und schrifftmäßigen Poesie schliesse, daß es derjenige erleuch-

leuchtete Reichs-Graf seye, dessen Gedichte Herr D. Baumgarten zum Druck befördert hat.

c) Closter-Bergische Sammlung nützlicher Materien zur Erbauung im wahren Christenthum. Das 15de Stück; Magdeburg und Leipzig, 1750. 8.

1. Fortsetzung des Auszug aus des seel. D. Antons Erläuterung der Offenbahrung Johannis, *Cap. 3. v. 1. - 6.* 2. Fortsetzung der Nachrichten von dem Leben Elis. Cairns. 3. Auszug aus Thom. Bostons menschlicher Natur in ihrem 4fachen Zustande, der anfänglichen Unschuld, des darauf erfolgten gäntzlichen Verderbens, der wieder angefangenen Errettung und der vollkommenen Seeligkeit oder Unseeligkeit. Edimburg, 1744. 8. Dise Schrifft hat in Schottland sehr vilen Segen an den Seelen der Menschen geschafft, und der gantze Rath GOttes von unserer Seeligkeit ist darinn auf eine deutliche und angenehme Art vorgetragen.

Closter-Bergische Sammlung ꝛc. Das 16te Stück. Magdeburg und Leipzig, 1750. 8.

Dises Stück enthält nur den Beschluß der Nachrichten von dem Lieben Elis. Cairns und das Register zu dem 2ten Band.

Hanauische Berichte von Religions-Sachen.

Eilfter Theil.

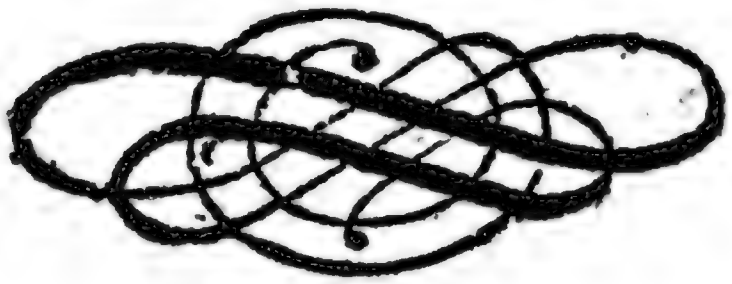

1750.

Innhalt.

1. Von denen Religions-Beſchwerden des Chur-Mayntziſchen Stättleins Cronenberg. pag. 189.

2. Reſt der erbaulichen Nachricht von der gründlichen Bekehrung des ehemahligen Jüdiſchen Rabbiners Jachiel Hirſchlein. p. 202.

3. Johann Jacob Moſers chriſtliche Gedancken über Herrn Hof-Raths von Loen Tractat: Die einzige wahre Religion. p. 232.

4. Zehende Fortſetzung der Nachricht von denen Religions-Beſchwerden in dem Hohenlohiſchen. p. 253.

5. Nachricht von theologiſchen Schrifften. p. 277.

6. Von Teutſchen Religions-Sachen überhaupt. p. 282.

I. Von

I.

Von denen Religions-Beschwerden des Chur-Mayntzischen Stättleins Cronenberg.

§. 1.

Die Evangelische Gemeinde des Chur-Mayntzischen, ohnfern Franckfurt, an der Höhe ligenden Stättleins Cronenberg hat unter dem 6. Aug. 1750. bey dem Corpore Evangelicorum zu Regensburg eine Supplic übergeben.

Sie beziehet sich forderist auf die nun schon 12. Jahre erleidende Religions-Beschwerden, welche nicht nur nicht ab- sondern auch noch neue hinzugethan würden, indeme man

1. die Evangelische Burgers-Söhne, welche ein kurtze Zeit vorher damit verschont geblieben seyen, nunmehro von neuem nöthige, das ihnen angebohrene Burger-Recht, unter Bestellung beschwerlicher Caution, bey der Regierung zu Maynz zu suchen; wo hingegen öffters Catholische, wann sie auch gleich fremd seyen und

nicht das geringste im Vermögen haben, womit einige Caution bestellet werden könnte, denselben fürgezogen worden.

2. Seyen nur noch zwey der Augspurgischen Confeßion zugethane Personen in dem Hospital allda, der ubrigens mit lauter Catholischen angefullet seye, und habe man einer jüngsthin verstorbenen Evangelischen Weibs-Person den jährlichen Gehalt entzogen und selbigen einem Catholischen gegeben, ohnerachtet dise Stifftung einig und allein denen Evangelischen zu gut geschehen seye.

3. Wolle das Chur-Mayntzische Amt des dermahligen Cantoris und Knaben-Præceptoris Sohn der Evangelischen Burgerschafft, welche ohnstreitig das Præsentations-Recht habe, wider die von dem Kirchen-Rath offtmahls beschehene Protestation, aufdringen, da doch a) dermahlen keiner nöthig seye, b) bey sich ereignendem Fall auf einen Literatum zu sehen, c) diser bißherige Laquay aber kaum im Stande seye, einen teutschen Schulmeister abzugeben. Es hätten auch drey deßwegen an den Chur-Fürsten erlassene Memorialien nichts hierinn verfangen wollen, sondern der Amtmann habe erst jüngsthin erklärt, daß es dabey verbleiben würde.

Da ihnen nun ohnehin auch sonst die Nahrung gehemmt, und ohnaufbringliche Geld-Abgaben und Kosten aufgebürdet würden; so bitten sie, bey Kayserlicher Maj. durch Intercessio-

ceſſionales es dahin einzuleiten, damit ihre Beſchwerden endlich einmahl abgethan würden.

§. 2.

In der den 16. Sept. gehaltenen Evangeliſchen Conferentz proponirte das Directorium diſe Cronenbergiſche Gravamina; worauf Chur-Brandenburg declarirte, wie es vor geraumer Zeit, als von denen Religions-Gravaminibus überhaupt die Frage geweſen, ſich dahin geäuſſert, daß es bereit ſeye, einer final-Vorſtellung an Kayſerliche Majeſtät beyzutretten, wann das geſammte Corpus Ihro Kayſerliche Maj. erſuchen und erklären wolle, gedachte Beſchwerden innerhalb 3. à 4. Monathen Reichs-Geſetzmäſſig zu erledigen, bey deſſen weiteren Verſchiebung aber man ſich genöthiget ſehen würde, denen bedrückten Evangeliſchen die in denen Reichs-Satzungen gegründete Selbſt-Hülffe ohne weitern Anſtand wiederfahren zu laſſen, und könnte bey der gantz klaren Cronenbergiſchen Sache der Anfang gemacht werden. Chur-Braunſchweig accedirte diſem Voto nicht nur, ſondern ſchlug auch vor, daß Heſſen-Darmſtatt, wegen ſeiner Schutz-Gerechtigkeit, mit dem Auftrag, die bedrängte Gemeinde bey dem Statu anni decretorii zu handhaben, chargirt werden könne. Da die übrige Evangeliſche Geſandtſchafften aber der Meynung waren, daß die Inſtructiones vorläuffig hierüber abzuwarten ſeyen; ſo wurde es auch dabey gelaſſen, und zu-

gleich beliebt, daß, da die Evangelische Höfe sich nicht entübrigen würden, zu allem dem zu concurriren, was zu Aufrechthaltung der Evangelischen Gerechtsamen dienlich erachtet werden könne, immittelst ein standhafftes Vorstellungs-Schreiben an Kayserliche Majest. projectirt werden sollte.

§. 3.

Chur-Mayntzischer Seits bezeugte man, auf die davon erhaltene Nachricht, eine Verwunderung darüber, und wollte von keinen Religions-Beschwerden wissen, da doch das Corpus Evangelicorum bereits An. 1738. ein eigenes Vorstellungs-Schreiben an Chur-Maynz wegen diser Cronenbergischen Religions-Beschwerden erlassen hatte und von der Chur-Mayntzischen Regierung selbst ein grosser an das Cammer-Gericht in diser Sache erstatteter Bericht in den Druck gegeben worden ist.

§. 4.

Am Reichs-Hof-Rath kame diese Sache ebenfalls in Bewegung, sie wurde jedoch bloß an das Cammer-Gericht, tanquam ad Forum præventum, verwisen, womit man aber an Seiten des Corporis Evangelicorum schlecht zufriden ware, und glaubte, es hätte in einer solchen Sache, wo der status Anni decretorii ausser allem Streit und das Haupt-Gravamen erst wenige Jahre alt ist, gleich die Wieder-Herstellung besagten Status erkannt, nicht aber die Sache, nachdeme sie mehrere Jahre vor dem Reichs-Hof-

Rath

Rath gehänget, nun erſt wieder ad Judicem & Proceſſum ordinarium verwiſen werden.

§. 5.

Ubrigens fruchtete diſes alles zwar ſo vil, daß Chur-Maynz einige Beſchwerden derer Evangeliſchen abthate: Gleiwie aber die mehreſte und wichtigſte derſelbigen noch ohnerlediget ſeynd, auch noch kein Anſehen darzu vorhanden iſt, daß man im Sinn habe, ſelbigen abzuhelffen; alſo wendete ſich die Evangeliſche Burgerſchafft zu Cronenberg von neuem an das Corpus Evangelicorum und übergabe bey demſelbigen diſes Memorial:

Dictatum Regenſpurg den 6. Nov. 1750.
per Chur-Sachſen.

Hoch-Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne,
Hoch-Edle, Geſtrenge und Hochgelahrte,
Fürſichtig- und Hochweiſe,
Gnädig-Hochgeneigt- und Hochgeehrteſte Herren.

Ewr. Excellenzien, Gnaden, wie auch unſern Hochgeneigteſt- und Hochgeehrteſten Herren, können wir in tiefſter Unterthänigkeit nicht unangezeigt laſſen, was maſſen Ihro Chur-Fürſtliche Gnaden zu Maynz am 14den diſes durch den Cronenbergiſchen Amts-Keller, Gasmann, denen daſigen Evangeliſchen Gerichts- und Raths-Perſonen die Eröffnung dahin thun laſſen, daß eheſter Tagen eine Chur-Fürſtliche Local-Unterſuchungs-Commiſſion nidergeſe-

ßet, und bey ſelbiger alle unſere bißher nahmhafft gemacht- und zur Zeit unbemahnet gebliebene Gravamina Juſtiz-mäßig abgethan werden ſolten, zu welchem Ende denn ſo bald den 18. ejusd. zwey zu Commiſſariis ernannte Chur-Mayntziſche Hof-Räthe zu Cronenberg ſich würcklich eingefunden, welche den Tag darauf die gantze Burgerſchafft auf das Schloß erfordern laſſen, und daſelbſt, vermöge aufgehabten Chur-Fürſtlichen und Landesherrlichen höchſten Befehls, den uns zu einem Knaben-Præceptor aufgedrungenen Antheſiſchen Sohn nicht nur hinwieum dimittiret, ſondern auch in Anſehung des Hoſpitals und unſerer Evangeliſchen Burgers-Kinder uns declariret, daß erſterer künfftighin jedesmahlen mit 4. Catholiſchen und 4. Evangeliſchen Pfründnern beſetzt werden, denen Cronenbergiſchen Burgers-Kindern aber insgeſammt, ohne Anſehung der Religion, ihr angebohrenes Burger-Recht, jedoch alſo und dergeſtalt, daß noch ſpecialiter jedesmahlen bey hoher Chur-Fürſtlichen Regierung darum nachgeſuchet werde, angedeyen ſolle.

Gleichwie nun ſolchergeſtalten das gegen erſagten Antheſiſchen Sohn gehabte Gravamen in totum, die wegen des Hoſpitals und Burger-Rechts erhobene Beſchwerden aber in tantum, daß wenigſtens diejenige Perſonen, welche der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethan ſind, in Zukunfft weder aus dem Hoſpital, noch von dem angebohrenen Burger-Recht durch die Catholi-

tholiſche mehr verdrungen werden ſollen, abgethan worden, ob wir wohlen ſonſten erwehnten Hoſpital vor eine gemeinſchafftliche Stifftung vor beyderley Religions-Verwandten, in Betracht deſſen derſelbe nur allein denen Evangeliſchen zu gut geſtifftet worden, ſo wenig geachtet, als wenig unſere Burgers-Söhne in Anſehung deſſen, daß die Verleyhung des Burger-Rechts zu allen Zeiten bloßhin von dem Arbitrio des Evangeliſchen Cronenberger Raths abgehangen, vor verbunden halten können, um das zu verleihende Burger-Recht noch ins beſondere bey Chur-Maynziſcher hoher Regierung einzukommen, mithin, was die total-Erledigung diſer Beſchwerden betrifft, ebenfalls auf unſere dereinſtige ſubmiſſeſte Vorſtellungen, ſo wir in Anſehung unſerer übrigen vilen Gravaminum und rechtlichen Deſideriorum, welche wir, auf Anweiſung der Landesherrlichen hohen Commiſſion, in den ſub Lit. F. befindlichen Extractum verfaſſen, und immediate an Ihro Chur-Fürſtliche Gnaden zu Maynz am 22. hujus ohnverlangt abgehen laſſen, gnädigſte Erhörung zu finden, des unterthänigſten Vertrauens leben wollen;

Alſo haben Ew. Excellenzien, Gnaden, wie auch unſere hochgeneigteſt- und hochgeehrteſte Herren, wir mit Eröffnung ſothanen bißherigen Vorgangs abermahls zu behelligen keinen Umgang nehmen können, mit unterthänig- und geziemend-gehorſamſter Bitte, Hoch- und

Dieſelbe bey Jhro Chur-Fürſtlichen Gnaden zu Maynz, unſerm höchſten Landes-Herrn, ſo wie überhaupt wegen integraler Abſtellung diſer unſerer in obbemeldetem Extractu ſummariter angezeigten Gravaminum, alſo auch insbeſondere wegen Reſarcirung aller Koſten und Schäden, welche unſere arme Evangeliſche Burgerſchafft bey dem vor 12. und reſpective 2½. Jahren erfolgten Exilio, und die gegen dieſelbe verhängte militariſche Execution, wodurch vile unſerer Religions-Verwandten in das äuſſerſte Elend und gröſte Armuth geſetzet worden, Dero hoch- und vil-vermögende preißwürdigſte Officia fernerweit zu interponiren, nach unſerer dereinſtigen gäntzlichen Zufridenſtellung aber uns von Römiſch-Kayſerlicher Majeſtät und dem geſammten Heil. Röm. Reich, um pro futuro vor weitern Anfechtungen nichts zu beſorgen zu haben, die Garantie zuwegen zu bringen, gnädig und hochgeneigteſt geruhen wollten, die wir dagegen in tieffſter und geziemender Devotion verharren

Ew. Excellenzien, Gnaden, auch unſerer
hochgeneigteſt- und hochgeehrteſten
Herren

unterthänigſt- und unterthänig-
gehorſamſte
Johann Philipps Fuchs,
Johann Jacob Nicolai,
Johann Jacob Clauß,
Deputirte.

Lit.

Lit. F.

Rechtliche Desideria, und respective summarischer Extract derer in der, von Seiten der Evangelischen Gemeinde und Burgerschafft zu Cronenberg im Druck erschienenen Vorstellung enthaltenen Gravaminum, deren Abstellung unterthänigst gebethen wird, und zwar, daß,

1. Das bereits von Anno 1541. mithin so wohl vor als auch nach dem Anno decretorio & normali 1624. alleinig hergebrachte Exercitium Augustanæ Confessionis, nach dem Instrumento Pacis Westphalicæ hergestellet, mithin

2. Der in Anno 1711. dahin gethane Catholische Pfarrer und Schulmeister hinweggeschafft,

3. Die Processiones durch die Statt zu Beruhigung des Evangelischen Gottes-Dienstes abgestellet, und nicht weniger auch Creutze und Heiligen-Stöcke vor denen Statt-Thoren hinweggethan,

4. Die Disposition über die Glocken und das Geläut, so wohl bey dem Gottes-Dienst, als auch bey Leichen, denen Evangelischen allein überlassen, und deßfalls von denen Catholischen kein Eingriff geschehen, vilweniger dise sich der Disposition darüber anmassen, oder denen Evangelischen, gleichwie deren Glöckner, bey Straffe der Remotion, anbefohlen worden, fernerhin zumuthen, bey Läutung des Vatter

Unſers, nach Catholiſcher Weiſe, dreymahl anzuziehen.

5. Denen Evangeliſchen fernerhin nicht unterſaget ſeyn möge, die in ihrer gedruckten Vorſtellung §. 23. p. 11. gemeldet- und in der Evangeliſchen Kirche gebilligte Lieder abzuſingen,

6. Denen Evangeliſchen Burgern und deren Angehörigen, ohne Unterſchied, ſie ſeyen reich oder arm, klein oder groß, bey Begräbniſſen und Hochzeiten erlaubt, denen Catholiſchen aber verbothen werden möge, mit allen Glocken zu läuten, und darüber dem Evangeliſchen Kirchen-Rath die Diſpoſition zugeſtanden werde,

7. Der Evangeliſche Ober- und zweyter Pfarrer von der geſammten Evangeliſchen Burgerſchafft erwählet, von dem Conſiſtorio zu Darmſtatt examiniret und ordiniret, hiernächſt aber Ihro Chur-Fürſtlichen Gnaden zu Maynz præſentiret, und von Höchſtdenenſelben in ihrem Amt beſtättiget,

8. Der Evangeliſche Knaben-Præceptor von dem Kirchen-Rath und Burgerſchafft erwählet, ebenfalls zu Darmſtatt examiniret, hiernächſt von Ihro Chur-Fürſtlichen Gnaden zu Maynz confirmiret, und demſelben zugleich die Organiſten-Stelle conferiret,

9. Die Schulmeiſters-Stelle bey denen Mägdlein mit dem Glöckners-Dienſt, zu deſſen beſſern Subſiſtenz, combiniret, durch diſen aber in dem Chor bey denen Knaben der Geſang

ge-

geführet, er aber von dem Evangelischen Kirchen-Rath examiniret,

10. Bey denen in dem Hoch-Fürstl. Hessen-Darmstättischen üblichen Kirchen-Ceremonien es hinführo gehalten,

11. Denen Evangelischen die völlige Verwaltung der Præsenz und ihrer Kirchen-Gefällen, nach dem alten Herkommen, hergestellet, mithin dieselbe je und allezeit mit einem Evangelischen Præsenz-Meister, welcher die Kirchen-Rechnungen nicht zu Maynz, sondern in Cronenberg, mit Zuziehung der Evangelischen Geistlichen und Kirchen-Seniorum, bey dem dasigen Amt abzuschliessen hat, bestellet, und jedesmahlen von dem Kirchen-Rath vorgeschlagen und erwehlet, so fort

12. Die Kirchen-Gefälle zu Bauung und Reparation der Kirch- und Schul- wie auch Pfarr-Häuser, ohne nöthig zu haben, vorerst den Consens bey Chur-Fürstlicher hoher Regierung, Cammer oder Kellerey, darum einzuhohlen, angewendet, keinesweges aber

13. Dieselbe in Zukunfft mehr, gegen die gottseelige Absicht derer Stiffter, zu Salarirung derer Herrschafftlichen Jäger, Accis-Einnehmer, Catholischen Pförtners und Hospital-Meisters employiret,

14. Die denen Evangelischen verkauffte Mägdlein-Schule anderwärts wieder gut gethan,

15. Der Hospital mit keinem andern, als

einem

einem Evangelischen Hospital-Meister, besetzet, und Niemand denn nur allein Evangelische, hineingenommen,

16. Die der Evangelischen Præsenz zugehörig, zu Cronenberg und respective Eschborn gelegen, von hoher Chur-Fürstlicher Cammer aber, ohne Wissen und Bewilligung der Evangelischen Burgerschafft, auf Erb-Lehen hinweggegebene zwey Kirchen-Güter dem Kirchen-Rath eingehändiget, und an den Meistbietenden, zum Nutzen der Kirche, verliehen,

17. Denen Catholischen weder bey einer Beerdigung das Geläut, noch ein Begräbniß auf dem Evangelischen Kirchhof, gestattet, noch denen Evvngelischen eine von ihren Todten-Bahren abzugeben zugemuthet, die wegen des mit einer dergleichen Todten-Bahre sich vormahls zugetragenen Vorfalls aber denen Evangelischen Geistlichen und Kirchen-Senioribus mit 12. und Schuhmacher-Zunfft mit 20. Rthlr. abgenommene Straf-Gelder restituiret,

18. Denen Evangelischen die Catholische Fest-Tage mitzufeyern nicht angesonnen,

19. Gericht, Schultheiß, Gericht-Schreiber, Rath und andere Bedienungen, mit Evangelischen, dem alten Herkommen nach, besetzet,

20. Die Bürger, ohne nöthig zu haben, daß deßfalls zuforderst bey hoher Chur-Fürstlicher Regierung darum angesuchet werde, alleinig von dem Rath zu Cronenberg angenommen, mit-

mithin behörigen Orts auf die Burger-Taffel geschrieben, und darunter der Burgerliche Deputirte, Johann Jacob Clauß, nebst andern gezählet,

21. Die von zweyerley Religion gebohrene Kinder nicht mit Zwang in der Catholischen Religion auferzogen, künfftighin aber dergleichen Ehen von beyderley Religionen nicht gestattet,

22. Gleichwie alle Bedienungen, also auch der Thürner, daß diser, wie vormahls, der Kirchen-Music beywohnen könne, mit einem Evangelischen besetzet,

23. Die Justiz, eben so wohl denen Evangelischen, als Catholischen, wiederfahren, und jene in keinem Stück zurückgesetzet,

24. Der Ober-Schultheiß in die Schrancken seines Amtes gesetzet, und von selbigem denen Evangelischen im geringsten nichts zur Last geleget,

25. Denen Schul-Kindern und Schul-Examini nicht fernerhin an dem gewöhnlichen Geld, so wie denen Evangelischen Musicis an ihrem Gelag, etwas entzogen,

26. Die neu-aufgebaute Catholische Kirche, weil dieselbe der Evangelischen zu nahe, und überhaupt deren Aufrichtung gegen den Westphälischen Friden lauffet, hinweggeschafft, das versetzte Rathhaus aber, nebst dem Schirm-Brunnen und Wasser-Behälter, oder so genannten Schnelle, wieder hergestellet, und die

denen Evangelischen entzogene Schloß-Kirche wieder eingeraumet, und endlich

27. Die hohe Schutz- und Schirm-Gerechtigkeit, so wohl in Ecclesiasticis, als auch Politicis, auf den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstatt, erneuert werden möge.

II.

Rest der erbaulichen Nachricht von der gründlichen Bekehrung des ehemahligen Jüdischen Rabbiners Jachiel Hirschlein. (*)

Bald nach der Tauffe schriebe eine gewisse Person an jemand anderes also von ihme: Ich habe ihn verschiedenemal gesprochen; er ist auch bey mir gewesen. Er liebet den Heiland von Hertzen, und wandelt ihm würdig in Einfalt und Ehrerbietung, mit völliger Uberlassung in seine Führung. Nur hat er eine allzugrosse Hochachtung und Neigung für und zu dem ausserordentlichen; verlangt auch lauter ausserordentliche Führungen. Ich habe ihn freundlich und ernstlich gewarnet; so, wie alle andere, die ihn kennen. Er sagt immer: GOtt habe ihn bisher unmittelbar geführet; er solle ihn ferner führen. Doch wird der HERR ihn nicht abfallen

(*) Auf mehrmahliges Verlangen in der Nähe und aus der Fremde theile ich auch disen Schluß mit.

fallen lassen. Er hat mir einen Brieff gezeigt, den er an seine Frau und Kinder geschriben, der sehr zärtlich, beweglich, ernstlich und erwecklich war. Seine Begierde zum Heil der übrigen Juden war ungemein brünstig; und er ist würcklich jetzo hin, wenn ihm der HERR Gelegenheit gibt, an ihnen zu arbeiten. Er hat ein grosses Vertrauen zu GOTT; in demselben hat er vor, ob er gleich wenig hat, die, so er betrogen, zu bezahlen. Sonst geben ihm alle Juden ein gut Zeugniß, und vile sind durch ihn bestürtzt gemacht. Er hat auch nichts eigenes unter seiner Bekehrung suchen können; weil er vollkommen wohl versorgt, und sehr beliebt gewesen. Der HERR lasse sein Exempel vile zur Nachfolge reitzen!

Nachhero gabe diser Gottleb eine kleine Schrifft an seine Brüder nach dem Fleisch, die Juden, in Jüdisch-Teutscher Sprach heraus, welche im Teutschen also lautet:

Allmächtiger, barmhertziger, ewiger, gütiger GOTT, Schöpffer Himmels und Erden, deine Krafft und Macht und Herrlichkeit ist nicht auszusinnen und nicht auszudencken; alle Zungen solten nichts anders mehr thun, als dich loben und preisen, und deinen lieben heiligen Namen verherrlichen. Du bist das unaussprechliche, unfaßliche und unbegreiffliche Wesen; deine Gütigkeit und Barmhertzigkeit übersteigt alle menschliche Gedancken: ja du bist die Quell der

Liebe;

Liebe; alles Gute flieſſet von dir. Wann alle Waſſer Dinte wären, könnte man deine groſſe Liebe und Gutthat nicht beſchreiben: wenn alle Haare Zungen wären, könnte man dein göttliches überſinnliches Weſen nicht genug ausſprechen. Nun mein ewiger GOTT! ich weiß, daß du die Liebe biſt, und mich durch meinen lieben Meßias haſt erlößt, und durch ſein liebes Blut erkaufft: ſo bitt ich dich wegen meines hinterlaſſenen armen verachten Volcks; ſie lauffen doch, leider! wie die verirrete Schaafe ohne Hirten. Ach, wie muß ich ſie mit Traurigkeit anſehen und kan ihnen nicht helffen! und ich liebe ſie; ſie ſind mein Fleiſch und Blut: und ich bin auch in der Verblendung geſtanden: ſo kan ich nun wiſſen, daß ſie ohne Buß nicht glauben können; oder du barmhertziger GOTT mußt ihnen eine auſſerordentliche Gnade thun. Nun mein GOtt! du weißt den beſten Weg; mache es ſelbſt, wie du weißt, daß ihnen geholffen kan werden. Gieß deinen neuen Geiſt in ihre Hertzen, erbarme dich über ſie: laß ſie doch nicht länger verblendt ſeyn; öffne doch ihre Augen, und erlöſe ihre Seele. Mein GOtt! mein GOtt! ich kan nun von dir nicht ablaſſen im Gebet alle Tage meines Lebens, biß du dein altes ſchon ſo lange Zeit verachtetes Volck wieder annimmſt. Siehe doch deine Liebe an, und nicht ihre Sünden; laß doch unſern lieben Meßias in ihren Hertzen erkennet werden, und ſie durch Ihn mit Dir vereiniget werden. Amen.

2. Ich

2. Ich armer Wurm und Staub, kan mich nicht ſo verdemüthigen, wie es genug, gegen meinen liebreichen GOtt, unſern lieben himmliſchen Vater, iſt: er iſt GOtt voller Erbarmen: und (ich) ſollte billig von meinen Knien nicht aufſtehen, vor lauter Danckſagen und Bitten: weilen der gütige GOtt, welcher das unausſinnliche Licht iſt, mir armen Wurm und Staub, Erd und Aſche, vor vil tauſend, ja vor vil Millionen Menſchen eine ſonderbare überſinnliche Gnade gethan hat; daß ich meinen lieben Meßias, meinen lieben Erlöſer, geſehen und erkennt habe. Nun ſage ich dir tauſend mahl Danck, mein GOtt: und bitte dich, nimm mein Hertz und Mund gantz unter dir mit allen meinen Kräfften. Gib mir deinen heiligen Geiſt, der mich hüten möge in Worten und Wercken und Gedancken; daß ich in dir ſey und bleibe, Amen!

3. Nun ich weiß ohne Zweifel, daß GOttes Liebe ſo groß iſt, und möchte dem menſchlichen Geſchlecht ſo gerne helffen, daß keiner es kan ausſprechen. O daß es doch von den Menſchen erkennt würde! O wie gütig und barmhertzig, wie langmüthig iſt unſer GOtt! Was für Gedult hat GOtt mit mir widerſpenſtigem ſündigem Wurm getragen, bis er meine Seele überzwungen hat! Wie lang bin ich meinem GOtt widerſtanden! Wer die Gutthat GOttes nicht erfahren hat, der kan wohl mit dem Mund ſprechen, aber nicht glauben. Meine Sünden

sind aber nicht so groß gewesen, als die Gnade GOttes: welches ich nun weiß, und muß mich verwundern über seiner grossen Liebe; wie er ist ein GOtt voller Barmhertzigkeiten, ein HErr der Barmhertzigkeiten.

4. Nun kan ich glauben, daß GOtt alle Menschen gar gern annimmt, ihre Sünden mögen so groß seyn, als sie wollen, wann der Sünder nur recht mit einem zerbrochenen und zuschlagenen Hertzen kommt, und thut mit Worten eines demüthigen Gebets GOtt anruffen. Er hilfft gar gern: die Liebe dringt ihn, dem menschlichen Geschlecht mitzutheilen, mehr als die Mutter, welche überflüßig Milch hat, (gedrungen wird) dem Kind zu geben: wann nur die Sünder so kommen, zu nehmen, wie die durstigen Kinder, die eilig nach ihrer Mutter lauffen. Aber keine Mund-Busse muß es seyn: sondern eine Busse mit gantzem Hertzen: ja man muß GOtt das gantze Hertz geben, mit allen Kräfften sich GOtt übergeben; alle Sachen, was nicht GOtt ist, und was nicht zu GOtt führet, verlassen; alle weltliche Freud und kurtzweilige Reden meiden; überflüßige Speis und Getränck meiden; alle Worte, welche nicht zu seiner Nothdurfft, zu seiner Nahrung oder dem Nechsten zu gut, oder zu der Ehre GOttes gehören, zum Dienst des (andern) Menschen, verspahren (meiden;) sein Maul und Ohren und Augen von den andern Sachen allen abwenden; die Handelschafft in Redlichkeit treiben;

das

das erſte Wort reden, wie es im Hertzen iſt mit allen Menſchen. Wer vil weiß, ſoll GOtt darum dancken, und dencken, er ſey ſchuldig, ſich deſto mehr zu verdemüthigen, weil ihm GOtt mehr Wiſſen gegeben hat: aller freudigen Geſellſchafft, welche nicht zu GOtt führt, und zu der Demuth, (ſoll er) ausweichen; zu den Menſchen, welche demüthig ſind und ſanfftmüthig, ſich geſellen; und als (immer) fort um ein reines Hertz bitten; ſein Vertrauen auf GOtt haben; und GOtt um den rechten Weg bitten; als (immer) fort, wo man geht, das Hertz zu GOtt aufheben, und in ſich ſelbſt ſagen: mein GOtt, weiß mir deinen Weg, reinige mir mein Hertz. Und ſolches Gebet ſoll er thun in einer Sprache, welche er verſtehet. Man muß allen Menſchen Liebe erzeigen: keine Ehre ſuchen; vilmehr ſich verdemüthigen, wann man ihm will Ehre anthun. Man muß mit Demuth erdulten, wenn einem einer Ubels thut; nicht wieder Ubels dagegen thun; ſondern allen Menſchen Gutes thun: allen Gedancken, welche nicht zu GOtt führen, widerſtehen. So wohl als man muß meiden weltliche Freud, auch in Gedancken; eben ſo muß man auch meiden den Gedancken, wenn einem will in den Sinn kommen: man ſey gar fromm. Da ſoll er ſagen: mein GOtt! wann die Barmhertzigkeit bey dir nicht wäre, wär ich verlohren; dann es ſteht: verflucht iſt, der nicht hält die Worte des Geſetzes: und (es) ſteht: wo du nicht beobachteſt

zu thun alle Worte diſes Geſetzes. Dem, wer das thut unter allen Völckern, wird GOtt gewiß den rechten Weg weiſen, und wird ihm ſeinen Erlöſer weiſen: und er wird den neuen Geiſt empfangen. Dann wird das göttliche Leben zu ſeiner Natur werden, und er wird ſich mit ſeinem GOtt freuen. GOtt ſoll (wolle) allen Menſchen helffen bald in unſern Tagen! Amen. Nun ihr lieben Kinder und Brüder, den göttlichen Lebens-Wandel ſind Juden und alle Menſchen ſchuldig zu haben: aber, bey aller Bemühung ſolchen zu haben, gehet es nur gezwungen her, biß der neue Geiſt im Hertzen iſt. Doch alles Leben, wovon ich gemeldet habe, iſt noch die Sach nicht, wovon die Seligkeit herkommt: das heißt nur eine gute Meinung: und die Seligkeit kommt vom Meßias. Er hats erworben: ſo muß man ihn darum lieben. Küſſet den Sohn ꝛc. Wohl allen denen, die ihm vertrauen. Und dann fließt aus dem neuen Geiſt das gute Leben. Unterſuchet euch, wie es um euch ſtehet. Ihr werdet villeicht meinen, man könne nicht alſo leben. Freylich ohne den neuen Geiſt, glaub ich euch. Ich weiß, daß es mühliche Arbeit iſt: aber GOtt hilfft durch. Es iſt beſſer in der Welt Mühe, als ewig gelitten. Die Mühe haben nur die Menſchen ſo lang, biß ſie der göttlichen Natur durch den Glauben Meßiä theilhafftig werden: da iſt das göttliche Leben ihre Natur: wer ſich gantz in Meßias verliebet, hat das Leben zu ſeiner Natur bekommen.

5. O leyder! was sehe ich für ein 1700. jähriges Feuer auf Juden brennen! Meine GOtt, schick doch Boten zu löschen, daß doch die Seelen erlößt werden! Weilen ich nun aber weiß, wer ich gewesen bin, daß ich Meßias gehasset habe; und GOtt hat mir so ein Zeichen gethan; und habe, durch Gnad, so eine Liebe zu den Seelen der Menschen: so glaub ich, es sey meine Schuldigkeit, die unsterbliche Seelen zu warnen, und abzumahnen von dem verdorbenen vergiffteten gefährlichen Leben: und zu sagen: sie sollen sich vor GOtt verdemüthigen. Villeicht wird er sich erbarmen, daß sich die Seelen möchten bedencken, und in Demuth zu GOtt wenden: weilen ich weiß, daß auf GOttes Seiten es nicht fehlt; er will helffen.

6. Nun will ich eine kurtze Beschreibung machen von etwa 7. Jahren; und erzehlen, was GOtt mir gethan hat. Ich bin auch in der Verblendung gewesen; und als einer von den armen verblendeten verlohrnen Schaafen Israels gebohren und erzogen worden; ja 40. Jahre auf dem Jüdischen Glauben geblieben: bis zum 34. Jahr bin ich ein Feind, Lästerer und Verfolger des Meßiä gewesen, mehr noch als andere Juden. (Was das anbetrifft) was ich hab gesündiget in der Jugend, habe mich dagegen bemüht in guten Wercken: und habe in meiner eingebildeten Heiligkeit in der Verblendung gemeint, wann doch nur alle Christen Juden würden. Ich habe vilmahl mit ihnen disputirt, sie

zu überweisen: habe auch für sie gebetet: GOtt solle ihnen ihr Hertz öffnen und den rechten Weg weisen. Aber die Barmhertzigkeit GOttes hat den rechten Weg besser gewußt.

7. An statt daß ich hätte gern andere den rechten Weg geführt, hat GOtt mich auf den rechten Weg geführt: er hat mein verblendetes Gebet verändert zum Guten. Aber wie vil Gedult hat er mit mir gehabt, biß ich das verblendete heilige Volck (d. i. mein Vorurtheil von meinem heiligen Volck, das ich aber nun als ein verblendetes erkenne) hab aus meinem Hertzen mir nehmen lassen? Wie vilmahl hat er mir durch den heiligen Geist im Hertzen den Messias offenbahren wollen? wie hab ich GOtt angeruffen: er solle mir darvon helffen: und bin dem Trieb des heiligen Geistes widerstanden; und hab immerfort GOtt gebeten: er soll mir helffen! denn der Natur-Glaube, und das eingebildete geerbte heilige Volck hat nicht aus dem Hertzen gewolt. Auch verstorbene Vater und Mutter und Freunde haben sich in meinen Gedancken, nemlich daß ich ihnen die Schande nicht anthun möchte, darzu gesellet.

8. Ich habe einmahl offenbahr gemacht meine Neigung zum Meßia: aber habe darauf mich angeklagt; und bin ein öffentlicher Buß-Uber geworden. Mit grosser Buß, habe meinen Leib gepeiniget mit Fasten, Baden, Lernen; und habe GOtt Tag und Nacht um ein reines Hertz gebeten. Wenn ein Gedancken vom

Mes-

Meßias hat wollen kommen, oder iſt durch den heiligen Geiſt gekommen; ſo habe GOtt um Hülffe angeruffen. Ich habe bey Juden den Nahmen eines gar Frommen bekommen. Habe mich bemüht in dem, was ich verſtanden habe, ſo vil mir iſt möglich geweſen. Habe vil arme Kinder mitgenommen, ſie abzurichten als Juden, wie ſie ſollten GOtt dienen. So habe etliche 1000. groſſe Liebhaber bekommen.

9. Nachdem iſt mir Wurm und Aſchen ſeine auſſerordentliche Gnade wiederfahren; ſo, daß ich mich nicht genug verwundern können, daß ein ſolches Stück Erde ſolle eine ſolche Gnade haben, mehr als vil Millionen Menſchen. Nun gelobet und geprieſen ſey der HErr, unſer GOtt! und er wolle mich dadurch recht klein und demüthig machen; und helffen, daß ich gantz in ſeinem Willen ewiglich wandeln möge. Amen!

10. Diſes iſt vilen Juden bewußt; ja bey allen, wo ich in Zeit meiner Jüdiſchen Buſſe geweſen bin: daß ich bin eyfriger im Glauben geweſen, mehr dann alle Juden in denen (diſen) Zeiten. Sie haben vil auf mich gehalten, und haben mir vil Liebe erzeigt: und ich hätte alle gern zu wahrhafftigen Juden gemacht; worinnen ſie ihr eigen Hertz wird überzeugen, wo es nicht ihr Natur-Glaube zudeckt. In Schwaben, in Elſaß, bey vilen in der Pfaltz, in Franckenland, Franckfurt, Manheim, Maintz, Fürth iſt diſes bekannt. Habe Gutes bey vilen von ihnen

genossen; GOtt soll (wolle) ihnen ja allen helffen!

11. Ich habe vil Liebe von ihnen empfangen, und hätte noch mehrere haben können. Aber mein GOtt hat mir eine grössere Liebe erzeiget; ja die mehr ist, als tausend Welten mit allen weltlichen vergänglichen Gütern. An statt daß ich war ein Feind GOttes, hat er mich zu seinem Kind angenommen; so, daß die Gnade GOttes ist mächtig und überflüßig worden; daß ich muß an meinen lieben Meßias glauben, und ihn annehmen als Richter Himmels und Erden. Denn ich habe meinen König, den HErrn Messias, gesehen, und habe ihn erkennt. Er ist kräfftig und mächtig mir erschienen im Schlaf, mit seiner Zukunfft. Gleichwie die in Zeiten seines Fleisches haben können Zeugniß geben von dem, was sie gesehen haben von dem Verflossenen: also kan ich durch seine Gnade Zeugniß geben von dem Künfftigen, nach dem, was ich gesehen und empfunden habe. Denn ich weiß, daß er König Himmels und der Erden ist, und wird die Welt richten, und wird sein Volck gar herrlich machen. Ich habe nicht wollen, habe aber müssen an ihn glauben. Ich habe gesorgt, es sey wider GOtt; aber seine Gnade hat mich gezwungen. Ich habe noch nicht gewußt, daß in seinen Worten steht: er wird in Wolcken mit seinem herrlichen verklärten Leib kommen, und richten die Welt: aber seine Göttliche Krafft der Er-

Erſcheinung hat mein Hertz durchdrungen, daß ich ſeine Gnade habe müſſen annehmen.

12. Man möchte ſagen: das iſt nur ein Traum. Da iſt meine Antwort: es iſt wahr: aber ich muß wiſſen die Krafft: und iſt auch bey Juden offenbahr, daß ich auch dißmal hätte (beharrlich) widerſtanden, wo ich es hätte gekonnt. Iſt denn aber nicht bey Jacob auch ein Traum geweſen? aber Jacob hat der göttlichen nicht ſo widerſtanden, wie ich Wurm; er hat gleich geſagt: fürwahr, es iſt GOtt an diſem Ort, und ich habs nicht gewußt. Iſt nicht bey Joſeph auch ein Traum geweſen, welcher von GOtt geweſen? So auch bey Pharao, und bey ſo vilen andern mehr. Steht nicht im Joel 3. hernach wird es geſchehen, daß ich werde ausgieſſen meinen Geiſt über alles Fleiſch: und es werden weiſſagen eure Söhne, und eure Töchter: eure Alten werden Träume haben.

13. Es wiſſen Juden ſelbſten, daß ich geweinet habe, und habe geſagt: ich habe etwas geſehen, das ſey ſtärcker als ich. Ich habe es mit weinenden Augen erzehlt bey Rabbi Hertz, zu Sulz im Elſas, in ſeinem Haus, in Beyſeyn ſeiner Tochter und Rabbi Jeſel und noch mehr Leute: auch mich beklagt darüber in Bollwiller; auch mit viel Weinen in Heggenen. Habe aber nicht können dargegen ſtreiten: die göttliche Krafft hat die Vernunfft zu Schanden gemacht:

macht; daß ich habe meinen GOtt und König Meßias müssen annehmen.

14. Nachdem habe erst gefunden, daß in seinem lieben Wort steht: er werde kommen, wie er mir erschienen ist. Also ist das Wort in meinem Hertzen zum Zeugniß worden für die liebreiche Erscheinung; und die Erscheinung zum Zeugniß für sein liebes Wort. So hat das Wort die kräfftige Erscheinung, wodurch ich vorher habe müssen im Zweiffel über meinen Willen glauben, bevestiget und bekräfftiget: und habe eine Gewißheit bekommen, daß die grosse Krafft, welche mich so mächtig angefaßt hat, ein göttliche Krafft ist, und habe sie mit Danck angenommen. Der HERR wolle mich dadurch recht klein und nidrig und demüthig machen! Amen!

15. Nun will ich eine Beschreibung machen der liebreichen majestätischen Erscheinung: der HERR wolle meiner Natur keinen Genuß davon lassen, und wolle mich danckbar und nidrig dadurch machen; und es an vil tausend Seelen kräfftig machen! Amen!

16. Ich bin gelegen bey Ephraim in Romiswiller im Elsas, und habe geschlaffen; und mein ältester Sohn ist neben mir gelegen: so hat mir mein GOTT die (dise) Gnade gethan. Ich habe gemeint, der gemeldte Sohn gehe mit mir auf dem Feld: und es ist gar geschwind eine Wolcke von unbeschreiblicher Schönheit zu fliehen (daher geflogen) gekommen,

men, geschwinder, als ich beschreiben kan; und sie ist gewesen in der Höhe unter dem Himmel. So habe die Wolcke angesehen; und habe wollen sehen, was daraus werden wird. So hat sich eine Menschengestalt aus der Wolcken heraus gelassen, ein verklärter Leib: ich weiß keinen gewissen Ausdruck davon zu gebrauchen; Roth mit einem subtilen Zusatz vom Blauen; ich vermeine keinen bessern Ausdruck zu machen: ein wenig bläuers, als das Rothe von einem Regenbogen.

17. Wie ich das Gesichte erblickte: ist mir der Strahl des Anblicks in mein Hertz gefahren: und ich habe für gewiß gewußt, daß dieser vom himmlischen Vater hiedurch vor aller Welt geehret; und als ein Vollmächtiger über alles, auch als ein Richter der Welt, gezeiget werde. Ich habe das Gericht nicht gesehen. Wie sich der liebe Anblick hat aus der Wolcken gelassen; hat sich etwas Majestätisches mit vier Rädern gezeiget, wo er drinnen gesessen ist. Seine Schönheit und derselben mich rührende Krafft ist nicht faßlich zu machen. So ist er unter dem Himmel über mir hergefahren, so daß ich vor Forcht mich nicht zu lassen gewußt; ich kan diser Forcht keinen genugsamen Ausdruck geben. So habe ich die Hände gegen ihn aufgehoben; und habe geruffen: **wie bin ich bishero verführt worden!** Ich kan wohl sagen: ich bin in einem grossen Schrecken gestanden; dessen Grösse weiß ich nicht auszudrucken.

§. 18.

18. Ich habe ihn erkennt, so wohl, als wann ich ihn mein Lebtage gesehen hätte, daß er nemlich der hochgelobte JESUS, der Sohn Mariä, sey. Habe gemeint, ich sage zu meinem Sohn: das ist der Rabbizen Sohn. Ich habe aber gemeint, der Sohn Mariä in meinem Hertzen; ich machte aber die Aenderung des Nahmens, aus Scheu vor meinem Sohn. Die majestätische Person hat sich zu mir genahet, und ihr Angesicht verändert; daß es einem fleischernen Angesicht im natürlichen Zustand gleich wurde, aber Blau aussahe: welches vermuthlich den vormaligen Stand seiner Erniedrigung hat vorstellen sollen. Ich bin auch mitgegangen, mit seiner Herrlichkeit; wie er mit dem Majestätischen Stuhl mit seiner Herrlichkeit auf Erden gefahren ist: von welcher Lieblichkeit ich eine ausserordentliche Freude und Genuß des Hertzens empfangen habe. Vor dem Aufwachen ist er mit dem majestätischen Stuhl von der Erde wieder in den Himmel gefahren, gar geschwind: die Räder sind so geschwind herum gelauffen, und er ist von der Erde so geschwind zum Himmel gefahren, daß ich glaube, man könne in der Zeit nicht zwanzig zehlen.

19. Wie er mir aus den Augen gekommen ist: bin ich aufgewacht, und schwach gewesen: da mir Etwas, einiger massen wie ein Regenbogen gestaltet, vor den Augen war. Und habe zu mir selbst gesagt: was ist das? und bin aufgestanden, und habe ihn angebetet; und beschlossen,

sen, des Morgens früh wolle von den Juden weggehen, und ein Christ werden. Die gemeldte Schwachheit ist groß gewesen in allen Gliedern mehr als acht Tage. Nun ist die Schale vom Kern vorgestellet; die Sache selbsten muß das Hertz empfinden. Wann ich in Traurigkeit stehe: so ist bey mir selbsten nur das Wissen; und das Wissen ist nicht das Gantze, sondern die Empfindung des Hertzens.

20. Des Morgens hat die Natur angefangen zu streiten; und habe ich dises verschweigen wollen; habe gedacht: ich will bey Juden bleiben: und will Juden zu dem wahren innern Hertzens-Leben führen; will sehen, daß ich Juden zu guten Juden mache. Habe auch eine kräfftige Buß-Predigt in der neuen Schule zu Zellwyler im Elsas darauf gethan, (und) den Juden ihren Fall im jüdischen Glauben noch vorgestellt; welches bey einigen hat wollen scheinen Frucht zu geben. Zu Zeiten hat mich der Anblick des Gesichts überfallen im Geist, daß ich den HErrn JEsum angebetet habe; zu Zeiten hätte ichs gern wieder vergessen. Es hat bey drey Wochen meine Vernunfft allerhand Ausswege wollen suchen. Wann die Gnade mein Hertz hätte verlassen: ich glaube, ich wäre wieder darvon gegangen; oder hätte das so neben mir stehen lassen; und hätte nur, als Schöpffer, GOtt erkennt, und die Erlösung durch JEsum hätte ich verschlaffen lassen. Denn der Satan mag wohl die Schöpffung leiden: aber die liebe

Er-

Erlösung thut ihm den Kopff zutreten in den Hertzen. Gegen disen Glauben wehret er sich; da sucht er Auswege, die Hertzen weg zu führen. Denn so bald GOtt Schöpffer und Erlöser im Hertzen ist: da ist das Hertz leer von sich selbsten; so verlieret der Satan seine Bewohnung, dann kommt der neue Geist in die Hertzen.

21. Ich bin so weit gekommen nach dem Gesicht, durch Krafft des Natur-Glaubens, und Liebe der Freundschafft und des Weibes und der Kinder. Viel tausend (meiner) Liebhaber (unter den) Juden haben mich wollen hinsetzen auf Jungholtz; wo ich mit den beyhabenden armen Kindern, samt meinem Weib und Kindern hätte unterhalten werden sollen. Und habe das Gesicht so neben mir stehen lassen wollen; wäre gern ein guter Jude gebliben: wenn ich nicht habe müssen daran gedencken, so habe gern dessen vergessen. Habe bey der Obrigkeit die Bewohnung bestellt; daß ich habe wollen als ein Jude stille sitzen; die künfftige Woche habe wollen einziehen.

22. Aber der getreue gütige GOTT und barmhertzige König hat durchgeholffen. Sonntags des Morgens ist JEsus Christus in meinem Hertzen kräfftig auferstanden: daß ich bin überfallen worden mit einem innerlichen Trieb des Geistes in meinem Hertzen; und der Trieb hat sich vermehret im Hertzen, daß die Vernunfft nicht mehr im Stande gewesen, dargegen zu disputiren. So bin ich in dem grossen Gnaden-

Zwang

Zwang geweſen, und in groſſer Aengſtung. Habe eilig meine zwey Kinder geruffen, ſie ſollen mit mir gehen vor den Ort hinaus: und habe ihnen offenbahrt, daß ich unſern Meßias geſehen habe, und ich an ihn glaube. Meine zwey Kinder haben angefangen ein bitter Geſchrey mit groſſem Weinen; und mein älteſter Sohn hat geſchrien: mein Vater, wilſt du GOtt und Moſes und die Propheten alles verläugnen? So habe geſagt in groſſer Beklemmung: meine Kinder, GOtt iſt gerecht, und (was anbetrifft) Moſe und die Propheten, iſt alles wahr; und mit Meßia iſt es auch wahr: wann ihr mit wollt, ſo könnt ihr mit mir kommen. Sie haben aber fort geſchrien. So bin von ihnen weggegangen in groſſer Aengſtung.

23. Ich habe mich bey Chriſten gemeldt: ich wolle ein Chriſt werden. Aber der (Röm. Cath.) Pfarrer hat mich lieber wieder gehen laſſen. Ich dencke: er möchte von Juden mit Etwas berichtet worden ſeyn wider mich, darmit er ſollte mich nicht annehmen. Er hat mich zum Caplan geſchickt. So habe ich wollen Fundament haben wegen der ſtreitbaren Meinungen unter der Chriſtenheit; denn ich habe geſagt: an den Meßias glaube ich; jetzund muß mein Hertz wiſſen, wohin ich mich bekennen ſoll. So bin ich abgewiſen worden; und bin wieder zu den Juden gegangen.

24. Die Juden haben geweint, und ich habe geweint. Sie haben geſagt: was das doch ſey?

ich

ich sey bey Juden so wohl daran? Ich habe gesagt: ich habe Etwas gesehen; das sey stärcker, als ich. Bin bey Juden noch ein paar Tage gewesen: habe mich zu Zeiten auf die Erde gesetzt, und geweint: die zwey Nächte sehr wenig schlaffen können: Ps. XXV. 30. LI. LXXXVI. mit grossem Weinen gesagt: weise mir deine Wege. Bin eine Nacht bey Christen gewesen, habe vor Schwachheit ein wenig Wein getruncken; und habe verboten, man solle Juden nichts sagen: habe aber kein Ruh in meinem Hertzen bekommen. So habe mich zu Christen begeben eine Nacht. Die andere bin ich wieder zu Juden gegangen; und habe die gantze Nacht mit Weinen und Gebet um ein reines Hertz und den rechten Weg, in Gegenwart zweyer wachenden Juden zugebracht: das geschah in Hegenen, bey Basel.

25. Darnach habe in meinem Hertzen ein Ubergewicht bekommen: da habe mich drein ergeben, an das Gesicht zu glauben; und habe mir lesen lassen, was in des Meßias seinem Wort stehet. So habe ich gehört, daß steht! er werde kommen in einer Wolcke mit seinem verklärten Leib, und richten die Welt; wie er mir erschienen ist. So habe ich gefunden, daß der Trieb und das Gesicht göttlich ist. Darbey ist in meinem Hertzen das alte Testament geöffnet gewesen, daß ich gesehen habe, daß darinnen steht, daß das Volck Israel werde verblendet werden. So habe ich mich verwundern müssen, daß Juden

den alles beyhanden haben: und doch in der verblendeten heiligen Meinung, daß sie nemlich das heilige Volck seyen, leider! so fort leben, und die Wahrheit nicht sehen.

26. Da habe ich geschwind meinen lieben Juden die Gutthat der Erlösung durch meine Kräffte wollen offenbaren: so bin ich, leider! nicht nur bey andern, sondern auch bey meinem eignen Weib und Kindern und leiblichen Brüdern, zu Schanden worden; so, daß ich gefunden habe, die Bekehrung der Menschen braucht eine göttliche Krafft. Und Hertzen, welche ihre Kranckheit in ihren Seelen nicht finden, ist nicht zu helffen. So habe ich mit Erbarmung mein liebes Volck hinterlassen, und meine liebe Freunde und Weib und Kinder zu Feinden auf ihrer Seite bekommen.

27. Nun habe mich zu Christen begeben, den öffentlichen Glauben zu haben, und vor den Menschen den HErrn JESUM zu bekennen. Ich habe das neue Testament (lesen) gehört bey Christen, gleich vom Anfang an; und habe ein göttliches Leben in GOttes Wort gehört, das nidrige demüthige Leben. Wie ich bin zu einigen gekommen, die also gelebt haben; hat mir ihr Leben wohl gefallen. Habe aber mehrentheils solche gefunden, die ihr Leben nicht nach GOttes Wort eingerichtet haben. Und diese haben über denen (wider die) geredt, welche recht leben. Die streitbare Meinungen haben mir gar viel Müh gemacht. Ich habe dreyerley

Meinungen gefunden: und in allen vile Menschen, welcher ihr Hertz und Wandel wider GOttes Wort ist; und sie haben, bey dem blossen Bekenntniß ihrer Religion, die Sicherheit gehabt, als hätten sie Theil an der Seligkeit: haben mit ihrem Munde JEsum bekennt; aber ihr Wandel hat gezeiget, daß sie JEsum Christum nicht kennen.

28. Ich habe groß Gebet gethan, um zu erkennen, zu was für einer Parthey mich bekennen solle; habe in meinem Hertzen keine andere Freyheit bekommen, ausser zum Meßias, und nach seinem Worte zu wandeln: das ist im Christlichen Glauben und in einem Christlichen Leben meine Seligkeit durch Meßiä sein Verdienst zu suchen, und ihn darum zu lieben, durch seine Gnade, und nach seinen Worten zu wandeln: nemlich GOTT über alles zu lieben und den Nächsten wie mich selbst; zu denen, welche JEsum lieben und sein Wort halten, mich zu gesellen; und die, welche schlecht leben, in ihrem schlechten Lebens-Wandel zu meiden, allen Menschen Liebe zu erzeigen (nach dem,) was mir möglich ist, in dem, was nicht wider GOttes Wort ist; für sie zu beten. Ich habe angenommen JESUM für GOttes Sohn; für Meßias, für den warhafftigen Propheten, wie da steht im 5. B. Mos. 18. daß er der ist, durch den Himmel und Erde und alles ist gemacht worden; als wie steht: durch das Wort GOttes sind die Himmel gemacht worden.

Es

Es steht auch: ich will mein Wort in seinen Mund geben; für meinen Priester, wie steht Ps. 110, 4. für meinen König, welchem die ganze Welt ist untergeben, Daniel 7, 13. 14. Ps. 27. und Zachar. 9. für mein Opfer, Esa. 53. für das Kind, welches von der Jungfrau ist gebohren worden, Esa. 7, 14, daß er also ist der im 1. B. Mos. 3, 15. versprochene Weibes-Saame; für das liebe Kind, von welchem es heißt: wunderbar, Rath, starcker GOtt, ewiger Vater, Friedefürst: und daß sein Königreich kein Ende hat, Esa. 9, 6. 7. welcher herkommt vom Geschlechte Juda, 1. Mos. 49, 10. Esa. 11. Zach. 2. Welcher Jehova heißt, Jerem. 23, 6. Hos. 1, 7. Esa. 8, 13. Zach. 2. Esa. 40. (In) Esa. 33. finde ich ihn gantz. Esa. 6. und 28. finde ich (der) Juden ihr Verblendung: im 8. finde ich, daß an Jehova, dem Felsen, werden fallen die Kinder Israel. Der genennet wird Stein, ist der Stein, Esa. 28. Darum, so spricht der HErr HErr, siehe ich bin der, (welcher) gründet in Zion einen Stein: einen Stein der Prüfung, einen köstlichen Eckstein, zum festen Grund; wer glaubet, der eilet nicht (zu einem andern.)

29. Man hat mich, durch die Gnade des Schöpffers (GOttes) zu Zürch, mit Gewissens-Freyheit, mittelst der heiligen Tauffe für einen Christlichen Bruder aufgenommen: und bin zum Genuß des heiligen Abendmahls gelassen worden; unter dieser meiner Erklärung: daß ich

es einfältiglich, nach den bloſſen Worten des HErrn Meßias empfange, ohne Vernünfteln, und Theilnehmung an den darüber entſtandenen und andern Streitigkeiten. Im übrigen erkenne ich alle, welche nach den Worten des HErrn JESU glauben und leben, für meine Brüder: und finde für mich dienlicher, die Zeit, welche die weitere Unterſuchung der Chriſtlichen Religions-Streitigkeiten erforderte, lieber im Umgang mit meinem Heiland zuzubringen.

30. So iſt mein Glaube an meinen Meßias, welchen der himmliſche Vater mir vor meine Sünde gegeben hat: ich ſoll mich in ihn verlieben, und ſeine Worte hören: ich ſoll ihn über alles lieben, und den Nächſten wie mich ſelbſten: und ſoll mein Hertz von allem abthun; damit er mit der göttlichen Liebe im Hertzen würcken könne, nach den Worten JESU. Ich ſoll GOtt durch JEſum lieben, weilen der Vater will durch den Sohn geehret ſeyn. So muß mein Hertz frey ſeyn von aller Welt-Liebe, von aller Liebe ſichtbarer Güter, Haus, Hoff, Aecker ꝛc. an keinem Ding muß mein Hertz hangen. Mit Freunden ſoll ich mich in GOTT freuen, aber nicht natürlich: in Summa, mich nichts von der Liebe GOttes ſcheiden laſſen; denn er ſagt: man ſolle Haus, Hoff, Aecker, ꝛc. Vater, Mutter, Freundſchafft, alles verlaſſen, und ihm nachfolgen. So muß das gantze Hertz Meßia anhangen; und das übrige nach GOttes Ordnung, und nicht nach der ſtreitigen Natur-

Ord-

Ordnung, welche wider den Meßias ſtreitet, haben.

31. Man muß keine unnütze Geſellſchafft halten, wo unnütze Worte geredet werden; denn er ſaget: man muß um ein jegliches unnützes Wort vor GOTT Rechenſchafft geben.

32. Man ſoll keine Sünde übergehen; ſondern einen Fehler höher achten, als den Verluſt ſeines Gliedes vom Leibe. Denn er ſaget: was für ein Glied einen ärgert, das ſolle man lieber verderben, als die Sünde damit begehen; und das Zeitliche nicht höher als das Ewige achten.

33. Ich ſoll Tag vor Tag auf ihn vertrauen; denn er ſaget; ſorget nicht auf Morgen.

34. Ich ſoll auf mein Hertz Achtung geben, daß kein ſündlicher Gedancken darinnen aufkomme und durch Gebet dargegen ſtreiten; denn er ſaget: wer eine (ein Weib) anſiehet, ſie zu begehren; bricht die Ehe.

35. Ich ſoll lieber die Kleider vom Leibe fahren laſſen, als in einen Natur-Eifer kommen, oder in natürliche Rechts-Händel mich einlaſſen; denn er ſaget: dem, der dir deinen Rock nehmen will, gib auch deinen Mantel. Wenn man meinem Fleiſch Gewalt anthun will, ſoll (ich) mich darinn gedulten; denn er ſaget: wenn dich einer auf eine Meil zwingen will, gehe zwey. Ich ſoll andern Leuten zu dienen ſuchen, durch ſeine Gnade; und ſuchen der Kleinſte zu ſeyn. Ich ſoll mich nicht mit Menſchen

schlagen; denn er saget: wenn dich einer auf den Backen schläget, gib den andern auch her.

36. Dises alles soll ich beobachten, nebst den übrigen göttlichen Worten. Kurtz: er will haben, man soll ihm nachfolgen. Er hat gesagt: mein Reich ist nicht auf dieser Welt. Er will demüthige, sanfftmüthige, barmhertzige Kinder haben: in welchen lauter Gedult und Liebe ist: an deren Wandel man findet, daß sie das Irrdische nicht suchen; daß sie ihr Hertz nicht an vergänglichen, sondern an himmlischen Gütern haben.

37. Ich soll mich nicht an die Leute anhangen, welche Meßias mit dem Munde bekennen, und mit ihrem Wandel streiten wider ihn: welchen ihr Hertz am Irrdischen hanget; und die wider JEsum leben, welche nur GOtt und den Nächsten mit dem Munde lieben; aber in der That lieben sie die Welt; und möchten gern über alle Menschen herrschen; und viel weltliche Güter haben, welche ihnen GOtt nicht gegeben hat. Sie suchen sich selbst zu versorgen, durch ihre Kräffte. Sie möchten gern ihre Eigenliebe und Hochmuth speisen; suchen sich zu weisen, durch Lehr (Gelehrsamkeit) oder weltlich sichtbar Wesen: sie sind voller Zorn und Neid, Haß, Ungedult, Mißtrauen auf GOTT: sie lieben Schlägerey; sie zwingen gerne Leute zu ihren Geschäfften; suchen und lieben Rechts-Händel zu führen; sie prahlen damit, daß sie andere Leute zwingen können. Sie fluchen, schwören;

haben

haben weltliche Freude, freſſen, ſauffen, ſpielen, tantzen. Kurtz, zu allem, was wider JEſum ſtreitet, habe ich mich nicht bekennet. Wer in der Blindheit lebet, hat die unreine Quell im Hertzen; und wer die unreine Quell im Hertzen hat, ſtreitet mit Meßia.

38. Alſo habe ich mich für mich zu bedancken für die Gnade, daß mein Meßias mich, durch ſeine Gnade erlößt, und mir ſeinen Willen, welcher in ſeinem Wort zu finden iſt, offenbaret hat. So bin ich ſchuldig zu glauben, und darnach zu wandeln: auch für die Menſchen, welche es wiſſen und nicht thun, um ihre Aenderung zu bitten; denn das Wiſſen und Nicht Thun hat noch eine ärgere Straffe zu erwarten.

39. Ich gebe allen Menſchen den zweyten Pſalm: ſich darinnen zu erſehen; und zu einem Augen-Spiegel, welcher alle Menſchen trifft, Juden und Chriſten. Welchen ihr Hertz an der Welt hanget, das ſind lauter Streiter wider Meßiam. Warum toben die Heiden, und die Völcker reden ſo vergeblich? Es ſind zwey Reiche, das göttliche und weltliche. In dem göttlichen ſind die, in welcher Leben und Wandel ſich die reine Quelle ſpüren läſſet; das ſind die himmliſchen Kinder. Die andern im Welt-Reich ſind die Hertzen, welche ſich nicht von der unreinen Quell abwenden; man ſiehet in ihrem Wandel das Gegentheil von dem vorigen. Das Gute und das Böſe haben Staffeln. Diejenigen, welche nicht nach den Worten des

Meßiä wandeln, und haben ihr unnützes Geschwätz nach ihrem Natur-Trieb, heißt der Vers Gojim, Heyden; weilen das Hertz ein Heyd ist: auch die, welche den Nahmen der wahren Religion tragen, und ihr gantzes Leben ist wider GOtt.

40. Alle ihre Rathschläge sind irrdisch; und sie wollen nicht himmlische Könige werden; sie wollen ihr Reich auf der Welt haben. Auf diese ist gesagt: die Könige der Erden lehnen sich auf, und die Herren rathschlagen mit einander wider den Jehova und seinen Gesalbten. Der Text heißt sie Könige der Erden. Könige heissen sie, das bedeutet hoch; weilen die Hertzen der Welt herfliessen vom Verführer; der hat gesagt: und ihr werder GOtt gleich seyn. Und kein Welt-Hertz bekommt genug. GOtt siehet das Hertz an; und das ist wider Meßias.

41. Disen scheinet das leichte Leben JEsu eine Last, oder doch eine Unnöthigkeit zu seyn. Sie wollen nur dem Trieb ihrer Natur folgen; und deswegen wollen sie selbsten die grosse Last, welche wider die Natur ist, abladen. Das saget der Text (mit den Worten:) lasset uns zerreissen ihre Bande und von uns werffen ihre Seile. Sie werffen das Joch von sich, und hören den Meßias mit seinen Worten nicht an.

42. Aber sie können dem Meßias dardurch nichts thun. Der im Himmel wohnet, lachet

chet ihr, und der HErr spottet ihr, ꝛc. Der Text redet nach menschlicher Art. Wenn ein gar Schwacher einem Starcken etwas thun will, welches unmöglich ist; so spottet jener und lachet ihn aus. Also verhält es sich auch mit allen Menschen, welche ihr Hertz vom Meßias abwenden im Glauben und Wandel. Der Messias sitzt im Himmel; der ist der HErr: er lachet sie aus. Welches bezeuget Ps. 110. Der HErr sprach zu meinem HErrn: setze dich zu meiner Rechten, biß ich deine Feinde zum Schemel deiner Füsse lege. So sitzt er in der höchsten Majestät, biß die gantze Welt unter seinen Füssen seyn wird. Wer ihn bey der Zeit nicht will, muß ihm doch in der Zeit des Gerichts zu Fusse liegen.

43. Es steht weiter: Aber ich habe meinen König eingesetzt auf meinem heiligen Berge Zion. Ich will von einer solchen Weise predigen, daß der HErr zu mir gesagt hat: du bist mein Sohn; heute habe ich dich gezeuget. Heische von mir; so will ich dir die Heyden zum Erbe geben, und der Welt Ende zum Eigenthum. Hiermit wird geredet von dem Sohn GOttes, welcher von Ewigkeit nach seiner göttlichen Natur gezeuget ist; von der Kundmachung der Lehre des Meßia, und von der Ausbreitung seines Reichs in der gantzen Welt.

44. Darauf wird angezeiget, daß ihm das Gericht übergeben worden. Im neuen Testa-

ment wird der schreckliche Zorn des Lamms gemeldet. Und hier saget der Text: du solt sie mit einem eisernen Scepter zuschlagen, wie Töpfe solst du sie zerschmeissen. Weilen solches bittere Gericht für seine Feinde so groß ist; so wird es auf menschliche Art, so hoch es möglich ist, ausgedruckt. Mein GOtt, mein GOtt! du hast mir den Schrecken gewiesen; ich kan es aber nicht ausdrucken. So drucks selbsten in die Menschen-Hertzen hinein; und mache, daß sie zu dir lauffen. Amen! Amen.

45. Weiter steht, wie GOtt die hohe Hertzen ruffet: sie sollen klug werden, und sollen ihren Weg ändern, sollen sich weisen und züchtigen lassen. Da saget der Text also: so werdet nun klug ihr Könige, und lasset euch züchtigen ihr Richter auf Erden: und saget, was man thun soll: man solle GOtt mit Furcht dienen, und sich freuen mit Zitterniß.

46. GOtt hat weiter offenbahrt seinen Willen, da er saget: küsset den Sohn; daß er nicht zürne. Küsset; sie sollen durch Glauben und Liebe so hoch kommen zu Meßia, als es möglich ist. Weilen GOtt mit Menschen redet, so stellet er das Geistliche durch sichtbare Zeichen vor: aber in allen Stücken kan die Sache niemahls einer durch Vernunfft, nach der Wahrheit, hoch genug begreiffen. Denn Geist ist mehr als Fleisch. Wer fleischlich lebet, der ist blind, und kan den grossen Genuß der Gutthat nicht den tausend-

sendsten Theil nach begreiffen; weilen er kein göttliches Licht hat.

47. Daß er nicht zürne, und ihr umkommet auf dem Wege; denn sein Zorn wird bald anbrennen. Der Mensch soll nicht nachlassen, biß er gewiß weiß, daß er den Meßias liebe, und von dem grossen schrecklichen Zorn loß sey.

48. Damit aber die Menschen wissen, wohin sie sich wenden sollen; und sich nicht scheuen, auf ihn zu vertrauen: denn er stößt keinen weg, der zu ihm kommt; stehet: wohl denen allen, die ihm vertrauen! Nun stehet mein gantzer Glaube in (den Worten:) küsset den Sohn; und in (den Worten:) die ihm vertrauen. Da bin ich bey GOtt geliebet. Denn er will haben, ich soll mich in seinen Sohn verlieben. Alle Engel lieben mich. Denn sie haben eine Freude, wenn ein Sünder Busse thut. Und alle Heilige werden meine Liebhaber, wenn ich ihren Weg gehe, und verliebe mich gantz in den HErrn Meßias, in welchen sie sich auch verliebt haben.

III.

Johann Jacob Mosers christliche Gedancken über Herrn Hof-Raths von Loen Tractat: „Die einzige wahre Religion.„

§. 1.

Ich bin (aber durch keine Pfarrer, ꝛc.) veranlasset worden, meine Gedancken über dise berühmte und an vilen Orten so grossen Beyfall findende Schrifft in gegenwärtigen Berichten zu entdecken und ich habe kein Bedencken, solches umständlich zu thun. Meine Befugniß darzu habe ich nicht nöthig, gegen den Herrn von Loen zu rechtfertigen: Dann wir sind beyde eines darinn, daß in seiner Maasse auch Rechts-Gelehrte und Andere von Religions-Sachen offentlich schreiben dörffen. Wir stehen ferner in so weit in gantz gleichen Umständen: Er und ich haben nicht nöthig, weder diſes noch jenes Ehren- oder Amts-halber zu vertheidigen; wir schreiben beyde nicht ums Brodt; wir stehen beyde in einer allgemeinen Liebe gegen alle Menschen und gegen alle Religions-Parthien in der Christenheit; wir stehen endlich hoffentlich bey einander selbst und bey anderen Unpartheyischen in dem Credit, daß wir weder aus Vor-Urtheilen handlen, noch eigensinniger Weise auf unserer Meinung bestehen, sondern fähig seyen, derselbigen abzusagen, wann uns jemand etwas

besse-

beſſeres lehret, und ihme noch dafür zu dancken. Herr von Loen verdienet noch weiter auch darum, daß man ſich mit ihme auf eine beſcheidene Weiſe einlaſſe, weil ich nach allen mir von Ihme bekannten Umſtänden gewiß glaube, daß er kein Frey-Geiſt noch Religions-Spötter iſt, ſondern die Heil. Schrifft in ihrem wahren Werth hält, es auch mit ſeinem Buch gut gemeinet, und, wie durch andere ſeiner Schrifften das gemeine menſchliche Leben, ſo durch gegenwärtige die Kirche, zu beſſeren geſuchet hat, und ich kan nicht laugnen, daß es mir mit Ihme ergehet, wie JEſu mit jenem Schrifftgelehrten Marc. 12, 34. „Du biſt nicht ferne von dem Reich GOttes;„ oder wie mit jenem Jünngling, von deme es Marc. 10, 21. heiſſet: JEſus ſahe ihn an, und liebete ihn, (um ſeines unſträfflichen Wandels willen nach dem Buchſtaben des Geſetzes,) deme aber auch zugleich geſaget wurde: Eines fehlet dir! Eines fehlet Herrn von Loen, die neue Creatur, und der Geiſt Chriſti, welcher doch derjenige iſt, ſo uns in alle Wahrheit leiten muß.

§. 2.

Ich bin zwar mit erſtgedachtem Herrn von Loen in vilen Neben-Wahrheiten, welche von fleiſchlich-geſinneten Schrifft-Gelehrten als Ketzereyen werden angeſehen werden, und in manchen Klagen über das Verderben der Kirche unter allen Religions-Parthien, gantz einig: In der Haupt-Sache aber ſeynd wir weiter von einander unterſchieden, als Himmel und Erden.

Wann

Wann Herr von Loen zur Zeit des alten Jſraels hätte eine ſolche Theologie ſchreiben wollen, hätte man ſeine Haupt-Grund-Sätze gewiſſer maſſen paßieren laſſen können: Da er aber für-gibt, als ſeyen es die Grund-Sätze der Chriſtlichen Religion, irret Er gar ſehr, und betrügt ſich und andere dergeſtalt, daß ich beſorge, der HErr JEſus werde Jhme einmahl an dem groſſen Gerichts-Tage ſchlechten Danck für diſe ſeine Bemühung wiſſen, und wann jemahlen ein Buch von ſchädlicher Würckung für das wahre Reich Chriſti geweſen ſeye, ſo ſeye es diſes um ſo mehr, je reizender es geſchriben iſt. Dann Er-ſtatuiret eine Chriſtliche Religion ohne Bekehrung, Glauben und würckliche Gemeinſchafft mit dem Creutze, Tode und Auferſtehung JEſu, läſſet alſo gerade das, worinn ſich die gantze Lehre Chriſti concentriret, hinweg, und ſuchet eine Chriſtliche Religion aufzubringen, welcher alle ehrbare unbekehrte Menſchen Beyfall geben können und werden, aber auch dabey zur Hölle fahren werden. Ja, wer das Lehr-Gebäude derer falſchen Apoſtel Chriſti, gegen welche die Epiſtel an die Galater geſchriben und ein ſo groſſer Fluch auf ſie geleget iſt, betrachtet, wird finden, daß es im Grunde mit Herrn von Loens Sätzen vile Aehnlichkeit hat, dahero auch jene wie diſer ſo vil Beyfall fanden, da hingegen Pauli Predigt von Chriſto ein Aergerniß bliebe und er darüber verfolget wurde.

§. 3.

§. 3.

Ich bin schuldig, das, was ich sage, auch zu erweisen, und will solches, unter hertzlicher Anruffung GOttes, daß es hier und da Frucht schaffen möge, nach Anleitung des Herrn Hof-Raths von Loen Schrifft thun, dermahlen aber bloß bey des ersten Theils erster Betrachtung stehen bleiben, jedoch nur die Stellen bemercken, so zu meinem Vorhaben gehören.

§. 4.

§. 3. Meinet Herr von Loen: Der erste Fall Adams würde nicht so gefährlich gewesen seyn, wann er seinen elenden Zustand hätte einsehen und sich darüber vor GOtt demüthigen können. Dises ist ein Grund-Irrthum gegen die durch das gantze alte Testament hindurch befindliche und Ebr. 9, 22. mit wenigen Worten ausgedruckte, auch durch dise gantze Epistel hindurch ausgeführte, Haupt-Wahrheit: Ohne Blut-Vergiessen geschiehet keine Vergebung. Es ware nicht nur eine Demüthigung, sondern eine Versöhnung nöthig; dise Versöhnung mußte nach denen Rechten des Heiligthums GOttes durch Blut geschehen, (welches der Schrifft ohnstreitig gemäß ist, ob wir gleich den tieffesten Grund davon nicht erreichen können,) und zwar durch Blut eines Hauptes der Menschen, der aber kein Sünder wäre. Mehreres gestattet allhier der Raum nicht.

§. 5.

§. 4. Kommt der zweyte Grund-Irrthum für:

für: Wir hätten noch Uberbleibſele von dem, was wir waren, in uns; wir liebten noch das Gute; diſen Spuren müßten wir nachſetzen, ſie leiten uns wieder zu GOtt. Laufft aber etwas wider die gantze heilige Schrifft, zumahlen neuen Teſtamentes, ſo iſt es diſes, und wer ſolches nicht gründlich einſiehet, der iſt noch nicht einmahl fähig, nur erſt ein Chriſt zu werden, vil weniger iſt er es würcklich. Vor der Sündfluth hieſſe es 1. Moſ. 6, 5. daß **alles** tichten und trachten des Hertzens (die innerſte und erſte Begierden,) **nur böſe** ſeyen immerdar; und nach der Sündfluth hieſſe es eben wieder ſo 1. Moſ. 8, 21. „Das tichten des menſchlichen Hertzens iſt böſe von Jugend auf.„ Paulus kan Röm. 1, 2, 3, den verdorbenen Zuſtand des menſchlichen natürlichen Hertzens ebenfalls nicht kläglich genug beſchreiben, und 1. Cor. 2, 14. heißt es ausdrücklich: „Der natürliche (noch unbekehrte und an Chriſtum noch nicht gläubig gewordene Menſch vernimmt (verſtehet) **nichts** vom Geiſt GOttes: (Noch mehr:) Es iſt ihm eine Thorheit; (warum?) er **kan es nicht** (nur einmahl) erkennen; denn es muß geiſtlich gerichtet ſeyn;„ diſes aber kan kein natürlicher Menſch, der den Geiſt GOttes noch nicht empfangen hat; ſondern GOtt muß dem Menſchen erſt einen ſolchen Sinn geben, daß er NB. den Wahrhafftigen (GOtt) nur erkennen kan, 1. Joh. 5, 20. ja die Worte und buchſtäbliche

liche Erkenntniß ſelbſt, wann eine Krafft GOttes zur Seeligkeit und Bekehrung des Menſchen darinn ligen ſolle, müſſen vom Heil. Geiſt eingegeben werden. 1. Cor. 2, 13. Diſes iſt eben das, was dem natürlichen Menſchen, und ſonderlich Gelehrten oder von Natur verſtändigen Leuten, ſo gar nicht in den Kopf noch in das Hertz will, daß ſie ſo gar durch und durch in allen Kräfften der Seelen und Gliedern des Leibes verdorben und untüchtig ſeyen, daß ſie, auſſer Chriſto und ehe ſie einen geheiligten, mit dem Blute des Sohnes GOttes gereinigten, Verſtand bekommen haben, nicht einmahl eine göttliche Wahrheit nur ſollten erkennen können. Kan nicht einmahl ein Apoſtel etwas gutes von oder aus ſich ſelber nur dencken, ſondern muß, nachdeme GOtt ihne bereits zu einem vernünfftigen Menſchen geſchaffen hat, ja nach bereits geſchehener Erneuerung durch Chriſtum, hierzu tüchtig gemacht werden, wo wollte dann bey einem Unbekehrten eine Fähigkeit herkommen, die göttliche Wahrheit zu erkennen! Ich ſchlieſſe mit Paulo Röm. 2, 4. 11. „Es bleibe vilmehr alſo, daß GOtt (allein) ſey wahrhafftig und alle Menſchen Lügner. . . Da iſt nicht (auch nur Einer,) der verſtändig ſey.„

So wenig nun der natürliche Menſch fähig iſt, die Wahrheit zu erkennen, ſo wenig liebet er das Gute, nemlich was nach der Heil. Schrifft gut iſt und heißt: Welt-Liebe, Fleiſches-Luſt, Augen-Luſt, hoffärtiges Leben, und Eigen-

Liebe seynd von Natur in unserem Hertzen. Und wie wollten wir das Gute von Natur lieben, da wir nicht einmahl einen Gedancken davon fassen können, sondern von dem wahren Guten lauter falsche Begriffe haben, und die höchste Weisheit und Wahrheit für Thorheit halten!

Diese Spuhren sollen uns also zu GOtt führen? Nimmermehr! „Da (unter denen natürlich gesinneten Menschen,) ist nicht (auch nur Einer,) der nach GOtt (auch nur) frage; sie sind NB. alle abgewichen und NB. allesammt untüchtig worden.„ Nachdeme wir durch den Fall den Geist GOttes verlohren haben, haben wir ihn nicht nur halb verlohren, sondern gantz; (GOtt,) das Licht, hat (gar keine) Gemeinschafft mit der Finsterniß. 2. Cor. 6, 14. Wir seynd nun Fleisch, 1. Mos. 6, 3. und fleischlich gesinnet, Röm. 8, 5. und so lange wir so seynd, leitet uns unser Natur-Licht durchaus nicht zu GOtt, sondern wir fliehen vor ihme mit Adam, ja wir haben eine Feindschafft gegen GOtt, Röm. 8, 7. weil unser Gewissen uns Zeugniß gibt, daß, so lang wir noch unter der Sünde, dem Gesetz und deren Fluch seynd, GOtt auch unser Feind und eine Handschrifft wider uns da ist. Col. 2, 14. So lange nun der Mensch nicht in die Gemeinschafft mit Christo kommt, der solche getilget hat, und durch den die Welt mit GOtt wieder versöhnet worden ist, 2. Cor. 5, 5. so lange ist es auch nicht möglich,

lich,

lich, daß ein Mensch nach GOtt auch nur verlangen sollte. Und wie nachtheilig ist diser Satz dem Mittler-Amt JEsu. JEsus sagt selbst: „Niemand kommt zum Vater, dann durch mich;„ Joh. 14, 6. und: „Ich bin der Weg;„ ibid. Wie kan uns dann das Licht der Natur das zeigen, was JEsus allein thun kan, will, soll und muß. Paulus zeiget Röm. 1, u. 2, daß und wie auch natürliche Menschen darzu kommen können, daß sie glauben, es seye ein GOtt und sie seyen böse; daß sie aber durch dises Licht der Natur auch GOtt und das Gute erkennen lernen, oder dadurch zu ihnen geleitet werden, davon stehet weder allda, noch in der gantzen heiligen Schrifft ein Wort. Freylich gibt es auch Gottesförchtige Heiden, z. E. Ap. G. 10, 2. aber diſe Gottesforcht kommt nicht von dem ihnen überblibenen Licht der Natur her, sondern von der vorlauffend- und an ihren Hertzen auf die Erkenntniß Christi arbeitenden Gnade GOttes, der da will, daß allen Menschen geholffen werde, und alle zur Erkenntniß der Wahrheit kommen. 1. Tim. 2, 4.

Es stoſſet also diſer Satz des Herrn von Loen gegen die erste Gründe der gantzen Christlichen Religion an, und wer so dencket, hat noch nicht auch nur den ersten Anfang gemacht, sich nur zu erkennen, geschweige zu bekehren, welches doch die schlechterdings nothwendige Vorbereitung zum Christenthum ist.

§. 6.

§. 5. Bringt zwar Herr von Loen Christum auch herbey, aber nicht so, wie Er sollte. Dann dem ganzen Zusammenhang nach solle JEsus nur das ersetzen, wo unsere Kräfften ꝛc. nicht zureichen, wir sollen aber doch darneben auch etwas behalten und aufweisen können, das unser eigenes ist: dahero auch nur der Erlösung durch Christum, oder von Christo für uns geredet wird, von JEsu in uns aber, von unserer Gemeinschafft mit seinem Creutz, Gal. 5, 24. 6, 14. Röm. 6, 6. wie wir NB. in ihm die Gerechtigkeit GOttes erlangen, 2. Cor. 5, 21. wie wir ohne ihn nichts thun können, sondern Er in uns und wir in Ihm bleiben und also Früchte bringen müssen, Joh. 15, 5. 1. Joh. 3, 24. wie der Vater in JEsu und JEsus in uns seye, Joh. 17, 23. davon kommt nicht auch nur Ein Wort für, als wann dises nicht mit zum Haupt-Werck der Christlichen Religion erfordert würde.

§. 7.

§. 6. Solle, der Uberschrifft nach, zeigen, worinn denn also die einzige wahre Religion bestehe; wann man aber den Text liset, findet es sich nicht darinn.

§. 8.

§. 7. Schreibet Herr von Loen gegen sich selbst: Jeder bildet sich die Sachen ein, wie er, durch seine Affecten geblendet, gern haben wollte, daß sie seyn sollten; so macht Er es eben mit der Christlichen Religion, die Er uns fürstellet, nicht

nicht wie ſie iſt, ſondern wie Er ſie gerne hätte. So dann gehet Er in diſen Affecten in der Liebloſigkeit vil zu weit, da Er alle Bemühungen und Streitigkeiten über Göttlichen Wahrheiten der Wuth eines blinden Meinungs-Eyfers zuſchreibet. Wie gut iſt es, du lieber Paule! Petre! Jacobe! Juda! daß ihr nicht jetzo lebet; was würde nicht Herr von Loen von Euren Brieffen urtheilen, wann ihr ſie erſt jetzo ſchriebet! Stieſſe doch derer, welche ihr für Bezauberer der Galater ꝛc. hieltet und verfluchtet, Lehre denjenigen Grund nicht um, ja ſie rührte ihn nicht einmahl an, den der Herrn von Loen doch für den einzigen angibt! Ein anderes iſt, an anderen einen Unterſchid im Erkenntniß, ja auch gewiſſe Irrthümer, in Liebe tragen, ein anderes, alle Verſchiedenheit der Erkenntniß zu Meinungs-Krämereyen machen. Es hat auch hierinn mancherley Gaben 1. Cor. 12, 14, und auch Männer, die den heil. Geiſt in reichem und beſonderem Maaß empfangen haben, können doch ſo gar in Grund-Wahrheiten manchmahlen verſchiedene Einſichten haben: Ap. G. 15, Aber Irrthümer müſſen widerlegt ſeyn und gewiß haben manchen treuen Knecht GOttes manche nöthige Streit-Schrifften ungleich mehr Gebet, Thränen, Kampf und Uberlegung gekoſtet, als den Herrn von Loen ſeine Schrifft. Ich rede keinesweges denen ärgerlichen Zänckereyen fleiſchlicher Schrifft-Lehrer das Wort; aber man muß auch das Kind nicht mit dem Baad ausſchütten.

§. 9.

§. 9. Schreibet Herr von Loen, (der eben den lieben JESUM noch gar nicht kennet, wie Er Ihn kennen soll,) demselben abermals vil zu wenig zu: Er solle nur der Lehrer derjenigen Weisheit seyn, wodurch wir die wahre Religion einsehen. Nein! Es gehet weiter. Christus ist uns zur Weisheit gemacht; Nur wann und so lange wir durch den Glauben mit Ihme vereiniget bleiben, seynd wir in göttlichen Sachen weise, und so bald und so weit wir aus seiner Gemeinschafft verrücket werden, können wir JEsum selbst und seine Worte so wenig mehr auch nur verstehen, wann Er gleich vor uns stünde und in unser Hertz und Ohren predigte, als die Juden Joh. 8, 43. Ich kan von Herrn von Loen dermahlen noch nicht forderern, daß Er mich verstehe, oder mir Beyfall gebe; ich wünsche Ihme aber, was Paulus Agrippá Ap. 26, 29.

§. 10.

§. 10. 11. Kommt Herr von Loen auf den Haupt-Beweis seines gantzen Lehr-Gebäudes, daß nemlich JEsus nach Luc. 10, 25-28. alles auf die Liebe GOttes und des Nächsten setze. Der Herr Hof-Rath beliebe aber hierbey folgendes zu erwägen:

1. Der theureste Heiland hat zwar allerdings bezeuget: Der Schrifftgelehrte, so dises als das fürnehmste Gebot angeführet, sollte darnach thun, so würde er leben; wie auch: Daß in diser Liebe GOttes und des Nächsten das gantze

Ge-

Gesetz und die Propheten verfasset seye; und wie JEsus nicht gekommen ist, seines Vaters Gebote aufzulösen; Matth. 5, 17-19. also muß und wird es auch in Ewigkeit dabey verbleiben: Wie aber JEsus v. 20. gleich darauf sagte; „Es seye denn eure Gerechtigkeit besser, denn der Schrifft-Gelehrten und Pharisäer, so werdet ihr nicht in das Himmelreich kommen;„ so gilt solches Wort auch hieher. Dann es ist unlaugbar, daß der (erst durch den Tode JEsu am Creutz zu Stand gebrachte,) neue Bund noch nicht eröffnet ware; der HErr JEsus redete also, wie es der Verfassung des alten Bundes und dem Zustand des unter dem Gesetze gestandenen Volcks GOttes damahls gemäß ware. Der Schrifft-Gelehrte hatte gefragt: Was er thun solle, daß er das ewige Leben ererbe? darauf sagte JEsus: Thue das, so wirst du leben. Aber wo ist der Mensch, der das thun kan? Sagt uns nicht Paulus Röm. 8, 3. „Das dem Gesetz unmöglich war, sintemahl es durch das Fleisch geschwächet war ꝛc.„? Zeiget er nicht Röm. 7, auch 10, 5. u. s. w. und in der gantzen Epistel an die Galater: Das Gesetze dringe auf das thun, wann aber der Mensch das vom Gesetz erforderte thun wolle, finde er keine Krafft darzu, und dises solle ihne zu JESU treiben, Gal. 3, 24. durch und in welchem wir durch den Glauben an seinen Namen eine Gerechtigkeit erlangten, welche durch kein thun oder Wercke nimmermehr zu erlangen seye; sondern eben

darinn beſtehe der Unterſchid zwiſchen dem alten und neuen Bunde, daß bey jenem alles aufs thun, (welches doch dem Menſchen unmöglich ſeye,) bey diſem aber alles auf den Glauben geſetzet ſeye. Gal. 3, 11. 12. 24. 25. Wer alſo nicht die gantze Schrifft umkehren, die Haushaltung GOttes im alten und neuen Teſtament vermengen, Chriſtum verliehren und von der durch Jhne erworbenen Gnade fallen will, Gal. 5, 4. der darff nunmehro ſchlechterdings nicht mehr das zum Grund legen, was in dem alten Bunde dem Volcke GOttes in gantz anderer Abſicht vorgeleget ware.

2. JEſus, da Er lehrete, hat niemahlen nach diſem Plan gelehret, ſondern der Jnnhalt ſeiner Lehre ware nach Marc. 1, 15., a) Thut Buſſe und b) glaubet an das Evangelium.„ Und als der neue Bund nach der Ausgieſſung des heil. Geiſtes allen Menſchen angetragen wurde und ſie Ap. G. 2, 37. fragten? Was ſollen wir thun? wurde ihnen v. 38. geantwortet: „Thut Buſſe und laſſe ſich ein jeglicher tauffen auf den Namen JEſu Chriſti zur Vergebung der Sünde: NB. ſo werdet ihr empfahen die Gabe des heil. Geiſtes.„ Auf gleiche Weiſe, als der Kerckermeiſter Paulum fragte Ap. G. 16, 30. „Was ſoll ich thun, daß ich ſelig werde?„ wieſe er ihn vom thun auf den Glauben, und ſagte: „Glaube an den HErrn JEſum Chriſtum, ſo wirſt du und dein Haus ſelig.„ Als dahero Paulus bey ſeinem Abſchid zu Epheſo von ſeinem

Amt

Amt allda Rechenschafft gabe und den Haupt-Innhalt seines bißherigen Vortrages in wenige Worte fassen wollte, sagte Er Ap. G. 20, 21. „Ich habe bezeuget die Busse zu GOtt und den Glauben an unsern HErrn JEsum;„ und 1. Cor. 1, 23. sagt er nicht: Wir predigen die Liebe GOttes, und des Nächsten; sondern: „Wir predigen den gecreutzigten Christum, den Juden ein Aergerniß, und den Griechen eine Thorheit;„ wo hingegen Juden und Griechen die Lehre von der Liebe GOttes und des Nächsten noch wohl leiden konnten.

Herr von Loen denckt vielleicht hiebey auch wie jene Röm. 3, 31. Wird nicht also das Gesetz und Propheten aufgehaben? Sagt uns nicht Johannes, der auch ein Apostel JESU ware, 1. Joh. 4, 16. „GOtt ist die Liebe, und wer in der Liebe bleibet, der bleibet in GOtt und GOtt in Ihm?„ aber was setzet er vorher und zu wem redet Er? Er sagt in eben disem Vers: „Wir (die nach C. 1. v. 7. im Lichte wandelten, Gemeinschafft mit GOtt hatten, bekehrt und glaubig worden waren, auch nach C. 3. v. 24. den heiligen Geist empfangen hatten,) haben erkannt und NB. geglaubet, (vor dem Glauben aber gehet nothwendig die Busse her,) die Liebe, die GOTT zu uns hat.„ Und woran das? Das sagt er eben in disem 4ten Cap. v. 8. 9. 10. „GOtt ist die Liebe: Daran ist erschienen die Liebe GOttes gegen uns, daß GOtt seinen eingebohrenen Sohn gesandt hat in die Welt . .

zur Versöhnung für unsere Sünde.„ Mithin leget auch Johannes überall die Bekehrung und den Glauben (welche der Herr von Loen gantz und gar wegläſſet,) zu Grund, ehe er von der Liebe ſprechen kan: Gleichwie auch Paulus Gal. 5, 6. ſagt: „Der Glaube, der durch die Liebe thätig iſt;„ es muß alſo erſt Glaube da ſeyn, ehe man auf Liebe dringen kan, und ſo ſehr Paulus 1. Cor. 13, 13. und 14, 1. die Liebe anpreiſet, ſo machet er ſie doch nirgend zur einigen wahren Religion, oder zur Grundlage des Chriſtenthums.

Dahin kan es zwar ein natürlicher Menſch, (deſſen Gewiſſen durch das Geſetz noch nicht einmahl nach Röm. 7, 8.9. erreget worden iſt,) leicht bringen, daß er GOTT, um derer Wohlthaten willen, die er mit allen Creaturen genieſſet, und auf welche Paulus Ap. G. 14, 17. die Heyden wieſe, gewiſſer maſſen lieb gewinnet; aber ſo will GOtt nicht von denen Menſchen geliebet ſeyn, ſondern ſeine Neu-Teſtamentliche Ordnung iſt diſe: Der Menſch muß lebendig erkennen und es ſchmertzlich fühlen, a) daß gar nichts gutes an ihme iſt, b) daß er mit allen ſeinen vermeinten guten Wercken, (weil ſelbige nicht aus dem Glauben gehen, noch durch den Geiſt GOttes gewürcket ſeynd,) unter dem Fluch lige und ewig ligen müßte, c) daß aber GOtt ſeines einigen Sohnes nicht verſchonet, ſondern ihn für uns zum Fluch gemachet habe, d) daß, wer diſes glaube, Vergebung der Sünden

den haben, als ein Gottloser um Christi willen und in Ihm (2. Cor. 5, 21.) gerecht und ein Kind GOttes werden solle. Wer es nun glaubt, erfähret es so, und so entstehet hernach bey dem Menschen eine gantz andere und dem natürlichen unbekehrten Menschen gantz unbekannte Liebe zu GOtt, und aus diser Liebe entstehet so dann ferner eine von der natürlich- und gesetzlichen Liebe des Nächsten gantz und gar verschiedene Art der Liebe zu allen mit dem Blute JEsu so theuer erkaufften Seelen der Menschen.

So siehet es um die neu-testamentliche und Christliche Religion gantz anderst aus, als der Herr von Loen es angiebet!

§. 11.

Was Er hierauf §. 12. weiter meldet: Wie uns diſe Liebe wieder zu GOtt führe; hat damit auch ſeine Abfertigung. Anderſt kennet ein Heyde GOTT aus der Natur, anderſt ein Christ durch Christum und in Ihm: Wie nun die Erkenntniß iſt, ſo iſt auch die Liebe; weil ich ohnwiderſprechlich nichts lieben kan, davon ich keinen Begriff habe, oder aus falſchen Begriffen eine wahre Liebe folgen kan.

§. 12.

§. 13. Kommt Herr von Loen darauf: Wie der Menſch in GOtt alles, was gut ſeye, liebe. Er nennet aber gut, was nach der Vernunfft ſo ſcheinet, wo hingegen die heil. Schrifft uns ſolches alles, als unter dem Fluch und

Dienſt

Dienſt der Eitelkeit ligend, vorſtellet, ſo gar, daß auch die von uns genieſſende Gaben GOttes im leiblichen erſt wieder nach dem Sinn GOttes und in bibliſchem Verſtand gut werden, wann ſie von denen Heiligen im Glauben an JEſum mit Danckſagung genoſſen werden. 1. Cor. 10,31. 1. Tim. 4, 4. Unter anderem ſagt Herr von Loen: GOtt fordere von uns keinen anderen Gehorſam, als daß wir ſeinen guten Abſichten nicht widerſtreben, ſondern einwilligen möchten, ſtets vergnügt und ſeelig zu ſeyn; ſetzte Er hinzu: „In Chriſto,„ wäre es wahr; da Er es aber auf alle auch unbekehrte Menſchen appliciret, iſt es falſch, und ſolchen wird Joh. 9, 28. 29. eine andere Lection geſagt, was GOtt für einen Gehorſam von ihnen fordere, nemlich: Sie ſollen an den Sohn GOttes glauben, dem ſie dienen, wie die Athenienſer dem unbekannten Gott.

§. 13.

§. 14. Da von der Seeligkeit in dem Genuß der Liebe GOttes geredet wird, kommt der Herr von Loen endlich auch auf Chriſtum: Er macht es aber, wie die fleiſchliche Schrifft-Gelehrte, welche, wann ſie auch Wahrheiten fürtragen, ſelbige theils nicht an ihr gehöriges Ort ſezen, auch aus Haupt-Wahrheiten Neben-Wahrheiten machen, oder umgekehrt, theils ſo vil Waſſer in den Wein gieſſen, daß er Krafft und Farbe verliehret.

§. 14.

§. 15. Wird die Liebe des Neben-Menſchen nur

nur aus solchen Gründen hergeleitet, welche das Licht der Natur und das Gesetz des alten Bundes an die Hand geben, nicht aber aus denen oben angezeigten neu-testamentlich- und Evangelischen.

Gleiche Bewandtniß hat es mit §. 16. Die Liebe GOttes gegen die Menschen ist die Regel der Liebe gegen den Nächsten, keines weges aber die vernünfftige Selbst-Liebe.

§. 17. Der Grund einer christlichen Selbst-Liebe beruhet abermahls gar nicht in deme, was hier fürkommt. Ein Mensch, der sich in seinem natürlichen Zustand ausser Christo kennen lernet, kan, soll und darff sich so gar nicht selber lieben, daß er vilmehr sich und sein eigenes Leben hassen muß, oder er kan nicht einmahl nur ein Jünger oder Anfänger in der Schule JEsu werden. Luc. 14, 26. Dise natürliche Eigen-Liebe ligt unter dem Fluch und gehöret in die Gemeinschafft des Todes JEsu; der Abgott Ich muß mit Christo gecreutziget werden; Gal. 2, 19. der Ich darff nimmer leben, sondern Christus in uns. Alsdann kan, darff und soll ein Christ sich nun mit derjenigen Liebe, damit ihn GOtt in Christo geliebet hat, auch wieder selbst lieben, weil GOtt ihn liebet; weiter oder anderst aber nicht.

§. 18. Wird ausgeführet: Warum die Selbst-Liebe die Richtschnur der Liebe des Nächsten seye; es stosset aber alles wider die Schrifft an. Dise sagt z. E. Eph. 4, 32. „Vergebet

gebet einer dem anderen, gleichwie GOTT euch vergeben hat in Christo;„ und Eph. 5, 2. „Wandelt in der Liebe, gleichwie Christus uns hat geliebet;„ sie setzet also vilmehr die Liebe GOttes in Christo, und Christi selbst, zur Richtschnur der Liebe des Nächsten, gleichwie solches auch in der 5ten Bitte des Vater unsers, und Luc. 6, 36. geschiehet.

§. 19. Wird die Vollkommenheit des Menschen in der Liebe gesetzt; alleine nach Col. 2, 10. seynd die Christen und Glaubige nur in Christo vollkommen, in welchem freilich mit der gantzen Fülle der Gottheit auch die Liebe wohnet; aber die Sache hänget gantz anderst zusammen, als Herr von Loen angibt.

§. 20. Wird billig behauptet, daß GOTT nichts von uns fordere, als worzu wir fähig seyen; aber des Haupt-Wercks des Glaubens an JEsum und der neuen Creatur wird wieder nicht gedacht; Und so gehet es auch §. 21. 22.

Bey §. 21. biß 29. darinn vilerley gutes enthalten ist, will ich nichts erinneren.

§. 15.

§. 30. Aber kommt wieder ein Grund-Irrthum: So schreibe ich bedächtlich, ob ich gleich weiß, daß so bald ich ihn nenne, es mir nicht besser ergehen wird, als Paulo 1. Cor. 4, 10. „Wir sind Narren, um Christi willen.„ Diser Grund-Irrthum bestehet nemlich darinn: Daß sich das Evangelium und die Vernunfft wohl zusammen schicken und jenes sich aus diser

wohl

wohl vertheidigen lasse. Wer aber so sagt, (wie heut zu Tag auch wohl die angesehenste Pröbste, Professores, Prediger, ꝛc. thun und dises das jezige mode - Studium derer ist, die sich nach dem Fleisch angenehm machen wollen,) die irren, wie JEsus sagte, und wissen die Schrifft nicht. Das Evangelium lässet dem natürlichen Menschen in Göttlichen Dingen nicht auch nur den geringsten Grad des Erkenntnisses, oder Verstandes, noch Willens zum Guten, vilweniger gestehet es ihme auch nur das geringste würckliche Gute ein; der klügste Mensch muß (nothwendig) ein Kind, ja gar ein Narr in diser Welt, werden, 1. Cor. 3, 18. er muß an einen gecreutzigten GOtt glauben, (dann GOtt ware in Christo, als Er am Creutz das Werck der Versöhnung ausrichtete, 2. Cor. 5, 19. und wir seynd NB. mit GOttes Blut erkaufft, Ap. G. 20, 28.) er muß sich des ewigen Fluchs schuldig geben, er darff vor der Rechtfertigung nicht einmahl wollen gute Wercke thun, sondern muß als ein Gottloser gerecht werden, durch eine dem Glauben zugerechnete fremde Gerechtigkeit, und wann er auch nach seiner Bekehrung das allerheiligste Leben biß ans Ende geführet hat, kan er auch alsdann und einst vor dem Throne GOttes weder eine eigene Gerechtigkeit noch Heiligkeit aufbringen, sondern nur darum wird er vor den Thron GOttes kommen, weil er seine Kleider im Blute des Lammes gewaschen und helle gemacht hat, Off. 7, 14. 15. Wer dise Dinge mit der Vernunfft oder dem

Ver-

Verstand eines natürlichen unbekehrten Menschens reimen kan, der weiß nicht, was er sagt, oder er glaubt es selber nicht. Nein, es bleibt dabey: Das Evangelium vom gecreutzigten Christo ist dem natürlichen Menschen Aergerniß und Thorheit, 1. Cor. 1, 23. und Christus bleibet ein Fels des Aergerniſſes allen Welt-Klugen, aus der schon oben angeführten und 1. Cor. 1, und 2, umständlich ausgeführten Ursach.

§. 16.

§. 31. seqq. kommt vil gutes für, aber auch starcke Schlacken, z. E. §. 33. „In der Einfalt bestehet der Glaube, in dem Glauben bestehet die Gerechtigkeit;„ Einfalt ist von dem wahren Glauben zwar ohnzertrennlich, aber der Glaube bestehet nicht darinn, sondern in der Erkenntniß, Annehm- und Zueignung der Liebe GOttes NB. in Christo JEsu gegen uns und des zu unserer Versöhnung im Heiligthum redenden Blutes JEsu, und seines gantzen übrigen Mittler-Amtes. Weiter heißt es: In der Bekenntniß besteht die Gottseligkeit; Bekenntniß ist aber wieder nur ein Stück davon, und das Haupt-Werck ist der Wandel nach dem Fürbilde JEsu, in der Krafft seines Geistes, in der Gemeinschafft seines Todes und Lebens, und in der frölichen Hoffnung des ewigen Lebens.

§. 17.

§. 34. 36. Findet sich wieder vil Gutes, §. 37. aber wäre bey der Beschreibung des Glaubens, wie aus dem bißherigen erhellet, vil zu er-

erinneren; ſo auch bey §. 38. von denen Graden des Glaubens und §. 39. von dem diſputiren über dem Glauben, wo das, was eigentlich der Glaube heißt, mit der Religion, oder denen Lehr-Sätzen, vermenget wird.

§. 18.

Bey §. 40. endlich will ich den Herrn Hof-Rath von Loen nur hertzlich erinneren, ſich zu prüffen: Ob Er, nach allem bißherigen, ſagen könne, daß Er wiſſe, an wen Er glaube? und ob, wann bey Jhme noch keine Veränderung des gantzen natürlichen Sinnes, Hertzens, Gedenckens-Art, u. d. fürgegangen iſt, Er dannoch ſagen könne, daß Er an Chriſtum glaube, in der Liebe GOttes, die in Chriſto JEſu iſt, ſtehe, und daß ſeine Jrrthümer nicht vil zu bedeuten haben? auch wie Er ſein neues Evangelium (conf. Gal. 1, 9.) vor GOtt verantworten wolle?

IV.

Zehende Fortſetzung der Nachricht von denen Religions-Beſchwerden in dem Hohenlohiſchen.

§. 1.

Es haben die ſamtliche Herrn Fürſten zu Hohenlohe zu der von dem Corpore Evangelicorum ihnen fürgeſchribenen und in dem 10den Stück diſer Berichte enthaltenen Aſſecuration ſich bequemet; nicht weniger hat der Pfarrer Velin ein Abſolutorium erhalten, und ſein Amt

wiederum angetretten; worauf, nachdeme die Herrn Fürsten nochmahls etliche 1000. fl. von neuem verursachter Unkosten bezahlet, die Hoch-Fürstlich-Anspachische Executions-Subdelegations-Commission und Mannschafft die Fürstlich-Hohenlohische Lande wiederum quitiret haben.

§. 2.

Von denen zurückgeblibenen Actis publicis in diser Sache aber will ich, so vil der Raum gestattet, dermahlen folgende anführen.

Commissions-Protocoll über die Restitution des Ober-Superintendenten Knappen in die Superintendentur, d. d. Oehringen, den 8. Julii an. cit.

Præsentes

Tit. Herr Geheime Hof-Rath von Appolt.

Tit. Herr Hof- und Regierungs-Rath Strebel.

Ego Hof-Raths-Secretarius Krackhart.

Actum Oehringen den 8. Julii 1750. auf dem Consistorial-Haus, in der zur Ober-Superintendentur gewidmeten besondern obern Stube, Vormittag um 9. Uhr.

Nachdeme der heutige Tag, und vorbemeldte Stunde, zu der annoch übrigen Restitution der Fürstl. Waldenburgischen gemeinschafftlichen Ober-Superintendentur angesetzet, und zu solchem Ende sämtliche darunter stehende Herren Geistliche, mittelst deren durch eigene Botten ab-

abgeſchickte ſchrifftliche Intimationen, auf beſtimmte Zeit, anhero citiret worden; ſo hat ſich die Hoch-Fürſtl. Commiſſions-Subdelegation, Vormittag um 9. Uhr, in das ſo genannte Conſiſtorial-Haus begeben, woſelbſt dieſelbe unten vor der Thür von dem Herrn Ober-Superintendenten Knapp empfangen, und 2. Treppen hinauf in eine zur Ober-Superintendentur und dieſem Actu deſtinirte Stube (worinnen auch die dazu gehörige Regiſtratur befindlich) begleitet worden.

Da ſich nun von denen adcitirten Herren Geiſtlichen

1) Herr Pfarrer Velin von Syndringen,
2) Hr. Pfarrer Grombach von Eſchenthal,
3) Hr. Pfarrer Meyer von Kupferzell,
4) Hr. Pfarrer M. Seyferheld von Untermünckheim, und
5) Hr. Pfarrer Diezel von Enßlingen,

würcklich eingefunden, die übrige aber, theils ob diſtantiam locorum, und wegen der 8. bis 9. Meilen weiten Entfernung, in ſo kurtzer Zeit nicht wohl erſcheinen können, theils aber, ohne angezeigte erhebliche Urſache, auſſen- und die mitcitirte Heiligen-Pfleger, wegen des ihnen von ihren Herrſchafften beſchehenen Verbots, zurück geblieben ſind; So wurde von Hoch-Fürſtl. Subdelegations-wegen, nach genommenem Sitz, denen anweſenden Herren Geiſtlichen, mittels eines convenablen Vortrags, von dem gegenwärtigen Vorhaben die Eröffnung gethan,

und ſelbigen zu erkennen gegeben, wie nunmehro die ſeit einigen Jahren auſſer Activität geſtandene Fürſtl. Waldenburgiſche Ober-Superintendentur in eben denjenigen Stand, wie ſich ſolche ante turbationem befunden, hiemit wieder hergeſtellet, mithin Sie Herren Geiſtliche von Commiſſions-wegen ernſtlich angewieſen würden, den gegenwärtigen Herrn Ober-Superintendenten Knapp nicht nur in ſolchem ſeinem Amt und Würde zu erkennen, ſondern auch denen von gedachten Ober-Superintendentur-Amts halber, ergehenden Verfüg- und Verordnungen ſchuldigſt zu geleben, und hierüber, wie vorhin gewöhnlich geweſen, ihme gebührende Hand-Gelübd zu thun.

Worauf von dem Hrn. Pfarrer Yelin, im Nahmen aller Anweſenden, eine Danckſagungs-Rede, wegen dieſer höchſt- und hoher Orten, zur Beförderung der, in Kirchen- und geiſtlichen Sachen erforderlichen, bis anhero unterbrochenen guten Ordnung, verfügten Reſtitution, gehalten, womit ſich nachhero die übrigen alle, und jeder beſonders, Kürtze halber, conformiret haben.

Da es nun ſolchergeſtalten noch auf die Verhandgelübdung ermeldter Herren Pfarrer angekommen; So hat Hr. Pfarrer Grombach von Eſchenthal, und Hr. Pfarrer Meyer von Kupferzell, ſothanes Hand-Gelübd Ihme Herrn Ober-Superintendenten Knapp gantz willig præſtiret, bey dem Pfarrer Yelin aber, wel-

welcher, als ein alter Geiſtlicher, ſchon in vorigen Zeiten angelobet, war ſolches nicht nöthig, die zwey übrigen hingegen, nemlich Hr. Pfarrer Seyferheld zu Untermünckheim, und Hr. Pfarrer Diezel von Enßlingen, wollten anfänglich wegen des Hand-Gelübds um deßwillen Anſtand nehmen, weil Sie gemeinſchafftlich, und alſo nur halb Waldenburgiſch, und zwar Schillingsfürſtiſch, halb aber Hohenlohe-Kirchbergiſch wären, mithin nicht ſo ſchlechterdings unter der Waldenburgiſchen Superintendentur ſtünden, ſondern vorhero von ihrer Kirchbergiſchen Herrſchafft Verordnung erwarten müßten, indeme Sie dieſer kein Præjudiz zuziehen wollten noch könnten.

Auf die von Subdelegations-wegen beſchehene Erläuter- und Erklärung aber, daß man durch diſen Vorgang keiner Herrſchafft im mindeſten zu præjudiciren verlange noch könne, ſondern alles nur wiederum in denjenigen Stand, wie ſich ſolcher ante factam turbationem befunden, herſtelle, mithin niemanden ein mehrers gebe oder nehme, als er zuvor gehabt, folglich ſie das vorhin gewöhnlich geweſene Handgelübd, ſo weit ſie nemlich als Schillingsfürſtiſch zu conſideriren, gar wohl ableiſten könnten ꝛc. haben dieſelbe ebenfalls weiter keinen Anſtand genommen, ihme Ober-Superintendenten Knapp ſtipulata manu anzugeloben, wobey ſie jedoch verlanget, die von ihnen beſchehene Verwahrung, daß ſie dadurch ihre Gräflich-Kirchbergi-

bergiſche Herrſchafft im mindeſten nicht præjudiciret haben wollten, ad protocollum, wie hiemit beſchehen, zu annotiren.

Womit alſo dieſer Reſtitutions-Actus beſchloſſen worden, und weilen Abends darauf noch einige Pfarrer, und darunter inſonderheit Hr. Pfarrer Hoffmann zu Franckenau und Hr. Pfarrer Geidel zu Ettenhauſen ſich eingefunden; ſo wurde dieſen eine gleichmäßige mündliche Weiſung gegeben, denen übrig auſſengebliebenen aber ſolche ſchrifftlich zugeſchicket.

Und als bey dieſer Gelegenheit Hr. Pfarrer Meyer zu Kupferzell über die in ſeiner Pfarr immer mehrers überhand nehmende Religions-Bekränckungen ſehr lamentiret, und am Ende mit angefüget, daß, wenn nicht bald Rettung geſchehe, es mit der Evangeliſchen Religion allda gethan ſeyn würde; So hat man demſelben ex parte Subdelegationis die Bedeutung gethan, daß er die ihme bekannte Facta und Gravamina zuſammen tragen, und der ihme vorgeſetzten Ober-Superintendentur anzeigen ſolle, welche ſolche ſonach, ohne ihn zu exponiren, ſchon weiter zu bringen wiſſen werde.

Worauf, nach beobachteten Curialien und gewechſelten Complimenten, die Hoch-Fürſtl. Commiſſions-Subdelegation wiederum abgefahren. Actum ut ſupra.

Georg Friderich Krackhart,
als zu diſem Geſchäfft verordneter Commiſſions-Secretarius.

§. 3.

§. 3.

Commissions-Protocoll über den Schluß-Actum der Executions-Commission, d. d. Oehringen, den 8. Jul. a. c.

Præsentes ex parte Subdelegationis:

Tit. Herr Geheime Hof-Rath von Appolt.

Tit. Herr Hof- und Regierungs-Rath Strebel.

Ego Hof-Raths-Secretarius Krackhart.

Von Seiten Hohenlohe-Waldenburg ist auf die, unterm 5ten dises per Expressum überschickte Ladung niemand erschienen.

Hohenlohe-Neuensteinischer Seits, Herr Geheime Rath Fischer.

Actum Oehringen den 8. Julii, 1750. Vormittag von 11. biß halb 1. Uhr auf dem allhiesigen Rath-Haus.

Nachdeme zu præciser Pflichtschuldigster Befolgung des, von Ihro des Herrn Marckgrafens zu Brandenburg-Onolzbach Hoch-Fürstl. Durchl. an Dero hier oben in margine benahmte subdelegirte Herren Räthe unterm 4. curr. erlassen- und den 5. ejusd. frühe Morgens par Courier angelangten gnädigsten Rescripti, und dessen Membri 4ti der heutige Vormittag zum solennen Beschluß des aufhabenden Commissions-Geschäffts angesetzet, und zu solchem Ende noch am 5. dieses die commissorialische La-

Herr Canzley-Director Hamm von Weickersheim.

Ex parte Consistorii.

Herr Canzlar und Consistorial-Præsident von Bernegger haben ihre Abwesenheit, wegen notorischen Unvermögens, schrifftlich entschuldiget.

Hingegen haben sich persönlich eingefunden:

Herr Ober-Superintendent und erster geistlicher Consistorial-Rath Knapp.

Herr Consistorial-Rath Meyer.

Herr Pfarrer Ehrhard zu Adolzfurth, als Assessor.

Herr Pfarrer Yelin zu Syndringen, als Restiturus.

dungen so wohl an die gemeinschafftliche Fürstliche Regierung zu Waldenburg, als an die beede Gräfliche Herren Deputatos, dann an das restituirte gemeinschafftliche Fürstlich-Waldenburgische Consistorium, wie nicht weniger an den gleichfalls, nach Maaßgab derer Kayserlichen Decisiv-Verordnungen restituirt- und eingesetzten Pfarrer Yelin zu Syndringen schrifftlich ausgefertiget worden;

So haben obwohlernannte beede Hoch-Fürstl. Herren Subdelegati sich diesen Vormittag nach 10. Uhr in dem von Anspach anhero gebrachten, mit 6. Pferden bespannten Herrschafftlichen Wagen, unter dem Vortritt der bey sich habenden Liberey-Bedienten, auf das allhiesige Rathhaus, wohin unterzeichneter Hof-Raths-Secretarius Krackhart vor-

vorausgegangen, begeben, und daſelbſten ſämtliche, oben unter denen Præſentibus bereits angemerckte Herren Deputatos, Conſiſtorial-Räthe und übrige Perſonen angetroffen;

Da dann, nach genommenem allerſeitigen Ordnungs-mäßigen Sitz, an einem runden Tiſch, von dem erſten Herrn Subdelegato, Tit. Herrn Geheimen Hof-Rath von Appolt folgende Anrede und Vortrag geſchehen:

Nachdeme, durch göttlichen Beyſtand, es mit der aufhabenden Hoch-Fürſtl. Crays-Reſtitutions- und Executions-Commiſſion ſo weit gediehen, daß die zur würcklichen reſpectivè Her- und Abſtellung von Kayſerl. Majeſt. allergerechteſt ergangene Judicata ſo wohlen wegen Reſtitution des Fürſtlich-Hohenlohe-Waldenburgiſchen gemeinſchafftlichen Conſiſtorii und Ober-Superintendentur, als des bishero entſetzt geweſenen Pfarrer Yelins zu Syndringen, auf ſolenne und legale Art, Inſtructionsmäßig, zum Vollzug gebracht worden, ſomit gegenwärtiges wichtiges Geſchäfft ſich, ſo viel dieſe Objecta betrifft, um ſo ehender geendiget befindet, je mehr man des ſichern Zutrauens lebet, es werden geſammte Herren Fürſten zu Hohenlohe-Waldenburg auf das an ſie, auf höchſten Befehl des Hochlöblichen Corporis Evangelicorum und Unſers gnädigſten Fürſten und Herrns Hoch-Fürſtl. Durchl. von Subdelegations-wegen erlaſſende weitere Anmahnungs-Schreiben von ſelbſten, nach ihrer ſonſtigen ho-

hen Begabniß, den Bedacht nehmen, die noch übrige contra ſtatum Inſtrumenti pacis Weſtphalicæ & annum normalem, weniger nicht gegen die kundbare Hohenlohiſche Haus-Verträge anlauffende Religions-Beſchwerden freywillig abzuthun, mithin denen ergangenen und noch künfftig ergehenden Kayſerl. Obriſt-Richterlichen Verordnungen das gehorſamſte Genügen leiſten, und es zu mehreren Weiterungen und Koſten dißfalls nicht kommen laſſen, am wenigſten ſich unternehmen, etwas, ſo dieſer legaliter verordneten Crays-Executions-Commiſſion und deren Verfahren entgegen ſeyn möchte, zu verfügen;

Als hat man denen geſammten Anweſenden von dem gantzen Verfahren und gegenwärtigen Schluß diſes Geſchäffts eine vollkommene Kanntniß geben, auch ſie insgeſammt ernſtlich ermahnen wollen, ſich zu nichts, was diſem nunmehro wieder hergeſtellten Statui auf einige Weiſe entgegen ſeyn könnte, gebrauchen zu laſſen, noch vor ihre Perſon deme entgegen zu handlen, damit nicht nöthig ſeyn möchte, diſe Verfügungen mit ſtarcker Hand zu unterſtützen.

Daß nun diſes alles dem Auftrag und der Intention ſämtlicher hoher Evangeliſcher Chur-Fürſten, Fürſten und Stände gemäß ſeye, werde das ſogleich abzuleſen- und zu publicirende weitere Concluſum des Hochlöbl. Corporis Evangelicorum d. d. 17. Junii, huj. a. mit mehreren beſagen, auch das ebenfalls abzuleſen

leſen gnädigſt anbefohlene Ermahnungs-Schreiben an ſämtliche Herren Fürſten zu Hohenlohe-Waldenburg weiters beſtättigen.

Welchemnach von mir, dem unterſchriebenen Secretario, ſowohl das nur angeführte gedruckte letztere Concluſum hochermeldten Corporis vom 17. Junii, curr. a. bey geöffneter Thür, vor welcher verſchiedene Perſonen theils von Diſtinction, theils bürgerlichen Standes, ſich befunden und mit zugehöret, als auch nach deren Verſchluß und Abtritt gemeldter Perſonen, das bereits ausgefertigte und diſen Nachmittag durch den der Hoch-Fürſtl. Subdelegation zugegebenen Cantzley-Boten, zu Waldenburg inſinuirte Ermahnungs-Schreiben an die 3. Herren Fürſten zu Hohenlohe-Waldenburg, laut und deutlich, öffentlich abgeleſen worden.

Als nun hierauf von der Hoch-Fürſtl. Subdelegation die in obiger Propoſition enthaltene Eſſential-Puncta kürtzlich wiederhohlet, und deme noch beygefüget worden, wie man ſich von diſem in ſo weit vollzogen- und geendigten Commiſſions-Geſchäfft überhaupt, und inſonderheit ab Seiten des gravirten Theils, um ſo mehrers einer guten Würckung zu verſichern habe, als beyde Hoch-Fürſtl. Brandenburgiſche Häuſer, und vornemlich Ihro des Herrn Marckgrafens zu Brandenburg-Onolzbach, als dermahlen in dem Crays-Ausſchreib-amtlichen Turno ſtehende Hoch-Fürſtl. Durchl. den oben

ver-

verlesenen, von dem Hochlöbl. Corpore Evangelicorum mit so viler Großmuth, als reifem Bedacht, gefaßten weitern Schluß und Auftrag, nicht nur angenommen, und so weit vollführet, sondern auch solchen noch fernerhin kräfftigst unterstützen, und wenn es anders, auf allen unverhoffenden Fall, noch erforderlich seyn sollte, von aufhabenden weltlichen Crays-Ausschreib-Amts wegen, fernerweit zu vollziehen ohnermüdet seyn würden:

So wurde von dem Gräflich-Hohenlohe-Neuensteinischen ersten Deputato, Tit. Herrn Geheimen Rath Fischer, nomine seiner hohen Herren Principalen, unter voraus gesetzter allertiefester Verehrung und submissester Respects-Bezeigung gegen Ihro Kayserl. Majest. sämtlich höchst- und hohen Herren Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des H. Röm. Reichs A. C. dann in specie Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg-Onolzbach, und gesammten Dero hierunter bemüheten Herren Ministris, Gesandten und Räthen, in einer nervosen und zierlichen Rede, der offentliche submissest-gehorsamst- und geziemende Danck erstattet, und aller gedeyliche Seegen angewünschet: Ubrigens aber versichert, daß der Herr Senior von der Gräflich-Neuensteinischen Linie, nomine gesammter Herren Grafen, auch noch den schrifftlichen Danck nachholen, und nächstdeme auch einer von denen Herren Grafen zu solchem Ende sich persönlich einfinden werde.

Wo-

Womit ſich nachhero der zweyte Deputatus, Herr Cantzley-Director Hamm von Weickersheim, conformiret. Wie dann auch noch weiter eine gleiche öffentliche Danckſagung, mit angefügten groſſen Segens-Wunſch, von dem erſten geiſtlichen Conſiſtorial-Rath, Herrn Ober-Superintendenten Knapp, nomine des reſtituirten Fürſtl. Waldenburgiſchen gemeinſchafftlichen Conſiſtorii, in pleno abgeleget, und diſem ſonach von denen übrigen anweſenden Herren Conſiſtorialen, Kürtze halber, generaliter beygetretten worden.

Worauf von dem erſten Herrn Subdelegato, Tit. Herrn Geheimen Hof-Rath von Appolt, denen ſämtlichen regierenden Herren Grafen zu Hohenlohe-Neuenſtein, vor die Abordnung einer ſo anſehnlichen Deputation, und diſer vor ihre hierunter verwendete Bemühungen, wie nicht weniger denen ſämtlichen Herren Conſiſtorialen vor ihre bezeugte Bereitwilligkeit bey denen beſchehenen Commiſſorialiſchen Verfügungen, der reciproque Danck erſtattet, und daß man diſes alles bey der Zurückkunfft höchſten Orten anrühmen werde, zugeſicheret worden.

Der Beſchluß diſes Actus und der bißherigen Commiſſion, aber wurde von dem zweyten Herrn Subdelegato, Tit. Herrn Hof- und Regierungs-Rath Strebel, mit einer wohlgeſetzten Rede gemachet, in welcher derſelbe den bißherigen Commiſſorialiſchen Vorgang, nach allen ſeinen Capitibus, in der Kürze, mit diſem expreſſi-

preſſiven Anhang, wiederhohlet hat, wie diſes von ſo groſſen Chur-Fürſten, Fürſten und Ständen des Heil. Röm. Reichs, nach Anhandgebung derer Reichs-Grund-Geſetze, großmüthigſt entſchloſſene, von Jhro des Herrn Marckgrafens zu Brandenburg-Onoltzbach Hoch-Fürſt. Durchl. von Jhres aufhabenden Crays-ausſchreibenden Fürſten-Amts wegen, ſo weit glücklich und legaliter vollzogene, aller Orten mit viler Mühe und Beſchwerlichkeit begleitet geweſene, an ſich höchſtwichtige, und ſeiner beſondern Beſchaffenheit nach wohlbeträchtliche Commiſſions-Geſchäfft, um ſo mehrers von einer guten Würckung und allen Seegens-vollem Gedeyhen ſeyn werde, als ſolches einzig und allein die Ehre GOttes, dann die Vollführung derer allerhöchſten Kayſerlich-Obriſt-Richterlichen Judicatorum, und die Aufrecht-Erhaltung der Evangeliſchen Religion, nach denen Grund-Sätzen des, mit ſo vilem Chriſten-Blut erworbenen Weſtphäliſchen Fridens-Schluſſes, zur Abſicht habe.

Womit alſo diſer Actus, nach beobachteten gewöhnlichen Curialien und reciproquen Höflichkeits-Bezeugungen, auf die ſolenneſte Weiſe geendiget worden.

Wobey jedoch noch diſes mit anzumercken iſt, daß der Herr Ober-Superintendent und Conſiſtorial-Rath Knapp, währender Seſſion hinaus geruffen worden, welcher nach ſeiner Wieder-Eintrettung referiret hat, daß dem

bey

bey Restituirung der Ober-Superintendentur mit zugegen gewesenen Pfarrer Grombach zu Eschenthal von einem unbekannten Notario, in der Meynung, daß er, Herr Knapp, es seye, etwas schrifftliches eingehändiget worden, so vermuthlich eine Protestation wider die beschehene Restitution der Ober-Superintendentur seye, auch, so vil er von Ihme Grombach verstanden, insonderheit die Oster-Feyer betreffen solle, als wovon weder in anno normali, noch in dem Receß de An. 1710. etwas vorgekommen seye ꝛc.

Worauf von Subdelegations-wegen Ihme, Herrn Ober-Superintendenten, die nachrichtliche Eröffnung geschehen, daß er nichts annehmen, sondern vilmehr den Pfarrer Grombach bedeuten solle, gemeldte Pieçe wieder ad locum unde zurück zu geben.

Nicht weniger wurde dem Pfarrer Yelin, auf seine Anfrage, wohin er sich, nach der vor ihne allzu kurtz angesetzten Abreise der Hoch-Fürstl. Subdelegation, bey alsdann ohnfehlbar zu gewarten habenden weitern Verfolg- und Anfechtungen, zu wenden habe? zur Antwort ertheilet, daß er dem restituirten Consistorio davon die jedesmahlige schrifftliche Anzeige thun solle, welches so dann die Sache an die weitere Behörde zu bringen wissen werde.

Worauf die Abfahrt in eben der Ordnung, wie die Auffahrt, geschehen, und also die

Com-

Commission geschlossen worden. Actum ut supra.

Georg Friderich Krackhart,
als hierzu verordneter Commissions-Secretarius.

§. 4.

Adhortations-Schreiben der Subdelegirten an die 3. Herren Fürsten von Hohenlohe-Waldenburg. d. d. Oehringen den 6. Julii a. c.

P. P.

Nachdeme Ewr. Fürstl. Gnad. nicht gefällig gewesen, denen, in der Hohenlohischen Religions-Turbations-Sache ergangenen Kayserlichen executivischen Erkenntnissen, auf Sr. des Herrn Marggrafens zu Brandenburg-Onolzbach, Unsers gnädigsten Herrns Hoch-Fürstl. Durchl. am 22. May a. c. an Dieselbe erlassenes Adhortatorium die schuldigste Befolgung zu leisten, vielmehr die wiederholte schrifftliche Erklärung Ihro Seits mitgethan worden, daß Ew. Fürstl. Gnad. es auf die würckliche Vollstreckung der Execution ankommen zu lassen gemeynet wären: Und höchstersagt des Herrn Marggrafens Hoch-Fürstl. Durchl. Sich dahero bemüßigt gesehen, nach erfolgtem Ablauff des, zu selbstiger Wiederherstellung des vorigen Status, in ermeldtem Dero Adhortatorio zum Uberfluß noch anberaumten Termini, von wegen aufhabender Commission, welche von einem Hochlöbl. Corpore Evangelicorum

Höchst-

Höchſt-Ihroſelben, als weltlichen ausſchreibenden Fürſten, und von tragenden Evangeliſchen Crays-Directorii-wegen, Reichs-Satzungsmäßig übertragen worden, ſothane Execution über diejenige Objecta, welche, vermög derer Kayſerl. Judicatorum, durch executiviſchen Zwang in vorige Ordnung zu ſtellen geweſen, dergeſtalt zu vollſtrecken und zu vollbringen, wie durch uns unterzeichnete gnädigſt ernannte ſubdelegirte Commiſſarios legaliter nunmehro geſchehen iſt; Als verſieht ſich anjetzo ein geſamtes Hochlöbliches Corpus Evangelicorum mit und neben Sr. des Herrn Marggrafens zu Brandenburg-Onoltzbach, unſers gnädigſten Herrns Hoch-Fürſtl. Durchl. zu Ew. Fürſtl. Gnad. wollen auch Hoch-Dieſelbe in Krafft diß wohlmeynend angemahnt und erinnert haben, daß Ihroſelben es bey ſolch legaler und abgedrungener Vorkehrung bewenden laſſen, mithin nach unſerm Abgehen wider die gegenwärtige Ausrichtung, weder directe, noch indirecte, die mindeſte That-Handlungen oder Eingriffe nicht zu Schulden bringen, noch, was in vim executionis verfüget worden, auf irgend einige Weiſe wieder umzuſtürtzen, oder auch das Vorgegangene an dem gravirten Theil, oder ihren Evangeliſchen Räthen, Dienern und Unterthanen auf ein oder andere Art zu rächen, und denſelben etwas in ungutem zuzufügen ſich anmaſſen möchten; Geſtalten man von mehr-erwehnten Hochlöbl. Corporis Evangelicorum wegen,

des wohlerwogenen und bereits förmlich abgefaßten- und von des Herrn Marggrafens, Unſers gnädigſten Herrns Hoch-Fürſtl. Durchl. bereits acceptirten Entſchluſſes iſt, gegen die geringſte Alteration des einmal durch Uns wiederhergeſtellten Status, ſolche kräfftige Meſures zu ergreiffen, welche zu Handhabung deſſen vollkommen hinreichend ſeyn werden.

In Anſehung der übrigen- zum Theil ſchon ſub commination execution is abzuſtellen anbefohlenen Religions-Neuerungen und Beſchwerden, und aller andern von Ew. Fürſtl. Gnad. und Hoch-Dero Fürſtl. Herren Agnaten gegen das Inſtrumentum Pacis, den annum decretorium und die Pacta domus verhängten Alterationum, ſie haben Nahmen wie ſie wollen, laſſen Se. Hoch-Fürſtl. Durchl. der Herr Marggraf von Brandenburg-Onolzbach, im Nahmen des Hochlöbl. Corporis Evangelicorum Ew. Fürſtl Gnad. hiedurch ebenfalls nachdruckſam adhortiren, daß Hochdieſelbe denen allerhöchſten Kayſerl. bereits geſchehenen, und noch erfolgenden Obriſt-Richterlichen Erkanntnüſſen die geziemende Folge leiſten, und reſpectivè mit Hintanſetzung ſchädlicher Rathſchläge, alldasjenige, dem, nach ſo vielem Blutvergieſſen endlich errichteten Fridens-Schluß und darinnen veſtgeſtellten anno normali, dann denen Pactis domus Hohenlohicæ gemäß, gutwillig abſtellen möchten, was anſonſten zu gleichmäßig- und noch gröſſern Weiterungen den

höchſt-

höchstbeschwerlichen Anlaß geben könnte und würde; Wie dann Se. Hoch-Fürstl. Durchl. Unser gnädigster Fürst und Herr, sich insonderheit auch versehen wollen, daß Ew. Fürstl. Gnaden dem Reichs-Hof-Raths-Concluso d. d. 30. Sept. 1744. ejusque membro 1mo. die Untersuchung dessen, was dem- von höchsterfagt Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. durch Uns in sein Pfarr-Amt restituirten Pfarrer Yelin beygemessen worden, belangend, in verbis: „indessen sollen die- ihme beygemessene Facta zuvorderst auf eine legale Art untersucht, und zu „dem Ende eine unpartheyische Commission „von lauter auswärtigen, der Augspurgischen „Confession zugethanen, Theologis und „Rechts-Gelehrten, wider welche der Yelin keine Rechts-erhebliche Einwendung zu machen, „von Herrschaffts-wegen darnieder gesetzet, derselbe mit seiner genugsamen Nothdurfft gehört, „und die Acta, wann solche behörig instruirt „seynd, prævia introtulatione, auf eine imparziale Universität A. C. um von der juristisch- „und theologischen Facultät daselbst, den „Spruch Rechtens conjunctim darüber abfassen zu lassen, verfendet, und das Urtheil besagtem Pfarrer gebührend publicirt werden ꝛc.„ dem ohnverzüglichen Gehorsam leisten, und, statt der bisherigen offenbaren Vilipendir- und Cavillirung der Kayserl. Decisiv-Verordnungen, sich nunmehr denenselben schuldigster massen zu fügen, alles Ernstes anschicken würden.

Welch vorstehend alles, nach dem von Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. Unserm gnädigsten Herrn uns zugekommenen Befehl, wir in Höchst-Deroselben Nahmen Ew. Fürstl. Gnad. wie hiemit beschiehet, gehorsamst zu erkennen zu geben ohnermangeln, und zugleich mit vollkommenstem Respect verharren sollen. Oehringen den 6. Jul. 1750.

An
die Herren Fürsten von Hohenlohe-Waldenburg.

§. 5.

Extractus aus dem Protocollo in Conferentia Evangelicorum, sub acto Regensburg den 1. Julii An. 1750. enthaltend die Declarationes derer vier zur Assistenz requirirten höchst- und hohen Höfen. (vid. Tom. I. p. 645.)

Endlich und

4tens werden von dem Chur-Sächsischen Herrn Directore die von den Chur-Braunschweigischen und Hessen-Casselischen Höfen beschehene willfährige gnädigste Declarationes auf die von dem Hochlöbl. Corpore letztens an sie erlassene Requisitoriales in der Hohenlohischen Executions-Sache vorgezeiget: Die erste bestehet in einem Chur-Braunschweigischen Gesandtschaffts-Pro Memoria vom 27. Junii, und die andere in einem,

nomine Auguſtiſſimi regis Sueciæ, von des Herrn Statthalters Wilhelm zu Heſſen-Caſſel Hoch-Fürſtl. Durchl. ſehr gnädigen Antworts-Schreiben.

Chur-Brandenburg meldet zugleich, wie er geſtern Nachricht erhalten, daß ſein hoher Hof die dahin ebenmäßig erlaſſene Requiſitoriales auf gleiche Weiſe beantworten werde, bereits auch die Gothaiſch- und Caſſeliſche, als nächſt-gelegene Höfe, erſuchet habe, auf den thätlichen Oppoſitions-Fall, und die Denenſelben von dem hohen Executions-Hof gebende erſte Nachricht, ihre Trouppen marchiren zu laſſen, welchen, wo es noth thun ſollte, Ihro Königl. Preußiſche Majeſtät die Ihrige ſofort anſchlieſſen laſſen würden, auch hierzu bereits Ordres geſtellet hätten.

Gotha declariret ſimiliter in anteceſſum, wie ſein hoher Hof die hierunter erlaſſene Requiſitoriales gleichfalls erſter Tagen beantworten werde.

Directorium erſtattet, nomine Corporis, denen hochanſehnlichen Chur-Braunſchweig- und Heſſen-Caſſeliſchen Geſandten vor die hohe Willfährigkeit und gnädigſte Aeuſſerung Dero höchſten Herren Principalen, den gezientenſten Danck. Et ſic diſceſſum.

§. 6.

Crays-Ausschreib-Amtliches Circulare, wegen der legalen Vollziehung der Restitutions-Commission, d. d. Onolzbach, den 11. Julii a. c.

P. P.

Ew. Lbd. haben Wir durch Unser am 6. des letzt-vorigen Monats erlassenes Crays-Ausschreib-Amtliches Circulare bereits umständlich zu vernehmen gegeben, daß, und in welch-legaler Absicht, Wir Uns bewogen gefunden, den von einem Hochlöblichen Corpore Evangelicorum Uns beschehenen förmlichen Auftrag der executivischen Vollstreckung alles dessen, was die Kayserl. Judicata, in Religions-Attentaten-Sachen derer Herren Fürsten von Hohenlohe, in sich begreiffen, deren Vollzug aber, gegen die Kayserl. wiederhohlte Executiv-Verordnungen, anmaßlich hintertrieben worden ist, nach Unserer Crays-Ausschreib-Amtlichen Obliegenheit zu übernehmen.

Ew. Lbd. werden aus sothaner Notification zugleich Unserer theuresten Versicherung sich zu erinnern belieben, daß Wir in Beförder- und Vollstreckung diser bemüßigten Restitution mit aller erdencklichen Vorsicht und Moderation sorgfältig zu Werck gehen, und dadurch allen Unruhen im Crays, auch sonstig gefährlichen Weiterungen vorzubeugen, Uns vornehmlich beeyfern würden. Anjetzo kommen Wir nunmehr, Deroselben durch gegenwärtig-anderweis-

weites Crays-Ausschreib-Amtliches Circulare legaliter zu eröffnen, was massen, des sehr ungemäßigten Betragens derer Herren Fürsten von Hohenlohe und Ihrer Rathgeber und Schrifftsteller ohngeachtet, Wir es gleichwohl unter göttlichen Beystand dahin inzwischen eingeleitet haben, daß, ohne bemüßigte Ergreiffung einiger Zwangs-Mittel, die vorerwehnte Kayserl. allergerechteste Judicata, durch Unsere bereits gestern wieder dahier eingeruckte subdelegirte Räthe, zur præcisen Erfüllung gebracht worden seynd.

Je mehr nun diser Erfolg zur Unzufriedenheit dererjenigen gereichet, welche alle Kräfften und Bemühungen angewendet haben, solche von Ihro Kayserl. Majestät vorlängst schon demandirte Execution Dero legalen Aussprüche zu vereitlen, und das vorgewesene Exempel einer würcklichen Vollstreckung in Religions-Attentaten-Sachen zu unterbrechen;

Um so zuversichtiger halten Wir uns hingegen von der patriotischen Gesinnung aller Unserer Herren Mit-Stände des Fränckischen Crayses, beyderley Religionen, gesichert, es werde denenselben samt und sonders vergnüglich zu vernehmen seyn, daß durch Unsere, nach der Legalität und Reichs-Satzungs-mäßigen Ordnung in allen Stücken abgemessene so moderate als zugleich standhaffte Verfügungen, der leidige Anlaß zu solch-mißlichen Begebenheiten abgewendet worden, welche Unsern Fränckischen Crays in

möge; deßwegen ist aber doch auch erlaubt und nöthig, nicht zu verschweigen, was man mit Recht daran aussetzen kan.

1. Ist der Mischmasch gar zu groß, und es will öffters ein Mangel der natürlichen und geistlichen Beurtheilungs-Krafft erscheinen, so daß vile Stücke als zum Bau Zions gantz untaugliche Steine und Kalck ausgeschossen zu werden verdienten, und es gut wäre, wann der Herr Verfasser die Stücke, so er diser Sammlung einzuverleiben gedencket, zuvor mit anderen verständigen und geistlich erfahrenen Personen communicirte, damit nicht manche Seele mehr irre gemacht, oder geärgert, als erbauet würde. Was wäre nicht gleich bey dem 1sten Stück pag. 1. zu erinneren! Weißt der Herr K. wer der eigentliche Verfasser ist? zu was Ende es geschriben worden? wie der Verfasser (der Pfarrer, so es gemacht, nicht der Fürst, dessen Nahmen es träget,) gestorben? ꝛc. Was wäre nicht bey Herrn K. Glossen darüber zu erinneren? und wie geneigt ist er, die bedenckliche Stellen dises Buches zu entschuldigen, da er hingegen treue Knechte GOttes ohne Noth und Ursach verketzert? Wie vil, (oder vilmehr wie wenig,) ist in Nr. 2. *p.* 12. enthalten, so zum Bau Zions gereichet? Es ist nicht die Frage: Ob nicht dise Lebens-Beschreibung in Actis historico-ecclesiasticis, u. s. w. einen Platz verdienet hätte? sondern: Ob und was für ein Nutzen für den Bau Zions herauskomme?

Nr.

Nr. 3. *p. 26.* gehöret nicht mehr hieher, als 1000. andere Leich-Predigten, und weniger als vile 100. derselben. Nr. 4. *p. 35.* mag paßiren; so auch Nr. 5. *p. 48.* ob gleich viles dabey zu erinneren wäre, da z. E. *p. 57.* n. 2. der wahre Nuzen des Gesezes, (wie der Mensch dadurch zur Erkenntniß seines natürlichen Unvermögens gebracht und dadurch nach Christo begierig gemacht werden solle,) gantz übergangen und von dem Gesetz nicht so gelehret wird, wie es der heil. Schrifft, zumahlen N. T. gemäß ist. Nr. 6. *p. 56.* ist gut. Nr. 7. *p. 57.* des theuren Reformators D. Mart. Luthers Geschlecht-Register hat mit dem Bau Zions nicht die allermindeste Verwandtschafft. Luther ware ein grosses Werckzeug JESU: Wie aber Paulus JEsum selbst nicht nach dem Fleisch mehr kennen wollte; so wäre zwar dise Nachricht an einem anderen Platz angenehm und Ehren-werth gewesen: Aber hier ist der Fleck an ein unrechtes Ort gesetzt. Nr. 8. *p. 67.* enthält manches gutes; aber es wäre besser gewesen, die Seelen gerade und beständig auf den zu weisen, der dem Starcken seinen Raub genommen hat ꝛc. Nr. 9. *p. 80.* und Nr. 10. *p. 87.* seynd gut; von Nr. 11. *p. 91.* aber kan ich nichts sagen, weil mir die allda angeführte Schrifften, (darunter die n. 3. wohl gar nicht hieher tauget,) unbekannt seynd. Auf gleiche Weise nun verhält es sich auch mit denen übrigen Stücken, da z. E. die Wahl unter denen Nachrichten von Erweite-

rung des Reiches JESU gar nicht wohl gerathen ist, und von eben disen Materien in denen neueren Zeiten vil gründlich- und erbaulichere Berichte herausgekommen seynd, als die von dem Herrn Verfasser aus denen alten Zeiten, oder doch nicht denen besten Schrifften, entlehnete; nicht zu gedencken, wie unvorsichtig die äussere Kirche und das Reich Christi mit einander vermenget werden.

2. Habe ich mich über die seltsame Ketzermacherey des Herrn Verfassers *p. 176. sqq.* nicht genug verwundern können. Der HErr vergebe ihme, daß er sich, in guter Meinung, an die Beurtheilung einer mit so vilem Seegen, an so vilen Seelen aus vilerley Religionen und Secten, als villeicht Herr K. in seinem gantzen Amt nicht gehabt, legitimirten Schrifft auf eine so lieblose Art gewaget hat, und dadurch dise Schrifft manchen verdächtig machet. Es ist zwar an deme, daß nicht nur manche Stellen diser Steinhoferischen Reden über die Epistel an die Ebräer mißdeutet werden können, sondern daß auch einige besser hätten gefaßt werden sollen: Indessen haben doch auch solche Censores, die eben so orthodox seynd, und denen sich Herr K. nicht gleichstellen kan, den grösten Theil seiner vermeinter Irrthümer nicht darinn angetroffen, und da ich den mündlichen Vortrag eben diser Reden mit angehöret habe, mir auch Herrn Steinhofers Sinn sonst sattsam bekannt ist:

ist; so kan ich mit Wahrheit bezeugen, a) daß Herr K. demselbigen Sachen zur Last legt, die gantz wider seinen Sinn seynd, und da Herr K. aus eben disen Reden des geraden Gegentheils überzeugt werden kan, b) oder, daß Herr K. ihne wenigstens nicht verstanden, weil er etwa das selbst noch nicht erfahren hat, was er anzäpfet. c) Herr K. hat, an statt aus verschiedener Stellen Gegeneinanderhaltung zu zeigen, was der ihme etwa da oder dort (offt gantz vergebens) dunckel geschienene Sinn Herrn Steinhofers gewesen seye, unerfindliche Widersprüche herausgedrechselt; d) manche Stellen hat er auffer ihrem Zusammenhang genommen, und dadurch deren Sinn verderbet, e) ja er hat theure Wahrheiten des Evangelii selbst und gantz richtige Erfahrungen der Kinder GOttes zu Irrthümern gemacht, und f) hat in seinen Glossen selbsten schädliche und wichtige Irrthümer und Sätze, so gegen die Schrifftmäßige Gnaden-Ordnung anstossen, geheget. Der Platz und meine Zeit leiden es jetzo nicht, von disem allem den Beweis herzusetzen; sollte es aber Herr K. verlangen und eine Frucht für das Reich Christi davon zu hoffen seyn, werde ich ihme und dem Publico mit einem umständlichen Commentario über seinen Aufsatz dienen.

)o(

VI. Von

VI.
Von Teutschen Religions-Sachen überhaupt.

§. un.

Zu Regensburg ist gedruckt worden:

Bewandniß des Simultanei und Juris reformandi, sammt denen Würckungen des letzteren nach dem Westphälischen Fridens-Schlusse. Zu erst gedruckt 1720. wieder aufgelegt 1750. fol. 3. Bog.

Vormahls führete es den Titul:

Ursprung des so genannten Simultanei, oder Anführung dessen, was wegen Mit- und Neben-Einführug der Catholischen- oder Evangelischen Religion an einem Ort, wo deren keine im 1624sten Jahre gewesen, in ein- oder anderen offenen Schrifften verhandelt und zum Vorschein gebracht worden, worbey mit angedeutet wird, was vor Würckungen das Jus reformandi nach dem Westphälischen Friden noch habe. Auf Gutbefinden verschiedener Evangelischer Gesandtschafften zum Druck gegeben im Jahr 1720.

Weil aber dise Schrifft bereits in vilen Sammlungen zu befinden ist, z. E. in der Staats-Canzley *Tom. 35. pag. 442.* u. s. w. als will ich dieselbige nicht hier auch einrücken.

Hanauische Berichte von Religions-Sachen.

Zwölffter Theil.

1751.

Innhalt.

1. Fortgesezte Christliche Gedancken über Herrn Hof-Raths von Loen Tr. Die einzige wahre Religion. p. 283
2. Eilffte Fortsetzung von denen Religions-Beschwerden im Hohenlohischen. p. 295
3. Rest der kurzgefaßten Historie der Religions-Freyheiten und Beschwerden derer Evangelischen und anderer Dißidenten in Pohlen. p. 319
4. Siebende Fortsetzung einer Historie des Reiches JEsu Christi auf Erden. ꝛc. p. 342
5. Eine Anmerckung über die Waffen gegen das neue Zinzendorffische Pabsthum. p. 363
6. Nachricht von einigen erbaulichen Schrifften. p. 371

I.

Fortgesezte Christliche Gedancken über Herrn Hof-Raths von Loen Tr. Die einzige wahre Religion.

§. 1.

In der 2ten Betrachtung §. 1. gleich im Anfang schreibet Herr von Loen etwas schrifftmäßiger von dem Haupt-Innhalt der Christlichen oder wahren Religion, daß dieselbige bestehe im Glauben an GOtt durch Christum (beßer: nicht nur durch sondern auch an Christum,) und in einem disem Glauben gemäßen frommen und tugendhaften Wandel, nach dem ewigen Gesetz der Liebe; (beßer: Nach dem Exempel Christi: Dann fromm und tugendhafft nach dem Gesetz der natürlichen Liebe kan auch ein Heyde wandlen, nach dem Exempel Christi aber in der Liebe GOttes, die durch den Heil. Geist in das Hertz ausgegoßen wird, nur ein Glaubiger;) es ist aber nur ein fliegender Gedanck, wie etwa im Mertz ein lieb-

licher Sonnen-Strahl zwischen Sturm und Regen durchbricht und das vorhergehend- und nachfolgende zeigen genugsam an, daß dises keinesweges die Grundlage des gantzen Gebäudes seye, wie sich gleich aus denen Schluß-Worten diſes §. 1. äußert.

§. 2.

Was von §. 2. biß 23. folget, will ich übergehen, weil es nicht zu meinem eigentlichen Zweck gehöret: §. 24. aber verstümmelt Herr von Loen die Lehre JEsu gar gewaltig, da er sagt: Er hätte uns auf ein reines, unschuldiges und heiliges Leben, vornehmlich auf die Liebe, und auf die wahrhaffte Anbetung im Geist gewiesen: Aber wo bleibet hier die Sinnes-Aenderung, Wieder-Geburt, (ohne welche niemand das Reich GOttes auch nur sehen kan, Joh. 3, 3.) und der Glaube; welche nothwendig vorhergehen müßen, ehe jenes geschehen kan? Herr von Loen wird sagen: Er setze solche voraus; allein eben darinn bestehet der allgemeine Betrug bey allen unbekehrten Menschen und bey allen fleischlichen Lehrern, daß man es als etwas bekanntes, ja bereits geschehenes, voraussetzet, an statt, daß vor allen Dingen, so, wie JEsus gethan hat, auf diſe Stücke gedrungen werden sollte. Wir seynd von Natur alle geistlich tod; wie kan ich dann bey Todten ein würckliches Leben voraussetzen, und mit ihnen von Handlungen reden, deren nur ein lebendiger Mensch fähig ist?

§. 3.

§. 3.

Nach §. 25. solle Christus keinen neuen Glauben gestifftet, sondern nur die einzige, wahre und unveränderliche Religion nach ihren alten und ewigen Grund-Sätzen wieder hergestellet haben: Dises lauffet aber wider das gantze neue Testament. Christus ware der Mittler eines neuen Bundes; mit Ihme fienge sich eine von der vorigen gantz unterschiedene Haushaltung GOttes auf Erden an; es wurden denen Menschen neue Glaubens-Lehren und Lebens-Pflichten, ein anderer Weg zur Seeligkeit, davon man im alten Testament nur dunckele Spuhren hatte, vorgeleget; darum auch Paulus so offt, z. E. Röm. 16, 25. 26. Eph. 3, 5. 9. das Evangelium ein in denen vorigen Zeiten denen Menschenkindern nicht kund gethanes, sondern in GOtt verborgen gewesenes, Geheimniß nennet. Der alte Mensch verstünde sich endlich noch gerne zu der Haushaltung Gottes im alten Bunde, und zur Haltung des Gesetzes, nach dem Buchstaben, wie die alte Juden: Aber daß er mit allen seinen Lüsten und Begierden mit Christo solle gecreutziget werden, das stehet ihme nicht an.

§. 4.

§. 26. Wird von der Bestimmung JEsu gemeldet: Er sollte die Schmach und Verachtung der Menschen tragen, welche die Gerechtigkeit GOttes zum Opfer der Sünden des menschlichen Geschlechts erforderte. Dieses ist

aber wiederum der wenigste Theil deßen, worinn das Opfer JEsu für die Sünde bestunde: Das Haupt-Werck ware: Er mußte zur Sünde 2 Cor. 5, 21. und zum Fluch werden für uns, Gal. 3, 13. und sein menschliches Blut und Leben lassen.

§. 5.

§. 29. Wird die Lehre JEsu in etwas richtiger, als an anderen Stellen fürgetragen, und der Busse oder Bekehrung, Meldung gethan, hingegen wird nun der Glaube, als der andere Haupt-Theil der Lehre JEsu, aussengelassen, und Herr von Loen fället von der Busse gleich aufs thun, welches doch unmöglich ist.

§. 6.

§. 34. Handelt von dem Ursprung der Secten gantz unrichtig: Selbige wird in die Zeiten nach denen Aposteln gesetzt, und dabey, wie durch das gantze Buch hindurch, der Stand derer so genannten Geistlichen überhaupt mitgenommen: Da doch von dem Herrn von Loen selbst auf eben diser Seite gemeldet wird, daß es schon zu Pauli Zeiten Pauliner, Apolliner, Kephische und Christische gegeben habe; und es sind ja alle Apostolische Brieffe über die schon damahls entstandene Secten voll Klagen. Besser kan man sagen, daß der Ursprung der Secten von solchen Leuten herkame, welche nicht gantz ohne Gefühl ihres verdorbenen inneren Zustandes waren, und einen solchen Glauben hatten, wie die Juden Joh. 8. bey denen es

aber

aber zu keiner gründlichen Bekehrung des ganzen Sinnes und Hertzens gekommen ware, welche dahero GOtt und die Welt, den alten und neuen Bund, den alten und neuen Menschen, gerne vereinigen und einen raisonablen Vergleich zwischen ihnen stifften wollten, bey welchem man noch das eigene Leben salviren könnte. Wie es übrigens leider! freilich an deme ist, daß unter denen so genannten Geistlichen in denen Zeiten nach Christo, und seit deme ihr Stand eine Profeßion und ihr Amt eine Wißenschafft worden ist, vile seynd, die auf dem breiten, und wenige, die auf dem schmalen Weg wandlen; also hat doch GOtt auch zu allen Zeiten rechtschaffene Knechte unter ihnen gehabt, dahero nicht so ins gantze und wilde in eben so fleischlichem Sinn gegen sie geeyfert werden sollte.

§. 7.

§. 52. Ist unbegreiflich, wie Herr von Loen als einen Fehler angeben kan, daß man die Römische Hierarchie über einen Hauffen geschmißen habe, an statt, daß man nur hätte auf eine Verbesserung in der Kirche arbeiten sollen: Muß er doch p. 222. aus Drang der Wahrheit selbst gestehen: Die Päbstliche Hierarchie, und was davon abhanget, seyen lauter solche Dinge, die sich nicht wohl mit dem reinen Evangelischen Gottesdienst vergleichen lassen: Da nun aber dises ist, wie konnte man auf einen reinen Evangelischen Gottesdienst arbeiten und

die Römische Hierarchie dabey dannoch stehen laßen? Man muß entweder das Pabstthum nicht kennen, oder nicht einmahl einen natürlich-gesunden Begriff von einem dem höchsten Wesen würdigen Dienst haben, wann man so sprechen will.

§. 8.

Bey §. 53. seqq. wäre vil zu erinneren: Hätte Herr von Loen gesagt: Hier (da der seel. Luther die Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im Heil. Abendmahl behauptete,) wußte der Verstand nicht, was der Glaube erkannte und genoß; „hätte er Recht gehabt: Da er aber setzet: „Hier wußte der Verstand nicht, „was der Eifer sagte; „ äußert sich, daß er einen Glauben statuirt, der nach der Vernunft abgemeßen werden muß, darzu man also keinen Heil. Geist gebrauchet, und den auch ein unbekehrter Mensch haben könnte, welches wider die erste Grundsätze der Heil. Schrifft ist.

§. 9.

Eben dises ist auch von der gantzen dritten Betrachtung zu sagen, da erwiesen werden will, daß auch die heidnische Völcker die Grund-Wahrheiten der einzigen wahren Religion haben und aus dem Licht der Natur wissen, was gut und böse seye ꝛc. Grobe Ausbrüche der Sünden konnten sie freilich als etwas böses erkennen, mithin das demselben entgegen gesetzte als etwas in so fern gutes: Solle aber das nach dem Grund-Wahrheiten der einzigen wahren

ren Religion gut und bös heißen? Nimmermehr. Dann bey allem diſem konnte zwar der Wandel äußerlich ohnſträfflich und das Hertz doch ein Abgrund von Bosheit ſeyn. Ein ſolcher brache die Ehe nicht, hatte aber ein Hertz und Augen voll Ehebruch; er ſtahl nicht, mißgönnete aber dem anderen das Seinige, oder lieſſe ſich darnach gelüſten, u. ſ. w. Nun aber ſiehet GOTT auf das Hertz. Diſe Grund-Wahrheit, was in GOttes Augen, und alſo nach der wahren Religion, gut oder böſe ſeye, verſtunden die meiſte Juden ſelbſt nicht einmahl, biß es ihnen JEſus ſagte Matth. 5, 21 u. ſ. w. Matth. 15, 19. wo ſollten dann die Heiden herwißen, was gut ſeye?

§. 10.

§. 2. Kommt der erſtaunliche Irrthum: Die erſte Eltern hätten im Stand der Unſchuld keine andere, als diſe natürliche, Religion gehabt, welche die Heyden auch noch jetzo haben. Waren ſie denn nicht nach dem Bilde GOttes geſchaffen? Hatten ſie nicht von göttlichen Dingen reine und vollſtändige Begriffe, an ſtatt, daß nun der Verſtand der Menſchen verfinſtert iſt, und wir unfähig ſeynd, das, was des Geiſtes GOttes, nur zu erkennen? Chriſtus ſolle ferner in die Welt gekommen ſeyn, diſe eintzige wahre Religion in dem Menſchen wieder aufzurichten: So redet die Heil. Schrifft nirgends von dem Zweck der Zukunfft JEſu, ſondern gantz anderſt, z. E. Matth. 20, 28.

Joh. 3, 16. Gal. 3, 4. 5. und wir sollen ja durch Christum erneuert werden auch in Ansehung der Erkenntniß, nach dem Ebenbilde des, der ihn geschaffen hat, Col. 3, 10. aber da muß, wie es allda heißt, zuvor der alte Mensch ausind der neue angezogen werden?

§. 11.

§. 3. Wird der Satz behauptet: Die natürliche Religion seye der Grund der geoffenbarten; welcher Satz aber gantz und gar falsch ist: Die natürliche Religion ist, wie unser Verstand und Hertz, oder Wille, verdorben, und auch die Wahrheiten, so sie uns noch an Hand zu geben scheinet, seynd es in GOttes Augen nicht, gleichwie, wann der Teufel eine Wahrheit redet, es doch Lügen ist, weil der Grund nichts taugt, aus welchem er es sagt. Die natürliche Religion bestehet in deme, was JEsus Matth. 15, 19. und Marc. 7, 21. 22. sagt: Aus dem Hertzen kommen arge Gedancken ꝛc. Oder, wie es Eph. 4, 17. 18. von denen Heiden heißt: Sie wandeln in der Eitelkeit ihres Sinnes / welcher Verstand NB. verfinstert ist, und sind entfremdet von dem Leben, das aus GOtt ist, durch die NB. Unwissenheit, so in ihnen ist, durch die Blindheit ihres Hertzens / welche ruchlos sind, und ergeben sich der Unzucht, und treiben allerley Unreinigkeit, samt dem Geitz. Ferner seynd alle Menschen Lügner, Ps. 116, 11. nicht nur bey diser oder jener Gelegenheit, sondern der gantze Grund ihres Hertzens ist mit Unwahrheit,

nicht

nicht aber mit Wahrheit, erfüllet; wie sollte nun GOtt auf einen solchen Grund seine geoffenbarte Religion bauen können? Wir müßen in der Wieder-Geburt und in Christo neue Creaturen werden, einen neuen Verstand, und einen neuen Willen, bekommen; sonst bleibt uns so gar auch die geoffenbahrte Religion ein todter und tödtender Buchstab, wie denen Juden das Gesetz, geschweige, daß die natürliche Religion etwas taugen sollte. Virtutes Irregenitorum sunt splendida vitia. Dabey bleibt es. Aber eben deßwegen, weil ein Unwiedergebohrener dises auch nur erkennen kan, verlange ich auch nicht, daß ein solcher glaube, ich habe recht.

§. 12.

§. 5. Untersucht der Herr von Loen die Quellen der natürlichen Religion, welche in der Vernunfft bestehen sollen. Nun kan mir zwar der natürliche Verstand sagen, daß ein GOtt und ich ein Werck seiner Hände seye: Worinn aber meine Pflichten gegen Ihn, mich selbst und andere bestehen, oder was nach dem Sinn Gottes gut oder böse seye? das kan mir, vorhin erwiesener massen, ein von GOtt noch nicht erleuchteter Verstand schlechterdings nicht sagen; sondern eher lässet sich solches, wie Paulus Röm. 2, 17. zeiget, aus dem Gewißen, oder denen sich unter einander verklagenden oder entschuldigenden Gedancken, herleiten, die aber nicht so wohl aus der Erkenntniß des Guten

und Bösen, als von dem die Menschen in ihrem innwendigen züchtigenden Geiste GOttes, herrühren.

§. 13.

§ 6. biß 40. Hat Herr von Loen sich in Ansehung derer Heydnischen Welt-Weisen nicht so aufgeführet, wie ein Liebhaber der Wahrheit thun sollte: Er hat sie nemlich nur auf der schönen Seite fürgestellt, und aus einigen eintzelen, offt sehr weit hergehohlten, Stellen erweisen wollen, daß sie die Grundsätze der wahren Religion gehabt hätten: Gleichwie aber die Religion nicht in eintzeln Gedancken oder Handlungen, sondern theils in einem gantzen Zusammenhang derer central-Wahrheiten, theils in einem habitu oder Faßung des Hertzens und Willens, woraus alle eintzele Handlungen fließen, bestehet; also würde der Herr von Loen/ wann er so gehandelt hätte, gantz etwas anderes heraus gebracht haben, als eine Ubereinstimmung ihrer Grund-Sätze und Gedancken mit der eintzigen wahren Religion.

§. 14.

Bey §. 41. und 42. wäre wieder manches zu erinneren: Nur eines zu berühren, so heißet es: Paulus ermahne, alles wohl zu prüffen; aber wen ermahnte Paulus so? Keine unbekehrte Leute, sondern solche, die den Heil. Geist empfangen hatten; denen andern sagte man, durchaus nicht so, sondern: Aendert euren Sinn, werdet Kinder, u. s. w. Weiter heißts

es:

es: „Nichts ist verdächtiger, ja nichts ist „ schändlicher für die Religion, als wenn wir „ derselben die Vernunfft entziehen.„ Umgekehrt: Nichts ist thörrichter und schändlicher für die christliche Religion, als wann wir dieselbige der Prüffung und dem Urtheil der sich selbst gelassenen Vernunfft eines unbekehrten Menschen unterwerffen wollen, da doch einer solchen Vernunfft das Evangelium Thorheit ist, und ein natürlicher Mensch nichts, was des Geistes GOttes ist, erkennen kan; 1. Cor. 2, 14. wie kan ich aber etwas prüffen, so ich nicht erkennen kan? Macht nicht so der Herr von Loen Paulum und den Heil. Geist zum Lügner? Gantz einen andern Weg zeiget JEsus Joh. 7, 17. wie man die Wahrheit seiner Lehre erforschen solle und müße: „So jemand will des „Willen thun, (der mich gesandt hat,) NB. „der wird innen werden, ob dise Lehre von „GOtt seye;„ Das ist aber der Wille des, der ihn gesandt hat, daß wer den Sohn siehet, (sich bekehre, und so dann) an ihn glaube, Joh. 6, 40. Alsdann bekommt der Mensch einen geistlichen Verstand, der ungleich weiter reichet, als der verfinsterte natürliche, und alsdann kan er geistliche Sachen geistlich richten und viles zusammenreimen, ja Göttliche unaussprechliche Weisheit darinn finden, was dem natürlichen Menschen widersprechend und unfaßlich, ja gar als Thorheit scheinet. Ich habe an einem Ort von mir selbst geschriben:

Seit

Seit dem das Hertz den Kopf gelehrt,
Hat diser sich gantz umgekehrt,
Auch in den Grund-Ideen:

Ich besitze noch jetzo eben diejenige natürliche Beurtheilungs-Krafft, wie vor dem Jahr 1732. und in Sachen, so in dises menschliche Leben gehören, hat sich keine Veränderung meiner Denckens-Art zugetragen; wohl aber sehe ich, (nachdeme ich ein anderes Hertz und Willen, als zuvor, erhalten habe, und also obiges Wort JEsu: So jemand NB. will deß Willen thun, der mich gesandt hat, der wird inne werden, ob meine Lehre aus GOtt seye, an mir die Erfüllung gegangen ist,) göttliche Dinge nun gantz anderst an, als vormahls, halte vilen nun für schwartz, was ich sonst für weiß gehalten, und für weiß, was ich sonst für schwartz gehalten, und selbst die vormahls erkannte Wahrheit erkenne und erfahre ich nun gantz anderst. Der Heil. Geist sagt: Er wolle Verstand NB. der Verständigen NB. NB. verwerffen und Gott habe die Weisheit dieser Welt zur Thorheit gemacht, 1. Cor. 1. 19. 20. und doch will der Herr von Loen disen verworffenen Verstand und dise zur Thorheit gemachte Weisheit auf den Richterstuhl setzen, über die Religion zu urtheilen!

II.

Eilffte Fortsetzung von denen Religions-Beschwerden im Hohenlohischen.

§. 1.

Sereniſſimi Baruthini Declaration ad Sereniſſimum Onoldinum, wegen Ubernahm der Manutenentz Commiſſion, d d. Bayreuth den 16. Julii 1750.

Unsere freundliche Dienste, auch was Wir sonst mehr liebes und gutes vermögen, jederzeit zuvor, Durchlauchtigster Fürst, freundlich vielgeliebter Herr Vetter, Schwager, Bruder und Gevatter!

Euer Lbd. ist gefällig gewesen, in einem unterm 7. huj. an Uns erlassenem hochgeehrten Schreiben, in sehr obligeanten Terminis zu dancken, daß Wir die von Unserem Geheimen Rath und Comitial-Gesandten von Rothkirch, in der Hohenlohischen Religions-Angelegenheit, nach Anspach gethane Reise genehmiget, wobey auch Dieselbe die von ernanndtem Unserem Ministre mitgetheilte Consilia anzurühmen, annebst die fernere vertraute Communication Dero Ministerii in dieser wichtigen Sache zuzusichern, nicht minder von der dermahligen Vollendung des Executions-Geschäffts, dann von der übernommenen Manutenenz-Commission ad ductum Concluſi Corporis Evange-

angelicorum de 17. præt. Uns die Eröffnung zu thun beliebet. Gleichwie Uns nun zu einer gantz besondern Zufriedenheit gereichet, daß obernannter Unser Ministre von Rothkirch Ew. Lbd. Approbation zu erwerben, das Glück gehabt, Wir auch vielen Wohlgefallen daran tragen, wann Derselbe in berührter wichtigen Sache etwas vorträgliches zu cooperiren Gelegenheit gefunden;

Also mögen Wir im übrigen nicht verhalten, daß Wir auch Unsers Orts die von dem Corpore Evangelicorum Uns mit-übertragene Manutenenz-Commission übernommen, und die Erklärung darüber ersagtem Corpori bereits haben thun lassen.

Wir sind demnach so willig als bereit, bey weiteren Vorfallenheiten in mehr angeregter Sache allenthalben mit Ew. Lbd. de concert zu gehen, somit an Dero, durch so standhaffte Ausführung des übertragenen wichtigen Geschäffts, bey dem gantzen Evangelischen Wesen sich erworbenen Gloire Antheil zu nehmen, haben auch Unser Ministerium bereits beordert, die bißherige vertraute Communication darüber noch ferner mit Ew. Lbd. Ministres fortzusetzen. Deroselben übrigens zu Erweisung aller angenehmen freund-vetterlichen Diensten stets willig und geflissen verbleibende. Datum Bayreuth den 16. Julii, 1750.

Von GOttes Gnaden Friederich, Marggraf zu Brandenburg, in Preussen, zu Schle-

Schlesien, Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Settin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Mörs, Graf zu Hohenzollern, der Marck, Ravensberg und Schwerin, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock und Stargard, des Löbl. Fränckischen Crayses bestallter General-Feld-Marschall und Obrister über drey Regimenter zu Roß und Fuß ꝛc.

Ew. Lbden.

Dienstwillig und von Hertzen ergebener treuer Vetter, Schwager, Bruder, Gevatter und Diener

Friederich/ M. z. B.

Inscriptio:

Dem Durchlauchtigsten Fürsten, Hrn. Carl Wilhelm Friederich/ Marggrafen zu Brandenburg, in Preussen, zu Schlesien, Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und zu Crossen Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Grafen zu Hohenzollern und Schwerin, Herrn der Lande Rostock und Stargardt, Grafen zu Sayn und

Wittgenstein, Herrn zu Limpurg ꝛc.
Unserm freundlich vielgeliebten Herrn
Vettern, Schwager, Bruder und Ge-
vattern.

Onolzbach.

§. 2.

Bischöfflich-Eychstettisches Antwort-Schreiben, d. d. Eychstett den 21. Jul. 1750. auf das Crayß-Ausschreib-Amtliche Circulare vom 11. Julii e. a.

Durchlauchtigster Fürst, Unser willig-nachbarliche Dienst zuvor, gnädiger lieber Herr!

Euer Gnaden und Liebden haben in der Fürst-Hohenlohischen Executions-Sache den 11. hujus Uns fernerweit zu notificiren belieben wollen, wie eines Theils die Kayserl. Judicata, mittelst Dero bereits wiederum zuruck eingetroffen abgeschickten Räthen, ohne gebrauchten Zwang, zur præcisen Erfüllung gebracht, und was andern Theils, vermög communicirten Concluſi d. d. 17. Junii a. c. in connexio ꝛc. auf allen Fall, Ihro weiters übertragen worden seye; Gleichwie Wir nun Euer Gnaden und Lbden vor die Uns gefällig ertheilte Nachricht hiemit abermals verbündlichen Danck erstatten, und versichern, uns sehr vergnüglich gefallen zu seyn, daß andere Weitläufftigkeiten darbey entfernet, und der Crayß ausser Ungemach verblieben seye; Also hoffen

Wir

Wir auch, es werde die Sach durch die Kayserl. an Euer Gnaden und Liebden, den 22. passato, ergangene Gesinn- und Aeusserung, in solchen Umständen sich befinden, wordurch dieselbe einen allerseits gedeylichen Ausschlag gewinnen mögte, so Ihro Wir in Freundnachbarlicher wieder-Antwort nicht verhalten, und Euer Gnaden und Liebden gefällig nachbarliche Dienst zu erweisen, Wir so willig als bereit und beflissen seynd. Eychstett den 21. Julii 1750.

Von GOttes Gnaden, Johann Anton/
Bischoff, und des H. Röm. Reichs
Fürst zu Eychstett ꝛc.

Euer Gnaden und Lbden.

dienstwilliger Freund, Diener
und Nachbar
Johann Anton/ B. z. E.

Inscriptio:

Dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Carl Wilhelm Friederich/ Marggrafen zu Brandenburg, Hertzogen in Preussen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien und zu Crossen, Burggrafen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Grafen zu Hohenzollern und Schwerin, Herrn der Lande Rostock und Stargard, Grafen zu

Sayn und Wittgenstein, Herrn zu Limpurg. Unserm gnädigen lieben Herrn.

Onolzbach.

§. 3.

Abermahliges Bischöfflich-Bambergisches Schreiben an Serenissimum Onoldinum, d. d. auf dem Schloß Marquards-Burg bey Seehof den 18. Julii 1750.

Unsere freundliche Dienste, auch was Wir sonst mehr liebes und gutes vermögen zuvor, Durchlauchtigster Fürst/ besonders lieber Herr und Freund, auch Herr Nachbar!

Euer Lbd. würden sich, mittels Unserer in der Hohenlohischen Sache gepflogener freundnachbarlichen Vernehmungen, vom 31. May, dann 15. und 23. Junii nup. und deren darinnen bewährten ohnumstößlichen Grund-Sätzen ohnfehlbar und vollkommen überzeuget finden, daß dieser ermächtigte thätige Vollzug denen Obrist-Richterlichen Befugnüssen eben so, als denen Unserigen Crayß-Ausschreib-amtlichen Vorzüglichkeiten empfindlich vorgriffig, der teutschen Grund-Verfassung, denen Executions-Ordnungen, dann denen im Reich verkündeten Land- und Profan-Frieden abbrüchig, und überhaupt die Gesetze und Ordnung in dem teutschen Staat anstößig seye, wenn Hochdieselbe, wie Wir aus denen Ihrigen dißfallsigen, und jüng-

jüngstens aus jener unter dem 26. nächst verschiedenen Monaths Junii mehrmahlen an Uns beliebter Zuschrifft zu vernehmen gehabt, nicht in der Meynung stünden, als ob Sie hierzu, vermittels des Westphälischen Friedens-Schlusses, und dessen 17. Art. §. 6. dann mehrerer anderer hierzu aus denen Friedens-Schlüssen, Executions-Ordnungen, und übrigen Reichs-Constitutionen beygezogener Stellen berechtiget, das Factum, und das Recht in denen Hohenlohischen Mißhelligkeiten gantz liquid, die Attentata wider den Religions-Zustand ohnwidersprechlich, die Reichs-Hof-Räthliche Schlüsse Rechts-kräfftig, die dargegen eingewendete rechtliche Hülffs-Mittel der Supplication dahingegen ohnzuläßig, endlichen aber die Crayß-ausschreibamtliche Befügnussen ohne Unterscheid gleich, der Unserige Betrag aber bey dem Commissions-Auftrag so beschaffen gewesen seye, daß Wir Unserm Crayß-ausschreibamtlichen Officio exequendi werckthätig entsaget hätten, Euer Lbden folgsam dadurch berechtiget worden seyen, als ein der A. C. zugethaner Stand alleine einen andern Catholischen Stand in Religions-Sachen, unter dem Vorwand eines Evangelischen Crayß-Ausschreib-Amts, zu exequiren.

Nachdemahlen aber hierinnen manchfältige, ja lauter Hypotheses in jure & facto als richtig, erwiesen, und ohnstrittig an- und zum Grund genommen worden, deren einige weder dem

Buchstaben, weder ächten Verstand nach, hierzu, und zu einer solchen Rechtfertigung ver- eigenschafftet, einige zwischen zweyen Religions- Verwandten Ständen, deren der eine Theil so viel, als der andere an denen Friedens- Schlüssen Theil haben muß, spähnig, andere dahingegen platterdings ohnrichtig, noch an- dere denen deutlichsten Verträgen, kundbarer Observanz, und Obrist-Richterlichen Erkannt- nussen selbsten zuwider, die übrige endlichen ohnerwiesen, der Beweise selbsten auch aus de- nen teutschen Reichs-Grund-Gesetzen und Ge- wohnheiten ohnaufbringlich ist; Als haben Wir Uns lediglich auf die Eingangs-erwehnte Unsere nothdürfftige Behelligungen beruffen, und Hoch- Deroselben beliebigen Selbst- Er- messung anheim geben wollen, wie empfindlich Wir durch einen solchen thätigen Vorgang be- troffen worden, und wie Wir hierinnen mit ganzer Mäßigung lediglich Unserer schweren, sowohl gemeinsamen, als besonderen Obliegen- heit Rechts-verwahrlich nachgehangen, mithin nach Unserer, gegen Ew Lbden heegenden aus- nehmenden Hochachtung und Verehrung, nichts mehr gewünschet und verlanget hätten, als bey angehoffter ohnfehlbarer Anstand-Ge- bung, und müßig-Stehung von einem solchen thätigen Unternehmen den Ruhm einer Reichs- Satzungs-mäßigen ohntadelhafften Betragnuß mit Hoch- Deroselben theilen zu können, da- hingegen aber von der Nothwendigkeit entüb-

rigen

riget zu bleiben, Uns gegen alle dise Vorgriffe, absonderlich gegen die ohnvermuthete Anspruch- Nehmung Unserer Reichs- und Craißkündiger durch Verträge und Erkanntnusse bewährter Directorial- und Crayß-ausschreibamtlicher Vor-Rechten, und Vorzüglichkeiten auf das feyerlichste zu verwahren, und allem deme zu widersprechen, was hie und da mit vermengter Gebrauchung eines in Francken ohnbekannten Evangelischen Crayß-*Directorii*, Evangelischen Crayß-Ausschreib-Amts, und *prætendirter* gleichen Rechten in denen selbstigen jenseitigen Schrifften eingeflossen, oder auch anderstwo, hauptsächlich bey denen erschienenen Schlüssen, und besondern Schreiben deren A. C. zugethanen Herren Ständen bey dem Reichs-Tag, und sonsten veranlasset worden ist, worinnen des Uns privativè zustehenden Craiß-Directorii, dann in dem ohnzertheilten Craiß-Ausschreib-Amt wohlhergebrachter Vorzüglichkeiten halber Wir Uns kecklich auf die feyerlichste Verträge, auf die Obrist-Richterliche Beyfälligkeit, auf die ursprüngliche Craiß-Verfassung, auf das etlich-hundert-jährige Herkommen, sodann auf die denen Herren Craiß-Ständen selbsten, als denen der Sache aus eigener Wissenschafft kündigen lebendigen Zeugen, bekannte Offenkündigkeit beruffen, und endlichen auch glauben können, daß Ew. Lbd. nach der Ihro beywohnenden rühmlichsten Gemüths-Billigkeit, und Rechts-liebender

Einsichts-Gewinnung die ohnunterbrochene, und ohnbeeinträchtigte Fortübung Unserer Vertragsmäßiger und wohl hergebrachter privativen Directorial- und sonstiger Craiß-Ausschreib-amtlicher Vor-Rechten Uns gerne gönnen, sofort auch hinkünfftig von aller obberührten, ohnehin neu-erfundenen Einmeng- und Gebrauchung, wordurch wenigstens bey jenen, welche die besondere Fränckische Craiß-Verfassung nicht vollkommen innhaben, ein ohngleicher Eindruck nimmermehr aber eine Rechts-Erzwingung veranlasset werden kan, von selbsten abgehen, und es bey deme laßen werden, was Recht und Gewohnheit ohnumstößlich bewähret hat.

Wobey nebens Ihroselben Wir zu Erweisung all angenehmer Freund- nachbarlicher Dienst-Gefälligkeiten stets willig und geflissen verbleiben. Datum auf Unserm Fürstlichen Schloß Marquards-Burg bey Seehof den 18. Julii, 1750.

Von GOttes Gnaden, Johann Philipp Anton / Bischof zu Bamberg, des Heil. Röm. Reichs-Fürst, ꝛc. ꝛc.

Euer Lbd.

Dienstwilliger treuer Freund und Nachbar von gantzem Hertzen

J. P. Anton / B. und F. zu Bamberg.

Inscriptio.

Inscriptio.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten, Hrn. Carl Wilhelm Friderich / Marggrafen zu Brandenburg, Hertzogen in Preussen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien und zu Crossen, Burggrafen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Grafen zu Hohenzollern und Schwerin, Herrn der Lande Rostock und Stargard, Grafen zu Sayn und Wittgenstein, Herrn zu Limpurg ꝛc. Unserm besonders lieben Herrn u. Freund, auch Herrn Nachbarn.

Onolzbach.

§. 4.

Hochfürstlich-Brandenburg-Onolzbachische Beantwortung dieses Bischöfflich-Bambergischen Schreibens, d. d. Onolzbach den 27. Julii 1750.

P. P.

Auf Ew. Lbd. ausführliches Antwort-Schreiben vom 18. huj. die Hohenlohische Execution-Sache betreffend, würden Wir umständlicher in Ruck-Antwort Uns zu äussern nöthig haben, woferne nicht eines Theils Unser anderweites an Dieselbe, wie an alle Unsere Herren Crayß-Mit-Stände, erlassenes Circulare (welches Ew. Lbd. immittelst ebenfalls zugekommen

seyn wird) schon das mehreste erschöpfft hätte, was irgend noch in principali, Unserer Seits, zu regeriren seyn möchte, andern Theils aber und hauptsächlich Wir billigen Anstand nehmen müßten, einem gesamten Hochlöbl. Corpori Evangelicorum, in kräfftiger Behaupt- und Vertheidigung seines legalen Auftrags, und der von Uns eben so legaliter beschehenen Übernahm sothaner Executions-Commission, vorzugreiffen, welche Ew. Lbd. mit der gar beschwerlichen Benennung eines ermächtigten thätigen Vollzugs, eines Eingriffs in die Obrist-Richterliche Befugnuß, eines Einbruchs in die teutsche Grund-Verfassung und Executions Ordnung, ja gar in den Land- und Profan-Frieden selbst, auch überhaupt eines denen Gesetzen und der Ordnung in dem teutschen Staat anstößigen Unternehmens „ allzu ungütig zu belegen kein Bedencken getragen haben.

Ew. Lbd. mag nach Dero tieffen Einsicht nicht verborgen seyn, wie viel nach denen allgemeinen Reichs-Satzung- und Ordnungen dazu erfordert werde, wann ein Fürst und Stand des Reichs, ja ein gesamtes, aus ansehnlichsten Reichs-Mitgliedern von Königen, Chur-Fürsten und Fürsten, auch übrigen Ständen bestehendes Corpus desselben, mit solcherley empfindlichen Beschuldigungen beladen werden wolle, auch welchergestalt zu dergleichen schweren Auflagen, alle erstheineldte Reichs-Grund-Gesetze, Executions Edict und Frieden-Schlüsse,

se, vorsetzlich übertretten zu haben, eine gar vollständigere Uberführung erforderlich seye, als aus Ew. Lbd. vorgedachtem Schreiben wohl keineswegs zu entnehmen ist.

Wir vermögen demnach um so weniger, ohne solenne Concurrenz des Hochlöblichen erwehnten Corporis Evangelicorum, in eine weitere Sprach mit Ew. Lbd. hierunter einzugehen, je poßriver Dieselbe zugleich den Buchstaben und den Verstand der Reichs-Grund-Gesetze und des Friedens-Schlusses (worauf sich jene legale Verfügung begründet) widersprochen, und die auf dieser Seite daraus angezogene richtige Sätze vor spähnig, und einige platterdings vor unrichtig, angegeben.

Gestalten, nach Unserer ehevorigen Aeusserung, diese Ventilirung kein Werck zweyer einzelen Stände, sondern des gesamten Complexus derer jenigen ist, welche, nach der Reichs-Grund-Verfassung, in solchen Fällen zwey absonderliche Partheyen formiren, und die, unter allerhöchster Kayserl. Authorität, Beytritt und Bewilligung, dergleichen Reichs-Gesetze, und Leges fundamentales per interpretationem authenticam mit zu vollziehen berechtiget sind, ohne daß einem oder dem andern Particular-Stand die Hand darein zu schlagen, und einer Ihm allein anständigen Deutung sich anzumassen gebühret.

Dannenhero Wir nur einstweilen des Hochlöblichen Corporis Evangelicorum kundbahre

Rechte und Befugnussen, welche Ew. Lbden. auf bißherige Weise zu bestreiten sich vorgenommen, hierdurch lediglich salvirt, und bestermassen verwahret haben wollen: Mit dem widerholten Zusatz, daß, gleichwie Uns niemals zu Sinn kommen kan noch wird, Ew. Lbd. in Dero Gerechtsamen, das gemeinschafftliche Crayß-Ausschreib-Amt betreffend, den allermindesten Eintrag zuzufügen, also Wir hingegen denen fortwührigen Anmassungen einiger Vorrechten und Vorzüglichkeiten, zumahlen eines *privativen* Crayß-Directorii, wider den errichteten Vertrag und gegen die legale Observanz, nachzugeben Uns nimmermehr entschliessen können, vielmehr die standhaffte Vertheidigung der gemeinschafftlichen Befugnuß Unsers Fürstlichen Hauses, unter unzweiffelbaren Beytritt Unserer Königl. Chur- und Fürstlichen Herren Agnaten, eben so eyfrig Uns angelegen seyn lassen werden, als Ew. Lbd. nicht unbewußt seyn kan, was massen nach der ersten Einrichtung der sechs Crayse, worunter der Fränckische der erste gewesen, und wozu mittler Weile noch vier beygethan worden, des Kayſers und aller Reichs-Stände Absehen und Meynung dahin gegangen seye, daß einer der vordersten geistlichen, und einer der obersten weltlichen Fürsten denen Ständen die Kayserl. und Reichs-Schlüsse und Edicten publiciren, und darob vest halten, auch, wo es nöthig, Ihre samtliche Mit-Stände convocirten,

ren, und die Reichs- und Crayß-Geschäffte mit Ihnen berathschlagen sollte; Zu welchem Ende dann gleich vom Anfang her die Kayserliche, wie auch des Reichs-Regiments- und Cammer-Gerichts-Rescripta an Bamberg und Brandenburg, als beede oberste geist- und weltliche Fürsten, erlassen worden sind; Und obschon zwischen beeden einige Irrung, über der Herbeyziehung der Grafen, Herren und Städte, im Crayß gesessen, zu denen Versammlungen entstanden; So haben jedoch die Kaysere, Chur-Fürsten, Fürsten und Stände per continuum usum ihre respectivè Rescripten und andere Requisitionen an diese beyde immerhin, sine interruptione, abgegeben, und, da man Bambergischer Seits seine vermeynte Beschwerden im Jahr 1558. und 1559. bey Kayserl. Majest. und dem Reich vor öffentlicher Versammlung zu Augspurg angebracht hat, ist nichts desto weniger einer Reichs-Erkanntnus der gütliche Weg vorgezogen, und die Sache dahin vermittelt worden, daß ferner beyde Theile gesamter Hand die Crayß-Täge ausschreiben, und so gar, wann der eine hierzu den Vorschlag thut, der andere pflichtig und gehalten seyn solle, solchen mit-auszuschreiben, gantz ohne, daß einer vor dem andern hiebey einige Prærogativ haben sollte; Immassen es dann auch Cæsar & Imperium bey solchem stylo und observantia curiæ ohnveränderlich belassen, und in der teutschen Sprach einig und allein bey dem

Præ-

Prædicat der ausschreibenden Fürsten copulativè verblieben ist, nach denen lateinischen Worten aber Sie ebenfalls copulativè Directores benennet hat, an welche die Kayserliche Aufträge und Commissiones, eine gemeinsame Crayß-Angelegenheit betreffend, jederzeit dergestalt gleichlautend eingerichtet zu werden pflegen, daß der allermindeste Vorzug oder Unterschied zwischen beeden ausschreibenden Fürsten nicht wahrzunehmen, am wenigsten aber ein privativum Directorium irgendwoher zu erfinden ist, noch solches aus denen etwelchen, bey fürwährendem Crayß-Convent vorkommenden Verrichtungen im proponiren, umfragen und dergleichen, so nur ein einziger versehen kan, und insgemein der Erste in der Ordnung zu versehen pfleget, so gar nicht erfolgern lässet, daß vielmehr auch jene, gantz unbeschadet des universalen, in allen Stücken fortgeltenden, und also beständig mitwürckenden Officii des niemals, und zu keiner Zeit cessirenden weltlichen Crayß-Ausschreib-Amts geschehen, wowider weder ein Kayserlicher und Reichs-Ausspruch, noch ein absonderlicher Vergleich, oder andere standhaffte Observanz jemals aufgebracht, wohl aber dargeleget werden kan, daß, wann man gegenüber in denen ältern oder jüngern Zeiten sich eines mehrern anmassen wollen, demselben alsofort Einhalt gethan, und niemals etwas nachtheiliges eingeraumt oder nachgegeben worden seye; Auf welchem Vorsatz Wir dann

auch

auch beständig zu verharren gedencken, anbey Deroselben zu Erweisung ꝛc. ꝛc. verbleiben. Onolzbach den 27. Julii 1750.

An
des Herrn Bischoffs zu Bamberg
Hoch-Fürstl. Gnaden.

§. 5.

Extractus Protocolli Conferentiæ Corporis Evangelicorum, sub acto Regensp. den 29. Jul. 1750. betreffend die speciellere Declaration des Königl. Preußisch- und Sachsen-Gothaischen Hofs, auf die dahin ergangene Requisitiones (vid. Tom. 1. p. 645.)

Ausser diesem thate Chur-Sachsen von dreyen zu dieser Sache gehörigen Pro Memoria die Anzeige, welche von der Chur-Brandenburg- sodann Hoch-Fürstlich Brandenburg-Onolzbach- und Brandenburg-Culmbachischen Gesandtschafften eingegeben worden, wovon erstères die Königliche Versicherung, benöthigten Falls mit Mannschafft auf das kräfftigste zu assistiren, die beede andere aber die Acceptation ihrer Höfe, wegen des Manutenenz-Auftrags, nach dem Concluso Corporis Evangelicorum, d. d. 17. Junii enthielte.

Gleichwie nun hac occasione auch die Sachsen-Gothaische Gesandtschafft, ex Rescripto

to ad Protocollum anzeigte, wie auch Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. zu Sachsen-Gotha, erforderlichen Falls, der an Sie ergangenen Requisition ein vollständiges Genügen zu leisten bereit seyen; Also wurde über diese gnädigste Aeusserungen und Declarationen, welche dem Evangelischen Wesen zu so grossem Soutien gereicht, die allerseitige Zufriedenheit bezeigt.

§. 6.

Antwort-Schreiben der Reichs-Stadt Nürnberg an Serenissimum Onoldinum, d. d. ibid. den 28. Julii, 1750. auf das Crayß-Ausschreibamtliche Circulare vom 11. Julii 1750.

Durchleuchtigster Fürst und Herr/ Gnädigster Herr!

Welchergestalt Euer Hochfürstliche Durchleucht / mittelst anderweiten Crayß-Ausschreib-Amtlichen höchsten Circularis vom 11. currentis, von dem Verlauff der, zwischen denen Herren Fürsten von Hohenlohe-Waldenburg an einem, und denen Evangelischen Herren Grafen von Hohenlohe-Neuenstein, am andern Theil, obgeschwebten Strittigkeit, und ex Commissione eines Hochlöblichen Corporis Evangelicorum, hierinnen vollzogenen Restitutions und Executions Geschäffts, ins besondere aber davon, daß, ohne bemüßigte Ergreiffung einiger Zwangs-Mittel, die Kayserliche aller-

allergerechteste Judicata, durch Dero Hoch-Fürstliche subdelegirte Herren Räthe, zur præcisen Erfüllung gebracht worden seyen, Uns fernere Eröffnung zu thun gnädigst geruhen wollen, solches haben wir, aus ersagten, am 20. huj. uns wohl zu Handen gelieferten Circulari, mit so grösseren Vergnügen in Unterthänigkeit zu ersehen gehabt, als die von Euer Hoch-Fürstlichen Durchleucht hierunter angewandte ersinnlichste Vorsicht und Moderation von der ersprießlich- und erfreulichen Würckung gewesen, daß hierdurch, wider die vorherige nicht unbillige Besorgnus, die allgemeine Ruhe im Löbl. Fränckischen Crayß ununterbrochen und ungestöhrt verblieben ist. Wie nun Euer Hoch-Fürstl. Durchleucht für die gnädigst beschehene Benachrichtigung wir uns anvorderst, schuldigst- und submissester massen, Danck-verbundenst erklären; also ermangeln wir auch nicht, Höchst Deroselben, über sothane beglückteste Ausführung einer so importanten, und allenthalben vieles Aufsehen gemachten, auch dahero in denen künfftigen Reichsgeschichten desto remarquablern Wercks, welches mit so grosser Circumspection angegriffen, nun aber, unter göttlicher Direction, ohne sonderbare Weiterung, ruhig und glücklich zum Ende gebracht worden, unsere unterthänigste Felicitation an den Tag zu legen. Und da auch Euer Hochfürstl Durchleucht preißwürdigste höchstausnehmende Verdienste,

durch

durch diſe ſo wichtige Handlung, auf einen ſehr hohen Grad geſetzet, und unſterblich gemacht worden, ſo will es zwar jetzunder an der Gelegenheit, zur ſchuldigſten ſattſamen Vergeltung, allerdings erfehlen, jedannoch aber wird dieſer glorieuſe Auftrag und Ausgang Euer Hoch-Fürſtlichen Durchleucht zur gröſten Satisfaction gereichen, anbey keiner, zumalen von denen Evangeliſchen höchſt-hoch- und wohllöbl. Herren Reichs- und Crayß-Mit-Ständen, gegenwärtig und künfftig ſeyn, der nicht ſolche dancknehmigſt erkennen, und daher alles mögliche zur Aufrechthaltung des Evangeliſchen Religions Weſens, dann auch, des beſtändigen Ruheſtandes und einträchtigen Zuſammenſehens, im Heil. Römiſchen Reich, und dem Fränckiſchen Crayß beyzutragen, jedesmalen nach allen Kräfften, ſich zu beſtreben befliſſen ſeyn werde. Wie dann wir uns hierzu aufrichtigſt offeriren, übrigens aber Euer Hoch-Fürſtlichen Durchleucht göttlicher Obſchirmung getreulichſt, zu Dero höchſten Gnade aber Uns reſpectuoleſt empfehlen, in tiefſter Veneration verharrende

Euer Hoch-Fürſtlichen Durchleucht

Datum, den 28. Julii,
1750.

unterthänigſte
Burgermeiſtere und Rath
der Stadt Nürnberg.

Inſcrip-

Inscriptio:

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl Wilhelm Friederich, Marggrafen zu Brandenburg, Herzogen in Preussen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien, zu Crossen, Burggrafen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Grafen zu Hohenzollern und Schwerin, Herrn der Lande Rostock und Stargardt, Grafen zu Sayn und Wittgenstein, Unserm gnädigsten Herrn.

Onolzbach.

§. 7.

Fernéres Bischöfflich-Bambergisches Schreiben ad Serenissimum Onoldinum d. d. auf dem Schloß Marquards-Burg bey Seehof, den 21. Julii 1750.

Unsere freundliche Dienste, auch was Wir sonst mehr liebes und gutes vermögen, zuvor, Durchlauchtigster Fürst, besonders lieber Herr und Freund, auch Herr Nachbar!

So ohnvermuthet Uns, mittels Euer Lbden beliebiger Zuschrifft vom 6ten des jüngsteutwichenen Monats, die Unternehmung eines würcklichen Hülffs-Vollstreckung in denen späh-

nigen Hohenlohischen Religions-Angelegenheiten zu vernehmen gewesen ist, eben so, und die Wahrheiten zu gestehen, noch ohnerwarteter, hat Uns die unterm 11ten dieses gegebene Nachricht zu seyn gehabt, daß Hoch-Dieselbe sich abermahlen, vermög eines fernern von denen der A. C. zugethanen hohen Herren Ständen unter dem 17. Junii erfolgten Aufschlusses, zur Handhabung einer solchen selbsthülflichen Unterziehung berechtiget zu seyn ermessen, und in dessen Verfolg aller gemachten triftigsten Vorstellungen, und des unter dem 22. Junii immittels eingegangenen allerhuldreichesten Kayserlichen Abmahnungs-Schreibens ohngeachtet, und sitzt Sich, wie man ohnfehlbar glauben sollen, eines solchen Fürgangs zu entäussern, entschlossen seyen, dise Unseren Gerechtsamen abbrüchige Verhängnuß, und mit solcher die so ein, als andereu Orts verfängliche Benachtheiligung, mittels fürbeharrlicher Handhabung fortzusetzen, zu erstrecken, und so viel thunlich, zu verewigen.

Wir finden überflüßig, disen Unsern feyerlichen und Rechts-verwahrlichen Widerspruch auf andere Gründe, als jene, welche Wir in denen Unserigen wechsel-weisen Zuschrifften vom 31. May, 15. und 23. Junii, dann 18. dises zu Ende gehenden Monats bereits an- und Ihro zu Gemüth geführet haben, aufzuerbauen, als worauf, und auf die kundbare Reichs-Executions-Ordnung, vermög welcher in denen

gerichtlichen Angelegenheiten überhaupt Jhro Kayserl. Majestät die Erkandnuß und Uebertragung, denen Crayß-Ausschreib-Aemteren aber die Hülffs-Vollstreckung und Handhabung geeignet ist, Wir Uns hiemit in der zuversichtlichen Hoffnung beziehen, Euer Lbden werden diese Unsere Patriotische Gesinnungen gewührigen Eingang finden lassen, sofort, mittels annehmlicher Erklärung und Rechts-ergänzlicher Betragnuß, diese nachtheilige Begegnuß, und daraus erwachsene Abbrüchigkeit abzustellen, und Rechts-ersetzlich abzunehmen ohnentstehen; Wogegen Hoch-Deroselben Wir zu Erweisung all angenehmer Dienst-Gefälligkeiten stets willig und bereit verbleiben. Datum auf Unserm Fürstlichen Schloß Marquards-Burg bey Seehof, den 31. Julii 1750.

Von GOttes Gnaden, Johann Philipp Anton/ Bischoff zu Bamberg, des Heil. Röm. Reichs-Fürst, ꝛc.

Euer Lbden

Dienstwilliger treuer Freund u. Nachbar von ganzem Herzen

J. P. Anton/ B. und F. zu Bamberg

Anspach.

§. 8.

Antwort-Schreiben Serenissimi Onoldini auf vorherstehendes, d. d. Onolzbach den 7. Aug. e. a.

P. P.

Woferne Wir nicht zu vermuthen hätten, daß Ew. Lbden Unser anderweites Schreiben vom 27. des abgewichenen Monaths damals noch nicht zugekommen wäre, als Dieselben Dero geehrtes vom 31. ejusd. an Uns erlassen haben; so würden Uns die in diesem letztern enthaltene Aeusserungen um so befremdlicher fallen müssen, je mehr jenes allen Widerspruch gründlich abgeleinet haben sollte, welchen Ew. Lbd. anjetzo gleichwohl, und zwar feyerlich und Rechts-verwahrlich, zu wiederholen vermeynet haben. In solchem Supposito bleibt demnach dermahlen nichts übrig, als, unter Unserer gleichmäßigen Verwahrung, Uns auf jenen Inhalt hierdurch lediglich zu beziehen, und aus der abschrifftlichen Anlage Ew. Lbd. zu beweisen, daß Wir gar weit devotere Sentimens vor Ihro Kayserl. Majest. allerhöchst-richterliche Authorität heegen, als diejenige, welche alle Bemühung angewendet haben, die Kayserl. Judicata in der vorliegenden Hohenlohischen Sache entkräfften zu helffen, und den renitirenden Theil zu Fortsetzung seines widrigen Beginnens eyfrigst anzufrischen.

Da es nun gegenwärtig um die bey allen dem, Unserer Seits, bißhero sorgfältig verwahrte Ruhe Unsers Crayses anvorderist zu thun ist; So werden Ew. Lbd. Dero Patriotische Gesinnung vor dessen wahre Wohlfarth deutlicher nicht zu Tag legen können, als wann Dieselbe,

an statt gegen Uns in fernern weitläufftigen Widerspruch einzugehen, vilmehr Dero hohen Orts die Herren Fürsten von Hohenlohe nachdrücklich anzumahnen belieben wollen, daß Sie Ihr gar unfügliches Betragen zum wenigsten soweit mäßigen mögen, damit der durch Sie und deren Assistenten und Rathgebere allzu starck bereits aufgeblasene Zunder noch in Zeiten gelöschet, und das sowohl Unserm Crayß, als in der Folge dem gesamten Vatterland daraus imminirende Unheyl abgekehret werden könne.

Die Wir in solchem Anhoffen Deroselben zu Erweisung ꝛc. verbleiben. Onolzbach, den 7. Augusti 1750.

An
des Herrn Bischoffen zu Bamberg,
Hoch-Fürstl. Gnaden.

III.

Rest der kurzgefaßten Historie der Religions-Freyheiten und Beschwerden derer Evangelischen und anderer Dißidenten in Pohlen.

§. 1.

König Augusts II. Pacta conventa.

In König Augusts II. Pactis conventis wurden

in dem Articul von denen Dißidenten auch die Gerechtsamen des Hertzogthums Masovien und Liefland ausgenommen; ich weiß aber nicht, was dise eigentlich zu sagen haben.

Ferner mußte er denen Griechen versprechen: Das, was vom Ertz-Bistthum Kiow abgekommen und nicht durch Krieg verlohren worden, wiederum zu demselbigen zu bringen.

§. 2.

Warschauischer Tractat An. 1717.

Anno 1717. wurde in dem Warschauischen Tractat zwischen der Sächsischen Armee und denen Conföderierten Pohlen geschlossen: „Weilen, Krafft der Gesetze und resp. Conföderationen von Anno 1632. 1648. 1668. und 1674. denen Dißidenten, ausser ihren alten vor denen besagten Gesetzen errichteten Kirchen und der freyen Religions-Ubung darinnen, neue Kirchen zu errichten nicht erlaubt seye, sondern die in denen grossen und kleinen Stätten, auch anderen Orten des Königreichs Pohlen und Groß-Hertzogthums Litthauen befindliche Dißidenten bloß in ihren Wohnungen und Häusern ihre privat-Andacht, (doch ohne predigen und singen,) pflegen dörffen; als sollen alle dise alte Gesetze und resp. Masovitische Ausnahmen, Krafft gegenwärtigen Tractats, erneuert und hiemit verordnet seyn, daß, wann bißhero, nach besagten Gesetzen und denenselben zuwider, neue Kirchen in grossen und kleinen Stätten, Dörffern, auch denen Höfen selbsten erbauet worden wären, selbi-

selbige ohne Hinderniß nidergerissen werden, auch die Dißidenten keine offentliche noch private Zusammenkünffte halten, noch in denselben predigen oder singen, noch die während gegenwärtig Schwedischen Krieges unerlaubt und widerrechtlich practicierte Versammlungen fortsetzen sollen. Wo aber jemand dergleichen Versammlungen, Andachten und Predigten offentlich oder heimlich halten, oder sectierische Lehrer und Prediger zu Ausübung ihrer Kirchen-Gebräuche zu verleiten, oder, wann sie freywillig kämen, sie anzunehmen sich unterstehen und darüber ergriffen würde, der solle, nebst den Prädicanten, das Erstemal an Geld, das Zweytemal mit Gefängniß und das Drittemal mit der Landes-Verweisung bestrafft werden, so wohl durch die Marschalle der Cron und des Groß-Hertzogthums Litthauen, oder die Tribunal-Gerichte, als auch die Starosten an denen Orten; nur mit Ausnahm der fremden Fürsten Ministers, welche ihre Andacht zwar für sich und ihre Hausgenossen nach ihrer Art privatim verrichten können, doch so, daß anderen, bey denen vorgemelten Straffen, verboten seyn solle, sich dabey einzufinden.„

Hierauf wird ins besondere noch allerley wider die Statt Dantzig und die Preußische Stätte verordnet.

In dem 2ten Art. §. 6. aber wird denen Cantzlern befohlen, daß sie denen Dißidenten die ertheilte Königliche Gnaden nur alsdann besiglen

sollten, wann sie denen Catholischen nicht nachtheilig seyen.

§. 3.

Der König machte gute Hoffnung.

Doch liesse König August II. noch An. 1717. ein besonders Rescript ausgehen: Daß diser Articul denen vorigen Constitutionen, denen Königlichen Pactis conventis und allen anderen Rechten derer Dißidenten im geringsten nicht nachtheilig seyn solle.

§. 4.

Die Trangsalen aber gehen darauf an.

Der Bischoff zu Posen fienge aber doch an, die Lutherische Kirchen in Groß-Pohlen zu visitieren, welches denen Dißidenten vilen Kummer, Beschwerlichkeit und Unkosten verursachte; an einigen Orten mußten die halbe Glocken und Orgeln gelöset werden, vile Kirchen wurden gar weggenommen und der Bischoff zu Vilna liesse eine Manifestation ausgehen: Der Pabst habe die Lutheraner und Calvinisten für Ketzer erklärt; also sollten um deß- und der neuen Verordnung willen keine Dißidenten zu Aemtern noch Gerichten zugelassen, noch neue Kirchen zu bauen, oder alte auszubesseren gestattet werden.

§. 5.

Der Dißidenten Beschwerden An. 1718.

Es übergaben deßwegen die Dißidenten An. 1718. auf dem Reichs-Tag zu Grodno ein Beschwerungs-Memorial, dessen hauptsächlicher

Inn-

Innhalt ist: Ihre durch so vile Reichs-Grund-Gesetze bestättigte Freyheiten würden in eine blosse Tolerantz verkehret; die Religions-Sachen würden für das Tribunal verwiesen, da sie doch nach denen Constitutionen von An. 1578. 1611. 1627. 1638. 1650. und 1667. vor den König und die Republic auf Reichs-Tagen gehöreten und die Dißidenten von dem Tribunal als Ketzer tractieret würden; denen Catholischen gehe alles ungestrafft hin, die Dißidenten hingegen verlieren alles, zumal wann der Kläger, seinen Zweck desto eher zu erhalten, mit einer weltlichen Sache zugleich eine geistliche verbinde, wodurch die Dißidenten so vile Kirchen verlohren, ꝛc. Man mache alles zu Gotteslästerungen, lasse offt grausame Urtheile ohne behörige Citation oder Erkundigung ergehen und nehme die liederlichste und gewissenloseste Leute zu Zeugen an; die Bischöffe dehneten ihre Gerichtbarkeit zu weit aus; man nehme ihnen die Kirchen und reisse sie nieder, oder eigne sie den Catholischen zu, welches auch wohl ohne formlichen Proceß durch muthwillige Leute geschehe, worzu die Obrigkeit durch die Hände sehe; Die Tauffe, Trauung und Begräbniß gestatte man entweder nicht anderst als bey Catholischen, oder man müsse es mit viler Mühe und Kosten erhalten; wer es aber nicht zahlen könne und also die Kinder von Catholischen tauffen lassen müsse, solle die Kinder hernach Catholisch werden lassen; An einigen Orten müsse man es

von den Catholischen erkauffen, wann man zum heiligen Abendmal gehen wolle; in Ehe-Sachen würden sie mit dem Päbstlichen Recht und Concilio Tridentino geplagt; Sterbende würden mit Gewalt zur Päbstlichen Communion genöthiget; an vilen Orten seyen die Schulen gäntzlich verboten; Prediger und andere seyen offt nicht nur auf den Strassen, sondern auch in den Häusern, des Lebens nicht sicher; an vilen Orten zwinge man die Dißidenten zu Proceßionen und anderen ihren Gewissen zuwider lauffenden Ceremonien und straffe die, so sich dessen weigern; an etlichen Orten dörffe sich kein Catholischer, wenn es auch des Verstorbenen Ehegatte wäre, bey Straffe des Bannes, bey eines Evangelischen Begräbniß einfinden; Die Dißidenten würden mit öfftern Kirchen-Visitationen beschweret und ruiniret; Sie würden zu keinen Ehren-Aemtern gelassen; in dem Ostrmianischen District habe man keinen nur in Vorschlag zum Land-Boten bringen lassen wollen, ohne Ansehen des berechtigten freyen Widerspruchs, ja man habe denen Land-Boten, aller Protestation des Adels ohnerachtet, in ihre Instruction gesetzt, darauf anzutragen, daß die Dißidenten möchten als Ketzer erkläret und nach dem veralteten, abgeschafften und sie nichts angehenden Decret von An. 1438. (auf Leib, Leben, Haab und Gut) gegen sie verfahren werden. Endlich so würden an manchen Orten die Dißidenten nicht einmal zu Burgern angenommen u. s. w.

Letzt-

Letztlich gienge der Dißidenten Gesuch in diser Supplic 1. auf die Freyheit des Gewissens im Leben und Sterben, 2. Wiedergab der vor und sonderlich nach dem Olivischen Friden weggenommenen Kirchen und Schulen, 3 Erlaubniß, auf ihren Gütern neue Kirchen zu bauen und die alte auszubessern, 4. daß ihre Kirchen-Sachen nicht vor denen Tribunalien, sondern auf Reichs-Tägen geschlichtet werden, 5. daß der Adel zu allen Ehren und Würden und die andere zum Burger-Recht kommen mögen, 6. daß ihre Kirchen-Diener sich der gewöhnlichen geistlichen Titulaturen und Habite bedienen und alle Amts-Verrichtungen frey ausüben dörffen, 7. daß man sie mit dem Ketzer-Nahmen verschone, 8. daß Commissarien ernennet werden, ihre Beschwerden zu untersuchen und dem König und der Republic davon zu referieren ꝛc.

§. 6.

Schlechter Erfolg.

Es fruchtete aber dises so gar nichts, daß vilmehr die Deputierten von Wielan, Kromno und Pietrowsky auf disem Reichs-Tag ihrer Stimmen beraubet wurden, weilen sie Dißidenten waren. Es wurden auch nachhero noch mehrere Kirchen eingezogen.

§ 7.

Preußisches Schreiben an Engelland.

Der König in Preussen schriebe deßwegen an den

den König in Groß-Britannien: Es seye zu beförchten, es möchte bey dem bevorstehenden Pohlnischen Reichs-Tag der Vorsatz, die Evangelischen Kirchen durch offentliche Verordnungen gäntzlich niderzudrucken, vollbracht werden; der König in Groß-Britannien möchte also seine gute Officia und Vorbitte bey Pohlen anwenden und die Sachen bey einem bevorstehenden Friden in Norden dergestalt einrichten, daß die Evangelische in Pohlen und Lithauen in ihre vorige Gerechtigkeiten und Freyheiten wieder eingesetzet und ihnen künfftig keine Beschwerden zugefügt werden, worinn er, der König in Preussen, ihn in allem nachdrücklich secundieren wolle.

§. 8.

Schwedisch-Preußischer Frid Anno 1720.

In dem Anno 1720. zwischen Preussen und Schweden geschlossenen Friden wurde auch in einem separat-Articul verabredet: „Demnach, denen Westphälischen und Olivischen Fridens-Schlüssen zuwider, die Protestantische Religion an unterschidenen Orten inn- und ausserhalb des Römischen Reichs sehr hart gedrucket und verfolget werde, dergestalt, daß selbige grosse Gefahr lauffe, an gewissen Orten gäntzlich ausgerottet zu werden; Demnach verbinden sich beede Potentzien aufs kräfftigste, alle nur ersinnliche Mittel nachdrücklich anzuwenden, damit die Evangelische, so wohl der Reformierten Religion,

ligion, als der unveränderten Augspurgischen Confeßion Verwandte, bey ihrem, vermöge des Westphälischen Fridens-Schlusses, anderer Pacten, Verträgen und Pacificationen rechtlich erworbenen Religions-Exercitio und Gewissens-Freyheit, nicht allein in dem Römischen Reich, sondern auch in allen anderen Orten, wo dieselbe eingeführet und gebräuchlich gewesen oder seyn sollen, beständig erhalten und die unterdruckte Reformierte und Evangelische Religions-Verwandte in den vorigen Besitz und Genuß ihrer Rechte, Privilegien, Gewissens- und Religions-Freyheit vollkommen gesetzet werden.

§. 9.

Rußische.

Anno 1722. thate der Czaar dem König in Pohlen schrifftliche Vorstellung, daß unziemliche und grosse Verfolgungen gegen die Diöcesen, Kirchen und Klöster der Griechischen Religion und die darinnen befindliche Einwohner geist- und weltlichen Standes, so sich zur Griechischen Religion bekennen, vorgenommen würden, indeme man Kirchen, Klöster und Bischoffthümer mit Gewalt zur Union zwinge, ingleichem daß die übrige Dißidenten ebenmäßige Verfolgung leiden müßten, welche man ungesaumt und billigmäßig abstellen möchte. Eben dergleichen Erinnerungen liesse er auch hernach durch seinen Gesandten zu Warschau thun.

§. 10.

§. 10.

Wiederhohlte.

Anno 1724 schriebe er abermalen an den König in Pohlen: Er hatte sich verpflichtet, auch derer Dißidenten, so keine Griechen sind, sich anzunehmen, habe auch deßwegen von Zeit zu Zeit Vorstellungen thun lassen; aber damit nichts ausgerichtet, sondern es werde von Tag zu Tag ärger. Man nehme zwar den Warschauischen Tractat von An. 1717. zum Vorwand; weil aber solcher unter Czaarischer Vermittelung geschlossen worden, so könne er nicht zugeben, daß demselben eine solche Deutung gegeben werde, welche disen unschuldigen Leuten schädlich seye und sie aller Rechten und von Alters her gehabter, auch durch die Grund-Gesetze der Republic und ewigen Tractat zwischen Pohlen und Rußland bekräfftigten Freyheiten gäntzlich berauben könnte, vilmehr halte er sich vor verbunden, dieselbe bey solchen ihren wohlgegründeten Rechten beschützen und erhalten zu helffen, wie er dann bitte, nicht länger zuzugeben, daß die der Griechischen und Protestantischen Religion zugethane Einwohner der Verfolg- und Unterdruckung einiger particular-Personen unterworffen seyn mögen, sondern bey dem bevorstehenden Reichs-Tag solche Schlüsse zu fassen, daß sie künfftig bey ihren Freyheiten ruhig gelassen werden, zumalen da auch verschidene Protestantische Machten sich ihrer kräfftig annehmen

nehmen und sich für sie interessieren, auch die Fortsetzung diser Verfolgungen zu vilen unangenehmen Suiten Anlaß geben werde, ꝛc.

§. II.

Auch Dahnische.

Den 14. Julii 1724. schriebe der König in Dännemarck auch an den König in Pohlen, wie höchstempfindlich ihme seye, daß, da er so offt für seine Glaubens-Genossen, die Dißidenten in Pohlen und Litthauen, wegen der vilen unerhörten Unterdruckungen, welche dise von dem Römischen Clero täglich erleiden müßten, intercedirt, ihnen biß dato nicht die geringste Justitz auf ihre gerechte Gravamina administriret, vilmehr ob Seiten des Gegentheils fortgefahren worden, die Evangelische um ihre Kirchen zu bringen und ihre durch die Grund-Gesetze des Pohlnischen Reichs selbst befestigte Freyheiten und Privilegien, unter allerhand widerrechtlichen Prætexten, je mehr und mehr zu infringiren, mit Bitte, es in die Wege zu richten, daß die bißherige Unterdruckungen der Evangelischen in dem Königreich Pohlen eingestellet, ihre Kirchen in Sicherheit gesetzet, die ihnen seit dem Olivischen Friden abgenommene restituiret und das Religions-Exercitium cum annexis ihnen frey und ungehindert gelassen werden möchte.

Was aber dannoch in eben diesem Jahr in der Thornischen Sache für eine Erbitterung gegen

die Evangelische gezeiget worden? ist mehr als zu bekannt und fället der Platz hier zu eng, es auszuführen.

§. 12.

Preußische.

Anno 1724. den 2. Dec. meldete der König in Preussen in einem an die Könige in Groß-Britannien, Dännemarck und Schweden erlassenen Schreiben: „Die rage des Römisch-Catholischen Cleri in Pohlen gehe so weit, daß derselbe nicht allein die Statt Thorn zu ruinieren und unter den Fuß zu bringen, sondern auch alle übrige Dißidenten gäntzlich auszurotten suche und sich dessen offentlich und ohne allen Scheu vantire, gestalt dann auch bereits gewisse dahin gerichtete Constitutiones parat gelegen, welche in dem Fall, da der jüngsthin limitirte Pohlnische Reichs-Tag zu seiner völligen Consistentz gediehen wäre, haben publicirt und damit denen in Pohlen und Litthauen noch übrigen Evangelischen Kirchen auf einmal das Garaus gemachet werden sollen. Es werde weniger als nichts auf die zum Besten der Dißidenten gemachte Reichs-Gesetze reflectiret und der Königliche Hof lasse dem Römisch-Catholischen Clero in Pohlen, bey allen gegen die Dißidenten unternehmenden Verfolgungen, wie hart und ungerecht dieselbe auch immer seyn mögen, mit solcher Connivenz und unbegreifflichen Gelassenheit den Zügel schiessen, daß man, wo Gott nicht andere Mittel und Wege schicke, den totalen

len Untergang aller in Pohlen und Litthauen sich befindenden Evangelischen Kirchen daraus ganz gewiß zu erwarten habe. Er, der König in Preussen, seye willig, anderen Evangelischen Potentzien in allem, was sie dißfalls gut und diensam erachten würden, treulich beyzutreten und es an nichts erwinden zu lassen, was deßhalb in seinem Vermögen beruhe: Andere Könige möchten auch eine expresse Schickung deßwegen nach Pohlen thun und de concert arbeiten laßen, daß denen betrangten Evangelischen einiges Soulagement verschaffet werde.

§. 13.

Und Schwedische Vorstellungen und Beschwerden.

Der König in Schweden meldete ebenfals in einem den 26. Jan. 1725. an den König in Franckreich erlassenen Schreiben: Derer Evangelischen in Pohlen und Preussen Gerechtsamen in Kirchen- und Civil-Sachen würden einige Zeit her sehr geschmäleret und die Schwedische, auch anderer Potentzien, Vorstellungen hätten bißhero nichts verfangen wollen, der König in Franckreich als Garant des Westphälischen Fridens, möchte also helffen besorgen, daß dergleichen Beschwerden abgestellt und dadurch grössere Unruhen verhütet werden.

Ferner schriebe er an den Kayser und den König in Groß-Britannien, behülfflich zu seyn, daß denen Evangelischen in Pohlen alle Rechten, Privilegien und Freyheiten, denen offentlichen

Tractaten gemäß, wieder hergestellet und bestättiget würden.

Ein gleiches thaten, wie unten zu sehen, fast alle andere Evangelische Potentzien.

§. 14.

Der Pabst hetzt die Pohlen an.

Hingegen lobte der Pabst die Pohlen, daß sie sich in der Thornischen Sache so schön (scilicet!) aufgeführet hätten und keine Trohungen sich abschrecken liessen, ihren Eyfer für die Catholische Religion zu bezeugen.

§. 15.

Liste der den Dißidenten abgenommenen Kirchen und Schulen.

Man sahe um dise Zeit eine Liste, Krafft deren, seit dem Olivischen Friden, den Protestanten in Pohlen 42. Kirchen und 66. Schulen, in Litthauen aber 18. Kirchen und 30. Schulen abgenommen und noch über dises vile privat-Häuser, darinn man den Gottesdienst zu halten pflegte, von den Catholischen zerstöret worden.

§. 16.

Sie suchen des Primatens Schutz.

Zu End des Jahres mußten die Dißidenten dem Primas wieder klagen: Daß man seit dem Thornischen Handel auf denen Land-Tägen sehr erboset seye und sie angeklagt würden, als ob sie Feinde des Vaterlandes wären, welche unerlaubte Verständnisse mit Fremden hielten, ꝛc. sie

bits-

bitten also den Primaten um seinen Schutz, weil sie keine solche Leute seyen, ꝛc.

§. 17.

Holland nimmt sich der Sache auch an.

Dises Verfahren machte, daß auch die General-Staaten der vereinigten Niderlande dem König in Pohlen in einem Schreiben und durch seinen Gesandten vorstellen liessen: Sie würden hinfüro an disen Beschwerden Theil nehmen, so man ihnen nicht übel nehmen könne, da sie denen Catholischen so vile Freyheiten gestatteten und durch Handhabung der Protestanten Religions-Freyheit die innerliche Ruhe von Europa erhalten und die Materie zu weit-aussehenden Strittigkeiten aus dem Wege geraumet würde.

§. 18.

Rußische neue Vorstellung.

Vor dem An. 1726. gehaltenen Reichs-Tag begehrete die Kayserin Catharina abermalen, denen Griechen und anderen Dißidenten in Pohlen und Preussen den Besitz ihrer ehmaligen Freyheiten und Rechte wieder zu geben und für das, was ihnen genommen worden, eine billige Genugthuung zu leisten; aber vergeblich.

§. 19.

Allianz zwischen dem Römischen Kayser, Rußland und Schweden.

Als An. 1726. der Römische Kayser der Allianz zwischen Schweden und Rußland beytrate, wurde zwischen dem Kayser und Schweden ver-

abredete, wann einige Unruhen oder Fridens-Brüche deßwegen entstünden, weilen der Westphälische und Olivische, auch andere auf diese sich gründende Religions-Sachen betreffende Fridens-Schlüsse nicht in allen Stücken behörig beobachtet werden und eine dieser beeden Potentzien in solche Unruhen mit verwickelt würden, so solle dises als kein zu dieser Allianz sich qualificierender Fall angesehen werden.

§. 20.

Neue Verfolgung der Dißidenten An. 1732.

Um das Jahr 1732. fiengen die Catholische auf das neue hin und wieder in Pohlen an, die Evangelische und Griechische Kirchen anzufallen und wegzunehmen, ja die Evangelische selbsten zu nöthigen, sie zu schleiffen und als darüber Tumulte entstunden, schobe man die Schuld auf die Dißidenten, um zu einem neuen Blut-Bad Gelegenheit zu haben. Alleine der König und die meiste Grosse, ja der Primas selbst, mißbilligten dergleichen Verfahren und der Fürst Sapieha liesse einige von denen Catholischen Geistlichen also auf seinen Gütern weggenommene Kirchen denen Dißidenten wiederum einraumen.

§. 21.

Rußische Vorstellung dagegen.

Es trunge auch auf dem in eben disem Jahre angesetzten Reichs-Tag der Rußische Minister darauf, daß die denen Dißidenten bißhero entzoge-

zogene Kirchen denenselben zurück gegeben werden möchten; aber der Reichs-Tag bestunde nicht und es wurden auch sonst die Beschwerden nicht abgethan.

§. 22.

Schluß der General-Conföderation Anno 1733.

Nachdem Tode König Augusts II. gienge der Eyfer der Catholischen so weit, daß die Land-Boten, so Dißidenten waren, mit Gewalt aus der Land-Boten-Stube vertriben und darauf in der General-Conföderation geschlossen wurde: „Jedoch versprechen wir denen Dißidenten in der Christlichen Religion, so wohl in der Cron, als in dem Groß-Hertzogthum Litthauen, den Frieden nach denen alten Conföderationen und vornehmlich nach der Constitution des 1717den Jahres. Wir verheissen selbigen die Sicherheit ihrer Güter, Vermögens und der Gleichheit derer Personen, doch also, daß sie in der Land-Boten-Stube, in denen Tribunalien, auf denen Commißionen, einige Activität, ingleichem ihre privat-Zusammenkünfte, oder in denen Rechten verbotene Conventicula, auch Cron- und Litthauische Aemter, so dann andere Aemter oder Bedienungen in denen Woywodschafften, Landschafften und Gerichten, denen jetzigen Besitzern unbeschadet, nicht haben, auch keinen Schutz durch sich selbst und die Ministros bey auswärtigen Potentzien, bey Straff des Hoch-Verraths, suchen sollen „

§. 25.

Des jezigen Königes Pacta conventa.

In denen Pactis conventis des jetzigen Königes hingegen heißt es: „Weil in diſem berühmtē Königreich Pohlen nicht eine kleine Anzahl Diſſidenten in der Chriſtlichen Religion, welche ſo wohl zu der Pohlniſchen als zur Litthauiſchen Nation und denen darzu gehörigen Herrſchafften gehören, gefunden wird; als wollen Wir, nach dem Exempel unſerer Vorfahren, damit ins künfftige dadurch keine Spaltung und Blut-Vergieſſung entſtehen möge, es alſo, wie es in denen alten Conföderationen und Conſtitutionen verfüget iſt, zu ewigen Zeiten halten; aller Proteſtationen ohngeachtet. Jedoch ohne Nachtheil des Fridens und der Sicherheit derer Diſſidenten in der Chriſtlichen Religion.

Was aber die der Griechiſchen Religion zugethane Perſonen derer Unierten und Diſunierten anlanget, ſo verſprechen Wir, alles dasjenige, was bey gegenwärtiger Wahl wegen anderer Verhinderungen nicht vorgenommen werden können, bey dem mit Gottes Hülffe kommenden Reichs-Tag Unſerer Crönung, nach denen alten Rechten beyder Partheyen, in Beyſeyn derer Deputierten aus dem Senat und der Ritterſchafft, ohne ferneren Aufſchub und Wortſtreit durch Commiſſarien ohngeſaumt zu Stande zu bringen und dergeſtalt zugleich mit der Republic beyzulegen, damit eine jede Parthie in ihren wohlgegründen Beſchwerungen Recht und Satisfaction erlangen möge. Wir

Wir wollen keine geistliche Güter noch Würden, so zu der Griechischen Religion gehören, nach Innhalt derer alten Rechte, weder Personen, so derselben nicht fähig sind, vergeben, noch weniger erlauben, daß sie selbige per Cessionem innehaben mögen. Die von dem Ertz-Bisthum zu Kiow abgerissene und ihm zugehörige Güter, welche nicht durch Gewalt der Waffen unter eine andere Herrschafft gekommen, wollen Wir, denen alten Rechten gemäß, demselben wiederum beyfügen.„

§. 24.

Crönungs-Eyd.

In seinem Crönungs-Eyd heißt es: „Auch will ich den Frieden und den Ruhestand unter denen Dißidenten in der Christlichen Religion schützen und aufrecht erhalten, auch auf keinerley Weise zulassen, daß jemand der Religion wegen, weder durch Unsere Jurisdiction, noch durch die Autorität Unserer Aemter und Stände, betränget und unterdrücket werde, vil weniger will ich sie selbst beträngen oder unterdrücken; alles dasjenige aber, was bey Unserer Wahl beschlossen worden und was auf der Zusammenkunfft Unserer Crönung noch beschlossen werden möchte, will ich handhaben und erfüllen.„

§. 25.

Und Bestättigung des Reichs-Freyheiten.

Endlich so lautet es in seiner General-Bestättigung des Königreiches Freyheiten: „Weil Wir

aber oben in diſem Unſerem Brieffe die Privilegia und Freyheiten derer Kirchen unter anderem confirmieret, in dem von Uns abgelegten Eyde aber nur die Römiſch-Catholiſchen Kirchen benennet haben; ſo ſoll diſes denen Griechiſchen Kirchen insgeſammt und ihren Privilegien nicht ſchaden, ſondern Wir erhalten ſelbige vil mehr bey ihrer Krafft und wollen durch beſagten Artickel des Eydes diſem Verſprechen keinen Abbruch thun, nehmlich daß Wir den Friden und Ruheſtand unter denen Diſſidenten in der Religion beſchützen und handhaben wollen; wie Wir dann ſelbigen unverändert, feſt, unverletzlich und kräfftiglich, nach denen Conſtitutionen und Statuten des Reichs in acht zu nehmen verſprechen und angeloben.„

§. 26.

Reichs-Tags-Schluß An. 1736.

Auf dem Pacifications-Reichs-Tag A. 1736. wurde, zum gröſten Nachtheil der Diſſidenten, abermals geſchloſſen: „Die Stände der Republic beziehen ſich, was die Diſſidenten in der Religion betrifft, auf die Conſtitution des 1717den, deßgleichen auf die Convocation des 1733ſten Jahres.„

Und von Litthauen hieſſe es: „Wir erklären durch gegenwärtiges Geſetz, daß diejenigen, ſo das Indigenat erhalten und in den Adelſtand aufgenommen worden, gleichwohl aber denen Geſetzen nicht Genüge geleiſtet und beſonders die

Diſſi-

Dißidenten, welche vor sich und ihre Erben den Catholischen Glauben anzunehmen versprochen haben und dennoch in der alten Secte beharren, in ihrē ersten Stand wieder zuruckkehren sollen.„

§. 27.

Der Evangelischen Potenzien Beschwerden dagegen.

Diſe fortwährende hefftige Rathschläge machten nicht nur die Dißidenten billig besorgt, sondern es liessen auch die samtliche Evangelische Potenzien bey dem Könige in Pohlen Vorstellungen dagegen thun, sonderlich wider den Punct, daß die Dißidenten, bey Verlust aller Güter, ja Leib- und Lebens-Straffe, sich bey keinem Protestantischen Hof beschweren sollen.

§. 28.

Königliche Versicherung.

Der König gab auch die schrifftliche Versicherung von sich, daß bereits dem Primaten und Senat Vorstellung geschehen seye, aller Orten Befehl ergehen zu lassen, damit die Dißidenten, nach dem klaren Innhalt des Olivischen Fridens-Schlusses, bey ihrer freyen Religions-Ubung möchten gelassen und alle ihre Beschwerden aus dem Grunde abgethan werden; welches alsobald denen Vorstehern der Evangelischen Gemeinden in Pohlen durch ein Schreiben zu wissen gemacht wurde.

§. 29.

Die Verfolgung continuiert doch.

Alleine die Verfolgungen continuierten und man setzte denen sämtlichen Dißidenten in Pohlen und Litthauen starcke Geld-Summen an; als aber dise nicht von allen bezahlt werden konnten, wurden ihnen so gar zum Theil die Kirchen verschlossen.

Der damahlige Primas in Pohlen alleine solle denen Evangelischen folgende Kirchen entzogen haben: Anno 1718. Buza, Viton, Klein- und Groß-Wischnevke, (4. Filiale von Pemperſin,) Lagowiz, Wiarduncke. An. 1719. Altephiette bey Czarnikow, nebst zwey Filialen, Jutroskyn, Sloppe, Kampen, Kohlstätt, Radzyc, Dembionka, Stieglitz, Weigmannsdarff, Zizer, Zyprewo. Anno 1721. Flotow. 1722. Landeck 1723. Langenow. 1739. Kopinz, Pemperſin, Nichors 1740. Lobeſens, Grunow. Summa 27. die Demolirten an denjenigen Orten nicht zu rechnen, wo der Gottesdienst noch in privat-Häuſern mag gehalten werden.

§. 30.

Einige derer Beschwerden.

Uberhaupt ist noch zu bemercken, daß seit König Casimirs Zeiten die Dißidenten von allen hohen Aemtern ausgeschlossen sind; seit An. 1668. werden alle, so zu ihnen tretten, als Arianer bestrafft, welches man auch so gar auf derer Dißidenten Kinder, so von einem Catholischen Geistlichen

lichen getaufft worden, erstrecken will; man will niemand, als Catholischen, das Indigenat geben; an den Kirchen will man nichts besseren lassen; die Jura Stolæ werden hefftig gesucht; man zwingt sie hin und wieder zu Processionen und Visitationen; die Gerichte verfolgen die Dißidenten fast überall, u. s. w.

§. 31.

Anzeige der Lutherischen/ &c. Kirchen.

Wo die Lutheraner in Groß-Pohlen noch jetzo Prediger haben? kan man in denen Weymarischen Actis historico - ecclesiasticis Part. 6. p. 751. lesen.

Die aus vil mehreren jetzo noch übrige 70. Kirch-Spile der Reformierten in Pohlen und Litthauen aber findet man in der Biblioth. hist. phil. theol. Bremens. Class. 8. Fasc. 2. n. 1. & 2. verzeichnet.

§. 32.

Schrifften von diser Sache.

Im Jahr 1719 schriebe der Bischoffs zu Wilna Official:

ANCUTA (Ge. Casim.) Jus plenum Religionis Catholicæ; Wilna, 8.

in welchem er, unter vilen falschen Beschuldigungen der Dißidenten, zu zeigen sucht, daß sie, als Ketzer, nicht zu dulden seyen, wobey die ihnen zu statten kommende Pacta, u. d. schändlich vertrehet werden. Es wurde aber widerlegt in dem

Prodromo Poloniæ ad servandam Dissidentibus fidem publicam adstrictæ; 1721. 4.

Jura & Libertates Dissentientium in Regno Poloniæ & magno Ducatu Lithuaniæ; (Berlin,) 1708. fol. Diese Schrifft bestehet meist aus Königlichen Freyheits-Brieffen, Confœderationen und Constitutionen.

HERBINII (Joh.) Epistola, Historiam Lutheranismi in Polonia illustrans; in der Biblioth. Lubec. Vol. 1.

LIPINSKI (Gra. Sever.) Demonstratio Jurium, quibus liberum Aug. Conf. exercitium innititur; Stargard, 1714. fol. Es ist eigentlich wider *Zaluski* Epist. p. 749. seq. gerichtet und wird beywisen, daß die Dissidenten nicht nur bloß in Pohlen geduldet würden, sondern gleiche Rechte mit denen Catholischen hätten.

Send-Schreiben von dem Zustand und Drangsalen der Dissidenten in Pohlen und Litthauen; 1717. 4.

In der Biblioth. hist. phil. theol. Bremens. Class. 8. Fasc. 2. n. 1. & 2. werden die Rechte der Dissidenten in Pohlen und Litthauen aus denen Königlichen Urkunden und Reichs-Constitutionen ebenfalls beschriben.

IV.

IV.

Siebende Fortsetzung einer Historie des Reiches JEsu Christi, auf Erden. ꝛc.

Einleitung.

Eintheilung dises Haupt-Zeitlaufes.

§. 1.

Wer das, was in dem Reiche JEsu auf Erden seit bald 80. Jahren fürgegangen ist, aufmercksam betrachtet, wird finden, daß sich dise Geschichte gantz ungezwungener Weise und von selbsten in 3. von einander mercklich unterschiedene Zeitläuffte und Absätze abtheilet.

§. 2.

Erster besonderer Zeitlauff.

Der erste derselben fangt von der Zeit an, da des seel. D. Speners Dienst am Evangelio bey ihrer vilen auf eine vorhin ungewöhnliche sichtbare Weise Frucht geschaffet hat, welche mancherley groſse Bewegungen unter Lehrern und Zuhörern in ganzen Orten und Landen, einen mehreren Ernst, sein eigenes und anderer Heyl zu schaffen, erreget, und verschidene sonst unbekannte Uebungen der Gottseeligkeit nach sich gezogen hat.

Zweyter.

§. 3.

Der zweyte Zeitlauff fangt sich an mit Stifftung der Universität zu Halle, von welcher,

mittels

mittels des treuen und geſeegneten Dienſtes der theuren Männer GOttes, Franckens, Antons, Breithaupts, und ihrer redlichen Gehülffen, die Lehre von dem Glauben an Chriſtum und von dem rechtſchaffenen Weſen in Ihme in ihren Schrifften, Liedern und Jüngern, durch einen großen Theil der Welt, ſonderlich der Evangeliſchen Kirche, ausgebreitet worden iſt und das Reich JEſu herrlicher, als ſeit denen Apoſtoliſchen Zeiten noch niemalen, geblühet und Früchte getragen hat.

Dritter.

§. 4.

Als den dritten Zeitlauff endlich kan man anſehen, was ſich ſeit deme zugetragen hat, ſeit deme diſe Väter entſchlaffen ſeynd; da ſich einer Seits bey ihren Jüngern weder ihr Maaß des Geiſtes, noch ihr Amts-Seegen, äuſſeren will, auch ſo ſehr vile diſer Parthie Zugethane in ein ziemlich laues Weſen verfallen und anderer Seits durch den Herrn Grafen von Zinzendorff und ſeine Gehülffen zu eben diſer Zeit eine gantz neue Art der Bewegung der Hertzen entſtanden iſt, welche von der vorigen, was die Lehre und Wandel betrifft, ſich gar ſtarck unterſcheidet, die ſich immer weiter ausbreitet und bey vilen, auch redlichen, Gemüthern ungemeinen Beyfall findet, wo hingegen andere eben ſo redliche Seelen, ſonderlich erfahrene und geſezte Männer GOttes, je länger je mehrere und wichtigere Bedencklichkeiten dabey haben

ben, und dem Reich Christi am Ende mehr Schaden daraus besorgen, als Nutzen davon verhoffen.

§. 5.

Warum vornehmlich auf Teutschland und die Evangelische Kirche gesehen werde?

Mancher könnte dencken: Ob dann das Reich JEsu auf Erden hauptsächlich in deme bestehe, was unter uns Evangelischen, besonders in Teutschland, vorgehet? Denen dienet aber zur Antwort. Freilich seynd wir nur ein Theil deß Reiches JEsu; weil wir aber nicht mehr beschreiben können, als uns sichtbar wird, und das, was unter uns selbst vorgehet, uns am kenntlichsten in die Augen fället und uns am meisten afficirt, so ist es uns auch erlaubt, das Reich JEsu von diser Ecke her anzusehen, wie es einem anderen frey stehet, von einer anderen Ecke her ein gleiches zu thun. Indessen ist doch nicht zu laugnen, daß, wie die Geschichte unseres Teutschen Reichs einen besonderen Einfluß in die Geschichte aller anderen Christlichen Staaten haben, und wie so wohl die Reformation vor 200. Jahren in Teutschland ausgebrochen ist, als auch das thätige Christenthum sich vor 80. Jahren von dort aus weiter ausgebreitet hat, und die sich in so vile fremde Länder ausbreitende Zinzendorffische Bewegungen ebenfalls darinn ihren Ursprung genommen haben; also es allerdings scheine,

Teutsch-

Teutschland und deßen Evangelische Kirche werde auch fürohin in der Historie des Reiches JEsu auf Erden einen mercklichen Vorzug in vilen Stücken haben.

Fünffter Zeit-Lauff.

Von Speners Zeiten an bis jetzo.

Innhalt.

§. 1. Speners Verdienste. §. 2. Die H. Schrifft wird von neuem herfürgesucht. §. 3. Pietistenmacherey. §. 4. Segen der Erbauungs-Stunden. §. 5. Verfolgung des Guten. §. 6. Segen im Reich Christi von der Universität Halle. §. 7. Und von dasigem Wayssen-Hause. §. 8. Thomasii, ꝛc. Freygeisterey. §. 10. Andere falsche Geistlichkeiten und Abwege. §. 11. Unzeitige Reformir-Sucht. §. 12. Dippels Lästerungen. §. 13. Neue Erweckung und abermahlige Abwege dabey. §. 14. Falsche Mystic. §. 15. Unweisliche Härtigkeit. §. 16. Neuer Durchbruch des Wercks des HErrn. §. 17. Missionen nach Ost-Indien. §. 18. Segen in Siberien. §. 19. Unions-Händel. §. 19. Streit-Schrifften. §. 20. Neuester Periodus. Philosophische Naturalisterey. §. 21. Ungezähmte Schreiberey. §. 22. Freymaurerey. §. 23. Mährische Brüder. §. 24. Anstalten für die Juden und Mahomedaner. §. 25. Bewegungen unter denen Catholischen. §. 26. Abnahm der wahren Kirche. §. 27. Zeichen diser Zeit.

§. 1.

Hierauf ersahe GOtt den seel. D. Spener/ (der sich ebenfalls nicht darzu getrungen, noch selber schwülstige Projecten im Kopf hatte, oder auch nur vermuthet haben mag, daß von seinen piis Desideriis so vile so bald in die Erfüllung

füllung gehen würden,) und gebrauchte ihme darzu, daß er nicht nur seine pia Desideria, oder christliche Wünsche, worinn und wie man dem verfallenen Christenthum zu Hülffe kommen möchte, herausgabe, sondern auch selber zur Sache thate, und unter anderem, (weil er sahe, daß der offentliche Vortrag des Worts ohne einen näheren Umgang des Predigers mit seinen Zuhörern bey denen meisten allein nicht hinlänglich seye, ihnen die nöthige Erkenntniß beyzubringen und mit dem Wort recht an das Hertz zu kommen,) neben denen offentlichen Amts-Verrichtungen noch besondere Erbauungs-Stunden oder Zusammenkünfften anfienge, darinnen derer, die sie besuchten, Erkenntnis und Hertzen besser konnten erforschet und ihnen nach deren Beschaffenheit gerathen werden. Und weil sich bey dem seel. Mann, (der deßwegen doch seinen Schatz allerdings auch in einem irrdischen Gefäß truge, seine unlaugbare Schwachheiten hatte und nicht alles übersahe, was jetzo die übersehen, so auf seinen Achseln stehen,) ein grosses Maaß göttlicher Weisheit offenbarete, so wurden von allen Enden und Orten her die Hertzen zu ihme gelencket, welche sich seinen schrifftlichen Unterricht ausbaten, durch welches alles und seine übrige Schrifften sich ein großer Seegen sehr weit ausbreitete, welchen der Neid und die Lästerungen viler seiner ungeistlichen Amts-Brüder nicht aufhalten konnte.

§. 2.

Bald hernach erregte der Geist des HErrn auf denen so sehr verdorbenen Universitäten etwas gutes, indem Anno 1689. August Hermann Francke / Johann Caspar Schade, Paul Anton und andere, zu Leipzig anfiengen, die heil. Schrifft mit einander gemeinschafftlich zu dem Ende zu durchgehen, um dadurch zu einer lebendigen Erkenntniß GOttes in Christo JEsu zu gelangen und so dann selbiger gemäß zu lehren und zu wandlen.

§. 3.

Disen Bibel-Fleiß und die Nachfolge JEsu einer Ketzerey zu beschuldigen, wäre gar zu plump gewesen; weil es aber doch der Welt unleidentlich ware, so mußte es ein übertribener und verkehrter Fleiß der Gottseeligkeit, oder der Pietismus, und die rechtschaffene Seelen Pietisten heissen, welches seithero bey der Welt eine besondere Art eines Lasters und ein allgemeines straffbares Verbrechen an allen worden ist, denen man sonsten nicht beykommen kan.

§. 4.

Indessen griffe doch das Werck des HErrn unter denen Evangelischen in Teutschland schnell um sich und es entstunden überall Erweckungen. Sonderlich leuchtete der Nutzen von besagten Erbauungs-Stunden redlichen Seelen starck in die Augen, daher sie nach und nach da und dorten, bald von denen Predigern selbst, bald, wo keine Hirten waren, die sich der Heerde an-

nahmen, von denen Zuhörern unter sich, eingeführet und vil Segen davon verspühret wurde.

§. 5.

Daß dises den Teufel und die Welt verdrossen habe, ist eine der Sache selbst gantz gemässe Folge. Es regte sich also freilich alles dagegen, was disen angehörte, zu denen sich auch manche schlugen, welche aus Unwissenheit und Besorgniß für die reine Lehre in Unverstand mit eyferten. Niemand aber machte es ärger, als vile derer vor der Welt angesehen so genannten Geistlichen auf hohen Schulen und anderswo. Die Obrigkeit wurde gereitzet, die gesegnete Erbauungs-Stunden zu zerstöhren, sich derer um das Heil der Seelen bekümmerten Prediger zu entschlagen und allem den Weg zu verlegen, was gegen dem bißherigen lauen, ja todten, Wesen als eine Neuerung angesehen wurde.

§. 6.

GOtt fügte es indessen wunderbarlich, daß An. 1694. auf der neuen Universität Halle drey theure Männer GOttes, August Herman Francke/ Joachim Just Breithaupt und Paul Anton/ zu Professoribus Theologiæ bestellet wurden. Dise giengen bey ihrer Academischen Arbeit auf etwas gantz anderes, als worauf man auf Universitäten zu sehen bißhero gewohnet ware, nemlich auf JEsum, auf den geistlichen Verstand der Schrifft und auf das Hertz, und so wäre auch ihr Vortrag in Schrifften und auf

der Cantzel beschaffen. Der Geist GOttes würckete mit ihnen und ihren hernach hinzugekommenen Gehülffen, Herrenschmid/ Michaelis/ Freylinghausen, Wiegleb/ ꝛc. und in wenigen Jahren breitete sich der Seegen durch ihre Jünger und Schrifften in einem grossen Theil von Europa aus.

§. 7.

Das noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts von disem seel. Prof. Francken angefangene und von dem allerunansehnlichsten Anfang, unter einer besonderen Vorsehung GOttes, zu einem erstaunlich grossen und nutzlichen Werck gediehene Waysen-Haus zu Halle wurde auch eine Mutter viler dem Reiche JEsu gar beförderlicher Anstalten.

§. 8.

Gottfrid Arnold gabe mit seiner Kirchen- und Ketzer-Historie Gelegenheit, die Kirchen-Geschichte auf eine gantz andere Art zu beurtheilen und auf einen gantz anderen Zweck einzurichten, als bißhero meistentheils geschehen ware, leistete auch sonst der Kirche Christi mit manchen erbaulichen Schrifften nützliche Dienste, ob gleich freilich seine historische Wercke weder allezeit von Affecten und præconcipirten Meinungen, noch seine übrige, zumalen erste, Schrifften von manchen bedencklichen Sätzen frey seynd.

§. 9.

Hingegen bekamen die Theologen zu Halle einen

nen schlimmen Mann an dem berühmten Rechts-Gelehrten Thomasio an die Seite, der zwar Anfangs auch in etwas gerühret worden seyn mochte, aber es wenigstens zu keiner gantzen Sinnes-Aenderung bey sich hatte kommen lassen. Diser mißbrauchte Vernunfft und Schrifft, suchte die Patriarchen alten Testamentes zu Naturalisten zu machen, und gabe für, JEsus seye darum auf die Welt gekommen, um dise patriarchalische Religion wieder herzustellen. Das Predigt-Amt wurde bey aller Gelegenheit durchgezogen und verächtlich gemacht, u. s. w. Und die meiste andere berühmte Rechtsgelehrte zu Halle waren auf gleiche oder andere Weise eben so schädliche Leute für das Reich JEsu.

§. 10.

So mengete sich auch da und dorten Unkraut unter den Waitzen. Einige betrogen sich und andere durch vorgegebene oder doch fälschlich geglaubte Göttliche Erscheinungen, Offenbahrungen, Inspirationen, Befehle, u. s. w Andere verfielen auf Neben-Dinge in der Theorie oder Praxi, z. E. von der Wiederbringung aller Dinge, vom spilen, tantzen, u. s. w. so theils ungegründet- oder doch denen meisten unwahrscheinliche Sätze, theils Sachen sind, so von sich selbst wegfallen, wann es mit der Haupt-Sache der Bekehrung zu Stande komt, welche Haupt-Sache sie aber über jenem liegen liessen und ihre Gaben und Eyfer, so sie eigentlich auf dises hätten wenden sollen und also rei-

chen Nutzen hätten schaffen können, in jenem unfruchtbarlich verzehreten und anwandten. Und so wäre auch der ärgerliche Streit vom Termino peremtorio besser unterbliben.

§. 11.

Andere, welche die Mängel unserer Kirchen-Verfassung, den Mißbrauch des Beichtstuhls, die Gebrechen des geistlichen Standes in Lehr und Leben, u. s. w. einsahen, wurden darauf ungedultig, wollten, ehe sie noch selbst ein geändertes Hertz bekommen und von der Art des Reiches Christi und der Haushaltung Gottes die nöthige Einsicht hatten, bald da bald dorten zur Unzeit anfangen zu reformiren, meinten Wunder, was sie dem Reich Christi für einen Dienst thuen, wann sie auf das Predigt-Amt, Kirchen, Schulen, ꝛc. loszogen und so wohl sich selbst des öffentlichen Gottesdiensts enthielten, als auch andere davon abwendig machten, u. s. f. womit sie doch abermals wenig oder nichts richteten und in dem Hauptwerck der Bekehrung, oder doch in dem Wachsthum an dem Haupte JEsu, sich selber und andere hinderten.

§. 12.

Der böse Dippel griffe rasend in den Augapfel der christlichen Religion von Christi Genugthuung für uns, und wollte, da doch seine Schreib-Art verriethe, welches Geistes Kind er seye und alles von seinem noch unbekehrten Sinn zeugete, durch seine eingebildete eigene Gerechtigkeit und Heiligkeit in den Himmel kom-

kommen. So grob er es aber auch machte, so fand er doch vile Anhänger und aus disem Schlangen-Nest wurden wieder andere neue Mißgeburten ausgehecket.

§. 13.

Um das Jahr 1704. (da der vortreffliche D. Hedinger/ dessen neues Testament vilen Seegen gehabt, zu seiner Ruhe eingienge,) und weiter hin entstunde an vilen Orten eine neue und mächtige Bewegung, und auf verschidenen Universitäten, Z. E. zu Giessen, Tübingen ꝛc., trieben Majus, Lang, Reuchlin, Hochstetter, ꝛc. das Werck des HErrn so, daß es gantze Länder in ihren Schülern lange Zeit zu geniessen hatten. Es fehlete aber jenen Seelen grossen Theils an erfahrenen und liebreichen Lehrern und Führern; dahero geriethen vile entweder in einen geistlichen Hochmuth, setzten sich über andere hinauf, wollten alles reformiren, Propheten abgeben, ꝛc. oder sie fielen auf ausserordentliche Dinge und liessen sich alles Blendwerck der Einbildungs-Krafft und des Satans hinreissen, oder verfielen gar, wie eine gewisse Rotte, in abscheuliche und gantz erstaunliche Tieffen des Satans.

§. 14.

Das bedauerlichste ist, daß vile derer dem Ansehen nach redlichsten Seelen so gar des einigen deutlichen und schrifftmäßigen Weges der Aussöhnung mit GOtt durch JEsum und so dann des bleibens in Ihme verfehleten und im-

mer durch die Liebe, oder auf andere Arten und Neben-Wege, eine Vereinigung mit GOtt suchten, darüber aber, wie ohnmöglich anderst seyn konnte, zu keiner Krafft noch Freudigkeit kamen, sondern entweder unter dem Stecken des Treibers in einem rauhen gesetzlichen Wesen gegen sich und andere dahin giengen, oder umgekehrt dem Fleisch manche Freyheit gestatteten.

§. 15.

Hierzu kame, daß man an vilen Orten mit disen Leuten so gar verkehrt umgienge. Sie sollten überall unrecht haben; die unlaugbarste Gebrechen der Kirchen-Verfaßung, des Predigt-Amtes, u. d. wurden vertheidiget und der Zustand unserer Kirche für sehr herrlich angegeben, also dise Leuten noch mehr geärgert und, anstatt, daß man sie durch Liebe hätte zu gewinnen suchen und ihnen mit sanftmüthigem Geiste zu recht helfen sollen, so verfuhre man gegen solche Personen, die doch nichts begangen hatten, das einer zeitlichen Straffe werth ware, als gegen Criminelle und triebe sie dadurch vollends mit Gewalt in den Separatismum hinein und daß sie sich hernach noch fester einbildeten, unsere Kirche seye ein Babel und Egypten, sie aber das daraus gegangene Israel; ob gleich auch unter ihnen wiederum Secten aus Secten entstunden und sich an ihnen eben so grosse Schwachheiten äusserten, als an andern. Ja, wann auch einige Obrigkeiten oder Theologen

die

die Sache besser einsahen und gelinde mit schwachen redlichen Gemüthern umgiengen, schrie man, jene ligen mit disen unter der Decke.

§. 16.

Man begriffe sich endlich an Seiten mancher Obrigkeiten, liesse von der vorigen Schärffe ab und dem Werck des HErrn freyeren Lauff, welches sich dann auch je mehr und mehr an allerley Orten, in allen Ständen, Geschlechten und Altern, auf mancherley Weise, ausbreitete und auch die benachbarte Evangelische Reiche immer mehrers ergriffe; ja auch ausser der Evangelischen Kirche spührete man an vilen Orten Bewegungen, welche offenbar von dem Geist des HErrn herrührten, ob sich gleich meistens allda noch mehr eigenes und unlauteres mit einmischete.

§. 17.

Anno 1705. wurde der Anfang gemacht, Evangelische Mißionarien in eine Königlich Dänische Colonie nach Ost-Indien zu schicken, durch welcher und deren Nachfolgere Dienst die buchstäblich- und lebendige Erkenntniß GOttes und JEsu in Ost-Indien biß jetzo, unter manchen Beweisungen der Gnade GOttes, immer weiter um sich greiffet.

§. 18.

Von denen Anno 1709. bey Pultawa in Rußische Gefangenschafft gerathenen und nach Siberien gesandten Schweden kamen manche zu einer schönen und gründlichen Erkenntniß ih-

rer selbst und GOttes, unseres Heilandes, ja sie wurden auch gesegnete Werckzeuge an anderen in selbigen stockfinsteren Landen.

§. 19.

Was Anno 1719. u. s. w. für eine Religions-Mengerey und Vereinigung in denen Lehr-Sätzen zwischen denen Lutheranern und Reformirten gesuchet worden, hat mit der Historie des Reiches Christi eigentlich nichts zu thun, weil weder die Gelegenheit darzu, noch die Absichten dabey, lauter gewesen seynd, noch dem lieben GOtt vil damit gedient ist, wann zwey unbekehrte Leute sich über Lehrsätzen mit einander vereinigen, villeicht auch beyde hernach sich um so leichter mit einander gegen das wahre Reich JEsu vereinigen würden.

§. 19.

Es fehlete übrigens von Anfang dises Zeit-Lauffs an, nicht an Streit-Schrifften für und wider das Werck des HErrn und die sogenannte unschuldige Nachrichten, (welche sonst in manchen anderen Stucken in ihrem Werth verbleiben,) mußten zu einem Aufbehalter und Cloac aller gegen alle redliche Knechte und Kinder GOttes ausgesprenater Lügen und Lästerungen, auch viler anderer Mißgeburten, welche besser im Dunckeln vergraben gebliben wären, dienen. Es hatte aber das Reich GOttes von denen offt auch in denen besten Sachen nicht mit behöriger Weisheit und Sanfftmuth abgefaßten Streit-Schrifften nicht allemal den rechten Nutzen, von denen

denen gegentheiligen aber noch weniger Schaden und der zwischen denen streitenden Parthien zuweilen versuchte Fride und das quasi-Interim kame zu allem Glück, (weil es ein Mischmasch seyn sollte,) nicht zu Stande.

§. 20.

Alleine nun fanget ein neuer so merckwürdiger Zeitlauff in dem Reich Christi und ein solcher Kampf zwischen Finsterniß und Licht, Vernunfft und Glauben, Natur und Gnade an, als wohl jemalen gewesen seyn mag. Einer Seits nemlich steiget der Unglaube immer höher. Leibnitz hat angefangen, zu dem Naturalismo einen neuen Grund zu legen und vile von Herrn Wolfens Anhängern bauen mit allen Kräfften darauf fort. Man streitet zwar noch darüber: ob seine Lehre an und für sich zur Naturalisterey verleite? indessen ist gewiß, daß nicht nur vile diser Secte Zugethane Naturalisten seynd, sondern es ist auch wahrscheinlich, daß sie es ausser deme nicht worden wären und daß manche, in deren Seelen durch den Dienst derer redlichen Theologen zu Halle etwas gutes gepflantzet worden ist, desselben durch diese Philosophie wieder beraubet worden seynd.

§. 21.

Uberhaupt seynd niemalen mehr Schand-Bücher gegen die Christliche Religion und deren wichtigste Wahrheiten, verwegenere Vertrehungen der H. Schrifft, u. s. w. herausgekommen, als jetzo und niemalen wurden sie so offent-

offentlich gedultet und verkauffet, als jetzo, und verschiedene gelehrte Zeitungen werden trefflich darzu mißbraucht, unter dem Schutz einer, wo nicht boshafftigen doch wenigstens unbehutsamen, Erzählung des Innhalts derselben und einer zuweilen beygefügten kaltsinnigen Mißbilligung des gar zu plump lautenden, das sonst vilen Lesern unbekannt verblibene Gifft ihnen also in der Quintessentz beyzubringen.

§. 22.

So sehr endlich auch die Freymäurer das Geheimniß ihrer Gesellschafft verborgen halten, so hat man doch vile Spuhren, welche manche Obrigkeiten und verständige Personen aus allen Religionen auf die sehr wahrscheinliche Gedancken gebracht haben, ihr Grund-Satz in Religions-Sachen seye: wir reden wie der Pöbel und dencken wie die Weisen, und zwar nach der bekannten Auslegung diser Worte.

§. 23.

Auf der anderen Seite dagegen ist das, was sich seit etlichen 20. Jahren mit dem Herrn Grafen von Zinzendorff und seinen Anhängern, oder denen sich so nennenden Mährischen Brüdern, zugetragen hat und noch immer weiter ausbreitet, nicht weniger von grosser Wichtig- und Bedencklichkeit. Die, welche mit Paulo, nach Phil. 1, 18. wünschen, daß nur Christus verkündiget werde, haben bißhero, (in solcher Absicht und in Hoffnung, der Herr Graf und die seinige werden durch ihre Fehler witzig werden,

den, sich noch zu recht weisen lassen und das nichts taugende werde nach und nach von dem guten verschlungen werden,) zu vilem stille geschwigen, zumalen da doch unter Christen und Heyden unlaugbar vil gutes durch dise Leute gestifftet worden ist; weil aber dise Secte in Lehr und Leben immer in grössere Abwege geräth, werden künfftig wohl mehrere Zeugnisse gegen sie abgeleget werden müssen, wiewol sich auch die Sache von selbst denen, welche erleuchtete Augen haben und alles nach dem Worte GOttes und dem Fürbilde Christi prüffen, immer klärer darstellen wird. Ubrigens muß man den Herrn Grafen, die übrige so genannte Arbeiter und die vile redliche unter disem vermischten Hauffen befindliche Seelen, ferner gewisse theure Wahrheiten, so sie (ob gleich nicht allemal auf behörige Weise,) treiben, und das, was auch sonst in praxi gutes unter ihnen ist, von dem übrigen und dem gantzen Systemate wohl unterscheiden und nicht alles in eine Brühe werffen, noch verdammen, wann man ein gesundes Urtheil von der Sache fällen und nicht, wie es manchen gehet, Gefahr lauffen will, aus Forcht vor dem Herrenhuthianismo, oder Crypto-Herrenhuthianismo, lau zu werden und allen Ernst im Christenthum, wie auch alle etwas genaue und auf das Hertz gehende Gemeinschafft der Heiligen, für verdächtig zu halten.

§. 24.

Ferner ist die An. 1728. angegangene, Anno 1730.

1730. erweiterte und seithero fortgesetzte schöne und gesegnete Bemühung, sich, wie derer Mahumetaner, also fürnemlich auch derer Juden, anzunehmen und disen so wohl durch die Übersetzung der H. Schrifft, besonders Neuen Testamentes, und anderer dienlicher Bücher in ihre Jüdisch-Teutsche eigene Sprache, als auch durch freundliche und gründliche Gespräche, zu statten zu kommen und ihr Gemüthe zu Annehmung des aus ihnen herstammenden allgemeinen Welt-Heilandes zuzubereiten, gewißlich ein besonderes Zeichen unserer Zeiten und eine in derer Kinder GOttes Augen nicht geringe Sache.

§. 25.

Eben so wenig ist so als etwas ohngefähres oder obenhin anzusehen, daß sich in so vilen Catholischen Landen eine so grosse Begierde nach dem Worte GOttes und einer demselben gemässen Lehre äusseret, daß hingegen einige lieber ihre eigene Lande ruiniren, entblösen und ihre Unterthanen zu vilen 1000den mit grosser Unbarmhertzigkeit verjagen, als darinnen nachgeben wollen; daß endlich GOtt die Krieges-Läuffte wunderbarlich darzu gebraucht hat, theils das unter der Aschen glimmende Füncklein zu erhalten, theils denen Betrangten sonsten Lufft zu schaffen, theils aber auch die, welche von der ersten Liebe abgekommen und zu satt worden waren, rechtschaffen zu züchtigen.

§. 26.

Betrübt ist hingegen auch, daß in eben diser unse-

unserer Zeit an so vilen Orten, wo der HErr Sein Werck zuvor so ansehnlich hatte, bey so vilen nicht mehr die vorige männliche Krafft, Lauterkeit, Aufrichtigkeit des Sinnes, Ernst in Ausbreitung der Ehre und des Reiches JEsu in dem eigenen Hertzen und bey anderen, u. s. w. verspühret werden will, sondern (wie nach denen Zeiten der ersten Christen,) so mancherley Sorten von Erweckten und Halb-Christen aufstehen, von deren keiner, und immer von einer weniger als von der anderen, man sagen kan, daß sie von ganzem Hertzen an JEsum glaube und durch Ihne dem Vater im H. Geiste diene. Ja es sihet an vilen Orten fast aus, wie zur Zeit vor der Sündfluth, da sich die Kinder GOttes mit anderen, die nicht ihres Geschlechtes waren, befreundeten; manche, so noch mit auf der Seite der Wahrheit stehen wollen, gehen von ihren Vorfahrer, ja von JEsu und Seiner Apostel, heiliger und gesegneter Einfalt ab, suchen die Thorheit des klaren in der Krafft JEsu zu predigenden Wortes durch mit-untergemischte Weisheit diser Welt angenehmer zu machen, und geben also in der Lehre, Lehr-Art und Leben denen, so der Wahrheit entgegen seynd, so weit nach, daß sie bey disen (so zu sagen,) wieder als ehrlich paßieren, die Schmach JEsu und Sein Creutz nimmer so tragen dörffen, wie ihre Vorgänger und daß es sich bey vilen zu einer gefährlichen Union zwischen Fleisch und Geist anlässet, worüber sie zwar zu berühmten Leuten werden;

es ist aber zu wünschen, daß es keinen solchen Ausgang mit ihnen nehmen möge, wie mit denen 1 Mos. 6, 4.

§. 27.

Schließlichen gibt es dermalen sehr vile buchstäbliche Erkenntniß der Wahrheit und sehr vile erweckte Seelen, aber gegen solchen nicht vile rechtschaffen Bekehrte und unter denen wahrhafftig Bekehrten sind die meiste nur geistliche Kinder, aber wenige Jünglinge und noch weniger Väter. Die meiste gute Prediger selbsten sind noch in den Kinder-Jahren, können also anderen auch nicht allemal rathen, und so bleibt das Werck des HErrn an denen meisten Orten stehen, ohne daß die Glider an dem Leibe JEsu in ihrem Wachsthum gefördert würden. Indessen verachte niemand diese geringe Tage, sondern erbitte von dem HErrn der Ernde denen gegenwärtigen Arbeitern um so ernstlicher noch mehr Krafft, Treue, Weisheit, Erfahrung, unpartheyische allgemeine Liebe, ꝛc. und noch vil mehrere, noch tüchtigere, noch willigere, noch treuere und noch reichlicher gesalbete Gehülffen. Amen! Mir aber fället bey disen verwirrten Aspecten im Reich JEsu offt ein, was 1 Mos. 1, 2. von der Schöpfung gelesen wird: „Die Erde war wüste und leer und es war finster auf der Tieffe;„ und doch schwebete der Geist GOttes über disem Klumpen, derselbige ware auch die Materie, woraus alles bereitet wurde und als der Göttliche Macht-Spruch: Es werde! hinzukame,

zukame, scheidete sich alles, stunde in seiner gehörigen und schönen Ordnung da, es ware nichts überflüßig oder unbrauchbar, und aus diser Finsterniß kame durch GOttes Macht zu erst das Licht und hernach Sonne, Mond und Sterne herfür. Eia! es geschehe zu seiner Zeit auch also! Amen.

V.

Eine Anmerckung über die Waffen gegen das neue Zinzendorffische Pabsthum.

Das Zinzendorffische Pabsthum wird und muß auf eben die Weise gestürtzet werden, wie das Römische Pabsthum zur Zeit Lutheri zum Theil gefallen ist und künfftig vollends fallen wird, nemlich durch den Geist des Mundes des HErrn, 2. Thess. 2, 8. durch das Schwerdt aus dem Munde JEsu, Off. 19, 21. durch Sein heil. Wort.

Der Fall dises neuen Pabsthums ist zwar, meines Erachtens, noch gar nicht so nahe, als manche, wegen dessen sich täglich häuffender und immer mehrers an das Licht kommender schädlicher Abwege, hoffen; sondern das Thier (Off. 13, 11.) ist noch im aufsteigen: Gegen eine Person, die von demselben abgehet oder die vor ihme verwahret wird, seynd mehrere, die sich zu ihme schlagen und dises Thier-Reich

wird noch vil weiter um ſich greiffen; biß die Sataniſche Verdrehung des Wortes GOttes, die Herrſchafft über die Gewiſſen und der übrige Greuel ſo hoch ſteigen wird, daß redliche Seelen nicht mehr ſo, wie jetzo etwa noch, jenes noch als erträglich anſehen und in Anſehung des letztern wenigſtens ihre innerliche Freyheit, bey aller äuſſerlichen Gefangenſchafft unter denen ſchwachen und dürfftigen Menſchen-Satzungen, werden behaupten noch die Handels-Weiſe ihrer Vorſteher auf irgend eine Weiſe mit dem Sinne Chriſti mehr reimen können: Diſes wird ihnen die Augen öffnen und ſie wieder mehr zu dem geſchribenen Wort GOttes, (welches man ihnen jetzo aus denen Händen ſpilet,) und zum Gebet, (welches jetzo verächtlich wird,) treiben, und das wird in dem eigenen Cörper und in dem Inneren diſes Thieres, wie bey dem Drachen zu Babel eine ſolche Revolution verurſachen, welche ihm den Untergang bringen wird.

Ob es aber alſo wohl noch nicht an der Zeit des Falles iſt; ſo iſt es doch keine überflüßige Arbeit, die Waffen in Vorrath anzuſchaffen und zu ſchärffen; Lyra, Wiclef, Huß und andere mußten Luthero dem Weg bahnen: Und werden auch jetzo ſchon nur wenige Seelen, ſonderlich redliche Prediger und Studioſi Theologiæ, dadurch bewahret, ſich nicht in diſes vermengte Weſen mit einflechten zu laſſen, iſt die Arbeit dannoch wohl belohnt.

Es

Es ist also die Frage: Ob nicht gut wäre, forderist das neue Testament, so dann successive auch die gantze heil. Schrifft, mit hinlänglichen Anmerckungen heraus zu geben, welche lediglich darauf giengen, 1. die Stellen, welche von dem Herrn Grafen von Zintzendorff und seinen Anhängern mißbraucht, vertrehet und falsch, sonderlich auf sich selbst und ihre Anstalten, appliciret werden, zu retten, so dann 2. die ihnen entgegen stehende Warnungen und andere Stellen, mit einer specialen Application auf sie, wohl einzuschärffen? Ich dencke: Es seye gut.

Es will zwar offt sehr schwer fallen, die Zinzendorffianer bey ihren Lehrsätzen, u. s. w. anpacken zu können; dann wann man von einem etwas höret, darff man sich zuweilen nur umdrehen, und einen andern aus ihrem Mittel darüber befragen, so weiß er entweder in der That nichts davon, oder er laugnet, oder mißbilliget, oder vertrehet das, was jener gesagt, durchaus, und will es nicht auf die Gemeine kommen lassen, oder wird man endlich überzeugt, so heißt es: Der, so es gesagt, oder geschriben, habe es im Grund nicht so gemeint, sondern sich nur ungeschickt ausgedruckt, oder einen freyen Stylum, oder es seye eine particulare Meinung, u. s. w. Man muß daher nur solche Dinge anführen, welche in ihren bey allen Gemeinen werthgehaltenen Schrifften stehen, oder sonst unlaugbar seynd, oder doch von ih-

ren Lehrern und Arbeitern ungescheuet vorgetragen werden, also auch diser gantze Secte billig so lang zugeeignet werden, als sie solche nicht hinlänglich offentlich mißbilliget.

Die Sorge, welche biß jetzo so manche selbst zuruck hält, und gerne auch andere zurückehalten möchte, nicht offentlich wider dises Unwesen zu zeugen, damit nicht der Waitzen mit dem Unkraut verderbet werde, will bey mir je länger je weniger hinreichen; es ist nicht um das ausrauffen, sondern um das Zeugniß zu thun: was guter Waitzen und was Unkraut seye? Solle man um deßwillen, weil das, was der falsche Prophet von Wahrheit in seinen Vortrag menget, und welche Wahrheit zufälliger Weise Frucht schaffet, welche Wahrheit aber auch von ihme je länger je mehr verungestaltet und verkehret wird, zu allen seinen Lügen und dem Worte GOttes widersprechenden Lehren schweigen und niemand dafür warnen? Das sey ferne. So gienge Paulus mit denen falschen Aposteln, die auch manche Wahrheit beybehielten und dadurch die Galater und andere Seelen an sich locketen, nicht um, sondern er gestunde ihnen zwar, daß sie Prediger der Gerechtigkeit seyen, erklärete sie aber doch dabey für Satans Diener. Der HErr wird es niemand, als solchen Seelen schaden lassen, die 2. Petr. 3, 16. beschriben sind. Darum getrost geruffen: Hier Schwerdt des HErrn! Hier Worte GOttes!

Zur Probe gehet einiges hiebey:

Matth. 7, 22. 23.

Diſe Stelle iſt mir nie ſo deutlich, wichtig und bedencklich worden, als über dem Herrn Grafen von Zinzendorff und ſeinen Anhängern. 1. Iſt hier von lauter Leuten die Rede, welche alles, was ſie thun, all ihr Weißagen, ihr Teufel-austreiben und ihr Thaten thun, im Namen JEſu verrichten, als ob ſie des Heilandes eigene Leute und von Jhme darzu beſonders ausgerüſtet und ausgeſandt wären. 2. Diſer Leute ſeynd vile. 3. Sie prahlen zwar, und haben die von JEſu denen von Jhme ausgeſandten Knechten gegebene Regul Luc. 9, 10. gar nicht vor Augen, ſondern rühmen ſich dem Richter alles Fleiſches ins Geſicht, was ſie gethan hätten; indeſſen werden ſie doch nicht Lügen darüber geſtrafft, ſondern der Heiland läſſet es ihnen in ſo fern gelten. 4. Die Sachen, die ſie von ſich angeben, ſeynd an und für ſich gut und geben dem Schein von ſich, daß diſe Leute Chriſti Apoſtel ſeyen; dann Er ſagte ja ſelbſt Luc. 24, 47. Er wolle und müſſe predigen (oder weißagen) laßen in Seinem Nahmen/ (welches eben der Ausdruck iſt, deſſen ſich diſe Unglückſeelige gegen JEſu bedienen;) Er verhieſſe ferner Marc. 16, 17. „Die Zeichen, die da folgen werden denen, die da gläuben, ſind die: In meinem Namen werden ſie Teufel austreiben; (welches abermals die Worte ſeynd, die ſie JEſu vorhalten;) und Luc. 10, 17. heiſſe es:

„Die 70. aber kamen wieder mit Freuden und sprachen: HErr, es sind uns auch die Teufel unterthan in deinem Namen: Endlich so liset man Luc. 9, 10. von denen von JEsu selbst ausgesandten und wieder zu Hause gekommenen Jüngern: „ Und die Apostel kamen wieder und erzähleten Ihm, wie grosse Dinge sie gethan hatten. 5. Es sind endlich Leute, welche JEsum für ihren HErrn erkennen, und Ihn so nennen, wie Seine 70. Jünger in der angeführten Stelle Luc. 10, 17. Nehme ich dises alles zusammen, kan ich mir nicht einbilden, daß der HErr JEsus damit auf Leute zile, welche zwar in dem Lehr-Amt stehen, aber gar nichts taugen; dise werden warlich einmal solche Sprache gegen dem HErrn JEsu nicht führen, sondern, wie jene Joh. 8, 9. von ihrem Gewissen überzeuget, wohl erkennen, daß sie Miedlinge gewesen seynd: Und wie wollten sie rühmen können, in JEsu Nahmen Teufel ausgetrieben und vil Thaten gethan zu haben? Es seynd also Leute, die sich als Knechte JEsu aufgeführet haben; und doch müßen sie so ein entsetzliches Urtheil anhören! Aber worinn bestund dann ihr Fehler? Entweder heißt es von ihnen, wie Jer. 23, 21. „Ich sandte die Propheten nicht, noch lieffen sie; Ich redete nicht zu ihnen/ noch weißagten sie; „ Sie unterwunden sich, Lehrer zu seyn, worzu sie doch weder Beruff noch Gaben hatten, darum empfahen sie nun desto mehr Urtheil; Jac. 3, 1. oder es waren zwar

Anfangs

Anfangs Knechte JEsu, es wurden aber böse Knechte aus ihnen, welche ihre Mitknechte schlugen, Matth. 24, 49. oder sie predigten das Evangelium, aber nicht lauter, Phil. 1, 16. sie fälschten es, 2. Cor. 4, 2. oder sie verkehrten es doch, und predigten es NB. anders/ dann es die Apostel gepredigt haben, darum wurden sie verflucht; Gal. 1, 7-9. sie trieben die Teufel aus einzelen Personen aus (wie auch Judas Ischarioth nach Luc. 9, 1. 10. dergleichen gethan hatte, in den doch hernach der Satan selbst fuhr Joh. 13, 27.) und förderten auf der anderen Seite durch ihr verkehrtes Evangelium sein Reich; sie bildeten sich auf ihre grosse im Nahmen Christi verrichtete Thaten was ein, meinten Wunder, was ihnen der HErr JEsus für Obligation haben müßte und für einen Lohn schuldig seye, den sie doch durch ihre Prahlereyen mit disen ihren Thaten bereits, wie jene Heuchler Matth. 5, 8. 16. schon dahin haben, u. s. w. Wer nun alles dises bißhero gesagte gegen die Aufführung des Herrn Grafens von Zinzendorff und viler der Seinigen hält, der muß wahrlich sehr besorgen, dise Worte JEsu gehen sie näher an, als noch niemand seit JEsu Zeiten.

Matth. 28, 20.

Diser Befehl des Heilandes an Seine Apostel enthält unter anderem auch ihren völligen Lehr-Plan, welchen Er ihnen vorschrieb, als Er bereits gestorben und wieder auferstanden ware,

als das Werck von Seinem Creutz denen Jüngern nicht mehr fremde, noch unfaßlich ware, sondern als Er ihnen das Verständniß bereits eröffnet hatte, daß sie die Schrifft, fürnemlich auch in diſem Haupt-Puncten, verſtunden. Luc. 24, 27. 32. 45. Es ware auch Sein letzter Befehl und Wille, welchen ſie in ihrem gantzen Amt zur Richtſchnur behalten ſollten. Aber wo ſtehet auch nur Ein Wort von Creutz, Blut, oder Wunden? welches der allweiſe Heiland ja ohnmöglich würde weggelaſſen haben, noch hätte weglaſſen können, wann diſes die einige Haupt-Wahrheit wäre, darinn ſich das gantze Evangelium concentrirte? Wer alſo diſes vorgibt, der bezüchtiget JEſum einer Unwißenheit deßen, was denen Menſchen zu ihrem ewigen Heil zu wißen unentbehrlich und auch dabey hinlänglich iſt; (dafür behüt uns, lieber HErre GOtt!) und wer die, welche, nach dem Befehl JEſu lehren halten alles, was Er Seinen Jüngern befohlen hat, bezüchtigen, daß ſie das Evangelium nicht recht predigen, die ſchmähen JEſum in diſen getreuen Zeugen. Die Wichtigkeit diſer Anmerckung wird ſich noch vil klärer zeigen, wann man die Stellen Marc. 16, 14. Luc. 24, 47. und Ap. G. 20, 21. und die Anmerckungen darüber auch mit zu Hülffe nimmt.

(Künfftig der Reſt.)

VI.

VI.

Nachricht von einigen erbaulichen Schrifften.

a) Der Christ auf dem Todt-Bette, oder letzte Ermahnungen eines sterbenden Vaters an seinen einzigen Sohn. Der Ober-Pfarr- und Dom-Gemeine bey dem Eintritt in das 1750. Jahr demüthigst überreichet von Joh. Heinrich Schmidt, Küster an dem Dom zu Berlin. Um seines erbaulichen Innhalts willen wieder aufgelegt und mit einigen Anmerckungen begleitet. 8. 2. Bögen.

Es ist eben die Schrifft, welche oben auch dem 3ten und 4ten Stück diser Berichte eingerücket worden ist; nur seynd von dem nun seel. Herrn Ober-Hof-Prediger Rexrath zu Homburg verschiedene erbauliche Anmerckungen beygefüget worden, um das Hertz des Lesers dadurch desto mehr zu rühren.

b) Closter-Bergische Sammlung 2c. 15des Stück. Magdeburg und Leipzig, 1750. 8.

1. Fortsetzung des Auszugs aus D. Antons Erläuterung der Offenbarung Johannis. 2. Fortsetzung der Nachricht von dem Leben Elis. Cairns. 3. Thom. Bostons die menschliche Natur in ihrem vierfachen Zustand, der anfänglichen Unschuld, des darauf erfolgten gänzlichen Verderbens, der wieder angefangenen Errettung und der vollkommenen Seligkeit, oder Unseligkeit. Edinburg, 1744. 8. Dise

Schrifft

Schrifft hat in Schottland sehr vilen Segen gehabt und der gantze Rath GOttes von unserer Seligkeit wird darinn auf eine sehr deutliche und angenehme Art vorgetragen.

c) Johann Christian Storrens Predigten über die Sonn- und Fest- Tägliche Episteln und Feyertägliche Evangelien, mit einer Vorrede Herrn Joh. Albrecht Bengels. Stuttgart, 1750. 4. 7. Alph. 6½ Bogen.

Dises erbauliche Werck verdienet um einer gedoppelten Ursach willen, daß desselbigen hier gedacht werde, einmahl nemlich um seines Innhalts willen, davon hernach, so dann um eines besonderen Umstandes wegen, den ich zwar nicht von dem Herrn Verfasser selbst, aber doch sonst von sicheren Händen habe, und der anderen seinen Amts-Genossen zu einem Spiegel und Prüfestein dienen kan. Gleichwie es nemlich dem Herrn Verfasser in seinem ganzen Amt nicht um sich selbst, sondern um die ihme anvertraute Seelen, zu thun ist; also hat er auch von dem Verleger für dises ganze Werck nicht einen Heller verlanget oder empfangen, nur damit dasselbige denen Armen so wohlfeil als möglich in die Hände geliferet werden könne, welche christliche Absicht auch so schön erfüllet worden ist, daß man dises Werck von mehr als 7. Alph. vor 48. Kr oder 12. gar. u. 9. Hlr. verkaufft hat; und da die gantze Auflage so gleich abgegangen, ist man nun bemühet, eine andere noch wohlfeilere zu verschaffen.

Die

Die Vorrede des Hrn Consistorial-Raths und Abbts Bengels zeuget, wie alle seine Schrifften, von der tieffen Einsicht und geheiligten Gelehrsamkeit dises rechtschaffenen Mannes und treuen Knechtes GOttes. Er zeiget darinn, wie die Heil. Schrifft, wann solche im Glauben behandelt werde, den Menschen zu seinem Zil bringe. Bey diser Gelegenheit warnet er am Ende vor 2. Abwegen, nemlich dem falschen Gnaden-Ruhm bey der sogenannten Brüder-Gemeine, und der dem Glauben nachtheiligen Erhebung der Natur-Krafft, da er die Materie von dem Gebrauch der Vernunfft in göttlichen Dingen in Sätze fasset.

Eine Stelle aus diser Vorrede will ich doch gantz einrücken, da es nemlich heißt: „Was es für mißliche Folgen gebe, wann man in geistlichen Dingen nicht die ganze heilige Schrifft, sondern nur etwas davon, in Betrachtung zihet, kan uns die Erfahrung der jetzigen Zeiten lehren. Die einige wahre Religion/ unter welchem Titul und Vorwand in disen unsern Tagen eine allgemeine Christen-Vereinigung, ohne Vereinigung mit GOtt, vorgeschlagen, und, welches den Handel erst bedencklich macht, bey einer neugierigen unvorsichtigen Menge vilen Ab- und Eingang findet, sammlet nicht mit Christo, sondern zerstreuet vilmehr. Denn es werden zwar die edlen Sprüche, wo die Worte Liebe und Fride vorkommen, häuffig angezogen, aber die wichtigsten Stücke der in

der

der Heil. Schrifft enthaltenen heilsamen Wahrheit so ring und leicht genommen, daß die Hauptsache nicht nach Göttlichem, sondern nach menschlichem Sinne beurtheilet herauskommt.„ u. s. w.

Eben so merckwürdig ist auch das Zeugniß gegen den Zinzendorffischen Anhang: „Der falsche Gnaden-Ruhm ist nicht leicht jemals höher getriben worden, als bey der neumährischen Seelen-Führung und Sammlung des Hertzens-Dünckel thut. Da wird aus dem reichen Schatz der göttlichen Heils-Lehre der einige Paßions-Articul herausgenommen, zu einer besonderen Blut-Theologie gemacht, und durch den Schluß von der Ehe heiliger Menschen auf eine Ehe in der hochgelobten Gottheit zum Grund einer nieerhörten Lehr-Art geleget; im übrigen aber die Heil. Schrifft so weit zuruck gesetzet, daß vile (lautern Seelen begehrt man ja nicht zu nahe zu treten,) gegen die Stimme GOttes fremde werden, bey dem übermachten Gnaden-Ruhm aus der Gnade in die Natur, ja unter die Natur, und tiefer, als blos natürliche Leute selbs, verfallen, und so gar die Spuhr vom natürlichen Unterscheid dessen, was ehrlich und schändlich ist, verlieren.„

Was nun Herrn Storren anbelangt, so ist derselbige Hof-Caplan, oder Diaconus bey der Evangelischen Hof-Capelle, zu Stuttgart, dessen Amt der HErr mit vilem Seegen gecrönet hat, und noch weiter crönen wolle.

Um

Um einigen Vorgeschmack von denen Materien, so er abhandlet, zu geben, will ich nur die 12. erste berühren: 1. Ein Wort guter Botschafft: Euer aller Heiland ist da! 2. Von der vertragsamen Liebe unter einander. 3. Wie sich ein wahrer Christ gegen die mancherley Urtheile der Menschen in der Welt zu verhalten habe? 4. Vom Friden GOttes. 5. Der Menschen Wohlgefallen an ihrem neu-gebohrenen Heiland. 6. Die Kindschafft GOttes durch Christum. 7. Die Gewisheit der Glaubigen von der treuen Vorsehung des himmlischen Vaters in ihrer äußeren Führung. 8. Der vernünftige Gottesdienst im Geist und in der Wahrheit. 9. Die Verlaugnung der geistlichen Trägheit. 10. Die Friedfertigkeit. 11. Die Liebe des Nächsten. 12. Der köstliche Weg der Liebe. ꝛc.

Es seynd Predigten für das Hertz, und nicht für den Kopf: Der Vortrag ist gründlich, evangelisch und faßlich; der HERR Selbst aber wird des HErrn Verfassers sehr grosser Lohn dafür seyn, und die denselben dadurch zugeführte Seelen, Perlen an der Crone des Herrn Storrens auf den Tag JEsu Christi.

d) Heinolds (Joh. Jac.) die Apostolische Predigt von JEsu dem Gecreutzigten, über 1. Cor. 1, 23. 24. Franckfurt am Mayn, 1750. 4. 4½. Bog.

Der

Der Herr Verfaßer ist ein treuer und munterer Zeuge der Wahrheit und des rechtschaffenen Wesens, so in Christo JEsu ist, zu Franckfurt am Mayn; und dieses ist seine Antritts-Rede, als er, neben seinem Pastorat bey der Haupt-Kirche zu St. Catharinen, auch noch das bey der Hospitals-Kirche zum Heil. Geist darzu bekame.

Dise Haupt-Wahrheit ist bekanntlich dermahlen zwey Haupt-Abwegen unterworffen, da man nemlich einer seits sich auch in dem Lehr-Stande an vilen Orten des seligen Evangelii von dem gecreutzigten Christo beynahe schämet, oder es kaum noch zuweilen berühret; anderer Seits hingegen auf eine dem Sinn und Vortrag Pauli so wohl, als der gantzen Heil Schrifft neuen Testamentes, gantz ungemäße Weise von nichts als dem gecreutzigten JEsu, oder vilmehr nur von einem einzeln Glid oder Stück des gecreutzigten JEsu, wissen, hören und lehren will.

Herr Heinold handelt in diser Predigt von JEsu dem gecreutzigten 1. wahren und eigentlichen Innhalt und 2. unterschiedlicher Frucht und Würckung. Der HErr lege, wie auf den mündlichen, so auch auf den schrifftlichen, Vortrag diser theuren Lehre und auf das herzliche

Zeugniß seines treuen Knechtes

vilen Seegen.

Digitized by Google

Hanauische Berichte von Religions-Sachen.

Dreyzehender Theil.

1751.

Innhalt.

1. Einige Nachricht von der vor wenigen Jahren über die der Evangelischen Religion zugethane Personen in Böhmen ergangenen Verfolgung. pag. 377

2. Zwölffte Fortsetzung der Nachricht von denen Religions-Beschwerden im Hohenlohischen. p. 403

3. Rest der kurtzen Historie derer Religions-Freyheiten und Beschwerden derer Evangelischen in Franckreich. p. 427

4. Nachrichten von einigen erbaulichen Schrifften. p. 468

I. Eini-

I.

Einige Nachricht von der vor wenigen Jahren über die der Evangelischen Religion zugethane Personen in Böhmen ergangenen Verfolgung.

§. 1.

DAß vor 18. biß 20. Jahren mit denen der Evangelischen Religion zugethanen Personen in Böhmen hart, und zum Theil grausam, umgegangen worden seye, ist zwar überhaupt bekannt, so auch, daß verschiedene Evangelische Souverainen dem Kayserlichen Hofe Vorstellungen deßwegen haben thun lassen; Doch ist mir nicht wissend, daß in irgend einer bekannten Schrifft besondere Umstände davon anzutreffen wären: Da mir aber eine gewisse, damahlen bald wieder unterdrückte, Schrifft in die Hände gefallen ist, darinn sich einige solche Nachrichten befinden, so habe ich dieselbige hiedurch um so mehrers bekannter machen wollen, je merckwürdiger selbige seynd,

und, (zumahlen wann man das, was sich wenige Jahre hernach in Böhmen zugetragen hat, darzu nimmt,) reiche Materie zu mancherley Betrachtungen abgeben.

Gewissenhaffte mündliche Aussagen derjenigen, welche die Verfolgungen, um der Evangelischen Wahrheit willen in Böhmen entweder selbst betroffen, oder doch dabey zugegen gewesen.

1. GEorge Prokesch ein Rademacher, 40. Jahr alt, aus Czernito in der Smirizer Herrschafft, dem Herrn Grafen Leopold Spos gehörig, welcher vor 3. Jahren um der Evangelischen Wahrheit willen aus seinem Vatterlande ausgegangen, wuste nicht genug die grausame Tyranney der Papistischen Geistlichkeit zu beschreiben. Der Pfaff in dasiger Herrschafft, Henricus Enghelicus, hätte eine grosse Menge Evangelische Bücher vor der Kirche verbrennen lassen, sonderlich am St. Johannis-Abend, wie auch in andern Orten in Böhmen zu geschehen pfleget, dabey die Schul-Kinder gewöhnlich singen müssen:

Wir verbrennen dich Johann Huß,
Daß unsere Seel nicht brennen muß.
Und dich Martin Luthere,
Daß du hast verfluchte Bücher und Lehre.

Wobey merckwürdig, daß der Verfertiger und Einführer dieses Gesangs, Matth. Prepizky, ein

ein Jesuit, Anno 1731. gleich an seinem Nahmens-Tage ein Ende mit Schrecken genommen, indem er einige Zeit vorhero gantz von Sinnen gekommen, daß man ihn daher an eine Kette angeschlossen, wobey er dann immer geschryen, daß er schon in der Hölle brenne, und hat vor Angst die Zunge immer weit heraus gerecket. Besagter Rademacher war schon vor 15. Jahren zu einiger Erkänntniß der Wahrheit gekommen, als der Pfaffe ihn und andere zu sich kommen lassen, die Evangelischen Bücher sonderlich das N. T. von ihnen abgefordert, und sie ernstlich bedrohet, sich vor der Ketzerey zu hüten. Er bekam aber hernach Spangenbergs Postill, und wurde immer mehr in der erkannten Wahrheit bevestiget; darauff entstunde bald eine neue Verfolgung, indem sein eigener Schwieger-Vatter es verrathen, daß er Evangelische Bücher hätte, da er dann 4. und sein Vatter eben so viel Schock Gr. Straffe geben, 8. Tage karren, und das Buch dem Pfaffen übergeben müssen, welches damahls auch 15. andern Personen an diesem Ort begegnet ist, die sich dann nächst ihme aufs neue zur Papistischen Religion bekennen, und die Lutherische Lehre gantz abschwören müssen. Nach disem hatten sie einige Zeit äusserliche Ruhe, aber in ihrem Gewissen nichts als Angst und Unruhe, weswegen diser Rademacher endlich sein Weib und Kinder Anno 1732. nach Sachsen gesendet. Es wurde aber solches bald offen-

bahr, und den folgenden Tag kamen die Pfaffen, der Richter und Gerichte, ihn abzuholen, er bekam aber doch bey Zeiten Nachricht, daß er ihnen entrinnen konte, muste aber alles das Seine im Stich lassen, und nur im Hemde und Bein-Kleidern davon gehen. An diſem Orte iſt noch eine groſſe Menge derer, welche die Wahrheit erkennen, und ſich nach der Gewiſſens-Freyheit ſehnen, aber aus Furcht ſich nicht unterſtehen, ſolches frey zu bekennen. Vorm Jahr gieng diſer Mann nach ſeinem Kinde, einem Knaben von 10. Jahren, welchen er bey ſeinem Vatter gelaſſen, den er aber nicht mitnehmen dürfen, weil es dem Vatter bey Lebens-Straffe verbotten worden, das Kind nicht von ſich zu geben. Als er wieder zurück nach Sachſen gehen wollen, hat man ihn auf dem Wege gefangen, und mit noch 4. andern in Eiſen und Banden geſchloſſen, da ſie dann ein halb Jahr in harter Gefängniß ſitzen müſſen, zuletzt aber wurden die Feſſel von ihnen genommen, und an ſtatt deſſen wurden ſie nur bewacht. Endlich kamen die Gefangene auf den Anſchlag, eine Diehle aufzubrechen, und ſich durchzugraben, welches ſie allemahl des Nachts gethan, wenn die Wächter ſchliefen, und kamen endlich ſo weit, daß ſie im bloſſen Hemde durchkriechen konten, nachdem ſie zuvor ihre Kleider durchgeſtecket: Seine Conſorten waren Tiemin, Sanzeck, Catharina Braunerin und Weron Czernin.

2. The-

2. Theresia Hosowa, 45. Jahr alt, eine Müllerin, ihr Vatter war Müller in Prag, und sie heurathete auch einen Müller 1. und eine halbe Meile von Prag in der Herrschafft Dubezich, beyde erkannten die Wahrheit, und durch ihre Anführungen wurden sie darinnen mehr und mehr bevestiget, endlich wurde sie von ihrem Gewissen gedrungen, sich aus ihrem Vatterlande hinweg zu begeben, und zwar Anno 1733. gieng also am Philippi- und Jacobi-Tag mit ihren Kindern davon, kam auch 9. Meil Weges glücklich fort, bis nach Mohelinz, allwo sie angehalten, gefänglich eingezogen, und von da wieder auf ihre Herrschafft gebracht worden, muste auch 15. Wochen im Gefängniß sitzen, als man sie hernach frey gelassen, gieng sie mit einer Freundin gantz alleine ihrem Manne nach und ließ die unerzogene Kinder ihrer verheuratheten Tochter, ihre Pferde, Wagens, 30. fl. Geld, und Silber für 40. fl. und was sie sonst bey sich gehabt, als sie sich das erstemal auf die Flucht begeben und gefangen worden, behielt der Hauptmann.

3. George Swobadå aus Czernitowa in der Smirizer Herrschafft, ein Knecht von 30. Jahren, bekam seine erste Erweckung durch das N. T. und ein altes Gesang-Buch, welches er unter dem Dache gefunden, als er die Schober abgerissen, darauf erkauffte er sich die Bibel, und erbauete sich daraus immer mehr, bis er beym Pfaffen verrathen worden, wo-

von er aber bey Zeiten Nachricht erhalten, daß er sich noch durch die Flucht salviren können. In disem Dorffe sind vile, welche die Wahrheit erkennen, und sind die Gefängnisse von solchen vermeynten Ketzern selten leer, werden auch öffters vile Evangelische Bücher auf die gewöhnliche Art öffentlich verbrennet.

4. Elisabeth Schrammin, ein Mägdlein von 18. Jahren, aus Radekowitz, in der Herrschafft Nedidkowitz, 12. Meilen von Prag gelegen, wurde von ihrer Groß-Mutter nebst ihren Geschwistern zur Erkänntniß der Wahrheit gebracht, welches aber der Groß-Vatter selbst verrathen, daher ihnen dann die Bücher genommen worden, und die Groß-Mutter muste sich aufs neue durch einen Eid verbindlich machen, beym Papistischen Glauben beständig zu bleiben und die Evangelische Lehre fahren zu lassen. Dises Mägdlein aber hatte einen Vatter in Sachsen, dem sie nachgieng. Nach zwey und einem halben Jahre überredete sie die Mutter, sie solte mit ihr nach Böhmen gehen, ihre Freunde zu besuchen, welches sie ihr zu Gefallen that, wurde aber nebst ihr gefangen und im Naubirischen incarceriret, mußten hernach auch 2. Jahr im Gefängniß sitzen, da sie dann das erste viertel Jahr öffters erbärmlich geschlagen worden, und zu 50. Streichen auf einmal mit einer knotigten Peitsche bekommen, wodurch ihre Leiber gantz wund waren, bekamen auch nicht mehr als 2. Kreu-

ger zu ihrem täglichen Unterhalt, durfte auch auſſer dem niemand ihnen die geringſte Handreichung thun. Endlich muſten ſie in Eiſen karren, bis ihnen GOTT wunderlich davon halff.

5. George Tiemin, 39. Jahr alt, aus der Smiriger Herrſchafft, gieng im Nov. 1733. nachdem er 2. Jahr in harten Gefängniß geſeſſen, auch 50. Streiche mit der knotigten Peitſche bekommen, da er ſich zuvor bis aufs Hemde ausziehen müſſen, auch mit Hunger geplaget worden, weil er ſich aus GOttes Wort erbauet hatte, glücklich davon. Sein Weib will ihm bis dato noch nicht nachfolgen, weil ſie die zeitliche Nahrung noch ſo lieb hat, ihm auch die Kinder nicht abfolgen laſſen, weil es ihr ſcharf verbotten und ſie ſich ſchweret Strafe und Verantwortung beſorget: Beſonders iſt von ſeiner Gefängniß merckwürdig, daß, als der Primas, Hauptmann und Einnehmer ins Gefängniß gekommen, und denen Maleficanten Allmoſen ausgetheilet, ſie ihme, an ſtatt der Allmoſen, die Feſſeln veſter machen laſſen, wobey der Hauptmann geſaget: Dir Schelm, wäre es zu wünſchen, daß dich der Teufel längſt geholet hätte, ehe du ſo viel Leut verführet.

6. Johann Hayne, 30. Jahr alt, aus Litomiſcher Herrſchafft, aus dem Dorfe Hermaniz, kam durch GOttes Wort zur Erkäntniß der Wahrheit, und erbaute ſich mit andern

aus GOttes Wort. Diſes wurde verrathen, und man nahm ihm alle ſeine Bücher und verbrannte ſie. Nebſt ihm wurden über 30. andere vorgefodert, er aber wurde auf die Erde niedergeworfen, nachdem man zuvor die Kleider von ihm geriſſen, und ihm von 10. biß 12. Uhr durch Soldaten unzählige Streiche gegeben, daß auch der Jeſuit geſaget, es hätte noch keiner ſo vil ausgeſtanden, und er wäre doch ſo verſtockt ꝛc. In 8. Tagen bekame er hierauf noch einmal 60. Streiche, weil er angegeben worden, daß er das Lutheriſche Geſang-Buch zu Kaufe gegeben. Endlich wurde er in Fuß-Eiſen und eine Kette geſchloſſen, und muſte noch 7. Wochen im Gefängniß ſitzen, bis man ſie zuſammen heraus ließ, und ihnen befohlen, ſie ſolten das Cathol. Glaubens-Bekäntniß ablegen, und in 6. Monat einmal zur Beichte gehen; Weil ſie ſich aber doch wieder aus GOttes Wort erbaueten, wurden ſie aufs neue vor dem Dechant bey 3. Stunden lang examiniret, worauf alle ihre Sachen verſiegelt worden. Darauf entſchloſſen ſich 8. von ihnen fortzugehen; bis dato ſitzet noch eine groſſe Menge, denen ſie alles weggenommen, haben auch bis 30. Männer von ihnen unter die Soldaten gegeben, und ihre Weiber zum Theil doch im Gefängniß behalten; unter andern fragten ſie des gedachten Tiemins Schweſter, was ſie ſich erwählen wolle? Ob ſie lieber bis an ihr Ende im Gefängniß bleiben, oder ſich

den

den Kopf abschlagen lassen wolte? Worauf sie geantwortet: Sie solten mit ihr thun, was sie wolten, sie wäre zu allem bereit: Die andere Schwester wurde, da sie sich freudig und getrost verantwortete, von einem Pfaffen zur Erden gestossen, der andere aber trat hinzu, richtete sie auf, und sagte, sie solte ihm in die Augen sehen, als sie nun dieses thate, spie er ihr ins Angesichte. Manche von ihnen sitzen schon bis ins dritte Jahr, und bleiben, aller diser Marter ohngeachtet, doch beständig bey der Wahrheit.

7. Johann Helmsalech aus der Haltauer Herrschafft, Ihro Excellentz, dem Herrn Grafen von Harrach gehörig, hat ein Jahr und Wochen im Gefängniß gesessen, und ist öfters so erbärmlich geschlagen worden, daß sein Rücken davon gantz aufgeschwollen, und von Zeit zu Zeit nicht heilen können; Einmal richteten sie ihn nach den Schlägen auf, und der Pfaffe von Luckenick fragte ihn, ob er noch nicht an die Heiligen glauben wolte? und als er antwortete: Ey! was nöthiget ihr mich zu der verdammten Abgötterey; so schlug er ihn mit der Faust ins Angesichte, daß ihm das Blut zur Nasen und zum Munde heraus lief, GOtt half ihm hernach wunderbar, daß er doch ihrer Grausamkeit entgehen konte. Eine Weibes-Person, Namens Anna Schwonetschkin, deren Mann anjetzo in Preußischen Krieges-Diensten stehet, starb zu derselben Zeit, nach-

dem sie grosse Marter ausgestanden, im Gefängniß, und wurde darauf in Eisen und Banden unter dem Galgen begraben.

8. Anna Josephin und Anna Czechowskin, aus der Opetscher Herrschafft, kamen den 6ten Novembr. 1734. nachdem sie 14. Tage vorher aus dem Gefängniß entkommen, darinn sie zu Trautenau 2. Jahr gesessen, nebst Anna Potoschin, welche aber vor einem Jahr im Gefängnisse gestorben, nachdem sie ein viertel Jahr elendig kranck gelegen, und darauf als eine Ketzerin im Bircken Walde begraben worden. Diese erzehlten, daß die etliche und 30. Männer, welche im Königs-Hoff, Jaromirchs, Itschim, Bitschon, Königsgrätz, über zwey Jahr im Gefängniß gesessen, und als Rädelsführer angegeben worden, unter denen 500., welche sich aus 6. Dörffern, nemlich Schestowitz, Richenitz, Slawetz, Merutz, Slowitz, Jenkowitz, als Bekenner der Evangelischen Wahrheit vor 2. Jahren bey ihrer Herrschafft, dem Grafen von Colowrath, gemeldet, und um Freyheit, GOtt in der Stille, nach seinem Wort dienen zu dörffen, schrifftlich angehalten, vor 3. Wochen 2. und 2. zusammen geschlossen, und unter entsetzlichem Heulen ihrer Weiber und Kinder nach Prag geführet worden, damit einige ein viertel Jahr, andere 1. 2. bis 3. Jahr, sieben von ihnen, die für die ärgsten angesehen worden, gantzer 5. Jahr auf dem Vestungs-Bau arbeiten sollen.

Die

Die 8. Compagnien Kayserl. Soldaten, welche vor 2. Jahren auf gedachte Herrschafft geschicket worden, der vermeynten Ketzerey zu steuren, hätten recht entsetzliche Grausamkeiten ausgeübet, sonderlich in denen Häusern, wo die guten Leute zusammen kommen waren, sich aus GOttes Wort zu erbauen, und mit einander zu singen und zu bäten; auch selbst die Officiers hätten die Wirthe bey denen Haaren gezogen, sie ins Angesicht geschlagen, sie mit Lichtern zwischen denen Fingern gebrennet, und verlanget, sie solten ihre Lutherische Lieder singen, ihren untergebenen Soldaten hätten sie erlaubet, die Häuser zu plündern und das Vieh nach Gefallen zu schlachten, wodurch dann die gantze Herrschafft wäre ruiniret worden. Die armen Leute thäten sie nackend ausziehen, an Bäncke binden, und von beyden Seiten durch Soldaten mit Stöcken, die sie in siedendem Wasser darzu schmeidig gemacht, so entsetzlich prügeln lassen, bis das Blut mildiglich von ihnen geflossen, ja das Fleisch vom Leibe gefallen. Nachdem aber die etliche und 30. Männer kaum nach Prag wären gebracht worden, hätten sie gleich wieder 6. aus einem andern Ort gefänglich eingezogen, weil sie sich aus GOttes Wort erbauet, ohngeachtet man durch einen entsetzlichen Religions-Eid vorbauen wollen, und die armen Leute mit stägigem Hunger genöthiget, die Evangelische Wahrheit abzuschwören und beym Pabstthum

zu

zu verbleiben, sich verbindlich zu machen, wie dann auch würcklich nur auf gedachter Herrschafft sich über 6000. Seelen befänden, welche alle Stunden bereit wären, um der Wahrheit willen auszugehen, und alles das Ihre mit den Rücken anzusehen, wann sie nur sicher fortkommen, und sich nicht für der grausamen Marter förchten dörfften, welche diejenige betrifft, welche bey ihrem Ausgange aufgefangen werden.

9. Paul Dwarnack, von der Radiner Herrschafft, anderthalb Meile von Podibrot, wurde um des Worts GOttes willen alles des Seinigen beraubet und ins Gefängniß geworffen, auch die Sententz über ihn ausgesprochen, daß er alle Tage solte 200. Prügel bekommen, welches letztere er aber nicht erwartet, sondern mit GOttes Hülffe noch glücklich davon gekommen.

10. Auf der Maleschowsker Herrschafft, wurde von dem Franc. Fleschey, Missionario daselbst, ein Mann unschuldig angeklaget, daß er Evangelische Bücher hätte, als er aber solches nicht gestehen konte, mit Ochsen-Ziemern entsetzlich geschlagen, dazu kam sein Weib und bat für ihn, daß er nicht so jämmerlich möchte tractiret werden, der Hauptmann aber warff sie zur Treppen hinunter; als sie gleich darauf, weil sie schwanger war, abortiret, und weil die Frucht noch etwas lebete, trat der Pfaff hinzu, und verrichtete die Taufe auf das geschwin-

schwindeste. Ein anderer Missionarius sagte einmal auf der Cantzel, die Ketzer singen, wer das Abendmahl nicht empfähet unter Brod und Wein, der förchte sich vor der Höllen-Pein ꝛc. Allein wer es auf der Ketzer Anordnung unter beyderley Gestalt empfienge, der solte sich für der Höllen-Pein förchten. Als ein frommer Mann, Rademann, unter der grausamen Marter ausrief: Hospodin Smiluge, O Jehova! erbarme dich über mich; spotteten sie es, und sagten, er rufte einer Gast-Wirthin, dann Hospodini heißt eine Wirthin; einer sagte, als er der grausamen Marter zusahe, er wolte lieber ein Türcke werden, ob er gleich wüßte, er führe zum Teufel, ehe er sich wolte so entsetzlich schlagen lassen.

11. Maria Skalitzka, aus Libnikowitz, wurde im 18ten Jahr ihres Alters durch das Büchlein, 12. Andachten genannt, und durch das N. T. erwecket, muste aber deßwegen viles von dem Pfaffen leiden, sie war aber so vorsichtig, und GOtt bewahrte sie recht wunderbar, daß sie die Bücher nicht bekommen konten, ob sie gleich vilmal unvermuthet von ihnen überfallen worden. Zuletzt versteckten sich 2. Pfaffen bey der Hauptmännin, welche sie zu sich kommen ließ, und ihr ein Evangel. Buch zeigete, darin die Gebäter vom Heil. Abendmahl ausgerissen waren, stellte sich auch dabey, als wann sie eine Liebe zum Wort GOttes hätte, und bate, ob sie nicht könte

be-

behülflich seyn, daß sie ein solch Buch bekäme, und sich die ausgerissene Gebäter könte abschreiben lassen; sie merckte aber die List, und stellete sich, als wüßte sie nichts von dergleichen Büchern. Als darauf die Erweckung in diser und der benachbarten Herrschafft immer grösser wurde, kam die Verfolgung erst über ihren Mann, der davon gantz krum und lahm geworden, und endlich auch über sie, bis ihnen GOtt nebst 2. Kindern wunderbar davon half.

12. George Moses, von Kuttenberg gebürtig, anjetzo aber in Z. wohnhaft, kam den 5. Nov. 1734. aus Prag, allwo er den Frantz Teska, einen Schmidt, nebst einen Müller aus dem Stättlein Kanick angetroffen, die schon über ein Jahr vernietete Eisen an Füssen haben, und den Koth auf denen Gassen aufräumen müssen, was es für ein Ende werde mit ihnen nehmen. Beyde liessen ihre Brüder in Sachsen grüssen, und sie möchten doch GOTT für sie bitten, daß er sie von der Hand der grausamen Feinde errettete.

Eigenhändige Berichte einiger Böhmischen Emigranten, wie man mit denenjenigen in Böhmen umgehet, die nach dem Worte GOttes glauben und leben wollen.

IM Chradinsker Crayse auf der Litomischen Herrschaft, unter dem Grafen Wentzel von Traut-

Trautmannsdorf, hat sich Anno 1717. in dem Dorfe Jawonick mit dem Martin Kalusch folgendes zugetragen: Als sich von seinen Nachbarn bey ihme einige einfanden, und sich mit ihm aus GOttes Wort zu erbauen pflegten, so wurde solches den Pfaffen und der Obrigkeit beygebracht, worauf einige von ihnen ins Gefängnuß gebracht worden, welche aber entgehen konten, salvirten sich durch die Flucht. Im Gefängnuß wurden sie erbärmlich geplaget, und geschlagen, so daß die meisten auch um ihre Gesundheit gekommen, etliche gaben sie unter die Soldaten, von Weibern, Kindern und Güthern sie wegnehmende ꝛc. und so geschahe es auch in andern Dörfern diser Herrschafft. Wenn sie nun genug geplaget, und um das Ihrige gebracht worden, musten sie erst den Evangelischen Glauben abschwören, und versprechen, daß sie sich nicht mehr aus GOttes Wort erbauen, hingegen bey der papistischen Lehre beständig bleiben wolten. Aus gedachtem Dorfe kam die Erweckung in ein ander Dorf, Nahmens Czerokwice, welches in eben das Kirchspiel gehöret, wo der Pfaff Anton Alerkos ein grausamer Tyran. Am ersten nahmen sie daselbst den Thomas Gasda in Arrest, und schlugen ihn recht barbarisch, und als er zur Erden niedersanck, prügelten sie doch immer auf ihn los, und stisen ihn mit Füssen, daß auch an seinem gantzen Leibe nicht ein gesunder Ort übrig blieb. Nach Verfliessung eines Jahrs wurde

er

er aus dem Gefängnuß gelassen, nachdem er 100. fl. Strafe erleget hatte.

Anno 1725. hat der Pfaff wieder erfahren, daß gedachter Gasda noch Lutherische Bücher hätte, und damit er gewiß dahinter kommen möchte, bestellete er einen Mann, der ihn dazu behülflich seyn solte, gab ihm auch deßwegen einige von den Evangelischen Büchern, die er weggenommen, und sagte: Er solte damit zu ihm gehen, und sich auch für einen Liebhaber des Wortes GOttes ausgeben, damit er auch mit seinen herfür kommen möchte, stellte sich auch dabey, als wenn es ihm sehr um die Erbauung seiner Seele zu thun wäre, und das that er so lange, biß er sich endlich ihm mit seinen Büchern vertraute: Worauff dann der Spion hinging und solches dem Pfaffen anzeigte, durch welchen es denn auch sogleich der Obrigkeit hinterbracht wurde, die ihn abermahls ins Gefängnuß genommen, der Bücher beraubet, und über die Masse geängstiget. Als er sich nun für ihnen freymüthig verantwortet, und denen Päbstlichen Irrthümern getrost widersprochen, so muste er abermahl 2. gantzer Jahr im Gefängnuß zubringen, und, da sie nicht wusten, was sie weiter mit ihm anfangen, und wie sie ferner ihre Bosheit an ihm ausüben solten, so schickte ihm endlich der Litomische Dechant eine vergifftete Suppe, nach welcher er sogleich entsetzlich geschwollen, ist auch darauf im Stock, die Eisen und Ketten habende, gestorben,

ben, die Pfaffen aber sprengten aus, er hätte sich selbst ums Leben gebracht, worauff er dann von einem Scharffrichter auff einer Schleiffe aus der Statt geschleiffet, und auf einen Creutz-Wege verscharret worden, und nach seinem Tode muste die Wittib noch bis 14. fl. vom Gefängnuß geben. Bey der Beerdigung war sein Schwieger-Sohn und andere zugegen, die dieses bezeugen.

Anno 1729. geschahe es, daß auf der Gelinower Herrschaft, unter dem Grafen Tirantz Tohlick, ein Jesuite herum ging, und bey den Leuten Evangelische Bücher suchte, und fande etliche derselben bey dem Thomas Swobada, der bey dem Herrn Grafen Jäger war: Weswegen der Jesuite der Herrschaft solches zu wissen thate, und er wurde deswegen von seinem Jäger-Dienst abgesetzet, darauf muste er ein Glaubens-Bekänntnus thun, und einen Eyd ablegen, daß er mit dergleichen Büchern nichts mehr wolle zu thun haben, der Graf gabe ihn hierauf in die Statt Kopidna, und als der Jesuit wieder herum ging, Bücher zu suchen, fande er bey ihm ein Gebät-Buch, welches ihm nicht gefiel, weswegen er auf des Hauptmannes Befehl in die Büttel-Stube gesetzet worden, und die Sache wurde so gleich an den Grafen berichtet, der Graf aber schickte ans Consistorium, welches den Ausspruch gethan, er solte geköpfet und verbrennet werden, weil er den gethanen Eyd gebrochen hätte. Seine Söhne nahmen

darauf einen Advocaten an, der ihm helffen solte, er konte aber nichts ausrichten, denn ob er gleich appellirte, so blieb es doch bey der Sententz, er solte den Kopff verliehren, und verbrannt werden.

Eine Woche vor seinem Tode kamen die Pfaffen zu ihm, und sagten, sie wolten ihm helffen, daß er mit dem Leben davon käme, er wolte aber mit ihnen sich nicht mehr einlassen, und also wurde er zum Gericht heraus geführet, enthauptet und verbrannt; wobey sich dieses Merckwürdige zugetragen haben soll, daß niemand von ihm Blut gehen sehen; sein Todt aber schafte so viel Nutzen, daß von seinem Geschlechte 24. Personen auf einmahl ausgingen, und sich zur Evangelischen Religion wendeten, wie dann auch dieses von seinen Enckeln eigenhändig aufgesetzet worden. Anno 1720. kam in der Nanocker Herrschafft, Piccolomini gehörig, ein Jesuite, und nahm den Leuten die Evangelia an den Schuhen, worinn er sich mit Fleiß spitzige Nägel einschlagen lassen, den Leuten sehen Bücher weg, da tratt er mit dem Absatz auf die Zähen ihrer blossen Füsse, zwickte sie auch bey den Ohren, zog sie auch bey den Haaren so lang und so sehr, bis sie bekenneten, wo die Bücher wären, die sie hernach häuffig in der Statt Nahod verbrenneten; bey welchen nun Bücher gefunden worden, die musten einen Eyd schwören, daß sie mit dergleichen Büchern ferner nichts wolten zu thun haben, son-

dern

dern bey dem Pabstthum beständig verbleiben. Nach einiger Zeit trug sich in eben dieser Herrschafft in dem Dorffe Dasky zu, daß dem George Urban sein Sohn um der Evangelischen Wahrheit willen weggieng, weswegen man ihn denn dritthalb Jahr im harten Gefängniß gehalten, bis er sich aufs neue durch einen Eyd verbindlich gemacht, bey der Päbstlichen Kirche zu bleiben. Als er aber in seinem Gewissen keine Ruhe haben konte, bekante er Anno 1732. frey, daß er nach dem Worte GOttes glauben und leben wolte, worauf er zum dritten mal eingesetzet wurde, es gelunge ihm aber, daß er aus dem Gefängnuß entgehen konte. Sein Weib und Kinder wurden darauff entsetzlich geschlagen, und ein viertel Jahr im Kercker gehalten, biß ihnen GOtt auch wunderbare Mittel und Wege zeigete, glücklich davon zu kommen.

Anno 1731. wurden auf der Polizker Herrschafft, welche dem Kayser gehöret, im Dorffe Wondrisch 3. Brüder verrathen, daß sie Evangelische Bücher hätten, welche so dann erstlich ins Gefängniß geworffen, so dann aber mit Ketten an die Statt-Thore geschlossen worden, dem Pöbel aber ward zugelassen, sie mit Koth und Steinen zu werffen. Man hat ihnen auch alle ihre Nahrung genommen, und alle nur ersinnliche Bosheiten an ihnen ausgeübet. In der Litomischen Herrschafft, unter Ihro Excellentz, des Herrn Graffens von Kins-

ky, geschahe in eben diesem Jahr, daß Jacob Gowdelke nicht länger bey denen Papistischen Irrthümern bleiben konte, und deßwegen selbst 7. aus dem Lande gienge, er wurde aber auf dem Wege aufgefangen, alles des Seinen beraubet, und zurück ins Gefängniß gebracht, woraus er doch endlich mit GOttes Hülfe entgangen; seine schwangere Frau aber nebst seinen Kindern musten im Gefängniß bleiben, allwo sie dergestalt mit Hunger geplaget worden, bis sie abortiret; endlich hat man sie von einem Ort auf den andern gebracht, bis sie GOtt nebst den Kindern aus dem Lande geführet. In dem Königsgrätzer Crayse, und zwar in der Neustätter Herrschaft, unter dem Grafen Jacob Lessel, in dem Dorfe Procwodow, konte Johann Flasko wegen Gewissens-Angst nicht länger beym Pabstthum bleiben, weßwegen er mit noch 2. andern davon gieng, und seine Nahrung im Stiche ließ, hatte auch sein schwangeres Weib und ein Kind mit sich; als er verrathen worden, wurde die Frau nebst dem Kinde gefangen, und in ein hartes Gefängniß eingebracht, er aber kam doch glücklich davon, darauf gebahr die Frau im Gefängniß ein Paar Zwillinge, und ob sie gleich flehentlich bate, man solte ihr die 6. Wochen bey ihrer Mutter zu halten erlauben, nach welcher sie sich hernach gleich wieder ins Gefängniß begeben wolte, so wurde sie doch nicht von der Stelle gelassen, bis sie halb verfaulet,

und

und mit denen Kindern elendiglich sterben muste; die Pfaffen aber sagten, daß auf solche Art doch 3. Seelen wären gerettet worden. Anno 1732. geschahe im Dorfe Kameniſedelirka in eben dem Kirchſpiel, unter dem Pfaffen Daniel Pelican, folgendes: Olaus Pakoslaw wurde von einem guten Freunde besuchet, und bekam durch ihn einige Erkänntniß der Wahrheit, diſes aber wurde ſogleich verrathen, und er deßwegen ins Gefängniß geleget, auch ſo lang gepeitſchet, bis ſie ein gantz neues Hemd an ihm in Stücken geſchlagen, und er dabey in Ohnmacht gerathen; ſie verlangten von ihm, daß er auf andere bekennen ſolte, er aber wuſte vor Schmertzen nicht, was er redete, und bekante in der Angſt auf ſolche, die von gar nichts wuſten, wie er es dann hernach auch wiederrufen, wie er recht zum Beſinnen kommen. Darauf hat er noch 8. Wochen im Gefängniß geſeſſen, und endlich ein halb Jahr karren müſſen. Zuletzt wurde er auf eine kurtze Zeit frey gelaſſen, und als er doch nach ihrem Willen nicht thun wollen, nahmen ſie ihn von Weib und Kindern weg, gaben ihn unter die Soldaten, denen er aber entgangen und glücklich nach Sachſen gekommen: Nebſt ihm haben auch 2. Brüder im Kercker geſeſſen, wie er dann diſes alles mündlich ausgeſaget, und erzehlet hat.

Anno 1733. wurden im Dorfe Nedoſchine, in dem Litomiſchen Kirchſpiel, Nicolaus Hey-

ne und Matthias Heyne von einem gottlosen Menschen verrathen, daß sie Evangelische Bücher hätten, darauf wurden sie sogleich ins Gefängniß gesetzet, und mit Schlägen gezwungen, daß sie auch auf andere bekennen solten, die dergleichen Bücher hätten, und da sie die grausame Schläge und Marter nicht mehr ausstehen konten, bekanten sie, was sie nur wusten, und wurden ihrer vile auf gleiche Weise geschlagen. Dem Nicolaus nahmen sie endlich sein Guth a 500. Gulden, und gaben ihn nebst seinen Bruder unter die Soldaten; zu der Zeit kamen in das Dorff 2. Männer zu dem Wentzel Cespiwey und redeten mit ihm aus GOttes Wort, dieses aber wurde auch bald verrathen, und sie kamen deswegen ins Gefängniß, allwo sie auch bis dato sitzen, dem Wirth aber wurde seine Nahrung a 300. Gulden genommen, und er selbst nebst seinem Weibe incarceriret.

In eben diesem Jahr kam diese Verfolgung in das Dorff Hermanitz, wo der Pfaff George Abraham, über den Jch. Heyne, des vorigen Bruder, als man Nachricht bekommen, daß er Evangelische Bücher haben solte, worauf ihn die Herrschafft ins Gefängniß setzen, und sehr peitschen lassen, bis er alle seine Bücher hergegeben und auch auf andere bekennet. Es war in diesem Dorf sonderlich viel junges Volck erwecket, welche aber, als sie Nachricht von der Verrätherey bekommen, sich zum Theil durch die Flucht salviret, die sie aber von ihnen

bekommen hatten, haben sie grausam gepeitschet, und unter andern auch den Nicolaus Anderle, der von den hefftigen Schlägen als tod dahin gefallen, auch gantz von Sinnen gekommen; als er von Schlägen aufgestanden, schmiß ihn einer von den Beystehenden dermassen, daß er gleich wieder zur Erden fiel, und sie schlugen aufs neue auf ihn los, bis er viele Wunden bekommen, worinnen hernach, da ihm auch niemand dazu gesehen, eine Menge Würmer gewachsen, daß sie ihn auch wegen des hefftigen Gestancks nicht länger im Gefängniß behalten können und ihn deßwegen nach Haus führen liessen, darauf er aber kaum ein wenig heil worden, so setzten sie ihn gleich wieder ins Gefängniß und muste noch 50. fl. Strafe erlegen. Gleicher Weise war Nicol Marchalick geschlagen worden und muste 2. fl. Strafe geben, ob er gleich ein sehr armer Mensch war. Darauf kam es an den Joh. Anderle, welcher sie um GOttes willen gebeten, sie solten ihn nur nicht schlagen, allein sie lachten ihn nur aus, und er muste sich auf eine Banck legen, und sie schlugen ihn, bis er ohnmächtig ward, muste auch noch eine Zeitlang im Gefängniß sitzen und 50. fl. Strafe geben, endlich auch sein Guth, Weib und Kinder verlassen und ein Soldat werden; eben so gieng es dem George Estrowsky. Für den Joh. Girezky liessen sie einen Kasten machen, worinn er den Kopf unter die Füsse stecken,

und s. v. den Hintern heraus recken lassen muste, sie aber schlugen an ihm auch so lange, bis er gantz von Verstande kam, muste darauf auch noch 100. fl. Strafe erlegen. Dem Martin Pirezky nahmen sie sein Guth a 700. fl. nebst allem seinem Vermögen, solte auch über diß noch 300. fl. erlegen, und da er solches nicht hat, auch nicht aufbringen kan, so sitzet er noch bis auf diese Stunde im Gefängniß.

Wentzel Kowka sahe nur zu, da ein anderer so erbärmlich geschlagen wurde, daß ihm das Blut häufig durchs Hemde drang, und fiel darüber in Ohnmacht, weil er auch darauf solte geschlagen werden, die andern alle, ob sie gleich auch nicht geschlagen wurden, musten Geld-Strafe geben, Jacob Tschaspack 100. fl. Jacob Schreiber 100. fl., George Tschanneck 150. fl., Wentzel Nemec 100. fl., George Anderle 100. fl.; wobey sie auch noch fünfthalb Jahr und Tage im Gefängniß sitzen musten. Unter diesen wolten 3. Mägdlein von 15. Jahren weggehen, wurden aber verrathen und eingesetzet, auch erbärmlich geschlagen; einer, Namens Maria, einer Tochter des Matth. Nirmadis, wurden die Füsse in Ketten geschlossen, und ein Kerl muste ihr auf die Füsse tretten, der andere aber sie beym Kopfe halten, worauf denn unmenschlich auf sie geschlagen worden, daß in ihren Wunden auch hernach Würmer gewachsen, und eben so gieng es auch denen andern beyden ꝛc.

Die-

Dieſes alles iſt in dem Hermanitzer Kirchſpiel geſchehen, allwo eine groſſe Menge Evangeliſcher Bücher, ſonderlich ſehr viele N. T. weggenommen worden, weßwegen auch Anno 1733. die Verfolgung entſtanden, und währet auch noch immer fort, bis auf gegenwärtige Zeit.

In dem Sebransker Kirchſpiel, auf dem Dorfe Lubin, wurde Matth. Beneſch verrathen, daß er Evangeliſche Bücher hätte, weßwegen er ſo lange gepeitſchet worden, bis er alle Bücher hergegeben, ſein Weib, welche ſchwanger war, wurde ſo entſetzlich geſchlagen, daß ſie abortiret.

Aus dem Dorfe Serenitz wurde Johann Penctsky ergriffen, und erbärmlich geſchlagen, weil man bey ſeinem Sohn eine Bibel gefunden, der auch, wie der Vatter, gepeitſchet worden, und muſte noch darzu Soldat werden. Seine Schweſter aber haben ſie mit Peitſchen geſtrichen, bis das Fleiſch von ihr gefallen.

Alles dieſes geſchahe auf der Litomiſchen Herrſchafft, und iſt ohnmöglich alles zu beſchreiben, wie barbariſch man umgehet, wenn es nur im geringſten offenbar wird, daß ſie GOttes Wort haben und ſich daraus erbauen wollen.

Anno 1734. in der Wiſchokonitzer Herrſchaft, in dem Dorffe Wenitz, nahmen ſie dem Johann Crepog, wegen des Worts GOttes die Nahrung a 30. fl. und brachten ihn und ſeine Frau

durch Gefängniß und Schlägen um ihre Gesundheit.

Extract eines Schreibens, welches Matthias Gauczeck aus dem Gmiritzer Gefängniß nach Sachsen gesendet.

P. P.

Die Gnade GOttes und der Friede GOttes sey mit euch, und die Schmach Christi sey euer Trost, Amen! Ich grüsse euch nebst meinen Mit-Gefangenen in Christo aus dem Böhmischen Lande, die hin und her in allen Landen zerstreuet sind. Unsere Feinde stellen uns sehr nach, uns von der Wahrheit abzubringen, aber bis dato haben wir ihren Willen noch auf keine Weise erfüllet, ob sie uns gleich so sehr gemartert, und etliche mal nach einander gepeitschet und unsern Leib bis aufs Blut zerfleischet, bey alle dem ist GOtt unsere Stärcke gewesen. Wir bitten euch hiebey hertzlich, daß ihr uns doch auch einmal ein Schreiben zusenden möchtet zu unserm Trost. GOTT weiß, ob wir euch und unsere Gemeinde noch einmal sehen werden, wiewohl wirs hertzlich wünschen, und sehnlich erwarten; wir ersuchen euch auch, daß ihr uns hierinnen einen Rath ertheilen möchtet, ob wir mit einem unterthänigsten Bitt-Schreiben unsere Zuflucht zu dem Könige nehmen möchten, damit er sich unserer annehme, dann wir stehen vil Beängstigung aus,

aus, und es dörfen nicht einmal unsere Weiber zu uns gehen, und es sind unser eine grosse Menge Ehe-Männer in der Opotschner und andern Herrschaften, ja in gantz Böhmen befindet sich eine grosse Menge, die um Christi und seines Worts willen geplaget und gemartert werden und auf Erlösung warten ꝛc. ꝛc.

II.

Zwölfte Fortsetzung der Nachricht von denen Religions-Beschwerden im Hohenlohischen.

§. 1.

Danckſagungs- Approbations- und anderweites Requisitions-Schreiben des Hochlöbl. Corporis Evangelicorum an des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach Carl Wilhelm Friederich, Hoch-Fürstl. Durchl.,

d. d. Regensburg den 12. Aug. 1750.

Durchlauchtigster ꝛc.

Aus Euer Hoch-Fürstl. Durchl. hoch-venerirlicher Zuschrift de dato 15. mensis præt. haben wir mit geziemender Verehrung ersehen, welchergestalt Hoch-Dieselben, unter preißwürdigster Verwaltung Ihro Evangelischen Crays-Ausschreib-Amts, mit so unermüdetem Eyfer als Sorgfalt, diejenige Restitutions-Commission Reichs-Satzungs-mäßig

zu

zu vollziehen geruhet, welche höchst- und hohe Evangelische Stände Zuversichts-voll Hoch-Deroselben in Hohenlohischer Religions-Beschwerden-Angelegenheit, mittelst Requisition vom 13. May a. c. aufzutragen sich gemüßiget gefunden. Wir mögen um so weniger anstehen, alles dasjenige, was bey sothanem nunmehro erfolgtem Restitutions-Vorgange, in denen dahin ausgestellet gewesenen Hohenlohischen Religions-Beschwerden, sowohl unmittelbar von Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. als durch die von Ihro hierzu subdelegirte Räthe, allenthalben veranstaltet und verfüget worden, völlig und ohne einige Ausnahme, wie hiermit Namens unserer höchsten und hohen Herren Principalen, auch Oberen und Committenten ausdrücklichen geschiehet, genehm zu halten, als das vollständige legale Genügen, welches Seiten Ew. Hoch-Fürstl. Durch. in ruhmwürdigster patriotischer Gesinnung ermeldetem Auftrage geleistet worden, unter andern mit aus der, obigen gnädigsten Schreiben beygegangenen subdelegirter Commissarien Schluß-Relation und dessen Anlagen allerdings hinlänglich erscheinet.

So rühmlichst nun von Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. dem Evangelischen Religions-Wesen in diser Gelegenheit zu Evangelischen Theils ausnehmender Verbindlichkeit beygetretten, und so ungemessen diſe letztere neuerlichen dadurch vermehret worden, daß Ew. Hoch-Fürstliche

Durchl.

Durchl. die, Hoch-Deroſelben per concluſum Corporis Evangelicorum unterm 17. Junii a. c. anderweit in neuerlicher Angelegenheit aufgetragene Manutenenz-Commiſſion auch pro futuro gnädigſt zu übernehmen geruhet; So wenig will jedoch in der Sache ſelbſt, erwehnet-beſchehenen Reſtitutions-Vollzuges ohnerachtet, irgend etwas gedeyliches noch bisher vollbracht zu ſeyn erſcheinen, daferne nicht der täglich neu- und mehr hervor trettenden gefliſſentlichen Renitenz des Fürſtlichen gravirenden Theils, gegen alle dasjenige, ſo, Commiſſions-Seiten, in der vorgeweſenen Executions-Angelegenheit verfüget und vollſtrecket worden, auf eine hinreichige Art begegnet, und beſonders deſſen unverantwortliche beharrliche Auflehnung, in Anſehung des, in via executionis dermahlen zu Oehringen hinwieder reſtituirten Conſiſtorii, ingleichen der ebenmäßig ſolchergeſtalt erfolgten Wiedereinſetzung des Evangeliſchen Predigers, Yelins, zu Syndringen, endliches Ziel und Maaß geſetzet werde.

Dann, ſo ergiebet das Hohenlohe-Schillingsfürſtiſche, ſogleich nach Abgang Ew. Hoch-Fürſtlichen Durchl. Subdelegations-Commiſſion aus denen Hohenlohiſchen Landen, anderen Evangeliſche Geiſtliche erlaſſene Circular-Reſcript, de dato 9. Julii nup. mit was ſchnöder Hintanſetzung derer, vom Corpore Evangelicorum ſo gemeſſenſt, als ernſtlich genom-

nommenen Entschliessungen, und hiernach erfolgten Commissarischen Verfügungen, solcher Seite, der Anerkennung des sonach von Pfedelbach auf Oehringen translocirten Evangelischen Consistorii, sich schlechterdings entzogen, und besagten Geistlichen ein gleiches zu thun, aufgegeben werde, gestalt ferner die nur gantz jüngst von Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. anhero gelangte Communicata des mehrern annoch erhärten, wie man Fürstlich-Catholischer Seits, zu Behinderung des Oehringischen Consistorii Activität gantz unstreitige Kirchen- und geistliche Sachen, noch immerfort vor den Hohenlohe-Waldenburgischen Aemtern, aller hierunter im Gegentheil beschehenen ausdrücklichen Commissarischen Weissungen ohngeachtet, in Cognition stelle, demnächst auch, so viel vorbemeldeten Evangelischen Syndringischen Pfarrers, Yelins, per Commissionem in seiner Maaße, erfolgte Wiedereinsetzung in sein Pfarr-Amt und Einweisung in dasiges Pfarr-Hauß betrifft, derselbe noch fortwährend beschwerend anführet, daß er bis nun zu weder zu dem Genuß der, ihme Commissions-wegen angewiesenen halben Pfarr-Besoldung, noch zu dem Besitz des Pfarr-Hauses und seiner hinweggenommenen Effecten gelangen könne, besonders aber aus dem von dem Fürstlich-Hohenlohe-Waldenburgischen Theile, nur neuerlichst unterm 30. mens. præt. ad Comitia gestellet werden wollenden Exhibito klärlichst zu ersehen stehet,

wie,

wie, unter Führung gefährlichster Absichten, derselbe sich, in Ansehung der, in vorliegender Sache, von Evangelischen höchsten und hohen Höfen getroffenen, so rechtmäßigen und befugten, als nothgedrungenen Vorkehr, aller Parition schlechterdings zu entziehen trachte, so gar auch die sich, blos durch sein eigenes unverantwortlich beharrliches und vorsetzliches Widerstreben zugezogene dermahlige Commissions-Kosten zu erlegen, kühnlich weigere;

Wann dann diesen allerseitigen unleidentlichen Widersetzungen und Unfuge um so minder länger nachzusehen seyn will, als widrigen Falls nicht nur das gantze Evangelische Religions-Wesen hiervon in der Folge den empfindlichsten Nachtheil auch anderer und mehrerer Seiten her zu erfahren haben würde, sondern auch der, Seiten Evangelischer, besonders derer, denen Hohenlohe-Waldenburgischen Landen benachbarten Höfe, in Bereithaltung nöthiger Mannschafft, auf, nach diß-fallsigem Concluso Corporis Evangelicorum, de dato 13. May a. c. zu Unterstützung des Hohenlohischen Restitutions-Geschäffts, erforderlichen Hülffs-Fall, zeithero schon gemachte Kosten-Aufwand, nur solchergestalt, auf den ungewissen und willkührlichen Ausgang einer, Seiten Hohenlohe-Waldenburgischer Fürsten, sich immer weiterhin zögernden Paritions-Anschickung, in causa nicht sonder Beschwe-

rung

rung ſothaner höchſter und hoher Höfe fortgeführet werden müßte ; Als ſehen wir uns, bey ſo bewandten Umſtänden, bemüßiget, zu endlicher Berichtigung der bereits, mittelſt ſelbſtiger allerhöchſter Kayſerlicher Erkänntniſſe, und hierauf hauptſächlichſt ſich fundirenden nachherigen Concluſi Corporis Evangelicorum, de dato 13. May a. c. veſtgeſtellten Reſtitution des Waldenburgiſchen gemeinſchaftlichen Conſiſtorii in Oehringen ſowohlen, als Wiedereinſetzung des Syndringiſchen Pfarrers in daſiges Pfarr-Amt und Hauß, nicht minder des gleichmäßig rückſtelligen, und von dem Fürſtlichen Theil noch bis hieher unbefolgten Commiſſions-Koſten-Puncts, Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. Namens unſerer höchſten und hohen Herren Principalen, auch Oberen und Committenten, beſonders dahin geziemend und ſubmiſſeſt dermahlen anzugehen, Hoch-Dieſelben geruhen, in fernerer Folge des à Corpore Evangelicorum an Ihro ſub dato 13. May a. c. erfolgten Auftrags, von Fürſtlichen Gravantibus, mittelſt an Hohenlohe-Waldenburgiſche Regierung zu erlaſſenden hohen Commiſſions-Decrets, wegen vorſtehend-ſpecificè angegebener beyden erſteren Puncte, eine poſitive Erklärung, gegen die, Seiten Commiſſionis hierunter beſchehene Executions-Reſtitution, weder directè noch indirectè irgend etwas vornehmen, vilmehr es allenthalben dabey bewenden laſſen zu wollen, binnen einer hierunter anzuſetzenden

Friſt

Frist von 14. Tagen, unter beyzufügender ausdrücklichen Verwarnung, daß, bey länger verhängendem Aufenthalt, sie diejenige schwere Kosten, welche schon dermahlen von theils Evangelischen Höfen, zu Bereithaltung derer auf, in vorliegender Gelegenheit, entstehenden Requisitions-Fall, nöthigen Kriegs-Trouppen, aufgewendet werden müssen, ohnvermeidlich am Ende sich selbst zuziehen würden, abfordern, hingegen den ebenmäßig zu berichtigenden Commissions-Kosten-Punct belangend, ihnen, denen Fürsten, zur würcklichen Erlegung derer-selben, einen gleichmäßigen Termin von 14. Tagen ansetzen, in, so bey ein- als anderen vorbemerckter sämtlicher dreyen Puncte entstehenden gäntzlichen Verweigerungs- oder doch über den gesetzten Termin hinaus gehenden Verzögerungs-Fall aber, ohne einiges weiteres Nachsehen noch Rückfrage ad Corpus, die nöthige militarische Execution in die Fürstlich-Waldenburgische Domainen einrücken, und daselbst, bis zu völliger obiger Puncte erfolgter Erledigung verbleiben zu lassen;

Wo übrigens Wir der zuversichtlichen devoresten Hoffnung annoch leben, Ew. Hochfürstl. Durchl. werden, besonders in Rücksicht der so willfährigst zu künfftiger Handhabung und Aufrechthaltung dißmalen restituirten Hohenlohischen Religions-Status, von Hoch Ihro pro futuro übernommenen Manutenenz-

Commission, in denen namentlich in dem Concluso Corporis Evangelicorum d. d. 17. Junii a. c. hierbey ausgedruckten Fällen, daferne solche Fürstlich-Waldenburgischer Seite sich ergeben sollten, nicht minder und erforderlichen Falls, in Gemeinschafft mit des Herrn Marggrafens von Brandenburg-Culmbach Hoch-Fürstl. Durchl. mit der jedesmalen nöthigen Executions-Mannschafft, ohne dißfallsige weitere Rückfrage ad Corpus, vorgehen zu lassen, von selbst geneigt seyn; Im Gegentheil aber auch, erheischenden Falls, von Corporis Evangelicorum, und besonders hierunter allbereits in specie requirirter höchster und hoher Evangelischer Höfe, so schleunigster als nachdrücklichster Assistenz, in Conformität des unterm 13. May a. c. errichteten Concluſi, und in Folge dessen sub eodem dato erlassenen Requisitorialien, sich, nach so wiederholet-von Uns beschehenen Versicherungen, gnädigst gesichert halten.

Gleichwie endlichen aber, aus bißheriger Fürstlich-Hohenlohischen Theils so schlechterdings verweigerter aller und jeder Folgeleistung, nicht nur in Ansehung der, von Seiten Corporis Evangelicorum, in causa, zeither getroffenen Reichs-Satzungs-mäßigen Vorkehr, sondern auch derer schon angeführten selbstigen hierunter ergangenen allerhöchsten Kayserlichen executivischen Verordnungen, zum Voraus abzusehen, daß derselbe nicht minder, ratione der, nach

nach Vorschrifft Kayserlichen Reichs-Hoff-Raths-Concluſi vom 30. Sept. 1744. membro primo, und vom 12. Junii 1748. membro sexto, auch darauff ergangenen Kayserlichen Executorialien sub dato 13. Sept. d. a. ins Werck zu stellenden Commiſſariſchen Unterſuchung derer gegen schon mehrbemeldeten Pfarrer, Yelin, ehedem angebrachter Beſchwerden, unter gleicher Widersetzlichkeit und gefliſſentlichen Auffſchube noch weiterhin fortgehen werde; worunter aber demſelben um ſo weniger nachzuſehen ſeyn will, als ſothaner Punct, nach oben angeführten Kayserlichen Erkenntnuſſen, ebenmäßig in Executivis beruhet; Alſo ergehet auch dißfalls an Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. tragenden Crays-Ausſchreib-Amts wegen, in devoteſter Zuverſicht von Uns das weitere Erſuchen, Selbte geruhen, dem Fürſtlichen Theile aufzugeben, die nach gemeſſener deutlicher Maasgabe nur vorangezogener Kayserlicher Reichs-Hof-Raths-Concluſorum, in Betreff des Pfarrers Yelin, wegen derer gegen ihm ehe dem angebrachten Beſchwerden, anzuſtellende unpartheyiſche Unterſuchungs-Commiſſion Auguſtanæ Confeſſionis, ſo unverzüglich und längſtens binnen vierzehen Tagen niederſetzen, hierauff auch die Unterſuchung ſelbſt würcklich vor ſich gehen, und binnen einer anderweiten drey Monatlichen Friſt ſo gewiß aller Seiten völlig beendigen zu laſſen, als widrigen Falls, und nach Verfluß ſolcher Zeit, beſagter Pfarrer pro plene reſtituto

in sein Pfarr-Amt zu Syndringen werde geachtet und angenommen werden; Nicht weniger aber auch dem Waldenburgischen gemeinschafftlichen Consistorio zu Oehringen commissarische Injunction, wegen derer aus letzteren von Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. hohen Commissions-Hofe ad Corpus gelangten Communicatis zu ersehen gestandenen-von verschiedenen Orten Fürstlich-Waldenburgischer Lande geführten Beschwerden abermaliger neuer daselbst verhangener Religions-Bekränck- und Veränderungen dahin gemessenst zu thun, daß selbiges solche, nach hierunter genau und vollständig eingezogener Erkundigung, in ein ordentliches legales Verzeichnuß und umständlichen glaubwürdigen Aufsatz zu bringen, diesen aber hierauf an Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. unverlängt einzusenden habe.

Die Wir in tieffester Veneration und devotestem Respect verharren,

Ew. Hoch-Fürstl. Durchl.

Regensburg, den 12. Aug. 1750.

unterthänigst gehorsamste

Derer Evangelischen Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, zu gegenwärtigem Reichs-Tage gevollmächtigte Räthe, Bottschaffter und Gesandte.

Sche-

Schema Sigillationis.

Chur-Fürstliche:

1) Chur-Sachsen, 2) Chur-Brandenburg, 3) Chur-Braunschweig.

Fürstliche:

1) Magdeburg.
2) Bremen.
3) Sachsen-Gotha. } dies secunda.
4) = = Altenburg. } dies secunda.
5) = = Weymar. } dies secunda.
6) = = Eisenach. } dies secunda.
7) Brandenburg-Culmbach.
8) Braunschweig-Zelle.
9) = = Calenberg.
10) = = Grubenhagen.
11) = = Wolffenbüttel.
12) Halberstadt.
13) Würtemberg. } Stropha tertia.
14) Hessen-Cassel. } Stropha tertia.
15) = = Darmstatt. } Stropha tertia.
16) Baaden-Durlach. } Stropha tertia.
17) Behrden. } Stropha tertia.
18) Baaden-Hochberg. } Stropha tertia.
19) Mecklenburg-Schwerin. } Stropha tertia.
20) = = Güstrau. } Stropha tertia.
21) Holstein-Glückstatt. } Stropha tertia.
22) Vor-Pommern, } Stropha tertia.
23) Hinter-Pommern. } Stropha tertia.

24) Sachsen-Lauenburg.
25) Minden.
26) Anhalt.
27) Henneberg.
28) Schwerin.
29) Camin.
30) Ratzeburg.
31) Hirschfeld.
32) Mömpelgard.
33) Nassau-Hadamar und Siegen.
34) Nassau-Dillenburg, Siegen und Dietz.
35) Ost-Frießland.
36) Wetterauische
37) Fränckische
38) Westphälische

} Grafen.

Reichs-Städtische:

Rheinische Banck:
Lübeck.
Friedberg.

Oberländische Banck:
Regensburg.
Ulm.

Inscriptio:

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl Wilhelm Friederich, Marggrafen zu Brandenburg, Hertzogen zu Preussen, zu Schlesien, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden,

den, zu Mecklenburg, auch in Schlesien und zu Crossen, Burggrafen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Grafen zu Hohenzollern und Schwerin, Herrn der Lande Rostock und Stargardt ꝛc. ꝛc. Grafen zu Sayn und Wittgenstein, Herrn zu Limpurg ꝛc. ꝛc.

Unserm gnädigsten Herrn.

§. 2.

Antwort-Schreiben des Herrn Marggrafen von Brandenburg-Onolzbach, Hoch-Fürstl. Durchl. an das Hochlöbl. Corpus Evangelicorum, d. d. Onolzbach den 29. Aug. 1750.

Von GOttes Gnaden, Carl Wilhelm Friederich, Marggraf zu Brandenburg, Hertzog in Preussen, zu Schlesien, Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und zu Crossen, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Graf zu Hohenzollern und Schwerin, Herr der Lande Rostock und Stargard, Graf zu Sayn und Wittgenstein, Herr zu Limpurg, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Denen Herren Gesandten und Euch ist gefällig gewesen, vermittelst eines, unterm 12. dieses Monats, an Uns fernerweit erlassenen

Schreibens, im Namen Dero höchst- und hohen Herren Principalen, auch Obern und Committenten, all dasjenige, was in der Hohenlohischen Religions-Beschwerden-Angelegenheit, zufolg der an Uns beschehenen Requisition, und des Auftrags vom 13. May a. c. sowohl unmittelbar von Uns, als auch durch Unsere hierzu subdelegirte Räthe, nach Inhalt deren eingekommenen Schluß-Relation, und übriger Berichte und Anlagen, allenthalben veranstaltet und verfüget worden, völlig, und ohne einige Ausnahm, ausdrücklich genehm zu halten, und daß sothanem Auftrag das vollständige legale Genügen geschehen seye, in denen danknehmigst- und verbindlichsten Terminis zu bezeugen, daneben auch vor die, Unserer Seits zugesicherte fernere Uebernahm der, pro futuro Uns mit übertragenenen Manutenenz-Commission Dero sonderbare Erkänntlichkeit zu äussern, und Uns sofort zu nunmehriger Wiederherstellung des von denen Herren Fürsten von Hohenlohe, nach dem Abgehen Unserer Subdelegirten, hinwiederum gäntzlich turbirten Statûs Restituti, den erneuerten eigentlichen und umständlichen Auftrag zu thun.

Wie Uns nun jene allenthalbige Zufriedenheit über Unser hierunter bewiesenes patriotisches Betragen zu so grösserer Consolation gereichet, je mehr Unsere reinste Absichten bey dieser Sache lediglich auf die Erhaltung der

Reichs-

Reichs-Grund-Gesetz-mäßigen Befugnuß Evangelischer Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, und auf die behutsame Abwendung solcher mißlichen Begebenheiten und Folgen abzielen, welche aus der beharrlichen Untertrettung derer Evangelischen Religions-Gerechtsamen, und aus der geflissentlichen Hintansetzung aller darunter ergangenen höchstrichterlichen Erkänntnissen, unvermeidlich entspringen würden; Also hätten Wir nichts sehnlicher wünschen mögen, dann daß man es Fürstlich-Hohenlohischer Seits bey jener, ohne den mindesten realen Zwang, und auf die allergemäßigste Weise vollstreckten Restitution mögte gelassen haben, und nicht vielmehr durch angemaßte völlige Umstossung aller, von Commissions-wegen geschehenen legalen Verfügungen den ohnumgänglichen Entschluß erzwungen hätte, zu solchen kräfftigen Manutenenz-Mitteln zu schreiten, ohne deren Vorkehrung alle bißherige sorgfältigste Ausrichtung gäntzlich vereitelt und zernichtet werden würde.

So leid Uns nun thut, diese Sache in solche beschwerliche Umstände verflochten zu sehen, welche der Vollziehung nachdrücklicherer Maaß-Reguln keinen weitern Aufschub gestatten; Und so sehr Wir billig bedauren, daß die Herren Fürsten von Hohenlohe, durch Ihr äusserst widersetzliches Betragen, einem grundverderblichen Unheyl sich immer weiter

bloß ſtellen zu wollen, den unbedingten Vorſatz beharrlich zu erkennen geben, und lieber Sich und Ihr Hauß in unverſchmertzliche Koſten und empfindlichſte Ungelegenheit, die unſchätzbarſte Ruhe und friedliche Zuſammenſicht im Crays und Reich aber auff die äuſſerſte Spitze zu ſetzen gedencken, als Ihrer unbeſchränckten Begierde, denen Reichs-Grund-Geſetzen und Obriſtrichterlichen Weiſungen kühnlich zu widerſtreben, nur etwelchen Einhalt thun zu laſſen;

Um ſo viel weniger mögen Wir jedoch der ſtandhafften Vollſtreckung jenes anderweiten bemüßigten Auftrags Uns entzichen, zu deſſen willigſter Uebernahm Unſere Reichs-Patriotiſche redliche Geſinnung, und zugleich vornemlich Unſere Crays-Ausſchreib-Amtliche Obliegenheit Uns legaliter verbindet.

Wir haben demnach ohnermangelt, ſothaner Reichs-Grund-Geſetz-mäßigen Requiſition zufolg, und deren præciſen Jnhalt nach, das abſchrifftlich hier angebogene Adhortatorium an den Fürſtlich-Hohenlohiſchen Theil unverzüglich abgehen zu laſſen, auch bereits die erforderliche Anſtalten dermaſſen vorgekehret, daß ſogleich, nach Verlauff des darinnen anberaumten Termini, bey inzwiſchen unterbleibender vollſtändiger Abſtellung derer verhängten Attentaten, auch gäntzlicher Berichtigung

gung des rückständigen Kosten-Puncts, Unsere Subdelegirte mit einem zureichlichen Militar-Commando (welches Wir, nach Erfordernuß, immer mehrers verstärcken werden) in die Grafschafft Hohenlohe, Waldenburgischen Antheils, würcklich einrucken, und die übertragene Execution, vorgeschriebener Massen, realiter vollstrecken mögen.

Das Ergeben werden Wir denen Herren Gesandten und Euch sowohl unmittelbar, als durch Unsere Reichs-Tags-Gesandschaft, von Zeit zu Zeit umständlich eröffnen, und übrigens Denenselben mit vieler Consideration und aller Wohlneigung verbleiben. Onolzbach, den 29. Augusti 1750.

An ein Hochlöbl. Corpus Evangelicorum.

§. 3.

Adhortatorium des Hoch-Fürstl. Brandenburg-Onolzbachischen geheimen Ministerii an die drey Herren Fürsten (*) von Hohenlohe-Waldenburg, d. d. Onolzbach den 28. Aug. 1750.

P. P.

An statt unsers gnädigsten Fürsten und Herrns Hoch-

Nota:

(*) Daß dieses Adhortatorium unmittelbar an die Herren Fürsten von Hohenlohe erlassen werde, und nicht an die Hohenlohe-Waldenburgische Regierung (wie in dem Requisitions-Schreiben des Hochlöbl. Corporis Evangelicorum enthalten ist,) solches wurde von diesem nachhero anderweit resolviret und aufgetragen.

Hoch-Fürstl. Durchl. Sich billig versehen haben, es würden Ew. Fürstl. Gnaden dem von der hiesig Hoch-Fürstl. Commissions-Subdelegation, vor deren Abgehen aus Oehringen, unterm 6. vorigen Monats, an Dieselbe abgelassenem Adhortations-Schreiben die gebührende Nachachtung leisten, mithin es bey der, von Commissions-wegen geschehenen legalen Vorkehrung bewenden lassen, und wider sothane Ausrichtung weder directè, noch indirectè die mindeste That-Handlungen oder Eingriffe nicht zu Schulden bringen, noch, was in vim executionis verfüget worden, auf irgend einige Weise wieder umzustürtzen sich anmassen, vielmehr auch in Ansehung derer übrigen sub comminatione executionis abzustellen anbefohlenen Religions-Neuerungen und Beschwerden, denen bereits ergangenen Obrist-richterlichen Erkänntnissen das schuldigste Genügen thun, und insonderheit die specialiter vorgeschriebene Untersuchung, den Pfarrer Yelin betreffend, legaliter zu veranstalten, keinen Aufschub nehmen;

So ist hingegen, zu des gesamten Hochlöblichen Corporis Evangelicorum und unsers gnädigsten Herrns Hoch-Fürstl. Durchl. äussersten Befremden, aus einem, gleich nach Abgang ermeldter Hoch-Fürstlicher Subdelegations-Commission aus denen Hohenlohischen Landen, an dasig-Evangelische Geistliche erlassenem Circular-Rescript, d. d. 9. Julii nuperi

zu

zu ersehen gewesen, mit was Ahndungs-würdiger Hintansetzung derer vom hocherwähnten Corpore Evangelicorum so gemessenst, als ernstlich genommenen Entschliessungen, und hiernach erfolgten commissorialischen Verfügungen, Dero Seits der Anerkennung des, sonach von Pfedelbach auff Oehringen wieder translocirten Evangelischen Consistorii sich schlechterdings entzogen, und besagten Geistlichen ein gleiches zu thun aufgegeben worden; Gestalten ferner die zuverläßige Nachrichten erhärten, wie man ab Seiten Fürstlich-Hohenlohischen Theils, zu Behinderung des Oehringischen Consistorii Activität, gantz unstrittige Kirchen- und Geistliche Sachen, noch immerfort vor denen Hohenlohe-Waldenburgischen Aemtern, aller hierunter im Gegentheil beschehenen ausdrücklichen Commissarischen Weisungen ohngeachtet, in Cognition stelle, demnächst auch, so viel vorbemeldten Evangelischen Pfarrers Yelins per Commissionem in seiner Maaße erfolgte Wiedereinsetzung in sein Pfarr-Amt und Einweisung in dasiges Pfarr-Hauß betrifft, derselbe noch fortwährend beschwerend anführet, daß er bis nun zu, weder zum Genuß der ihm von Commissionswegen angewiesenen halben Pfarr-Besoldung, noch zu dem Besitz des Pfarr-Hauses und seiner hinweggenommenen Effecten gelangen könne, besonders aber aus dem von dem Fürstlich-Hohenlohe-Waldenburgischen Theil nur

neuer-

neuerlichst unterm 30. mensis præteriti ad Comitia gestellet werden wollenden Exhibito klärlich zu ersehen stehet, wie, unter Führung gefährlichster Absichten, derselbe sich, in Ansehung der in vorliegender Sache von Evangelischen höchst- und hohen Höfen getroffenen, so rechtmäßig- und befugten, als nothgedrungenen Vorkehr, aller Parition schlechterdings zu entziehen trachte, so gar auch die sich, bloß durch sein eigenes unverantwortlich beharrliches und vorsetzliches Widerstreben, zugezogene dermahlige Commissions-Kosten zu erlegen kühnlich weigere.

Wann nun diesen allerseitigen unleidentlichen Widersetzungen und Unfug länger nicht nachzusehen seyn will; Als befinden Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, Hoch-Fürstl. Durchl. bey so bewandten Umständen Sich bemüßiget, auf wiederhohlten solennen Auftrag des Hochlöbl. Corporis Evangelicorum, zu endlicher Berichtigung der bereits, mittelst selbstiger allerhöchster Kayserl. Erkänntnisse, und hierauf hauptsächlichst sich fundirenden nachherigen Concluſi Corporis Evangelicorum de dato 13. May a. c. vestgestellten Restitution des Waldenburgischen gemeinschafftlichen Consistorii in Oehringen sowohl, als Wiedereinsetzung des Syndringischen Pfarrers in dasiges Pfarr-Amt und Hauß, nicht minder des gleichmäßig rückstelligen und von dem Fürstl. Theil noch bis hieher unbefolgten Commissions-

Ko-

Kosten-Puncte, von Ew. Fürstl. Gnad. die positive Erklärung in Krafft dieses abzufordern, daß man Dero Seits gegen die, von Commissions-wegen hierunter geschehene Executions-Restitution, weder directè, noch indirectè irgend etwas vornehmen-vielmehr es allenthalben dabey beständig bewenden lassen wolle; Wobenebenst zugleich die würckliche Erlegung der auf vier tausend Gulden sich belauffenden Commissions-Kosten gegen der Specification ohnfehlbar gewärtiget wird.

Sollte aber binnen vierzehen Tagen, à die insinuationis dieses Schreibens, jene Erklärung und Zahlung nicht erfolgen; So thun Wir Ew. Fürstl. Gnd. hiemit die vorläuffige Ankündigung, daß alsdann, ohne einig-weiteres Nachsehen, die Hoch-Fürstl. Subdelegations-Commission mit der nöthigen militarischen Mannschafft ad exequendum ausrucken-und die Execution in die Fürstl. Hohenlohe-Waldenburgische Domainen ohnfehlbar vollstrecken, auch daselbst bis zu völliger obiger Puncten erfolgter Erledigung, verbleiben werde.

Ob man es nun durch gäntzliche Verweigerung, oder doch über den gesetzten Termin hinausgehende Verzögerung sothaner drey Puncten, hierzu würcklich kommen lassen, sofort auch diejenige schwere Kosten, welche schon dermahlen von theils Evangelischen Höfen zu

Be-

Bereithaltung derer, auf den = in vorliegender Gelegenheit entstehenden Requisitions - Fall, nöthigen Kriegs = Trouppen aufgewendet werden müssen, ohnvermeidlich am Ende sich selbst zuziehen wolle;

Solches überlassen Wir Ew. Fürstl. Gnd. eigenen Erwegung, und verharren anbey ꝛc. ꝛc. Onoltzbach, den 28. Augusti 1750.

An die drey Herren Fürsten von Hohenlohe, jeden absonderlich, Nomine des hiesig = Hoch = Fürstlichen Ministerii.

§. 4.

Weiteres Crays = Ausschreib = Amtliches Circulare Sereniſſimi Onoldini, an sämtliche Hoch = und Wohllöbliche Stände des Fränckischen Crayses.

Den Höchst = Deroselben von dem Hochlöblichen Corpore Evangelicorum in der Hohenlohischen Religions - Turbations - Sache gethanen anderweiten Auftrag betreffend, d. d. Onoltzbach, den 29. Aug. 1750.

P. P.

Das gantz besondere Vergnügen, mit welchem Ew. Lbd. Wir durch Unser erlassenes Crays = Ausschreib = Amtliches Circulare vom 11. des vorigen Monats, die allenthalbig = fried =

friedliche Vollstreckung des in der Hohenlohischen Religions-Turbations-Sache, von einem hochlöblichen Corpore Evangelicorum Uns beschehenen Auftrags notificiret haben, ist nach der Hand um so empfindlicher gestöhret worden, als die Herren Fürsten von Hohenlohe Ihre Widersetzlichkeit so weit getrieben, daß Sie den, nach denen klaren Kayserlichen Judicatis, durch Unsere Commissions-Subdelegation wieder hergestellten Statum, gleich nach deren Abgehen, schlechterdings wieder umzustossen, unternommen haben.

Es würde Uns dieses gar unerwartete Betragen weit weniger zu Gemüth gedrungen seyn, wann dadurch Unsere aller Orten her anerkannte vorsichtigste Sorgfalt und Bemühung nur allein vereitelt, und nicht vielmehr die Sache in die mißliche Umstände verwickelt worden wäre, daß auch die Verdopplung Unserer bisherigen Moderation und glimpflichsten Bezeigung, wann Sie noch einen Zusatz leiden könnte, den abgezielten ersprießlichen Erfolg zu bewürcken, kaum mehr hinreichend scheinet.

Allermassen die äusserste Geringschätzung, womit die Herren Fürsten von Hohenlohe, durch jenes gar unvermuthete Unterfangen, dem Hochlöblichen Corpori Evangelicorum entgegen zu tretten, sich anmassen, dasselbe zu denenjenigen Entschliessungen bewogen hat, welche aus dem

in der gedruckten Beylag enthaltenen fernerweiten Auftrag mit mehrerm erhellen.

Wiewohlen Wir nun bey dem allen noch die erdencklichste Behutsamkeit fortwührig anwenden, die allgemeine Ruhe Unsers Fränckischen Crayses, so weit es von Unserm Vermögen nur immer abhanget, vor allem gefährlichen Unterbruch zu verwahren; So werden jedoch Ew. Lbd. von selbsten ermessen, daß, woferne die Herren Fürsten von Hohenlohe dem hier ebenfalls angebogenem Adhortatorio sich so wenig, als denen vormahligen fügen, oder gar zu einer thätlichen Widersetzung den mindesten Gedancken äussern sollten, alsdann diejenigen Mächte, welche nach Inhalt obiger Anlage, sich allschon auf solchen Fall in würcklicher Bereitschaft befinden, der nunmehrigen Vollstreckung ohnfehlbar beytretten würden.

So höchst-bedauerlich es aber wäre, wann aus sothanen Vorkehrungen die äusserst beschwerliche Weiterung gleichwohl noch erwachsen müßte, zu deren Verhüt- und Abwendung Wir allen ersinnlichsten Eyfer und alle möglichste Bemühung bis anhero angewendet haben; Eben so vollständig setzen Wir in die patriotische Gesinnung Unserer gesamten Hoch- und Löblichen Herren Crays-Mit-Stände das zuversichtliche Vertrauen, Dieselben Unsere innigste Beherzigung der wahren Wohlfahrt Unsers Crayses, und den unbeschränckten Vorsatz, dessen erwünschten Ruhestand auf

alle

alle erdenckliche Weise unterhalten zu helffen, aus Unserm sorgfältigst und gemäßigtem Betragen nicht nur abermahls deutlich anerkennen, sondern auch allerseits die einträchtige Zusammensicht bey jeder Gelegenheit zu befördern, aufrichtigst beflissen seyn werden.

Wo im übrigen Deroselben zu Erweisung ꝛc. verbleiben. Onolzbach, den 29. Aug. 1750.

An sämtliche Hoch- und Wohllöbl. Stände des Fränckischen Crayses.

III.

Rest der kurtzen Historie derer Religions-Freyheiten und Beschwerden derer Evangelischen in Franckreich.

Siehe den ersten Band pag. 501. seqq.

§. 1.

Man hörte nach dem Utrechtischen Friden nichts sonderliches mehr von denen Frantzösischen Religions-Sachen bis auf das Jahr 1724. da Franckreich (wie man glaubt, gleichsam gegen Groß-Brittannien, so die Catholische mit einer neuen Steuer beleget hatte, Repressalien zu gebrauchen,) wiederum ein Edict, so nicht schärffer seyn konnte, gegen die heimliche Reformirte in Franckreich ergehen liesse und mit aller Schärffe exequirte. Die Evangelische Potenzien nahmen sich zwar ihrer an, es halff aber nichts. Zu gutem Glück entkamen ihrer etliche 1000. nach Holland. Die Reformirte Schweitzer-Cantons wollten so gar den

Bund mit Franckreich nicht anderst erneuern, als unter dem Beding, daß ihre Glaubens-Genossen in Franckreich gelinder sollten gehalten werden; es thate aber auch keine Würckung.

§. 2.

Indessen wurden doch nicht zu allen Zeiten alle Grade der Schärffe gebraucht, dahero nach und nach die durch alle Gewalt und Grausamkeit doch niemahlen gantz unterzudrucken mögliche Neigung zu einem offentlichen GOttesdienst nach denen Grundsätzen derjenigen Religion, welche man für die wahre erkennet, aufwachte, und An. 1743. in Languedoc, An. 1744. in Dauphiné wiederum anfiengen, bey Tag offentliche Versammlungen gehalten zu werden; auch giengen die Provincial- und National-Synodi unter denen Reformirten fort.

§. 3.

Als aber denen Reformirten Schuld gegeben wurde, als hätten sie ein erdichtetes Königliches Edict wegen der Gewissens-Freyheit aufgesetzt und abgelesen, auch ein Gesang um glücklichen Fortgang derer Groß-Brittannischen Waffen verfertiget und bey ihrem GOttesdienst gebraucht, erregte sich eine schwere Verfolgung gegen sie, welche in denen Jahren 1744. 1745. und 1746. hart wütete, und unter anderem 3. Prediger betraff, welche die Ehre hatten, Christo darinn ähnlich zu werden, daß sie um der Wahrheit willen unter die Ubelthäter gerechnet wurden und ihr Leben an dem Galgen beschliessen mußten. §. 4.

§. 4.

Nachhero legte sich, so vil mir wissend ist, der gröste Sturm, doch flüchteten sich von Zeit zu Zeit bald mehrere bald wenigere Familien aus denen Nord- und Östlichen Provintzien Franckreichs nach Engelland und Teutschland.

§. 5.

Nun aber solle der König in Franckreich zu Anfang dises 1751. Jahres einen durch ihme zugekommenen Brief zu Faveur derer Reformirten, (der villeicht von einem bösen Buben, so ihr Feind ist, und den König gerne hätte aufbringen mögen, erdichtet ist,) auf das neue erbittert worden seyn, und die Vollziehung derer vorigen Edicte mit aller Schärffe von neuem anbefohlen haben.

§. 6.

Ein mehreres von disen alt- und neuen Frantzösischen Religions-Händeln, findet man in folgenden Schrifften:

BONNEFOY (Ben.) Historia Hæresis in Gallia ortæ & oppugnatæ sub postremis Valesiæ Stirpis Regibus; Thoulouse, 1667. 4. 2. Bände, so von 1634. bis 1665. gehen.

FEVRE (Jaqu. le) nouveau Recueil de tout ce, qui s'est fait pour & contre les Protestans; Paris, 1686. 4.

GRAMONDI (Gabr. Barth.) Historia prostratæ à Ludovico XIII. Sectariorum in Gallia rebellionis; Thoulouse, 1623. 4.

SANTA CROCE (Lettres du Card. di) contenant l'Hiſtoire ſecrete de la Naiſſance & des Progrés de la Religion Reformée en France, du Colloque de Poiſſi &c. Haag, 1717. 4.

Commentariorum de ſtatu Religionis & Reipublicæ ſub Henrico II. Franciſco II. & Carolo IX. Libri IX. 1572 - - 1575. 8. 3. Bände.

Hiſtoire de l'Edit de Nantes; Delfft, 1693-1695. 4. 3. Bände, mit vilen Documenten.

Hiſtorie der Reformatie van de Kerken van Franckreich.

Le Theatre ſacré des Cevennes; Londen, 1707. 8. 2. Theile. Iſt auch teutſch heraus.

Lettres à un Proteſtant François, touchant la Declaratiou du Roi concernant la Religion, donné à Verſailles le 14. Maj. 1724. Londen, 1725. 8. 2. Vol.

L'Irrevocabilité de l'Edit de Nantes.

Relation ſuccincte du pitoyable Etat, ou ſont maintenant les Egliſes Reformées de France en l'An. 1667.

Man findet auch viles hieher gehöriges in MAIMBOURGS Hiſtoire de la Ligue und Hiſtoire du Calviniſme, denen Remarques über die letztere, denen Memoires de la Ligue depuis l'An. 1584. iusqu'en 1590. des VARILLAS Hiſtoire des Revolutions arrivées dans l'Europe en matiere de Religion und denen Wechſel-Schrifften darüber, des Boſſuets Hiſtoire des Variations des Egliſes Proteſtantes, &c.

Von dem neueſten Zuſtand derer Reformir-

mirten in Franckreich aber kame in Englischer Sprache heraus: Popery alvvags the same &c. Ein Auszug davon findet sich in den Actis histor. eccles. Tom. 11. p. 75. seqq. und nun ist auch eine teutsche Uebersetzung davon heraus, unter dem Titul:

Das immer einerley bleibende Pabstthum, oder zuverläßige Nachrichten von dermahliger Verfolgung derer Protestanten in denen mittägigen Provinzen von Franckreich. Nebst einem in Original-Urkunden bestehenden Anhang. Amsterdam, 1750. 8.

Ingleichem gehöret hieher der Anhang zu Ms. Armand de la CHAPELLE Tr. La necessité du culte public parmi les Chrétiens, établie & defendue contre la Lettre de Mr. D. L. F. E. M. sur les Assemblées des Religionnaires en Languedoc, &c. bestehende in Pieces iustificatives, pour constater quelques faits, qui sont supposés dans l'ouvrage, darunter sich auch befindet: Memoire historique de ce, qui s'est passé de plus remarquable au sujet de la Religion reformée dans les Provinces meridionales de France en 1744. 1745. Ein Auszug davon findet sich abermahls l. c. pag. 638. seqq.

Anhang,

bestehende in einer umständlicheren Nachricht derer vom Jahr 1744. an über die Evangelische in Franckreich ergangenen Verfolgungen;

Aus obgedachtem Buch: Das immer einerley bleibende Pabstthum.

Auszug aus dem 1sten Capitel: Von der unschuldigen Aufführung derer Reformirten in Franckreich. In ihrer letzten National-Synode, die vom 18. bis 21. Aug. 1744. gehalten worden, eröffneten sie ihre Versammlung mit einmüthigem Bekänntniß, daß die Absicht ihrer Zusammenkunft seye, sich in der unverletzlichen Treue, welche sie ihrem König schuldig, zu bevestigen und zu bestärcken. Dann faßten sie sechs und zwantzig Artickul ab, die Kirchen-Zucht betreffende, welche unter ihnen sollte beobachtet werden. In dem ersten war ein feyerlicher Fast-Tag angeordnet, welcher in allen Reformirten Kirchen am folgenden 13. December sollte gehalten werden, um Erhaltung der geheiligten Person Ihro Majestät, um glücklichen Fortgang Dero Waffen, Aufhörung des Krieges, und Errettung der Kirche. In dem andern Artickul war verordnet, daß, obgleich ihre gantze Gemeine schon ohne diß hertzlich geneigt seye, dem Fürsten und der Obrigkeit, unterthan und gehorsam zu seyn, nach der Vermahnung Pauli Tit. III. 1. jedoch, weil ein solches Gebott nie zu viel könne eingeschärft werden, ein jeder ihrer Prediger verbunden seyn solle, wenigstens einmahl im Jahr eine Predigt von dieser Materie zu halten. In einem Brieff, welchen einige Zeit vorher drey Prediger aus ihren Versammlungen an den Hertzog von Richelieu,

Statt-

Statthalter in Languedoc, geschrieben, haben sie den äussersten Abscheu ausgedrückt gegen den geringsten Blick, ja auch die entfernteste Gedancken von einer Rebellion, und die gröste Bereitwilligkeit, Ihro Majestät zu ehren, zu gehorchen, und Ihnen zu dienen; indem ihre Neigung sowohl, als ihre Religion sie willig mache, solches zu thun. In einer Bittschrift, welche sie im Junio 1744. dem Marschall, Grafen von Sachsen, zugeschickt, und Ihn um seine Fürbitte bey Ihrem König angeflehet, haben sie sich erkläret, daß sie vest entschlossen seyen, ihr Leben und Vermögen zu Ihro Majestät Diensten aufzuopffern. Als die Synode beysammen war, wieß eines von denen Mitgliedern einen Brief auf, worinnen die Zeitung enthalten, daß der König zu Metz so gefährlich kranck seye; worauf sie gleich alle auf ihre Knie fielen, und inbrünstig zu GOtt bäteten um Wiederherstellung der Gesundheit von Ihro Majestät; auch wurden deswegen, nach dem XXIV. Artickul, öffentliche Gebäte angeordnet in allen ihren Versammlungen desselben. So bald als sie vernommen, daß es sich mit dem König wieder vollkommen gebessert, sungen sie das Te Deum Laudamus unter sich, und vereinigten sich mit denen Papisten in allen Freuden-Bezeugungen, welche bey diser Gelegenheit gemacht worden. Um alles zu vermeiden, was denen Römisch-Catholischen, ihren

Mit-Unterthanen, im geringsten anstößig seyn möchte, hat die Synode im sechsten Artickul verordnet, daß Pastores und Prediger sich in ihren Predigten enthalten sollen, irgend einen, zwischen denen Bekennern beyder Religionen, strittigen Punct ausdrücklich abzuhandeln, und daß sie mit äusserster Vorsicht wegen dessen, was die Protestantischen Kirchen zu leiden haben, sprechen sollen. Bey dem VIIIten Artickul werden alle Privat-Personen ermahnet, das üble Tractament, so sie wegen ihrer Religion ausstehen müssen, gedultig zu ertragen. Und bey dem Neunten, daß man an Feyer-Tägen nicht arbeiten solle, damit man keinen Anstoß gebe. Im October 1744. verordneten die Prediger ausdrücklich, daß kein Protestant weder Off- noch Defensiv-Waffen bey sich haben, auch nicht einmahl nur einen Stock in der Hand tragen solle, um alle Art des Mißtrauens und Argwohns zu vermeiden, welcher wegen der würcklichen Absicht ihrer öffentlichen Versammlung entstehen könnte. Anfangs seynd diese Reformirte heimlich und bey Nacht, so gut sie gekonnt, zusammen gekommen. Mit Fortgang der Zeit wurden ihre Versammlungen stärcker, und endlich so zahlreich, daß sie, um den Verdacht ungleicher Absichten zu vermeiden, vor gut befunden, solche öffentlich und bey Tage anzustellen, damit jederman von deme Nachricht einziehen könne, was unter ihnen vor-

vorgienge. Sie glaubten darinn GOTT mehr Gehorsam schuldig zu seyn, und stunden in der Hoffnung, der Allerchristlichste König werde ein billiges Einsehen haben, zumahlen da in dem Königreich Franckreich sich eine Menge Reformirte befinden und sie haben doch nur wenig Kirchen-Diener. In einigen Provintzen, worinnen wohl bey 50000. Protestanten seynd, haben sie nur Einen Hirten. Diesem ist nun gantz unmöglich, von Hauß zu Hauß zu gehen, und so die Erkänntniß des ersten Christenthums, und die Ausübung seiner Gebotte zu befördern. Die Prediger thun alles, was in ihrem Vermögen stehet, sich in ihrer Aufführung in diesem Stück denen bekannten Absichten des Hofes gemäß zu verhalten; indeme sie, um zu verhindern, daß ihre Versammlungen nicht zu zahlreich seyn mögen, sie zuweilen gar spät am Sonnabend ankündigen, daß solche den darauf folgenden Sonntag früh um 7. Uhr sollen gehalten werden; und doch, wann sie an den Ort des GOttesdienstes kommen, so finden sie etliche tausend beysammen, sie zu hören. Zu einer andern Zeit fand sich einer unvermuthet von ein paar tausend Seelen umgeben, die ihn baten, ihnen das Wort GOttes zu predigen, welches er dann auch gethan hat. In Languedoc fiengen sie also im Jahr 1743. an, sich öffentlich zu versammlen. Die im Dauphine folgten ihrem Exempel nach im Jahr 1744. vermöge

eines

eines Decrets ihrer Synode, welche den 7. May gehalten worden, und hielten auf die Weise ihren Pfingst-Tag, welcher den 24sten dieses Monats einfiel. Die andern Provinzen, welche voll Protestanten sind, thaten ein gleiches. In einigen davon liessen die Obrigkeiten sie eine Zeitlang ruhig dahin gehen; einige duldeten ihre Aufführung, und einige schienen solche zu billigen. Im August 1744. war um Montauban herum, und in den anliegenden Provinzen allenthalben das Gerücht ausgebreitet, daß der Hof geneigt wäre, sie in dem Vorhaben fortfahren zu lassen, auf welches sie so gesetzt waren; diß machte ihnen einen Muth, daß sie desto öfter, und in weit grösserer Anzahl zusammen kamen, auch viele Ehen einseegneten, und Tauff-Handlungen verrichteten.

Dadurch wurden nun die Papistische Priester aufgebracht; daher sie sich alle Mühe von der Welt gaben, die Eifersucht des Hofes, und den Aberglauben des Pöbels zu erregen; sie brachten auch die heßlichste Lästerungen unter die Leute, um die weltliche Macht gegen sie in Waffen zu bringen.

Dauphine war die Provintz, worinnen die Protestanten den ersten und stärcksten Widerstand fanden. Herr Jacob Roger, einer von ihren Predigern, wurde von der Päbstischen Clerisey angegeben, daß er ein Edict fälschlich nachgemacht, und seiner Versammlung vorgelesen,

lesen, als wann es den 7: May 1744. von Ludwig dem XV. wäre unterschrieben und besiegelt worden, worinnen denen Protestanten völlige Gewissens-Freyheit zugestanden, und ihnen die Erlaubniß gegeben würde, sich öffentlich zu versammlen, und GOtt nach ihrer Weise zu dienen. Der König bekam davon in folgendem Junio Nachricht; die That wurde vorgestellt, als gewiß und unläugbar. Worauf der Graf d'Argenson, auf ausdrücklichen Befehl von Ihro Majestät unter dem 22sten eben dieses Monats an Herrn von Piolenc, ersten Præsidenten des Parlements zu Grenoble, schrieb, und solchem anbefahl, alle mögliche Maas-Reguln zu nehmen, diesen Betrug zu entdecken, und diejenigen davon zu benachrichtigen, die sich dadurch hätten hintergehen lassen, auch den Betrüger vest zu machen, und ihn verdienter massen abzustraffen. Der Herr von Piolenc stellete deswegen alle mögliche Untersuchung an; aber solche lieff darauf hinaus, daß des Predigers Unschuld vollkommen an den Tag kam. Herr Roger schrieb, um dem König diese Meynung völlig zu benehmen, selbst einen ehrerbietigen und nachdrücklichen Brief in aller Unterthänigkeit an den Grafen von Argenson, in welchem er seinen äussersten Abscheu vor einem so schwehren Verbrechen bezeugt, und ihn versicherte, daß, wann ein solch Edict, welches man ihm zuschriebe, würcklich vorhanden wäre (woran

er

er doch sehr zweiffle) er solches weder gesehen, noch gelesen, noch davon etwas gehört hätte, ehe dessen Brief an den Herrn von Piolentz gedruckt worden.

Bald darauf brachten die Bischöffe und die Clerisey dieser Provintz die härteste Klagen gegen die Protestanten bey dem Parlament von Grenoble, an. Dasselbe verordnete vier von seinen Mitgliedern, die Sache gründlich zu untersuchen. Viele Leute wurden vor sie gefordert. Die Fragen, welche man denen Reformirten vorlegte, zeigten deutlich, von welcher Art die Verbrechen waren, deren man sie beschuldigte; dergleichen diese gewesen: Ob nicht ihre Prediger sie ermahnten, gegen den König zu rebelliren? vor die Königin in Ungarn, und um den Fortgang der Waffen von Engelland zu beten? ihre Kinder mit Gewalt aus denen Nonnen-Clöstern, worinnen sie eingesperret worden, zu befreyen, und alle Nonnen umzubringen? Aber die Redlichkeit und Offenhertzigkeit derer darauf gegebenen Antworten entdeckten klärlich die Unschuld derer Angeklagten, und die Unredlichkeit und Grausamkeit ihrer Ankläger, da solche gleich sogenannte Geistliche waren. Diß trug sich zu im August 1744. Im October wurden eben die Proceduren wiederhohlet, und noch viel mehrere Personen vor den Herrn von Trivio, Parlaments-Rath, gefordert; die meiste von denselben

selben wurden wieder fortgelassen, nachdem sie, mit grossen Unkosten des Königs Sachwalter eine Bittschrifft übergeben, und des Herrn de Trivio Secretario schöne Präsenten gemacht. Zwey allein von ihnen sind gefänglich behalten worden, und zwar unter denen schlechtesten und seltsamsten Vorwendungen.

Im August wurden die Protestanten in Languedoc mit der Lästerung belegt, daß sie einen Gesang verfertigt, welcher in ihren Versammlungen solte abgesungen werden, GOtt den Allmächtigen zu bitten, daß er die Französische Flotte versencken und verderben, die Brittannischen Waffen aber seegnen möchte. So bald als dieses alberne Gedicht ans Licht kommen, schickten die Protestanten dem Herrn de la Deveze, welcher in Abwesenheit des Hertzogs von Richelieu in der Provintz commandirte, selbst eine Abschrift davon zu, und lehnten durch einen Brief vom 21sten dieses Monats diese grosse Beschuldigungen von sich ab. Eben dieses thaten sie auch in einem Brief vom 22sten des folgenden Decembers, an den Hertzog selbst. Alle diese Schreiben bezeugen, daß sie dem Französischen Monarchen mit der grösten Treue und Ergebenheit zugethan sind.

Die Clerisey um Montauban herum gab von denen Protestanten vor, daß sie bereit wären, mit dem Schwerdt in der Faust, alle Papisten zu überfallen, und bestach einige freche

che junge Pursche mit Geld, ihnen auf dem Wege aufzupassen, wann sie aus ihrer Versammlung kämen, und sie anzugreiffen; die Obrigkeiten aber liessen einige von diesen unruhigen Leuten ins Gefängniß werffen, wodurch dann dergleichen Unternehmen gesteuret worden.

Der Bischoff von Castres that heftige Vorstellungen gegen die Protestanten seines Sprengels; aber der oberste Befehlhaber desselben Orts gab ihm zur Antwort: Monseigneur, der König läßt es geschehen, daß sie zusammen kommen; wir sehen dabey durch die Finger; Sie mögen ein gleiches thun. Der Hof ließ sich anfänglich nicht aufbringen durch das gegen sie erregte Geschrey: Ja man siehet deutlich aus dem Bezeugen unterschiedener Statthalter und Intendanten, und aus denen Worten, so sie bey der Gelegenheit von sich haben verlauten lassen, daß sie keinen Befehl empfangen, Strenge zu gebrauchen, und daß sie auch selbst dazu nicht geneigt wären. Als auch die Memoriale der Clerisey in Betrachtung gezogen wurden, so wurden unterschiedliche Conferenzen gehalten, ehe man den Königlichen Staats-Rath dahin bringen konnte, sich zu gewaltsamen Maas-Reguln zu entschliessen. Allein ein irriger Eifer ist blind und hart. Die Clerisey drung aber ferner darauf. Der Cardinal Tencin erwieß sich dabey sehr munter, ihre Vorstellung zu unterstützen.

Die,

Die, so am Französischen Hof mächtig waren, meinten, daß es viel besser seyn würde, wann man die Protestanten durch gelinde Mittel dahin brächte, daß sie eigenes Willens von Haltung ihrer GOttes-dienstlichen Versammlung abstünden, als wann man sie durch ein hartes Tractament dazu zwingen wollte. Derohalben hat man sich an auswärtige ansehnliche Protestantische GOttes-Gelehrte gemacht, und ihnen zugemuthet, gegen die Rechtmäßigkeit der Versammlung derer Französischen Protestanten zu schreiben: Aber diese haben sich auf die beste Art, als ihnen möglich, entschuldiget, so gröblich gegen ihr Gewissen zu handeln. Man hat auch unternommen, durch Drohungen sie dahin zu bringen, daß sie sich dazu bequemen möchten; allein Drohen oder Bitten richtete bey ihnen, eines so wenig aus, als das andere. Darauf scheinet ein noch vesterer Entschluß gefaßt worden zu seyn, gegen die Französische Protestanten mit der Strenge zu verfahren.

Zweytes Capitel, von dem gewaltthätigen Verfahren gegen die Protestanten im Dauphine. Von allen Gerichts-Höfen in Franckreich hat keiner frühzeitiger und mit grösserer Strenge verfahren, als das Parlament zu Grenoble; es gab dasselbe ein Exempel der Grausamkeit, welchem bald die niedrige Gerichte, und Unter-Obrigkeiten der gantzen Provintz nachfolgten.

Dieses hohe Gericht fieng den 25. Martii 1744. an, seine Gesinnung zu weisen, da es einen gewissen Jacob Vieux, und einen, de Rougieres gefangen nehmen, und diese unglückliche Personen in einen Kercker einsperren ließ, weil sie sich durch Prediger von ihrer Religion haben copuliren lassen; darinn sind sie auch geblieben, bis in den May 1745.

Bald darauf wurden eine grosse Anzahl Leute, Damen, und Herrn von Adel, Personen von allerhand Stand und Professionen, weggenommen. Die Frauenzimmer wurden in Nonnen-Clöster geschickt; einige auf Lebenslang, als die Marquisin von Montioux; unterschiedene aber nur auf eine Zeitlang. Die Manns-Personen wurden auf eine kürtzere oder längere Zeit gefangen gelegt. Aus einer Bittschrift, welche im Majo 1745. aufgesetzt worden, erhellet, daß sich ihre Anzahl über 180. belauffen. Unterschiedenen wurde der Staubbesen zuerkannt; andere sollten mit glüenden Eisen gebrandmarcket werden: andere litten die ordentliche und ausserordentliche Tortur; andere wurden im Bildniß aufgehangen, wie Herr du Perron, ein Studiosus Theologiæ, welcher glücklich durchgegangen. Bey 200. wurden verurtheilet; einige verbannt, nachdem sie lange im Gefängniß gelegen; andere zu einer Summe, von 3. oder 400. Pfund und mehr, verdammt; anderen wurden ihre Güter und

Ver-

Vermögen völlig weggenommen. Uber 120. wurden aufs neue vor Gericht gefordert.

Ein Detachement von den Marechaussee, (welches eine Art von Land-Militz,) von regulairen Trouppen unterstützt, und von dem Hencker begleitet, wurde durch die gantze Provintz geschickt, die Protestanten aufs genaueste auszuforschen. Sie setzten alles in Schrecken, wo sie hinkamen. Den 20sten Januarii 1745. kamen sie nach Chatillon, sich allda, wo möglich, des Herrn Roland, Predigers, zu bemächtigen; und vermuthlich wäre es ihnen angegangen, wenn er nicht von einem, Nahmens Paul Achard, Nachricht von der Gefahr bekommen, welche ihm gedrohet; ob sie aber gleich ihre vorgehabte Beute verfehlt, so machten sie doch unterschiedliche Gefangene, und unter andern den Herrn Achard selber, welcher wegen seines leutseeligen und freundlichen Verständnisses, den nächstfolgenden Februarii verdammt worden, auf die Schultern mit einem glüenden Eisen gebrandmarckt, und Lebenslang auf die Galeeren geschickt zu werden.

Von Chatillon zogen sie nach Nyons, allwo sie die Grausamkeit hatten, einen, Nahmens Theophilus Barnier, der eben sterben wollte, aus dem Bett zu reissen; wie er dann auch auf dem Weg zum Gefängniß gestorben.

Zu Anfang des Februarii, wurde einer, Nahmens Herr von Montrond, Besitzer einer Herrschaft, wohnend in einem Ort, Plan de

Bay genannt, vor den Herrn Maßieux, Ober-Befehlshaber in dieser Provintz, gefordert, und zwar deswegen: innerhalb der Gräntzen seines Gebiets, war eine grosse Höhle unter einem Felsen; seine Protestantische Lehn-Leute hatten dieselbe nicht nur ohne seine Erlaubniß, sondern auch ohne sein Wissen, von Steinen, Unkraut, Stauden und Dorn-Büschen, womit sie besetzt war, gereiniget, und haben sie bequem gemacht, zur Zeit schlimmen Wetters darinnen ihr Gebät zu verrichten; einige von ihnen waren darinn einmal zusammen kommen. Das Parlament verordnete, daß der Ort sollte zugemauert werden; der Herr von Montrond aber wurde vor hoch verschuldet gehalten, weil er die Sache nicht berichtet, wovon er doch nicht das geringste gewußt; Er wurde um 1000. Cronen gestraft, verlohr alle hohe Rechte seiner Herrschaft, und muste vor alle die Summen gut sprechen, wozu seine Lehn-Leute, wegen Ubertrettung ihrer Pflicht, möchten verdammt werden. Einige wenige Tage darauf kam ein besiegelter Brief vom König, des Inhalts: daß er in den Thurn zu Cret sollte gelegt werden, wo er blieb bis in den folgenden November. Und doch hatte dieser Herr, ob er gleich ein Protestant war, nichts gegen die Königliche Befehle gehandelt, sondern alles vermieden, was einer Versammlung gleich schien; aber weil er die Leute von dieser Religion gewisser massen in Schutz nahm,

so war solches genug, ihn in diß Unglück zu bringen.

Wann aber in den Augen obgemeldten hohen Gerichts etwas bey den Protestanten ein Verbrechen ist, so scheint an denen Catholischen nichts eine Mißhandlung zu seyn, was das Pabstthum befördern kan, wie aus folgender Erzehlung zu ersehen. Einer Nahmens Herr **Bernhard von Volvans**, Besitzer einer kleinen Herrschaft, der den Sommer zuvor sich als ein Protestant angestellt, ließ sich einfallen, daß er besser haben fahren würde, wenn er nach gegenseitigen Grundsätzen handelte; daher nahm er am 7. Februar. Soldaten zu sich, und gieng aus, einen Geistlichen, Nahmens Herrn **Vouland** (dann Prediger sind diejenige, gegen die man hauptsächlich gewaltsame Maaß-Reguln ergreifft,) aufzusuchen; und voller Wuth, weil er dessen nicht habhaft werden konnte, zog er im Land hin und her, beraubte und plünderte die Häuser der Protestanten, und that disen guten Leuten alle mögliche Drangsal an; aber Herr **Daudiffret**, Ober-Befehlshaber von **Diois**, sahe disem ungerechten und grausamen Verfahren ganz geruhig zu, und er wurde deswegen niemahls zur Verantwortung gezogen.

Es ist kein Wunder, wann er einen Freund an einem solchen Herrn gefunden, indem sich Herr **Daudiffret** durch Rauben und barbarisches Verfahren bekannt gemacht. Als die

Frau eines gewissen Johann Girard von Marignac bey Die, eines Kindes entbunden worden, so vermuthete er, daß der Vatter desselben unterlassen, es von einem Römisch-Catholischen Priester, tauffen zu lassen; oder daß diſe Ceremonien von einem Protestantischen Prediger verrichtet worden; und wegen ein oder anderer diſer Ursachen, legte er ihm eine Strafe von ohngefehr 90. fl. auf; bald darauf preßte er einen andern, Nahmens Johann Bouvat, gegen zwey hundert und siebenzig Gulden, um fast gleicher Ursache willen ab, welches den armen Mann nöthigte, fortzugehen, und von einem Ort zum andern zu ziehen, damit er seinen Verfolgungen entgehen möchte. Als Herr Ranc zu Die, den 12. Martii gehenckt worden; so hat eben diſer Daudiſſret, nachdem diß Urtheil aufs schärfſte vollzogen worden, sich mit dem General-Vicario von dem Bischoff desselben Diöceses vereinigt, und sie zwungen einen jungen Protestanten, dem Hencker zu helffen, und den Rumpff diſes Cörpers, dem man vorher den Kopff abgehauen, auf einen gemeinen Wasen zu schleppen; aber eine Dame, bey welcher das Pabſtthum noch nicht alle Empfindung der Menschlichkeit zernichtet, ließ ihn da weg nehmen, und auf ihre Verantwortung begraben.

Einer, mit Nahmen Stephan Arnold, welcher zu Dieu le Fit, im September 1744. gefangen genommen worden, weil er einigen jungen

gen

gen Leuten gewiesen, wie sie die Psalmen Davids in rechter Melodie singen solten; wurde am 17. Februar. 1745. vom Parlament zu Grenoble verdammt, mit einem glüenden Eisen auf den Schultern gebrandmarckt, und an den Pranger gestellt zu werden und weil er eben ein Neu Testament, und einen Psalter bey sich hatte, da er gefangen worden, so hat man ihm solche an den Hals gehängt, als er am Pranger stund.

Kurtz, durch unterschiedliche Urtheile, so im Februario, Martio und Majo ergangen, wurden fünff und neunzig Personen zu unterschiedlichen Straffen verdammt; sieben davon wurden auf die Galeeren geschickt, nachdem sie gebrandmarckt worden, und über drey, weil sie nicht erschienen, ergieng gleiches Urtheil.

Am 26sten Martii 1745. hat das Parlament auf Ersuchen des General-Procurators, alle Verordnungen und Befehle wieder erneuert, welche ehemahls gegen die Protestanten ergangen, und ins besondere den I, II, III, VIII, X, XI, Artickul der Königlichen Verordnung, welche unterzeichnet gewesen am 14. May 1724. und befohlen, daß sie sollten aufs neue wieder gedruckt, und allenthalben angeschlagen werden, so weit diser Gerichts-Hof zu gebieten hat, und daß alle dise mannigfaltige Gesetze sollten nach ihrer Form und Inhalt beobachtet und vollzogen werden.

Den 28. April 1745. ward Herr Jacob Roger verrathen und gefangen genommen, und dieses in einem Ort, genannt, les petites Vacheres. Er wurde nach Cret in den Thurn geschleppt, und von da nach Grenoble, allwo er den 9ten May ins Gefängniß gelegt worden. Er war der älteste unter denen Französischen Predigern, und fast 80. Jahr alt, und hat denen Kirchen in Dauphine, 30. Jahr mit einem unermüdeten Eifer gedienet. Sein gantzes Leben hindurch hat er sich als einen rechten Apostolischen Mann erwiesen. Als er vor seinen Richtern stund, so antwortete er ihnen mit solcher Standhafftigkeit und Demuth, daß sie nicht anders, als ihn bewundern konnten. Am 22sten May empfieng er das Urtheil, daß er sollte gehangen werden auf dem Platz du Brueil in Grenoble, bloß weil er an unterschiedenen Orten diser Provintz das Amt eines Predigers in manchen Versammlungen der Protestanten versehen, nicht aber weil er ein Edict geschmiedet, wie gottloser Weise auf ihn gelästert worden. Als er in dem Kercker sein End-Urtheil vernommen, bediente er sich der Gelegenheit, auf den darbey liegenden Hof zu gehen, von dannen er von denen eingesperrten Protestanten leicht konnte gehört werden, denen er sagte: Daß nunmehr der glückseelige Tag gekommen, an welchem er die grossen Wahrheiten, die er ihnen bisher gepredigt, mit seinem Blut versiegeln solle; und

da

da ermahnte er sie, beständig und unbeweglich in der Religion zu seyn, die sie durch die Gnade GOttes bisher bekannt hätten. Dises redete er auf eine so bewegliche und durchdringende Art, daß jederman darüber in Thränen zerfloß. Ohngefehr um 4. Uhr Nachmittags wurde er auf den Richtplatz gebracht, da er mit heller Stimme den 51sten Psalmen wiederhohlet. Er sahe so munter und freudig aus, daß die Papisten selbst, die von besserer Gemüths-Art waren, darüber weinen musten; ja gar zwey Jesuiten, die abgeordnet waren ihn zu begleiten, legten ihm grosses Lob bey. So starb diser fromme Mann, sehr bedauret von seiner Heerde, und von allen, welche Freunde der Wahrheit und Tugend sind. Nachdem der Leib 24. Stunden am Galgen gehangen, wurde er herab genommen, durch die Strassen geschleifft, und in den Fluß Iser geworffen, welcher durch dise Stadt laufft: dann das war der Ort, der ihm zum Begräbniß bestimmt worden.

Der Tod dises Ehrwürdigen Mannes setzte die Gemüther der Protestanten dasiger Gegenden in solchen Schrecken, daß sie sich nicht unterstunden, sich zum GOttesdienst zu versammlen, und ihren Predigern wurde gerathen, sich an einige benachbarte Oerter zu verbergen, bis die Heftigkeit des Sturms ein wenig vorüber. Indessen haben bald darauf die Leute vom weltlichen Stand, weil sie des Trosts

beraubt worden, das Wort GOttes zu hören, in grosser Anzahl über die Rhone gesetzt, denen Versammlungen beyzuwohnen, welche in Vivarais gehalten worden. Disem aber vorzukommen, ist ein scharffer Befehl, an alle, so mit Schiffen auf dem Fluß, von Valence bis St. Esprit, fahren, ergangen, niemand, von Sonnabend Mittags um 12. bis den andern Morgen um 10. Uhr über zu führen. Und die Leute desto mehr in Furcht zu halten, wurden unterschiedenen von ihnen, Soldaten auf Discretion in die Häuser gelegt, denen man täglich 4. Frantzösische Pfund geben muste; mit welcher Straffe auch viele belegt worden, bloß weil sie ihre Kinder von Predigern ihrer Religion haben tauffen lassen.

Nichts kan beweglicher seyn, als die Klagen diser unglücklichen Leute, wegen dessen, daß sie der freyen Ubung ihrer Religion beraubt sind; nichts inbrünstiger, als ihre Wünsche, daß ihnen dise kostbare Freyheit wieder möchte ertheilt werden; nichts heldenmäßiger, als der Muth ihrer Prediger, in disen betrübten Umständen, wie aus unterschiedenen ihren Briefen erhellet; mit einem Wort, es kan keine schärffere Bestraffung der Kaltsinnigkeit und Laulichkeit vieler unter uns seyn, in dem, was die Andacht anbetrifft, als der unbewegliche Eifer diser verfolgten Protestanten. Wollte GOtt! unsere Leute liessen sich dadurch beschämen.

Die

Die Parlaments-Herren von Grenoble haben sich bisher in Verfolgung der Protestanten so eifrig bewiesen, daß nicht zu glauben ist, daß sie darinn so bald nachlassen werden; dann ihre Hitze, an statt sich zu legen, nimmt noch alle Tage zu. Durch eine Verordnung vom 15. October 1745. verurtheilten sie sieben Personen auf die Galeeren; einige davon auf Lebenslang, einige auf gewisse Jahre; sechse davon haben Mittel gefunden, durchzugehen, welches auch Magdalena Calvet gethan, die auf dem gewöhnlichen Platz zu Grenoble scharff hat sollen gegeisselt werden. Sieben und zwantzig Personen wurden zu einer Geld-Straffe verdammt, die sich auf 2370. Frantzösische Pfund belief, und alle von ihnen wurden verdammt, die Gerichts-Proceß-Unkosten zu bezahlen. Zwey Korn-Scheuren wurden auf den Grund abgebrochen, weil einige Prediger darinn logirt, oder gepredigt. Durch einen andern Ausspruch vom 6. November 1742. wurden Johann Peter von Bouillane, Andreas von Richaud und Johannes Matthäus Morin gebrandmarckt, und Lebenslang auf die Galeeren geschickt. Neun und zwantzig von Adel wurden ihres Adels beraubt, unter die gemeine Leute gestossen, und zu einer Geld-Busse von 450. Pfund verdammt: Alle dise waren aus dem Thal Quint gebürtig.

Am 12. verwichenen Aprilis 1746. kam ein Urtheil heraus, gegen hundert und funfzig Per-

so-

sonen auf einmal: Sieben davon, welche GOttes-Gelehrte, oder der GOttes-Gelahrheit Beflissene waren, wurden im Bildniß aufgehängt. Nemlich die Herren Vouland, Roland, Descoues, du Buisson, Ranc, Favre, Jacob Emery, und Johann Andreas Pommier wurden auf die Galeeren geschickt; drey, welche durchgangen, wurden zu gleicher Strafe verdammt. Unterschiedene wurden ins Gefängniß gelegt, oder des Landes verwiesen, einige auff mehr, andere auf wenigere Jahre. Hundert und vierzehen wurden zu Geld-Strafen verdammt, entweder vor den König, oder zu Aufrichtung der Schulen, zu Unterweisung der Kinder der Neubekehrten; welche sich auf zehen tausend, zwey hundert und neunzig Pfund beliefen, und mit solcher Schärfe eingetrieben wurden, daß, wann etliche von disen unglückseeligen Protestanten die angesetzte Summe nicht aufbringen konnten, die übrigen den Abgang ersetzen musten. Sieben Paar Verheuratheten wurde verbotten, einander beyzuwohnen, ehe und bevor sie ihre Ehe von denen Catholischen Priestern, wo sie eingepfarrt, bestättigen lassen; wann sie aber solches thaten, so war das ein Geständniß, daß sie Papisten wären: Die Weiber wurden vor Beyschläferinnen, und die Kinder vor Bastarde erklärt, welche dem Rechte nach, nicht tüchtig zu erben. Einem offentlichen Notario, und einer Hebamme ward auf immer verbotten,

ten, ihr Geschäfte ferner zu verrichten; und der Befehl ergieng, vier Häuser bis auf den Grund nieder zu reissen, weil einige Geistliche darinnen beherberget, oder einige kleine Versammlungen gehalten worden. Was denen Reformirten in Dauphine am wehesten gethan, ist diß, daß man ihnen ihre Kinder, wann sie auch gleich schon zwantzig, oder dreißig Jahr alt waren, weggenommen, und solche in Clöster gesteckt. Dieses war ohnlängst das harte Schicksal sechs junger Weibs-Personen zu Saillans, und zweyer Knaben zu Chateau Neuf de Mazin. Der einige Trost, den sie noch dermahlen in diser Provintz geniessen, ist, daß sie nicht dem gewaltthätigen Muthwillen der Trouppen ausgesetzt sind, welche zu ihrem Glück anders wohin zu marschiren, den Befehl bekommen; insonderheit denen übermachten Grausamkeiten des Regiments von Marmande, welches seinen Marsch in Italien genommen.

Das dritte Capitel, von dem gewaltsamen Verfahren gegen die Protestanten von Languedoc; und zwar im District von Montauban, und anliegenden Provintzien. Die Verfolgung hat in disen Provintzen die Protestanten überhaupt so schwehr betroffen, als im Dauphine. Seit dem September 1744. sind eine grosse Menge Edelleute, Rechtsgelehrte, Aertzte, reiche Kauffleute, und andere Leute, so Handel und Gewerb treiben, weggenommen,

und

und in Gefängnisse geworffen worden, worinnen sie lange liegen müssen, ob man gleich sonst nichts hat auf sie bringen können, als daß sie Protestanten gewesen. Es wird von zweyen derselben erzehlet, (welche Töchter des Herrn Combes, eines Gerichts-Procurators waren) daß, als sie durch ein Detachement von den Marechaussee von Montauban nach Cahors gebracht worden, sie aus ihrer Kutsche alle Protestanten, welche sie angetroffen, mit disen beweglichen Worten, welche jederman Thränen auspreßten, anredeten: wir müssen jetzo ins Elend wandern, aber wir thun es gern. Laßt den Muth nicht sincken; fahret fort in dem Eifer, unsere heilige Versammlung zu besuchen. GOTT der Allmächtige wird sich als euer Hüter und Befreyer erzeigen.

Am 20sten December wurden zwey Compagnien Dragoner, denen Protestanten zu Milhaud in Rovergue ins Quartier gelegt, allwo sie blieben bis auf den folgenden 1. May; und man hat nachgerechnet, daß die Unkosten, so ihnen dadurch verursachet worden, sich auf mehr als dreyßig tausend Pfund belauffen, wodurch diß Städtlein bey nahe gantz ruinirt worden; verschiedenen andern ist es eben so ergangen.

Aber ohneracht aller Strenge, ist der Eifer der Protestanten doch im geringsten nicht matt worden. Sie fiengen im October 1744. an öfters, und in gröſſerer Anzahl, zusammen zu kom-

kommen, als sie vorher gethan; sie fuhren damit fort bis auf den 21. Februar. 1745. Am 26sten ließ der Herr von Tourny, Intendant zu Bourdeaux zehen von den Vornehmsten zu sich hohlen, und suchte sie zu überreden, daß sie von ihren Zusammenkünfften sollten abstehen. Er konnte nicht ohne Bewegung anhören, was sie ihm von dem grausamen Leiden sagten, so sie bis anher ausgestanden; er ließ sie aber doch nicht eher gehen, bis er sie überredet, ihm zu versprechen, daß sie seine Forderung wollten statt finden lassen.

Um diese Zeit erhielte er von Pariß zwey Befehle vom 1. und 16. Februario 1745. gegen die Protestanten. Er sendete solche an alle Pfarrer in seinem District, und legte ihnen auf in einem Circular-Schreiben, gegeben zu Bourdeaux den 2. Martii, daß sie solche sollten, jeder in seiner Kirche, einige Sonntag nach einander ablesen, und daß sie sollten die Leute suchen zu einem genauen Gehorsam zu bringen, mehr durch freundliche Vorstellungen, als durch Drohungen.

Eben diese Befehle wurden mit grosser Solennität zu Montauban publicirt, den 27. Febr., und in jeder Strasse angeschlagen: Sie wurden diesem District sehr fatal; der Intendant desselben hatte nichts von der Gütigkeit des Herrn von Tourny; dann er schickte nach unterschiedenen Compagnien Dragoner, welche er denen Protestanten in den Vorstädten einleg-

te,

te. Am 4. Martii wurden 24. davon nebst einem Quartiermeister abgeschickt, einen Prediger, und einen Studiosum Theologiæ aufzusuchen; es waren aber dieselbe so glücklich, daß sie entkamen, und ihnen nicht in die Hände fielen.

Dises Detachement kam in einen Ort in der Nachbarschaft, Nahmens Pe-Boyer, allwo sie sich auf Discretion bey denen Protestanten einquartirt, und barbarische Grausamkeiten ausgeübt haben. Sie plünderten, und nahmen nicht nur Eß-Waaren, Haußrath und Geld weg, sondern sie fielen auch mit ihren Schwerdtern über das Vieh und über das Geflügel her, und machten alles nieder, was sie nicht mit fortbringen konnten; den Wein liessen sie auslauffen, und behielten nur den besten davon vor sich zu ihrem Gebrauch.

Einer von ihnen wollte einem jungen Weibs-Bild Gewalt anthun; dise aber entrann ihm, und brachte durch ihr Geschrey einige Leute beym Hauß zusammen, die eben in ihrer Arbeit und Geschäfte begriffen waren. Die Dragoner stellten sich erschrocken an, als wann dises unbewaffnete Land-Volck, welches bloß wissen wollte, was vorgienge, gekommen wäre, sie zu ermorden, setzten sich zu Pferd, gaben auf Befehl ihres hitzigen Commandanten Feuer, und rannten mit dem Degen in der Faust auf dise arme Leute zu, tödeten einen alten Mann, und verwundeten eine grosse Anzahl, wovon sie eilffe nahmen, die sie an die Schwäntze ihrer Pferde ban-

banden, und nach Montauban brachten, allwo sie ins Gefängniß gelegt wurden. Der Quartier-Meister, um sein unverantwortlich und grausames Unternehmen zu rechtfertigen, gab bey dem Intendanten vor, daß diese Leute in einer Anzahl von fünffhundert in die Waffen gekommen wären, und seinen Trupp angegriffen hätten; daß alle Augenblick noch mehrere dazu gekommen, und daß ohne Zweiffel ein schrecklicher Aufruhr würde entstanden seyn, wann er nicht vorgekommen wäre. Diese Erzehlungen wurden so schnell geglaubt, als fälschlich sie gemacht waren. Vergebens stellte der Herr von la Poujade, ein bekannter Römisch-Catholischer Wund-Arzt, der die Wunden untersucht hat, dem Intendanten, und dem Bischoff des Orts vor: Daß diese Leute ihre Wunden alle im Rücken hätten, und sie also solche in keinem Angriff könnten empfangen haben, sondern allein im Fliehen; daß es überdiß gegen alle Wahrscheinlichkeit wäre, daß fünffhundert wohlbewehrte Mann fünff und zwantzig Dragoner angegriffen, welche noch dazu halb betruncken waren, und sie doch alle davon gekommen, ohne daß einer im geringsten wäre beschädigt worden; daß mithin der Officier eher verdient hätte, gehenckt zu werden, als daß man auf sein Vorgeben achten sollte. Ein alter Officier, Ritter von St. Ludwig, der sich bey dem Intendanten befand, so lang der Lermen währte, wollte vergebens seinen Kopff zum

Pfande setzen, vor die Protestanten, daß keiner von ihnen Unruhe anfangen würde, und versicherte, daß man auf den Officier hierinn nicht gehen könnte. Allein dises halff nichts. Diser Herr war von furchtsamen Naturell; ließ alle Trouppen herbey kommen, die sich in der Nachbarschafft befanden, besetzte damit alle Oerter der Statt, sonderlich sein Hauß von innen und aussen, und schickte auf der Stelle einen Courier nach Pariß, dem Hof Nachricht von der Aussage des Quartier-Meisters zu geben; welches das unvorsichtigste und zugleich das schlimmste Verfahren war, so man gegen die Protestanten unternehmen konte.

Diese blieben ruhig, wie der alte Ritter vorher gesagt hatte; man hörte nichts von einem Aufstand, noch von dem geringsten Unternehmen, den öffentlichen Friden zu stöhren. Den folgenden Tag begab sich der Profoß von den Marechaussee nach Pe-Boyer die genaueste Nachricht von der Sache einzuziehen. Dreyßig Zeugen wurden abgehört, aber sie kamen mit denen eilff zu Montauban Gefangenen überein, und keiner von ihnen sagte ein Wort davon, welches dem, so vorgangen, den geringsten Schein einer vorgehabten Rebellion hätte geben können. Eine Sache ward gewiß befunden, nemlich, daß der Leib des alten Mannes, den man Tags vorher getödtet, von den Hunden gefressen worden, weil die Papisten nicht wollten leiden, daß er begraben würde.

de. Der Profoß bekam auf Befehl des Intendanten reichliches Tag-Geld vor seine Mühe, ob ihm gleich, denen Rechten nach, in gegegenwärtigem Fall kein Heller gebührt hätte.

Ob gleich die Protestanten von Montauban also in gegenwärtigem Fall vollkommen unschuldig waren, so verfuhr man doch mit viel grösserer Strenge gegen sie, als vorher. Sieben Compagnien Dragoner, und alle die Brigaden der Marechaussee, so zu dem District gehörten, wurden auf Discretion bey ihnen eingelegt, so, daß sie solche nicht allein in ihre Häuser nehmen musten, sondern auch gezwungen wurden, durch mündlichen Befehl des Intendanten, welches wider alles Recht, Mann und Pferd zu erhalten. Diese unbarmhertzige Leute fanden, daß sie sich selbsten überlassen waren; daher forderten sie das niedlichste zu essen, was man nur auftreiben konte, und begehrten vor ihre Pferde viermal mehr Futter, als solche auffressen konten. Uberdiß forderten die Hauptleute vor sich selbst 8. Frantzösische Pfund des Tages, und vor die andere Officier und Gemeinen in Proportion. Welche übermäßige Auflagen manche nöthigten, alles zu verkauffen, was sie hatten, und endlich Hauß und Hof zu verlassen.

Es wurden auch die Burger in der Kopf-Steuer viel höher angesetzt, als üblich, und es wurde ein so abscheulicher Tax auf das gelegt, was sie durch ihren Fleiß erworben, daß, ein

einig, Handlung treibendes Hauß, dißfalls achtzehen hundert Pfund in einem Jahr geben muste. Kurtz, die Protestanten suncken dahin unter dem Gewicht ihres Elendes.

An andern Orten geht man mit denen Protestanten nicht besser um. Zu Puy Laurens, Castres, Sainte Foi, werden täglich Leute weggenommen, und in das Castell Ferrieres, in den Thurn von Lourdes, oder sonst in einen andern Kercker gebracht. Würcklich liegen vier und zwantzig Weibs-Personen in dem Thurn von Constantz zu Aigue-Mortes; und zum wenigsten sind fünffzig Mann auf den Galeeren. Nicht nur Privat-Personen, sondern gantze Städte und Districte, sind zu grossen Geld-Straffen, wegen Gottesdienstlicher Versammlung verdammt worden. Dieses Schicksal hatten Nismes, Usez, Uizan, Ganges, Alais. Um den Anfang letzt verwichenen Novembers ward denen Gemeinen von Montredon, Vabres, Senegats und Berlat, jeden vom Intendanten zu Montpelier auferlegt, drey tausend sechshundert Pfund zu zahlen, noch über die Tax-Gelder wegen gerichtlichen Verfahrens, welche beträchtlich gewesen. Eben dieser Ort wurde auch unterschiedene mal mit Geld-Strafen belegt, und zwar das letzte mal höher, als zu erst. Den 2. Februar. muste Nismes acht hundert Pfund zahlen, noch ausser drey hundert Pfund Tax-Geld, und wegen einer andern Versammlung, die auf ihrem

Grund

Grund und Boden gehalten worden, den 19. November noch vier tausend Pfund.

Als die Protestanten den 17. Martii zu Mazamet, in der Diœces von Lavaur, in Ober-Languedoc, versammlet waren, wurden sie, die unbewaffnet waren, von einer Compagnie Dragoner von der Königin Regiment, überfallen, welche Feuer auf sie gaben, drey verwundeten, neun mit fort nahmen, und die übrigen zerstreuten. Die Gefangene wurden nach Montpelier geschickt, allwo sie von dem Intendanten verdammt worden, Zeit Lebens auf Seiner Majestät Galeeren zu Marseille Sclaven zu seyn: unter ihnen waren zwey Officier und Ritter von S. Ludwig. Einer Nahmens Wilhelm Issoire, ward von eben dieser Obrigkeitlichen Person, zu gleicher schrecklichen Straffe verdammt, bloß, weil er Protestantische Bücher verkaufft hat; und ein Artzt, mit Nahmen Antoni Roux, weil er das Wort GOttes in öffentlicher Versammlung gelesen, und etliche seiner Protestantischen Patienten in ihrer Religion bestärckt; Sein gantzes Vermögen, welches beträchtlich war, wurde überdiß noch confiscirt.

Den folgenden 21. November wurde eine andere Versammlung ausfündig gemacht, bey S. Hippolite in Cevennes, und von einem Detachement von hundert und zwantzig Mann umgeben, welche etliche mal auf diese unglückseelige Protestanten Feuer gaben, und zwölf-

se davon zu Gefangenen machten, die in dem Castell zu S. Hippolite verwahret worden, woraus sie aber seit dem wieder loß kommen. Warum aber, und auf was Weise, ist nicht bekannt.

Unterschiedene Protestanten in Ober-Languedöc wurden letzthin in grosse Geld-Strafen verdammt; viele wurden weggenommen. Acht Edelleute aus der Grafschafft von Foix wurden zu Auchs verdammt, Lebenslang Sclaven auf des Königs Galeeren zu seyn. Noch zwantzig derselben, welche durchgangen, bekamen gleiches Urtheil. Der Intendant von Montauban, erwieß gleiche Strenge gegen andere, und befahl ferner 3. im Bildniß zu hencken.

Ein Rechtsgelehrter von Nismes, Nahmens Rey, ward ohnlängst aus der Citadell zu Montpelier, loßgelassen, worinnen er bey einem Jahr lang, gefangen gesessen. Die Obrigkeitliche Personen thaten alles, was sie konnten, ihm ein Versprechen abzuzwingen, daß er künfftig der Versammlung der Protestanten wollte müssig gehen; aber er erwieß sich von einer solchen Verbindung so abgeneigt, daß er ihnen ins Gesicht sagte; er wollte gern im Gefängniß bleiben, mit der Bedingung, daß ihm erlaubt würde, alle Sonntag mit seinen Brüdern dem öffentlichen GOttes-Dienst beyzuwohnen, und er wollte sich allemal den folgenden Tag wieder als einen Gefangenen einstellen; hinzu setzend, daß, wann sie an sei-

nem Versprechen zweiffelten, er ihnen deswegen gerichtliche Versicherung geben wollte.

Den letzten Martii war es ein Jahr, daß sie sich an Seine Majestät wendeten durch ein ehrerbietigstes Memorial, worinn sie die Unschuld ihrer Aufführung behaupteten. Es war von Nismes an den Grafen von Maurepas, einen von denen Staats-Secretairen, nach Pariß gesandt, als der zum Präsidenten der Versammlung der Geistlichkeit verordnet worden; aber sie hatten letzt verwichenen December (*) noch nicht vernommen, daß es dem König wäre vorgelegt worden. Ihrer Briefe an den Grafen von Sachsen, und den Hertzog von Richelieu, deren oben gedacht worden, geschiehet keine Meldung, ob gleich gewiß ist, daß dieselben sind eingehändigt worden; wenigstens ist keine Bessrung darauf erfolgt.

(*) Man hat doch hernach Nachricht erhalten, daß das an den Grafen von Maurepas gesandte Memorial dem König vorgelegt worden. Der Cardinal Tencin stellte mit grosser Hitze vor, der Schritt, den die Protestanten hier gethan, wäre als ein gewisser Vorläuffer eines bevorstehenden Aufstands anzusehen, und daß also keine Mittel könnten zu scharf seyn, sie unten zu erhalten. Aber, ob gleich einer von denen vornehmsten Staats-Ministern Ihro Eminentz gar kaltsinnig darauf geantwortet, und sich darüber mit mehrerer Achtung vor Gerechtigkeit und Menschlichkeit ausgedruckt, so sind doch die Reformirten an vielen Orten noch immer denen ärgsten Drangsalen ausgesetzt.

folgt. Ein ander Memorial, so eine Schutzschrifft ihrer Gottesdienstlichen Versammlungen enthält, und von einem ihrer Freunde in dem Haag ist bekannt gemacht worden, wurde verwichenen 29. October von dem Parlament zu Toulouse verdammt, daß es durch des Henckers Hand sollte zerrissen und verbrannt werden, als aufrührisch und schimpflich vor das Gedächtniß Ludwig des XIV., und entgegen stehend denen Verordnungen und Absichten Ludwig des XV. Eben der Spruch ist seit dem, auch darüber ergangen von der Obrigkeit zu Nismes, und erst neulich vom Parlament zu Grenoble.

Das vierdte Capitel, von dem gewaltthätigen Verfahren gegen die Protestanten in Vivarais. Das Leiden der Protestanten in Vivarais, ist fast einerley mit dem, welches ihre Brüder in denen benachbarten Provintzen erdulten; daher wird man solches hier nicht umständlich beschreiben; sondern die folgende Nachricht nur in einen, aber viel kläglichern und blutigern Auftritt einschrencken, als bishero vorgestellt worden.

Am verwichenen 11. December hatte Herr Desubas, ein Ehrwürdiger Geistlicher, der die Protestantische Kirchen diser Provintz bediente, das Unglück, denen Papisten, die auf seine Bewegungen Acht gaben, in die Hände zu fallen. Er wurde arrestirt zu S. Greve; folgenden Tag wurde ein Detachement von drey-

sig

sig Soldaten, die ein Lieutenant commandirte, abgeordnet, ihn nach Vernoux zu bringen. Bey zwey tausend Protestanten, Männer, Weiber und Kinder, alle unbewaffnet, traffen sie auf dem Weg an, und baten den Officier demüthig, den Gefangenen loß zu lassen, vor welchem sie die höchste Ehrerbietung bezeugten: er aber sagte, daß er solches nicht thun könnte, indem es wider seine Pflicht lieff, ihnen ihre Bitte zu gewähren; er rieth ihnen aber, ihm nachzufolgen nach Vernoux, und machte ihnen Hoffnung, daß etwann die Obrigkeit allda in ihr Begehren willigen würde. Sie folgten seinem Rath, und als sie dahin kommen, haben zwey von den vornehmsten Einwohnern, davon einer Lafforti, der andere Ponce hieß, die Versicherung gegeben, daß man ihre Bitte so in Betrachtung ziehen würde, daß sie würden Ursach haben, damit zufrieden zu seyn. Sie waren aber nicht lange in dem Ort, und warteten auf einen guten Ausgang, als die Papisten aller Orten her, ja selbst aus ihren Fenstern, Feuer auf sie gaben, so daß gleich sechs und dreyßig auf der Stelle tod blieben, und über zwey hundert verwundet worden, wovon sehr wenige wieder aufkamen. Briefe aus dieser Landschafft melden, daß unter denen ersten ein schwanger Weib war, welche nach ihrem Tod geöffnet worden, da dann das Kind noch einige Minuten gelebt, nachdem man es aus Mutter-Leib genommen. Eine solche verräthe-

rätherische und grausame Massacre erweckte den Unwillen der tapfersten Protestanten, welche vorher sahen, wie es dem Herrn Desubas gehen würde; daher kamen sie zwey Tage nach einander in die Waffen, ihn mit Gewalt loß zu machen; aber ihre Prediger und die Vornehmsten des Volcks, richteten so viel bey ihnen aus, daß sie sich wieder zur Ruh begaben. Ohne Zeit-Verlust wurden Bittschrifften der Obrigkeit zu Vernoux, und denen Obersten-Befehlhabern in dieser Provintz, eingehändigt, worinnen man vorgestellt, daß, was in der Sache von denen Protestanten geschehen, aus keiner aufrührischen Absicht, sondern aus Hochachtung und Liebe vor ihren Prediger hergekommen: aber sie erhielten darauf keine vergnügliche Antwort. Ob dise Begebenheit einige Folgen gehabt vor die Protestanten in diser Gegenden überhaupt, davon hat man nichts gehöret. Was den Herrn Desubas anlangt, so ward er nach Nismes und von da nach Montpelier gebracht. Man machte einen neuen Entwurff, ihn zwischen diesen zwey Orten aus denen Händen der Soldaten zu retten; allein die vornehmste Protestanten legten sich darein, daß die Sache keinen Fortgang hatte. Während der Zeit, da der Herr Desubas im Gefängniß lag, wurde er von unterschiedenen Ertz-Bischöffen und Bischöffen besucht, welche eben wegen Versammlung der Land-Stände, zu Montpelier waren. Sie

brach-

brachten alle Beweg-Gründe herfür, ihn von seiner Religion abzudringen; aber er blieb unbeweglich, und ob er gleich nur ein junger Mann, zwischen sechs und zwantzig, und dreyßig Jahren war; so bezeugte er sich doch in allen Umständen seinem Character gemäß, mit grosser Bescheidenheit und unerschrockenem Muth. Und seine Aufführung machte bey dem Intendanten selbst einen solchen Eindruck, daß, als er ihn verdammte, gehenckt zu werden, er sich dabey der Thränen nicht enthalten konnte, und gesagt: es wäre ihm leid, daß er das Todes-Urtheil über einen Mann von solchen Verdiensten, sprechen müsse; aber er wäre durch des Königs Verordnungen darzu gezwungen; welche gütige Rede Herr Desubas auf geziemende Art beantwortete.

Dem ohnerachtet wurde die Vollziehung seines Urtheils, welche den 1. Februarii geschahe, von harten und unmenschlichen Umständen begleitet. Dann in der kalten Jahrs-Zeit muste Herr Desubas zu dem Ort, wo er leiden sollte, in nackenden Beinen hingehen, und hatte nur Socken an den Füssen, und um sich ein leinen Camisol ohne Ermel. Alle seine Bücher und Papiere wurden vor ihm unten am Galgen verbrannt. Eben ehe er hingericht ward, wurde ihm ein Crucifix vorgehalten, es zu küssen; aber er wendete es mit der Hand von sich, und starb, die Augen steiff gen Himmel richtend, wo er anjetzo hineilte.

Eine

Gesetz gelangen, und derselben auch gewiß werden könne. Mit einer auf die jetzige Irrungen und Abwegen gerichteten Vorrede. Halle, 1750. 3. Alph. 1. und 1. halben Bogen.

Die Vorrede von 9. Bogen ist gegen den Herrn Grafen von Zinzendorff und seinen Anhang gerichtet, und zwar gründlich und bescheiden.

Der nachhero erscheinende Unterricht ist denen zum Besten abgefaßt, welche sich erst noch bekehren müssen: Das Werck selbsten aber bestehet aus 6. Betrachtungen, deren erste die Materie von der Rechtfertigung betrifft, die zweyte die Heiligung, die dritte die Schwachheiten der Glaubigen und den Kampf gegen die Sünde, die vierdte den Gebrauch des Gesetzes bey denen Glaubigen, die fünfte von der Furcht der Glaubigen und wornach sie ihren Zustand prüfen, die sechste, wie man beym Evangelio weder sicher noch knechtisch furchtsam zu seyn habe.

In der Haupt-Sache werden alle Kinder GOttes mit dem Herrn Verfasser und seiner erbaulichen Ausführung, auch nöthigen Warnung für denen Abwegen zur Rechten und zur Lincken, eines seyn: Was aber die Grade der Freyheit, Furcht, u. s. w. betrifft, da möchte wohl eine Verschiedenheit der Erkänntniß und der Erfahrung anzutreffen seyn, und das Temperament des werthen Herrn Verfassers in etwas seinen Einfluß in die Ausarbeitung haben, welches aber dem Werth der Schrifft an sich nichts entziehet: Vilmehr machet solches selbige Leuten von gleicher Einsicht, Erfahrung und Temperament brauchbar und angenehm.

Hanauische Berichte von Religions-Sachen.

Vierzehender Theil.

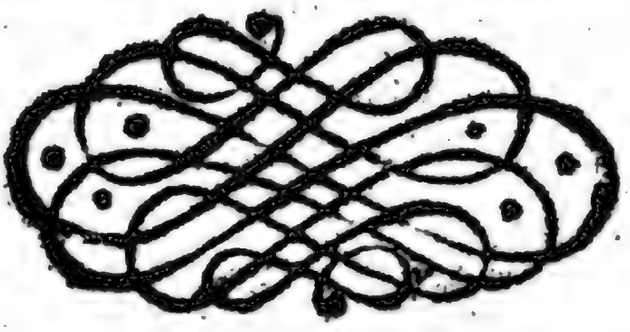

1751.

Innhalt.

1. Dreyzehende Fortsetzung der Nachricht von denen Hohenlohischen Religions-Beschwerden. p. 473
2. Rest der Christlichen Gedancken über Herrn Hof-Raths von Loen Tr. „Die einzige wahre Religion.„ p. 512
3. Von denen neuesten Bedruckungen derer Evangelischen im Königreich Ungarn. p. 523
4. Achte Fortsetzung einer Historie des Reiches JEsu Christi auf Erden. p. 548
5. Nachrichten von einigen erbaulichen Schrifften. p. 562

I.

Dreyzehende Fortsetzung der Nachricht von denen Hohenlohischen Religions-Beschwerden.

§. 1.

Abermahliges Bischöffl. Bambergisches Schreiben ad Serenissimum Onoldinum, d. d. auf dem Schloß Marquards-Burg bey Seehof, den 27. Aug. 1750.

Unsere freundliche Dienste, auch was wir sonst mehr liebes und gutes vermögen, zuvor, Durchlauchtigster Fürst, besonders lieber Herr und Freund, auch Herr Nachbar!

Euer Lbd. Wir unter dem 27. vorigen Monats abgegebenes geehrtestes Schreiben zu beantworten gehabt haben, ist auch die fernerweite Zuschrifft vom 7. dieses in der nemlichen Sache eingegangen;

Euer Lbd. ermessen, Ihro erlauchten Einsicht nach, in dem ersteren gar wohl, und mit grundsamer Verläßigkeit, „daß diese Ventilirung kein „Werck zweyer einzlen Ständen, sondern des „gesamten Complexus derer jenigen seye, welche, nach der Reichs-Grund-Verfassung, in „solchen Fällen zwey absonderliche Partheyen „formiren, und die, unter allerhöchster Auctorität, Beytritt und Bewilligung dergleichen „Reichs Gesetze, und leges fundamentales per „interpretationem authenticam mit zu vollziehen, „berechtiget sind, ohne daß einem oder dem anderen Stand die Hand darein zu schlagen, „und einer ihme alleine anständigen Deutung „sich anzumassen gebühre.„

Auf diesen ohnumstößlichen Grund-Satz haben Wir in dieser ganzen Vorliegenheit, von Anfang biß zu Ende Unsere Vorstellungen auferbauet, und Hoch-Dieselbe vordersamst darumen, „dieser Ereignus nur in solang, biß selbige von Ihro Kayserl. Majest. und dem Reiche, nach denen Friedens-Schluß-mäßigen „Grund-Regulen, unter beyderseits Religions-„Verwandten Ständen endlich erlediget seyn „würde, Anstand zu geben„ angelegentlichst und wiederholter angegangen, dann über die einseitige Hülffs-vollstreckliche Vorkehre die gerechteste Beschwerde geführet, gleichwohlen aber von Zeit zu Zeit vernommen, daß Euer Lbden deme ohngeachtet, mit dem Vollzug würcklich fürgegangen, Uns folgsam nichts anderst

derst übrig gewesen seye, als die Unserige sondere Gerechtsame, welche mittels angeblichen Evangelischen Crayß-Direct-oder Condirectorii, mittels prætendirter gleicher Crayß-ausschreibamtlicher Vorzüglichkeiten, und endlichen mittels einiger, an die Stände des Fränckischen Crayses erlassener einseitiger sogenannter Crayßausschreib-amtlicher Circularien, auf das äusserste bekümmert und benachtheiliget worden, Rechts- vor- und beybehaltlich zu wahren, die endliche Erledig- und Beylegung dahingegen Ihro Kayserl. Maj. und dem gesamten Reich, in ganzer Mäßigung, und ohnfehlbarer Zuversicht zu überlassen, daß nicht nur das Haupt-Geschäfft selbsten allergerechtest erörteret, sondern auch denen Unserigen offenkündigen Befügnussen bey seiner Behörde, die Rechts- ergänzliche Genugthuung wiederfahren, ja von Ihro selbsten auch denen Verträgen und dem ohnunterbrochenen ohnfürdencklichen Herkommen- nach Dero Uns bekannten rühmlichsten Gemüths-Billigkeit, Beyfall gegeben werde.

Wir beziehen Uns auf diese Unsere nothdürfftliche, und auf dem Eingangs-erwehnten, dann in Hoch-Dero geehrtesten Zuschrifft vom 27. vorigen Monats selbstbeliebten Grund-Satz ohnuntergrablich- bevestigte Behelligungen, und beschliesen damit, und mit der aufrichtigsten Versicherung, diese ohnehin wider Unsern Willen weitläuffiger gewordene hierinnfallsige

Vernehmung, daß Deroselben Wir mit wahrer, und aufrichtigster freundschafftlicher Ergebenheit, zu Erweisung all angenehmer Dienst-Gefälligkeit stets willig und bereit verbleiben. Datum auf Unserem Fürstlichen Lust-Schloß Marquards-Burg bey Seehof, den 27. Aug. 1750.

Von GOttes Gnaden, Johann Philipp Anton/ Bischoff zu Bamberg, des Heil. Röm. Reichs-Fürst ꝛc ꝛc.

Euer Lbden.

Dienstwilliger treuer Freund und Nachbar von ganzem Herzen.

Joh. Philipp Anton/ B. und F. zu Bamberg.

Inscriptio.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten, Hrn. Carl Wilhelm Friederich, Marggrafen zu Brandenburg, Herzogen in Preussen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien und zu Crossen, Burggrafen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin und Wenden, Schwerin und Ratzenburg, Grafen zu Hohenzollern und Schwerin, Herrn der Lande Rostock und Stargard, Grafen zu Sayn und Wittgenstein, Herrn zu Limburg

burg ꝛc. Unserm besonders lieben Hrn. und Freund, auch Herrn Nachbarn.

Onolzbach.

§. 2.

Antwort-Schreiben Sereniſſimi Onoldini auf vorherſtehendes, d. d. Onolzbach, den 31. Aug. 1750.

P. P.

Euer Lbden fernerweites gechrteſtes Schreiben vom 27. dieſes ablauffenden Monats gibt Uns Deroſelben Vorſatz zu erkennen, die bißherige verſchiedene Aeuſſerungen über die Hohenlohiſche Angelegenheit, unter Beybehaltung alles aufrichtigen guten Vernehmens, und beharrlicher wahrer Freundſchafft und Wohlgeſinnung, anjetzo zu beſchlieſen.

Wir laſſen es demnach auch Unſers Orts hieben um ſo williger bewenden, als Ew. Lbd. nunmehro ſelbſten ebenfalls ermeſſen, und vor einen ohnumſtößlichen Grund-Satz anerkennen, daß die Erklärung derer Reichs-Grund-Geſetze, welche des hochlöblichen Corporis Evangelicorum und Unſer allenthalbiges Unternehmen in dieſer Sache, kundbarlich rechtfertigen, von Ew. Lbd. aber wider jenes und Uns ausgedeutet werden wollen, Dero und Unſere Reichs-Ständiſche Befügnus ins beſondere betrachtet überſchreite, mithin ohne Würckung fernerhin ventiliret werden würde; Zumahlen in ſolchem Fall, da (wie der gegenwärtige iſt) Ew. Lbd.

der Parthey desjenigen Theils offentlich, und durch würckliche Intervention beygetretten seynd, gegen welchen die Crayß-ausschreib-amtliche Vollstreckung zu verfügen stehet, und wobey folglich Dieselben gemeinsamlich zu concurriren, moraliter nicht vermögen, auch dahero bey dieser Bewandnus weder über einen einseitigen Fürgang, noch über die Ablassung einseitiger Circularien sich zu beschweren, Ursach finden können, nachdeme ohnehin Wir ansonsten, nach Unserer mehrmals widerholten Zusicherung, so viel die durchgehends gleiche Crayß-ausschreibamtliche Gerechtsame betrifft, ein mehrers Uns darunter zuzueignen nicht gedencken, als was dem Vertrag und dem uralten, von der Errichtung der Reichs-Crayse sich allschon derivirenden Herkommen gemäß ist; Gestalten Wir dann auch nach dieser legalen Richtschnur Uns forthin eben so sorgfältig achten werden, als Wir Deroselben mit unverbrüchlich-aufrichtiger Ergebenheit zu Erweisung aller ꝛc. verbleiben. Onolzbach, den 31. Aug. 1750.

An
des Herrn Bischoffen zu Bamberg
Hoch-Fürstl. Gnaden.

§. 3.

Requisitions-Schreiben Sereniſſimi Onoldini an das hochlöbl. Schwäbische Crayß-Ausschreib-Amt, d. d. Onolzbach, den 8. Sept. 1750.

P. P.

P. P.

Ew. Lbd. Lbd. ist bereits bekannt, was massen ein hochlöbliches Corpus Evangelicorum unterm 12. Aug. a. c. Uns, als Crayß-ausschreibendem weltlichen Fürsten des Fränckischen Crayses, den fernerweiten Auftrag gethan, den von denen Herren Fürsten von Hohenlohe, nach dem vormahligen Abgehen Unserer Subdelegation, hinwiederum turbirten dasigen Statum Religionis wieder herzustellen, und die verursachte Commissions-Kosten executivè einzutreiben.

Nachdeme Wir nun hierauf das anliegende Adhortatorium an Dieselben erlassen, und darinnen einen 14. tägigen Terminum zu vollständiger Erfüllung alles dessen, was executivè zu vollstrecken Uns aufgetragen worden, angewiesener Massen anberaumet haben, seithero aber noch nicht aller Orten her die hinreichliche positive Erklärung erfolget ist, und Wir solchemnach Uns ohnumgänglich bemüßiget sehen dörfften, mit Ablauff des Termini insinuationis sothanen Adhortatorii, die militarische Execution in die Fürstl. Hohenlohische Domainen einrücken zu lassen; Als requiriren auf solchen Fall Ew. Lbd. Lbd. Wir hierdurch freundnachbarlich, daß Dieselben Unserm Militar-Commando, dermahlen noch bestehend in einer Compagnie Grenadiers von 100. Köpffen, welches Wir hiernächst in die Grafschafft Hohenlohe-Waldenburg, zu jenem End, absenden, und mit einem gewöhnlichen Parent versehen lassen wer-

den, den unschädlichen Durchzug durch des löbl. Schwäbischen Crayses Lande, welche in der Gegend Schwäbisch-Hall berühret werden dörfften, herkommlicher Massen zu verstatten, belieben wollen. Es wird im Hin- und Her-March alle genaue Mann-Zucht nicht nur gehalten, sondern auch jede Bedörffnus mit baarem Geld, in landläuffigem Preis sogleich richtig vergütet werden.

Wir erbieten Uns in gleichen Fällen zur gebührenden Reciprocation, und verbleiben anbey Deroselben zu Erweisung ꝛc. Onolzbach den 8. Sept. 1750.

An
die Herren Crayß-ausschreibende Fürsten des Schwäbischen Crayses.

§. 4.

Des Hoch-Fürstl. Würtembergischen Ministerii Antwort hierauf, d. d. Stuttgard, den 11. Sept. 1750.

Unsere freundliche Dienste zuvor, Hochwohl- und Wohlgebohrne, hochgeehrte Herren.

Was Ew. Hochwohl- und Wohlgebohrn, sowohl, wegen eines in der Hohenlohischen Religions-Beschwerden-Angelegenheit, ab Seiten des hochlöblichen Corporis Evangelicorum Dero gnädigsten Herrns Hoch-Fürstl. Durchl. neuerlich beschehenen fernerweitigen Auftrags, und

und derer hierauf vorgekehrten nöthigen Veranstaltungen, als auch wegen des, mittelst angeschlossener Requisitorialium, nachgesuchten innoxii transitus an Uns gelangen lassen wollen, ein solches haben ab Dero mit gestriger Post erhaltenem Schreiben vom 8. curr. wir mit mehrerem zu ersehen gehabt.

Unsern hochgeehrten Herren erkennen wir Uns vorderist für die hierunter abermalen mit Uns gepflogene vertrauliche Communication, zu besonderem Danck verbunden, und, gleichwie man diß Orts von Crayß-ausschreib-Amtswegen ganz keinen Anstand findet, den gesuchten innoxium transitum zu bewilligen, und deßwegen die nöthige Verfügungen zu machen; Also haben Wir die Ehre mit vollkommener Hochachtung zu beharren

Ew. Hochwohl- und Wohlgebohrn

Unserer hochgeehrten Herren

Stuttgard, den 11. Sept. 1750.

Dienstwilligste

Hoch-Fürstl. Würtembergische Geheime Räthe.

§. 5.

Erstes Fürstl. Hohenlohe-Schillingsfürstisches Erklärungs-Schreiben, d. d. Schillingsfürst, den 9. Sept. 1750.

Durchlauchtigster Fürst/
Hochgeehrtester Herr Vetter.

Das auf Euer Lbden. Hohen Befehl von Dero verordneten Geheimen Raths-Collegio an mich ergangenes Schreiben, vom 28. elapsi, ist mir richtig beliefert worden, woraus ich weiteren Inhalts habe zu entnehmen gehabt, daß, wann darauf binnen 14. Täge à die insinuationis meine Erklärung, und die Zahlung deren Commissions-Kösten nicht erfolgen werde, alsdann Dero Subdelegations-Commission mit der nöthigen militarischen Mannschafft ad exequendum ausrucken, und die Execution in denen Hohenlohe-Waldenburgischen Domainen ohnfehlbar vollstrecken, auch daselbst, biß zu völliger der Sachen Erledigung verbleiben werde;

Gleichwie nun Euer Lbd. der allunterthänigsten Devotion gegen Kayserl. Majest. und Dero allerhöchsten richterlichen Amt, dessen Authorität man visseits, so viel annoch ist, zu salviren sich schuldig geglaubt, zuzuschreiben belieben wollen, wann man den von Dero Subdelegations-Commission gemachten Verordnungen sich bißanhero nicht so simpliciter gefüget, und Folge geleistet, welches Euer Lbd in Ungutem keineswegs zu verüblen geruhen wollen;

Also versichere ich von nun an, bey meinen Fürstlichen Worten und Ehren, daß nicht nur dem Consistorio der mindeste Eingriff nicht mehr

beschе-

beschehen, und mithin, in seiner Activität ungestört belassen, sondern auch die prætendirende Commissions-Kösten, zu Euer Lbd. vollständiger Satisfaction, berichtiget und abgeführet werden sollen; Finde mich aber gemüßiget, da die Sache, besonders aber die Restitution des Pfarrer Yelins von Syndringen, meinen Vetter, des Herrn Cammer-Richters Lbd. so dermahlen in einer Bad-Cur begriffen, hauptsächlich mit angehet, und ich mit Deroselben, obschon vor Dero Abreiß Sie mich versicheret, daß sie in allem mit mir gleichstimmig seyn, und völlige Parition leisten wollen, vornemlich communiciren, in einem so eng beschränckten Termino aber biß hiehin auf mein Schreiben, noch kein Antwort erhalten habe, von Euer Lbd. mir eine geneigteste Prolongationem Termini auf noch weitere 14. Täge hiemit angelegenst auszubitten, um mittels gedachten Herrn Cammer-Richters Lbd, um allen ferneren Weiterungen auszuweichen, sich sogleich quoad punctum Restitutionis des besagten Pfarrer Yelins sowohl, als in denen übrigen Puncten zu fügen, keinen Umgang nehmen werden, in Anhoffnung sothaner geneigten Willfahr verharre mit lebenswührliger ohnausnehmender Devotion,

Ew. Lbden.

Schillingsfürst, den 9. Sept. 1750.

Gehor-

Gehorsamst dienstwilligster Diener
und Vetter
Philipp Ernst, Fürst von Hohenlohe.

Vor mich, und im Namen meiner abwesenden Fürstl. Herren Vettern.

Inscriptio:

Dem Durchlauchtigsten Fürsten, Hrn. Carl Wilhelm Friederich, Marggrafen zu Brandenburg, in Preussen, zu Schlesien, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch zu Crossen Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Grafen zu Hohenzollern, Schwerin, Sayn und Wittgenstein, Herrn der Lande Rostock, Stargard und zu Limburg ꝛc.

Meinem hochgeehrtesten Herrn Vetter

Onolzbach.

§. 6.

Antwort-Schreiben des Hoch-Fürstl. Brandenburg-Onolzbachischen Geheimen Ministerii hierauf, d. d. Onolzbach den 14. Sept. c. a. cum P. Sto. sub eod.

P. P.

Unsers gnädigsten Herrns Hoch-Fürstlichen Durchl. ist das jenige Schreiben richtig ein-

eingelieffert worden, welches an Höchſt-Dieſelbe Euer Fürſtl. Gnaden unterm 9 hujus abgelaſſen, und durch Dero Cammer-Rath Bayerlein inſinuiret haben.

An ſtatt nun darinnen Ew. Fürſtl. Gnd. bey Dero Fürſtlichen Worten und Ehren ausdrücklich verſichert haben, „daß Ihro Seits nicht „nur dem gemeinſchafftlichen Conſiſtorio der „mindeſte Eingriff nicht mehr geſchehen-mithin „ſolches in ſeiner Activität ungeſtöhrt belaſſen-„ſondern auch die aufgelauffene Commiſſions-„Koſten, zu Sereniſſimi noſtri vollſtändigen „Satisfaction, berichtiget und abgeführet wer-„den ſollten;

So erhellet hingegen aus dem abſchrifftlich anliegenden Reſcript, welches Ew. Fürſtl. Gnd. nach Inhalt des an die hieſig Hoch-Fürſtl. Regierung von Dero gemeinſchafftlich-Waldenburgiſchen Regierung, gleich Tags darauf, nemlich am 10. hujus, haben ergehen laſſen, eine ganz andere und ſolche Sprache, woraus juſt das Gegentheil obiger Declaration, und der beharrliche Vorſatz, die attentirte Umſtürzung des Status reſtituti zu beharren, nur aber die bevorſtehende militariſche Execution, durch Erlegung der verurſachten Commiſſions-Koſten, ad interim abwenden zu wollen, offenbarlich erſcheinet; zumahlen Ew. Fürſtl. Gnd. die ächte Crayß- ausſchreib- amtliche Qualität unſers gnädigſten Herrns Hoch-Fürſtlichen Durchl. zu mißkennen ſich anmaſſen, und der Executi-

ons-

ons-Commission ihre wohlbefugte Authorität ausdrücklich widersprechen, auch die wohlberechtigte Commissorialische Verfügung vor eine pur gewaltthätige Zudringlichkeit zu declariren, kein Bedencken tragen, gleichwohl aber, unter solcher Bezeigung, alldas jenige erschöpfft zu haben, angeben wollen, was der commissarische Auftrag vom 12. Aug. und das in dem an Dieselben ergangenen Adhortatorio vom 28. ejusd. enthaltene Ansinnen erheischet.

Allermassen nun solchemnach beede sehr discrepante Erklärungen durchaus nicht zu vereinbaren stehen, auch weder das hochlöbliche Corpus Evangelicorum, noch unsers gnädigsten Herrns Hoch-Fürstl. Durchl. gemeint seynd, durch derley unbeständige Aeusserungen von der Vollstreckung der wohlbedächtig beschlossenen Real-Restitution sich ableiten zu lassen, nachdeme aus allen Wort- und Wercken Ew. Fürstl. Gnd. und theils Dero Herren Agnaten deutlich abzunehmen ist, daß es Denenselben lediglich um Gewinnung einiger Zeit zu thun, die ernstliche Meinung aber, die iterato verhängte Gravamina würcklich abzustellen, gar weit von Ihro entfernet seye;

Als thun wir hiemit und in Krafft dieses im Namen unsers gnädigsten Herrns Hoch-Fürstl. Durchl. von der, von einem hochlöblichen Corpore Evangelicorum aufhabenden Commissionswegen von Ew. Fürstl. Gnd. die positive, unbeschränckte und deutliche Erklärung abfordern:

„Ob

„Ob Hoch-Dieselbe dem vorbemeldten Adhor-
„tatorio das vollständige Genügen in allen und
„jeden Stücken leisten, mithin das gemein-
„schafftlich-Waldenburgische Consistorium, und
„die gemeinschafftliche Ober-Superintentur, oh-
„ne mindeste Beeinträchtigung, Eingriff, noch
„Hinderung, in seiner vollständigen Activität,
„so wie jenes und dise, von dem ersten Ursprung
„ und Errichtung her, etablirt, bedungen und
„angeordnet worden, fortwührig belassen - die
„dahin gehörige Causas und Negotia daselbsthin
„verweisen, auch die Commissions-Kosten ohn-
„verzüglich abführen wollen;„ Gestalten man
im widrigen Fall mit der würcklichen Execution
hiernächst auszurucken, und mehrbemeldten
Auftrag in allen Stucken an Orth und Stelle
zu vollziehen keinen Anstand nehmen kan noch
wird. Wir seynd Ew. Fürstl. Gnd. præcisen
und unbewundenen Aeusserungen des allerfor-
dersamsten gewärtig, in deren baldigsten Ent-
stehung man ohnfehlbar zu ernstlichem Vollzug
schreiten muß. Wir verharren anbey mit all-
geziemenster Ehrerbietung ꝛc. Onolzbach, den
14. Sept. 1750.

Ew. Fürstl. Gnd.

An
Herrn Fürsten von Hohenlohe-
Schillingsfürst,
Nomine
des Hoch-Fürstl. Ministerii

P. Stum.

P. Sum.

Auch ꝛc.

Ist, nach bereits ausgefertigtem unserm Schreiben, durch Ew. Fürstl. Gnd. gemeinschafftlichen Expeditions-Rath Gaudain die Zahlung derer angeforderten Commissions-Kosten, bis auf remanirende 370. fl. erfolget. Wie nun in so weit, wann auch diese, zugesicherter massen, nachfolgen, solcher Kosten-Punct berichtiget ist; Als zweifflen wir nicht, Ew. Fürstl. Gnd. nunmehro auch im Haupt-Werck eine solche bündige Erklärung zu thun belieben werden, welche zu gütlicher Erledigung der Sache hinreichend seynd möge. Die wir anbey mit geziemenster Ehrerbietung verharren. Ut in lit. &c. Onolzbach, den 14. Sept. 1750.

An
Herrn Fürsten von Hohenlohe-Schillingsfürst.

§. 7.

Zweytes Fürstl. Hohenlohe-Schillings-Fürstisches Erklärungs-Schreiben, d. d. Schillingsfürst den 19. Sept. 1750.

Durchleuchtigster Fürst/
Hochgeehrtester Herr Vetter.

Euer Lbd. haben unterm 14. curr. in denen Hohenlohischen Religions-Sachen durch Dero nachgeordnetes löbliches Geheimde-Raths-

Raths-Collegium ein abermaliges Schreiben an mich erlassen, und darinnen zu äussern geruhet, daß, an statt ich auf das an mich ergangene Adhortatorium de dato Onolzbach, den 28. Aug. nup. in dem an Euer Lbd. unterm 9. hujus erlassenen Schreiben, bey meinen Fürstlichen Worten und Ehren, ausdrücklich versicheret hätte, daß meiner Seits nicht nur dem gemeinschafftlichen Consistorio der mindeste Eingriff nicht geschehen, mithin solches in seiner Activität ungestöhrt belassen-sondern auch die Commissions-Kosten, zu Euer Lbd. vollständiger Satisfaction berichtiget und abgeführet werden sollten; So erhelle hingegen aus dem in Abschrifft angelegten Rescript, welches ich nach Inhalt des, an die Fürstlich-Brandenburg-Onolzbachische Regierung, von der gemeinschafftlichen Regierung zu Waldenburg, gleich Tags darauf, nemlich am 10. hujus hätte ergehen lassen, eine ganz andere und solche Sprache, woraus just das Gegentheil obiger Declaration, und der beharrliche Vorsatz, die attentirte Umstürzung des Status restituti zu beharren, nur aber die bevorstehende militarische Execution, durch Erlegung deren Commissions-Kösten ad interim abwenden zu wollen, offenbarlich erscheine: Als werde somit die positive unbeschränckte und deutliche Erklärung von mir abgefordert, „ob ich dem vorbemeldten Adhortatorio das vollständige Genügen in allen und jeden Stücken leisten, mithin das gemeinschafft-

„liche Waldenburgiſche Conſiſtorium, und die „gemeinſchafftliche Ober-Superintendentur, ohne mindeſte Beeinträchtigung, Eingriffe noch „Hinderung in ſeiner vollſtändigen Activität, „ſo wie jenes, und dieſe von dem erſten Urſprung und Errichtung her etabiliret, bedungen und angeordnet worden, fortwührig beſſen, die dahin gehörige Cauſas und Negotia „daſelbſthin verweiſen, auch die Commiſſions-„Köſten ohnverzüglich abführen wolle.„ Geſtalten man im widrigen Fall mit der würcklichen Execution hiernächſt auszurücken, und mehrbemeldten Auftrag, in allen Stücken, an Ort und Stelle zu vollziehen, keinen Anſtand nehmen könne noch werde: meiner præciſen und unbewundenen Aeuſſerung des allerforderſamſten gewärtigend, in deren baldigſten Entſtehung man ohnfehlbar zu ernſtlichem Vollzug ſchreiten müſſe.

Gleichwie ich nun dem Jnhalt meines unterm 9. hujus an Euer Lbd. erlaſſenen Schreibens mehrmalen gänzlich inhærire, mir auch nie zu Sinn gekommen, davon abzugehen;

Als habe ich bey bezeigter nicht genugſamer Erläuterung, zu Bezeigung meiner gänzlichen Befolgung, anverlangter maſſen, meine poſitive und deutliche Erklärung ferner dahin ertheilen wollen; Daß ich dem, unterm 28. Aug. anni curr. an mich ergangenem Adhortatorio, das vollſtändige Genügen in allen und ieden Stücken leiſten, mithin das gemeinſchafftliche

Wal-

Waldenburgische Consistorium und die gemeinschafftliche Ober-Superintendentur ohne mindeste Beeinträchtigung, Eingriffe noch Hinderung in seiner vollständigen Activität, so wie jenes, und diese, von dem ersten Ursprung und Einrichtung her etabliret, bedungen und angeordnet worden, fortwührig belassen, auch die dahin gehörige Causas und Negotia daselbsthin verweisen wolle. Und soviel die angeforderte 4000. fl. Commissions-Kösten betrifft, seynd solche biß auf remanirende 307. fl. 45. Kr. bereits unterm 14. curr. baar abgetragen worden.

Womit zu Euer Lbd. hochschätzbaren Propension mich dienstlich empfehlend, mit aller Veneration und Devotion lebenslang verharre

Euer Lbd.

Schillingsfürst, den 19. Sept. 1750.

Gehorsamst-ergebenster Diener und Vetter

Philipps Ernst/ Fürst von Hohenlohe.

§. 8.

Erste Fürstlich-Hohenlohe-Bartensteinische Eröffnung an die Waldenburgische Regierung, d. d. Soden, den 7. Sept. 1750.

Serenissimus.

Es lassen Serenissimi zu Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein Hoch-Fürstl. Durchl. auf

die, von Fürstlich-Brandenburg-Onolzbachischer Regierung, an die disseitige unterm 28. elapsi, in der vermeintlichen Hohenlohischen Restitutions-Sache, in Ansehung des gemeinschafftlichen Pfedelbachischen Consistorii, dann des Pfarrers Yelin, und endlich deren prætendirenden Unkösten à 4000. fl. erlassene Höchst-Denenselben unterm heutigen dato in Soden abschrifftlich zugekommene weitere Gesinnung hierbey ohnverhalten:

Daß, gleichwie all dasjenige, was von Seiten deren höchst- und hohen Herren Ständen A. C. in Sachen vorgegangen, und darauf in Gefolg derselben Requisition, von Seiten des Herrn Marggrafens zu Brandenburg-Onolzbach Hoch-Fürstl. Durchl. verfügt worden, an Ihro Kayserl. Majestät als allerhöchstes Ober-Haupt und Richter des Röm. Reichs, allerunterthänigst jederzeit einberichtet, mithin gebetten worden, darüber die gerechtiste Erkanntnüssen, zu fernerer geziemenden Verhaltung des Fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg wiederfahren zu lassen, also man auch dise fernere Gesinnungen an allerhöchst-gedachte Ihro Kayserl. Majest. allerunterthänigst einberichten, und von Dero allerhöchsten Obrist-Richterlichen Amt erwarten würde, wie und in welcher massen in denen strittigen Puncten man sich verhalten solle, da während dessen, und biß dahin die Kayserl. Entschliesungen erfolgen werden, man sich in nichts einlassen, gleich-

gleichwohl auch erklären könnte, daß man die weitere Gewalt, ohne die mindeste Opposition, um grösseres Unheil abzuwenden, über sich, unter gewöhnlicher Verwahrung, müßte ergehen lassen, Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. könnte solches um so weniger mißdeutet werden, da Höchst-Dieselbe, nebst Ihren Reichs-Ständischen Pflichten, als des Kayſers und Reichs Cammer-Richter mit Pflicht und Gewissen verbunden, all demjenigen auf das sorgsamste vorzuwahren, so vel per di- vel per indirectum in die Kayserliche allerhöchste Authorität nur immer einschlagen mag, Ihro Kayserl. Majestät aber selbst durch das, den 22. Junii nup. an des Herrn Marggrafens Hoch-Fürstl. Durchl. erlassene Abmahnungs-Schreiben ganz deutlich allbereits anerkannt haben, daß durch die verhängte Executions-Commission Ihro Obrist-Richter-auch Friedens-Executorial-Amt zu nahe gegangen worden, zu Folge dessen, lebeten Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. auch der vollkommensten Zuversicht, daß man Höchst-Denenselben mehrers nicht zumuthen werde, als daß Sie aller Ober-Gewalt ausweichen, im übrigen aber dem Kayserlichen allerhöchsten Rescripto executionis suspensivo vom 17. Junii 1749. sodann der offenbaren, für Kayserl. Majestät Judiciis fürstehenden Litis-pendenz lediglich inhæriren, somit in diesem Weg denen Kayserlichen allergnädigsten Befehlen die schuldige allerunterthänigste Folge leisten, und das weitere von

daher in bißheriger größten Gelassenheit abwarten, wie dann eben in dieser Absicht, man Fürstlich-Bartensteinischer Seits den fermen Entschluß gefasset, daß gleichwie

1mo) von einigen dem Pfarrer Yelin abgenommen seyn sollenden Effecten nichts bekannt, vilmehr gleich nach dem Reichs-Hof-Räthlichen Concluso vom 12. Junii 1748. das gerade Gegentheil bewiesen worden, man auch gegenwärtig des Pfarrers Yelins eigenhändige Einbekanntnuß habe, daß ihme an seinen im Pfarr-Hauß, auf sein selbstiges Ansuchen, biß nun zu liegen habenden Weinen nicht das mindeste vorenthalten worden, oder solchem vorzuenthalten begehret habe, dann

2do) auch der Pfarrer Bayer, auf sein schrifftliches Ansuchen, im geringsten nicht behindert worden das Herrschafftliche Schlößlein zu beziehen, somit das Pfarr-Hauß allbereits unterm 14. Aug. zu raumen, nicht minder

3tio) die Lands-Herrschafft an der Syndringer Pfarr-Besoldung weiter nicht zu concurriren habe, als diejenige 50. fl. betrifft, so dem Pfarren Yelin von dem letztverstorbenen Herrn Grafen Ludwig Gottfried zu Hohenlohe-Pfedelbach A. C. biß an sein Lebens-End, an statt des kleinen Zehenden, bezahlet hat.

4to) Auch kein einziger ad Consistorium gehöriger Vorfall bißhero sich ereignet, einfolglich deßfalls keine Verhinderungen geschehen können.

Also

Also auch biß auf erfolgende Kayserl. Verordnung wider die bißhero von Seiten des Hrn. Marggrafens zu Brandenburg, commissorio nomine, beschehene Verfügungen, salvis per omnia & reservatis reservandis, noch directè noch indirectè ichtwas vorgenommen, sondern dahey usque ad decisionem Imperatoriam belassen, sodann die designirte Kösten à 4000. fl. sub eadem reservatione, und zwar dergestalten gezahlet werden sollen, daß Ihro Hoch-Fürstliche Durchl. die Ihrige ratam dem gemeinschafftlichen Expeditions-Rath Gaudain in Franckfurth würcklich zu Handen stellen lassen, um selbe in termino auszuzahlen, welche von Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. zu Verhütung der Lands-verderblichen bedroheten militarischen Execution, genommene Entschliesung nicht nur in Comitiis anzuzeigen, sondern auch an die Hoch-Fürstl. Brandenburg-Onolzbachische Regierung, und zwar letztern Orts in originali zu communiciren wäre. Geben Soden, den 7. Sept. 1750.

Carl Philipp/ Fürst zu Hohenlohe.

Inscriptio.

Zur
Fürstl. Hohenlohe-Waldenburgischen
gemeinschafftlichen Regierung
in
Waldenburg.

§. 9.

Zweyte in simili forma, d. d. Wetzlar, den 22. Sept. 1750.

Sereniſſimus.

Haben den Bericht Fürſtl. Waldenburgiſch-gemeinſchafftlicher Regierung vernommen, daß Höchſt-Ihro Erklärung unterm 7. lauffenden Monats, an die Brandenburg-Onolzbachiſche Fürſtl. Regierung würcklich abgelaſſen worden, Ihro Hoch-Fürſtl. Durchl. ſtünden dahero in der gänzlichen Zuverſicht, man würde ſich dermaleins damit begnügen, und das weitere Ihro Kayſerl. Majeſt. als obriſten Richtern im Reich anheim laſſen, gleichwie es aber auch an dem ſeye, daß wegen des Pfarrers Yelins einmal die Endſchafft erreichet werde, ſo wären Ihro Hoch-Fürſtl. Durchl. würcklich entſchloſſen, hätten auch bereits davon die Anzeig zu thun befohlen, dieſe Sache zur Definiv-Entſcheidung einem hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath, ex prorogata jurisdictione, zu übergeben, ob nach Kayſerl. allerhöchſten Intention in vim concluſi clementiſſimi vom 30. Septemb. 1744. ejusd. membri 2. ſo verfahren worden, daß er, Yelin, rechtmäßig und legal caſſiret worden, oder noch eine weitere Unterſuchung nöthig ſeye, oder, ob es ſeyn ſolle und müſſe, daß auch deſſen facta anteriora, nach Maaßgab des membri 1mi ejusd. concluſi, annoch unterſuchet werden ſollten, zumahlen in caſibus dubiis niemand, als dem Richter ſelbſt ſchicklicher zukomme, ſeinen Ausſpruch nach dem ächten Sinn und Verſtand zu leutteriren, wornach ſich hernachmalen ein jeder zu begnügen hätte,

biß

biß dahin Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. dann auch nicht entgegen seyn wird, daß dem Yelin die halbe Pfarr-Besoldung abgereichet werde, und er in das Pfarr-Hauß zu Syndringen einziehen könne, welches in Verfolg der Erklärung vom 7. curr. an die Fürstl Onolzbachische Regierung, und zwar ebenfalls, vermittels gegenwärtigen Rescripts, in originali nachzuholen wäre, welches auch dem Pfarrer Yelin demnächst also intimiret werden solle. Wetzlar, den 22. Sept. 1750.

Carl Philipp/
Fürst zu Hohenlohe.

§ 10.

Antwort-Schreiben des Hoch-Fürstl. Brandenburg-Onolzbachischen geheimen Ministerii auf vorheriges, d. d. Onolzbach, den 12. Oct. 1750.

P. P.

So wenig dasjenige, was Euer Fürstl. Gnd. auf die in Hohenlohischen Religions-Sachen unterm 28. Aug. nup. ergangene bestgemeinte Anmahnung, durch Deroselben Bartensteinischen Räthe geäussert, auch quoad sumptus executionis præstiret haben, das Haupt-Werck erschöpffen mögen, gestalten von disseitig-zum ausrücken bereitstehender Commissions-Subdelegation hiernächstens mehrers zu vernehmen seyn wird; eben so wenig, ja noch weniger gedencket das hochlöbliche Corpus Evangelico-

rum bey der, absonderlich in Betreff des Pfarrer Yelings, gethaner sehr befremdlichen und ganz contradictorischen Erklärung zu acquiesciren, und sind wir dahero befehlichet, zu Folge der, vom hochersagten Corpore Evangelicorum, unterm 12. Aug. nup. geschehenen, auch vor kurzem wiederholten Requisition, minder nicht in Conformität der, von disseitiger Commissions-Subdelegation bereits unterm 6. Julii nup. beschehenen Anmahnung durch gegenwärtiges anzukündigen, Euer Fürstl. Gnd. die, nach klarer Maaßgab der Kayserl. Judicatorum de 30. Sept. 1744. und 12. Junii 1748. wegen der, gegen besagten Pfarrer Yelin ehedem angebrachten Beschwerden anzustellende unpartheyische Untersuchungs-Commission A. C. so unverzüglich und längstens binnen vierzehen Tagen à dato hujus niedersetzen, darauf auch die Untersuchung selbst würcklich vor sich gehen, und binnen einer anderweiten Drey monatlichen Frist so gewisser aller Seiten beendigen lassen wollten, als widrigen Falls, und nach Verfluß diser Zeit, ermeldter Pfarrer Yelin pro plene restituto in sein Pfarr-Amt zu Syndringen müßte geachtet und angenommen werden: Wir vollziehen demnach solchen gnädigsten Auftrag, verhoffen die ohnausbleibliche Gebühr, und beharren mit ꝛc. Onolzbach, den 12. Oct. 1750.

An

Herrn Fürsten von Hohenlohe Bartenstein,

Nomi-

Nomine

des hieſig-Hoch-Fürſtlichen
Miniſterii.

§. 11.

Erſtes Fürſtl. Hohenlohe-Pfedelbachiſches Erklärungs-Schreiben, d. d. Pfedelbach, den 1. Sept. e. a. cum adjuncto, d. d. ibid. den 28. Aug. 1750.

Durchleuchtigſter Fürſt/
Hochgeehrteſter Herr Vetter.

Was Euer Lbd. durch Dero nachgeſetztes geheime Raths-Collegium, unterm 28. des geſtern ausgegangenen Monats, an mich haben ergehen laſſen, das iſt mir richtig zugekommen, woraus des mehrern zu entnehmen gehabt, daß mir wolle zu Schulden gelegt werden: Ob hätte ich mit Hintanſetzung derer, vom hochlöblichen Corpore Evangelicorum genommenen Entſchlieſungen und hiernach erfolgten commiſſorialiſchen Verfügungen, meines Orts, der Anerkennung des von hier nach Oehringen retranslocirten Evangeliſchen Conſiſtorii mich ſchlechter dings entzogen, ſofort meinen Pfarrern ein gleiches zu thun aufgegeben, auch zu Behinderung des Oehringiſchen Conſiſtorii Activität ganz unſtrittige Kirchen- und geiſtliche Sachen noch immerfort vor meinen Aemtern in Cognition ſtellen, und ſoviel des Evangeliſchen Pfarrers Velins von Syndrin-

dringen per Commissionem in seiner Maas erfolgte Wiedereinsetzung in sein Pfarr-Amt, und Einweisung in dasiges Pfarr-Hauß betrifft, derselbe noch fortwährend beschwerend anführte, daß er biß nun zu, weder zum Genuß der ihme von Commissions-wegen angewiesenen halben Pfarr-Besoldung, noch zu dem Besitz des Pfarr-Hauses, und seiner hinweggenommenen Effecten gelangen könnte, besonders aber, wie der Fürstl. Hohenlohe-Waldenburgische Theil, unter Anführung gefährlichster Absichten, sich in Ansehung der, in vorliegender Sache, von Evangelischen höchsten und hohen Höfen getroffenen Vorkehr, aller Parition schlechterdings zu entziehen trachte, sogar auch, die sich bloß durch sein eigenes beharrlich- und vorsetzliches Widerstreben zugezogene Commissions-Kösten zu erlegen weigere.

Nun mag ich Ew. Lbd. hierauf geziemend nicht verhalten, und es beweisen alle meine bißherige Thathandlungen, daß ich bey Antritt meiner Regierung dahier, mein erstes und vornehmstes Augenmerck dahin gerichtet, wie denen, vor meiner Regierung, im Land eingerissenen verdrüßlichen Religions-Mißhelligkeiten, die abhelffliche Maas vorgekehret, das Lutherische Evangelische Kirchen-Wesen aufrecht, somit aber Fried und Ruhe im Land erhalten werden mögte, wie ich dann allen vor mich gekommenen derley Art Klagden von selbsten abgeholffen, das Lutherische Evangelische gemein-

meinschafftliche Consistorium in seinem Wesen, meines Orts vollkommen bestehen, und alle dahin gehörige Casus & Causas, ohne mindesten Eingriff oder Störung von selbigem vornehmen, erörtern und entscheiden, dessen Activität aber zu behindern, oder geistliche und Kirchen-Sachen vor meine Canzley oder Aemter zu ziehen, mir nie zu Sinn kommen lassen, an dem Circular-Rescript de dato 9. Julii nuperi keinen Antheil, wohl aber (wie das hier in Abschrifft beygefügte Decret erweiset) meine Evangelische Geistliche und Beamte gemessen dahin angewiesen habe, auf allmaliges Anruffen, meine Unterthanen, in denen ad Consistorium gehörigen Fällen, solang von Kayserl. Majest. als obersten Richter nicht ein anderes verordnet wird, dahin nach Oehringen, zum gemeinschafftlichen Waldenburgischen Consistorio zu stellen; Die Restitution des Pfarrers Yelins von Syndringen aber eine Sache ist, die meinen Bruder, Fürsten zu Hohenlohe Bartenstein Lbden privativè angehet, worinn ich weder was sagen noch verhängen kan, ansonsten solche längstens auf einen oder anderen Weg würde abgethan worden seyn.

Wann ich mich dann solchergestalt keines dessen, was mir will impuriret werden, schuldig gemacht, sondern alles das, was man von mir immer prætendiren kan, von selbst frey- und gutmüthig gethan und erfüllt habe, so, daß die Sache zu solcher Weitläufftigkeit nimmermehr

mehr würde gekommen seyn, daferne meine ächte und reine Gedenckens-Art auch bey anderen Platz gefunden, und man meine Sentiments hätte gelten lassen wollen.

Als hege zu Ew. Lbd. Reichs-belobter Fürstl. Gemüths-Billigkeit, das zuversichtliche Vertrauen, bey sobewandten Umständen: Da ich eines Theils remedirt habe, wo zu remediren gewesen, anderen Theils aber, wo noch etwas meiner Seits ab- oder herzustellen wäre, solches, zu des Publici allgemeiner Zufriedenheit, annoch zu erfüllen erbietig bin, folglichen zu denen Entschlies- und Unternehmungen des hochgedachten Corporis Evangelicorum keinen Anlaß gegeben, und mich dahero auch deren sich unnöthig zugezogenen Commissions-Kösten halber gegen meine Fürstliche Agnaten protestando, noch bevor die Commission eingerucket, und ich bereits die Suspension und respectivè Prætcrition derer beeden Consistorialen Knapp und Meyers, vor meinen Theil, privativè relaxirt gehabt, auf das feyerlichste verwahrt habe, Dieselbe werden unter der abermahl einzurucken bedrohender Execution gegen mich etwas zu verhängen nicht gemeynt seyn, sondern meinen bißherigen Thathandlungen, welche allzeit die Billigkeit zur Richtschnur und Gegenstand gehabt und noch haben, die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und der Commissions-Kösten wegen Sich an diejenigen Häuser zu halten geruhen, welche die Commission veranlasset haben, und

mit

mit ihrer Widersetzlichkeit etwa Dieselbe noch- und abermahl einzurücken veranlassen mögten. Ubrigens verharre mit schuldigster Hochachtung und wahrer Verehrung ohnabläßig,

Ew. Lbden.

Pfedelbach, den 1. Sept. 1750.

Dienstwilligst-ergebenster Vetter und Diener

Joseph / Fürst von Hohenlohe.

Copia.

Gleichwie Serenissimi nostri Hoch-Fürstliche Durchl. sogleich bey Antritt Dero Regierung niemalen anderst intentionirt gewesen, als alle in Dero Landes-Antheil vorkommende Consistorial Fälle vor dem gemeinschafftlichen Consistorio tractiren und abwandeln zu lassen, deßwegen auch, als sothanes Consistorium durch gemeinsame Anordnung nacher Pfedelbach translociret worden, alle Consistorial-Vorfallenheiten der Pfedelbachischen Herrschafft darinnen vorgekommen und abgethan, auch nichts, was zum Consistorio gehörig, vor die weltliche Canzley gezogen worden, also und dieweilen mit sothanem Consistorio die bekannte Abänderung sich ereignet, so gefolglich die Consistorialia dermahlen nicht mehr dahier in Pfedelbach tractiret werden, gleichwohlen aber hochged. Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. die Sachen

chen in ihrer Ordnung gehen, und keine Consistorialia vor Dero weltliche Canzley ziehen lassen wollen; So ergehet Dero gnädigster Befehl hiermit dahin, daß in solang das gemeinschafftliche Waldenburgische Consistorium in Oehringen wird gehalten werden, und biß auf Kayserl. Majestät allerhöchst-richterlichen Ausspruch alle Consistorialia an ersagtes Consistorium zu Oehringen einberichtet, und von daher der Bescheid gewärtiget werden solle, doch daß hierdurch weder Kayserl. Majestät noch Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. an Dero Befügnuß das geringste nichts præjudiciret, deßwegen auch quævis competentia ausdrücklich vorbehalten seyn sollen. Pfedelbach, den 28. Aug. 1750.

§. 12.

Antwort-Schreiben Serenissimi Onoldini hierauf, d. d. Onolzbach, den 12. Sept. 1750.

P. P.

Aus Ew. Lbd. eingelangten Erklärung vom 1. hujus haben Wir mit besonderm Vergnügen ersehen, daß Dieselben Ihro Orts an der, ab Seiten Dero Fürstl. Herren Agnaten unternommenen Umstürzung dessen, was durch Unsere Commissions-Subdelegation in Puncto des Evangelischen gemeinschafftlichen Consistorii, und der Hohenlohe-Waldenburgischen Ober-Superintendentur legaliter ausgerichtet und vollstrecket worden, keinen Antheil ferner zu nehmen geden-

gedencken, vilmehr durch ein Circular-Reſcript Dero Evangeliſche Geiſtliche, Beamten und Unterthanen gemeſſentlich angewieſen haben, ſothanes Conſiſtorium gebührend zu agnoſciren, und in denen dahin gehörigen Fällen ſich vor demſelben zu ſtellen. Wie nun Ew. Lbd. durch dieſen gerecht- und billigmäßigen Entſchluß Dero Beruhigung befördert, und zugleich Unſern aufrichtigen Wunſch in Erfüllung zu ſetzen angefangen haben, des mißliebigen Anlaſſes, zu einer weitern Commiſſorialiſchen Executions-Vorkehrung enthoben zu bleiben; Alſo wird jener, zu Unſerer wahrhafften und ſonderbaren Zufriedenheit, vollſtändig erreichet werden, wann Ew. Lbd. eine weitere poſitive Erklärung, bey dem einmal durch Unſere Subdelegation reſtituirten Stand es allenthalben belaſſen, und ſoviel das wiederhergeſtellte Conſiſtorium und die gemeinſchafftlich-Waldenburgiſche Ober-Superintendentur betrifft, das mindeſte darunter nicht alteriren zu wollen, an Uns auszuſtellen belieben, daneben auch zu denen biß hieher aufgelauffenen Commiſſions-Koſten das Ihrige allerforderſamſt beytragen werden, nachdeme zumahln Uns nicht obliegen will, weder Ew. Lbd. Reſervation wegen der vorigen Commiſſions-Koſten zu beurtheilen, noch Uns auf den Hohenlohiſchen Concurrenz-Fuß verweiſen zu laſſen, um ſomehr, da Dieſelben ſich, deren zu entledigen, auch von deßwegen nicht vermögen, da Ew. Lbd. nach Ausweiß der offenkün-

digen Schrifften, mit Dero Fürstl. Herren Agnaten jederzeit in Conlortio litis gestanden seynd, und allenthalben communi nomine diese Angelegenheit behandelt und betrieben, auch ehender nicht, als jetzo erst, Dero Vorsatz geäussert haben, dem widrigen Beginnen Ihrer Fürstl. Agnatenschafft hinfüro nicht mehr beyzutretten. Wir seynd demnach, da die Erledigung dieser Sache keinen fernern Aufschub gestattet, der forderſamen Berichtigung sowohl des einen, als des andern Puncts so zuverläßiger gewärtig, je mehr Ew. Lbd. Uns bekannte Gemüths-Billigkeit und besondere tieffe Einsicht Uns die gesicherte Vermuthung gibt, daß Dieselben die Wohlfarth Dero Fürstl. Hauses hierunter ebenfalls beherzigen, und, nach einmal ergriffenen legalen Maaß-Reguln und vorsichtigen Entschlieſungen, nunmehro erst zu unangenehmen Weiterungen den Anlaß zu geben keineswegs gemeynt seyn werden; da zumahlen Ew. Lbden von Uns überzeugt sind, daß Wir die Gelegenheit mit vielem Vergnügen ergreiffen würden, Unsere aufrichtige Wohlmeynung und den beständigen Vorsatz zu bewähren, womit Wir Derosselben zu Erweisung ꝛc. verbleiben. Onolzbach, den 12. Sept. 1750.

An

Herrn Fürsten von Hohenlohe-Pfedelbach.

§ 13.

§. 13.

Zweytes Fürstl. Hohenlohe-Pfedelbachisches Erklärungs-Schreiben, d. d. Pfedelbach, den 19. Sept. 1750.

Durchleuchtigster Fürst/
Hochgeehrtester Herr Vetter.

Ab Ew. Lbd. per expressum an mich gefertigter höchstverehrlichen Ruck-Antwort, habe ich breiteren Jnhalts zu vernehmen gehabt, wie Dieselbe an mich gesinnen, daß, über meine bereits unterm 1. dieses gethane Declaration, noch eine weitere positive Erklärung, es bey dem einmal durch Dero Subdelegation restituirten Stand allenthalben belassen, und das mindeste nicht alteriren zu wollen, an Ew. Lbd. ausstellen, dabenebst auch zu denen bißhero aufgelossenen Commissions-Kösten, welche vermög gleich hochzuverehrenden Post-Scripti biß auf 307. fl. erleget worden, den unverzüglichen Nachtrag dieses Quanti die behörige Anstalt mit vorkehren, und sodurch auch solchen Punct vollends berichtigen zu helffen nicht entstehen mögte.

Ob nun schon ich, mit meiner vorigen Declaration alles erschöpfft zu haben glaube, was man von mir immer hat erwarten und verlangen können, so habe ich jedoch das mindeste Bedencken nicht, Ew. Lbd. Ansinnen gemäs, meine Versicherung dahin zu wiederholen: daß, so lang von Kayserlicher Majestät, als dem ein-

zigen allerhöchsten Richter im Reich dißfalls nicht ein anderes allergerechtest verordnet, oder die Sache wegen unserer Hauß-Irrungen, per amicabilem compositionem nicht auf einen anderen dauerhafften Fuß wird gesetzt und beygeleget werden, ich dieses unsere gemeinschafftliche Waldenburgische Consistorium und Ober-Superintendentur in dem dermahligen wesentlichen Stand ohngestört belassen, und sowenig dißfalls etwas alteriren werde, als ich ohnedem nicht nur erst kürzlich bey meiner letzt gegebener Declaration, sondern allbereits damahlen, als sich Ew. Lbd. subdelegirte Räthe hier im Land befunden, (wie die Anfug Lit. A. bezeuget) meinen Pfarrer und Diaconum dahier zu Pfedelbach, auf ihre gethane Anzeig und Anfrag, die Resolution dahin ertheilet, und selbe angewiesen habe, auf allemalig beschehendes Vorladen, sich toties quoties zu sistiren und zu erscheinen.

Ew. Lbd. werden meinen, wegen anderwärter Kayserlichen Verordnung, oder einer amicablen Composition genommenen Vorbehalt sowenig mißbilligen, als meiner geringen Einsicht nach, die Sache, wegen des Consistorii, ohne eines von diesen beeden Mitteln, zu des Publici allgemeiner Satisfaction und Beruhigung, ohnmöglich in ein standhafftes Systema und vollkommenen Ruhestand gebracht werden kan, wozumalen das Consistorium schon jetzo die Gränzen seines Amts zu überschreiten anfangt,

fangt, und allzu fürcilig sich in die selbes keineswegs angehende Policey-Sachen (gleich anlag Lit. B. zeuget) einzumischen, vermessentlich unterfangt, folglich die Klagden ein- oder anderer Seits, und somit die Unruhen ewig fürdauren müssen.

Ueber das ist auch unwidersprechlich, daß, da nicht nur Wir, die Fürsten zu Hohenlohe-Waldenburg, in Ansehung des Consistorii sowohl ratione loci, als wegen derer weltlichen Consistorialen Besoldungen, noch niemahlen mit unserer Nothdurfft gehöret, sondern durch gegenseitige unwahrhaffte Vorspieglungen, die dißfalls ergangene Verordnung erschlichen worden, wie beedes in denen Anlagen sub Lit. C. D. & E. umständlich dargethan wird, man diese Puncten ohnmöglich pro liquidis und so geartet ansehen könne, daß solche zur Execution qualificirt, welches doch hauptsächlich in dem Executions-Friedens-Recels §. 3tio erfordert wird.

Bey sobewandten Umständen hege ich zu eines höchlöblichen Corporis Evangelicorum sowohl, als Ew. Lbden Æquanimität das zuversichtliche Vertrauen, es werde uns Fürsten zu Hohenlohe sowohl insgesamt, als insonderheit mir, deme hauptsächlich so viele unwahre Ding angeschuldiget worden, der in allen Rechten gegründete Weg der Vertheidigung offen gelassen, und Uns die Vorstellung unserer Nothdurfft coram competenti nicht verwehret wer-

den, da unterdessen meine Agnatenschafft ohne allen Zweiffel, dem gemeinsam genommenen Schluß nach, eine solche Declaration in Unserem gesamten Namen, einer hohen Reichs-Versammlung vorzulegen ohnermanglen wird, daß das Publicum sich damit vollkommen zu begnügen Ursach habe.

Was übrigens den verlangten unverzüglichen Nachtrag deren 307. fl. noch ruckständiger Commissions Kösten betrifft, geruhen Ew. Lbd. aus dem hier angebogenem Attestato sub Lit. F. zu ersehen, wie daß ich mich wider diese Commissions-Kösten bey guter Zeit prolpicirt, und protestando gegen meine Agnaten feyerlichst verwahret habe; Gelebe demnach der gänzlichen Hoffnung, Ew. Lbd. werden sothane 307. fl. nicht von mir particulariter zu prætendiren, sondern sich an die jenige, welche das übrige biß auf diesen kleinen Ruckstand, ohne meine Concurrenz bezahlt, zu halten gemeynt, übrigens aber beglaubt seyn, daß ich mit ganz ausnehmender Devotion unaufhörlich beharre,

Ew. Lbden.

Pfedelbach, den 19. Sept. 1750.

Dienstwilligst-ergebenster Vetter und Diener

Joseph / Fürst von Hohenlohe.

§ 14.

§ 14.

Rubrum Fürstlich-Waldenburgischen Exhibiti bey Reichs-Hof-Rath, sub præt. den 23. Sept. 1750.

Zu Hohenlohe samtliche Grafen, Neuensteinischer Linie, contra die Herren Fürsten zu Hohenlohe, Waldenburgischer Linie, puncto diversor. attentator. & gravaminum Religionis ac denegatæ restitutionis in integrum, nunc revisionis, des Hoch-Fürstl Waldenburgischen Anwalds von Fernau allerunterthänigste Anzeige, von wegen der anmaßlich Fürstlich-Onolzbachischen Executions Commission, vi & metu armorum abgedrungenen Declaration und erpreßten Kosten, dann ferner in vim Commissionis perpetuæ angedroheten, auch würcklich unternommenen unerhörten Zudringlichkeiten, juncta reservatione solenni gegen die so erzwungene Declaration, wie auch in Ansehung aller von denen Grafen zu Hohenlohe-Neuenstein principaliter verursachten Kosten und Schäden, nebst Bitte, pro clementissime, ob supercrescens periculum, retro petitis auxiliis cæsareis deferendo, eaque ad nova facta extendendo.

Cum adj. a No. 67. usque 70. incl.

pr. den 23 Sept. 1750.

II.

Rest der Christlichen Gedancken über Herrn Hof-Raths von Loen Tr. „Die einzige wahre Religion.„

§. 15.

In der 4ten Betrachtung vermischet der Hr. von Loen durchgehends die Religion und den Glauben des Hertzens, mit der Religion und dem Glauben, der auf gewissen Lehrsätzen beruhet. §. 4. Hat er einen neuen sehr kurzen und dem alten Adam nicht übel anstehenden Weg erfunden, alle Ketzer und Freygeister zu vereinigen: Wann sie nemlich nur die Heil. Schrifft gelten laßen, so haben sie nicht nur einerley Religion, sondern so sollen sie gar auch alle Glider Christi seyn: Aber, aber, mein lieber Hr. von Loen: Was stehet Matth. 7, 21. „Es werden nicht alle, die zu mir sagen: HErr, HErr! in das Himmelreich kommen;„ Sollte JEsus alle die vor seine Glider erkennen, welche die Heil. Schrifft als GOttes Wort paßieren lassen? Weit gefehlt! In der Epistel an die Epheser können sie finden, welche Glider Christi seynd; nemlich die, so, nach vorgängiger Sinnes-Aenderung, durch das Blut Christi gerechtfertiget worden seynd und mit seinem Tod und Leben Gemeinschafft haben.

§. 16.

§. 9. Heißt es: GOtt gibt uns Gesetze und verknüpfet mit ihrer Beobachtung unsere Seligkeit; So lautet es aber nicht im neuen Testament, sondern: Alle, so an den Sohn Gottes glauben, sollen das ewige Leben haben; ja sie haben es schon würcklich, Joh. 3, 16. 36. und diser Glaube treibet die Gläubige zu einem heiligen Leben, nach dem Fürbilde Christi, voll guter Wercke. Ein noch gefährlicherer Irrthum aber ist, wann ins gemein geschriben wird: Wann mein Verstand Irrthümer annimmt, ohne dabey etwas Böses zu gedencken, oder vorzuhaben; so wird diſe Schwachheit die höchste Majestät nicht beleidigen: Freilich muß und wird GOtt an Seinen Kindern manche Irrthümer, wenigstens einige Zeitlang, tragen, wie das Exempel der Jünger JEsu belehret; Aber daraus folget jener Schluß noch lange nicht. Z. E. leſe der Herr von Loen die Epistel an die Galater: Diſe meinten es auch nicht übel, sondern noch gut, und wollten es beßer machen, da sie das Gesetz und Christum auf eine dem Sinne GOttes ungemäße Weiſe verbinden wollten und auf eine verkehrte Art der Heiligung fielen; sie mußten aber hören: Ihr habt Christum verlohren! Ihr seydt von der Gnade gefallen! u. s. w. Dann sie waren eines beßeren belehret, und konnten, wann sie wollten, aus der Salbung des Heil. Geistes, den sie empfangen hatten, und aus eigener

Erfahrung ein anderes wissen. So, wann man einem jetzo sagt: Die wahre christliche Religion bestehe nichts weniger, als in deme, was in Herrn Hof-Raths von Loen Schrifft fürgetragen wird, man zeiget es ihme aus der Schrifft, man sagt ihme: Vor allen Dingen must du dich bekehren, und ein anderer neuer Mensch werden, der einen gantz anderen Verstand und Willen hat, als ein unbekehrter Mensch, alsdann wirst du die christliche Religion mit gantz anderen Augen ansehen, ꝛc. er will sich aber nicht überzeugen lassen, oder er bekehret sich doch nicht; so wird ihn der grosse Tag des HErrn einmahl schon lehren, was sein Irrthum, bey aller angegebenen Redlichkeit seines Hertzens, auf sich habe. Millionen Menschen werden verdammt werden, weil sie in dem Irrthum stunden, sie seyen gute Christen und bekehrt, und das Wort Gottes unwißender Dingen verkehrt auf sich und andere applicirten; aber sie sollten und konnten es besser wissen. Siehe Ap. G. 17, 30.

§. 17.

§. 18. Wollen die zwey Grund-Sätze der christlichen Religion angegeben werden, und dabey wird so gegen den Grund derselbigen angestossen, daß auch nur dise einzige Stelle hinlänglich ist, den Herrn Verfasser und jedermann zu überzeugen, daß dises ganze Hauß, wie jenes Matth. 7, 26. auf den Sand gebauet seye. Dann es wird alles auf das Glauben

und

und thun gesetzt, und dabey abermahlen der Busse, oder der Aenderung des ganzen Sinnes, Herzens, Verstandes und Willens, und der Wieder-Geburt, nicht mit einem Wort gedacht, ohne welche doch nicht möglich ist, auf eine GOtt wohlgefällige Weise zu glauben, oder gute Wercke zu üben; daherò auch JEsus Seine Predigten allemahl so eingerichtet hat: Thut (forderist) Busse, und (alsdann) glaubet an das Evangelium. Ohne dises ist der so genannte Glaube nichts als ein HErr HERR sagen, von welchen Leuten JEsus einmahl nichts wissen will, Matth. 7, 21. ja er ist nicht besser, als der Teufel Glaube, welche auch glaubten, JEsus seye der Sohn GOttes, und zwar noch eher, als es seine Jünger erkannten; siehe Matth. 8, 29. coll. 14, 33. 16, 16. deßwegen aber doch Teufel blieben. Eben dadurch unterscheidet sich die christliche Religion von allen anderen Religionen, auch so gar von der alten Testamentes, daß jene gar nichts davon wissen und dise uns bey weitem nicht so klar, nachdrücklich und beständig einschärffet, daß wir wiedergebohren werden müssen, oder sonst das Reich GOttes nicht einmahl auch nur sehen, vil weniger hineinkommen, können. Wie nun dises unlaugbar ist; so folget von selbsten daraus, was man von einem Lehrgebäude der christlichen Religion halten könne, wo der ganze Grund, worauf alles andere erbauet werden muß und beruhet, hinweggelas-

sen wird. Das heißt Schlösser in die Lufft bauen. Ist jemand in Christo, so ist er eine neue Creatur: 2. Cor. 5, 17. Das thun ist alsdann nur eine eben so natürliche und nothwendige Folge des wahren Glaubens, als der Odem und die Handlungen eines Menschen Würckungen des Lebens desselbigen seynd. Und wie eine gute Pflantze, so in ein ander Erdreich versetzet worden ist und bekleibet, auch gebührend gewartet wird, nothwendig wachset und Frucht bringet, und dahero ein verständiger Mensch nicht um das letztere, sondern um jenes besorgt ist; so ist es auch mit den Glaubigen, die in das Reich JEsu Christi versetzet seynd. Ihr Thun rühret alsdann auch gar nicht aus dem von Herrn von Loen angegebenen gesetzlichen Grund her, sondern es ist ihrer neuen Göttlichen Natur gemäß, und geschiehet nicht nur aus Pflicht, sondern aus einem freywilligen Trib.

§. 18.

§. 11. Kommt abermahlen der Grund-Irrthum: Die Vernunfft diene in göttlichen Dingen zur Prüffung dessen, was man für Göttlich ausgibt: Man schreibe aus und nach der Vernunfft ohne den Heil. Geist noch so viel und schönes zu Erweisung der Göttlichkeit der Heil. Schrifft, als man will; so wird man es doch niemahlen damit weiter bringen, als daß es die Menschen auf eben die Weise, ja nicht einmahl so gewiß, glauben, als der Teufel es auch

glaubt,

glaubt, und sie werden so wenig darnach thun, als der reiche Mann, der auch Mosen und die Propheten hatte, und nicht darnach that. Wer aber dem mit dem Wort würckenden Zeugniß des Heil. Geistes Platz in seinem Herzen gibet, daß es ihme eine Krafft GOttes zur Bekehrung und Seeligkeit wird, der braucht keine Vernunft darzu, die Göttlichkeit der Heil. Schrifft zu erweisen, sondern er weißt es vil sicherer, lebendiger, kräfftiger und unbetrüglicher, wie bey jenen Samaritern Joh. 4, 42. die eigene Erfahrung vil weiter reichte, als alle andere auch nicht zu verwerffende Gründe. Auch ist die Gefangennehmung der Vernunfft unter den Gehorsam des Glaubens gar etwas ganz anderes, als nicht nur hier vorgegeben, sondern auch von Herrn Probst Reinbeck in seiner bekannten Predigt davon erwisen werden wollen. Ubrigens ist schon oben ausgeführet worden, daß und warum die Vernunfft von Göttlichen Dingen schlechterdings nicht urtheilen könne und der vernünftige Gottesdienst, worauf Paulus Röm. 12, 1. die Philosophirende und mit ihrer Vernunfft kämpfende Römer weiset, bestehet in dem, was er ihnen allda sagt: Sie sollen selbst ein lebendig- heilig- und also GOtt wohlgefälliges Opfer werden.

§. 19.

§. 12. Kommt Herr von Loen auf die ihme am Hertzen ligende äusserliche Kirchen-Vereinigung, welche aber zwischen denen Evange-

lisch- und Catholischen schlechterdings unmöglich ist: In Ansehung derer Evangelischen aber wäre freilich beßer gewesen, die Spaltung unter ihnen wäre nicht erfolgt; hingegen ist, anderwärts berührter massen, die äusserliche Vereinigung zwischen ihnen, nach der Gemüths-Beschaffenheit der Menschen, weder möglich, noch zu hoffen, noch wäre sie, so lange der grösse Hauffe auf beyden Seiten unbekehrt ist, von dem allergeringsten Nutzen für die wahre unsichtbare Kirche: Und wann der gröβere Theil sich einmahl bekehren wird, taugen Herrn von Loens Vorschläge wiederum nicht; dann da wird und muß der Geist GOttes, das Band des gemeinschafftlich genieſſenden Friedens Gottes, und die Einheit in Christo die Vereinigung stifften, nicht aber die Obrigkeit, von welcher zu wünschen wäre, daß man die gute Muthmassung von ihr haben könnte, die §. 14. angegeben wird: Aber wie wenig seynd solcher Obrigkeiten, welche neue Creaturen seynd!

§. 20.

§. 16. Wird gerathen: Man solle alle Streit-Puncten bey Seit setzen. Aber wo bleiben da die Kriege des HErrn gegen die falsche Brüder und Apostel, und gegen die so wohl plumpe als scheinbare Verfälsch- und Verdrehungen des Wortes Gottes? Dise seynd so lange unentbehrlich als wir eine streitende Kirche Christi haben, und man muß weder die Schrifft und Kirchen-Historie wissen, noch die Gemüther der Menschen

noch

noch sein eig n Hertz kenn n, wann man glauben kan, es können alle Streitigkeiten, vermieden werden, oder es seye etwas gleichgültiges, für Abwegen zur Lincken und zur Rechten zu warnen.

§. 21.

Bey §. 19. könnte man dencken: Noscitur ex Socio &c. Daß vile alle benahmte Personen verständige große Männer seyen, welche vile Erkenntniß von theologischen Sachen haben, wird niemand laugnen: Aber vor ihrem Christenthum, behüt mich, lieber HErre GOTT! Und dises ist weder Hochmuth, noch Injurie, wie es der alte Adam so gern nimmt, wann er die Heil. Schrifft noch als GOttes Wort passieren lässet und gerne auch als bekehrt angesehen seyn möchte.

§. 22.

§. 22. Hat der Herr Verfasser vollkommen recht, wann er sagt: Sein neu-zu errichtender Fridens-Tempel brauche nicht vil Kunst, noch grosse Arbeit; man brauche keine andere Leute darzu, als die einfältig an JEsum glauben. Es dises ist auch die völlige Sprache und der gantze Plan des so leichten Zinzendorffischen Christenthums. Aber warum ist es dann so leicht? Man darff sich nicht bekehren; man darff nur sagen: Ich glaube einfältig an JEsum! Ob nun dises nur ein Betrug des Hertzens, oder eine angenommene Sprach des Mundes, oder Wahrheit in Christo seyn? Darum

bekümmert sich der Herr von Loen nicht, daher er auch so wenig der Früchte der Buße und des Glaubens, als der Bekehrung selbst, gedencket. Aber, o wie wollen wir mit solchen Projecten vor den Augen dessen bestehen, der Augen hat, wie die Feuer-Flammen, und der Nieren und Hertzen prüffet! Der Herr von Loen und alle, so seine Schrifft lesen, belieben doch bey disem Tempel-Bau die Worte Jer. 7, 3. 4. zu erwägen: „Verlasset euch nicht auf die Lügen, wenn sie sagen: Hie ist des HErrn Tempel! Hie ist des HErrn Tempel! Hie ist des HErrn Tempel! NB. sondern bessert euer Leben und Wesen.„

§. 23.

Wann also der Herr Hof-Rath §. 23. fragt: „Was hindert uns also noch an diser Vereinigung in der Lehre Christi und seiner Apostel ?„ so darff er die Schuld nicht auf die Geistliche und deren Zanckſucht schieben, sondern da steckt sie: Weil so wenig Prediger und so wenig Zuhörer bekehrt seynd.

§. 24.

Ich hätte noch viles zu erinneren: Ich eile aber zu Ende und melde nur noch, daß, weil der HErr von Loen glaubet, der Artickel vom Abendmahl hindere die Vereinigung, so solle in seinem Fridens-Tempel kein Abendmahl nöthig seyn; wobey ich nur kürtzlich so viel anmercke: Es ist ausgemacht, daß JEsus nicht gekommen ist, levitische Ceremonien und Für-

bilder

bilder einzuführen, da solche vil mehr alle mit und in Ihme, als dem Wesen selbst, ihre Endschafft erreichet haben; und eben so bekannt und unlaugbar ist, daß Paulus ebenfalls gegen alles Schatten-Wesen geeyfert, und selbiges bey dem neuen Bunde nicht hat gestatten wollen: Da nun aber JEsus dannoch, und zwar an dem Ende Seines Lauffs auf Erden, das H. Abendmahl eingesetzet, und Paulus solches denen NB. nicht aus denen Juden, sondern aus denen Heyden, bekehrten Corinthiern, als von dem HErrn empfangen, übergeben hat; so muß es wahrlich weder eine bloße levitische Ceremonie, noch eine nur fürbildliche Handlung, sondern etwas wesentliches, darum seyn. Und da der HErr JEsus sagt: Thut es, zu meinem Gedächtniß, und Paulus 1. Cor. 11. 26. Es solle geschehen, biß daß der HErr komme; so ist es ja nichts gleichgültiges, oder in unsere freye Willkühr gesetztes darum. Wir beschuldigen die R. Catholische mit Recht einer Vermessenheit, daß, da JEsus Brod und Wein verordnet hat, sie den Wein hinweglassen; ist nicht aber dieses noch vil verwegener, das Abendmahl gar aufheben, und zwar aus einem so seichten Grunde, damit 2. dem größeren Theil nach unbekehrte Hauffen desto eher in einer äusseren Kirchlichen Gemeinschafft leben können! So könnte und müßte man denen Mennoniſten zu Gefallen auch die Tauffe und denen Separatisten zu Lieb gar den ganzen

äusserlichen GOttes-Dienst aufheben, und s. w.

Ich könnte nun auch über den 2ten Theil des Wercks Anmerckungen machen; ich will es aber hierbey bewenden lassen, da ich glaube, daß das bißhero angeführte hinlänglich seye, zu erweisen, daß in dieser Schrifft nichts weniger als die wahre Christliche Religion fürgetragen seye, sondern vilmehr derselbigen Grundfesten unterminirt werden. Ich füge also nur noch dises bey: Gesetzten, gegründeten und in Christo gewurzelten Seelen kan und wird dises Buch, wodurch der schmale Weg des Lebens vermeintlich um ein merckliches breiter gemacht werden will, nicht schaden, da dessen Blösse und Schwäche allen, die auch nur Kinder in Christo seynd, gar zu deutlich und leicht in die Augen fällt; Spötter und Freygeister hingegen werden ebenfalls dadurch nicht gewonnen werden, sondern, weil der Herr Verfasser aus Christo und der H. Schrifft, ihrer verkehrten Meinung nach, noch allzuvil machet, werden sie sich darüber mocquiren: Aber natürlich-Gottesförchtige, feine und gute Gemüther, bey denen das Evangelium in seiner Lauterkeit Frucht schaffen könnte, können dadurch jämmerlich zerrüttet werden.

Ich bedaure es also von Herzen, daß der Hof-Rath von Loen seine Geschicklichkeit und, wie ich glauben will, gute Absicht nicht auf etwas gewandt hat, worinn Er mehr gründliche Einsicht

ficht und lebendige Erfahrung besitzet. Unser mitleidiger Hoher-Priester lasse Ihme, in gehöriger Ordnung, Seine Fürbitte: Vater! vergib ihnen, dann sie wissen nicht, was sie thun; zu statten kommen, daß Er nicht einmahl das Blut derer durch Ihne in Irrthum verführten und um ihre Seeligkeit und Gemeinschafft mit JEsu gebrachten Seelen von seiner Hand forderen müsse!

III.

Von denen neuesten Bedruckungen derer Evangelischen im Königreich Ungarn.

§. 1.

Von diser betrübten Materie handlen folgende Schrifften:

1. Kurze und zuverläßige Nachricht von dem Zustande der Protestantischen Kirche in dem Königreich Ungarn, besonders von den gegenwärtigen gefährlichen Umständen derselben. 1744. 2te und Vermehrte Auflage, 1746. 8.
2. Beylage zu der im vorigen Jahr herausgegebenen Nachricht von dem Zustande der Protestanten im Königreich Ungarn. 1745. 8.
3. Zuverläßiger Bericht von einer neulich in Ungarn errichteten adlichen Gesellschafft, welche die Unterdrückung der Protestanten zum Endzweck hat, oder zweyte Beylage zu der

Nachricht von dem Zustande der Protestantischen Kirche im Königreich Ungarn. 1745. 8.

4. Kurzer Unterricht von denjenigen Gründen, mit welchen die Römisch-Catholischen Hrn. Geistlichen fordern; es sollen die Protestanten, im Königreich Ungarn, wider ihr Gewissen, bey der Mutter GOttes Maria, schweren, oder dritte Beylage zu der zuverläßigen Nachricht von dem Zustande der Ungarischen Protestanten. 1746. 8.

5. Traurige Abbildung der Protestantischen Gemeinden in Ungarn. Alle Glieder gleicher Bekenntniß zu einem Christlichen Mitleiden und Gebete thränend zu erwecken, der Welt vorgelegt von Matthia Bahil, gewesenen Evangelischen Böhmischen Prediger in der Königl. freyen Statt Eperies, izt aber um der Wahrheit willen Vertriebenen. 8. Lateinisch und Teutsch.

§. 2.

Die erste diser Schrifften enthält zugleich einen kurtzen Begriff der Evangelischen Kirchen-Historie in Ungarn, und die erste 40. §§. seynd folgenden Innhalts.

§. 1. Die Protestanten in Ungarn machen über $\frac{2}{3}$. von allen Einwohnern des gantzen Königreichs aus, und es sind ihrer, der Anzahl nach, über 2. Millionen. §. 2. Seit 1520. pflichten viele Ungarn der Evangelischen Lehre Lutheri bei. §. 3. Unter Ludovico II. wurden

1525.

1525. die Lutheraner zum Scheiterhaufen verdammt. §. 4. Die Evangelische Religion breitet sich dennoch immer mehr und mehr aus. Selbst die Königin Maria liebet die Schrifften Lutheri. §. 5. In der Wienerischen Friedens-Handlung 1606. wird den Protestanten eine völlige Religions-Freyheit ertheilet. §. 6. Dieselbe wird in den Land-Tags-Artickeln 1608. feierlichst bestätiget, und in den folgenden Zeiten von den Königen bei ihrer Wahl und Crönung beschworen. §. 7. Solches ist geschehen von Matthia, Ferdinando II. III. und Leopoldo. §. 8. Während des 30. jährigen Krieges werden die Protestanten in Ungarn sehr gedruckt, der Fürst von Siebenbürgen aber schützet sie 1644. bei ihren Vorrechten. §. 9. Selbige werden 1645. von Ferdinando III. von neuen bestätiget. §. 10. Unter Leopoldo wurden die Protestanten sehr gekräncket. §. 11. Die grose Verfolgung der Ungarischen Protestanten daurete von 1671. bis 1681. §. 12. Auf dem Land-Tage zu Oedenburg 1681. wird im 25 und 26. Artic. den Protestanten eine völlige Religions-Freyheit versprochen, und die Wienerische Friedens-Handlung erneuret. §. 13. Weilen aber in dem 25. Artic. eine Ausdrückung vorkommt, welche die Grund-Herrn zur Herrschaft über die Gewissen ihrer Unterthanen misbrauchen können: so protestiren die Evangelischen hierwider. §. 14. Werden aber auf dem Land-Tag 1687. noch mehr betrübet. §. 15. Hiedurch wird wider die

feierlichsten Friedens-Schlüsse und oft beschworne Königliche Diplomata gehandelt, ingleichen §. 16. Wider die Landes-väterlichen Versicherungen Leopoldi. §. 17. Es entstehen neue Verfolgungen, welche durch die Königliche Erklärungen 1691. noch fürchterlicher werden. §. 18. Es wird 1704. von Leopoldo den Protestanten gute Hofnung gemachet. §. 19. Ein gleiches geschiehet 1709. von Josepho. §. 20. Es wird aber nichts, welches Bestand gehabt, zu ihrem Vortheil ins Werck gerichtet. §. 21. Sie werden vielmehr von neuen sehr gedrucket. §. 22. Unter Carolo dem VI. dauren ihre Bedruckungen fort. § 23. Die Religions Angelegenheiten werden 1715. vom Land-Tage weg zu einer besondern Commission hingewiesen. §. 24. Welche 1721. ihren Anfang nimmt. §. 25. Die Carolinische Resolution erfolgete 1731. In derselben werden zwar die Oedenburgischen Land-Tags-Articel von 1681. ausdrücklich zum Grunde geleget: Selbige aber werden durch ganz seltsame Erklärungen so sehr entkräftet; daß diese Carolinische Resolution den wohlgegründeten Vorrechten der Protestanten höchstens zuwider ist. Sie werden nehmlich in derselben beschweret. §. 26. In Ansehung des öffentlichen Gottesdienstes. § 27. Der Prediger. §. 28. Der Haus-Andacht. §. 29. Der den Grund-Herrn verstatteten Vorzüge. §. 30. Der Taufe und der Ehe-Sachen. §. 31. Derer, welche sich zur Evangelischen Religion bekennen

kennen wollen. §. 32. Der Copulation. §. 33. Der Catholischen Fest- und Feier-Tage. §. 34. Der ihnen vorgeschriebenen Catholischen Eydes-Formul. §. 35. Der nicht länger zu verstattenden gemeinschaftlichen Klagen. §. 36. Die Catholischen meynen dem ungeachtet, es sey in dieser Carolinischen Resolution den Protestanten zu viel bewilliget worden. §. 37. Es sind seit 1731. viele Verfolgungen, durch die den Protestanten vorgelegte Catholische Eydes-Formul, entstanden. §. 38. In dem Eisenburger Comitat sind an die 40. Kirchen weggenommen worden. §. 39. In dem Neutraer und Barsischen Comitat ist ebenfalls ein groser Kirchen-Raub vorgegangen. §. 40. Der Englische, Dänische, Schwedische, Holländische und Hannöverische Gesandte, nehmen auf Befehl ihrer Könige und Obern sich der Ungarischen Protestanten an, und es wird den Ungarischen Protestanten 1733 von Carolo VI. verstattet, auf Evangelische Art zu schweren.

§. 3.

Den Rest diser Schrifft, welcher die Regierungs-Jahre Ihro iezt-regierenden Königlichen Majest. in sich fasset, will ich gantz einrücken. Selbiger lautet also:

§. 41. Kaum war der Türcken-Krieg Anno 1740. geschlossen, als man schon Anstalten machte, von neuem die Religions-Angelegenheiten hervor zu nehmen. Welche dann auch recht ernstlich würden tractirt worden seyn, indem

das ganze Land mit Kayserlichen und ausländischen Trouppen belegt war; wann nicht der Höchste nochmahls eine Halte gemachet hätte. Allein der Tod des Glorwürdigsten Kayſers und Königs CARLS muste andere Geschäfte vor die Hand legen, und so wurden dann wiederum auf eine Weile die Religions-Angelegenheiten vergessen.

§. 42. Die Protestanten machten sich bey diesen bedencklichen Umständen wohl die beste Hofnung. Es wurde auch schon in den öffentlichen Blättern gelesen, daß Jhro Königliche Majestät MARIA THERESIA die Protestanten von neuem, in alle ihre Religions-Freyheiten wider eingesetzet hätte. Dahero wurde dann beschlossen, so wohl von Augspurg- als Schweizerischen Confessions-Verwandten, eine ansehnliche Deputation an Jhro Königliche Majestät zu schicken, welche theils ihre unterthänigste Condolenz, theils ihre Gratulation im Nahmen der Protestanten ablegen solten. Der Zeit Umstand litte nicht wohl, den Protestanten alle Audienz abzuschlagen. Allein damit es doch nicht das Ansehen habe, als hätte man ihnen eine öffentliche Audienz gegeben, so wurden sie zu Jhro Königlichen Hoheit dem Groß-Hertzogen von Toscana bestimmet, und als sie daselbsten erschienen, wurden die Pforten eröfnet, und traten Jhro Königliche Majestät selbsten hinein, und höreten allergnädigst die unterthänigste Condolenz und Gratulation an, und versicher-

ten

ten sie ihrer Landesmütterlichen Liebe, welche sie gegen alle ihre Unterthanen, sowohl Römisch-Catholische als Protestanten allergnädigst trügen. Indessen wurde der Land- und Crönungs-Tag ausgeschrieben, und in den Gespanschaften und Städten die Deputirten erwählet. Da merckte man, daß durch und durch darauf gesehen wurde, nur Römisch-Catholische auf den Landtag zu schicken. Und diese interessirte Wahlen machten nicht alleine viele Unruhen, sondern auch Appellationen an den Königlichen Hof. Weilen nun die Protestanten sahen, womit man Römischer Seits umgieng, so entschlossen sie sich, vor dem Landtage an Ihro Königliche Majestät eine solenne Deputation, von Magnaten, Edelleuten, und Burgern abzuschicken, welche besonders um die Confirmation ihrer Privilegien anhalten sollte. Allein sie wurden sehr erschröckt, als man ihnen die Audienz schlechterdings abschlug, und bedeutete: „Daß sie in Religions-Sachen nichts mehr „gemeinschaftlich zu suchen hätten.„

§. 43. Wie es angefangen war, so gieng es fort. Die Reformirten hatten sonsten allezeit die Freyheit, einen Prediger bey sich zu haben, welcher in der Landtags-Freyheit stunde, und die Expedition vom Palatino empfieng; dieses mahl haben sie bis 8. Wochen den Landtag gehalten, ehe sie zu dieser Freyheit gelanget sind. Diese Umstände machten dann, daß man von der Religion auf dem Landtag was anzubringen,

gar nicht rathsam hielte. Als währendem Landtage die Frantzosen und Bayern in Oesterreich einfielen; So meynte man ein gnädiges Gehör zu finden, und hielte nochmahls um eine allergnädigste Audienz an, und als man solche erhalten; So wurde Jhro Königl. Majestät eine allerunterthänigste Supplique eingehändiget. Jn derselben war alles dahin angetragen:

Daß man Jhro Königliche Majestät die *Privilegia* der Protestanten und die gnädigsten *Resolutionen* der vorigen Könige unterthänigst vorstellete/ und bathe/ die Protestanten gnädigst *in communi* anzuhören/ und ihre *Gravamina* künfftig/ wie gewöhnlich/ unmittelbar zu heben/ und die gnädigsten Königlichen Befehle an jeden Ort zu richten. Man zeigte/ wie es unmöglich wäre/ daß ein jeder *in privato* erscheinen, und die *Audienz*, und Hebung der Klagen/ erwarten könne, weilen Jhro Königliche Majestät würden ohne Unterlaß angegangen, und die *Particulares*, wenn sie solten nach Wien gehen/ und daselbst bis sie gehöret/ und ihre Klagen beygelegt würden/ verbleiben/ ganz und gar würden erschöpfet werden/ da doch Jhro Königliche Majestät mit eins allen Klagen abhelfen/ und zugleich das ganze Land *consoliren* könnte. Darauf wird nun insbesondere geberthen/

von

von der Eydes-Pflicht / nach der Formul des *Decreti Stephani*, befreyet zu werden. Und da ihre Vorfahren wohl eben dieses *Formular* gehabt haben/ aber bey den Worten ihrer *Confession* zuwider/ haben schweigen können, so wird gebethen/ ihnen eben diese Freyheit zu geben/ und sie wieder in ihre Dienste zu setzen / aus welchen sie / weilen sie nicht nach dem bekanten *Formular* schweren konten / sind gesetzet worden. Es wird dabey Ihrer Königlichen Majestät nachdrücklich gezeiget/ wie die Protestanten an der Zahl nicht weniger/ sondern mehrere seyn/ als die Römisch-Catholischen/ und wie sie alle bereit wären, für Ihro Königl. Majestät hohe Erb-Rechten ihr Gut und Blut aufzuopfern/ wenn sie nur ihre Religions-Freyheit erhalten mögten. Und da nun seit *Anno* 1731. kein Protestantischer Ausländer zum Burger-Recht gelangen können/ da doch indessen die Römisch-Catholischen/ ohne Unterscheid des Landes/ alle angenommen worden; So wurde Ihro Königliche Majestät auch deßfalls inständigst angegangen/ und gezeiget/ was für Vortheile das Königreich / durch die Aufnahme solcher Werck- und Kunst-Genossen/ habe / und wie solche bis hieher die Städte bevölkert / und die Künste empor gebracht hätten. Weilen aber

der

der Staats-Rath in Preßburg derjenige Canal gewesen/ durch welchen alle Königliche Befehle sind ins Land geschicket worden; So haben die Protestanten selbigen als einen solchen/ woselbsten alle ihre Klagen/ auch die Königlichen *Resolutionen* aufgehalten/ geändert/ und zurück geschickt wurden/ verbethen/ und flehen um eine *Commission in loco Facti*, welche aus Römisch-Catholischen und Protestanten bestehet.

§. 44. Die Protestanten erhielten wohl allerley gute Vertröstungen; allein der Clerus protestirte gleich darwieder, und band Ihro Königlichen Majestät die Hände, daß ausser dem Landtag hierinnen nichts decretirt werden könnte. Daher blieb alles wie es war. Die Protestanten bewiesen nun alle Treue in Aufrichtung des Ungarischen Succurses und liessen den ganzen Winter Anno 1742. die Religions-Angelegenheiten bey Hofe ruhen.

§. 45. Währender Zeit hatten die Siebenbürger ihre Instanzen angebracht, und weilen man gegen sie eben so hart war; So wurden die Ungarn wieder aufgewecket, mit ihnen gemeine Sache zu machen. Es wurde beschlossen, alle Monate ein Paar von der Noblesse, von Evangelischen und Reformirten Gespanschaften, nach Wien zu schicken, und auf alle Weise aus allen Gespanschaften dem Hof das äusser-

äusserste Verlangen des Landes nach Hülfe zu beweisen. Allein es wurden mit dem allen grosse Unkosten gemacht, aber zu Beförderung der Religions-Freyheit nichts ausgerichtet. Diese vielfältig ankommende konnten nicht einmahl eine Audienz erhalten, als zu lezt, da sie noch einen Verweiß bekommen/ und ihnen ausdrücklich angedeutet worden, ihre Sache nicht mehr insgemein/ sondern insbesondere zu suchen.

§. 46. Indessen, da dieses vorgieng, kam ein Abgeordneter von der Sabolczer Gespanschaft nach Wien, welches eine wichtige Grafschaft über der Theiß, und meistentheils reformirt ist. Diser solte unterthänigst anhalten, daß der Gespanschaft erlaubt würde, eine freye Wahl der Gespanschafts-Officiren und Beamten anzustellen. Denn weil sie vormahls genöthiget wurden, keinen in die Wahl zu nehmen, der nicht den Eyd nach dem bekannten Formular ablegen wollte; So wurden die Bedienungen sehr übel bestellt. Dieser Mann wurde gleichfals nach 9. Monathlicher Sollicitation ohne Trost nach Hauß geschickt. Denn, nach dem einmahl beschlossen zu seyn scheinet, keinen zu einem Dienst in den Gespannschaften zu lassen, der nicht Römisch-Catholisch ist; So ist diese Eydes-Formul ein gewünschtes Mittel die Protestanten von allem auszuschliessen.

§. 47. Kaum war dieses vorbey, so kam schon wieder ein neuer Befehl vom 15. Sept.

1742.

1742. in welchem die Schweizerischen Confessions-Verwandten aufs härteste angezogen wurden, heraus. Es solte sich nehmlich in der Kirchen-Visitation, welche sich die Römisch-Catholischen nach der Carolinischen Verordnung von An. 1731. anmassen, in dem Fünf-Kirchnerischen Kirch-Spiel geäussert haben; daß die Lehrer keine Noth-Taufe zulassen wollten. Hierwider war der Befehl also eingerichtet:

Daß den Heb-Ammen die Freyheit gelassen werden solle / in dem Nothfall die Kinder zu taufen.

§. 48. Als dieser Befehl in den Gespanschaften und Städten, gemein gemacht wurde, war schon ein anderer da, welcher vom 24. Dec. An. 1742. also lautete:

Ihro Königlichen Majestät wären von Anfang ihrer Königlichen Regierung bis hieher, sowohl von Römisch-Catholischen als Augspurg- und Schweizerischen *Confessions* Verwandten ihre beyderseitige Klagen gegeneinander allerunterthänigst vorgestellet worden. Da nun Ihro Königliche Majestät als eine Landes-Mutter Ihro Königliche Gnade und Mütterliche Neigung, so wohl den Römisch-Catholischen als andern Glaubens-Bekenntniß-Verwandten zu beweisen / und sie vor allen Bedrückungen frey zu erhalten

ten/ gnädigst entschlossen seyn: So haben Ihro Königl. Majestät die gnädigste *Resolution* ihres in GOtt seeligsten Hrn. Vaters/ glorwürdigsten unmittelbaren Vorgängers in der Regierung/ welche den 6ten April 1731. über das Religions-Geschäfte, zu folg der *articularen Commission*, herausgegeben worden/ allergnädigst bekräftiget und befohlen/ daß obige Königl. *Resolution* beyden Theilen/ sowohl Catholischen als Uncatholischen/ zur Regel und Richtschnur dienen/ und derselben sowohl in andern Sachen/ als auch bey den Eyd-Schwüren/ aufs schärfeste nachgekommen werden solle: Und im Fall, daß von selbiger Zeit an / einige Mißhandlungen vorgefallen, und sich jemand aus eigener Macht unterstanden hätte/ wider solche dergestalt zu handeln, daß ein Catholischer einen Uncatholischen/ oder ein Uncatholischer einen Catholischen verwirret und beleidiget hätte/ oder auch künftighin beleidigen würde; so würden Ihro Königliche Majestät / wenn hierüber bey Ihro Königliche Majestät/ oder bey dem Staats-Rath in Preßburg die Klage angebracht wird/ ohne Verschub/ und ohne Zulassung einiger Verhinderung/ nachdem die Sachen untersuchet und auseinander gesetzet worden sind, ein hinlänglich und zureichendes Mittel,

zu folg ihres höchsten Königlichen Amtes/ kräftigst ausfinden und beschliessen.

§. 49. Dieser Befehl wurde nun im gantzen Königreich publicirt, und gleich zur Execution gebracht. Es wurden auch die Protestanten wider die obige Erlaubniß CAROLI VI.: bey den Worten/ die ihrer Religion zuwider sind/ schweigen zu können/ genöthiget, auch in den Städten das völlige Eyds-Formular laut auszusprechen. Die Inwohner der Städte empfunden diesen Sturm am meisten. Dann in den Gespanschaften waren ohnedem alle Protestanten von den Bedienungen ausgeschlossen. Man suchte derowegen bey Ihro Königlichen Majestät Schutz und Erklärung: zumahlen da Ihro Königliche Majestät allergnädigst versprochen, die Protestanten bey den Freyheiten, welche ihnen von ihrem Herrn Vater zugestanden, ungestöhrt zu erhalten; so wurde auch alles Bitten dermahlen nur dahin eingerichtet. Es war aber das gröste Elend, daß alle Befehle durch den Staats-Rath gehen musten. Von demselben wurde den Protestanten die Königl. Gnade und recht mütterliche Erklärungen aufgehalten. Und man ließ denen Römisch-Catholischen zu, daß sie allerley Erklärungen machen, und die Protestanten aufhalten, und verwirren konnten.

§. 50. Dahin gehöret dasjenige, was mit dem Königlichen Befehl, welcher zur Raths-

Wahl

Wahl an einige Städte geschickt worden, vorgegangen ist. Denn da Ihro Königliche Majestät auf dieser Städte inständigstes Anhalten sich so gnädigst den 16. April 1743. zu erklären geruheten, daß der Eyd-Schwur von denjenigen/ welche in Städt-Aemter oder zu dem Burgerrecht ordentlich und nach den Gesetzen, angenommen worden/ auf diese Weise abgeleget werden soll/ wie es unser glorwürdigster Herr Vater eingerichtet hat/ und bis hieher im Gebrauch gewesen ist; So fielen die Römisch-Catholischen darauf, es müsten alle nach der Eyds-Formul des Königs Stephani schweren; dann das wäre die Disposition des Weyland glorwürdigsten Kayfers und Königs CARLS des VI. gewesen. Da war es umsonst, ihnen zu erweisen, daß dieser Befehl auf die unterthäntgste Bitte der Städte, in welcher sie vormahls von Ihro Kayserl. Majestät Anno 1733. waren erhöret worden, gehe und ziehle. Man ließ keinen zu einem Amte, welcher nicht auf Catholische Art schweren wollte.

§. 51. Da man mit dieser Eydes-Formul zu kämpfen hatte, kam schon ein anderer Befehl den 11. Jan. Anno 1743. heraus, in welchem befohlen wird; es solle keiner in frembde Länder gehen/ ohne dem Staats-Rath die Ursachen der Reyse anzuzeigen/ damit Ihro Königl. Majestät davon berichtet/ und auf Gutbefinden der Paß könne ertheilet werf

den; denen aber/ die in der Frembde sind/ würde 6. Monath entweder zur Rückkehr/ oder/ im Fall sie Ursach hätten/ draussen zu bleiben/ zur Erlangung eines Passes/ eingeräumet. Dieser Befehl mögte bey dieser Kriegs-Zeit was nöthiges, und eine politische Staats-Klugheit seyn. Da er sich aber auf die Anno 1725. herausgegebene Verordnung beziehet; So kan man leichtlich schliessen, es werden wiederum, wie damahls, die Studiosi Theologiæ auf Universitäten zu gehen, abgehalten werden. Und wann solches geschiehet, und die Schulen, wie es Anno 1731. vorgewesen ist, wiederum auf die Grammatic sollen versetzet werden; so werden die Protestanten in ihren Sprachen keine Lehrer in Kirchen und Schulen erlangen können.

§. 52. Wohin dieses alles ziehle, ist leichtlich abzusehen. Man will dermahlen nichts mehr von einer Toleranz der Religion in Ungerland wissen, und richtet alles dahin, daß das Religions-Wesen auf den Böhmischen und Mährischen Fuß gesetzet werde. Davon kan einem jeden, der neulich den 22. Martii überall publicirte Befehl gänzlichen Unterricht geben. Es lautet derselbe also:

Es sind Ihro Königliche Majestät/ durch das Land-Gericht in Mähren/ berichtet worden/ daß 2. Inwohner aus Ungerland/ welche wegen Ausbreitung

der

der Ketzerey verdächtig sind, Bernard Jankowsky und Johann Borcsok aus Werboz / in Neutra gelegen / in Mähren / und von da in Böhmen zu gehen, vorgehabt. Da sie aber zu Brenicrea in Mähren angehalten wurden / und der eine Jankowsky / entrunnen / hat man bey dem andern Ketzerische Bücher gefunden / und denselben dem Gericht / ihm den Proceß zu machen / überlassen. Ob nun schon dieser / seiner Schuld wegen / zur Strafe gezogen werden wird: So hat dennoch / damit künftighin dergleichen nicht mehr vorgenommen werde / Ihro Königl. Majestät gnädigst befehlen wollen, daß sich niemand unterstehen soll / mit uncatholischen Büchern / in Böhmen zu reisen / und daselbst die Ketzerey auszubreiten.

Diese so genannte uncatholische Bücher, waren einige Gesangbücher und neue Testamente in Böhmischer Sprache, welche, gleichwie alle andere Theologische Bücher der Protestanten, fast mit eben so groser Gefahr in Ungarn, als wie der Proviant in eine belagerte Vestung, transportirt werden.

Anhang
einiger die Ungarischen Protestanten betreffenden Neuigkeiten.

Aus Ungarn vom 15. Julii 1743.

Nachdem Ihro Königl. Majestät von Linz wiederum in Wien angelanget, suchen die Protestanten nun selbst die Erklärung des letztern Befehls, darinnen sich die Königin auf Ihro Herrn Vaters Majestät CARLS des VIten Verordnung, in Ansehung des nach Catholischer Arth zu schwerenden Eydes berufet. Wann die Protestanten nicht wiederum in statum articularem gesetzet werden, so ist es mit ihnen verlohren. Dem andern Königlichen Befehl zu folge, (da alle in auswärtigen Landen sich befindende Ungarische Landes-Kinder zurück berufen werden, oder sich mit Königlichen Pässen von der Königlichen Regierung aus, ihres fernern Aufenthalts wegen, versehen müssen: welche aber im Lande sich befinden, ohne Königliche Erlaubniß und Passeports nicht ausser Landes reisen dörfen), haben bishero verschiedene Protestantische, besonders einige Reformirte Studenten aus Patak, welche auf Universitäten zu gehen willens sind, um Königliche Pässe angehalten, aber bis dato noch nichts effectuiret, haben auch noch keine Hofnung etwas zu erhalten; ob sie gleich schon einige Wochen in Wien und Preßburg mit ziemlichen Unkosten zugebracht. Und auch diejenigen,

nigen, welche Päſſe erhalten haben, wurden ungemein taxiret, indem ein Bürger, deſſen Sohn ſich auf Univerſitäten befindet, funfzehen Rheiniſche Gulden für den Paß erlegen müſſen. Auf ſolche Weiſe dörfte den guten Proteſtanten in Ungarn, der Weg etwas zu erlernen ziemlich ſauer gemacht, oder wo GOtt nicht hilft, mit der Zeit wohl gänzlich verſperret werden. Ja der Königlichen Regierung in Ungarn einiger Zweck ſcheinet dahin gerichtet zu ſeyn, wie ſie die Proteſtanten nur bald gänzlich unterdrucken, und mit ihnen in Ungarn den garaus machen möge.

Aus Ungarn vom 5ten Auguſt 1743.

Das Religions-Weſen in Ungarn ſtehet von auſſen und von innen immer beym alten. Die Proteſtanten haben noch immer den Verboth, daß keiner zum Bürger ſolle angenommen werden, wann er nicht das Catholiſche Juramenr ſchweret. Seit dem die Königin zurück gekommen, ſind Proteſtantiſche Deputirte von denen 3. Königl. freyen Reichs-Städten, Oedenburg, Preßburg und Modern ſchon 4. Wochen in Wien, und ſollicitiren um deſſen Aufhebung, ohne noch einmahl von der Königin gehöret worden zu ſeyn. Es iſt nun einmahl beſchloſſen, wann GOtt nicht darzwiſchen kommt, das Evangelium aus Ungarland zu verdrengen. Dann weilen bisher die Proteſtanten alle ihre Lands-Leute zuſammen ge-

gesucht, und an statt der Ausländer zu Bürgern eingebracht haben, so haben die Städte keinen Abgang gehabt. Und die Städte sind doch gleichsam ein Zeughauß der Evangelischen Kirchen in Ungarn. Darinnen werden Schulen und Armen-Häuser für die Comitatenser und Noblesse unterhalten, wodurch immer Leute, sowohl in Kirchen als Schulen in Teutscher, Ungarischer und Böhmischer Sprache befördert werden. Hierzu aber contribuiret die Evangelische Bürgerschaft das ihrige redlich in denen Haupt-Städten. Diesen Brunnen der Evangelischen Kirchen will nun der Königl. Staats-Rath verstopfen. Denn werden die Protestanten äusser dem Stand des Bürgerlichen Gewerbes gesetzet, so sind sie ausser dem Stand zu leben, geschweige einem andern zu helfen.

Der Evangelischen sind freylich in statu civili, rusticano und nobilitari noch sehr viele in Ungarn, zumahlen der Reformirten. Aber die Magnaten und der Clerus haben alle Macht in Händen, und da die Protestanten nichts haben, als die Leistung des Gehorsams; so machen sie sich freylich eine Ehre daraus, ihre Königin zu überzeugen, daß sie gehorsame Unterthanen an ihnen habe, und meynen, sie solle endlich gewahr werden, daß sie einen mächtigen Nutzen aus ihren treuen Dienste ziehe. Allein der Clerus oder die Catholische Geistlichkeit saget wiederum: Vita protestantium est mors Pontificiorum, das ist: die Aufnahm und

der

der Flor der Protestanten ist der Catholiquen Untergang; es wäre nichts bessers als eine Religion, man müste die Ketzer als das Unkraut ausrotten. In dem Marianischen Reich (weil die Jungfrau Maria die Patronin von Ungarn heißt) solle niemand leben, welcher der Maria nicht will die Ehre geben, und bey ihr schweren. Nun kan man sich leicht vorbilden, was bey einem Hofe, wo solche Grund-Regeln herrschen, ein armer Protestantischer Unterthan vor eine Audienz haben werde, zumahlen wann er im gemeinschaftlichen Nahmen kommet. Ja es verlautet, daß man nicht einmahl leiden kan, daß eine Stadt gemeinschaftlich, oder communi nomine agire, sondern es solle ein jeder Bürger privato nomine, vor sich allein, sein Anliegen anbringen. Verschiedene Protestanten, besonders die auf Universitäten zu gehen willens, oder ihre Kinder schon drausſen haben, haben bis hieher um Pässe angehalten, aber noch keine erhalten, wann man einen einigen ausnimmt, dieser aber muste vor die Expedition 15. Fl. erlegen.

Aus Ungarn vom 15ten August 1743.

Nun ist schon die sechste Woche, daß die Protestantische Ungarische Abgeordneten von den Städten, in Wien solliciriren; daß man Ihnen die Catholische Juraments Formul remittiren wolle. Den Städten machet man einige Hofnung, aber den Grafschaften soll es ab-

solut geweigert werden. In der That aber arbeitet man an einem Syncretismo, in welchem man die Protestanten mit den Catholischen conciliiren will. Aber es wird nichts drauß, von Catholischer Seiten ist einmahl der Protestanten Vertilgung beschlossen. Man hat im vorigen Monath in der Abaujvarienser Grafschaft das Jus Dominorum Terrestrium von neuem aufgebracht, und nach demselben haben Catholische Herren 4. Kirchen der Reformirten eingezogen. Prediger und Schulmeister musten also weichen, und die Reformirten Unterthanen musten sich gefallen lassen, unter Catholischen Geistlichen zu stehen.

Osgya, ein Evangelischer Orth in der Kischhontenser Grafschaft wurde vorm Jahr durch die Pest angestecket. Dieser Orth ist Evangelisch, und hat allezeit einen Ungarischen Prediger, und eine hübsche Schule gehabt, in welcher viele adeliche Kinder erzogen wurden. Bey diesem unglückseeligen Zustande aber, wurde der Evangelische Prediger von der Pest hingerissen. Ehe die Evangelischen einen Prediger haben konten, wolte der Königliche Commissarius Graf Balascha einen Catholischen Geistlichen installiren. Die armen Untherthanen entschuldigten sich, und bekamen wieder einen Evangelischen, welcher bey ihnen aushielte. Der Orth wurde von der Pest befreyet, die Leuthe aber bey der Grafschaft, als solche angeklaget, welche sich dem Königlichen Commissario

lario entgegen gesetzet. Sie wurden dieser Widerspenstigkeit beschuldiget, und Ihnen jeden 40. Fl. Strafe, oder so viele Prügel aufgeleget; dem Orth Kirchen und Schulen abgesprochen, und dem Advocaten, der ihre Sachen geführet, alles advociren verbothen. Diese Leute appellirten, als die unschuldigsten Schaafe, an den Königlichen Staats-Rath in Preßburg. Allein da wurde alles genehm gehalten, und nach Wien zur Unterschrift an die Königin geschicket.

Zu Wagendriesel einem ansehnlichen Evangelischen Orth in der Zipßer Grafschaft hat man schon lange Zeit keinen Catholischen Pfarrer, aber doch einen Evangelischen Schulmeister gehabt. Im vergangenen Martio hat der Bischof Graf Barkotzi den Schulmeister abgedanckt, und die Evangelischen hatten gleich ein anders Subjectum zur Hand, welches sie installirten. Als dieser ehrliche Mensch, Nahmens Salomo Ganstuck den 7. Julii nach Olasz berufen wurde, eine Predigt daselbst abzulegen, wurde er bey der Zurückkunft, von denen Bischöflichen Heyducken Nachts angegriffen, und mit Rücklings gebundenen Händen an das Capitul nach Vazalja geliefert. Es wurde ihm Schuld gegeben, daß er ohne Bischöfliche Macht in die Schule getreten, und an andern Orthen geprediget habe, und muste in das Bischöfliche Gefängniß in die Eisen gehen. Nach dreyen Wochen wurde er wieder entlassen,

nachdem die Wagendrießler die Schulen dem Bischof übergeben haben. Und so ist wieder eine grose Gemeinde, welche noch durch diese Schule bey dem Evangelio erhalten worden, in der Gefahr vom Pabstthum verschlungen zu werden.

Aus Ungarn vom 16ten Sept. 1743.

In der bekanten Ungarischen Protestantischen Juraments-Sache ist noch bis auf diese Stunde nichts erhalten worden, ohngeachtet man denselben allerley gute Versprechungen gemacht hat.

In Puncto des Königlichen Befehls, vermöge dessen niemand sich ohne Königl. Erlaubniß ausser Landes begeben, oder sich ausser demselben aufhalten darf, hat man nun für 36. Protestantische Landes-Kinder, welche theils draussen, theils hinausgehend sind, die Königliche Declaration, daß sie auf ein Jahr können draussen bleiben; die Expedition für jeden Paß kostete 7. Fl. 8. Crtz. Aufs Jahr sollen sie sich wieder melden.

Man siehet aus allen Anstalten, daß einmahl der Umsturz des Evangelii in Ungarn müsse beschlossen seyn. Denn ausser dem, daß die Protestanten aus allen Articuln der Landtäge ausgeschlossen worden; so stehen sie allein als noch Geduldete. Und dieses noch will man jetzo nur auf subtile Weise durch die Catholische Art

zu

zu schweren, durch die Ausschliessung aller Fremden vom Bürger-Recht, und durch das Recht der Grund-Herren (vermöge dessen sie auch über die Gewissen ihrer Protestantischen Unterthanen zu herrschen, befugt zu seyn glauben,) aufheben. Solten sich aber die Aspecten ändern, und der Friede wieder hergestellet seyn, so würde man sehen, daß man mit den Protestanten nicht viel Federlesens machen würde. Die Machinen sind alle angelegt, die Predigt des Evangelii und die Schulen aufzuheben. Als ohnlängst einer der Ungarischen Magnaten sich mit jemanden von der Juraments-Sache unterredete, ließ er sich unter andern verlauten: Die Königin hätte grosse Ursache, die Ungarischen Protestanten zu lieben, zumahlen jetzo, da sie von ihren Glaubens-Genossen die gröste Hülffe hätte; Allein, es läge ihr auch am Herzen, daß doch das Landes Gesetz eine solche Juraments-Formul (nemlich im Namen der Mutter GOttes und bey allen Heiligen zu schweren,) allen Unterthanen vorschreibe, welches nicht könne aufgehoben werden. Ob dann nicht ein Modus könne gefunden werden, daß die Protestanten doch schweren, und die Eydes-Formul erhalten bliebe? Man discurirte von Erklärung der Formul. Allein es kam kurtz dahin; so lange wir Protestantisch wären und blieben, so lange wäre kein Weg bey dieser Catholischen Formul schweren zu können. Nun hat es geheißen, der Primas Regni solle nach

Wien,

Wien, endlich heist es wieder, die Königin komme zum Gnadenbild nach Csaesin, und von dar nach Preßburg, und da solle diese Sache ausgemachet werden; Allein Ihro Königliche Majestät wollen ohne Vorbewust der Catholischen Geistlichkeit hierinnen nicht einen Schritt thun. Nun kan man leicht den Schluß machen, was man schon müsse ausgearbeitet und beschlossen haben. GOtt vernichte dieses Conclusum, und gebe Mittel an die Hand, Ihro Königliche Majestät aus dem Embarras, welches ihr die Catholische Clerisey machet, heraus zu wickeln, und der Evangelischen Ungarn Religions-Angelegenheiten auf einen bessern und festern Fuß zu setzen!

IV.

Achte Fortsetzung einer Historie des Reiches JEsu Christi auf Erden.

Zweyter Theil.

Entwurff einer Historie des Reiches JEsu Christi auf Erden/ besonders von des seel. D. Speners Zeiten an bis jetzo/

in systematischer Ordnung

und zwar

was die äusserliche Hülffs-Mittel zur Erkenntniß JEsu und zur Förderung seines innwendigen Reiches betrifft. (*)

(*) Es

(*) Es ist zwar von mir verlangt worden, daß ich alle folgende Sätze mit denen wichtigsten Exempeln belegen möchte; es hat sich aber, bey der gemachten Probe, befunden, daß es für einen blossen Grund-Riß alsdann zu weitläufftig ausfallen und mich allzulange von der Bekantmachung desselbigen zurück halten würde, dahero ich bloß hier und da auf einige Exempel nur gedeutet, die Schrifften aber in der theologisch- und historischen Bibliothec der Kinder GOttes angezeiget habe.

Innhalt.

§. 1. 1. Von der Bibel. §. 2. Vorzug der jetzigen Zeiten §. 3. in Ansehung deren Uebersetzungen, §. 4. des häuffigen Auflagen, §. 5. des wohlfeilen Preises. §. 6. der Einleitungen darzu, §. 7. der Auslegungen der gantzen Bibel, §. 8. und eintzeler Stücke, §. 9. der Hülffs-Mittel. §. 10. 2. Von geistreichen Schrifften, §. 11. der alten Kirchen-Väter, ꝛc. §. 12. Luthers und seiner Gehülffen, §. 13. Lehrer unserer Zeiten. §. 14. 3. Von Gebet-Büchern. §. 15. 4. Von Gesang-Büchern und geistlichen Poesien. §. 16. 5. Von historischen Schrifften. §. 17. 6. Von Streit-Schrifften. §. 18. 7. Von Miscellan-Schrifften. §. 19. II. Von guten Anstalten. §. 20. 1. Von obrigkeitlichen Verordnungen. §. 21. 2. Von privat-Versamnlungen ꝛc. §. 22. 3. Von Prediger-Conferentien, ꝛc. §. 23. 4. Von Schul-Anstalten. §. 24. 5. Von Armen-Anstalten. §. 25. 6. Von der Buchdruckerey und Buchhandel. §. 26. 7. Von Proselyten-Anstalten. §. 27. 8. Von Anstalten zu Bekehrung der Juden, §. 28. 9. der Mahometaner, §. 29. 10. der Heyden. §. 30. 11. Von Gesellschafften zu Fortpflantzung des Glaubens. §. 31. 12.

Von

Von guten Vorschlägen. §. 32. 13. Von denen Hindernissen der buchstäblichen Erkenntniß JEsu.

§. 1.

Das ordentliche Mittel, dessen sich GOtt bedienet, das Reich JEsu Christi auf Erden auszubreiten, ist Sein Wort; also ist dises allerdings das Erste, auf welches wir hiebey zu sehen haben.

§. 2.

Nun hat man zwar die Heil. Schrifft zu allen Zeiten, sonderlich aber seit der Reformation des seel. Luthers, vil reichlicher als vorhin gehabt, doch hat man niemalen, wie seit des seel. Speners Zeiten,

1. die Heil. Schrifft so häuffig in denen Grund-Sprachen und in so mancherley anderen Sprachen gehabt;

2. Besonders auch niemalen in Teutscher Sprache so offt und auf so mancherley Weise, gantz oder Stückweis;

3. Niemalen in so wohlfeilem Preiß.

4. Hat man niemals so vile herrliche Anleitungen: wie die heil. Schrifft zu rechtem Ende und im Segen zu lesen seye? gehabt;

5. Nie so vile mit guten Glossen oder Anmerckungen versehene gantze Biblen und neue Testamenter; noch

6. so vile gute Auslegungen über eintzele Bücher und Stücke der heil. Schrifft; noch

7. so vile gute Hülffs-Mittel zu desto besse-

rem

rem Erkenntniß des Worts-Verstandes oder Gebrauch der heil. Schrifft.

Alle diſe Stücke verdienen alſo eine ſorgfältige Aufmerckſamkeit und mehrere Ausführung.

§. 3.

Bey dem 1ſten angezeigten Stück iſt wieder darauf zu ſehen: a) wann, und wo die Bibel gantz oder zum Theil in denen Original-Sprachen wieder aufgelegt worden ſeye? welches die beſte Auflagen ſeyen, oder was ſonſt jede Edition gutes oder beſonderes habe? u. ſ. w.

b) Wie die Heil. Schrifft gantz oder zum Theil von neuem in mancherley Sprachen überſetzet worden ſeye, darinnen ſie vormals nie bekannt geweſen? (1)

(1) Von der Uberſetzung in das Malaiſche ſihe Herrn CALLENBERGS Nachricht von einem Verſuch, die verlaſſene Muhammedaner zur heilſamen Erkenntniß Chriſti anzuleiten. Part. 2. & 3.

Von der Uberſetzung in das Türckiſche ibid. Part. 3. p. 16.

Von der Uberſetzung in das Arabiſche ſuche in eben diſen und denen gleichfolgenden Nachrichten nach.

Von der Uberſetzung in das unter denen Juden übliche Jüdiſch-Teutſche ſihe Herrn CALLENBERGS Bericht von einem Verſuch, das Jüdiſche Volck zur Erkenntniß der Chriſtlichen Wahrheit anzuleiten, ſamt deſſen Fortſetzung

setzungen und seine Relationen von einer weiteren Bemühung, JEsum Christum, als den Heiland des menschlichen Geschlechts, dem Jüdischen Volck bekannt zu machen.

Zu einiger näheren Probe dienet folgendes:

An. 1708. fienge der Dänische Missionarius zu Tranquebar in Ost-Indien, Ziegenbalg, an, das Neue Testament in die Malabarische Sprache zu übersetzen, brachte es auch An. 1711. zu Stande.

An. 1713. machte sich Herr Ziegenbalg an das alte Testament, starb aber, als er mit dem Buch der Richter zu Ende kame, worauf Herr Schultz An. 1723. anfieng, den Rest zu übersetzen, auch damit An. 1725. zum Zweck kame, worauf Herr Schultz so wohl, als die übrige Mißionarien, die gantze Uebersetzung nochmals vor dem Abdruck auf das sorgfältigste durchgiengen.

An. 1734. aber arbeiteten bey der 3ten Auflage die Mißionarien Walther, Preßier und Worm an einer Revision des Malabarischen Neuen Testamentes, welche man hiernächst Stück-weise an die Mißionarien zu Madras überschickte, um darüber gleichfalls ihre Anmerckungen zu machen.

An. 1735. kame zu Königsberg die Bibel, unter Besorgung D. Joh. Jac. Quands erstmals in Litthauischer Sprache heraus und heißt es in den Leipz. gel. Zeit. 1739. p. 85. „Joh. Brerkius machte sich zwar ehemals

an

an diſe Arbeit und brachte ſie in 11. Jahren An. 1590. zu Stande: allein die Beſchaffenheit der damaligen Zeiten erlaubte nicht, das Werck gleich zu drucken und das in 5. Folianten beſtehende MSpt. ward in die Königliche Bibliothec geliefert. Nachher kamen, auf Befehl des Chur-Fürſtens Georg Wilhelms, die Pſalmen, nach diſer Uberſetzung, von Joh. Rheſa verbeſſert, mit einer Vorrede D. Joh. Behmens/ Erſten Hof-Predigers, heraus. Ferner unternahmen einige Prediger im Litthauiſchen die Uberſetzung des Neuen Teſtaments, welche dem König Friderich dem I. an dem Salbungs-Tage von dem Ober-Hof-Prediger, D. Bernh. von Sanden/ überreichet und in alle Litthauiſche Gemeinden eingeführet ward. Weil ſie aber mehr nach dem Hoch-Litthauiſchen, als der in Preuſſen gewohnlichen Mund-Art, eingerichtet ware; ſo liferte Hr. D. Quandt/ (auf Befehl Jhro Majeſt. die gantze Litthauiſche Bibel heraus zu geben,) 1727. die Pſalmen und das Neue Teſtament mit der nebenſtehenden Uberſetzung Lutheri, welchem nunmehro die gantze heilige Schrifft, nach der im Preußiſchen Litthauen angenomenen Mund-Art folget. Man hat darinn den Grund-Text vornemlich zu Rath gezogen und, beſonders in den Propheten, die Erklärung der ſchwereſten Stellen mit kleinerer Schrifft eingerücket. Die gelehrte Vorrede des Hrn.

Herausgebers ertheilt von diſen und anderen hiſtoriſchen Umſtänden ausführlichere Nachricht.„

c) Wo und wie man geſuchet habe, die alte Uberſetzungen der Heil. Schrifft zu verbeſſern und den Grund-Text, mithin den Sinn des Heil. Geiſtes, näher zu erreichen? (1)

(1) Z. E. In Dännemarck kame An. 1732. eine mit Fleiß und näher nach dem Grund-Text, als zuvor geſchehen, überſehene und verbeſſerte Däniſche Bibel heraus, aus welcher Uberſetzung in der Samml. zum Bau des Reich GOttes P. 11. p. 309. ſeqq. vile Stellen angeführet werden, in welchem ſie den Grund-Text beſſer ausdruckt, als Lutheri Teutſche.

d) Wie die heil. Schrifft, nebſt der original-Sprach, zugleich auch mit einer Uberſetzung, oder mit mehreren Uberſetzungen in verſchidene Sprachen, ja auch mehrere Uberſetzungen in Einerley Sprach, zuſammen gedruckt worden?

§. 4.

Bey dem 2ten Stück könnten a) von denen Auflagen der gantzen Bibel in teutſcher Sprache vor An. 1675. die merckwürdigſte, von An. 1675. an aber alle, nach dem Alphabetiſchen Regiſter derer Orte, wo ſie an das Licht getretten ſeynd, erzählet und bey jeder kürtzlich bemercket werden: ob und worinn ſolche einen Vorzug, oder etwas beſonderes vor anderen, habe? wie auch der Preis. b) Auf

b) Auf gleiche Weise könnte auch mit denen Abdrücken des blossen neuen Testamentes, Psalters/ Syrachs, u. s. w. verfahren werden. (1)

(1) Z. E. In der Cansteinischen Bibel-Anstalt zu Halle im Wayfen-Hause sind von Anno 1712. biß zu Ende 1742. gedruckt worden, wie folget:

An. 1712. das Neue Testament 1ste Edition 5000.

An. 1713. die 2te, 5000. die 3te, 5000. die 4te, 5000. die 5te nebst dem Psalter, 6000. 2) Bibeln in groß 8. die 1ste Auflage 5000.

An. 1714. 1) Neue Testamenter und Psalter, die 6te Edition 6000. 2) Bibeln in groß 8. die 2te Auflage 5000.

An. 1715. 1) Neue Testamenter und Psalter, die 7de Edition 6000 die 8te, 6000. die 9te, 6000. die 10de, 6000. 2) Biblen in groß 8. die 3te Auflage 5000. 3) Biblen in groß 12. die 1ste Auflage 5000.

An. 1716. 1) Neue Testamenter und Psalter, die 11te Auflage 6000. die 12te, 6000. 2) Biblen in groß 8. die 4te Auflage, 5000. die 5te, 5000. 3) Bibeln in groß 12 die 2te Auflage, 5000. die 3te, 5000. 4) Neue Testamenter und Psalter von der kleinern Bibel à part 1000.

An. 1717. 1) Neue Testamenter und Psalter, die 13de Auflage, 6000. 2) Bibeln in groß 8. die 6te Auflage, 5000. 3) Bibeln in groß 12. die 4te Aufl. 5000. die 5te, 5000.

An. 1718. 1) Neue Testamenter und Psalter, die 14de Auflage, 6000. die 15de, 3000. die 16de, 3000. die 17de, 3000. 2) Bibeln in groß 8. die 7de Auflage, 5000. 3) Bibeln in groß 12. die 6te Auflage, 5000. die 7de, 5000. 4) Neue Testamenter und Psalter von der kleinen Bibel à part 1000.

An. 1719. 1) Neue Testamenter und Psalter, die 18de Auflage, 3000. die 19de, 3000. die 20ste, 5000. 2) Bibeln in groß 8. die 8te Auflage, 5000. 4) Neue Testamenter und Psalter von der kleinen Bibel à part 3000.

An. 1720. 1) Neue Testamenter und Psalter, die 21ste Auflage, 5000. die 22ste, 5000. die 23ste, 5000. 2) Bibeln in groß 8. die 9te Auflag, 5000. die 10de, 5000. 3) Bibeln in groß 12. die 9te Auflage, 5000. die 10de, 5000. 4) Neue Testament und Psalter von der kleinen Bibel à part 1000.

An. 1721. 1) Neue Testamenter und Psalter, die 24ste Auflage, 5000. die 25ste, 5000. 2) Bibeln in groß 8. die 11te Auflage, 5000. 3) Bibeln in groß 12. die 11. Auflage, 5000.

An. 1722. 1) Neue Testamenter und Psalter, die 26ste Auflage, 5000. 2) Bibeln in groß 8. die 12te Auflage, 5000. 3) Bibeln in groß 12. die 12te Auflage, 5000. die 13de 5000. 4) Neu Testament und Psalter von der kleinen Bibel à part, beedemal allezeit 5000.

An.

An. 1723. 1) Neue Testament und Psalter, die 27ste Auflage, 5000. die 28ste 5000. die 29ste, 5000. 2) Bibeln in groß 8. die 13de Auflage, 5000. die 14de, 5000. 3) Bibeln in groß 12. die 14de Auflage, 5000. die 15de, 5000.

An. 1724. 1) Neue Testament und Psalter, die 30ste Auflage, 5000. 2) Bibel in groß 8. die 15de Auflage, 5000. 3) Bibel in groß 12. die 16de Auflage, 5000. die 17de, 5000. 4) Das Neue Testament und Psalter von der kleinen Bibel à part 1500.

An. 1725. 1) Neue Testament und Psalter, die 31ste 5000. die 32ste, 5000. die 33ste, 5000. 2) Bibeln in groß 8. die 16de Auflage, 5000. 3) Bibeln in groß 12. die 18de Auflage 5000. die 19de, 5000.

An. 1726. 1) Neue Testament und Psalter, die 34ste Auflage, 5000. die 35ste, 5000. 2) Bibeln in groß 8. die 17de Auflage, 5000. die 18de, 5000. 3) Bibeln in groß 12. die 20ste Auflage, 5000. die 21ste, 5000. die 22ste, 5000. 4) Neu Testament und Psalter von der kleinen Bibel à part 1500.

An. 1727. 1) Neue Testament und Psalter, die 36ste Auflage, 5000. die 37ste, 5000. die 38ste, 5000. 2) Bibeln in groß 8. die 19de Auflage, 5000. 3) Bibeln in groß 12. die 23ste Auflage, 5000. die 24ste, 5000.

An. 1728. 1) Neue Testament und Psalter, die 39ste Auflage, 5000. die 40ste, 5000.

2) Bibeln in groß 8. die 20ste Auflage, 5000. 3) Bibeln in groß 12. die 25ste Auflage, 5000. die 26ste, 5000. die 27ste, 5000. 4) Neu Testament und Psalter von der kleinen Bibel à part 1500.

An. 1729. 1) Neue Testament und Psalter, die 41ste Auflage, 5000. die 42ste 5000. 2) Bibeln in groß 8. die 21ste Auflage, 5000. die 22ste, 5000. 3) Bibeln in groß 12. die 28ste Auflage, 5000. die 29ste, 5000. 4) Neue Testament und Psalter von der kleinen Bibel à part 1500.

An. 1730. 1) Neue Testament und Psalter, die 34ste Auflage, 5000. 2) Bibel in groß 8. die 23ste Auflage, 5000. 3) Bibel in groß 12. 30ste Auflage, 5000. 4) Neue Testament und Psalter von der kleinen Bibel à part 1500.

An. 1731. 1) Neue Testament und Psalter, die 44ste Auflage, 5000. die 45ste, 5000. die 46ste, 5000. 2) Bibeln in groß 8. die 24ste Auflage, 5000. die 25ste, 5000. 3) Bibeln in groß 12. die 32ste Auflage, 5000. die 33ste, 5000. die 34ste, 5000. die 35ste, 5000. 4) Neu Testament und Psalter von der kleinen Bibel à part 1500.

An. 1732. 1) Neu Testament und Psalter, die 47ste Auflage, 5000. die 48ste, 5000. 2) Bibel in groß 8. die 26ste Auflage, 5000. 3) Bibel in groß 12 die 36ste Auflage, 5000. die 37ste, 5000. die 38ste, 5000. 4) Neu

Testa-

Testament und Psalter von der kleinen Bibel à part 2000.

An. 1733. 1) Neue Testament und Psalter, die 49ste Auflage, 5000. die 50ste, 5000. das Neue Testament, ohne Psalter, hingegen mit 100. Liedern, zum Gebrauch der Königlich Preußischen Armee, die 51ste, 5000. die 52ste auch so, 5000. 2) Bibel in groß 8. die 27ste Auflage, 5000. 3) Bibel in groß 12. die 39ste Auflag, 5000. die 40ste, 5000.

An. 1734. 1) das Neue Testament, die 53ste Auflage, wie die 51. und 52ste, 5000. die 54ste wieder ohne Lieder, mit dem Psalter, 5000. die 56ste, 5000. die 57ste, 5000. 2) Bibel in groß 8. die 28ste Auflage, 5000. die 29ste, 5000. 3) Bibel in groß 12. die 41ste Auflage, 5000. die 42ste, 5000. die 43ste, 5000. 4) Neu Testament und Psalter von der kleinen Bibel à part 2000.

An. 1735. 1) Neue Testament und Psalter, die 58ste Auflage, 5000. 2) Bibel in groß 8. die 30ste Auflage, 5000. 3) Bibel in groß 12. die 44ste Auflage, 5000. die 45ste, 5000. die 46ste, 5000. die 47ste, 5000.

An. 1736. 1) Neue Testament und Psalter, die 60ste Auflage, 5000. die 61ste, 5000. 2) Bibel in groß 8. die 31ste Auflage, 5000. die 32ste, 5000. 3) Bibel in groß 12. die 48ste Auflage, 5000. die 49ste, 5000. die 50ste,

ste, 5000. 4) Neue Testament und Psalter von der kleinen Bibel à part 2000.

An. 1737. 1) Neue Testament und Psalter, die 62ste Auflage, 5000. die 63ste, 5000. die 64ste, 5000. 2) Die Bibel in groß 8. die 33ste Auflage, 5000. 3) Die Bibel in groß 12. die 51. Auflage, 5000. die 52ste, 5000. die 53ste, 5000. die 54ste 5000.

An. 1738. 1) Neue Testament und Psalter, die 65ste Auflage, 5000. die 66ste, 5000. 2) Bibel in groß 8. die 34ste Auflage, 5000. 3) Bibel in groß 12. die 55ste Auflage, 5000. die 56ste, 5000. die 57ste, 2000. 4) Neue Testament und Psalter von der kleinen Bibel à part 2000.

An. 1739. 1) Neue Testament und Psalter, die 67ste Auflage, 5000. 2) Bibel in groß 8. die 35ste Auflage, 5000. die 36ste, 5000. 3) Bibel in groß 12. die 58ste Auflage, 5000. die 59ste, 5000. die 60ste, 5000.

An. 1740. 1) Neue Testament und Psalter, die 69ste Auflage, 5000. die 70ste, 5000. die 71ste, 5000. 2) Bibel in groß 8. die 37ste Auflage, 5000. 3) Bibel in groß 12. die 61ste Auflage, 5000. die 62ste, 5000. die 63ste. 5000. 4) Neue Testament und Psalter von der kleinen Bibel à part 2000.

An. 1741. 1) Neue Testament und Psalter, die 72ste Auflage, 5000. die 73ste, 5000. 2) Bibel in groß 8. die 38ste Auflage, 5000. 3) Bibel in groß 12. die 64ste Auflage, 5000. die 65ste, 5000. die 66ste, 5000.

An. 1742. 1) Neue Teſtament und Pſalter, die 74ſte Auflage, 5000. die 75ſte, 5000. die 76ſte, 5000. 3) Bibel in groß 12. die 67ſte Auflage, 5000. die 68ſte, 5000. die 69ſte, 5000.

Der gewöhnliche Zuſchuß von Anfang biß hieher macht 1) bey dem Neuen Teſtament und Pſalter, ohngefähr 7500. 2) bey der Bibel in groß 8. 4400. 3) bey der Bibel in groß 12. 7400. 4) bey dem Neuen Teſtament und Pſalter von der kleinen Bibel à part 350.

In Summa wurden alſo von An. 1712. biß 1742. gedruckt 1) Neue Teſtamenter und Pſalter 382500. 2) Bibeln in groß 8. 204400. 3) Bibeln in groß 12. 357400. beede Biblen zuſammen 561800. 4) Neue Teſtamenter und Pſalter von der kleinen Bibel à part 38350. beede Arten Neue Teſtamenter und Pſalter zuſammen aber 410850.

Von der kleinen Bibel ſeynd auch Exemplarien mit breitem Rand in 4. zu haben für 1. Rthlr. deßgleichen von der Bibel in 8. auf fein Druck-Papier, für 1. Thlr. 16. Gr. oder 2. fl. 30. kr. und auf Schreib-Papier für 2. Thlr 16. Gr. oder 4. fl.

An. 1736. wurden auch 2000. Bibeln in fol. gedruckt, welche nach der in 8. und 12. eingerichtet ſeynd, das Exemplar für 1. Thlr. 6. Gr. oder 1. fl. 52. kr.

An. 1741. wurde ferner eine Bibel in groß 4. gedruckt, ſo ebenfalls mit denen in 8. und

12. Blatt für Blatt übereinkommt, das Exemplar für 16. Gr. oder 1. fl.

Von 1742. biß 1750. aber seynd aus der Preß gekommen 250400. Bibeln in groß Octav, 490150. Bibeln in groß Duodetz, 469300. neue Testamenter und Psalter, 32950. neue Testamenter und Psalter von der kleinen Bibel besonders.

(Künfftig die Fortsetzung)

V.

Nachrichten von einigen erbaulichen Schrifften.

Fresenii (J. Phil.) Pastoral-Sammlungen. 2ter Theil. Franckfurt und Leipzig, 1748. 8. 1. Alph. 8. Bog.

1. Anweisung vor Eltern, wie sie ihre Kinder in dem Tauf-Bunde und Gnade erhalten können, nebst einer Zugabe einiger Reglen von der Kinder-Zucht, Herrn Fresenii. 2. Desselben geistlicher Rath für eine Person, die geraume Zeit in einem vermischten Zustand der gesezlichen und Evangelischen Würckungen gestanden. 3. Joh. Christ Wibels Beantwortung der Frage: Ob der würdige Genuß des Heil. Abendmahls einem Krancken zu seiner leiblichen Genesung förderlich seyn könne? 4. Untersuchung der Frage: Ob eine Ehefrau, deren Mann die Ehe gebrochen, befugt seye, nicht allein die Scheidung zu begehren, sondern

dern auch eine anderweite Ehe zu ſuchen und würcklich zu vollziehen? 5. Der im Licht und Recht der Natur gegründete wochentliche Sabbath, oder Gottes-Dienſtliche Feyertag. 6. M. Joh. Pet. Snells Unterſuchung der Frage: Ob die Creuzigung Chriſti auf Seiten der Oberſten im Jüdiſchen Volck eine Unwiſſenheit zum Grunde gehabt habe, oder nicht? 7. J. J. S. D. zulänglicher Beweis, daß JEſus Chriſtus von Nazareth in den Tagen ſeiner Erniedrigung für den wahren GOtt von vielen ſey erkannt und bekannt worden. 8. J. E. Becks das ſchändliche, aber auch unter denen Chriſten ſehr gemeine Laſter: Der böſe Eyfer wider das Gute. 9. C. H. lezte Stunden Herrn Grafen Fr. M. von S. (vermuthlich Friderich Magni von Solms.) 10. H. W. Gedancken von den Quellen der Aergerniſſe. 11. Synodal-Abhandlungen a) von Haltung der Sommer-Schulen, b) von dem Amts-Segen der Prediger, beſonders: Ob nüzlich und nöthig ſeye, daß die Vorgeſezte darnach fragen? Verſchiedener anderer Perſonen Gedancken von eben diſer Materie. 12. Fürſtlich-Briegiſche Erinnerung an die Prieſterſchafft ſelbiges Fürſtenthums de An. 1626. nebſt dem Ausſchreiben an die Unterthanen; und einem Anhang von Herrn Freſenio von der Haupt-Urſache des Verderbens im geiſtlichen Stande. Den Schluß machet ein Zuſatz zu der in dem erſten Theil enthaltenen Nachricht von

denen

denen lezten Stunden eines Naturalistens.

Es scheinet, es seye in disen 2ten Theil verschiedenes eingeflossen, so nicht wohl zu der Pastoral-Theologie gerechnet werden kan, man wolle dann alle theologische Materien dahin ziehen.

Diser Sammlungen. 3ter Theil. Franckfurt und Leipzig, 1749. 8. 1. Alph. 7. Bog.

Der Innhalt hievon ist: Herrn Fresenii Consilium wegen einer Reise-Predigers-Stelle; 2. Deßgleichen für eine Anfängerin im Christenthum; 3. Deßgleichen für eine Person, die sich zum Aberglauben verleiten lassen; 4. Deßgleichen für einen Wittwer, der Kinder hat, und zur zweyten Ehe schreiten will. 5. Lebens-Lauff einer 4jährigen Prinzeßin von Nassau-Saarbrücken. 6. H. Fresenii Bild eines Vaters im Christenthum, an dem Exempel des Schöffen Eberhards. 7. Des aus einem Juden-Knaben Prediger zu Franckfurt gewordenen G. T. Zeitmanns Leben, von ihme selbst und von C. H. Martin aufgesezt. 8. H. Fresenii lezte Stunden D. H. A. Walthers, Senioris zu Franckfurt. 9. D. Brainerds Diarium von einer merckwürdigen Heiden-Bekehrung in West-Indien. 10. H. Fresenii Grund-Riß von verschiedenen pastoral-Vortheilen in Seelen-Führungen. 11. Gefundener Anstand wegen der neueren Meynung einiger Gelehrten, daß Adam und die nach ihme folgende Patriarchen

biß

biß auf Mosen den ersten Wochen-Tag gefeyert.
12. Instruction für einen Feld-Prediger; nebst H. Fresenii Vortheilen, deren sich ein Feld-Prediger bedienen kan, wann er in seinem Regiment gute Erweckungen stifften will.

Diser Sammlungen 4ter Theil. ibid. 1749. 8. 1. Alph. 9. Bog.

1. Fernere Nachricht von dem Fortgang des Göttlichen Gnaden-Wercks unter denen Indianern. (Dises schöne Stück erfüllet 323. Seiten und kan denen Zinzendorffischen Berichten von denen Arbeiten seiner Anhänger unter denen Heyden Trotz bieten.) 2. Gedancken von der Ehre und Verachtung des Predig-Amtes. 3. J. P. Job von der Verschuldung Judä bey der Verrätherey JEsu, mit Herrn Fresenii Zugabe. 4 F. E. Rambach von Zurechnung der von denen Juden und Heyden bey dem Leiden JEsu unternommenen Handlungen. 5. D. J. C. Langens Beytrag zu denen Pastoral-Sammlungen.

Wochentliche Beyträge zu Förderung des wahren Christenthums auf das Jahr 1748. Homburg vor der Höhe, 8. 2. Alph. 6. Bog.

Dises ist ein geistliches Wochenblatt, folgenden Innhalts.

N. 1. a) Auszug einer Rede von Erziehung der Kinder. b) Nachricht von der grossen Erweckung, so auf einem adelichen Land-Gut entstanden. c) Auszug aus einem erbaulichen Schreiben. d) Poetische Weyhnachts-Gedancken.

dancken. c) Nachricht von erbaulichen Schrifften.

N. 2. a) Auszug einer ferneren Rede von der Kinder-Zucht. b) Erbauliche Nachrichten von Herzog Christian Ernst zu Sachsen-Saalfeld. c) Auszug aus erbaulichen Schreiben. d) Geistliche Verse. e) Nachricht von erbaulichen Büchern.

N. 3. a) Auszug einer noch weiteren Rede von der Kinder-Zucht. b) Bekehrung A. E. Lummin, einer Kinder-Mörderin. c) Ein neues Lied. d) Nachricht von erbaulichen Schrifften.

N. 4. a) Auszug einer Rede vom Ehestand insgemein. b) Fortsetzung der Nachricht von A. E. Lummin. c) Ein neues Lied.

N. 5. a) Auszug noch einer Rede von der Kinder. b) 2te Fortsetzung der Nachricht von der Kinder-Mörderin. c) Ein neues Lied. d) Nachricht von einer anti-Zinzendorffischen Schrifft.

N. 6. a) Auszug einer Rede von den Pflichten der Ehe-Leute, besonders der Ehe-Männer. b) Schluß der Nachricht von der Kinder-Mörderin. c) Ein Paßions-Lied.

N. 7. a) Auszug noch einer Rede von der Kinder-Zucht. b) Nachricht von einer A. 1739. geschehenen Erweckung auf einem Dorff. c) Schreiben eines aus dem Naturalismo errettes ten Candidati Theologiæ. d) Ein neues Lied. e) Nachricht von erbaulichen Schrifften.

(Künfftig die Fortsetzung)

Hanauische Berichte von Religions-Sachen.

Funffzehender Theil.

1751.

Innhalt.

1. Vierzehende Fortsetzung der Nachricht von denen Religions-Beschwerden im Hohenlohischen. pag. 567.

2. Neunte Fortsetzung der Nachricht von denen Streitigkeiten zwischen dem Magistrat zu Franckfurt und denen Reformirten Eingesessenen allda. p. 600.

3. Neunte Fortsetzung einer Historie des Reiches JESU Christi auf Erden. p. 628.

4. Nachrichten von erbaulichen Theologischen Schrifften. p. 657.

I.

Vierzehende Fortsetzung der Nachricht von denen Religions-Beschwerden im Hohenlohischen.

§. 1.

Gantz neuerlich ist im Druck erschienen: Schluß des Abdrucks einiger Acten-Stücke, die von Ihro, des regierenden Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach Hoch-Fürstl. Durchl. als dermahligem ausschreibendem Fürsten des Fränckischen Crayses, auf Requisition eines Hochlöblichen Corporis Evangelicorum, vollzogene Restitutions- und Executions-Commission betreffend, in causa des Gräflich-Hohenlohischen Hauses, Neuensteinischer Linie, contra die Herren Fürsten von Hohenlohe-Waldenburg, pun-cto diversorum attentatorum & gravaminum religionis. Onolzbach. 1751. fol.

Die darinn enthaltene Stücke seynd folgende:

§. 2.

Vollmacht vor die Hoch-Fürstlich-Brandenburg-Onolzbachische Commissions-Subdelegation, d. d. Onolzbach, den 13. Octobr. 1750.

Von GOttes Gnaden, Carl Wilhelm Friederich, Marggraf zu Brandenburg, Herzog in Preussen, zu Schlesien, Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und zu Crossen, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstatt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Graf zu Hohenzollern und Schwerin, Herr der Lande Rostock und Stargard, Graf zu Sayn und Wittgenstein, Herr zu Limpurg, ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor, Hochgelahrter und Vester, liebe Getreue! Nachdeme Uns der zur bereits ehehin allerhöchst richterlich erkannten Abstellung verschiedener, von denen Herren Fürsten zu Hohenlohe-Waldenburg verhängter Religions-Attentaten und Gravaminum, nach dem dermahlen bey Uns stehenden weltlichen Crays-Ausschreib-Amtlichen curno, von einem Hochlöblichen Corpore Evangelicorum Reichs-Ordnungs- und Constitutions-mäßig übertragenen Restitutions- und Executions-Sache, Unsere im Monat Junio dorthin deshalber subdelegirt gewesene Räthe zwar solches Geschäfft, nach aufgehabter Vor-

schrifft zur Vollziehung gebracht, seithero aber zu Hochermeldten gesamten Corporis Evangelicorum, und Unserer billig äusserſten Befremdung sich veroffenbahret hat, daß ab Seiten des gravirend-Fürstl. Hohenlohe-Waldenburgischen Theils dise, nach Maasgab derer Reichs-Satzungen und darauf ertheilten executivischen Verordnungen, vollzogene Commissions-Verfügung auf eine gantz unverantwortliche Weise hintan gesetzet, und selbigen schnurstracks entgegen gehandelt, mithin alles und jedes anwiederum umzustossen und zu vernichtigen sich angemasset worden; Dahero dann erwehnt Hochlöbl. Corpus Evangelicorum zu Aufrechterhaltung und ferneren Rettung des solchergestalten noch immerfort höchstens bedrängten Hohenlohischen Religions-Wesens, sich bemüßiget erachtet, nicht allein per Conclusum vom 17. Jun. nup. Uns und Unsers Herrn Vettern zu Brandenburg-Culmach Lbden als alternirenden Fränckischen Crays-Ausschreibenden Fürsten die hinkünfftige Manutenenz per modum Commissionis perpetuæ aufzutragen, sondern auch bey gegenwärtig anhaltender Renitenz, in Gemäßheit des ersteren Auftrags vom 13. May a. c. vermög Concluſi d. d. 29. Jul. die weitere Vorkehrung, und zwar vermittelst militarischer Execution, in vim dictæ manutenentiæ zu beschlieſſen, und an Uns deshalben die weitere Requisitoriales unterm 12. Aug. jüngsthin ergehen zu lassen, und den darinnen enthaltenen

Auftrag per Concluſum vom 7. curr. zu wiederhohlen; Wir auch ſolchem Geſinnen zu entſtehen, keine gegründete Urſache finden mögen; Als übertragen Wir Euch ſaint und ſonders dieſes Manutenenz- und Executions-Geſchäfft gnädigſt, und wollen, daß, weilen die in Conformität berührten letztern Concluſi und erhaltener Requiſitorialien am 28. Aug. ultimato anverlangte Erklärung und Genugthuung in der angeſetzten 14tägigen Friſt theils gar nicht erfolget, theils aber von denen, ob ſchon nicht vor vollkommen hinlänglich erkannten Erklärungen extra- und judicialiter verbis & factis zurück getretten worden iſt, Ihr nunmehro, nebſt dem Euch zugegebenen Commando in das Fürſtl. Hohenlohe-Walderburgiſche ohne Verzug einrücken, und der Euch ſpecialiter zu Handen geſtellten Inſtruction zufolge, die würckliche Execution anvorderſt in denen Fürſtl. Waldenburgiſchen Domainen vorkehren, auch in ſo lange, biß ſowohlen die völlige Wiederherſtellung des Oehringiſchen Conſiſtorii und der Ober-Superintendentur, als auch die gleichmäßig vollkommene Reſtitution und reſpective Indemniſirung des Pfarrer Yelins zu Syndringen, nach Anleitung derer Kayſerl. Reichs-Hof-Raths-Concluſorum vom 12. Jun. 1748. membr. §. 6. 8. & 9. und 2. May 1749. ejusque membr. 4to §. Ihro Kayſerliche Majeſtät befehlen aber ꝛc. und nach fernerem Innhalt derer unterm 13. May und 12. Aug. an Uns ergan-

genen Requisitions-Schreiben, wie auch Concluſi vom 7. curr. benebenſt der disfalls abgeforderten Aſſecuration pro futuro, und denen gegenwärtigen Manutenenz-Commiſſions-Koſten ohne den mindeſten Abgang, in Richtigkeit und Sicherheit geſtellet ſeyn werden, daſelbſt verbleiben: Bey allenfalls erfolgender Widerſetzung, oder gar verſuchender militariſcher Gewalt aber ſolche mit der bey Handen- und auf erſtattende Anzeige, weiters zu gewarten habender Mannſchafft zurück treiben, auch von dem Ergeben von Zeit zu Zeit Euren unterthänigſten Commiſſions-Bericht zu Unſerer fernern gnädigſten Verfügung erſtatten ſollet, wobenebſt Ihr die in mehr angeführten Requiſitorialien ſowohl wegen der, dem Herrn Fürſten zu Hohenlohe-Bartenſtein auferlegten Pfarrer Yelinſchen Unterſuchungs-Sache, als auch wegen derer von dem Oehringiſchen Conſiſtorio zu beſcheinigen habender weitern Attentaten und Gravaminum enthaltene beyde Puncten Vorſchriffts-mäßig zu beſorgen habt; Dargegen Wir Euch in dieſem Geſchäfft allerdings ſchadloß halten. Urkundlich Unſerer eigenen Hand-Unterſchrifft und beygedruckten geheimen Inſiegel, Onolzbach den 13. Oct. 1750.

Carl, M. z. B.

(L. S.)

Inscriptio.

Denen Hochgelährten und Vesten, Unseren respectivè gemeinschafftlichem Rath und Assessori des Kayserl. Land-Gerichts Burggrafthums Nürnberg, dann Hoff- Regierungs- und Appellations-Rath auch lieben Getreuen, Johann Heinrich Benz und Helwig Christoph Sinold genannt von Schütz. Onoltzbach.

§. 3.

Instruction vor dieselbe, de eod. dato.

Instruction,

wornach Unsere von GOttes Gnaden, Carl Wilhelm Friederichs, Marggrafen zu Brandenburg, Hertzogs in Preussen, zu Schlesien, Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und zu Crossen, Burggrafen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstatt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Grafen zu Hohenzollern und Schwerin, Herrn der Lande Rostock und Stargard, Grafen zu Sayn und Wittgenstein, Herrn zu Limburg, ꝛc. in der Hohenlohischen Religions-Attentaten-Sache bevollmächtigte subdelegirte respectivè gemeinschafftlicher Rath und Kayser. Land-Gerichts B. N. Assessor, dann Hof- und Regierungs-Rath, der respectivè Hochgelährte und Veste, Johann Heinrich Bentz und Helwig Christoph Sinold genannt von Schütz, sich in Unterthänigkeit zu achten.

1. Und

1. Und nachdeme die auf Unser den 28. Aug. nup. abgelassenes Adhortatorium und deme nachgefolgte Anmahnungen von denen Herren Fürsten zu Hohenlohe-Waldenburg zurückgekommene Declarationes bey dem Hochlöblichen Corpore Evangelicorum, vermög dessen letztern Concluſi de 7. curr. schlechterdings pro insufficientibus angesehen, mithin in tramite executionis fortzuschreiten beschlossen worden, so haben ermeldt Unsere bevollmächtigte Subdelegirte sich, nebst dem ihnen zugegebenen Secretario und Canzellisten, ohnverweilt nacher Oehringen zu verfügen, und, alsbalden sie daselbsten angelanget,

2. Der Fürstl. gemeinschafftlichen Regierung zu Waldenburg das anderweit vorseyende Commissions-Geschäfft und die Destination der zugleich mit eingerückten Trouppes, mittelst des bereits hier ajustirten Notifications-Schreibens, zu eröffnen, minder nicht

3. Die ebenmäßig schon dahier entworffene Intimationes an das gemeinschafftliche Waldenburgische Consistorium und die Ober-Superintendentur zu expediren, sodann

4. Die Restitutions-Execution und Manutenenz dergestalten zu besorgen, daß sowohlen das Consistorium, als die Ober-Superintendentur in der behörigen Activität bevestiget, die Contraventiones und Eingriffe bey Seiten geraumet, wegen der Consistorial-Besoldungen und des dazu gestiffteten Capitals Richtigkeit

getroffen, auch dem Pfarrer Yelin der vom Kayserl. Reichs-Hof-Rath schon längst adjudicirte Ersatz seiner vorenthaltenen Habschafften, auch liquidirten Schäden und Kosten geleistet, deme vorgängig aber

5. Die von denen Fürstl. gravirenden Theilen conjunctim zu thuende deutliche, vollständige und ohnumwundene Erklärung, dem bißherigen Restitutions-Werck allenthalben auch pro futuro sich zu fügen, bewürcket werde. Gleichwie nun Subdelegati

6. Zu vorstehender Puncten desto gewisserer Effectuirung, sich Unserer mit eingerückter Kriegs-Völcker, befindenden Dingen und erheischender Nothdurfft nach, zu gebrauchen; Also ist deren commandirender Officier, wegen der Einquartierung in denen Stättlein Waldenburg und Syndringen, dortiger Subsistenz und andern Erfordernüssen, mittelst der ihme behändigten schrifftlichen Ordre, schon genugsam verständiget, unter dem Beyfügen, über die sich dißfalls ereignende Emergentien mit der Subdelegation behörig zu communiciren, und sich ihres Raths und Anweisung zu erhohlen, dann derselben, auf jedesmahliges Begehren, mit benöthigter Mannschafft an Handen zu gehen: Gestalten auch Subdelegatio den commandirenden Officier in specie zu bedeuten hat, daß, woferne er mit seinem Commando in das Stättlein Waldenburg oder Syndringen nicht sollte eingelassen, sondern ihm der Einmarsch ver-

versperret oder verwehret werden, selbiger die Thore mit Gewalt öffnen, und seine Mannschafft, unter bestmöglichster Zusammenhaltung, einquartieren lassen: Falls aber gegentheilige Ubermacht zu starck wäre, sich in den nächstgelegenen bequemen Ort zurück ziehen, daselbst Quartier nehmen, und weitere Ordre erwarten solle. Sintemahlen

7. Bey der anzutrettenden Execution die vorzügliche Absicht auf die Fürstlich-Waldenburgische Domaines zu nehmen seyn will; So haben Subdelegati sich zuvorderist der jenseitigen Herrschafftlichen Speicher und Keller manu militari zu versichern, hierbenebenst die über Cassen und Revenues gesetzte Beamten beyzuziehen, und diese, der allenfalls vorschützenden Hypothequen und Immissionen unangesehen, zu Liefferung der erforderlichen Gelder, für den Unterhalt der Subdelegation und der Trouppes, auch zur Anschaffung der Fourage und des Brods, allenfalls durch Personal-Arrest anzustrengen, ferner

8. Die Verkümmer- und Einfangung der Herrschafftlichen Früchte, Weine, Viehes und Geld-Gefälle, auch jener mögliche Versilberung so lange zu continuiren, bis sowohlen gegenwärtige Commissions- auch Völcker-Marsch- und Verpflegungs-Kosten, als die Pfarrer Yelinische Urthels-mäßige Habschafften-Schäden und Kosten-Vergütungen erschöpffet, weniger nicht die, oben desiderirter massen, von

denen Fürstl. gravirenden Theilen conjunctim zu thuende klare und vollständige Versicherung præstiret werden. Wann inzwischen

9. Der dem Herrn Fürsten von Hohenlohe-Bartenstein wegen der, wider den Pfarrer Yelin ehehin vorgebrachten Beschwerden, sub hesterno præfigirte 14tägige Terminus ablieffe, ohne daß die anzustellende unpartheyische Untersuchungs-Commission A. C. wäre niedergesetzet worden; So haben Subdelegati, wegen vollkommener Restitution erwehnten Yelins in sein Pfarr-Amt bey Uns anzufragen, und darüber weitere Instruction zu erwarten. Würde aber

10. Man Fürstlich-Hohenlohe-Waldenburgischen Theils, diesem Manutenenz- und Executions-Negotio sich, mittelst Gebrauchung eigener oder fremder Gewalt zu opponiren trachten; So haben Subdelegati Unseren commandirenden Officier, wegen enger Zusammenhaltung seiner Trouppes, und daß er wider die allenfalls überlegene Macht, biß zum erlangengenden Succurs, in den Schrancken der Defension bleiben, also keinen Angriff wagen solle, sorgfältig zu erinnern, auch von denen sich äusserenden gegentheiligen Oppositionen und Feindseeligkeiten schleunigsten Bericht einzuschicken. Ubrigens und

11. In allen andern Stücken sich nach der, Unseren vorigen Subdelegatis unterm 10. Junii nup. ertheilten Instruction, soferne hieran durch

jetzige

jetzige Vorschrifft, und durch der Sachen und Umstände Beschaffenheit, nichts geändert ist, zu reguliren, gefolgsam ihres Orts an baldig und gedeylicher Endigung des sämtlichen Auftrags nichts ermangeln zu lassen, auch darauf, daß von Unserem Commando keine ohnnöthige Kosten gemacht, noch Excesse begangen werden, sorgfältig zu invigiliren, und sonach ihre Schluß-Relation unterthänigst zu erstatten.

Was nun öffters erwehnt-Unsere bevollmächtigte Subdelegirte, vorstehender und noch weiters ertheilender Instruction gemäß, handeln, thun und vornehmen, das alles wollen Wir genehmigen, und sie darinnen allenthalben in Gnaden vertretten und schadloß halten.

Zu Urkund dessen haben Wir diese Instruction eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Fürstlichen geheimen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen, Onolzbach den 13. Octobr. 1750.

Carl, M. z. B.

(L. S.)

§. 4.

Concluſum Corporis Evangelicorum, d. d. Regensburg, den 26. Oct. d. a.

Nachdeme von dem Hoch-Fürstlich-Brandenburg-Onolzbachischen Commissions-Hofe die,

die, in Folge deſſen commiſſariſcher Auflage d. 28. Aug. nup. abermahlen neuerlich bey ſelbigem eingegangene Fürſtlich-Hohenlohe-Waldenburgiſche Erklärungen ſub datis 18. und 19. hujus, zu E. Hochlöblichen Corporis Evangelicorum, in der Sache ferner, und beſonders wegen der, ſolcher Fürſtlichen Seite, zugleich mitgebettenen Zurücknahme der in ihren Landen dermahlen liegenden militariſchen Executions-Mannſchafft, zu nehmenden Entſchlieſſungen geſtellet worden, und es bey der in heutiger Evangeliſchen Conferentz, hierüber gepflogenen Deliberation darauf hauptſächlichſt angekommen, ob, und wie ferne obige jüngſt erfolgte Fügungs-Declarationes ermeldeter Herren Fürſten, als worauf die Beveſtigung des neulichſt in via Executionis zu Stande gebrachten Hohenlohiſchen Reſtitutions-Wercks, ratione futuri, vornehmlichſt beruhe, für hinlänglich angeſehen werden mögen oder nicht? Wo dann, beſonders aus der Eingangs-angeführten Fürſtlich-Schillingsfürſtiſchen Declaration, ſub dato 19. hujus, allerdings wahrzunehmen geweſen, daß wenigſtens ſolcher Seite nunmehro gleichwohlen näher, als bisher geſchehen, ſich zum Zweck geleget werde; Als hat man, in ſolchem Betracht ſowohl, als nach der noch fürwährend vom Corpore Evangelicorum, in dieſem Hohenlohiſchen Executions-Vorgange, gegen ſämtlich-Hohenlohiſche Herren Fürſten bezeigenden ſonderbaren Mäßigung heute,

nach-

nachstehender massen in der Sache sich vereiniget und geschlossen:

Würden 1.) Ihro Fürstl. Gnaden zu Hohenlohe-Schillingsfürst die in mehr-erwehntem dero Schreiben vom 19. hujus, befindliche Fügungs-Declarationes, unter zugleich billigster Anerkennung, wie die, nach jüngstem gemeinschafftlichen Hohenlohe-Waldenburgischen Exhibito, sub dato den 23. Sept. a. c. beym Kayserlichen Reichs-Hof-Rathe gebettene Absolutio à promisso, ihren dermahligen selbstigen Erklärungen offenbar entgegen gehe, mithin weder jetzt, noch künfftighin Theil weiter, dero Seiten, hieran zu nehmen, bona fides keinesswegs gestatten wolle, ad Commissionem subdelegatam wiederhohlen, auch 2.) Seiten derer übrigen beyden Herren Fürsten, eben dergleichen uniforme, nach jetzt vorgeschriebener Art, eingerichtete Declaration erfolgen, nicht minder 3.) hierbey sich, besonders Fürstlich-Hohenlohe-Bartensteinischer Seite, ausdrücklich beschieden werden, daß die so incongrue in alle dessen bisherige an sich gantz unhinlängliche Declarationes eingeflossene Bedingung, wegen einer super objecto des jüngst vollbrachten Hohenlohischen Executions-Geschäffts noch künfftig statt findenden amicabilis compositionis, um so weniger Platz greiffen möge, als dieses sämtliche Executions-Negotium sich auf die kläresten Reichs-Gesetze, und selbstige allerhöchste Kayserliche Erkänntnisse gründe, hiernächst und endlich

lich auch 4.) von eben diesem Herrn Fürsten zu Hohenlohe-Bartenstein, in specie dem Pfarrer zu Syndringen, Yelin, und dessen plenariam restitutionem in officio betreffend, sich positivè anerkläret werden, ob gedachte Ihro Fürstl. Gnaden die dißfalls erkannte unpartheyische Untersuchungs-Commission A. C. niederzusetzen, oder aber ermeldeten Pfarrer von jetzt an, nicht sowohl pro restituto, als absoluto zu halten gemeynet seyud, damit ersteren Falls von deroselben sofort zu Niedersetzung derer Commissarien verschritten, letztern Falls aber die völlige Restitution des Pfarrers in officium, mit Abruffung des bisherigen locum tenentis, sogleich bewerckstelliget werden könne; So seye, wann diese sämtlich-obbemeldete ausdrückliche Vorschrifften und Conditiones aller Seiten erfüllet, und ins Werck gestellet worden, das militarische Executions-Commando von dem Hoch-Fürstlich-Anspachischen Hofe (wie derselbe dieserwegen, nomine Corporis, hiermit in geziemender Submission angegangen werde, auch des Endes zu gegenwärtigen Concluß Einsendung Hoch-Fürstlich-Brandenburg-Onolzbachische Comitial-Gesandtschafft behörig requiriret worden) sodann ohne Anstand aus Hohenlohe-Waldenburgischen Landen hinwieder zurück zu nehmen, auch derjenige von ermeldeten Herren Fürsten, so seines Orts zu erst, und also noch vor denen übrigen, mit denen obstehend-vorgeschriebenen Erklärun-

rungen fürgehen sollte, von Zeit, da dieses erfolget, von allen und jedem Beytrag zu denen darauf ferner auflauffenden Executions-Kosten, wie sie Namen haben mögen, nebst Zurückziehung des Executions-Commando, billigst zu verschonen; Jedoch, daß übrigens aber, der vorgedacht nach Gelegenheit erfolgenden völligen Abruffung der Executions-Mannschafft aus denen Hohenlohe-Waldenburgischen Landen unerachtet, die subdelegirte Executions-Commission gleichwohlen, bis zu allenthalbiger völliger Erledigung des gänzlichen noch übrig-obhabenden Auftrags, so, wie solcher nach denen Kayserlichen executivischen Verordnungen, in dem jüngsten an die Herren Fürsten, sub dato den 17. hujus, ergangenen commissarischen Intimations-Schreiben, befindlich, allerdings in loco, wie nicht minder die Manutenenz-Commission, ratione in via Executionis restituirten Status in Hohenlohischen Landen, auf künfftige unverhoffte Contraventions-Fälle, in ihrem völligen Vigore verbleibe.

(L.S.) Chur-Fürstlich-Sächsische Canzeley.

§. 5.

Fügungs-Declaration des Herrn Fürsten von Hohenlohe-Pfedelbach, d.d. Pfedelbach, den 2. Nov. d.a.

Von GOttes Gnaden, Wir Joseph, des

Heil.

Heil. Röm. Reichs Fürst von Hohenlohe, Graf von Waldenburg, und Herr zu Langenburg ꝛc. Urkunden und bekennen hiermit und in Krafft dieses, vor Uns, Unsere Erben und Successores, daß, weilen die an des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach Lbd. von Uns verschiedentlich ausgestellte Declarationes von dem Hochlöbl. Corpore Evangelicorum zu Regensburg nicht vor hinlänglich angesehen, sondern eine deutliche, vollständige und unumwundene Erklärung erwartet werden wollen, Wir dann Uns demselbigen hierinnen zu fügen nicht entziehen mögen, deswegen auch pro præterito, wie bey der Fürstlich-Anspachischen Subdelegations-Commission bereits urkundlich documentiret worden, alles zum Vollzug bringen lassen, Wir demnach, ratione futuri, Uns folgender massen verbündlich declariret haben wollen:

1mo.) Das gemeinschafftlich Fürstlich-Hohenlohe-Waldenburgische Consistorium, und die gemeinschafftliche Ober-Superintendentur ohne mindeste Beeinträchtigung, Eingriffe noch Hinderung in seiner vollständigen Activität, so wie jenes und diese von dem ersten Ursprung und Errichtung her etablirt, bedungen und angeordnet worden, fortwührig gelassen, die dahin gehörige Causas und Negotia daselbsthin verweisen; So auch

2do.) Unsere ratam an denen für die zwey weltliche Consistorial-Räthe ausgeworffenen

200. fl.

200. fl. Besoldung aus der Contribution derer-jenigen Aemter, welche selbige gegen weyland Graf Ludwig Gottfried von Hohenlohe-Pfedelbach verwilliget, wie ratione præteriti bereits Satisfaction geschehen, also auch pro futuro ohnweigerlich abfolgen- ferner

3tio.) Die Zinse aus dem bey Uns stehenden Consistorial - Capital à 3000. fl. an die zu Ingelfingen befindliche Pfedelbachische Allodial- und Consistorial - Cassam, nachdeme der Rückstand berichtiget worden, fernerhin, und bis zu des Capitals Abtilgung, jährlich ohne Klag abtragen lassen zu wollen, mit der

4to.) Beyfügenden Anerkennung, daß, gleichwie die, nach jüngstem gemeinschafftlich-Fürstlich-Hohenlohe-Waldenburgischen Exhibito, de 23. Sept. nup. beym Kayserl. Reichs-Hof-Rath gebettene Absolutio à promissis denen vorigen selbstigen Erklärungen offenbar entgegen kauffet, also auch Unser Seits entweder jetzt oder künfftighin weiters Theil hieran zu nehmen, bona fides keineswegs gestatten werde.

Urkundlich dessen haben Wir gegenwärtige Declaration nicht nur eigenhändig unterschrieben, sondern auch mit Unserm Fürstl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Pfedelbach, den 2. Novembr. 1750.

(L. S.) Joseph, Fürst von Hohenlohe.

§. 6.

Fügungs-Declaration des Herrn Fürsten von Hohenlohe-Schillingsfürst, d. d. Schillingsfürst, den 4. Novembr. d. a.

Von GOttes Gnaden, Wir Philipp Ernst, des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Hohenlohe, Graf von Waldenburg, Herr zu Langenburg ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiermit und in Krafft dises, vor Uns, Unsere Erben und Successores: Daß, weilen die an des Herrn Marggrafens von Brandenburg-Onolzbach Lbd. von Uns verschiedentlich ausgestellte Declarationes von dem Hochlöblichen Corpore Evangelicorum zu Regensburg nicht vor hinlänglich angesehen, sondern eine deutliche, vollständige und unumwundene Erklärung erwartet werden wollen, Wir dann Uns demselbigen hierinn zu fügen nicht entziehen mögen, deswegen auch pro præterito, wie bey der Fürstlich-Anspachischen Subdelegations-Commission bereits urkundlich documentiret worden, alles zum Vollzug bringen lassen, Wir demnach ratione futuri uns folgender massen verbindlich declariret haben wollen:

1mo.) Das gemeinschafftlich-Fürstlich-Hohenlohe-Waldenburgische Consistorium und die gemeinschafftliche Ober-Superintendentur, ohne mindeste Beeinträchtigung, Eingriffe noch Hinderung in seiner vollständigen Activität so, wie

wie jenes und diese, von dem erstem Ursprung und Errichtung her, etablirt, bedungen und angeordnet worden, fortwührig belassen, die dahin gehörige Causas und Negotia daselbsthin verweisen, so auch

2do.) Unsere Ratam an denen für die zwey weltliche Consistorial-Räthe ausgeworffenen 200. fl. Besoldung aus der Contribution derer-jenigen Aemtern, welche selbige gegen weyland Graf Ludwig Gottfried von Hohenlohe-Pfedelbach verwilliget, wie ratione præteriti bereits Satisfaction geschehen, also auch pro futuro ohnweigerlich abfolgen lassen wollen, mit der

3tio.) Beyfügenden Anerkennung, daß, gleichwie die, nach jüngstem gemeinschafftlich-Fürstlich-Hohenlohe-Waldenburgischen Exhibito de 23. Sept. nup. beym Kayserlichen Reichs-Hof-Rath gebettene Absolutio à promissis denen vorigen selbstigen Erklärungen offenbar entgen lauffet, also auch Unser Seits, entweder jetzt oder künfftighin, weiters Theil hieran zu nehmen, bona fides keineswegs gestatten werde.

Urkundlich dessen haben Wir gegenwärtige Declaration nicht nur eigenhändig unterschrieben, sondern auch mit Unserm Fürstl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Schillingsfürst, den 4. Nov. 1750.

(L. S.) Philipps Ernst, Fürst von Hohenlohe mppr.

§. 7.

Fügungs-Declaration des Herrn Fürsten von Hohenlohe-Bartenstein, d. d. Wetzlar den 5. Nov. d. a.

Von GOttes Gnaden Carl Philipp, des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Hohenlohe, Graf von Waldenburg ꝛc. und Herr zu Langenburg ꝛc. Urkunden und bekennen hiermit und in Krafft dieses, vor Uns, Unsere Erben und Successores, daß, weilen die an des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach Lbd. von Uns verschiedentlich ausgestellte Declarationes von dem Hochlöblichen Corpore Evangelicorum zu Regensburg nicht vor hinlänglich angesehen, sondern eine deutliche, vollständige und unumwundene Erklärung erwartet werden wolle; Wir dann Uns demselbigen hierinn zu fügen, nicht entziehen mögen, deswegen pro præterito, wie bey der Fürstlich-Anspachischen Subdelegations-Commission, Unser bevollmächtigter geheimde Rath und Cantzler, Friedrich Albrecht von Bernegger bereits die beglaubigte Anzeige gethan, Wir demnach ratione futuri Uns folgender massen verbindlich declariret haben wollen:

1mo.) Das gemeinschafftlich-Hohenlohe-Waldenburgische Consistorium und die gemeinschafftliche Ober-Superintendentur ohne mindeste Beeinträchtigung, Eingriff noch Hinderung in seiner vollständigen Activität, so wie jenes und diese von dem Ursprung und Errich-

tung

tung her etablirt, bedungen und angeordnet worden, fortwührig belaſſen, die dahin gehörige Cauſas und Negotia daſelbſthin verwieſen, ſo auch

2do.) Unſere Ratam an denen, für die zwey weltliche Conſiſtorial-Räthe ausgeworffenen 200. fl. Beſoldung, aus der Contribution derjenigen Aemter, welche ſelbige gegen weyland Graf Ludwig Gottfried von Hohenlohe-Pfedelbach, verwilliget, wie ratione præteriti, alſo auch pro futuro ohnweigerlich abfolgen, ferner

3tio.) Den Pfarrer Yelin betreffend, Wir denſelben pro plenario reſtituto, in ſein Pfarr-Amt, nicht nur mit allen Pfarr-Emolumenten ohnabweichig erkläret, ſondern auch Uns, zu Erſetzung Schaden und Koſten, prævia liquidatione, nochmahls erbotten haben wollen, mit dem

4to.) Beyfügenden Anerkennen, daß, gleichwie die, nach jüngſten gemeinſchafftlichen Fürſtl. Hohenlohe-Waldenburgiſchen Exhibito de 23. Sept. nup. beym Kayſerl. Reichs-Hof-Rath gebettene Abſolutio à promiſſis denen vorigen ſelbſtigen Erklärungen offenbar entgegen laufet, alſo auch Unſer Seits, entweder jetzt oder künfftighin, weiter Theil hieran zu nehmen, bona fides keineswegs geſtatten werden.

Urkundlich deſſen haben Wir gegenwärtige Declaration nicht nur eigenhändig unterſchrie-

ben, sondern auch mit Unserm Fürstl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Wetzlar, den 5. Nov. 1750.

(L. S.) Carl Philipp, Fürst zu Hohenlohe mppr.

§. 8.

Vergleich mit dem Pfarrer Yelin, über dessen Kosten- und Schadenforderung, d. d. Oehringen den 9. Nov. 1750.

Nachdeme die an Ihro, meines gnädigsten Fürstens und Herrns zu Hohenlohe-Bartenstein Hoch-Fürstl. Durchl. von Höchst Deroselben restituirten Pfarrer zu Syndringen, Salv. tit. Herrn Johann Hieronymus Yelin formirte, und von 1744. bis hieher auf 5576. fl. 8. und 3. Viertels Kr. angesetzte Kosten- und Schadenforderung dahin verglichen worden, daß gedachtem Herrn Pfarrer Yelin dafür 2750. fl. bezahlet werden sollen, dieser auch, aus unterthänigstem Respect gegen Höchstersagt Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. damit vergnügt zu seyn, sich anerkläret hat; Als giebet unterschriebener, als Hoch-Fürstl. Hohenlohe-Bartensteinischer Bevollmächtigter, hiemit die verbindlichste Versicherung, und zwar bey Verpfändung seines Vermögens, so viel hierzu vonnöthen, daß sothane verglichene Summa der 2750. fl., sage Zwey Tausend, sieben Hundert

dert und Funffzig Gulden Rhein. folgender Gestalt baar bezahlet werden sollen, nemlich

1000. fl. in drey Tagen à dato dieses,

dann

1750. fl. in zwölff Tagen darauf.

Urkundlich meiner eigenhändigen Subscription und beygedrucken Pettschaffts. So geschehen Oehringen den 9. Nov. 1750.

(L. S.) Friedrich Albrecht von Bernegger.

Daß vorstehende Abschrifft mit dem, von dem Herrn Pfarrer Yelin vorgelegten Original collationirt, und selbigem vollkommen gleichlautend befunden worden, wird hiermit beurkundet. Oehringen den 9. Nov. 1750.

Georg Friedrich Krackhart, Subdelegations-Secretarius.

Daß von wegen Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. meines gnädigsten Fürsten und Herrn zu Hohenlohe-Bartenstein, in Ansehung derer auf 5576. fl. 8. und 3. Viertels Kr. liquidesten, von Anno 1744. bisher gehabten Schäden und Kosten, nach einem, aus unterthänigst-tiefestem Respect und Devotion, von mir eingegangen, obwohl etwas weniger, als zur Helffte meiner Forderung sich erstreckenden, submissesten Vergleich, mit der verglichenen Summa à 2750. Zwey Tausend, sieben Hundert und Funffzig Gulden Rhein. mittelst einer von Sr. Gnaden, Tit. tot. Herrn Cantzler und

Consistorial-Præsidenten ꝛc. ꝛc. von Bernegger, auf Dieselbe selbsten ausgestellten Obligation, (worinnen von solchem Vergleichs-Quanto, binnen denen nächsten 3. Tagen, à dato an 1000. fl., sage Ein Tausend Gulden Rhein. dann längstens innerhalb 14. Tagen, auch von dato dieses an, der Rest mit 1750. fl., sage Ein Tausend, sieben Hundert und Funffzig Gulden Rhein. Wehrung baar zu entrichten versichert worden,) ich Endes Unterzeichneter nach solchem gemeldten, in unterthänigsten Respect getroffenen Vergleich, völlig vergnügt worden, ein solches solle in Krafft eigenhändiger Unterschrifft und Pettschaffts, hiermit unterthänigst bezeugen, und über obige Summam derer verglichenen 2750. fl. Rhein. bestens quittiren. Oehringen den 9. Nov. 1750.

Johann Hieronymus Pelin.
(L. S.)

§. 9.

Conclusum Corporis Evangelicorum, d. d. Regensburg, den 3. Nov. 1750.

Auf die vom Hoch-Fürstl. Brandenburg-Onolzbachischen Commissions-Hofe, mit Communication des Projects Declarationis sub N. 23. gantz neuerlichst wiederum, Innhalts an Dero Comitial-Gesandtschafft, sub datis den 26. 29. und 31. mensis præt. erlassener Befehle, zu Corporis Evangelicorum Entschliessungen ausgestellten Anfragen, hat ermeldtes Corpus Evangelicorum,

corum, in heutiger Evangelischer Conferenz, sowohlen bey Durchgehung solchen Projects, welches auf Maase reguliret, und resp. approbiret worden, wie die Anlage sub A. zeiget, als derer beschehenen Anfragen, befunden, daß zwar diese letztere allergrösten Theils bereits durch jüngstes Concluſum, sub d. 26. mensis præteriti, völlig erlediget worden; Gleichwohlen aber sothanem Concluso, wobey es unabänderlich-fort bewende, noch folgende Erläuterungen beyfügen wollen: Daß die, nach ob anliegender Vorschrifft sub A. entweder conjunctim, oder auch besonders von jedem derer Herren Fürsten zu Hohenlohe-Waldenburg zu leistende Fügungs-Erklärung, auch allenfalls von deren hierzu hinlänglich Gevollmächtigten, ratione der Unterschrifft, zu vollziehen, nicht minder aber auch sofort nachher solches von denen Fürstlichen Herren Principalen selbst ausdrücklich zu ratificiren, worauf und wann die Ratification, jedoch nur ad Commissionem delegatam, von ein- oder dem andern Theile, oder von sämtlichen Herren Fürsten würcklich eingegangen, das Executions-Commando, ohne weitern Anstand noch Rückfrage ad Corpus, nach Beschaffenheit nur berührter Fälle, entweder aus desjenigen Herrn Fürstens Landes-Antheil und Orten, so sich in der Sache gefüget, oder auch aus sämtlichen Hohenlohe-Waldenburgischen Landen zurück zu ziehen, die subdelegirte Commission hingegen in Oehrin-

gen, auf Kosten des oder derer renitirenden Fürstlichen Theile so lange zu belassen, bis das dißmahlige Executions-Negotium aller Seiten zu völligem Stande gebracht; Bey hinkünfftigen contra Statum restitutum sich ergebenden Contraventions-Fällen aber, es, ratione modi manutenentiæ dergestalt zu halten, daß bey jedesmahlen entstehenden neuen Attentato sofort ein Dehortatorium, unter Einräumung einer acht-tägigen Frist, zu Abstellung des Attentati, ad partem attentantem zu erlassen, nach fruchtloß verstrichener Frist hingegen, mit der würcklichen Execution sofort in dessen Landes-Antheil, ohne einige weitere Rückfrage ad Corpus, einzurücken seye.

(L. S.) Chur-Fürstlich-Sächsische Canzeley.

§. 10.

Rescriptum an die Hoch-Fürstl. Subdelegation, wodurch dieselbe wieder abgeruffen worden, d. d. Onolzbach, den 9. Nov. d. a.

P. P.

Eure achte und neunte Relation vom 5. und 7. hujus ist, mit sämtlichen Beylagen à num. 50. bis 69. und jene zwar in duplo, Uns richtig zugekommen.

Allermassen Wir nun daraus ersehen, daß die Herren Fürsten von Hohenlohe-Schillingsfürst und Bartenstein sich eben so, als vorhin

der

der Fürst von Hohenlohe-Pfedelbach, denen commissorialischen Ansinnungen, quoad singula objecta Executionis, gefüget haben, und bey Schillingsfürst nichts weiter dermahlen zu desideriren seye, bey der Bartensteinischen Fügung aber es nur noch darauf ankomme, daß eines Theils Wir der würcklich erfolgten Insinuation derer an die Cammer-Aemter und Pfarren dorther ergangenen Verfügungen ebenfalls vollständig vergewissert werden, und daß andern Theils der, ad intentionem Corporis Evangelicorum, mit dem Pfarrer Yelin vorgewesene Pausch-Handel über seine Kosten und Schäden immittelst berichtiget seyn möge; Also tragen Wir nunmehro keinen Anstand, in Conformität des abschrifftlich hiebey folgenden Concluſi Corporis Evangelicorum de 3. hujus, Euch in Krafft dieses anzuweisen, daß Ihr Unser dasiges Militar-Commando, mit Verweisung auf die anliegende Ordre, dermassen zurück senden sollet, daß dasselbe am künfftigen Mittwochen, nemlich am 11. hujus, seinen Rückmarsch antretten, und binnen 3. Tagen, wo möglich, allhier wieder eintreffen möge. Wiewohlen Wir Uns nun versehen, es werde, irgend noch vor Einlangung dieses Unsers Rescripts, denen vorbemeldten beyden Puncten das gleichmäßige Genügen bereits geschehen seyn; So wollen Wir hingegen auf den Fall, da solche noch nicht berichtiget wären, oder vor dem 11. hujus nicht zu berichtigen

stün-

stünden, Euch hiemit aufgegeben haben, daß Ihr an diesem erwehnten Tag das Militar-Commando zwar gleichwohlen abziehen und zurück marschiren lassen, dabey aber dem Fürstlich-Hohenlohe-Bartensteinischen Mandatario die Bedeutung thun sollet, daß sothanes Commando in dem Bartensteinischen Ort Schnelldorff ohnfehlbar so lange subsistiren werde, biß obigen beyden Puncten das vollständige Genügen würde geleistet worden seyn; Immassen Ihr dann auch, auf solchen Fall, unsern commandirenden Officier anzuweisen habt, biß auf weitere Bedeutung, in erwehntem Schnelldorff zu verbleiben, und die regulirte Verpflegungs-Gelder daselbst zu erheben.

Würden aber, wie Wir fast nicht zweifflen, obige beyde Puncten noch vor, oder unter dem Abmarsch, zur Erfüllung gebracht werden, und vors dritte der Hohenlohe-Bartensteinische Mandatarius der dem Pfarrer Yelin zuzufertigen seyenden schrifftlichen Declaration, Krafft deren er pro plenè restituto anerkannt, und ihm sein völliges Pfarr-Amt, cum omni effectu, mithin der bisherige Vicarius Bayer avociret wird, annoch den Anhang deutlich beyfügen, daß somit auch aller weitern Untersuchung, zugesicherter massen, abgesaget werde; So habt Ihr nicht nur das Commando, ohne fernern Aufenthalt in Schnelldorff, recta anhero zurück zu senden, sondern auch Euch selbst unverzüglich zurück zu begeben, wann Ihr zuvorhero die-

diejenige Intimation, welche hiebevor an den Pfedelbachischen Theil geschehen ist, nunmehro ebenfalls an die Schillingsfürstische und Bartensteinische Mandatarios verfüget haben werdet. Ausser dem aber habt Ihr, nach Abzug des Commando, auf Hohenlohe-Bartensteinische Kosten, Euch noch in Oehringen zu enthalten, bis alles hierunter bestellet seyn wird. Was dann insonderheit den Commissions-Kosten-Punct betrifft, da wird sich der Herr Fürst von Hohenlohe-Bartenstein nicht entgegen seyn lassen können, diejenige Kosten, welche, nach der plenariè eingelangten Schillingsfürstischen Fügungs-Erklärung à dato der von Euch, bey Erhaltung dieses, sogleich zu geschehender Intimation, aufgehen, bis zum Abmarsch des Militar-Commando, und biß zu Eurer Abreiß, allein zu übernehmen. Die Rückmarsch- und Rückreiß-Kosten aber haben die 3. Herren Fürsten, welche die Ausrückung des Commando und der Subdelegation conjunctim veranlasset, billig gemeinsamlich zu vergüten, und zwar zu gleichen Theilen um so mehr, als Uns, quà Commissario exequenti, nicht anzumuthen stehet, in die innere Verfassung Ihrer Theilungs-Portion Uns einzumengen, und über deren Beschaffenheit eine absonderliche Cognition anzustellen. Jedoch habt ihr an den Pfedelbachischen Bevollmächtigten Rößle schrifftlich zu declariren, daß die von Euch, denen Subdelegatis, geschehene gleiche

Re-

Repartition der Kosten dem Herrn Fürsten von Pfedelbach an seiner Concurrenz-Quota nichts præjudicire.

Wo im übrigen Ihr, zu Bestreitung der täglich weiter vorfallenden Estaffetten- und mancherley anderer Kosten, einen Zuschuß von Zweyhundert Gulden, annoch anzubegehren, dagegen aber eine accurate Berechnung aller bishero gelieferten Gelder, und die allenfallsige Restitution des Überschusses, zuzusichern habt. Verbleiben Euch ꝛc. Onolzbach, den 9. Novembr. 1750.

An die Hoch-Fürstl. Subdelegation in Oehringen.

§. 11.

Serenissimi Onoldini Final-Bericht-Schreiben ad Corpus Evangelicorum, d. d. Onolzbach den 18. Novembr. 1750.

Von GOttes Gnaden, Carl Wilhelm Friederich, Marggraf zu Brandenburg, Hertzog in Preussen, zu Schlesien, Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und zu Crossen, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstatt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Graf zu Hohenzollern und Schwerin, Herr der Lande Rostock und Stargard, Graf zu Sayn und Wittgenstein, Herr zu Limpurg, ꝛc.

Welchergestalten Wir Unserer am 29. Augusti a. c. in Antwort an die Herren Gesands-

ſandten und Euch, ertheilten Verſicherung zufolg, den von einem geſamten Hochlöblichen Corpore Evangelicorum Uns gethanen fernerweiten Auftrag in der Hohenlohiſchen Reſtitutions-Sache zum vollſtändigen Vollzug gebracht, und ſodurch dieſes wichtige, mit ſo mannigfaltigen Schwürigkeiten befangen geweſene Executions-Geſchäfft mit aller behörigen Sorgfalt, Vorſicht und Standhafftigkeit, auf Reichs-Conſtitutions-mäßige Art und Weiſe, gäntzlich berichtiget und vollführet haben; Solches werden die Herren Geſandten und Ihr aus denen, durch Unſere Reichs-Tags-Geſandtſchafft ſucceſſivè communicirten Berichten Unſerer ſubdelegirten Räthe zum Theil bereits erſehen haben, und beſonders auch nunmehro aus deren hiebey folgenden Schluß-Relation mit ihren Beylagen ausführlich vernehmen.

Wie es Uns nun zu groſſem Vergnügen gereichen würde, wann auch dieſer Commiſſorialiſchen Vollzieh- und legalen Ausrichtung eben diejenige unbeſchränckte Genehmhaltung angedeyhen ſollte, womit ein Hochlöbl. Corpus Evangelicorum Unſere vormahlige Verfügungen in dieſer Sache zu beehren, ſich hat gefallen laſſen; Alſo werden Wir anbey auch Unſers Orts, allem dem willig beyſtimmen, was von Unſerer patriotiſchen Geſinnung und Obliegenheit, zu gebührender Rechtfertigung ſolcher Ordnungs-ausgeübten Reichs-Geſetz-

festlichen Befugnuß irgend fernerhin erfordert werden mag.

Wo im übrigen Wir Denenselben mit viler Consideration und aller Wohlneigung verbleiben. Onolzbach den 18. Novembr. 1750.

An das Hochlöbliche Corpus Evangelicorum.

§. 12.

Crays-Ausschreib-Amtliches Circulare über die erfolgte legale Vollziehung dieser Restitutions-Commission, d. d. Onolzbach den 18. Nov. d. a.

P. P.

Ew. Lbden. werden aus Unserm am 29. Aug. a. c. an Dieselbe erlassenen Crays-Ausschreib-Amtlichen Circulari sich annoch zurück zu entsinnen belieben, wie sehnlich wir damahls gewünscht haben, daß die Herren Fürsten von Hohenlohe, durch gutmüthige Abstellung derer verhängten Religions-Beschwerden, einer Uns fernerweit von dem Hochlöblichen Corpore Evangelicorum übertragenen Commissorialischen Vollstreckung mögten enthoben bleiben können.

Wiewohlen nun solch Unser aufrichtiger Wunsch, die mit aller erdencklichen Sorgfalt und Vorsicht, Unserer Seits, angelegentlichst betriebene Erfüllung Anfangs nicht erreichet hat; So ist jedoch nach der Hand die gedeyliche Würckung Unsers so legalen, als gemäßigten

ten Betragens endlich dahin erfolget, daß die drey Herren Fürsten von Hohenlohe, mittelst absonderlicher solenner Declarationen, die Wir hiernächst im Druck communiciren werden, sich gutmüthig gefüget, auch diese zu allenthalbigwilligem Vollzug würcklich gebracht haben. Da nun solchemnach die auf der äussersten Spitze gestandene Ruhe im Fränckischen Crays durch Unsere patriotische Beyferung, und mit Standhafftigkeit und Glimpff vermengte Behandlung des Wercks aufs neue bevestiget, und denen gar beschwerlich angeschienenen Weiterungen glücklich vorgebeuget worden ist; So haben Wir hohe Ursach, Uns versichert zu halten, daß Euer Lbden nicht nur dieses höchst-erwünschte Ergeben sehr vergnüglich vernehmen, sondern auch die so ersprießlich ausgeschlagene Beobachtung Unserer Crays-Ausschreib-Amtlichen Obliegenheit zu besonderm Gefallen Ihro gereichen lassen werden.

Die Wir anbey Deroselben zu Erweisung ꝛc. Onolzbach den 18. Novembr. 1750.

An
sämtliche des Löblichen Fränckischen Crayses Stände.

(Künfftig der Rest.)

II.

Neunte Fortsetzung der Nachricht von denen Streitigkeiten zwischen dem Magistrat zu Franckfurt und denen Reformirten Eingesessenen allda.

§. 1.

Ohnmaßgebliche Vorschläge in der Franckfurtischen Reformirten Kirchen-Angelegenheit.

1. DJe Statt erlaubet denen Reformirten eine alte oder neue Kirche in der Statt, jedoch ohne den Gebrauch der Glocken, auch

2. Nicht eigenthumlich, sondern den blossen Gebrauch derselben, das Eigenthum davon aber verbleibet der Statt; Dahero

3. Auch die Statt selbige allein in den gehörigen Stand stellet und darinn erhält.

4. Damit um so mehrers erhelle, daß es ein blosses Precarium seye, müssen die Reformirte jährlich anhalten, das Exercitium ihrer Religion darinn noch ein Jahr lang continuiren zu dörffen.

5. Die Kirche wird darauf von dem Magistrat eine Woche lang zugeschlossen, da die Reformirte solche Woche über dem GOttesdienst zu Bockenheim abwarten.

6. Alsdann wird sie von dem Magistrat wieder eröffnet und das Exercitium Religionis ohnweigerlich wieder auf ein Jahr erlaubt, ohne

denen

denen Reformirten einen Tax deswegen abzufordern, oder neue Onera aufzubürden.

7. Gegen diſe Conceſſion verſprechen die Reformirte, ...

8. Der Statt verbleibt Jure Status das Jus circa Sacra auch über diſen GOttesdienſt derer Reformirten.

9. Die Reformirte verſprechen, für ſich und ihre Nachkomnien, daß ſie weder ſelbſt, noch durch Andere, hohen oder nidrigen Standes, der Statt jemahlen das geringſte weiter zumuthen wollen.

10. Sollten die Reformirte über kurtz oder lang einigem diſer bedungenen Puncten zuwider leben, iſt der Magiſtrat befugt, propria autoritate, die Kirche wieder völlig zu ſchlieſſen und denen Reformirten alles offentliche Exercitium Religionis niderzulegen.

11. Es ſollen auch an keinem Reichs-Gericht ſodann, auf Anruffen derer Reformirten, ſo vil diſes Exercitium Religionis betrifft, zu ihrem Faveur Proceſſe erkannt werden.

12. Hingegen iſt der Magiſtrat alsdann ſchuldig, die von denen Reformirten für diſe Conceſſion hergeſchoſſene Gelder, doch ohne Intereſſe, zu refundiren, ausgenommen, was auf die reſp. Erbau- oder Reparir- und Erhaltung der Kirche gegangen iſt, als welches nicht wieder erſetzet wird.

13. Diſer Vergleich ſolle von Kayſerl. Maj. und dem geſamten Röm. Reich genehm gehalten werden.

Auf diſe Weiſe würde Kayſerlicher Majeſt. und andern für die Reformirte ſich intereſſirenden Höfen ein ſolches Genügen geleiſtet, wobey ſie hoffentlich acquieſciren würden.

Die Statt hingegen verliehret bey diſem Vergleich weit weniger, als wann ſie denen Reformirten eine eigenthümliche Kirche auch nur vor den Thoren der Statt erlaubet.

Und iſt es denen Reformirten nur um die Bequemlichkeit des Exercitii ihrer Religion zu thun, ſo gewinnen ſie hiebey vil mehr, als wann ſie eine eigene Kirche bekämen, aber vor der Statt, oder zwiſchen der Statt und denen Veſtungs-Werckern, oder an einem abgelegenen Ort der Statt.

Dahero beyden Theilen anzurathen zu ſeyn ſcheinet, diſes Temperament anzunehmen.

§. 2.

Antwort eines guten Freundes auf die ohnmaßgebliche Vorſchläge.

Vor die Communication der ohnmaßgeblichen Vorſchlägen in der Franckfurter Reformirten Kirchen-Angelegenheit bleibe ſehr verbunden. Gleichwie in diſer Sache unſtrittig nur allein diejenige ein Intereſſe haben können, welche entweder in Franckfurt verburgert oder daſelbſt einigen Vortheil zu gewarten haben; Alſo bin zwar überzeuget, daß, da diſe Vorſchläge von jemand herrühren, welchem keines von beyden im Weg ſtehet, dieſelbe aus gantz aufrichtiger guter Meynung entworffen wor-

den

den seyen, es wird aber einem jeden, der sich in gleichen Umständen befindet, seine Gedancken mit ebenmäßiger Freymüthigkeit zu eröffnen erlaubet seyn. Dises veranlasset mich, ihnen nicht zu verbergen, was bey Lesung oberwehnten Vorschlägen mir beygefallen, so dabey in Betrachtung kommen möge.

Uberhaupt halte dieselbe nicht für unthunlich, wann man in dem Fall verirte, daß ein grosser Teutscher Fürst mit seinen Unterthanen von einer andern Religion, als er selbsten beygethan ist, sich in ein solches Pactum oder Vergleich, als vorgeschlagen wird, einzulassen gut finden sollte, dann diser ist im Stand, sich gegen alle Contravention selbsten zu schützen; ein Reichs-Stättischer Magistrat aber kan sich keiner andern Macht und Stärcke gegen seine Burger und Einsassen rühmen, als welche ihm von höheren Orten vergönnet wird. Es kommt nicht darauf an, was einige Publicisten denen Reichs-Stätten vor eine Reichs-Stättische Freyheit beylegen, sondern wessen sie sich in effectu zu erfreuen haben, welches derselben Jus publicum practicum ausmacht und nach welchen die Dauerhafftigkeit ihrer Handlungen allein beurtheilet werden muß.

Nach diesem voraus gesetzten richtigen Satz scheinet gar öffters ein Eigensinn zu seyn, was die Aufrechterhaltung eines Reichs-Stättischen Systematis unumgänglich erfordert, daß darauf eiffrig gehalten und nicht einen Finger-

breit nachgegeben werde, besonders aber können Reichs-Stätte nicht genug vorsichtig seyn, wann ihnen etwas zukommt, welches ihrem Statui publico in politicis & Sacris eine Veränderung androhet. Der Reformirten Kirchen-Gesuch schlaget in den Statum publicum vor andern ein, und ich will mich vorjetzo dabey nicht aufhalten, ob die Reformirte ein Recht zu einer Kirche in der Statt haben oder nicht, dann diese Untersuchung würde sich zu Vergleichs-Vorschlägen nicht schicken, weilen ein jeder Vergleich eine Neigung voraus setzet, welche beyde Theile haben, von ihrem vermeintlichen Recht etwas nachzugeben, diese Neigung aber kan durch anders nichts erwecket werden, als wann der Haupt-Anstand, warum ein Theil dem andern ein Gesuch erschwehret, aus dem Weg geraumet oder solche Temperamenta auf die Bahn gebracht werden, wodurch allen Besorgnüssen vorgebogen wird. So weit ich aus denen bis anhero verhandelten Actis zu urtheilen im Stand bin, so gilt es nicht allein darum, daß die dem Magistrat zustehende Jura circa Sacra ohnbeeinträchtiget bleiben, sondern auch daß der alten Burgerschafft, welche die Statt Franckfurt ausgemacht, ehe man gewußt, daß Leute in der Welt seyen, welche sich Reformirte nennen, dahin prospiciret werde, daß dieselbe durch Gestattung einer Reformirten Kirche in der Statt an ihrer Nahrung und Bürgerlichen Freyheit nicht noch mehreres,

als würcklich geschehen, einbüssen mögen, auf welches letztere in denen Vergleichs-Vorschlägen gar keine Rücksicht genommen, sondern allein vor die Magistratische Besorgnüß gesorget zu seyn scheinet, welches aber zu Erreichung des Endzwecks um so mehr unzulänglich ist, als bey den Vorschlägen selbsten auch von Seiten des Magistrats noch gar viles zu erinnern und derselbe schwehr zu bereden seyn dörffte, daß vor ihn etwas wesentliches reserviret worden seye, dann ob

Ad 1mum denen Reformirten eine Kirche mit oder ohne Glocken gegeben werde, thut zur Haupt-Sache gar nichts, und die Stadt ist allemahl verlohren, wann sich auf solche Kleinigkeiten verfallen und dieselbe als etwas wesentliches ansehen wollte.

Ad 2dum das Eigenthum vor eine Sache zu behalten und einem andern den Genuß davon auf ewig abzutretten, ist von einer völligen Ubertragung des Dominii blos dem Namen nach unterschieden, und wann die Reformirte auf diesem Fuß eine Kirche in der Statt Franckfurt bekommen könnten, würden sie in effectu eben so viel haben, als wann ihnen solche purè und ohne einigen Vorbehalt eingeraumet würde.

Ad 3tium diese Ursach dörffte gar schlechten Eingang finden, dann der Magistrat soll die Kirche allein aus der Ursach in brauchbahren Stand stellen und erhalten, damit es den Na-

men habe, daß dieselbe nicht denen Reformirten, sondern ihm eigenthümlich zugehöre, jenen aber soll doch der unbeschrenckte Gebrauch zustehen. Auf diese Condition dörfften sich wohl Leute in Franckfurt finden, welche Eigenthum ihrer Häuser gern zum Geschenck weggebeten, wann nur jemand anzutreffen, der denselben annehmen und den blossen Namen eines Eigenthums so theuer bezahlen wollte, mithin kan man sich leicht vorstellen, daß es sehr viele Mühe kosten werde, dem Magistrat davon einen Geschmack beyzubringen.

Ad 4tum die vorgeschlagene alljährliche Ansuchung, das Exercitium der Religion noch ein Jahr continuiren zu dörffen, ist ein blosses Spielwerck, wann der Magistrat keine Freyheit hat, das Petitum zu verwilligen oder abzuschlagen, sondern dasselbe nachgeben muß. Denen Reformirten, welchen es an einer Befugnüß zu einer Kirche in der Statt fehlet, kan ein abusivè also genanntes Precarium keinen Nachtheil bringen, dem Magistrat aber wäre ehe zu rathen, eine Kirche purè zu verwilligen, als sich mit dem Namen eines Precarii blenden zu lassen; dann wann der Status publicus der Statt Franckfurt und die Nahrung der alten Lutherischen und Catholischen Burgerschafft nicht alteriret wird, wann denen Reformirten unter dem Namen eines Precarii pactitii perpetui & irrevocabilis, welches jedoch mehr die Gestalt einer Servitut gewinnet, eine

Kir-

Kirche in der Statt eingeraumet werden solte, so darff derselbe auch kein Bedencken nehmen, dieselbe simpliciter zu verwilligen, in welcher Betrachtung die

Ad 5tum & 6tum vorgeschlagene 8tägige Zuschliessung und wieder Eröffnung der Kirche dem vermeintlichen Precario anomalo ebenfalls keine weitere Unterstützung giebet und es sehr unbillig wäre, daß, wann eine Reformirte Kirche in der Statt Franckfurt mit der Verfassung derselben 51. Wochen bestehen könnte, dieselbe die 52ste zugeschlossen werden wollte.

Ad 7mum wann ohne Nachtheil des Status publici der Statt Franckfurt denen Reformirten sollte eine Kirche gegeben werden können, so fände zwar eben nicht unbillig, daß dieselbe ein Stück Geld davor ad ærarium zahlen, allein wann die Summa groß seyn sollte, würde deren Erlegung denen Reformirten Einwohnern sehr hart ankommen, und wann es nicht viel wäre, es in dem Ærario nicht verspühret werden, mithin kan mir nicht vorstellen, daß dieser Punct den geringsten Bewegungs-Grund abgeben werde.

Ad 8vum da das Jus circa Sacra aus dem Jure Territoriali fliesset, dessen weder eine Privat-Person noch eine Gemeinde, welche einer andern Obrigkeit unterworffen, fähig ist, so bedarff es keines besondern Pacti, daß dieses Jus dem Franckfurter Magistrat über den Reformirten GOttesdienst verbleiben solle.

Ad 9num wann die Reformirte vor sich und ihre Nachkommen versprechen sollen, daß sie weder selbst noch durch andere, hohen oder nidrigen Standes, der Statt jemahlen das geringste weiter zumuthen wollen, so wird wohl hierunter verstanden werden: Wegen einer Kirche, weilen hievon die Rede ist, es ist aber auch nicht abzusehen, was sie weiter prætendiren wollten, es müßte dann denenselben die Lust ankommen, eine zweyte Kirche zu begehren, welches eben nichts unmögliches ist.

Ad 10. Bey der ersten Aufnahm der Reformirten haben dieselbe vorgegeben, sie wären einerley Religion mit dem Magistrat. Wer eine gewisse rationem specificam seines Petiti angiebt, derselbe giebt virtualiter nach, daß, wann diese Ursach nicht fürwalte, er des suchenden Beneficii nicht würdig seye. In dem Verfolg hat sich an Tag geleget, daß die causa petendi falsch ware, mithin stehet wohl ausser Zweiffel, daß der hintergangene Magistrat völlige Befugnüß gehabt, denen Reformirten nicht allein die subrepirte Kirche zuzuschliessen und wiederum wegzunehmen, sondern auch ihnen anzubefehlen, ihren Staab weiter fortzusetzen. Der Magistrat hat es bey dem ersten ad conservatione Status publici allein gelassen und denen Reformirten noch über dieses die Aufbauung einer Kirche vor dem Thor aus überflüßiger Gnade, welche sie wohl nicht verdienet zu haben scheinen, verstattet, gedachte

Re-

Reformirte haben diese Gnade angenommen und sich dannoch damit nicht begnüget, mithin, da sie es bey deme nicht gelassen, wie der Magistrat mit ihnen nicht nach seiner gantzen Befugnüß, sondern als eine liebreiche Obrigkeit umgegangen, würden dieselbe strenges Recht noch weit weniger ertragen können, sondern bey jedem anscheinenden favorablen Tempo immer weiter zu greiffen, sich wenig Scrupel machen, folglich kan auf ihr Versprechen und Zusage gar kein Staat gemachet werden. Es will zwar gegen diese Besorgnüß

Ad 11mum dadurch die Sicherheit gegeben werden, daß dem zu errichtenden Vergleich einverleibet werden solle, daß, wann die Reformirte demselben zuwider gehandelt und der Magistrat das offentliche Religions-Exercitium eingezogen, in solchem Fall an keinem Reichs-Gericht zu jener Faveur desfalls Proceß erkandt werden sollen, allein ich bekenne gar gern, daß die Einrückung des gehörten Passus zu gar nichts in der Welt dienet. Werden dann die Reformirte so einfältig seyn, daß sie an einem der höchstes Reichs-Gerichte vorgeben, daß von ihnen contra pactum gehandelt worden seye? Bey Anfangung des Kirchen-Streits haben sich dieselbe wohl gehütet, daß sie dem Hochpreißlich-Kayserl. Reichs-Hof-Rath gesagt, daß sie sich bey ihrer Reception vor Leute, so der Religion des Magistrats beygethan, ausgegeben und dadurch die Aufnahm in die Statt

und

und eine Kirche erhalten haben, dann aus diesem Vorsatz hätten sie nimmermehr einen Schluß herleiten können, welcher ihnen vorträglich gewesen seyn würde. Wann nun dieselbe zu einer andern Zeit es wiederum also machen und die Sache anders vorbringen, als sie sich verhält, so ist es wenigstens nicht unmöglich, daß sie an einem derer höchsten Reichs-Gerichte nicht einen neuen Proceß sollten anspinnen können, wann schon nicht zu vermuthen, daß sie am Ende damit etwas ausrichten werden.

Ad 12. Wann die Reformirte als ein wahrhafftiges Precarium, welches alle Tage wieder eingezogen und aufgehoben werden kan, eine Kirche in der Statt Franckfurt erhalten könnten und davor ein Stück Geld ad ærarium zahlen wollten, so fände nicht allein die Restitution des Capitals, sondern auch dieses billig, daß dieselbe ohne den mindesten Abzug vor Erbau- oder Reparir- und Unterhaltung der Kirche geschehe, dann die Statt bekäme ja die Kirche zurück und hätte währender Zeit die Nutzungen von dem Capital genossen; allein da die Puncta so gefasset, daß der Magistrat bis an den Jüngsten Tag gehalten, denen Reformirten die Kirche zu lassen und solche nicht ehe gäntzlich zuschliessen kan, es seye dann, daß von Reformirter Seiten dem Pacto contraveniret werde, so halte den Punctum restitutionis des gezahlten Capitals für dergestalt hart und unthunlich, daß, wann es möglich wäre, daß

man wegen des vorhergehenden zusammen kommen könnte, sich daran allein der Vergleich zerschlagen würde, wann darauf in Ernst beharret werden wollte. Es sind Zeiten gewesen, da die Financien der Statt so schlecht gestanden, daß die von derselben ausgegebene Capital-Brieffe, wie die Actien gefallen und nicht einmahl Geld davor zu bekommen gewesen. Diese Zeiten können wieder kommen und die Statt durch Kriegs- und andere Begebenheiten in solche Umstände gesetzet werden, daß sie ein Capital aufzubringen sich nicht im Stand befindet. Haben die Reformirte sich nicht gescheuet, zu der Zeit, da der Statt Franckfurt Credit und Vermögen so groß ist, als er vielleicht noch niemahlen gewesen, sich an sie zu machen und derselben wegen Erlangung einer Kirche auf eine solche Weise sich zuzunöthigen, wovon man in keinen Geschichten ein Beyspiel findet, was hätte sich wohl die Statt alsdann zu ihnen zu versehen, wann der Fall existirete, daß sie ihnen ein nahmhafftes Capital zurück zahlen und weder selbsten das Geld darzu haben, noch, wo sie es bekommen, auszudencken wissen sollte? Uberhaupt muß der Statt Franckfurt erste und vornehmste Staats-Maxime seyn, sich ausser allem Fall zu setzen, daß ihre Reformirte Einwohner Ansprüche an sie bekommen, dann wie mächtig dieser Gegenstand seye, davon hat die Statt Franckfurt auch ausser dem Kirchen-Streit, noch andere Denckmah-

mahle, welche zu dem Kirchen-Streit den Weg gebahnet und denen Reformirten das Hertz gemacht, einen Versuch zu thun, wie weit sie es darinnen bringen mögen.

Ad 12mum wann alles biß dahin richtig, so ist bey diesem Punct nichts zu erinnern, sondern derselbe allerdings nöthig.

Was nun den Nutzen betrifft, welchen eine zu treffende gütliche Uberkommung nach sich ziehen würde, so bin damit verstanden, daß dieselbe allein aus der Ursache zu wünschen wäre, damit die Kayserl. und vieler vor die Reformirte sich interessirenden mächtigen hohen Reichs-Ständen der Statt allezeit ohnentbehrliche und unschätzbahre Gnade beybehalten werde, ausser deme aber bin nicht der Meynung, daß die Statt bey der vorgeschlagenen unförmlichen precarischen Kirche in der Statt weniger verliehre, als wann sie denen Reformirten eine eigenthumliche Kirche vor dem Thor erlaubet, dann dem Magistrat stehet das Jus circa Sacra vor dem Thor zu, wie in der Statt und dasselbe erstrecket sich über alle Kirchen, so in seinem Territorio sich gegenwärtig befinden oder noch zukünfftig erbauet werden, dahingegen so lange die Reformirte vor dem Thor in die Kirche gehen, ihnen allezeit die Erinnerung bleibet, daß dieses daher rühre, weilen sie nicht, wie sie anfänglich vorgegeben, mit dem Magistrat und der alten Burgerschafft einerley Religion, mithin beyder Religions-

Ver-

Verwandten Jura auch in andern Stücken unterschieden seyen; im übrigen gebe wohl nach, daß, wann die Reformirte die vorgeschlagene Puncta nicht eingehen wollten, man dadurch überzeuget seye, daß es ihnen um die Bequemlichkeit des GOttesdienstes allein nicht zu thun seye, allein hieraus folget gar nicht, daß, wann der Magistrat sich darzu resolviren könnte oder wollte, die Reformirte nur allein die Bequemlichkeit des GOttesdienstes gegen einer eigenthumlichen Kirche vor dem Thor aus gewinnen würden, sondern sie hätten alles, was sie haben wollen und dem Magistrat bliebe nichts als umbra precarii übrig, dahero ich gar nicht bergen kan, daß mein Begriff so weit nicht zureichet, daß ich erkennen könne, daß der Statt Franckfurt, das vorgeschlagene Temperament anzunehmen, anzurathen seye; jedoch will hierunter niemandes tiefferen Einsicht vorgegriffen haben, sondern bin allezeit bereit, einen besseren Unterricht anzunehmen.

§. 3.

Ferner ist in dieser Sache kürtzlich zum Vorschein gekommen folgendes: „Rechtliches Bedencken über die Frage: ob und wie weit die Reformirte Gemeinden zu Franckfurt, zu Wiedererlangung ihres offentlichen Religions-Exercitii innerhalb der Statt Ringmauren, gegen ihren Magistrat, bey einem Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath Richterliche Hülffe zu suchen,

chen, nach Vorschrifft der Rechten und Reichs-Gesetzen befugt gewesen?

So viel die vorstehende Frage betrifft, da möchte zwar von Seiten des Magistrats dargegen eingewendet werden:

1.) Daß die bey Reichs-Hof-Rath über gegenwärtigen Kirchen-Streit erhobene Spolien-Klage, ihrer innerlichen Natur und Eigenschafft nach, sich gar nicht ad causam præsentem appliciren lasse.

Reformati Francofurtenses hingegen erwiedern hierauff gantz recht, daß man gar wohl dahin gestellet seyn lassen könne, ob sie bey Benennung ihrer endlich angestellten Klage, sich des Worts einer Spolien-Klage, wohl oder übel bedienet haben, weil solches dem Haupt-Werck nichts ab- noch zu-thun kan, sondern schon genug ist, daß die Reformirte Gemeinden zu Franckfurt, in dieser Klag-Schrifft, ihres Magistrats theure und bündigste Zusage und Verpflichtung, zu Einräumung einer Kirche und Verstattung ihres offentlichen Religions-Exercitii in der Statt Ringmauren, als das Fundamentum agendi, umständlich genug vorgetragen, ausgeführet, erwiesen und gegründet, auch zu allem Uberfluß noch die Clausulam libelli salutarem am Ende mit beygesetzet haben, worab sich von selbsten ergiebt, daß wann gleich das Klag-Libell auf die actionem Spolii gantz inepte gesetzt worden wäre, solches dannoch dem Haupt-Werck im geringsten nicht schaden noch

noch præjudiciren könne, Judex enim, siquidem boni viri officio fungi velit, debet Libellum licet inepte obscureve conceptum, sustinere, si modo ullo modo sustineri possit. Convenit hoc æquitati, convenit juri civili (a), convenit juri Canonico (b), convenit denique virtuti isti, quam recepta praxis & leges recentiores clausulæ salutari, quæ Libellis subjici consuevit, adscribunt (c).

Gleichwie nun solchergestalten denen beyden Reformirten Gemeinden zu Franckfurt gantz gleich viel gilt, ob ihnen durch eine Spolien-Klage, oder blosse Implorationem officii Judicis nobilissimi oder auch durch Interessionales und sonsten zu ihrer klar vor Augen liegenden, auf Obrigkeitliche Treu und Glauben auch wiederholte bündigste Verpflichtungen sich gründenden gerechten Sache, endlich einmahl verholffen werde; Also ist bey genauer der Sachen Einsicht von gleicher Unerheblichkeit:

2.) Daß es nicht weniger in Ansehung der hierbey obwaltenden äussern Umständen, an der Competentia ipsa actionis spolii ermangele.

Dann obgleich der beyden Reformirten Ge-

(a) In L. 66. D. de Judiciis, Et in L. un: C. ut quæ desunt Advocatis partium judex suppleat.

(b) Cap. 6. X. de Judiciis.

(c) LEYSER. Medit. ad π. Spec. 37. Med. 1. Vol. 1. pag. 376. conf. STRYK. de claus. salut. libell. Cap. 2. n. 18. seqq.

meinden vorgeworffen werden will, daß sie durch den gebrauchten vieljährigen Glimpff und bey aller erlittenen Religions-Bedrückung nach wie vor erzeigter Ehrerbietung gegen ihre vorgesetzte Obrigkeit, den Magistrat in eine Possessionem vel quasi Juris prohibendi tretten lassen: und eben von deswegen die actio Spolii nicht mehr Platz habe; So stimmet dannoch mit diesem Einwand, weder das Jus civile, noch das Jus Canonicum, noch auch die durchgängige Meynung der bewährtesten Rechts-Lehrer überein, weil in Ansehung des erstern denen Reformirten Gemeinden zu Franckfurt das Jus reverentiale allenfalls selbst das Wort spricht, ex his enim, quæ urbanitatis & reverentiæ causa fiunt, nulla inducitur obligatio (d); unde etiam actus, qui ex urbanitate fiunt, non debent ad necessitatem deduci (e); Und wegen des letztern dieselbe durch des Magistrats eigene, vielfältige und so offt wiederholte, Decreta und Raths-Conclusa, nicht nur ihre possessionem antiquiorem, sondern auch das factum dejectionis ab ea, überflüßig erwiesen, immassen der Magistrat selbsten solches bis auf diese Stunde in seinen eigenen Schrifften gar nicht ableugnet, sondern vielmehr beständig eingestehet, und das factum dejectionis noch jetzo auf alle Weise zu rechtfertigen suchet. Wo aber der spo-

(d) Arg. L. 35. §. 1. C. de inoff. testam. GOETSCHE in Consil. Halens. Consult. Lib. 1. Consil. 347. num. 5.
(e) Vid. STRYK. de Jur. familiarit. Cap. 4. num. 13.

ſpoliatus poſſeſſionem antiquiorem & ſubſecutum ſpoliationis actum erwieſen, da kan des ſpoliantis poſſeſſio vel quaſi juris prohibendi recentior in keine rechtliche Achtung gezogen werden (f), geſtalten man dann auch ſich keines einzigen Rechts-Lehrers ſowohl älterer als jüngerer Zeiten erinnert, welcher jemahlen behauptet hätte, daß in dem Fall, wo der Spoliatus erweiſet, ſe poſſediſſe & ſpoliatum fuiſſe tunc, cum poſſideret, die actio ſpolii ob recentiorem poſſeſſionem nicht mehr Platz haben ſolle.

Mit gleicher Unerheblichkeit wird hier an der competentia ipſa actionis ſpolii ausgeſetzet, daß denen Reformirten Gemeinden ein certus & definitus ſtatus Poſſeſſionis ermangele, mithin auch dieſelbe nicht præciſe & definite angeben könten, quid, quantumve ſpoliatum & reſtituendum ſit, und deswegen ex officio judicis abgewieſen werden ſollen; Weil Reformati Francofurtenſes zur Gnüge dargethan und erwieſen haben, daß der Magiſtrat ihnen bey ihrer erſten Aufnahme und fürtershin eine eigene Kirche, Haus oder Platz zu ihrem offentlichen Religions-Exercitio innerhalb der Stadt Ring-Mauern eingeraumet und verſtattet, dieſelbe auch nicht auf dieſem oder jenem Gebäude und

(f) Wie ſolches ZIEGLER. ad Canonem redintegranda Cap. VII. §. 5. ſeqq. Et MENCKEN in Programmate IX. Diſſert. ejusd. jurid. ſubjecto p. 904. ſeqq. und mehr andere Rechts-Lehrer gründlich und ausführlich dargethan und erwieſen haben.

dessen Restitution bestehen, sondern sichs gleich viel gelten lasse, was vor ein Platz ihnen zu ihrem Exercitio Religionis publico intra muros Civitatis wieder eingeraumet werde, gestalten sich dieselbe bereits von selbsten erbotten haben, einen Platz dazu um baares Geld zu erkauffen, und mit eigenen Kosten eine Kirche darauf zu bauen. Es ist auch ihre Intention bey der instituirten Spolien-Klage gar nicht auf diesen oder jenen locum in specie sondern überhaupt auf die Restitution des bey ihrer Aufnahme in die Burgerschafft, als eine Conditio sine qua non, innerhalb der Statt verstatteten, und in ruhigen Besitz gegebenen, daraus aber nachhero de facto niedergeworffenen Exercitii Religionis Reformatæ publici einzig und allein gegangen und gerichtet gewesen. Diß ist der eigentliche Status possessionis certus & definitus, und hieraus kan ein jeder Unpartheyischer ersehen, quid, quantumve spoliatum & restituendum sit? Worauf sich die actio Spolii von selbsten legitimiret, non solum enim & is dejicere videtur, qui dolo malo facit, quo minus quis possidere possit (g), sed usus quoque actionis spolii secundum praxin in judiciis ubique receptam adeo latus est, ut nec dari poterit in negotiis humanis quicquam, cujus restitutionem ex hoc remedio petere non liceat (h). Am

(g) Vid. L. 3. §. 12. π. de vi & vi armata.

(h) Worvon ZIEGLER ad C. R. Cap. 6. §. 1. & 4. weiter nachgesehen werden kan.

Am allerwenigsten stehet dieser actioni Spolii entgegen, daß dieselbe schlechterdings nur in Civilibus und gar nicht in Religiosis statt haben solle, weilen letztern Falls nicht auf das Jus commune, wie bey den erstern, sondern auf das Instrumentum Pacis und darinnen festgestellten statum decretorium gesehen werden müsse. Dieses kan man gar wohl zugeben, daß keine Spolien-Klage contra statum decretorium vel reliqua beneficia restitutoria Instrumenti Pacis Westphalicæ statt haben könne; Daß aber auch in solchen Fällen, wo dieses Instrumentum Pacis nicht entgegen stehet, sondern vielmehr damit übereinstimmet, und dieselbe unterstützet, gar keine Spolien-Klage in Religiosis Platz finden solle, das ist eines theils um so vielmehr und überhaupt ungegründet, weilen der Canon redintegranda und alle übrige Lehr-Sätze des Juris Canonici de restitutione spoliatorum vornehmlich auf res ecclesiasticas & religiosas gerichtet sind (i), und alle bewährte Rechts-Lehrer, sowohl Catholischer als Protestantischer Religion, einmüthig behaupten, quod remedium hujus Canonis maxime per Jus Canonicum ad Jura Ecclesiastica applicatum sit (k). Und andern theils bey gegenwärtigem Franckfurter Kirchen-Streit, wann man anders in via regia verbleiben will, inter

(i) Inmassen ZIEGLER. ad C. R. cit. Cap. 6. p. 101. solches umständlich anführet.

(k) Test. BOEHMER in Jur. Eccles. Prot. Lib. II. Tit. 13. §. 2.

objectum & causam petendi wohl und genau unterschieden werden muß. Das Objectum ist hier allerdings religiosum, und betrifft der Reformirten Gemeinden offentliches Religions-Exercitium innerhalb der Statt Franckfurt Ringmauern; die Causa petendi hingegen, worauf diese gantze Spolien-Klage gesetzet worden, ist mere civilis, und begründet sich auf das bey Aufnehmung der Reformirten in Franckfurt von dem Magistrat per modum Pacti oder obligationis mutuæ, oder Concessionis perpetuæ, cum Concessione Civitatis pari passu ambulante, welches alles hier einerley ist, ausbedungene- und unter Anruffung des Heiligen Nahmens GOttes verstattet erhaltene offentliche Religions-Exercitium. Der Magistrat war auch in Krafft des Passauischen Vertrags und darauf gefolgten Religions-Friedens das Exercitium Religionis Reformatæ publicum diesen neu angekommenen Fremdlingen, welche sich eintzig und allein unter sothanen Beding und ausdrücklichem Vorbehalt, daselbsten niedergelassen, und nicht anders niederlassen wollen, zu ertheilen best befugt, und das Instrumentum Pacis Westphalicæ Art. VII. §. 1. stehet denen beyden Reformirten Gemeinden zu Franckfurt bis diese Stunde nicht entgegen, sondern verbindet den Magistrat noch jetzo gantz deutlich und ausdrücklich, daß derselbe die von seinen Vorfahren denen Reformirten per modum Pacti vel obligationis mutuæ ertheilte offentliche Religions-

Ubung

Ubung auch treulich halten solle. Der Magistrat hingegen hat solches verbindliche Versprechen und Obligationem mutuam nicht gehalten, sondern die Reformirten Gemeinden zwar bey denen auf ihrer Seiten geleisteten Burger-Pflichten beständig fest verknüpffen wollen, und eben deswegen ihnen Anno 1597. ihren resolvirten Abzug auf alle Weise, durch Abforderung des 10den Pfennings, und darneben publicirte Warnungs-Edicta und Proclamata, zu erschweren gesuchet, dahingegen seine davor, als eine Conditionem sine qua non eben so verbindlich ertheilte Concession, und würcklich erfolgte Einräumung des Rechts und Besitzes ihres offentlichen Religions-Exercitii, nach Verlauff einer geraumen Zeit de facto wieder aufgehoben, und sie mit Gewalt aus diesem einmal durch einen wohlbedächtigen, und sub invocatione nominis divini abgefaßten Rathschluß optimo maximo jure erlangten- und so viele Jahre hindurch würcklich gehabten Recht und Besitz der offentlichen Ubung ihrer Religion innerhalb der Stadt Ringmauren, wieder heraus geworffen, einfolglich hierdurch überhaupt und contra datam fidem publicam ein factum nullo jure justificabile begangen. Da nun solchergestalten die beyde Reformirte Gemeinden zu Franckfurt ihre eingeklagte Restitution nicht auf einen statum decretorium, noch ein sonstiges beneficium restitutorium Instr. Pacis Westphal. noch auch auf die bereits in dem

Religions-Frieden de Anno 1555. ſuſpendirte Jurisdictionem Eccleſiaſticam Catholicorum, ſondern blos und allein auf ein Pactum vel mutuam obligationem über ſeine Sache, welche nach erwehntem Religions-Frieden gar wohl erlaubt geweſen, und durch das Inſtr. Pac. Weſtph. noch darzu unterſtützet worden, mithin allerdings auf ein fundamentum mere civile, nemlich: Poſſedi, quia vi Conceſſionis, per modum pacti utrinque obligatorii poſſedi, geſetzet hat; ſo fället ebenfalls der weitere Einwand

3.) Daß das bey einem Hochpreißlichen Kayſerlichen Reichs-Hof-Rath ergriffene Forum electum nicht fundiret werden könne,

um da mehr gäntzlich hinweg, je mehr die beyde Reformirte Gemeinden auch ſo gar in petitorio nach allen Regulis Juris & æquitatis vollkommen gegründet ſind, mithin denenſelben auf keinerley Weiſe einige Exceptio petitorii liquidi im Wege ſtehen kan, quia nec Dominium etſi notorium reſtitutionem ſpoliati, cujus quidam titulus eſt, ſuſpendit (l). Da nun Reformatis Francofurtenſibus dieſes ihr erlangtes Recht de facto wieder genommen, und ſie aus dem Beſitz ihres einmahl rechtmäßig erhaltenen offentlichen Gottes-Dienſtes gegen die bey

(l) Wie ſolches Mevius Part. 7. Decis. 299. num. 2. gründlich dargethan hat.

bey ihrer Aufnahme geschehene theuerste Zusage und Magistratische Verbindung heraus geworffen worden, der Magistrat auch weder durch ihre beweglichste Vorstellungen, noch durch die nachdrücklichste Interceſſionales so vieler reſpectabler theils auswärtiger Machten und theils Chur- und Fürsten des Reichs, bewogen werden können, denen Reformirten Gemeinden zu Franckfurth Recht widerfahren zu lassen, so musten diſe nothwendiger Weiſe am Ende einen Richter suchen, es mochte ſolches durch eine actionem Spolii oder durch eine Imploration-nem officii Judicis oder wie man dieſe Klag-Schrifft ſonſten nennen will, geſchehen und vorgetragen werden, als welches alles im Haupt-Werck auf eines hinaus laufft. Nur kame es vornemlich darauf noch an, wo ſie den Richter über ihren Magiſtrat ſuchen ſolten?

Ad Corpus Evangelicorum konten ſie ſich nicht wenden, weil der Grund dieſer Klage gar nicht in einer Cauſa religioſa, ſondern in einer bloſſen Rechts-Sache, nemlich der Feſthaltung einer von dem Magiſtrat per modum pacti utrinque obligatorii ertheilen Conceſſion und Wiedererſtattung eines de facto entzogenen Juris quæſiti entſtanden; Dazu aber iſt ein hoch-anſehnliches Corpus Evangelicorum Reichskündiger maſſen nicht vorhanden, daß dergleichen Reichs-Sachen gegen und über die Evangeliſche Rechts-Stände vor daſſelbe zur Richterlichen Erkanntnuß und proceſſualiſchen Diſcuſ-

sion gezogen werden sollen. Ob gleich sonsten bekannt genug ist, wie weit hochgedachtes Corpus Evangelicorum sich sowohl in Causis ecclesiasticis als Civilibus derer Protestantischen höchst- und hohen Reichs-Stände intercedendo und sonsten anzunehmen pflege.

Ad Comitia Imperii universalia diese blosse Rechts-Sache gleich Anfangs immediate und gleichsam in prima instantia zu bringen und daselbsten ordentlich in processualischer Form ein- und auszuklagen, war eben so wenig schicklich, weil eine Hochansehnliche allgemeine Reichs-Versammlung gleichergestalten kein zu Entscheidung der Rechts-Sachen gegen und über die Stände des Reichs bestelltes Gericht ist, obwohlen dieselbe in alle Wege ihr Augenmerck mit auf die Administration der Justitz an den höchsten Reichs-Gerichten zu nehmen pfleget.

Vor einem Austregal-Gericht diese Rechts-Sache gegen den Magistrat klagend vorzustellen und die Wiedererstattung des einmahl bündigst und in vim Obligationis mutuæ innerhalb der Statt Franckfurt verstatteten offentlichen GOttesdienstes durch ein solches Austregal-Gericht zur behörigen Execution zu bringen, war auch nicht thunlich, weil eines theils die Reformirte Gemeinden zu Franckfurt als Klägere und Cives mediati des Juris Austregarum legalium, nach Vorschrifft der Reichs-Gesetze, nicht fähig waren, und andern theils der Magistrat selbsten, als Beklagter, solches eben-

falls

falls contra Cives Mediatos nicht hatte (m), überdas auch denen Austregis bekannter massen keine Execution, nach buchstäblichem Innhalt der Reichs-Gesetze, nicht zukommt. (n) Dem zu folge bliebe denen klagenden Reformirten Gemeinden kein anderer Weg übrig, als eines der höchsten Reichs-Gerichte anzugehen, und daselbsten rechtliche Hülffe gegen ihren Magistrat zu Wiedererlangung des ihnen de facto entzogenen Juris quæsiti ihres offentlichen GOttesdienstes innerhalb der Statt Ringmauern zu suchen. Dann hätten sie zuvorderst ihre actionem Spolii gegen den Magistrat zu Franckfurt bey ein und eben demselben Magistrat anstellen sollen, so hätten sie Judicem & Reum in ein und eben derselben Person gegen sich gehabt, welches an und vor sich ungereimt gewesen wäre. Es können auch ihre vielfältig übergebene beweglichste Memorialien und Supplicationes, ob sie gleich nicht in forma eines ordentlichen Klag-Libelli, aufgestellet worden, aller gesunden Vernunfft nach dahin nicht mißdeutet werden, ob wäre dadurch das gantze Werck auf eine blosse gratiam reduciret worden,

(m) Nach ausdrücklicher Vorschrifft der Cam. Ger. Ordn. de An. 1555. Part. 2. Tit. 2. 3. 4. & 5. Confes. SCHWEDER. Introd. in Jus publ. Part. spec. Sect. 2. Cap. 17. §. 6. KEMMERICH. Introd. ad Jus publ. Lib. 6. Cap. 5. §§. 8. 9. & 10.

(n) Vid. COCCEJ. de Not. & Execut. Austreg. Sect. 2. p. tot.

den, deren Abschlag oder Zugestehung eine res liberæ facultatis seye. Es haben zwar die beyde Reformirte Gemeinden alle ihre Supplicationes wegen Wiederherstellung ihres offentlichen Religions-Exercitii jederzeit auf das demüthigste, beweglichste und respectuoseste, wie es sich ohnehin gegen eine vorgesetzte Obrigkeit geziemet, und wohl anstehet, eingerichtet, dabey aber allemahl dem Magistrat in denselben ihr Jus ex conditione pactitia & mutua obligatione quæsitum vor Augen geleget, und damit zugleich die endliche und gerichtliche Prosequirung dises ihres Juris quæsiti gantz frey und offen gehalten.

Noch weniger mag bey dem allem eine Haupt-Schwürigkeit abgeben, daß hier eine Causa ecclesiastica & Religionis Evangelicæ obschwebe, über welche die Jurisdiction der Reichs-Gerichte plane, plene, & simpliciter stille stehen müsse, und unter keinerley Vorwand fundiret werden möge. Wann hier der Casus vorhanden wäre, daß ein oder das andere Reichs-Gericht dem Magistrat zu Franckfurt in das Jus circa Sacra und Jurisdictionem Ecclesiasticam eingreiffen, oder gegen die Beneficia des Passauischen Vertrags, Religions-Fridens, und Westphälischen Fridens-Schlusses in causis religiosis & ecclesiasticis bedrucken oder beschwehren wolte, dann wäre es eine andere Sache. Da es aber hier gar nicht auf die Beschränck- oder Bedruckung des Juris circa Sacra Statuum Evangeli-

gelicorum, sondern einzig und allein darauf ankommt, daß der Magistrat zu Franckfurt denen Reformirten bey ihrem dasigen Etablisse-ment das als eine Conditionem sine qua non dagegen ausbedungene = von dem Magistrat auf das verbindlichste und theuerste zugesagte, auch würcklich in Besitz eingeraumte, nachhero aber de facto und contra datam fidem entzogene offentliche Exercitium Religionis, wiederum herstellen solle; So geschiehet weder dem Catholischen noch Evangelischen Religions-Wesen, noch jemanden in der Welt das al-lermindeste Præjudiz oder Unrecht, wann der Magistrat zu Franckfurt angewiesen wird, den Reformirten Gemeinden dasjenige wieder zu geben, was er ihnen mit Gewalt und gegen seine verbindlichste Zusagen, mithin gegen al-les Recht und Billigkeit genommen hat: Es wird auch hierdurch wider kein einziges Reichs-Gesetz gehandelt, weil der Magistrat nach dem Passauischen Vertrag und Religions-Friden denen Reformirten die offentliche Ubung ihrer Religion, worzu sich damahlen einige von ih-nen und ihrer Geistlichkeit selbsten bekennet ha-ben, zu ertheilen best befugt gewesen, und eben hierdurch sein Jus circa Sacra mit exerciret hat, sodann das Instrumentum Pacis Westphalicæ ausdrücklich haben will, daß die vor demselben zwischen Protestantischen Obrigkeiten und ih-ren ebenfalls Protestantischen Civibus & Sub-ditis über das Religions-Exercitium errichtete

Con-

Conceſſiones, per modum pacti irrevocabiles conventiones, obligationes mutuas vel diſpoſitiones treulich und redlich gehalten werden ſollen: Und in ſolchem Fall iſt die Jurisdiction der höchſten Reichs-Gerichte zu Abſtellung eines dergleichen meri facti, nullo jure vel Lege quadam Imperii juſtificabilis allerdings gegründet, licet enim hic reſpectu Eccleſiæ agatur, non tamen de jure ſpirituali Diſputatio inſtituitur, ſed tantum ſuper facto quæritur (o).

III.

Neunte Fortſetzung einer Hiſtorie des Reiches JEſu Chriſti auf Erden.

§. 5. Bey dem 3ten (§. 2. angezeigten) Membro würden alle wohlfeile Bibel-Editionen, mit Bemerckung des Preiſes von jeder, angezeiget. (1)

(1) Hieher gehöret mit allem Recht forderiſt erſtberührte Halliſche Canſteiniſche. Nemlich Anno 1710. thate der Freyherr von Canſtein einen Vorſchlag zu einem Bibel-Druck, da das Neue Teſtament für 2. und die gantze Bibel für 6. gute Groſchen ſollte gegeben wer-

(o) Vid. GAIL. Lib. 1. obſ. 38. Num. 2. 3. & 4. MEICHSNER. Deciſ. Cam. Tom. 3. Dec. 20. num. 76. 81. 82. & 86. BOEHMER. in jur. eccleſiaſt. Proteſt. Lib. 2. Tit. 2. §. 19. 20. 21. ibique Reſponſ.

werden. Es kame auch diser Vorschlag dergestalten zu Stand, daß das Neue Testament und Psalter zusammen nun beständig in Halle für 2. gute Groschen, oder 7. und einen halben Kr. eine gantze Bibel in groß Octav auf braun Papier für 9. gute Groschen, (oder 34. Kr.) auf weiß Papier für 11. gute Groschen, oder fast 41. Kr. eine Duodez-Bibel auf braun Papier aber für 6. gute Groschen, oder 22. und einen halben Kr. und auf weiß Papier für 8. gute Groschen, oder 30. Kr. zu haben ist.

Die Folgen hievon sind ebenfalls wichtig gewesen, indeme seithero auch andere Auflagen von Hand-Bibeln um einen vil geringeren Preiß zu haben sind, als zuvor und ist besonders in Tübingen An. 1712. eine feine Hand-Bibel in 8. für 30. Kr., oder 8. gute Groschen und An. 1735. ibid. eine andere auf weiß Papier für 32. Kr., oder 8. Gr. 6. Pfenning und auf braun Papier für 28. Kr. oder 7. Gr. 6. Pf. gedruckt worden.

Eben so ist auch der Hebräischen unpunctirten Jablonskischen Bibel zu gedencken, welche nicht nur ordentlich nur 12. Groschen oder 45. Kr. kostet, sondern es haben auch die an der Juden Bekehrung arbeitende Personen Freyheit, sie so wohlfeil, als es immer seyn mag, zu verkauffen, oder auch gar zu verschencken, wo sie es nur wohl angelegt zu seyn vermuthen können.

Alles diſes wäre noch vor 40. Jahren villeicht manchem eben ſo unglaublich geweſen, als jenem Ritter die wohlfeile Zeit zu Samaria, 2 Kön. 7, 2.

§. 6. Bey dem 4ten Stück (vid. §. 2.) verdienen erzehlet und nach der Wahrheit beurtheilet zu werden

a) alle Anleitungen zum nützlichen Gebrauch der gantzen Heil. Schrifft;

b) Die, welche ins beſondere anzeigen, wie das alte und wie das Neue Teſtament recht zu leſen und zu gebrauchen ſeye?

c) Die, welche noch näher an Hand geben, was bey ein- oder anderem Stück des alten oder Neuen Teſtamentes nach dem Sinn des Heil. Geiſtes zu beobachten ſeye?

Es wäre aber freylich hiebey ſowohl, als bey denen in denen folgenden §§. fürkommenden Schrifften, durchaus nicht auf die bloß gelehrte und eine weitläufftige Wiſſenſchafft anzeigende, ſondern fürnemlich auf die Schriften zu ſehen, woraus Kinder GOttes nicht nur etwas Gutes, ſondern vil Gutes, erlernen können und welche nicht nur Gelehrten ſondern auch andern, brauchbar ſeynd. Proben von allem ſihe künfftig in der Theol. Bibl.

§. 7. Bey dem 5ten (§. 2. berührten) Umſtand kommen für a) die, ſo über die gantze Heil. Schrifft gloſſiret haben.

b) Die, ſo nur das Alte, oder

c) nur das Neue Teſtament mit Anmerckungen erläutert haben. §. 8.

§. 8. Bey dem 6ten Sub-Membro von der Heil. Schrifft kommen für die, sonderlich seit des seel. Speners Zeiten, ans Licht getrettene, oder wieder neu aufgelegte und zu unserem Zweck dienliche a) Auslegungen etlicher oder einzelner Bücher der Heil. Schrifft, oder Anmerckungen darüber, u. s. w.

b) Postillen, oder Auslegungen derer Sonn- Fest- und Feyer-täglichen Evangelien und Episteln,

c) Gantze Sammlungen einzelner Erklärungen einzelner Schrifft-Stellen, oder Betrachtungen darüber.

d) Einzelne Predigten, Erklärungen, Betrachtungen, u. s. w. einzelner Schrifft-Stellen.

§. 9. 7. Endlich verdienen auch in der Historie des Reichs JEsu zu unseren Zeiten einen Platz die zu desto besserer Erkänntniß des Wort-Verstands der Heil. Schrifft, oder deren Gebrauch, dienliche vilerley, zum Theil gantz neue, oder doch verbesserte, Hülffs-Mittel, nemlich

a) die sogenannte Harmonien der Biblischen Scribenten.

b) Die sogenannte Concordanzen.

c) Die Spruch-Register.

d) Die Schrifften, wodurch die gantze Heil. Schrifft, oder nur das Alte, oder nur das Neue Testament, erläutert wird aus der Antiquität, oder denen Alterthümern;

e) Aus der Chronologie, oder Zeit-Rechnung;

f) Aus der Genealogie, oder denen Geschlechts-Beschreibungen;

g) Aus der Geographie, oder der Erd-Beschreibung;

h) Aus der Historie, oder denen Geschichten;

i) Aus dem Jure, oder denen Rechten;

k) Aus der Mathematic, und denen dahin gehörigen Wissenschafften;

l) Aus der Medicin, oder Artzeney-Kunst und damit verwandten Wissenschafften;

m) Aus der Physic, oder Natur-Känntniß, u. s. w.

n) Die Schrifften, welche darauf gerichtet seynd, damit wir den buchstäblichen Sinn und Nachdruck des Alten und Neuen Testamentes um so vil leichter, deutlicher, ordentlicher und gründlicher fassen mögen; als

o) Biblische Nahmen-Register und Erklärungen.

p) Philologische Anmerckungen über die gantze Heil. Schrifft, oder doch das gantze Alte, oder Neue Testament, oder

q) über einige oder einzelne biblische Bücher, oder

r) über einzelne biblische Stellen, Umstände oder Wörter, u. s. w., oder

s) endlich auch nur über einzelne Buchstaben, über die Accente, u. s. w. (1)

(1) Confer. die Theol. Bibl.

§. 10. II. Wie aber JEsus nicht nur Sein denen Evangelisten und Aposteln der ersten Kirche eingegebenes Wort und dessen Erklärung segnet, sondern auch sonst und auch noch jetzo durch das Wort Seiner treuen Zeugen, es werde von ihnen münd- oder schrifftlich fürgetragen, an denen Seelen der Menschen mächtig und kräfftig würcket; also verdienen auch die Lehr- Ermahnungs- Warnungs- u. d. Schrifften, so von Lehrern, die den Heil. Geist gehabt haben, aufgesetzet worden, in der Historie des Reiches Christi allerdings eine besondere Aufmerckſamkeit.

§. 11. Da nun zu unserer Zeit 1. vile derer erbaulichsten Schrifften derer alten und ersten Kirchen-Vätter, wie auch merckwürdiger und durch den Geist GOttes gewürckter Zeugnisse der Wahrheit von Männern GOttes in denen mittleren, sonst finsteren, Zeiten wieder herfürgesucht und resp. in allerhand Sprachen und auf allerley Weise von neuem bekannt gemacht worden seynd, so gedencket man auch deren billig zu eben dem Ende, um dessentwillen redliche Männer sie wiederum haben auflagen lassen. (1)

(1) Siehe in der Theol. Bibl. die Nahmen der Kirchen-Vätter.

§. 12. 2. Aus gleichem Grund ist eben dises zu sagen von denen Schrifften derer treuen Zeugen der Wahrheit, welche seit der von GOtt durch den Dienst des seel. Luthers wieder hergestell-

ten Reinigkeit der Lehre, von der Gnade und Wahrheit, die in JEsu Christo ist, geprediget haben und in ihren Büchern noch davon zu uns reden. (1)

(1) Dabey ist sonderlich Betrachtungs-würdig:

1. Des seel. Lucheri Schrifften seynd zu unserer Zeit durch niemand mehrers denen Leuten wieder in die Hände gebracht und angepriesen worden, als eben durch die, welche eine gewisse Art Lutherischer Theologen fast nicht einmahl mehr als redliche Lutheraner passiren lassen will; ich verstehe Buddeum, Francken, Lindner, Rambach, Walchen.

2. Hat sich sonderlich auch die Begierde nach des seel. Arnds wahren Christenthum und Paradies-Gärtlein von des seel. Speners Zeiten und der damit angefangenen grossen Erweckung an überaus vermehret und sich ein reicher Seegen davon gezeigt, so, daß, ausser der Heil. Schrifft, wohl kein Buch in so vile fremde Sprachen übersetzet worden ist, und einen so allgemeinen Beyfall gefunden hat, also gar, daß auch ein Jude, deme man den Anfang davon, ins Jüdisch-Teutsche übersetzt, zu lesen gegeben, davon geurtheilt hat: Wer so lebe, der werde gewiß seelig!

In dem verbess. Bau des R. GOttes Tom. 1. p. 303. heißt es: „Wenn man die letzten Reden des seel. D. Joh. Ernst Gerhards,

hards, (Professoris Theologiæ zu Giessen,) mit dem wahren Christenthum des seel. Joh. Arnds zusammenhält, so wird sich daraus veroffenbaren, was vor ein Seegen aus disem Buch in die Seele unseres Gerhards geflossen. Er wird also dereinst auch mit unter denen vor dem Thron des Lammes erfunden werden, welche, wie der seel. D. Geyer schon hier in diser Welt gethan, bezeugen werden: „Diß Buch habe sie zu Christen gemacht. Es wäre dahero jawohl zu wünschen, daß auch zu disen unsern Zeiten Lehrer der GOttesgelahrheit auf hohen Schulen dem recht löblichen Exempel des seel. D. Bayers nachfolgeten und ihre Zuhörer lieber in die von GOtt so reichlich geseegnete Bücher des seel. Arnds, als in unnütze Philosophische Zänckereyen, einleiten möchten. Es ist und bleibet wahr, was der seel. D. Quenstedt in seiner Ethic. pastor. p. 63. schreibet: Libros ARNDTII de vero Christianismo ob pietatem, rerum pretiositatem & utilitatem dignos esse, qui non tantum sedulos Lectores, sed etiam fervidos habeant Imitatores. „

Wie dann auch der seel. Herr Francke Arndten sehr hoch gehalten und in seinen paränetischen Collegien denen Studenten manchmahlen gantze, oder doch halbe, Capitel aus dessen wahren Christenthum vorgelesen hat.

§. 13. 3. Und eigentlich gehören sodann hieher die seit des seel. Speners Zeiten verfertigte mancherley geistreiche Schrifften, nach ihren vilerley Classen, deren ich nur die berühren will, so mir jetzo beyfallen; wer mehrere weißt, thue sie selbst hinzu.

a) Catechismi, darinnen Wahrheit und Gottseeligkeit auf eine denen Kindern und Einfältigen faßliche Weise verbunden werden.

b) Andere erbauliche Catechetische Arbeiten, oder Erklärungen u. s. w. des gantzen Catechismi, oder einiger Stücke desselbigen, zum Gebrauch derer erwachsenen Personen.

c) Die Schrifften, darinnen die Grund-Sätze der Theologie zum Gebrauch derer Studirenden, oder anderer, und zwar nicht bloß derer Gelehrten, sondern zugleich auch derer Heils-begierigen Ungelehrten, weitläufftiger oder kürtzer fürgetragen werden.

d) Die Schrifften, welche nur von einzeln Glaubens-Lehren, oder Lebens-Pflichten, oder von denen Wegen und der Haushaltung GOttes, u. s. w. auf eine solche Art handeln, daß das Reich JESU Christi einen Nutzen davon haben kan.

e) Die Schrifften, welche handlen vom GOttgefälligen oder mißfälligen Gebrauch deter Sacramenten, wie auch

f) Des Beichtstuhls und anderer kirchlichen Ordnungen, Anstalten und Ceremonien, oder

g) an-

g) anderer Ubungen des GOttesdienstes.

h) Die Schrifften, darinnen denen in diſem oder jenem Stand lebenden Menſchen eine Anleitung gegeben wird, wie ſie auch in demſelbigen ihrem Beruff und dem Evangelio würdiglich wandlen ſollen.

i) Die Schrifften gegen gewiſſe Sünden, welche entweder nicht dafür erkannt, oder doch nicht ſo groß geachtet werden, oder die vor anderen gefährlich, oder im Schwang ſeynd; wann ſolche Schrifften nicht nur vernünfftige Sitten-Lehren, ſondern auch Geiſtes-Waffen dagegen an die Hand geben.

k) Iſt derer Schrifften zu gedencken, worinnen die von erfahrenen GOttes-Gelehrten ertheilte Antworten auf die ihnen fürgelegte ſchwere Lehr-Puncten oder Gewiſſens-Sachen enthalten ſeynd.

l) Ebenfalls ſind die Schrifften höchſt-würdig, erzehlet, geleſen und im Seegen gebraucht zu werden, welche eine Anleitung geben, wie der Menſch zu einer einem Chriſten würdigen Erkänntniß des Göttlichen Schöpfungs-Wercks überhaupt gelangen könne; oder welche

m) den gantzen Menſchen, oder
n) deſſen Seele und ihre Kräfften, oder
o) ſeinen Leib und deſſen Glider, oder
p) die Creaturen auf Erden überhaupt, oder
q) Eine oder die andere insbeſondere, oder
r) auch die himmliſche Cörper, oder
s) die gute Engel, oder

t) endlich auch die böse Engel, auf gleiche Weise betrachten.

u) So seynd auch die Sammlungen derer kleineren und sich sonst leicht zerstreuenden, oder schwer zu bekommenden, Schrifften derer Männer GOttes, nicht mit Stillschweigen zu übergeben.

x) Die sogenannte Schatz-Kästlein endlich haben in dem Reich JEsu auch schon ihre gute Dienste in ihrer Art gethan und gedencket man also derselben hier oder an einer anderen Stelle auch nicht unbillig. (1)

(1) Conferantur zu disem gantzen §. die Theol. und Histor. Biblioth.

§. 14. III. Aus eben diesem Grunde würde auf gleiche Weise auch mit denenjenigen Gebet-Büchern verfahren, welche man als Früchten des Geistes der Gnaden und des Gebets betrachten kan.

§. 15. IV. Eben dises ist zu sagen von geistlichen Poesien. Dahin gehören dann

a) Gesang-Bücher, welche von Leuten an das Licht gestellet worden, so der Sache gewachsen gewesen seynd, auch die nöthige Wahl und Sorgfalt beobachtet und angewandt haben.

b) Die Sammlungen geistreicher Poesien einzelner Personen.

c) Die Sammlungen von Liedern, u. s. w. für gewisse Personen, oder auff gewisse Umstände.

d) Er-

d) Erbauliche Erklärungen, Betrachtungen, u. d. über einzelne oder mehrere Lieder.

e) Wann von einzelnen guten Liedern etwas besonderes zum Preise GOttes und zur Erbauung der Seelen kan vermeldet werden, seynd auch dise Brosamlein fleißig zu sammlen.

f) Ist auch eine kurtze Nachricht von denen Dichtern derer aus dem Geiste GOttes hergeflossenen Lieder und

g) derer Schrifften, wo von ihnen schon allerley zusammengetragen worden ist, nicht zu verachten.

h) Noch dienlicher aber wäre eine NB. auf unsern Zweck eingerichtete Historie der geistlichen Poesie und deren gegen die vorige Zeiten gantz erstaunlichen Wachsthum zu unserer Zeit, in Ansehung der Menge der Lieder, der Reinlichkeit in Versen, der Materien, deren Abhandlung, der Mannigfaltigkeit der darinn sich äusserenden Geistes-Gaben, u. s. w.

§. 16. V. In eine Historie von dem Reiche JEsu gehöret ferner nothwendig eine hinlängliche Nachricht von denen Historischen das Reich JEsu Christi betreffenden Schrifften und von deren Werth, Nutzen und Gebrechen. (1)

(1) Vid. Entwurff einer Historischen Bibliothec für Kinder GOttes, oder kurtzer Bericht von vilen erbaulichen einzelen Historischen Schrifften, wie auch von dergleichen Nachrichten, so sich in gantzen Sammlun-

gen befinden, oder hin und wieder eingestreuet seynd. Ebersdorf, 1745. 8.

§. 17. VI. Wann erfahrene und mit der Rüstung GOttes wahrhafftig ausgerüstete Streiter JEsu Christi die Kriege des HErrn auch mit der Feder führen müssen, ist es kein fleischliches Schul-Gezäncke, sondern eine zur Bewahrung der Seelen in der Wahrheit zur Gottseligkeit nöthige Sache und dahero auch eine Nachricht von diser Art Schrifften heilsam und manchen höchst-nöthig. Nur ist dabey öffters mehr Weißheit und Behutsamkeit vonnöthen, als bey vilen anderen Arten Schrifften, von welchen in disem Entwurff geredet wird, weil sich manche auf disen Kampf-Platz gewaget haben, die man zwar gerne als Kinder GOttes passiren lässet, denen es aber offenbar an der männlichen Geistes-Stärcke ermanglet, welche eigentlich hierzu erforderet wird, dahero sie ihre Schwachheiten allzuofft und allzusehr bloß gegeben und dadurch die Feinde des HErrn lästern gemachet haben, u. s. w.

Es gehöreten also hieher die mit obigen Kennzeichen versehene Schrifften

a) Wider die, so GOttes Wesen oder alle geoffenbarte Religion läugnen und anfechten.

b) Wider die, so die Wahrheit der Christlichen Religion streitig machen wollen, nemlich forderist wider die Juden.

c) Wider die Mahummedaner.

d) Wider die, so sich zwar zu der Christlichen

chen Religion bekennen, selbige aber mit manchen irrigen Lehren, oder verdächtig- und gefährlichen Praxibus, beflecken; folglich wider die Römisch-Catholischen,

e) Wider mancherley Irr-Geister und auf grobe oder subtile, fleischliche oder scheinbar-geistliche, Abwege gerathene Secten.

f) Wider die verkehrte Ketzermacher, welche das wahre Christenthum selbsten des Irrthums in Lehre und Leben beschuldigen.

g) Wider die, welche die menschliche Weisheit, wider GOttes Willen und Verbot, und wider die Exempel Christi, Seiner Apostel und aller gesegneter Werckzeuge im Reich JEsu zu allen Zeiten, in das mengen, was alleine ein Geschäfft des Heiligen Geistes seyn und von Ihme alleine seine Krafft, Nachdruck und Seegen erhalten solle.

§. 18. VII. Endlich wäre auch gut, derer-jenigen Schrifften zu gedencken, welche nicht wohl in eine derer bisherigen Classen alleine gehören, sondern mancherley abhandlen, das aber, wenigstens der Absicht nach und zum Theil, auch seinen Nutzen im Reich JEsu hat.

So vil von denen mancherley Arten derer in das Reich JEsu gehörigen Schrifften; wer noch mehrere Gattungen weißt, der bemercke sie und theile sie mit.

§. 19. Das Zweyte Haupt-Stück dises zweyten Theiles machten nun aus diejenige übrige äusserliche Anstalten, welche zu der buch-

buchstäblich- oder lebendigen Erkänntniß GOttes in JEsu Christo etwas beygetragen haben, oder doch beytragen können, wann ihre Zeit kommt, oder wann sie in Ubung gebracht, oder recht verwaltet werden.

§. 20. I. Gehören also hieher überhaupt alle löbliche, und an sich gute Verordnungen der Obrigkeit, welche nicht nur auf ein äusserlich ehrbares Leben, sondern, wie gemeldet, auf etwas edleres, nemlich auf eine mehrere Erkänntniß Christi unter denen Christen, abzilen, oder doch darzu dienlich seynd, dabey aber unter keine derer folgenden Classen gehören.

Von disen nun und was weiters in disem Capitel folget, würde eine solche hinlängliche Nachricht ertheilt, daß man nicht nur aus derselben die wichtigste Umstände der Sache erkennen, sondern allenfalls auch andere, die sich darnach richten wollten, ein genugsames Licht daraus entlehnen könnten.

§. 21. II. Kommen dabey in Betracht alle Privat-Anstalten von solcher Art, sonderlich auch die gantze Historie derer Privat-Versammlungen, Erbauungs-Stunden, Verbindungen, Ubungen, ꝛc. u. d. erweckter Seelen und wahrer Kinder GOttes, deren Einrichtungen, Nutzen, Fehler, u. s. w.

§. 22. III. Verdienen hier einen wichtigen Platz die auf ein rechtschaffenes Wesen, das in Christo JEsu ist, gehende offentliche oder Privat-Anstalten, so das Predigt-Amt betref-

treffen, z. E. Prediger-Conferentzien treuer Haushalter über GOttes Geheimnüsse, dem Sinn Christi gemässe Instructiones zu Visitirung der Prediger, Vorstellungen an die Seelsorger, u. s. w. (1)

(1) Z. E. An. 1699. schluge der Ertz-Bischoff Tenniſon zu Canterbury in Engelland seiner Clerisey für, daß die Lehrer in jeder Nachbarschafft sich unter einander vereinigen möchten, öfftere Versammlungen anzustellen, um nicht nur über das gemeine Beste der gantzen Religion sich zu berathschlagen, sondern auch einander mit gutem Rath in schweren Fällen an die Hand zu gehen, die sich in ihren Gemeinen ereignen können, z. E. auf was Art und Weise man üblen Gewohnheiten am leichtesten steuren möge? wie ein Sünder am allerkräfftigsten könne gewonnen werden? und überhaupt: wie jeder unter ihnen nach seinen besonderen Umständen zu dem Wachsthum und Beförderung des Glaubens etwas beyzutragen am geschicktesten seyn könne? Es würde, neben dem Vortheil der Bekehrung und eines nützlichen Raths, darzu dienen, bey einigen den Eyfer anzuzünden, bey andern die allzugrosse Hitze zu mäßigen, bey allen aber ein Nacheyfern in der Beförderung der GOttseligkeit und guter Ordnung in ihren Pfarren zu erwecken. Es entstunden auch darauf hin und wieder in Engelland dergleichen Prediger-Zusammen-

men künffte, und zwar mit erwünschtem Nutzen der Lehrer und Zuhörer.

Zu Reval wurde vor wenigen Jahren jährlich von dem Consistorio und Ministerio provinciali des Hertzogthums Ehstland ein Synodus gehalten, auf welchem jederzeit vile wichtige Pastoral-Materien auf eine gar nützliche Art abgehandelt wurden. Extracte daraus von mehreren Jahren kan man in der Sammlung auserlesener Materien zum Bau des Reichs GOttes und in der Theologia pastorali practica lesen. Es haben aber die wegen der Mährischen Brüder in dasigen Gegenden entstandene Spaltungen und Bewegungen auch hierinn eine jämmerliche Zerrüttung verursacht.

Die Einrichtung der Closter-Bergischen Pastoral-Conferentzien liset man mit Vergnügen in der Vorrede zu dem ersten Theil der Theologiæ pastoralis practicæ. Nebst Erwägung anderer vorkommender Materien, wird die meiste Zeit auf die Betrachtung der Lebens-Geschichte JEsu verwendet.

§. 23. IV. Hiernächst kommen dergleichen offentliche und Privat-Anstalten, resp. Befehle, u. s. w. für, welche hohe oder nidere Schulen, Küstere und andere mit Erziehung der Jugend beschäfftigte Personen betreffen, ingleichem die, so auf einen mehreren Unterricht

derer Erwachsenen in der buchstäblich- oder lebendigen Erkänntniß GOttes gehen. (1)

(1) Es ist eine schon oben gerühmte unaussprechliche Barmhertzigkeit GOttes, daß auf manchen Universitäten von manchen Lehrern, welche junge Leute zum künfftigen Dienst GOttes in Seiner Kirche und an denen Seelen derer Menschen zubereiten sollen, alles näher zum Zweck (der doch ja einmahl nicht das wissen, noch die Gelehrsamkeit, sondern die Ehre GOttes, auch Rettung seiner eigenen und anderer ihrer Seelen ist,) geführet worden, als vorhin, auch eigene dahin zilende Collegia von mancherley Gattungen gehalten worden, von denen man zu unserer Väter Zeiten wenig, oder nichts, oder doch nicht in diser Form, wußte. Z. E. in Absicht auf die GOttseligkeit gehaltene Collegia Biblica, Collegia über Arnds wahres Christenthum, Collegia pastoralia & homiletica, die auf die Seelen-Sorge zwecken, und nicht nur sogenannte geistliche Redner zu machen.

Auf der Universität Wittenberg selbsten, wo sich so mancher Lehrer an dem Werck GOttes verschuldet hat, hielte der seel. Joch Bibliſche Collegia, worüber aber andere sehr lermeten, auch die Studenten deshalben grosse Excesse verübten.

Ferner gehören daher die Sprachen-Collegia, wodurch gottselige Studiosen in den

Stand

Stand gesetzet werden, solchen Personen, denen auf andere Weise nicht so wohl beyzukommen ist, JEsum mit Nachdruck verkündigen zu können, z. E. Herrn Callenbergs über das Jüdisch-Teutsche.

In der Hall. Intell. 1730. p. 804. heißtes: „Es sind nunmehro 3. Jahr, daß auf Königl. allergnädigsten Befehl ein Seminarium Lithuanicum, darinn einige Studiosi Theologiæ zu der in einem gewissen Strich von Preussen üblichen Litthauischen Sprache angeführet werden, allhier errichtet worden ist. Gleichwie man nun vom Anfang verschidene Spuhren göttlicher Providentz erkennen müssen, dadurch die vilen Schwürigkeiten unterworffene Sache facilitiret worden: so hat man auch den Seegen GOttes dabey ferner dermassen verspühret, daß bereits 10. Personen, so die Litthauische Sprache allhier erlernet, ins Predigt-Amt in dasiger Gegend auf allergnädigsten Königl. Befehl gesetzet worden sind, und sich noch gegenwärtig 13. Studiosi, so allesamt gute Hoffnung geben, auf mehrgedachte Sprache applicirẽn, auch einige derselben schon zimliche profectus darinnen erlanget. Es ist auch im vorigen Jahr des Herrn Past. Freylinghausens Ordnung des Heils in das Litthauische übersetzet und allhier gedruckt worden.

Die wohl-eingerichtete Pædagogia und Schulen zu Halle, im Closter Bergen, zu

Neu-

Neustatt an der Aysch, u. s. w. seynd eine Zierde unserer Zeiten.

Die von Feld-Predigern bey ihren erwachsenen Soldaten zu Stand gebrachte Schulen und Catechisationen, ingleichem.

Und so auch die von Herrn Abt Steinmetzen und Herrn Inspector Schinmejer angelegte geseegnete Küster-Seminaria.

Nicht weniger die vile Liebes- oder Armen-Schulen, darinnen an unvermögender Leute Kindern, bey nothdürfftigem Unterricht in denen äusserlichen nöthigsten Wissenschafften, fürnemlich an der Seele um Christi willen gearbeitet wird.

An. 1737. wiedmete König Friderich Wilhelm in Preussen ein Capital von 50000. Rthlr. aus dessen Interessen tüchtige, sonst nicht genugsam versorgte, Schulmeister in dem Königreich Preussen besoldet werden sollen, wie dann nur in 2. Jahren gegen tausend Land-Schulen allda eingerichtet worden seynd.

§. 24. V. Diejenige Anstalten zu Versorgung derer Armen, Wayßen und anderer nothleidenden Personen, bey denen man nicht nur auf die Erhaltung und Pflege des Leibes, sondern auch der Seelen, ernstlich bedacht ist, verdienen nicht weniger, in geseegnetem Angedencken unter denen Kindern GOttes erhalten und anderen zur Nachfolge fürgeleget zu werden. (1)

(1) Das Glaubens-Wunder, das Hallische

Wayfen-Haus, ist oben nur berühret worden und ein mehreres leidet auch hier meiner Absicht nach der Platz nicht, es wird aber G. G. zu seiner Zeit mit Freuden nachgehohlet werden.

An. 1719. in einem sehr theuren Jahre, legte Sigmund Steinbart, Burger und Nadler zu Züllichau im Schlesischen Herzogthum Crossen, ohne einen Groschen darzu vorräthig zu haben, ein Wayfen-Haus an, welches unter dessen Herrn Sohns Aufsicht noch im Seegen blühet. Es sind in denen ersten 21. Jahren darein bey 300. arme und verlassene Kinder aufgenommen und die Anstalt nachhero also eingerichtet worden, daß auch andere Kinder gegen billiges Kostgeld wohl allda erzogen werden können. Wie nun der Stiffter mit seinem gantzen Hause GOtt dienete; also ist man auch bis jetzo um das Leben der Seele bey denen, so sich in disen Anstalten befinden, so wohl besorget, als für das Leben des Leibes.

§. 25. VI. Solle auch nicht verschwigen werden, wie die Buchdruckerey und der Buchhandel zur Ausbreitung des Reiches JESU in diser Zeit in ihrem Theil mehr behülfflich gewesen seynd, als jemalen. (1)

(1) Durch die Englische Societät, &c. durch Herrn Callenberg und durch die Evangelische Missionarien in Ost-Indien ist es dahin gediehen, daß nun vile unglaubige Völcker

cker das Wort GOttes in ihrer Sprache reichlich haben könnten, welchen man dahin in Ermanglung derer Druckereyen in ihrer Sprache nicht vil helffen konnte.

Die vor etlichen Jahren in Petersburg angelegte Schrifftgiesserey und in Mostau angelegte Druckerey dienet, unter der Rußischen und anderen solchen Nationen die Erkänntniß des Evangelii auszubreiten.

Die Wayſenhaus-Buchhandlung zu Halle hat vile Theile Europens mit vilen nützlichen Büchern, zum Theil in geringem Preise, erfüllet.

Die Züllichauische Wayſenhaus-Buchhandlung hat ebenfalls manche nützliche Bücher drucken lassen, u. ſ. w.

§. 26. VII. Eben diſes iſt auch zu ſagen von denen Anſtalten, darinnen Un- und Irr-Gläubigen näherer Unterricht zur Erkänntniß der Wahrheit mitgetheilet wird, zumalen wo mit darauf geſehen wird, daß man nicht nur Chriſten- oder Luther-Genoſſen mache, ſondern wo man bey der heiligen Lehre auch auf ein heiliges Leben dringet. (l)

(l) Eine der gröſten Hinderniſſen, welche manche Juden und Römiſch-Catholiſche, ꝛc. abhält, die erkannte Chriſtlich-Evangeliſche Wahrheit auch öffentlich zu bekennen, iſt bekanntlich diſes, weil es dergleichen Leuten hernach ſo gar offt an ihrem äuſſerlichen

nothdürfftigen Unterhalt fehlet; es ware dahero eine überaus löbliche Anstalt, da vormahls, auf Veranlassung des damaligen Herrn Hof-Diaconi Fresenii in Darmstatt ein Anfang gemacht wurde, nicht nur für die Information, sondern auch für das leibliche Brod, solcher Proselyten zu sorgen. Nachdeme aber Herr Fresenius An. 1742. von Darmstatt nach Giessen gekommen, wurde das geistliche Directorium dem Superintendenten zu Darmstatt aufgetragen und das gantze Werck merklich verändert; dann ob zwar noch, nach wie vor, Proselyten aus dem Judenthum und Pabstthum aufgenommen werden, so nimmt man sie doch nicht mehr in der Anzahl wie vorhin, sondern nur so vil an, als die Einkünffte aus denen Hessen-Darmstättischen Landen ertragen.

§. 27. VIII. Ist hieher zu rechnen eine concentrirte Historie und Nachricht von denen Anstalten, welche nicht so wohl auf die bey uns sich selbsten angebende Juden, als vil mehr darauf angesehen seynd, daß man ihnen, wie und wo sie hin und wieder zerstreuet sind, nachgehe und ihnen JESUM von Nazareth, als den ihren Vätern verheissenen Christum, anpreise. (1)

(1) Zu einem solchen Haushalter des himmlischen Josephs hat sich Herr D. Callenberg in Halle bestellen lassen, in der Absicht, ihne

sei-

seinen Brüdern nach dem Fleisch bekannt zu machen, wofür der Herr ihne, samt seinen Gehülffen, reichlich segnen wolle. Die Titul derer erbaulichen Nachrichten von diesen Anstalten aber seynd in der Historischen Bibliothec nachzusehen.

§. 28. IX. Auf gleiche Weise würde auch mit denen Anstalten zu Bekehrung der Mahometaner verfahren. (1)

(1) Mit denen es eben die Bewandtniß hat, wie mit dem vorhergehenden. Die Schrifften davon suche ebenfalls in der Historischen Bibliothec.

Auch gehören hieher andere, zwar eben nicht eigentlich auf die Bekehrung der Mahometaner angesehene, doch zu der Ausbreitung des Evangelii von JEsu in ihren Landen gehörige Umstände. Z. E. Die Schwedische Gesandtschafft zu Constantinopel hat vor wenig Jahren nach Stockholm berichtet, daß ihnen erlaubt wäre, allda eine Lutherische Kirche zu bauen und GOttesdienst zu halten, mit Bitte, daß man Anstalten darzu machen möchte, weil es hier hiesse: Aut nunc, aut nunquam; v. Hamb. gel. Ber. 1741. p. 59. wie dann auch diese Kirche nachhero würcklich erbauet worden ist.

§. 29. X. Und so wäre es endlich auch mit denen mancherley Bemühungen in unseren Tagen, das Wort GOttes und JESUM, der

Welt Heyland unter denen Heyden bekannt zu machen, zu halten. (1).

(1) Dahin gehöret fürnemlich die An. 1705. von dem König in Dännemarck angefangene, bis jetzo fortdaurende und noch immer einen Seegen habende Evangelische Mission zu Tranckenbar, Madras und anderwärts in Ost-Indien; wie auch die Bemühungen derer sogenannten Mährischen Brüder in Grönland, West-Indien, u. s. w.

Um das Jahr 1738. haben auch die Jesuiten in Teutschland angefangen, Missionarien nach Ost-Indien abzuschicken, wiewohl es mit ihren Bekehrten leider! wenig zu bedeuten hat und dieselbige wenig genug von JESU, nur dem Buchstaben nach erlernen, geschweige in der Krafft erfahren.

§. 20. XI. Wäre auch derer förmlichen und öffentlichen Gesellschafften in Engelland und sonsten, ihrer Einrichtung, Nutzen und Fehler, ꝛc. zu gedencken, welche zur Ausbreitung der buchstäblichen Erkänntniß des wahren GOttes und Seines einigen Sohnes, oder auch zu Beförderung eines gottseeligen Lebens unter denen Christen, angesehen seynd. (1)

(1) In Engelland sind zwey Gesellschafften, 1. the Society for Promoting Christian Knowledge und 2. the Society for the Propagation of the Gospel in the foreing Parts, welcher letz-

letzteren Endzweck aber sich nicht so weit erstrecket, als jener.

Jene hatte An. 1737. 1. nur in und um Londen und Westmünster 132. Frey-Schulen, darinnen gegen 5000. Kinder unterwisen und erzogen wurden und in dem übrigen Engelland, Schottland und Irrland waren wenigstens 1614. solcher Liebes-Schulen und der Kinder, die darinnen unterhalten, und gelehret wurden, gegen 3600. 2. In dem Jahr zuvor hatte diese Societät verschenckt 1137. Biblen, 246. Neue Testamenter, 1324. Kirchen-Gebät-Bücher, 3433. andere gebundene Bücher und 11011. kleine zur Förderung des Christenthums dienende Tractaten und also zusammen 17151. gekaufft und 6250. zum Druck befördert. 3. Hat sie sich auch der Evangelischen Missionen in Ost-Indien sehr nachdrücklich angenommen. Uberhaupt aber sind durch diese Societät bishero nur in und um Londen 23554. arme Kinder erzogen und davon 18559. zu Handwerckern und in andere Dienste gebracht worden. v. verbess. Samml. Tom. 1. p. 336.

Anno 1715. wurde in Dännemarck ein Collegium de propaganda fide errichtet.

§. 31. XII. Selbst die blosse hier und da zum Vorschein gekommene Vorschläge, wie man ein oder anderes bishero erzehltes verbessern und näher zum Zweck, das ist zu Christo und

der Seelen Heil bringen, oder auch dem Reiche JESU noch auf andere Arten von aussen zu statten kommen könnte, verdienen zu fernerer Prüffung und würcklicher ins Werck Richtung zu einer GOTT wohlgefälligen Stunde allhier gesammlet und aufbehalten zu werden. (1)

(1) Sehr wohl schreibet der liebe seel. Herr Francke an einem Ort: „Es ist eine Zeit, da man nur pia desideria hat, dergleichen der seel. D. Spener geschriben und es kommt etwa darnach eine andere Zeit, da entweder wir noch, oder andere nach uns leben, daß GOtt auch Mittel und Wege zeigt, solche pia desideria zu erfüllen. Gleichwie von den piis desideriis des seel. D. Speners gar vile bereits erfüllet sind, wie ein jeder sehen kan, der das Buch liset, und hält die Beschaffenheit der gegenwärtigen Zeit dagegen; so daß man GOtt darüber loben muß. Ja ich halte dafür, daß der seel. Mann selbst kaum gedacht, daß so vile von denselben in so kurtzer Zeit in ihre Erfüllung gehen sollten. Also müssen wir dergleichen pia desideria, wann wir deren Erfüllung nicht gleich erleben, nicht so gleich für impracticabel halten, noch, weil wir kein Mittel und Weg darzu finden, sie um deswillen wegwerffen, sondern sie den posteris übergeben, damit, was von uns nicht hat geschehen können, von ihnen ins Werck gerichtet und fortgesetzet

setzet und also GOttes Werck je mehr und mehr zu dem Stand gebracht werde, dazu es Seine Barmhertzigkeit und Güte in disem Leben führen will.„

Unter denen von mir in der geistlichen Correspondentz gethanen Vorschlägen ist mir noch immer der wichtigste, daß doch die Heil. Schrifft, besonders das Neue Testament, mit solchen Anmerckungen herausgegeben würde, welche nach dem unterschidenen Seelen-Zustand derer Menschen näher eingerichtet wäre, folglich so wohl Unbekehrte, als Erweckte und Wiedergebohrene fänden, wie sie dises oder jenes auf sich deuten und es sich zu Nutzen machen sollen.

Und so möchte auch die Ausarbeitung folgender Schrifften und Materien von Leuten, die Weisheit und Erfahrung haben in dem Reich JEsu vile Frucht schaffen können:

Das Neue Testament mit Anmerckungen zum besonderen Gebrauch derer Lehrer, und zwar nach dem unterschidlichen Zustand ihrer Seelen eingerichtet, da auch unter ihnen vile unbekehrt, vile erweckt und manche wiedergebohren seynd.

Es wird ferner sehr gewünscht, daß doch endlich einmahl jemand ein kurtzes, doch hinlängliches, Register über die gantze Bibel und so auch über das Neue Testament insbesondere, so wie es einer Hand-Bibel beygedruckt werden könnte, verfertigen möchte.

Es

Es stehet weiter dahin: ob nicht gut wäre, daß zum Gebrauch derer, die ungeübte Sinne haben, die Heil. Schrifft also gedruckt würde, daß man das, was solche Personen wohl so lang übergehen können, bis sie zu mehrerer Erkänntniß kommen, mit anderer, z. E. mit Schwabacher, oder mit kleinerer Schrifft, druckte?

Ein Biblisches Spruch-Register, nicht nach denen Anfangs-Wörtern, (deren man sich öffters nicht so genau erinnert,) sondern nach denen Substantivis, verbis und anderen merckwürdigen Worten, da z. E. der Spruch: Aus Gnaden seyd ihr seelig worden durch den Glauben ꝛc. nicht unter: Aus, sondern unter: Glauben, Gnade und seelig, käme, wäre auch sehr dienlich.

Ein seeliger gelehrter und frommer Lehrer wünschte, daß jemand die Uberseꝛzungen der Heil. Schrifft in unterschidene Sprachen zusammenhalten und daraus bemercken möchte, wie ferne sie mit einander oder mit dem Grund-Text, zumahlen in dunckelen oder wichtigen Stellen, übereinstimmen, oder von einander abgehen?

Lieder-Bibel. Ich verstehe hiedurch eine nach Ordnung der Bibel eingerichtete Anzeige, über welche Biblische Stellen man eigene wahrhafftig geistreiche Lieder habe, oder aber, wo auch nur beyläuffig von ein- oder

der

der anderen Materie etwas gründlich- und erweckliches in Liedern zu finden ist.

Von der nöthigen Weisheit und Treue der Kinder GOttes in zeitlichen Dingen, in Ansehung ihrer selbst und anderer, wird auch etwas gesucht.

§. 32. Endlich und XIII. so seynd auch die Hindernisse nicht zu vergessen, welche der mehreren Ausbreitung der buchstäblichen Erkänntniß JEsu und denen dahin so wohl, als auf die lebendige Erkänntniß, zilenden Schrifften und Anstalten bishero in dem Wege gestanden seynd.

IV.

Nachrichten von erbaulichen Theologischen Schrifften.

Weitere Nachricht von denen Homburgischen wochentlichen Beyträgen zu Beförderung des wahren Christenthums.

N. 8. a) Von den Pflichten der Ehweiber. b) Eines alten Predigers Schreiben von dem Segen in seiner Gemeine. c) Ein neues Lied. N. 9. a) Auszug einer Rede von dem gemeinschafftlichen Gebet der Ehleute. b) Nachricht von dem Ende und Begräbniß eines Atheistens. c) Erbauliches Leben und Ende eines 7jährigen Kindes. d) Nachricht von einer erbaulichen Schrifft. e) Geistliche Verse. N. 10. a) Auszug einer Rede von der ehlichen Liebe. b) Erbauliches Schreiben einiger Soldaten

aus

aus der Campagne. c) Fortsetzung der Nachricht von dem 7jährigen Kind. d) Ein Lied. N. 11. a) Auszug einer Rede: wie sich Eheleute in dem eigentlichen ehlichen Leben gegen einander zu verhalten haben? b) Zweyte Fortsetzung der Nachricht von dem 7jährigen Kind. c) Ein Lied. N. 12. a) Auszug einer Rede von der ehlichen Beywohnung. b) Dritte Fortsetzung der Nachricht von dem 7jährigen Kind. c) Todes-Gedancken. N. 13. a) Auszug einer Rede über die Darstellung JEsu im Tempel, bey der Confirmation dreyer Töchter. b) Vierte Fortsetzung der Nachricht von dem 7jährigen Kind. N. 14. a) Auszug noch einer Rede von der ehlichen Beywohnung. b) Beschluß der Nachricht von dem 7jährigen Kind. c) Extract einiger Brieffe J. B. Medici, eines Liefländischen Pfarrers. d) Verse über die Heil. Schrifft. N. 15. a) Auszug einer Rede bey der Confirmation 8. Söhne. b) Extract noch einiger Brieffe des Pfarrers Medici. c) Nachricht von der Bekehrung C. F. Uhlin, einer enthaupteten Kinder-Mörderin. N. 16. a) Auszug einer Rede von dem Königlichen Regiment JEsu. b) Fortsetzung der Nachricht von der Uhlin. c) Ein Lied. N. 17. a) Auszug einer Rede: wie wir in der Gemeinschafft mit JESU in diser Welt seyn können und sollen. b) Zweyte Fortsetzung der Nachricht von der Uhlin. c) Ein Lied. N. 18. a) Auszug einer Rede von dem Gebrauch der H.

Schrifft

Schrifft zu seiner besonderen Erbauung. b) Dritte Fortsetzung der Nachricht von der Uhlin. c) Trauer-Cantate. N. 19. a) Auszug einer Rede von der Versicherung der Vergebung der Sünden durchs Wort. b) Schluß der Nachricht von der Bekehrung der Uhlin. c) Seufzer in Versen. N. 20. a) Auszug einer Rede von dem Nutzen des Gesetzes bey dem Evangelio. b) Fortsetzung der Seufzer in Versen. N. 21. a) Auszug einer Rede von der Reinigung durch das Blut JEsu, sonderlich beym Heil. Abendmahl. b) Schluß einiger Anmerckungen über die Rede n. 20. c). Ein Gespräch des Hof-Predigers Lauens zu Wernigerode mit einem Bergmann. N. 22. a) Auszug einer Rede von dem Haupt-Innhalt der Epistel an die Galater. b) Ein Lied. c) Nachricht von erbaulichen Büchern. N. 23. a) Auszug einer Rede von der Lauterkeit der Wahrheit und Einigkeit der Liebe. b) Erbauliche Nachricht von dem Ende einer 13jährigen Tochter. c) Ein Lied. d) Extract eines erbaulichen Schreibens eines Predigers an seine Anverwandte. e) Schreiben des seel. Prof. Franckens an einen Prediger. N. 24. a) Auszug einer Rede von der durch JEsum gemachten Reinigung unserer Sünden. b) Des seel. D. Hedingers Bedencken über die von einigen Studiosis Theologiæ zu Tübingen gehaltene Erbauungs-Stunden. c) Lied. N. 25. a) Auszug einer Rede von dem durch JESU Tod

bestättigten Testament GOttes. b) Fortsetzung des Hedingerischen Bedenckens. c) Lied. N. 26. a) Rest des Hedingerischen Bedenckens. b) Lied. c) Register. N. 27. a) Auszug einer Rede von der Allwissenheit JEsu. b) Eines Ministri Votum von Erbauungs-Stunden. c) Ein Lied. N. 28. a) Auszug einer Rede bey der Confirmation dreyer Töchter. b) Lied. c) Neue Schrifft. N. 29. a) Auszug einer Rede: daß alles, auch glauben und leiden können, Gaben GOttes seyen. c) Nachricht von einer grossen Erweckung in Schottland. c) Lied. d) Erbauliche neue Schrifften. e) Kennzeichen der Kinder GOttes und diser Welt, in Versen. N. 30. a) Auszug einer Rede: Von dem Mißbrauch der empfangenen Gnade zum Vortheil des Fleisches, und der daraus entstehenden neuen Knechtschafft der Sünde. b) Noch einiges von der grossen Erweckung zu Kylsyth und in anderen Gemeinden in Schottland. c) Lied. d) Extract eines erbaulichen Schreibens. N. 31. a) Auszug einer Rede von der Glaubigen gesinnet seyn, wie JEsus gesinnet ware. b) Letzte Stunden eines wegen falschen Müntzens hingerichteten Mannes und seiner Ehefrau. c) Ein Lied. d) Extract einiger erbaulicher Schreiben. N. 32. a) Auszug einer Rede von den Eigenschafften des Glaubens, wodurch er Demuth würcket. b) Fortsetzung der Nachricht von den falschen Müntzern. c) Lied.

Hanauische Berichte von Religions-Sachen.

Sechzehender Theil.

1751.

Innhalt.

1. Fünfzehende Fortsezung der Nachricht von denen Hohenlohischen Religions-Beschwerden. p. 665
2. Beschluß des Entwurffs einer Historie des Reiches JEsu Christi auf Erden, ꝛc. p. 684
3. Zehende Fortsetzung der Nachricht von denen Streitigkeiten zwischen dem Magistrat der Reichs-Statt Franckfurt und denen Reformirten Eingesetzenen allda. p. 696
4. Schluß der Nachricht von dem gegenwärtigen Zustand derer Evangelischen im Königreich Ungarn. p. 704
5. Nachrichten von erbaulichen Schrifften. p. 754

I. Fünf-

I.

Fünfzehende Fortsezung der Nachricht von denen Hohenlohischen Religions-Beschwerden.

§. 1.

Königlich-Pohlnisch- und Chur-Sächsisches Antwortschreiben auf das Crays-Ausschreibamtliche Circulare, d. d. Dreßden, den 15. Dec. 1750.

Wir Friderich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien, und Zscherincovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des H. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ra-

vensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc. Durchleuchtiger Fürst, freundlich lieber Vetter. Uns seynd diejenigen Schreiben, wodurch Ew. Lbd. von dem fernern Verlauf der Hohenlohischen Executions-Angelegenheit, Fränckischen Crayses Mit-Ausschreib-Amts-wegen, unterm 31. Augusti und 18. Novembris anni currentis, Uns zu benachrichtigen belieben wollen, wohl zugekommen.

Und nachdem fürnehmlich aus letzterm die ruhige Beendigung zeitherigen sothaner beschwehrlichen Geschäffts zu ersehen gewesen;

So gratuliren Wir Ew Lbd. dazu hiermit um so mehr, als Wir allerdings nicht zweifeln, daß Ew. Lbd. kundbare Prudenz desgleichen unermüdet vorgekehrte Sorgfalt und Mässigung, zu Abwendung grösserer Weitläufftigkeiten, sehr vieles beygetragen haben. Und wir verharren Ew Lbd. zu Erweisung Freund-Vetterlicher Gefälligkeiten willig und erbötig. Geben zu Dreßden, den 15. Decembris Anno 1750.

Ew. Lbden

freund-williger Vetter

Augustus Rex

J. F. Graf von Schönberg mppr.

Inscriptio.

Dem Durchleuchtigen Fürsten, Unserm freundlich lieben Vetter, Herrn Carl Wilhelm

helm Friedrichen, Marggrafen zu Brandenburg, in Preussen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden und Camin, Grafen zu Hohenzollern.

Anspach.

§. 2.

Bischöfflich-Eystättisches Antwort-Schreiben, d. d. Eystätt, den 2. Dec. d. a.

Durchleuchtigster Fürst, Unser willig-nachbarliche Dienst zuvor, gnädiger lieber Herr!

Welchergestalten dasjenige, so Euer Gnd. und Lbd. deren strittigen Religions-Gravaminum halber in denen Fürstlich-Hohenlohischen Landen zu vollstrecken aufgehabt haben, nunmehro zu gänzlichen Vollzug gebracht, nebenbey, durch vorsichtige Behandlung des Geschäffts, der angeschienenen Weitläufftigkeit glücklich vorgebogen worden seye, hat Euer Gnd. und Lbd. hochwerthe Zuschrifft, mit welcher von Ihroselben Wir und andere hohe Herren Crayß-Mit-Stände den 18. passato fernerweit beehret werden wollen, Uns danecknehmig zu erkennen geben; Wir nehmen diese fortwührig beliebte Communication zu einem Merckmahl Dero vor den Crayß stets hegenden guten Gesinnung, und lassen Uns insonderheit vergnüglich

fallen, daß die allgemeine Crayß-Ruhe bey dieſer an ſich ſehr beträchtlichen Begebenheit, vermittels Euer Gnd. und Lbd. klugen Betrags, aufrecht erhalten worden, Wir wünſchen, zu deſſen Conſervation und des Römiſchen Reichs ſteter Wohlfarth, die aufrichtige Zuſammenſicht aller hohen Herren Stände, und verbleiben anbey Deroſelben zu Bezeugung angenehmer Dienſte ſtets willig und gefliſſen. Geben in Unſerer Reſidenz-Stadt Eychſtett, den 2. Dec. 1750.

Von GOttes Gnaden, Johann Anton/ Biſchoff zu Eyſtett, und des H. Röm. Reichs Fürſt,

Euer Gnd. und Lbd.

Dienſtwilliger Freund, Diener und Nachbar

Johann Anton/ B. z. E.

Inſcriptio.

Dem Durchleuchtigſten Fürſten und Herrn, Carl Wilhelm Friderich/ Marggrafen zu Brandenburg, Herzogen in Preuſſen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schleſien und zu Croſſen, Burggrafen zu Nürnberg, Fürſten zu Halberſtadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzenburg, Grafen zu Hohenzollern und Schwerin, Herrn der Lande

Roſtock

Rostock und Stargard, Grafen zu Sayn und Wittgenstein, Herrn zu Limburg.
Unserm gnädigen lieben Herrn.

Onolzbach.

§. 3.

Stadt Nürnbergisches Antwort-Schreiben auf das Crayß-Ausschreib-amtliche Circulare, d. d. Nürnberg, den 10. Dec. 1750.

Durchleuchtigster Fürst und Herr,
Gnädigster Herr.

Ueber die höchst angenehme Nachricht, welche Euer Hoch-Fürstl. Durchl. von des Durchleuchtigen Herren Fürsten von Hohenlohe, mittelst solenner Declaration, allenthalben willig vollzogenen Abstellung der verhängten Religions-Beschwerden, welche Euer Hoch-Fürstl. Durchl. unterm 18. elapsi Uns zu ertheilen gnädigst geruhet, sollen wir nicht nur, nach vorausgesetzter Danck-Erstattung, unsers geziemende Bey-Freude und innigste Vergnügung hiedurch in Unterthänigkeit an den Tag legen, sondern auch den grossen Ruhm, welchen Euer Hoch-Fürstl. Durchl. durch die unermüdete immerfort angewandte Sorgfalt, und biß zur glücklichen Ausführung eines so mißlich angeschienenen Wercks gebrauchte Vorsicht, sich im Reich und noch weiter erworben haben, nach Schuldigkeit zu erheben nicht ermangeln. Und gleichwie Wir nichts so herz-

lich wünschen, als daß das Evangelische Religions-Wesen, nach seiner nunmehr ruhig vollzogenen Wiederherstellung, in denen Hohenlohischen Landen von beständigen Dauer seyn, und von aller weitern Bedrangniß enthoben bleiben, auch an andern Orten im Heil. Römischen Reich und Fränckischen Crayß jederzeit ungekränckt gelassen werden möge; Also erbitten Wir ebenfalls von GOtt dem Allerhöchsten, daß dessen Allmacht Euer Hoch-Fürstl. Durchl. welche sich zu einem gesegneten Werzeug, in Rettung und Herstellung des beklemmten Hohenlohischen Religions-Zustandes gebrauchen lassen, nebst Dero Durchleuchtigsten Hauß, bey allem beharrlichen Hoch-Fürstlich hohen Wohlergehen, biß auf die spateste Zeiten erhalten, und zur Vergeltung Dero unsterblichen Verdienste, mit reicher Glückseeligkeit belohnen wolle, welcher göttlichen Obsorge Höchst-Dieselbe Wir anbey, nebst Unserer unterthänigsten Empfehlung zu Euer Hoch-Fürstlichen Durchl. ferneren höchstschätzbaren Gnade, getreulichst ergeben, in tieffester Veneration verharrend

Euer Hoch-Fürstl. Durchl.

Datum den 10. Decembr.
Anno 1750.

unterthänigste
Burgermeistere und Rath
der Stadt Nürnberg.

Inscriptio.

Inscriptio.

Dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl Wilhelm Friederich, Marggrafen zu Brandenburg, Herzogen in Preussen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien, zu Crossen, Burggrafen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Grafen zu Hohenzollern und Schwerin, Herrn der Lande Rostock und Stargardt ꝛc. Grafen zu Sayn und Wittgenstein ꝛc. ꝛc.

Unserm gnädigsten Herrn.

Onolzbach.

§. 4.

Kayserliches Rescript ad Serenissimum Onoldinum, cum adjuncto d. d. Wien, den 30. Oct. & præs. 17. Nov. 1750.

Franz, von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc.

Durchleuchtig-Hochgebohrner, lieber Oheim und Fürst! Uns ist zu Unserm gerechtesten Mißfallen angezeiget worden, daß Deine Liebden in Verfolg des Deroselben, von denen der Augspurgischen Confession zugethanen Ständen beschehenen unbefugten Auftrags, nun auch neuerlich wiederum Dero Räthe, ja ihre Miliz selbst, in die Fürstlich-Hohenlohische

Lande haben einrucken lassen. Gleichwie aber Deine Liebden aus der hierbey angefügten heutigen Erkanntnuß des mehrern ersehen werden, was Wir, zu Rettung Unserer, in dieser Sache so empfindlich verletzten allerhöchsten Gerechtsamen, zu verfügen bemüßiget worden seynd; Als setzen Wir zu Deiner Lbden bekannten Reichs-Ständischen Gesinnung das vollkommene zuversichtliche Vertrauen / Dieselbe werden solch- Unser Kayserl. gerechtester Verordnung sich allenthalben gemäß zu bezeigen, keinen Anstand nehmen: Sonderlich aber versehen Wir Uns, Deine Liebden werden alsofort, nach Empfang dieses, gemeldte Dero in die Fürstlich-Hohenlohische Lande eingeruckte Miliz und Räthe, ohne weitere Neben-Ruckſicht gänzlich zuruckziehen; Wie Wir dann auch Deine Liebden dessen hiemit Reichs-Vätterlich, und zugleich ernstlich ermahnet haben, und über den Vollzug die ganz unverweilte Anzeige gewärtigen wollen. Wir verbleiben Deiner Liebden anbey mit Kayserlichen Gnaden und allem Guten wohl beygethan. Geben zu Wien den dreyßigsten Octobris anno siebenzehen hundert funffzig. Unsers Reichs im sechsten.

Franz.

Vt. G. Graf Colloredo.

Ad mandatum sacræ cæsareæ majestatis proprium

J. J. Hayeck von Waldstätten.

Inscriptio.

Inscriptio.

Dem Durchleuchtig-Hochgebohrnen Carl Wilhelm Friederich / Marggrafen zu Brandenburg, Herzogen in Preussen, zu Schlesien, Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, und zu Crossen, Burggrafen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Grafen zu Hohenzollern und Schwerin, Herrn der Lande Rostock und Stargard, Grafen zu Sayn und Wittgenstein, Herrn zu Limpurg, Unserm lieben Oheim und Fürsten.

§. 5.

Sereniſſimi Onoldini Beantwortung dieses Kayserl. Rescripts, d. d. Onolzbach den 18. Nov. 1750.

Allerdurchlauchtigster 2c. 2c.

Ew. Kayserl. Majest. höchst venerirliches Rescript de dato Wien den 30. Octobr. a. c. welches am 17ten dieses Monats mit tiefſtem Respect zu empfangen und zu erbrechen die Ehre gehabt, gibt mir Allerhöchst Deroselben Mißfallen über die, zufolge des, von einem gesamten Corpore Evangelicorum mir beschehenen fernerweiten Auftrags, veranstaltete Einruckung meiner subdelegirten Räthe und Militar-Commando in die Grafschafft Hohenlohe, Fürstlichen Antheils, und zugleich auch dasjenige zu

vernehmen, was Ew. Kayserl. Majest. auf das an Allerhöchst Dieselbe erstattete allerunterthänigste Gutachten Dero gehorsamsten Reichs-Hof-Raths, in selbiger Angelegenheit zu resolviren, und in forma eines beygeschlossenen Concluſi de eodem dato, zu äussern beliebt haben.

Allermassen es nun an dem ist, daß die drey Herren Fürsten von Hohenlohe, besag der Anfugen, die ihnen obgelegene Abstellung der liquiden, und auf würcklichen Reichs-Hof-Räthlichen Judicatis bestandenen Religions-Beschwerden gutwillig verfüget haben, mithin sofort meine subdelegirte Räthe und Trouppen, schon vor Einlangung Ew. Kayserl. Majestät höchstermeldten Rescripts, aus dem Hohenlohischen Land abgegangen, und jene bereits vorgestern, diese aber schon vor 4. Tagen wieder allhier eingetroffen seynd; Also werden Ew. Kayserl. Majestät mir allermildest zu erlauben geruhen, daß ich die legale Rechtfertigung des, von einem gesamten Corpore Evangelicorum mir beschehenen Auftrags, (welchen ich im mindesten nicht überschritten noch eigenmächtig erstreckt habe) jenem lediglich anheim stelle, und also nicht in meinem alleinigen- sondern in gemeinsamen Namen, die nothdürfftige Vorstellung geziemender massen darbringen zu helfen, mir hierdurch allergehorsamst vorbehalte.

Womit zugleich in Ew. Kayserl. Majestät allerhöchste Huld mich allerdevoteſt empfehle, und

und mit ersimlichster Treu und tiefffstem Respect verbleibe. Onolzbach den 18. Nov. 1750.

Ew. Kayserl. Majest.

ad

Imperatorem.

§. 6.

Danckſagungs- und Approbations-Schreiben des Hochlöbl. Corporis Evangelicorum an Sereniſſimum Onoldinum, d. d. Regenſpurg, den 17. Dec. 1750.

Durchlauchtigſter Fürſt,

Gnädigſter Herr!

Welchergeſtalt Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. in Hohenlohiſcher Reſtitutions-Sache, nunmehro auch den anderweit ſub dato 12. Auguſti a. c. erfolgten Executions-Auftrag geſamten Corporis Evangelicorum zum vollſtändigen Vollzuge zu bringen, und hiermit, unter preißwürdigſt fortgeſetzter Verwaltung Dero Evangeliſchen Crayß-Ausſchreib-Amts, ſothanes diß-mahlige Executions-Geſchäfft zur völligen Endſchafft zu bringen geruhet, ſolches haben wir aus Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. deßhalber eigends gnädigſt anhero erlaſſenem Schreiben, de dato 18. Novemb. nup. in geziemender Veneration zu erſehen, nicht minder beſonders umſtändlich aus der faſt zu gleicher Zeit eingegangenen Schluß-Relation Subdelegatorum in cauſa zu vernehmen gehabt. So

So ersprießlich für das Evangelische Wesen der Ausgang dieses, mit so unabläßiger Sorgfalt, als Ruhm-voller Standhafftigkeit, von Seiten Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. betriebenen Executions-Geschäffts, sich aus schon jetztmahligen Würckungen sothaner erfolgten Restitution daher abnehmen lassen will, daß nicht nur denen bedrückten Hohenlohischen Religions-Verwandten, in denen solcher massen zur Erledigung gebrachten Beschwerden werckthätig bereits geholffen, sondern zugleich der Westphälische Friedens-Schluß in einer seiner so deutlichsten als wichtigsten Vorsehungen, durch ermeldete Executions Ausführung, aufrecht erhalten, und annoch mehrers bekräfftiget worden, übrigens auch auf künfftige Zeiten die gute Folge daher, selbst Catholischer Seite, noch wohl zu hoffen stehen möchte, es in gleichen ebenmäßig klaren Restitutions-Fällen, wie gegenwärtige Hohenlohische Sache, nicht ferner zu so unangenehmen Weiterungen kommen zu lassen; So weniger sollen wir, bey diesem zu Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. unvergeßlichen Ruhm gereichenden, durchaus so Reichs-Satzungsmäßig vollbrachten Hohenlohischen Commissions-Wercke, anstehen, Namens unserer höchsten und hohen Herren Principalen, Oberen und Committenten, mit Beyfügung derer verbündlichsten und so geziemenden, als respectivè unterthänigsten Danckſagungen, alles das jenige ausdrücklich, wie hiermit ohne einige Ausnah-

me

me geschiehet, genehm zu halten, was so überhaupt, als besonders, in Folge Eingangs erwehnten anderweitigen letztern Auftrags Corporis, in dieser Executions-Angelegenheit, mittel- oder unmittelbar von Hoch-Deroselben verfüget und veranstaltet worden; Wobey wir nicht Umgang nehmen mögen, diejenige rühmliche Dexterität und den unermüdeten Eyfer dermahlen in besondere Erwehnung bey Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. zu bringen, mit welchem von Dero ansehnlichen Ministerio in diesem, an sich so wichtigen, als mühsam und beschwerlich gewesenen Executions-Geschäffte, durchaus zu Wercke gegangen worden, nicht minder auch, bey eben dieser Gelegenheit, die zu belobende Legalität und den Fleiß, womit subdelegirte Hoch-Fürstl. Anspachische Räthe, in der ihnen aufgegeben-gewesenen Commissions-Sache, zu Corporis Evangelicorum völligen Zufriedenheit, vorgegangen, gleichmäßig mit zu berühren.

Und ob zwar schon der, in gegenwärtiger Hohenlohischen Executions-Angelegenheit von sämtlichen höchsten und hohen Evangelischen Ständen an Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. erfolgte, und von Hoch Ihro so rühmlichst dermahlen berichtigte Auftrag, von Einem Kayserlichen Reichs-Hof-Rathe in billiger Maase nicht angesehen, vielmehr per Conclusum de dato 30. Octobris a. c. demselben so unbefugter, als an sich ungegründeter Weise eine Nullität beyge-

leget

leget werden wollen; So dürfften jedoch unsere höchste und hohe Herren Principalen, Obere und Committenten dargegen, in wegen geziemenster unwandelbar treuster, gegen allerhöchstes des Reichs Ober-Haupt tragender Devotion, solche Vorsicht, zweiffels ohne, des nächsten zu nehmen wissen, daß nicht nur die unbezweiffelte Legalität solchen Deroseitigen einmüthigen Auftrags an Ew. Hoch-Fürstlichen Durchl. allenthalben vollkommen gerechtfertiget, sondern auch dergestalt noch hierbey sich verwahret werde, damit Evangelischen Ständen, bey der zeither in allen und jeden disseitigen Religions-Beschwerden, nie zu erwürcken gewesenen, sonst ordentlichen Reichs-Gesetzmäßigen Remedur, das in solchem allerdings betrübten Noth-Fall nur noch alleine überbleibende, in Instrumento Pacis unwidersprechlich-klar fundirte Mittel der Selbst-Hülffe auf künfftig unverkürzet bleibe.

Schließlichen lässet uns das, mit so Verehrungs-würdigster patriotischer Gesinnung, dißmahlen von Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. vollendete Hohenlohische Restitutions Werck die Zuversichts-volle Hoffnung zugehen, daß mit nicht mindern preißwürdigen Eyfer, die unveränderliche Aufrechthaltung sothanen Status restituti, Seiten Ew. Hochfürstl. Durchl. nach der Ihro, und in Gemeinschafft des Herrn Marggrafens von Brandenburg-Culmbach Hoch-Fürstl. Durchl. führenden Fränckischen Crayß-

aus-

ausschreib-Amts-wegen, sub dato 12. Junii a. c. von gesammtem Corpore übertragenen Manutenenz-Commission standhafft werde gehandhabet werden; Dahingegen wir auch nochmahlen die allerbündigsten Versicherungen von dem jedesmahlen hierunter, erforderlichen Falls, von Evangelischen höchsten und hohen Ständen zu leistenden kräfftigen Beytritt und Assistenz in geziemender Devotion anhero zu wiederholen nicht anstehen. Die wir in devoteſtem Respect verharren

Ew. Hoch-Fürstl. Durchl.

Regenspurg, den 16. Decembr. 1750.

unterthänigst-gehorsamste

Derer Evangelischen Chur-Fürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tage gevollmächtigte Räthe, Bottschaffter und Gesandte.

Schema Sigillationis.

Chur-Fürstliche:

1) Chur-Sachsen, 2) Chur-Brandenburg, 3) Chur-Braunschweig.

Fürstliche:

1) Magdeburg.
2) Bremen.
3) Sachsen-Weymar.
4) Brandenb. Culmbach.
5) Braunschweig-Zelle.

6)

6) — Calenberg.
7) — Grubenhagen.
8) — Wolffenbüttel.
9) Halberstadt.
10) Hessen-Cassel.
11) — Darmst.
12) Vehrden.
13) Vor-Pomern
14) Hinter-Pommern.
15) Würtemberg.
16) Holstein-Glückstadt.
17) Baaden-Durlach.
18) Baaden-Hochberg.
19) Mecklenburg-Schwerin.
20) — Güstrau.
21) Sachsen-Lauenb.
22) Minden.
23) Anhalt.
24) Henneberg
25) Schwerin.
26) Camin.
27) Ratzeburg.
28) Hirschfeld.
29) Mömpelgard.
30) Nassau-Hadamar und Siegen.
31) Nassau-Dillenburg, Siegen und Dietz.
32) Ost-Friesland.

Strophamm

33) Wetterauische
34) Fränckische
35) Westphälische

} Grafen.

Reichs-Städtische:

Rheinische Banck:
Franckfurt.
Dortmund.

Oberländische Banck:
Nördlingen
Schwäbisch-Halle.

§. 17.

Bischöfflich-Bambergisches Schreiben an Serenissimum Onoldinum, die Kayserl. Executions-Commission betreffend, d.d. Bamberg, den 21. Dec. 1751.

Unsere

Unsere freundliche Dienste, und was Wir sonst mehr lieb und gutes vermögen, jederzeit zuvor, Durchlauchtigster Fürst, besonders lieber Herr und Freund, auch Herr Nachbar!

Fast zur nemlichen Zeit, als Euer Lbd. beliebige Zuschrifft vom 18. Novembr. nup. den 29. darauf allhier eingegangen ist, haben Wir von Ihro Kayserl. Majest. das in Abschrifft hiebey verwahrte Auftrags-Schreiben in der Hohenlohischen Religions-Sache, vom 30. Oct. nup. zu empfangen gehabt. Da Wir Uns nun förderſamſt wegen den jenseitigen, denen Obrist-richterlichen Erkanntnussen eben so, als Unserer Crayß-Ausschreib-amtlichen Gerechtsamen abbrüchigen Vorkehre auf die bereits dorthin, unter denen 31. May, 15. & 23. Jun. 18. & 31. Julii, dann 27. Aug. h. a. erlassene respectivè Behelligungs- und Verwahrungs-Schreiben beziehen, und Zeit über in Zuversicht ohnfehlbarer Obristrichterlicher Abhülffe, und um diese Sachen zwischen Euer Lbd. und Uns in ganzer Mäßigung und Gelassenheit zu halten, von aller nothdürfftigen verwahrlichen Begegnus, platterdings still gestanden seynd;

Also gibt nunmehro die unter dem 30. Octobris ergangene allergnädigste Kayserl. Erkanntnus hierunter in so weit Ziel und Maas, und lässet sich dahero von Euer Lbd. bewährter Gemüths-Billigkeit hoffen, daß Hoch-Dieselbe mit Ihro Uns in den Stand zu setzen geneigt seyn

werden, von Crayß-ausschreib-Amts-wegen, nach Vorschrifft der Kayserlichen Obrist-richterlichen Gesinnung, die Hände anlegen, und von denen impetratischen Herren Fürsten die Erklärung, nach dem gemeinsamen Auftrag, abverlangen zu können.

Euer Lbd. bekannte Gerechtigkeits-Liebe und Verehrung gegen das allerhöchste Reichs-Richter-Amt gewähret Uns zum vorhinein die gewührig- und Sach-beförderliche Entschliessung, worgegen Deroselben Wir zu Erweisung freundnachbarlicher Dienst-Gefälligkeiten stets willig und bereit verbleiben. Datum in Unserer Fürstl. Residenz-Stadt Bamberg, den 21. Dec. 1750.

Von GOttes Gnaden, Johann Philipp Anton / Bischoff zu Bamberg, des H. R. Reichs Fürst ꝛc. ꝛc.

Euer Lbden.

Dienstwilliger treuer Freund und Nachbar von ganzem Herzen.

J. P. Anton/
B. und F. zu Bamberg.

Inscriptio:

Dem Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Carl Wilhelm Friderich / Marggrafen zu Brandenburg, Herzogen in Preussen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien und zu Crossen, Burggrafen

grafen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Grafen zu Hohenzollern und Schwerin, Herrn der Lande Rostock und Stargard, Grafen zu Sayn und Wittgenstein, Herrn zu Limpurg ꝛc. Unserm besonders lieben Herrn und Freund, auch Herrn Nachbarn.

Onolzbach.

Franz ꝛc.

Ehrwürdiger, auch Durchläuchtig-Hochgebohrner, liebe, Oheim, Fürsten, und Andächtiger! Euer And. und Liebden werden aus der Anlage des mehreren ersehen, was Wir in Sachen zu Hohenlohe sämtliche Grafen Neuensteinischer Linie, wider die Fürsten zu Hohenlohe, Waldenburgischer Linie, in puncto diverforum attentatorum & gravaminum religionis &c. gerechtest erkannt haben.

Wir befehlen diesemnach Euer And. und Liebden hiemit gnädigst, Parti impetratæ annoch einen Terminum ad parendum von zwey Monaten anzusetzen, und, bey dessen fruchtloser Verstreichung, Krafft gegenwärtigen Unsern Kayserlichen Auftrags, die Execution gebührend zu vollstrecken, und, wie solches geschehen, an Uns unterthänigst zu berichten. Wir verbleiben Euer And. und Lbd. anbey mit Kayserlichen Gnaden und allem guten wohl beygethan; Geben zu Wien, den dreyßigsten Octobris anno

siebenzehenhundert funffzig, Unsers Reichs im sechsten.

Franz.

Vt Graf von Colloredo.

Ad mandatum sacræ cæsareæ majestatis proprium

J. J. Hayeck von Waldstätten.

§. 8.

Antwort-Schreiben Serenissimi Onoldini auf vorstehendes, d. d. Onolzbach, den 7. Jan. 1751.

P. P.

Mit Ew. Lbd. geehrtestem Schreiben vom 21. Dec. a. p. haben Wir anvorderist die Nachricht von dem richtigen Einlauff Unsers über die berichtigte Hohenlohische Executions-Sache, unterm 30. Octobris nuperi, an Dieselben erlassenen Notificatorii, und zugleich auch die Abschrifft des höchst-venerirlichen Kayserl. Rescripts erhalten, welches in eben dieser Angelegenheit an Ew. Lbd. und Uns, als beede ausschreibende Fürsten des Fränckischen Crayses, erlassen worden ist.

Gleichwie Wir nun anvorderist in Ansehung Unserer bißherigen Vorkehrungen, welche Ew. Lbd. Dero Crayß-ausschreib-amtlichen Gerechtsamen abbrüchig zu seyn vermeynen wollen, auf Unsere derenthalben unterm 2. und 18. dann 26. Junii, auch 27. Julii, 7. und 31. Aug. erlassene Erklärungs- und respectivè Verwahrungs-

rungs-Schreiben, Uns hierdurch ebenfalls, wie Ew. Lbd. auf die Ihrigen, beziehen; Also werden Dieselben zugleich aus angebogener Abschrifft dessen, was an Ihro Kayserl. Majestät Wir, dieser Sache halben, mit tief-schuldigstem Respect, in Antwort erlassen haben, die dermahlige Situation derselben, und vornehmlich so viel zu ersehen belieben, daß diejenige Partio, wozu denen Herren Fürsten von Hohenlohe ein Terminus anberaumet werden solle, immittelst bereits erfolget, mithin dermahlen weiter nichts übrig seye, als daß auch die andere noch nicht völlig erörterte Hohenlohische Religions-Gravamina ebenfalls erlediget werden mögen.

Wann nun der Kayserl. Commissorialische Auftrag auf deren Untersuch- und Abthuung gemeynt seyn sollte; So würde alsdann die Fortführung solchen Commissions-Geschäffts Ihro, des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach Lbd. (denen diese Hohenlohische Commission währenden Dero Triennii alternationis übertragen worden ist) der, zwischen Unsern beeden Fürstl. Linien errichteten und von Kayserl. Majest. allergnädigst bestättigten Convention gemäß, ohne allen Zweiffel zukommen, folglich die Transcription des Kayserl. Commissorialis auf Sr. Lbd. zu veranlassen seyn. Womit übrigens Deroselben Wir zu Erweisung ꝛc. ꝛc. verbleiben. Onolzbach, den 7. Jan. 1751.

An

Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden

zu Bamberg.

II.

Beschluß des Entwurffs einer Historie des Reiches JEsu Christi auf Erden. ꝛc.

Dritter Theil.

Entwurff einer Historie des Reiches JEsu Christi auf Erden, besonders von des seeligen D. Speners Zeiten an biß jetzo,

in systematischer Ordnung

und zwar

was die Blüthen und Erstlinge des sich zu unseren Zeiten auf Erden immer mehr äusserenden innwendigen Reiches JEsu betrifft.

Innhalt.

§. 1. Wichtigkeit dises Theils. §. 2. Wie ferne das Reich JEsu sichtbar seye? §. 3. Von Ausbreitung desselben 1. in der gantzen Welt. §. 4. 2. in allen Religionen. §. 5. 3. in allen Ständen. §. 6. 4. in beeden Geschlechten. §. 7. 5. in allerley Alter. §. 8. 6. durch Trübsalen. §. 9. 7. bey Krancken und Sterbenden. §. 10. 8. bey groben Sündern. §. 11. 9. in gantzen Orten, Ländern, ꝛc. §. 12. 10. bey allem Widerstand der Feinde. §. 13. 11. bey anderen Hindernissen. §. 14. 12. Zurückgefallene. §. 15. 13. Straff-Gerichte JEsu. §. 16. Zeichen unserer und derer folgenden Zeiten.

§. 1.

§. 1.

Diſes iſt ohne Zweifel der wichtigſte Theil des gantzen Wercks; Dann alle äuſſerliche Gnaden-Mittel und gute Anſtalten ſeynd zwar groſſe und preißwürdigſte Wohlthaten GOttes: Aber was erlanget er vor Ehre davon bey denen, die ſolche nicht an ſich zu Krafft werden und ſich dadurch zu GOtt bekehren laſſen? und was haben die, ſo verlohren gehen, ſelbſten anderes davon, als daß ihr Gerichte dadurch gehäuffet wird und die Leute voriger Zeiten am jüngſten Tage auftretten und ſie mit verdammen werden, weil jene mehr Gelegenheit gehabt haben, weiſe zu werden zur Seligkeit, ſie aber nicht recht gebrauchet!

§. 2.

Ferner bleibet es zwar, ſchon oben erinnerter maſſen, allerdings bey dem Ausſpruch JEſu Luc. 17, 20. 41. „Das Reich GOttes kommt nicht mit äuſſerlichen Geberden; man wird auch nicht ſagen: Sihe, hie oder da iſt es. Dann ſehet, das Reich GOttes iſt inwendig in euch:„ Indeſſen gehet, jenem ohnbeſchadet, auch der andere Ausſpruch JEſu Matth. 5, 14. in immer mehrere Erfüllung: „Es mag die Statt, die auf einem Berge liegt, nicht verborgen ſeyn„ und wann, nach v. 16. die Leute Seiner Glider gute Wercke ſehen/ dienet es darzu, daß der Vater in dem Himmel darüber geprieſen wird.

§. 3.

Die Abhandlung dessen nun, was bißhero also zu unseren Zeiten von dem Reich JEsu auf Erden denen Seinigen kund worden ist, möchte wohl etwa unter folgende Classen können gebracht werden.

1. Wäre zu zeigen, daß und wie sich in disen unseren Gnaden-Tagen in allen Theilen der Welt die Erstlinge zeigen, daß die Erde mit einer lebendigen Erkenntniß JEsu Christi werde überschwemmet werden, wie mit Meeres-Wellen. (1)

(1) Hier könnte man so zu sagen eine geistliche Reise anstellen und alle Winckel der gantzen Welt anzeigen, wo der HErr Sein Werck auf eine sichtbare Weise hat anfangen können, so weit nemlich, was personalia und specialia betrifft, die Christliche Klugheit es gestattet.

§. 4.

2. Wir preisen GOtt demüthig für alle der Evangelisch-Lutherischen Kirche geschenckte Wahrheiten und für sein würcklich, so vil man weißt, in derselben am meisten auch in der Krafft fortgehendes Werck; wir achten aber dabey auch billig auf das, was GOtt ausser derselben in allen Religionen und Secten thut und wie sich da und dorten in denenselbigen mancherley Beweisungen des Geistes GOttes, Proben Seiner vorlauffenden Gnade und Züge des Vaters zu dem Sohne, ingleichem für eine mehrere

Zube-

Zubereitung derer Hertzen der Irrglaubigen zu der Erkenntniß des Einigen wahren GOttes und Seines Sohnes JEsu Christi, offenbaret. (1)

(1) Wie vile treue Knechte und geseegnete Werckzeuge hat GOtt unter denen Reformirten, wie in Teutschland (z. E. Neandern, Lobethan, Paulli, ꝛc.) so auch (z. E. Bunian und vile andere in der verbesserten Sammlung zum Bau des R. GOttes und der Theologia pastorali practica benahmßte) besonders in Engelland, und der Schweitz, (da ich nur des lieben Lucii gedencken will,) gehabt und noch.

Wie vil gutes äusseret sich unter denen Catholischen, besonders in Franckreich. Was hat der einige P. QUENSNEL nicht mit seinen Anmerckungen über das Neue Testament für Nutzen geschafft? dahero es auch der Teufel und sein Anhang nicht leiden können. Wiewol bey vilen Catholischen gewisse Behutsamkeiten nöthig seynd, welche nicht allen wissend seynd, noch von allen beobachtet werden, die denen Wegen GOttes unter denen Röm. Catholischen nachspühren.

Wie vile Gnaden-Bewegungen haben sich unter denen Judē geoffenbahret! u.s.w.

§. 5.

3. Gereichet zum grossen Lobe Gottes, wann man betrachtet, wie sich das Reich JEsu unter

allen Ständen der Menschen so herrlich und mächtig ausbreitet und eröffnet sich hier ein so weites Feld, daß dises einige Stück wiederum in sehr vile Absätze getheilet werden kan und muß, da sich dann gantze Sammlungen anstellen lassen Z. E. von erweckten und wahrhafftig bekehrten Standes-Personen, Professoribus, Predigern, Rechts-Gelehrten, Soldaten, Medicis, Schulleuten, Kauffleuten, Handwercksleuten, Dienstboten, Bauers-Personen, armen und verachteten Personen, u. s. w. (1)

(1) Vile hieher gehörige Schrifften sihe in der histor. Biblioth.

§. 6.

4. Auf gleiche Weise liessen sich in Ansehung des Geschlechts und des damit verknüpften Standes Sammlungen machen von frommen Wittwern, Ehmännern, ledigen Manns-Personen, Wittwen, Ehfrauen und Jungfrauen, &c.

§. 7.

5. In Ansehung des Alters und der Lebens-Jahre könnte man sonderliche Sammlungen machen von der Bekehrung und dem göttlichem, oder doch erbaulichen, Leben alter Personen und Kinder, wie zum Theil von denen letzteren auch schon würcklich dergleichen Sammlungen vorhanden seynd. (1)

(1) Sihe abermalen zu disem und denen meisten folgenden §§. die histor. Bibl.

§. 8.

Wer da sammlen will, wie GOttes Hand mit

mit und durch schwere Anfechtungen, oder auch zeitliche Trübsalen, (deren ein- oder anderes entweder die Menschen sich selbst aus eigener Schuld zugezogen haben, oder welche GOtt zu ihrem Besten über sie verhänget hat,) gewürcket habe? würde auch vilen einen Dienst thun und das seinige zur Verherrlichung des Nahmens GOttes beytragen.

§. 9.

7. Die an Krancken und Sterbenden sich mächtig beweisende Gnade GOttes in Christo Jesu verdienet auch ihre besondere Beschreibung und sind dißfalls die mancherley Sammlungen erbaulicher letzter Stunden / oder auch einzele Beschreibungen derselben, zuweilen auch einige Leich-Predigten, wohl zu gebrauchen.

§. 10.

8. Ist kein geringes Stück der Historie des Reiches JEsu wann man liset, wie der unerforschliche Reichthum der Gnade GOttes sich so gar auch an vilen der allergröbsten Sünder, welche zum Theil um ihrer greulichen Ubelthaten willen einem gewaltsamen Tode haben übergeben werden müssen, biß zum Erstaunen geoffenbahret und sie in dem Blute des Lammes so rein gewaschen habe; davon man ebenfalls schon gantze Sammlungen vorweisen kan.

§. 11.

9. Ist es endlich was herrliches um das Werck GOttes an einer eintzelen Seele, so ist ja wohl noch vil mehrers der Mühe werth, aufzuzeichnen,

nen, zusammen zu lesen und aufzubehalten, wann und wie es sich in gantzen Gemeinden, Gegenden und Ländern jezuweilen in einer besonderen Krafft geoffenbaret und ein von dem HErrn ausgegangener lebendiger Wind vile Todten-Beine zumal ergriffen, beseliget und grünend dargestellet hat.

§. 12.

10. Ist auch eine nöthige Betrachtung, was für Widerstand sich gegen das Reich JEsu zu unseren Zeiten unter denen Obrigkeiten, Kirchen- und Schul-Lehrern, anderen Gelehrten, Frey-Geistern, Vernünfftlern und Fladder-Geistern, ꝛc. geäusseret habe und wie dise alle zusammen zwar den mehreren Wachsthum des Reiches JEsu gehinderet, JEsus aber dabey dannoch gezeiget habe, daß Er auch schon jetzo mitten unter Seinen Feinden herrsche.

§. 13.

11. Wären auch die übrige Hindernisse, warum das Reich JEsu Christi auf Erden bißhero noch zu keinem mehreren Durchbruch habe kommen können und die Steine zu dem geistlichen Tempel-Bau sich so gar noch nicht zusammenfügen wollen, sondern im Gegentheil immer mehrers aus einander zerstreuet zu werden scheinen? in eine geheiligte Uberlegung zu ziehen.

§. 14.

12. Wären die betrübte merckwürdigste Exempel derer, welche nicht nur die vorlauffende Gnade GOttes und die Züge des Vaters

zum

zum Sohne, sondern auch die Krafft des Todes und der Auferstehung JEsu und die Seligkeit seiner Gemeinschafft an ihren Seelen mächtig erfahren haben, auch wohl vilen anderen zum Seegen worden und doch hernach selbst wieder zurück- und von Sünden in Sünden gefallen seynd, zu sammlen und anderen zur Warnung anzuzeigen: wie es zugegangen seye, daß sie nach und nach aus einem so seeligen Stand wieder in einen so unseeligen gerathen seynd?

§. 15.

13. Und so gehören auch die sich hier und da auf eine besondere und Majestätische Art geäusserte Proben des Ernstes JEsu gegen Seine Feinde, gegen Abtrünnige und Ruckfällige und gegen Träge und Sichere, mit in dise Historie, und können zu vilem Segen der Seelen und zu grosser Ehre dem, der da recht richtet, gereichen.

§. 16.

Endlich so wäre gut, wann am Ende aus disem allem zusammen ein Haupt-Schluß gemacht, die Zeichen unserer Zeiten, nach dem Befehl Christi, daraus gezogen und geprüffet und so schließlich, so weit es uns abermals befohlen, oder doch erlaubet ist, angezeiget würde, was allem bißherigen nach muthmaßlich in künfftigen Zeiten erfolgen möchte.

Nach-

Nachrede.

Aufmunterung zur Ausarbeitung der zuvorberührten Materien und Vorschläge darzu.

§. 1.

Wer JEsum kennet und liebet und wem an Seiner Ehre und Ausbreitung Seines Reiches etwas gelegen ist, dem kan es nicht gleichgültig seyn: ob dise bißhero berührte und etwa sonst noch übrige darzu gehörige Stücke zusammengetragen werden oder nicht? sondern er wird ohne Zweifel wünschen, daß es geschehe, daß es so vollständig geschehe, als es nur möglich ist, daß es von solchen geschehe, die Licht, Weisheit, Einsicht, Erfahrung und Gnade darzu haben, daß es endlich nicht heissen möge: Der Faule stirbet über seinem Wünschen!

§. 2.

Dann ist Freude im Himmel und Frolocken auf Erden, wann auch nur Ein Sünder Busse thut und das Reich JEsu auch nur durch Eine Seele vermehret wird; wie vil Ehrfurcht, Lob und Anbetung GOttes, wie vil Beschämung und Danckſagung, muß es dann nicht erwecken, wann man allhier gleichsam von einem hohen Berge das gantze Reich JEsu, so weit es sich in unseren Tagen geoffenbaret hat und sich unser geistliches Gesicht erstrecket, überschauen kan? Dessen, was schon oben zu Anfang

fang gemeldet worden ist und noch ferner gesagt werden könnte, nicht zu gedencken.

§. 3.

Darff ich nun auch noch einen ohnmaßgeblichen Vorschlag thun, wie man in diser Sache vom Wünschen zum Besitzen gelangen könne? so kommt es theils auf die Materialien, theils auf deren Gebrauch zu obigem Zweck und dann auf den Gebrauch der würcklich verfertigten Arbeit an.

§. 4.

Die Materialien zu einem solchen Werck seynd zum Theil schon im Druck vorhanden, zum Theil nicht. Unter jenen seynd manche überhaupt rar, oder doch in gewissen Gegenden schwerlich, oder gar nicht, zu bekommen, zumalen weilen vile davon in einzelnen Bogen bestehen, die niemalen in Buchläden, oder auf Messen, gekommen seynd. Wer also von noch mehreren dergleichen Schrifften, als dem Verfasser dises Entwurffs bekannt und in der historischen Bibliothec angezeiget seynd, Nachricht geben, oder auch die Stücke, von welchen man zwar weißt, daß sie heraus seynd, sie aber nicht zu Handen bringen kan, biß nach gemachtem Gebrauch, herleihen, oder auch sie in billigem Preiß anschaffen oder überlassen will, der hat schon eine gedoppelte Gelegenheit, dem Werck in seinem Theil beförderlich zu seyn.

§. 5.

Da auch ohne Zweifel noch mehreres, als

man

man dermalen in dem Druck hat, hin und wieder von dergleichen Nachrichten verborgen liget, so käme es darauf an, daß dasjenige, was wahrscheinlich einigen und noch mehrers das, was einen grossen Nutzen haben könnte, auf billige Bedingungen zu dem Werck des HErrn ausgeliefert würde.

§. 6.

Wie sich aber Holtz und Stein, u. s. w. nicht von selbsten zusammenfügen, auch die Gaben des Geistes unter denen Arbeitern selbsten unterschidlich ausgetheilet seynd und keiner die zu einem solchen Bau nöthige Weisheit und Kräfften alleine beysammen besitzet; also bedarff man nicht nur Arbeiter, sondern auch mehrere Arbeiter, darzu, und wann jeder seine Gaben prüffet und sich zum Dienst des HErrn in demjenigen darstellet, worzu er ein Geschick empfangen hat, so wird die mehrere Zahl der Arbeiter und deren verschidene Talente dem Werck so gar nicht schädlich seyn, daß vilmehr alsdann alles so viel gründlicher, ordentlicher und annehmlicher ausfallen und um so vil besser auf einander passen wird.

§. 7.

Wollte aber auch jemand nicht eine gantze Materie übernehmen, sondern nur ein oder ander Stück davon, z. E. nur von ein- oder anderer guten Schrifft Nachricht ertheilen, nur einige Umstände der zusammenhangenden Historie aus-

ausarbeiten, u. s. w. der sollte mit seinem Scherfflein auch willkomm seyn.

§. 8.

Bey der Ausarbeitung wäre 1. allezeit der Zweck der gantzen Arbeit vor Augen zu haben, 2. wäre dieselbe so einzurichten, daß sie auch von Ungelehrten gebraucht werden könnte, 3. wäre eine allzugrosse Weitläufftigkeit zu meiden, damit andere nicht zu vil Zeit und Geld auf ein einiges Stück dises Wercks zu verwenden Ursach haben und dadurch abgeschröcket werden mögen, auch um so eher ein Verleger darzu ausgefunden werden könne.

§. 9.

Wäre es dann GOtt gefällig, dises Werck also zu fördern und zu segnen, daß alle Theile desselben ausgearbeitet würden, so könnte endlich auch, neben deme, daß dannoch beständig jederzeit alle einzelne Theile auch einzeln zu haben wären, das gantze Werck zusammengedruckt oder sonst zusammengefüget werden, um also alles beysammen zu haben.

* * *

Dein Geist aber, HErr JEsu! leite Alle auch in dieser gantzen Sache in alle Wahrheit und auf ebener Bahn. Amen!

III.

Zehende Fortsetzung der Nachricht von denen Streitigkeiten zwischen dem Magistrat der Reichs-Statt Franckfurt und denen Reformirten Eingesessenen allda.

§. 1.

In diser Sache seynd herausgekommen:

1. Allerneueste Acta publica von allen den biß daher herausgekommenen Verabhandlungen in dem bekannten Kirchen-Gesuch der Reformirten Eingesessenen der Reichs-Statt Franckfurt, welche allen denjenigen zu einer Erläuterung viler diß-falls herausgekommenen Schrifften dienen, und in einem Zusammenhang die gantz neuere Geschichte diser Sache, gäntzlich vor Augen stellen. Franckfurt und Leipzig, 1751. fol. 12½. Bog.

Dises ist ein dreyfacher grober und unverantwortlicher Diebstahl eines mir wohlbekannten Franckfurtischen Buchhändlers: Dann 1. bestehet das ganze Werck in nichts anderes, als was in disen Religions-Berichten von der Sache enthalten ist, so gar, daß auch die *Tom.* I. *p.* 18. *seqq.* diser Berichte befindliche Einleitung darzu von Wort zu Wort mit eingerücket ist, ohne diser Berichte nur mit einem Wort zu gedencken. Nur ist zu Herrn Fre-

senii

senii Abwiegung ꝛc. die Vorrede und der Anhang, so in der von ihme selbst besorgten Auflage befindlich seynd, hinzugethan worden, deßgleichen die „standhaffte Ausführung des fortwährenden Unfugs derer Reformirten ꝛc.„ 2. Ist dem rechtmäßigen Verleger allhier sein Brodt und Verdienst dadurch entwandt worden: Wie nun der Löbl. Magistrat zu Franckfurt billig nicht gestatten würde, daß ein Franckfurtischer Buchhändler den anderen also gottloser Weise um sein Brod brächte; also sollte billig auch nicht gestattet werden, daß ein Franckfurtischer mit seinem nächsten Nachbar also umgehe. So schandlich aber diser Nachdruck nach der Moral ist; so schandlich ist auch das Papier, welches eher Maculatur als Druck-Papier ähnlich siehet, und doch verkauffet diser Mann solche 12½. Bogen gestohlener Arbeit für 30. Kr. und bestiehlet also auch das Publicum, da das Alphabeth des Original-Drucks um 32. Kr. und also für die Helffte dises Preises, zu haben ist.

§. 2.

Abwiegung der Gründe, welche theils widerrathen, theils anrathen, daß man den Reformirten eine Kirche in der Statt Franckfurt erlauben solle; worinn die Widerrathungs-Gründe das Übergewicht behalten. Zu seiner eigenen Befestigung aufgesezt, und nunmehro, aus nöthigenden Ursachen, dem Druck übergeben von Jo-

hann Philipp Fresenio, der H. Schrifft Doctore, und des Ministerii zu Franckfurt am Mayn Seniore. Ohnlängst mit Anmerckungen eines Ohnpartheyischen zerstümelt, anjezo aber wieder ergänzet, auch mit Gegen-Anmerckungen und einer neuen Vorrede versehen, von einem Franckfurter Patrioten. 1751. fol. 13. Bog.

Aus der neuen Vorrede mercke ich nur so vil an, daß es heißt, wan man Herrn Fresenii unschuldige Absichten bey Auffsetzung diser Gründe einsehen und sich einige etwa geschöpfte Vor-Urtheile benehmen lassen wolle, müsse nicht nur der in disen Hanauischen Berichten befindliche Aufsatz, sondern auch die bey Herrn Fresenii eigener Ausgabe befindliche Vorrede und Anhang mitgelesen werden.

Nun sollte ich zwar, da oben die Widerlegung der Fresenischen Abwiegung mit eingerücket worden ist, die Replic darauf ebenfalls anhersetzen; es gestattet aber solches der vorhabende Beschluß diser Sammlungen nicht mehr: Doch solle das hinten angehängte rechtliche Bedencken denen neuen Berichten von Religions-Sachen mit einverleibt werden.

§. 3.

Schließlichen muß ich noch eines besonderen Vorfalles allhier gedencken: Ich hatte nemlich in mein Teutsch. Staats-Recht Tom. 41. allwo von dem Religions-Wesen der Statt Franckfurt gehandelt wurde, auch eine Nachricht von

diser

diser Streitigkeit wegen des Reformirten Religions-Exercitii mit-eingerücket, darinn sich p. 265. seqq. unter anderem diſe Stellen befinden: „Das besonderste ware, daß die Reformirte kein Bedencken trugen, die ihnen von einem sauberen Raths-Mitglid communicirte Raths-Protocolla und andere geheime Stücke bey diser Gelegenheit offentlich bekannt zu machen, und dadurch des Magistrats Uneinigkeit und Schwäche in diser Sache zu zeigen. Diſe Sache kame auch alsogleich in die Reichs-Raths-Ansage, und man meldete aus Regensburg: „Es ist aber wohl kein Wunder, wann diſe Leute merklich avanciren; dann sie wiſen, was vor Realitäten zu solchen Negotiis gehören, und können solche auch præstiren: Wenigstens rühmen sie sich selbsten der Wege, so sie biſshero diſsfalls gesuchet haben ꝛc.„ Und p. 263. stehet: „An. 1747. schickten dahero die Reformirte Deputirte nach Regensburg, welche es sich etwas ansehnliches kosten lieſſen, die Sache bey denen Catholiſchen und Evangeliſchen Gesandtschafften durchzutreiben.„

Diſer Theil meines Staats-Rechts wurde ein ganzes Jahr lang zu Franckfurt offentlich in grosſer Anzahl verkaufft, ohne daß jemand sich dagegen beweget hätte: Als aber obbesagte Stellen meines Staats-Rechts dem 2ten Theil der neuen Berichte von Religions-Sachen einverleibet wurden, beliebte es dem Löbl. Magistrat zu Franckfurt, selbigen Theil hinwegneh-

men zu lassen, und an meines gnädigsten Fürstens und Herrns Hoch-Fürstl. Durchl. in solchen Ausdrücken zu schreiben, welche bey verständigen Personen nicht so wohl mir, als vilmehr dem Concipisten dises Schreibens, und denen, welche Theil daran nehmen, wenig Ehre machen werden, zumahlen wann in Uberlegung genommen wird, daß die ganze Sache noch ohnuntersucht ist, und daß der Löbl. Magistrat, um mich vermeintlich desto gewisser zu ruiniren, ihne lediglich nichts angehende, aus dem elenden argumento ab invidia hergenommene, fremde Dinge mit eingemenget hat. Se. Hoch-Fürstliche Durchlaucht waren aber so gnädig und gerecht, meinen unterthänigsten Bericht über sothanes Beschwerungs-Schreiben zu erforderen, welchen ich in disen Terminis erstattete:

P. P.

Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. erstatte ich unterthänigsten Danck, daß Höchst-Dieselbe gnädigst geruhen wollen, über des Magistrats zu Franckfurt gegen mich angebrachtes so unbefugt- als unbescheidenes Klagwerck meinen submissesten Bericht zu erforderen: Und wie bey der grossen Menge meiner Schriften es das allererste mahl ist, daß meine höchste Landes-Obrigkeit (1) meinetwegen behelliget wird; Also wird es verhoffentlich auch das letzte mahl seyn.

Was die Sache selbst belanget, so geruhen Ew.

(1) Von Auswärtigen.

Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. aus der vidimirten Abschrifft sub Nro I. gnädigst zu ersehen, daß die Stelle, worüber gedachter Magistrat sich beschweret, aus einem bey Handen habenden Original-Comitial-Bericht an einen Reichs-Stand d. d. 8. Febr. 1748. genommen ist: Und wie ohne Zweifel alle andere Comitial-Berichte selbiger Zeit, in specie auch die von denen Reichs-Städtischen Vertrettern selbst erstattete, damit übereinstimen werden; Also stehet dem Magistrat frey, bey deren Verfassern nach dem Mann, von dem sie es haben, sich zu erkundigen: Wiewohl der Magistrat durch einen viel kürtzern Weg darzu gelangen könnte, ohne Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. oder mich damit zu incommodiren.

Dann nicht zu gedencken, daß, gantz zuverlässigen Berichten zufolge, in denen Wirths-Häusern zu Franckfurt kein Geheimnüß daraus gemacht wird, die quæstionirte Person zu nennen; so stehen ja die, welche die Raths-Protocolla ꝛc. in offentlichen Druck gegeben, und bey dem Reichs-Convent ausgetheilet haben, unter des Magistrats Jurisdiction, und kan er also von selbigen aus der ersten Hand am leichtest- und sichersten erlernen, was er auf eine ungestümme Weise von mir erfahren zu wollen sich anstellet.

Was aber die andere von dem Magistrat, um Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. gegen mich zu reitzen, berührte Stelle betrifft, so ist es ein unwahrhaffter Zusatz, daß etwas von Comitial-

Gesandten darinn enthalten seye: Und wie sie vielerley Auslegungen leidet, es aber nicht meine eigene, sondern, wie ich selbst angemercket habe, fremde Worte seynd; Also mag sich deren Verfasser darüber näher erklären, und hat der Magistrat zu Franckfurt, der nicht zum Vormünder derer Comitial-Gesandten gesetzet ist, sich nichts darum zu bekümmern.

Die pag. 176. befindliche Stelle endlich redet für sich selbst, und kan ein Kind begreiffen, daß der langwührige Aufenthalt mehrerer Deputirten in Regensburg, die nicht spahrsam gelebet, ein Ansehnliches gekostet habe.

Alle dise Stellen stehen ansonsten, wie die gantze Materie von mir noch in Homburg concipirt ist, und nur nachhero die wenige Worte von dem, was sich M. Dec. 1749, zugetragen hat, beygefügt worden seynd, vorlängst in meinem Staats-Recht, ohne daß jemand etwas dagegen moviret hätte; Und da der Magistrat aus dem 1ten Theil der neuen Berichte von Religions-Sachen ersehen hat, daß dieselbe in den 2ten Theil kommen würden, hätte er, wann er glimpflich hätte handlen wollen, mich ersuchen lassen können, von diser Stelle zu abstrahiren, (2) womit zu willfahren ich auch kein Bedencken getragen haben würde.

(2) Oder mich, NB. nach vorgängiger der Sachen Untersuchung, wissen lassen, daß sich die Sache anderst verhalte, ich solches also ebenfalls in meinen Berichten melden möchte.

Die

Die Unbescheidenheit des Magistrats erstrecket sich aber so weit, daß er mir so gar den, wie von Chur- und Fürsten, auch Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. selbst, unter eigener höchster Unterschrifft, so auch von denen Kayser- und Königl. (in specie Preußischen) Staats-Ministris täglich empfangenden Geheimen Raths-Character nicht einmahl beyzulegen sich entschliessen kan, und, ehe er noch vernommen: Ob und wie ich mein Angeben erweißlich machen könne? mit schänden und schmähen um sich wirfft.

Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. empfehle ich mich damit unterthänigst zu höchsten Gnaden und beharre ꝛc.„

Nunmehro aber ersehe ich aus der Comitial-Correspondenz, daß mehrgedachter Löbl. Magistrat, ohne Serenissimi gnädigste Antwort oder meinen Bericht abzuwarten, auch die hochlöbl. samtliche Comitial-Gesandtschafften gegen mich zu erregen und durch ein an Seinen dasigen Vertretter erlassenes ohnanständiges Schreiben mich im ganzen Röm. Reich zu diffamiren gesucht habe; wobey ich aber wiederum zugleich das Vergnügen gehabt, zu sehen, daß des Magistrats paßionirtes Angeben auch allda nicht mit solchen Augen, als er es gewünschet, betrachtet werde.

Besäße ich so wenig Moderation, als die, so an diser Sache Theil nehmen, würde ich die in beyden Schreiben enthaltene Injurien rechtsbefugtest retorquiren, oder suchen, den Gegen-

theil in Schänden und Schmähen zu übertreffen, oder ihne sonst bloß zu stellen, worzu ich Stoff genug hätte: Meine ganze Satisfactions-Nehmung aber solle darinn bestehen, daß ich hiedurch dem ohnpartheyischen Publico das Urtheil überlasse: Ob der Löbl. Magistrat so gegen mich verfahren habe, wie es der Billigkeit und denen Rechten gemäß ist?

Da ich nicht nur ein ehrlicher Mann, sondern auch ein Christ bin, weiß ich gar wohl, daß sich für niemand weniger, als für mich, schicken würde, Unwahrheiten von unschuldigen Leuten in die Welt hinein zu schreiben; und wann, nach einer legalen Untersuchung, sich äusseren sollte, daß die quæstionirte Communication durch kein Mitglid des Raths geschehen seye, würde ich es, auch ohnerinnert, offentlich zu melden nicht vergessen: Daß ich aber das, was ich aus glaubwürdiger Personen sub fide publica erstatteten Berichten genommen, als Unwahrheiten solle behandeln lassen, ehe man der Sache auf den Grund gesehen hat, ist mir weder nach der natürlichen Billigkeit noch nach dem Christenthum zuzumuthen.

IV.

Schluß der Nachricht von dem gegenwärtigen Zustand derer Evangelischen im Königreich Ungarn.

Zum

Zum Beschluß diser betrübten Materie will ich noch einiges aus der oben angeführten Schrifft des vertriebenen Evangelischen Predigers Bahils anführen; mit herzlichem Wunsch, daß die Evangelische des bevorstehenden Königlich-Ungarischen Land-Tages sich mehreres als derer Vorhergehenden zu erfreuen haben mögen.

Pag. 49. meldet er: In Ungarn wird allen, die etwas zu erhalten begehren, dise Bedingung vorgelegt, wann sie wollten Catholisch werden, dergestalt, daß wenn jemand eine Ehrenstelle erhalten, oder eine reiche Heyrath thun will, er es so gleich hören muß. Dise Bedingung macht aus einem Bürger einen Grafen, welches der Burgemeister von Hermanstadt in Siebenbürgen mit seinem Exempel beweiset. Daher, da die Protestanten in Ungarn von allen Freyheiten entblöst sind; so haben sie vermittelst dieses Weges doch auch die gröste Erlaubniß zu sündigen. Denn es mag einer ein Gotteslästerer, Dieb, Menschenmörder, Ehebrecher, Vatermörder seyn, oder sonst das gröste Verbrechen begangen haben, doch wird er von aller Strafe losgesprochen, wenn er nur Römisch Catholisch wird. Aus dem Grunde wurde der Vatermörder Tiwaderus losgesprochen, weil er seinen Vater, nicht als seinen Vater, sondern als einen Ketzer umgebracht hätte; welches in der Grafschaft Saarossa geschehen ist. Aus dem Grunde wird der, dem

man selbst in der wircklichen Vollziehung eines Ehebruchs antraf, von seiner Strafe befreyet, welches sich in dem Obertheile der Vorstadt von Eperies ereignete; aus dem Grunde werden Ehen mit zween leiblichen Schwestern erlaubt, welches das Verhalten des Szeat-Miklosz in der Grafschaft Gömör anzeigt, daß ich unzehlich andre Exempel mit Stillschweigen übergehe. Selbst die klugen Catholicken haben darüber nicht ohne Spott sich manchmahl aufgehalten, und daher gesprochen: Die Lutheraner hätten zween Seelen/ davon sie eine vor sich behielten/ mit der andern aber die Strafe abkauften.

Pag. 145. erzählet er von einem gewissen Aufsatz: Hier rathet man den Königen von Ungarn die Protestanten auf das sorgfältigste in Gehorsam und in der Liebe zu erhalten/ mit Versprechungen zu überhäuffen, doch das versprochne immer dabey aufzuschieben: einige Kirchen ihnen zu erlauben/ doch dabey ihnen mehrere wegzunehmen/ ihnen gewisse Ehren-Bedienungen und Titel mit zutheilen/ doch ohne Schaden der Catholischen Kirche u. s. w. Daß dergleichen in Ungarn itzt geschehe, weiß jeder am besten, dem die Umständen bekannt sind. Mit einer Hand wird den Protestanten etwas gegeben, mit der andern aber nimmt man ihnen hundert mal mehreres, und was man erlaubt, ist mit tausenderley Beschwerlichkeiten verknüpft.

knüpft. Damit aber diß alles durch Exempel deutlicher möge eingesehen werden, so werde ich eines und das andere zur Erläuterung anführen. Vor zwey Jahren ertheilten Ihro Majestät die Königin, auf die Klagen der Evangelischen, daß man ihnen verbiete, ihre baufällige und dem Einfall nahe kommende Bethhäuser auszubessern, die allergnädigste Resolution, Allerhöchst dieselben wolten dagegen Vorsorge tragen. Man erhielt auch von dem Preißwürdigen Königlichen Rathe einen Befehl, der auch bekant gemacht wurde, daß es den Protestanten erlaubt sey, ihre Bethhäuser und andre Kirchengebäude auszubessern, zu vermehren und, wo es nöthig wär, auch neue aufzurichten; doch also, daß sie dieses allezeit zuvor dem Rath des Ortes anzeigten, der Rath aber untersuchen solte, ob eine Ausbesserung nöthig sey oder nicht, nachgehends solten sie davon einen Bericht dem Königlichen Rath abstatten, und endlich auf die Einwilligung desselben sich zum Bau geschickt machen. Es wird aber nunmehr dahin gedeutet, daß auch das kleineste Loch im Kirch-Dach oder in andern zu der Kirche gehörigen Gebäuden zuzumachen, ohne diese höchstbeschwerliche Umstände einer vorgängigen weitläuftigen Untersuchung nicht frey stehet. Und ob schon der Rath zu Cremnitz die unumgängliche Nothwendigkeit, eine neue Wand in dem Bethhause der teutschen Gemeinde daselbst aufzurichten, eingesehen, auch der Königliche Rath

auf

auf den Bericht des Rathes dieses Ortes sie auszubessern eingewilliget; nichts desto weniger hat man das, was bereits mit grossen Kosten war zu Stande gebracht worden, wieder auf eben dieses Königl. Rathes Befehl niederreissen müssen; so daß nunmehr die Teutschen in Cremnitz unter einem offnen Dache und ohne Wände in ihrem Bethhause den Gottesdienst zu verrichten genöthiget sind.

Also hat Ihro Königl. Majestät, vermöge eines neuen besondern Befehls, denen Grundherrschaften aufgegeben, daß in den Dörfern Gulyvitz und Kakasfalva der Grafschafft Saarossa den Evangelischen, gewisse Stellen vor ihre Bethhäuser aufzubauen, angewiesen werden solten; da doch kaum zwanzig dergleichen Dörfer im Stande sind, ohne Hülfe anderweitiger Wohlthäter ein geringes hölzernes Bethhaus aufzubauen. Der Evangelische Adel trug indessen doch in der öffentlichen Zusammenkunft der Grafschaft Eperies auf die Vollstreckung dieses Befehls an, damit es nicht scheinen möchte, als würde von ihnen diese Königliche Gnade verachtet. Allein die Catholicken gaben ihnen die höhnische Antwort: Die Königin sey selber die Lehnherrschaft von diesen Dörfern, weil sie Fiscal-Güter wären, sie müsten daher nach Wien gehen, und die Königin zur Aussteckung dieser Plätze einladen. Unterdessen, da man den Evangelischen Hoffnung gemacht hatte, zwey Bethhäuser zu erhalten, so entrieß man ihnen vielmehr viele steinerne Kirchen.

Nicht

Nicht anders hat man es mit allen Ehrenstellen gemacht. Denn ob schon einige von dem preißwürdigen protestantischen Adel mit dem Titel Königliche Räthe, wider ihr Begehren, begnadiget worden; so hat man sie doch niemals in den Königlichen Rath gelassen, wie es auch andern von dem Evangelischen Adel ergangen ist, daß man ihnen, ob sie zu den wichtigsten Ehrenstellen im Reich und in den Grafschaften noch so geschickt waren, dennoch die Unverständigsten, bloß wegen der Religion, ob sie noch so wenig die Rechte des Vaterlandes und die Geschäfte des Reichs wusten, vorgezogen; damit die ersteren von Tage zu Tage desto mehr fehlen und abnehmen, diese aber wachsen und verstärckt werden möchten, und daß auch andre durch ihr Exempel angereizt würden, die Catholische Religion anzunehmen. Daß aber die Protestanten gemeiniglich nur in den Kriegsdiensten befördert werden, hat gewiß die Absicht, daß man sie aus dem Wege schaffen und derselben Anzahl täglich kleiner machen möge. Denn vor dem ist wohl der Ungarische Adel durch die Kriege angewachsen, jetzt aber wird der Evangelische Adel eben dadurch dünne gemacht. Und diese Annehmung der Protestanten in Ungarn zu Kriegsdiensten, nebst den darinnen erhaltenden Ehrenstellen ist der einige Grund von den öffentlichen Nachrichten, wodurch sich auch die grösten Männer fälschlich überreden lassen, als wären die Großväterlichen

Frey-

Freyheiten der Protestanten in Ungarn nicht nur wieder hergestellet, sondern auch vermehrt worden. Das ist eben auch die Ursache, wodurch die höchsten Königliche und Fürstl. Höfe eben in dieser Uberredung erhalten werden. Denn die Gegner reden und schreiben und erfüllen die Welt von dem wenigen, was man den Protestanten nur zum Schein einräumet, verschweigen aber im Gegentheil das unendlich mehrere, was ihnen dagegen genommen wird.

Es ist daher nur allzuglaublich, daß in Berichten an Auswärtige von Ungarn, welche aus Catholischen Federn fliessen, keiner Kirche jemals wird seyn gedacht worden, die den Protestanten weggenommen worden; da doch solches in Ungarn kein Ende hat. Zweyerley Werckzeuge braucht man zu dergleichen Wegnehmung in Ungarn, theils nemlich die vornehmen Beamten in den Grafschaften/ theils die Land- und Grund-Herrschaften. Insonderheit hat sich unter jenen Stephan Bornemißßa Vice-Gespann in der Grafschaft Saarossa hervorgethan, massen er, unter der Begleitung der Haiducken oder Grafschaftlichen gewaffneten Soldaten, die ganze Grafschaft durchzogen, mit Gewalt die Kirchen weggenommen, und daselbst catholische Pfarren eingeführet; daß daher in den Commissional-Acten sein Name öfter noch stehet, als der von Pilatus in der Geschichte von dem Leiden Christi, deßgleichen ist auch in andern Grafschaften durch andere vorgenommen worden.

den. Was die Landsassen betrift, so stützen sie sich lediglich auf die in den 25ten Artickel des Edenburgischen Land-Tages eingeflossene und zugleich in der Leopoldinischen Auslegung vom Jahr 1691. befindliche schädliche Formel: mit Vorbehalt des Rechts der Grundherrschaften oder Landsassen. Da aber diese von den Catholiquen angeflickte Formul ohne Einschrenckung auf diese oder jene Religion gesetzt worden, und in Ungarn so wohl catholische als protestantische Landsassen zu finden sind, warum wird den letztern nicht eben das auch erlaubt, für ihre Religions-Ubung zu thun, was die Catholischen aus diesen Worten für ihre Religion zu ziehen meynen? da doch alle Rechte behaupten, was einem recht ist, das müsse auch dem andern erlaubt seyn. Wie viele werden nicht protestantische Grundherrschaften gefunden, die als Erbherren ganze Dörfer besitzen? bey dem allen wird ihnen auch in dem mindesten nicht erlaubt, sich dieses Rechts zu bedienen, daß sie für sich und die Unterthanen ihrer Religion ein Bethhaus oder eine Capelle aufrichten könten, vielweniger daß sie catholische Kirchen wegnehmen, und darein einen Prediger ihrer Religion setzen dürften, welches ihnen auch niemals beygefallen ist; sondern sie werden gezwungen, dem catholischen Pfarrer nebst ihren Unterthanen untergeben zu seyn, demselben den Zehnden zu geben, und alles, was zur Taxa Stolæ gehört, zu zahlen. Im Gegentheil aber, weñ ein catholischer Landsasse noch

so ungeschickt ist, dem König oder dem Reich einen Nutzen zu schaffen, er weder eine ganze Stadt noch Dorf, sondern nur einen kleinen Theil davon besitzet, wenn er endlich nicht einmal Erbherr, sondern nur Pfands-Inhaber ist: dennoch, weil er catholisch ist, so bedient er sich völlig und ungemessen des vermeyntlichen Rechtes wider die Protestanten, und fragt nichts darnach, ob die deutlichsten Königlichen Freyheits-Briefe der Wegnehmung ihrer Kirchen an seinem Orte entgegen stehen.

Durch diese Anmassungen hat man es dahin gebracht, daß von 2000. und mehreren Kirchen, welche bey dem Antritt der Regierung Leopoldi Glorwürdigsten Andenckens allein die Evangelisch-Lutherischen in Ungarn im Besitz gehabt, ihnen nicht mehr, als 200. ja wohl gar nur etliche über Ein Hundert sind übrig geblieben. Die Grafschaft Saarossa hat insonderheit dieses blinden Eifers Wirckungen erfahren, und muß unter den schmerzlichsten Seufzern sie noch empfinden; massen sie von 80. und mehr Evangelischen Kirchen nur vierzehn noch übrig behalten hat, von denen insonderheit zwey, nemlich die eine zu Aboß, die andre zu Polom, da ich noch in Ungarn war, in gröster Gefahr standen. Und zwar hat vor einigen Jahren der Herr Baron Sztaray die Aboser Kirche mit Gewalt wegnehmen wollen; da es aber nicht viel gefehlt hätte, daß er über dieser Verrichtung in der Kirch-Thüre sein Bein bald verlohren

hätte,

hätte, so gab er dieses Amt auf. Dennoch folgte ihm ein gewisser Görgej, der ein Stücke von dem Dorfe Abos Pfandweise besaß; dieser wandte alles an, die Aboser und andre mehr, die sich, um des Höchsten Wort zu hören und die Sacramente zu geniessen, von dem Fluß Hornath her häufig daselbst einfinden, durch die Hinwegnehmung dieser Kirche dieses theuren Schatzes zu berauben. Er wolte es vor einem Jahre mit Gewalt ausführen, und den Catholischen Plebanum, den er in seinem Hause unterhält, durch Hülfe der Grafschaftlichen Haiducken, die ihm eben zu dem Ende der Vice-Graf in der Stille zugeschickt hatte, in die Kirche einführen. Es gieng ihm aber nicht, wie er es sich wünschte, von statten, massen die Landleute, denen seine Anschläge bekant wurden, eine Wache zur Kirche bestellten, und auf den gegebnen Glocken-Schlag Hauffenweise dahin lieffen; wie wol davor hernach die Einwohner von Eperies in der Grafschaftlichen Zusammenkunft mit harten Schlägen sind angegriffen worden. Nachdem er aber die Hoffnung verlohren, sich mit Gewalt der Kirche bemächtigen zu können, so erdachte er ein Mittel, den Evangelischen Pfarrer den Ehrwürdigen Herrn Johann Pruni, mit List aus dem Dorffe zu bringen. Wegen des schon bekanten Eifers der Landleute hielt er nicht vor rathsam, Gewalt zu brauchen, daher grief er zu verdeckten Mitteln. Er wuste, daß der Prediger dieser Gemeinde auser den etlichen Scheffeln

Getraide, weiter keine Einkünfte habe: es war ihm auch bekant, daß seine Evangelische Unterthanen den gröſten Theil dazu beytragen muſten, daher verboth er ihnen bey hoher Strafe, nichts mehr ins künftige dem Evangelischen Prediger zu geben. Da er aber gewahr wurde, daß sie GOtt mehr als den Menschen gehorchten, und ihrem Seelen-Hirten diesen geringen Unterhalt richtig lieferten; so drang er mit seinen Bedienten in ihre Häuser ein, ließ allen Vorrath, den er nur bey ihnen fand, in seinen Hof bringen, und kündigte ihnen an, davon ihnen nichts eher wieder zu geben, bis sie sich alle unterschrieben hätten, nichts mehr dem Evangelischen Prediger, sondern dem catholischen Dorf-Pfarrer zu entrichten, damit der arme Pruni durch Hunger könte verjagt werden. Weil aber auch dieses ihm nicht gerieth, so haben sich der Vice-Gespann Herr Siegmund Merse de Zwinge und der Herr N. Schußtrik, der die Stelle eines Adlichen Richters bekleidete, nebst einigen Geschwornen zu der Abosischen Gemeinde begeben, auf Grafschaftlichen Befehl die Kirche einzunehmen, die aber unverrichteter Sache zurück gehen muſten, da sie von den Landleuten zurück getrieben worden.

Was aber die Kirche zu Polom betrift, so ward sie zur Zeit meiner Flucht aus Ungarn nebst dem Thurm und den Glocken unter dem Siegel des erst-gedachten Vice-Grafens verschlossen gehalten, welche traurige Umstände schon fast ein

Jahr

Jahr dauern. Hiezu machten in dem vergangnen Jahre nach dem Pfingst-Fest einige von den kleineren Adel aus dem bekanten Geschlechte Berzevicz mit dem catholischen Pfarrer des Städtchens Berzevicze den Anfang. Nachdem diese durch einen gewissen Ausforscher erfahren hatten, daß wenig Einwohner von Pölom zu Hause, die meisten aber in ihren Hüten wären, nahmen sie einige Schlosser mit sich, und giengen, unter dem Vorwand zu jagen, durch den Wald, bis sie, ohne daß es jemand merckte, zu der Kirche kamen, in welche sie auch, da sie durch den Schlosser die Thüre hatten aufbrechen lassen, hinein giengen. Zu erst satzte der Pfarr eine Büchse mit einer Hostie auf den Altar, nachgehends gieng er in die Sacristey und nahm alles heilige Geräthe, was er nur davon fand, nebst etwas wenigem Gelde, heimlich hinweg, und flohe darauf mit seinen Gefehrten in den Wald, weil sie wahrgenommen, daß man im Dorfe Lärmen machte. Der Evangelische Lehnsherr wolte mit den Landleuten nicht der Kirche beraubt seyn: allein sie mochten sich doch nicht unterstehen, dieselbe zu betreten und darinnen den Gottesdienst zu verrichten, daher so hielten sie ihn nur auf dem Kirchhofe und bewachten unterdessen die Kirche mit gewaffneter Hand Tag und Nacht. Am Fronleichnams-Feste nun wolte der Pfarrer von Berzevicz nebst vielen zusammen gesammleten Catholiquen mit der Procession in diese Kirche einziehen, und sie

zu der Catholischen Kirchen Dienst auf das feyerlichste wieder einweyhen; weil er aber fürchtete, daß die Lutheraner sich der Gewalt mit Gewalt entgegen stellen möchten, sie auch Hände hätten, und, was das vornehmste ist, daß ihm die gerechte Sache fehlte; so schickte man, den Weg zu bereiten, einen gewissen Lieutenant nebst 15. gemeinen Soldaten eines in der Grafschaft Saarossa damals liegenden Regiments gewaffnet voran. Sr. Hochwohlgebohren Herr Christoph Berzeviczy der älteste nebst seinen zween Brüdern kamen ihm aus dem Kirchhofe gewaffnet entgegen, und fragten ihn, was er mit seinen gerüsteten Soldaten haben wolte? da derselbe ganz offenherzig antwortete, er wäre ersucht worden, ihre Kirche wegzunehmen: so fragte ihn der Herr Berzeviczy gleich darauf: ob er dazu einen Königlichen Befehl habe? wenn er einen Königlichen Befehl hätte, so wolten sie ihm die Kirchschlüssel freywillig übergeben, und man habe dazu keiner Soldaten nöthig: wo er aber keinen hätte, so würden alle diese (wobey er gegenwärtig mit der Hand auf das Volck wieß, das sich auf dem Kirchhofe versammlet hatte) fertig stehen, weit lieber und eher ihr Blut zu vergiessen, als zuzugeben, daß ihnen die Kirche weggenommen würde. Auf diese Erklärung gieng er mit seinen Soldaten zurück, der Pleban aber, der nebst seinem Hauffen mit Fahnen den Ausgang von dieser Begebenheit auser dem Städtchen Berzevicze erwartete, begab sich wieder nach Hause.

In-

Indessen nach Verlauff etlicher Wochen, da die Einwohner von Polom allzusicher aufgehört hatten, die Kirche unter Waffen zu bewachen, kamen in der Nacht die Grafschaftlichen Haiducken mit gewaffneter Hand unter ihrem Herführer, die von der Frau Clara Barkoczy, Sr. Excellenz des Ober-Gespanns der Grafschaft Saaroß Thomas Szirmay Gemahlin, und des jetzigen Bischoff von Erla Francisci Barkoczy Schwester, den Befehl hatten, sich der Kirche zu bemächtigen. Da sie aber wegen des verschlossenẽ Kirchhofes und der mit vielen Steinen verschütteten Kirchthüre nicht in die Kirche gehen konten, so legten sie an die Mauer Leitern an, und wolten zum Fenster hinein steigen. Doch die Landleute, welche ihr Vornehmen gewahr wurden, kamen mit ihren Bauer-Waffen, und jagten die Haiducken zurück, da einiger und insonderheit ihres Herführers Kleider und Hemde dabey ziemliche Risse bekamen. Da aber endlich die Sache an die Höchste Obrigkeit berichtet worden war/ erfolgte vom Königlichen Rath an statt des Trostes dieser den Evangelischen sehr schmerzliche Bescheid: Da schon auf den Altar in der Kirche zu Polom das Venerabile gesetzt worden/ so können daher die Uncatholischen ihren Gottesdienst nicht mehr daselbst verrichten. Denn eben diesen verdeckten Griff hat man bisher auf Catholischer Seite zum Schaden der Evangelischen Gemeinden erdacht, daß, wenn auf keine andre Weise die Kir-

che weggenommen werden kan, man nur auf den Altar bloß allein eine geweyhte Hostie zu setzen Wege suchet. Wenn also ein Catholischer Pfarrer entweder mit Gewalt oder mit List in eine Evangelische Kirche schleichen und seine Büchse oder Capsul mit einer geweyhten Hostie auf den Altar setzen kan, so haben die Evangelischen keine Hoffnung mehr, die Kirche zu behalten. Und wann sich jemand unterstehen wolte, diese Büchse anzugreiffen, oder aus der Kirche zu tragen, würde ihm ohne alle Barmherzigkeit davor die Hand abgeschlagen werden. Auf eben diese Weise hat man sich vor etlichen Jahren der Kirche zu Rostovan bemächtiget in eben derselben Grafschaft. Die Gegner waren allda gleichfalls eingefallen und hatten ihr Venerabile auf den Altar gesetzt: Weil aber die Evangelischen die Kirche verschlossen, und die Schlüssel zu derselben behalten halten, und den Pleban nicht wolten hinein gehen lassen, so ist wider sie eine harte Klage von dem jetzigen Notarius des ansehnlichen Gerichts zu Eperies Herrn Siegmund Podhoranyi geführt worden, deren Haupt-Punct darinnen besteht: daß die Lutheraner den lebendigen und allmächtigen GOtt im Gefängniß behielten. Und so sind die unglücklichen Einwohner von Rostovan ihrer Kirche und mit ihr zugleich ihrer freyen Religions-Uebung beraubet worden. Sie waren zwar zu der eingepfarrten Kirche zu Wolya gewiesen worden, wo sie sich auch wegen des Gottesdien-

stes

stes einfanden; aber auch dieser haben diese freundliche Nachbarn sie zu berauben gewust.

Gewiß, es schauert einem die Haut, nur daran zu gedencken, wie viele und grosse Kirchen unter der jetzigen glorwürdigen Regierung der Königin Maria Theresia, nur bey und über der Donau, durch die Herren Grafen Eßterhazy/ Merzy/ Grasolkovicz und andre Grundherrschaften den Protestanten weggenommen worden. Und da auch in den Grafschaften, darinnen die Evangelischen viele Jahre zuvor ganz ruhig ihre Kirchen besitzen und gebrauchen konten, welche auch so wohl durch den 26ten Artickel des im Jahre 1681. gehaltenen Edenburgischen Land-Tages, als auch durch das Kayser- und Königliche Edict vom Jahre 1731. den 6. April den Evangelischen überlassen und mit Freyheits-Briefen bestätiget waren worden, jetzt eine gleiche Wegnehmung von Kirchen sich angefangen hat; so ist leicht zu erachten, was sich daher die Evangelischen in Ungarn versprechen können. Im Herbst des vorigen 1746. Jahres kam zu dem Herrn Korbely, Evangelischen Prediger von Also-Sajo in der Grafschaft Gömör, der Sohn von Sr. Wohlgebohren Herrn Baron Andrassy, der den geistlichen Stand angenomen, unter dem Vorwand der Freundschaft, da er seine Reise nach Wien vorzunehmen willens wäre, wie von andern Freunden, also auch von ihm, weil er bisher dem Hause Andrassy viele Dienste gethan, Abschied zu nehmen, den auch der Herr

Korbelo freundlich und wohl bewirthete. Dieser Geistliche nahm nach der Mahlzeit von dem Pfarrer Abschied, sagte aber, unter einer verstellte Miene von Leidwesen, er würde ohne Zweifel in Wien verbleiben, und daher keine Gelegenheit haben, ihn weiter zu sehen: weil er aber noch nie das Glück gehabt hätte, die Kirche von Also-Sajo zu sehen, so wolte er ihn höchlich ersucht haben, ihm dieselbe zu zeigen. Der Ehrliche Greis, da er diesen Geistlichen nur allein bey sich sahe, befürchtete nichts böses, erfüllete sein Begehren, nahm die Schlüssel und gieng mit ihm in die Kirche. Allein, kaum hatten sie solche betreten, so kamen des Barons Bedienten herzu, die sich bisher in Dornhecken versteckt hatten, welche die Kirch-Schlüssel mit Gewalt wegnahmen, und den Prediger aus der Kirche stiessen: darauf dieser Catholische Geistliche die Kirche mit seinem Pittschaft versiegelte, und zwar mit den Worten: **In dieser Kirche soll wohl nicht mehr der Lutherische Prädicant predigen.** So bald dieser Geistliche weg war, und das Volck dis alles gewahr wurde, was man mit der Kirche vorgenommen hatte, lief es hauffenweise auf den Kirchhof zu, und führte den Evangelischen Pastorem nach Aufbrechung der Kirchthüre hinein, und nöthigten ihn, den Gottesdienst zu halten. Nach etlichen Tagen kam der alte Baron selbst, mit dem Adelichen Richter, nebst gewaffneten Haiducken, das kühne Vornehmen seines Sohnes zur Vollkommenheit zu bringen, und die

Kir-

Kirche mit Gewalt wegzunehmen. Allein, da er den Pöbel aus benachbarten Dörfern, die nicht seine Unterthanen waren, strohmweise herzueilen sahe, so ließ er daselbst den Adelichen Richter zurück, und gieng unverrichter Sache davon. Die Landleute aber ergriffen das Pferd, auf dem der Adeliche Richter saß, führten ihn vor das Dorf, und geboten ihm, seiner Wege zu gehen. Ich habe hernach erfahren daß der Evangelische Prediger dieses Ortes, als ob er Urheber dieses Aufstandes wäre, auf Befehl des Ober-Gespans Paulus Balassa, der das vornehmste Mitglied der Sternen-Gesellschafft ist, ist ergriffen und in das Gefängniß der Grafschaft gebracht worden, die Versicherung aber hiervon habe in Ungarn nicht erwarten können.

Daß aber auch andern Gemeinden in eben dieser Grafschaft gefährliche Schlingen gelegt werden, kan daraus offenbar seyn, daß in denen mit ganz besonderen Freyheiten beschenckten Städtchen, darinnen schon von zwey Jahrhunderten her, nemlich von der Zeit an, da man die Augspurgische Confeßion angenommen hat, die Catholiquen keinen Gottesdienst gehabt, dennoch Catholische Pfarrer sind eingeführt worden, und zwar ganz ohne einige Nothwendigkeit. In dem Städtchen Dopschau ist unstreitig nur ein einziger Catholischer Einwohner zu finden, doch ist ein Catholischer Pleban von den Beamten der Gespanschaft vergangnes Jahr

1746.

1746. zu Ende des Sommers eingeführt worden, und ich glaube, daß das nicht wegen dieses einzigen Menschen, sondern der Kirche nachzustellen und zu ihrer Wegnehmung den Weg zu bahnen geschehen. Dergleichen muß man auch von dem ganz Evangelischen Städtchen Rackau hören. Insonderheit aber sehen die Gegner die grosse und schöne Kirche zu Csetnek mit neidischen Augen an. Und obschon auser Sr. Wohlgeb. dem Herrn Pletrich jetzigen Vice-Gespan kaum ein einziger Catholischer Bürger daselbst angetroffen wird, (wofern sich nicht vor kurzer Zeit etwan ein Fremder eingeschlichen hat) auch über dieses bey dem Städtchen eine ziemlich grosse Capelle vor den Catholischen Gottesdienst aufgebaut ist, so waren diese damit doch nicht zu frieden; sondern schickten im Namen der gantzen Csetnekischen Herrschaft eine Bittschrift an den Hohen Königlichen Rath, darinnen sie um Erlaubniß baten, eine Capelle in dem Städtchen aufzubauen, mit den ausdrücklich beygefügten Worten: so lange bis sie die Pfarr-Kirche nebst der Pfarrey erhielten. Der Königliche Rath, wie derselbe mehr die Unterdrückung der Evangelischen, als die Wohlfahrt des Reiches, zu seinem grösten Gesetze machet, hat auch alsogleich sie ihrer Bitte mit diesem Ausdruck gewehrt: sie möchten sich unterdessen in der Stadt eine Capelle, wie sie nur wolten, aufbauen, bis sie die Pfarr-Kirche und Pfarrey bekämen. Man steckte den Platz vor das

Gebäu-

Gebäude mitten in diesem Städchen aus, führte nachgehends den Pleban, der sich schon der Pfarr-Rechte anmaßte, in die Stadt, zog eine Glocke auf, brachte Steine herzu; allein die Capelle wurde doch nicht aufgerichtet, und zwar wohl aus der Ursache, weil sie hofften, in kurzer Zeit die Kirche in Besitz zu nehmen, und das ganze Städtchen, das sie, wegen der daselbst nach einander gefolgten dreyen Superintendenten, die Lutherische Haupt-Stadt nannten, unter ihre Bothmäßigkeit zu bringen.

In dem Kis-Honthischen Bezirck sind alle Gemeinden, auser der zu Szuha, Protestantisch, davon zwey Reformirt, die übrigen vierzehn aber der Augspurgischen Confeßion zugethan sind. Doch ist von denen die vornehmste zu Osgyan, ein vortreflicher Sitz der Gelehrsamkeit, nicht einer geringen Gefahr ausgesetzt, weil man daselbst einen Catholischen Plebanum, theils mit List, theils mit Gewalt und auf das feyerlichste zum ordentlichen Pfarrer dieses Ortes eingeweyhet, der gleicher weise sich auch der Pfarr-Rechte anmasset. Denn da vor sechs Jahren zur Zeit der Pest unter andern auch der ordentliche Prediger dieses Ortes, der Ehrwürdige Herr Stephan Bodzay, an eben dem Ubel starb, so satzte die Gemeinde von Osgyan eine Bittschrift auf, damit sie nicht in ihrer grösten Noth eines Arztes und der Seelen Arzeney entbehren dürften, und liessen solche durch den Adelichen Richter, Herrn Stephan Rubinyi, der zwar ein Lu-

theraner war, aber mit den Catholiquen ein heimliches Verständniß hatte, Sr. Hoch-Wohlgebohren dem Herrn Grafen Paulus Balassa Gesundheits-Commissario überreichen, da sie mit ausdrücklichen Worten je eher je besser ihnen einen Evangelischen Prediger zu schicken baten. Allein diese beyde Männer unterschlugen diese Bittschrift, und schickten ihnen einen Catholischen Pfarrer. Weil sie ihn aber nicht annehmen wolten, sondern an des verstorbenen Stelle den Ehrwürdigen Herrn Paul Aldasy gesetzt hatten, so wurde von dem Königlichen Rathe nicht nur den Landleuten eine schwere Strafe zuerkannt, sondern auch die Lehns-Herren dieser Gemeinde, der Herr George Battik und Herr Gabriel Korponay, wurden von dem Herrn Grafen Balassa belangt. Als derselben gerechte Sache der berühmte Advocat Stephan Bornimißßa wider die unbilligen Eingriffe des Rathes nach allem seinem Vermögen vertheidiget hatte, so hat ihm daher der Königliche Rath seine Praxin gelegt, und ihn vor einen Silentiarium, wie man in Ungarn zu reden pflegt, erklärt, und ihm alle Freyheit genommen, fernerhin zu dienen, welche schwere Strafe nachgehends Ihro Maiestät die Königin aufgehoben. Der Catholische Pfarrer ist indessen auf Befehl des Königlichen Raths eingeführt worden, der anfangs bey Sr. Wohlgebohren des Herrn Barons Franciscus Lusinsky hinterlassenen Frau Gemahlin Clara Vaß als ein Gast lebte, jetzt

aber

aber in dem Grafschaftlichen Hause eine ihm angewiesene Wohnung bezogen hat. Da denn dis Ubel, daß es nicht weiter um sich fresse, die Einwohner von Kis-Honth mit recht befürchten.

Die zur Zeit meines Gefängnisses aufs neu angefangne Untersuchung vermehrete die Furcht der Protestanten in Ungarn, da man alle Evangelische Kirchen aufschreibet, und dabey zu erforschen suchet, welche Kirchen, wenn und von wem sie entweder von den Catholiquen, oder den Evangelischen aufgebauet worden, durch welchen Grund alle Kirchen, die bisher die Evangelischen besessen haben, der Gefahr der Wegnehmung ausgesetzt sind; die neuern, weil sie vor kurzer Zeit, die alten aber, weil sie von den Catholiquen vor der Reformation aufgebauet worden. Daher, da diejenigen Oerter, welche zu dem Gottesdienste und der Religions-Ubung geheiliget gewesen, beständig ohne einiges Einsehen oder Strafe weggenommen werden, so kan ein Vernünftiger leicht schliessen, die Absicht der Gegner sey keine andre, als in diesen Oertern die erwehnte Lehr und Religion auch mit mählichem auszutilgen.

Diese theils gewalthätige, theils listige Wegnehmung der Kirchen muß gewiß die Herzen der Protestanten aufs tiefste verwunden; daher hat es nicht anders seyn können, als daß sich der Preißwürdige Evangelische Adel wegen der ihnen angethanen entsetzlichen Gewaltthätigkeit bey Hofe öfters beschweren müssen. Denn, daß

ich

ich die wegen eben dieser Sache in der Commission zu Pesth vorgetragene Klagen mit Stillschweigen übergehe, da man alle entrissene Kirchen, mit den Urhebern und Werckzeugen davon, wie auch die Zeit und wie solches geschehen, nach der Ordnung der Grafschaften vorgebracht, welches die Commißional-Acten vor Augen legen; so ist darauf fast kein Jahr vergangen, daß sie nicht wieder genöthiget worden, mit eben dergleichen Klagen dem Hofe beschwerlich zu fallen. Es erfolgten auch auf die Klagen der Protestanten mehr als einmal Königliche Befehle, unter welchen insonderheit der von Carl dem VI. Glorwürdigsten Andenckens der merckwürdigste ist, der 1732. den 12. Julii kund gemacht, und darinnen so wohl den Herren Landsassen, als auch den Grafschaftlichen Bedienten, alle Einziehung der Kirchen ohne Vorbewust und Erlaubniß Sr. Kayser- und Königlichen Majestät untersagt wurde. Ja es ist auch zu Ende des 1746ten Jahres darüber ein gewisser Befehl unter dem Königlichen Namen in etlichen Grafschaften offentlich kund gemachet worden. Ich besinne mich aber nicht, daß in einem einigen dieser Befehle den Catholiquen wäre befohlen worden, die hinweggenommene Kirchen den Evangelischen wieder zu geben, sondern nur ins künftige von dem Wegnehmen abzustehen, und die Protestanten in ihrem statu quo, oder gegenwärtigem Zustande, zu lassen. Nemlich auf solche Weise kan man den Protestanten eine Kir-

che

che nach der andern wegnehmen, bis sie keine mehr übrig haben, und doch wird ihnen allezeit zum Bescheid ertheilt, sie sollen in ihrer gegenwärtigen Verfassung bleiben.

Wie erwünscht wäre aber auch nur dis, wenn man den Evangelischen, die ihre Kirchen und ihre freye Religions-Ubung verlohren haben, nur diejenigen Oerter, wo ihr Gottesdienst noch blühet, sicher zu besuchen zuliesse! allein auch hier wird ihnen eine nicht leicht zu übersteigende Verhinderung entgegen gesetzt, massen die Dorf-Pfarrer und Landsassen alle Kräfte daran strecken, ihre Unterthanen von den Evangelischen Predigten mit Zwang abzuhalten, damit durch diesen Griff die in ihren Herzen gepflanzte Erkenntniß der heilsamen Lehre nach und nach vergeringert, und der Eifer ausgelöscht werde, und sie allmählich der Catholischen Gebräuche gewohnen, mithin zuletzt desto leichter dazu gebracht werden, die Religion zu verwechseln, oder aus Uberdruß über den vilen beschwerlichen Herumtreibungen und aus Begierde endlich einmal Ruhe zu haben, die Catholische Religion freywillig anzunehmen. Ungarn ist von solchen Fällen ganz voll. Ich will aber nicht allererst die entferntesten und die in den übrigen Grafschaften vorgefallen, erzehlen, sondern vor dismal bey denen, die sich besonders in meiner Heimath ereignet haben, und noch ganz neu sind, es bewenden lassen, massen aus denselben leicht zu schliessen ist, was auch

in andern Ungarischen Grafschaften vorzukommen pflegt. Mit was vor einer grossen Heftigkeit Sr Hochwohlgebohren der Herr Graf Szyrmay der Jüngere in der Grafschaft Saarossa seinen Unterthanen von Ostropataka die Besuchung des Gottesdienstes zu Jakobfalva und Zeben verwehrt, und die Ubertreter seines Verbotes bestraft, das ist auch den geringsten Menschen in Ungarn bekant. Dessen ungemäßigtem Eifer folget der Herr Baron Stephan Zlublosziczky von Radach, der an allen Sonnabenden und Vorabenden von Festen seine Bediente in alle Häuser seiner Evangelischen Unterthanen gewohnt ist abzuschicken, ihnen bey der grösten Strafe befiehlt, es solte sich keiner unterstehen, den folgenden Sonn- oder Fest-Tag nach Eperies zu gehen, und das Wort Gottes allda zu hören, sondern alle sich in der dasigen Catholischen Kirche des Ortes einfinden. Welche nun gefunden werden, daß sie wider das Verbot ihrer Grundherrschaft zu Eperies gewesen, die werden entweder mit harten Schlägen belegt, oder gezwungen, die Schläge mit Geld abzukauffen. Daher ist es gekommen, daß nicht wenige ihre Häuser und ihren Hausrath verlassen, und sich über der Theisse, oder in andern entfernten Oertern niedergelassen. Das soll nemlich heissen: Nöthige sie/ herein zu kommen.

Wie aber das Evangelische Volck von der Besuchung der Kirchen ihrer Religion abgehalten

wird;

wird; eben so ist es auch den Evangelischen Predigern schlechterdings verboten, nicht nur allein die Krancken, die ihrem Glauben zugethan sind, und sich auf Dörfern und in Städten befinden, die den Catholischen Pfarrern unterworfen sind, zu besuchen und sie zu trösten, oder sie mit dem Heiligen Abendmahl zu erquicken; sondern sie sind auch nicht mehr sicher, nur in andern privat-Angelegenheiten dergleichen Oerter zu betreten, oder dadurch zu reisen. Mir ist es selbst begegnet, da ich auf viele Einladungen einmal Sr. Wohlgebohren den Herrn David Melzel besuchen wolte, und durch das Dorf Radatsch gegangen war, daß ich von dem Pfarr des Ortes, den der Cantor und andre Studenten, die von der Akademie Caschau relegirt waren, begleiteten, auf öffentlicher Strasse mit Stockschlägen angegriffen und gemißhandelt worden. Insonderheit aber der Ehrwürdige Herr Johann Christoph Anders/ gewesener Prediger zu Bartfeld, jetzt aber zu Neudorf, seinen Schwäher und seine Freunde zu Bartfeld besuchen und gewisse privat Verrichtungen daselbst ausrichten wolte; ob er schon so wol von dem Herrn Stadt-Richter als auch von dem Herrn Vice Archidiaconus die Erlaubniß erhalten hatte frey in die Stadt zu gehen; so ist er doch nichts destoweniger, als er kaum seine Freunde gesehen hatte, von dem Herrn Vice Archidiaconus unter dem Schein einer höflichen und freundlichen Einladung in die Parochie gelo-

cket worden, da man ihm angedeutet, daß er daselbst gefangen bleiben solle. Als er demselben nicht gehorchen wolte, und sich zur Thüre machte, ist er von dem Vice-Archidiaconus ergriffen, seiner Peruque beraubet und mit blossem Haupte, unter Erduldung einiger Schläge, aus dem Hause gestossen worden. Und wofern es nicht Evangelische Bürger verhindert hätten, so würde er von den Jungen, die von dem Vice-Archidiaconus waren beordert worden, auf der Gasse gesteiniget worden seyn. Gleichergestalt ist der Ehrwürdige Herr Andreas Holwajdt, ein sehr alter Mann und ein von vier Gemeinden vertriebner, als er in das Dorf Pecsy-Vjfalu gegangen war, einem durch Entzündung des Rades an seinem Wagen geschehenen Schaden durch einen dortigen Handwercker abhelfen zu lassen, bloß deßwegen so fort von des Ortes Catholischen Pfarrer elendiglich geschlagen worden. Insonderheit aber glaub ich, alle Vernünftige müssen vor der Gewaltthätigkeit einen Abscheu haben, die von den Minoriten zu Donnerstmarckt dem Ehrwürdigen Herrn Andreas Groß Prediger bey der Böhmischen Gemeinde zu Leutschau ist angethan worden: massen er, als er von Haduschfalva von Sr. Wohlgebohren dem Herrn Ujhazy zurück reisete, und durch Doñerstmarckt gieng den 6. Junii 1747. eben von diesen Patribus auf freyer Strasse ergriffen und in das oberste Stockwerck des Klosters als ein Gefangner ein-

geschlossen worden; aus welchem zu kommen, er kein ander Mittel gesehen, als vermöge des Lailachs welches, über das Bette gezogen war, durchs Fenster sich herab zu lassen; da er sich genöthiget befunden, weil das Lailach zu kurz war, einen grossen Sprung zu thun, und davon eine gefährliche und fast nicht zu hebende Kranckheit zu tragen gehabt. Mehrere Exempel hiervon anzuführen würde überflüßig seyn.

Insonderheit ist die ganz unerhörte Feindseligkeit der Catholiquen gegen die Evangelische Schulen gerade auf die Ausrottung der Evangelischen Lehre und mit ihr zugleich aller Protestanten aus Ungarn gerichtet, und es ist den heutigen Verfolgern der Evangelischen Lehre in Ungarn nichts mehr unerträglich, als derselben Schulen, daß sie daher alle Kunst, List, Gewalt und Macht darauf wenden, sie ihrer Schulen und aller Wohlfahrt, die daraus vor die Kirche und den Staat entspringet, zu berauben. Die Evangelischen haben daher in Ungarn keine Schule mehr, darinnen die höhern Wissenschaften frey könten vorgetragen werden, sondern alle sind bis auf die Redekunst, theils aber auch nur bis auf die Grammatic, wie die zu Schemnitz, eingeschrenckt. Vor zwey Jahren sind in dieser Absicht auf Befehl des preiswürdigen Königlichen Rathes die Lehrer der Evangelischen Schule zu Eperies, nemlich Herr Johann Longay Rector, Herr Johann George Dolovicszeni Con-Rector, und von den

Collegen Herr Johann Hrabowßky durch den Stadt-Rath vorgefordert, und unter dem theuresten Schwur zu bekennen, ihnen auferlegt worden, was sie vor Wissenschaften treiben? Wie starck die Zahl der Schüler sey? Ob sie ihnen auch die höhern und philosophischen Wissenschaften beybrächten? u. s. w. In einigen Oertern sind die Jesuiten öfters unversehens in die öffentlichen Schul-Stunden gekommen, um zu erfahren, was die Rectores lehrten, welches ich zu Neusol oft gesehen. Die Einwohner zu Herrmanstadt sind insonderheit genöthiget worden, wegen ihrer Schule die empfindlichsten Beschwerlichkeiten zu ertragen. Denn da sie den Herrn David Fabricius zu ihrem Rector beruffen hatten, und durch dessen Fleiß die Schule zu wachsen anhob; so haben die Patres der Piaristen oder wie sich nennen, der frommen Schulen, mit dem Stadt-Rath nicht eher aufgehört auf diesen ehrlichen Mann und die Gemeinde loßzustürmen, bis sie ihn aus Herrmanstadt vertrieben. Ja, hätte ihn nicht ein guter Freund gewarnt, daß er sich bey Zeiten fortgemacht, so würde man ihn ins Gefängniß geworfen haben. So bald aber die Piaristen von seinem Weggehen Nachricht erhielten, und dabey wusten, daß er sich nirgend anders wohin als nach Eperies begeben würde, so bald bestellten sie ihre Lehrer und Studenten, die den engen Weg zwischen den Stadt-Gärten musten einnehmen, ihn im Vorbeygehen mit

Stei-

Steinen zu werfen. Allein er wandte sich lincker Hand, weil ihm wiederum ein guter Freund diese nahe Gefahr beygebracht hatte, entgieng denen ihm gelegten Fallen, und kam endlich bey der Nacht glücklich zu mir.

Dem aus dieser Einschränckung der Schulen in Ungarn zu befürchtenden Verfall an Gelehrsamkeit und geschickten Männern, hat man bisher noch Protestantischer Seite durch Besuchung der Schulen und Academien von andern Ländern vorgebeugt; indem alle Jahre viele junge Leute wegzugehen pflegen, ihr Studiren auf Academien fortzusetzen. Allein die Gegner haben auch diese Reisen nach hohen Schulen dergestalt beschwerlich gemacht, daß nicht wenig junge Gemüther von der besten Fähigkeit und Hoffnung lieber sich des Studirens entschlagen müssen, als sich so vielen und grossen Beschwerlichkeiten und Herumtreibungen unterwerfen. Denn, nachdem Ihro Majestät die Königin von Ungarn vermöge eines besondern öffentlichen Edicts die Befehle ihres Herrn Vaters Carl des VI. Glorwürdigsten Andenckens bestättiget, und zu derselben Beobachtung alle Einwohner des Reichs verpflichtet; So hat es zwar dem ohngeachtet in solchen Befehlen, die den Protestanten vortheilhaft scheinen, den Catholischen ganz was erlaubtes geschienen, dieselben unbefolget zu lassen. Wie sie so von Kayser Carls des VI. Befehle vom Jahr 1732. den 12. Julii nichts wissen wollen, die die Kir-

chen wegzunehmen untersagt. Auch nichts von dem Jahre 1733. in welchem der Schwur bey der Mutter GOttes und den Heiligen den Evangelischen erlassen worden. Gleichwie sie auf eben diese Art, indem sie in dem von der Königin Majestät zur Richtschnur vorgeschriebenen Befehle vom Jahr 1731. den 6. April auf derjenigen Puncte, die darinnen wider die Protestanten sind, genaueste Beobachtung aufs härteste dringen, im Gegentheil diejenigen, auf welche sich die Protestanten beruffen, ohne Bedencken aus den Augen setzen, verachten, ja ihnen offenbarlich entgegen thun, welches oben aus dem Verfahren des Raths zu Eperies ist erwiesen worden. Was also den Befehl vom Jahre 1725. betrift, der den Evangelischen Studenten die Freyheit, auf Academien zu gehen, aufs äuserste eingeschränckt, so wird solcher von ihnen vor unverletzlich gehalten. Eben aus dem Grunde ist bald darauf von dem Königlichen Rath noch mehr als einer von gleicher Absicht zum Vorschein gekommen; und zwar anfangs heist es: es solte sich keiner unterstehen, ohne einen Königlichen Geleits-Brief wegzugehen; wenn aber einer ohne denselben weggegangen wäre, so sollen seine Eltern / Lehrer und Beförderer mit ihm zugleich einer willkührlichen Strafe unterworfen seyn. Es solten auch alle Jahre neue dergleichen Briefe ausgebeten werden. Aber wenn auch darum gebeten wird, so werden

sie

sie doch selten erhalten: werden sie noch erhalten, so muß man sie mit vielem Zeitverlust, vielem Bemühen und grossen Unkosten erkauffen, so, daß der Preiß davon auf zwanzig Floren schon gestiegen ist. Nachgehends besagte diser Befehl, daß alle/ die sich in fremden Ländern aufhalten/ unter Strafe sich in einer Zeit von sechs Monath zu Hause finden lassen solten. In was vor ein Schrecken und eine Unordnung hat dieser Befehl die Lands-Kinder, die sich auf der Universität befanden, gesetzt! indem viele gezwungen worden, nach kaum angefangenen Academischen Studien unverrichteter Sache schleunigst nach Hause zu kehren. Die Ursachen von dieser so schleunigen Zurückruffung entdeckete der Altdorfische Beschauer am besten; denn da er die geringen Sachen des David Fabricius, Jacob Lany und andrer zurückkommenden durchsah, und auf ihre Frage, was doch der eigentliche Grund von dieser so übereilten Zurückruffung wäre, die Antwort gab: Es ist dieser, meine Freunde, weil unsre Geistlichen begehrt/ daß alle Lutheraner Ochsen und Esel seyn sollen. Es ist dis zwar hart, aber nach der Wahrheit gesprochen. Die Magistrate in Städten gaben indessen auf die Zeit der Zurückkunft der Studirenden sehr Achtung, daß zu Eperies drey Candidaten, nemlich Johann Schwartz/ Israel Markovich und Philippus Jacob Czabkay auf das Rathhaus gefordert und ausgefragt wurden, wenn

sie weggegangen wären, wo sie studirt hätten, und wenn sie von dorther wieder zurück gekommen? Noch mehr, der Königliche Rath, der mit dem noch nicht zufrieden ist, verpflichtet ferner die Protestanten in Ungarn, einen eigentlichen Bericht einzugeben, wie ihre Studenten auf Academien unterhalten werden? Und weil eben dieser Königliche Rath wahrgenommen, daß wenig Reiche, sondern vielmehr Arme, die vermöge andrer Wohlthaten und Unterstützung befördert würden, den Geleits-Brief suchten: so hat man sich endlich vor kurzer Zeit entschlossen, daß keiner mehr auf Academien zu gehen und den sichern Geleits-Brief zu suchen sich unterstehen solle, wofern er nicht zuvor ein Zeugniß von seiner Obrigkeit aufweise, er gehe auf seine eigne und nicht von andern gesammlete Kosten weg. Das alles ist nemlich ein gewisses Vorspiel von dem völligen Verbot, auf Academien ins künftige zu gehen.

Wie aber die Catholiquen durch die Einschränckung der Schulen und der Freyheit auf Academien zu gehen, allem heilsamen Wachsthum der Evangelischen Hindernissen entgegen stellen; eben so sehr bemühen sie sich auch, durch das Bücher-Wegnehmen alle Weisheit, Gelehrsamkeit und allen Samen der Evangelischen Lehre von Grund aus auszurotten. Denn weil die Evangelischen in Ungarn keine Druckerey mehr besitzen, so fodert es von selbst die Nothwendigkeit,

daß

daß sie sich aus andern Ländern ihre Bücher müssen bringen lassen. Allein auf den Ungarischen Grenzen giebt man auf keine Sache mehr Achtung, als auf Bücher. Man wirft alle Waaren hin und her, durchsucht sie sorgfältig, und wenn einige Bücher gefunden werden, sie mögen seyn was vor welche sie immer wollen, so werden sie ohne den geringsten Anstand weggenommen, und entweder verbrannt oder auf eine andre Art zernichtet, dergestalt, daß man auch nicht einmal das Göttliche Wort verschont, das doch in allen Herzen reichlich wohnen soll; da doch der Königliche Befehl davon sich nur auf die schändlichen und auf Religions-Streitigkeiten erstreckt. Das gräßliche Verfahren des verstorbnen Bischoffs von Erla Antonius Gabriel Erdödi, der vier tausend Stück Ungarische Bibeln wegnehmen ließ, ist bekannt. Wobey, ob wohl durchgängig die Rede gieng, man hätte sie ins Feuer geworfen; so bin ich doch vor kurzem berichtet worden, sie wären zwar nicht verbrannt, aber zu Kaschau in feuchte Keller geworfen worden, damit sie zerfressen und verfault zu keinem Nutzen dienen könten. Ich selbst habe nur in der Stille über den Verlust der kostbaren Bücher, die mir zugeschickt, aber von den Jesuiten zu Solna weggenommen und dem Feuer übergeben worden, seufzen müssen; ohnerachtet ich mich nicht unterstanden, jemand meinen Gemüths-Kummer deßwegen zu entdecken. Vergangnen letzten Sommer hat

man

man in der Grafschafft der Arvenser vierzig Bibeln und drey hundert Stück Bücher, welche betittelt waren: Kern der Theologie, auch in böhmischer Sprache, und auch allererst letzthin im Früh-Jahr eine grosse Menge von Büchern in der Grafschafft Zips den Fuhrleuten weggenommen. Und wer könte die unbeschreibliche Anzahl von Büchern, die nur allein von den Jesuiten zu Solna sind weggenommen worden, in Anschlag bringen? indem jeder aus der Ursache, damit ihm nicht noch was ärgers wiederfahre, seinen erlittnen Schaden gern mit Stillschweigen verbeist! Wie dergleichen Verfahren nun schon ein untrügliches Kennzeichen von der bösen Sache der Catholiquen ist; also will ich alle Vernünfftige darüber urtheilen lassen, ob sie nicht auch ein Vorspiel geben von der in Ungarn völlig zu unterdrückenden Evangelischen Religion?

Ich will übrigens mit Erzehlung derjenigen Drangsalen, mit denen die armen Protestanten in Ungarn in Absicht auf die gewaltthätige Abnöthigung des Eydes bey der Jungfrau Maria und den Heiligen, beschwert werden, nicht weitläuftig seyn, da dieses fast dem ganzen Euro bekant ist, und so gar einige gesalbte Häupter bewogen hat, aus einem wahren Mitleiden vor ihre Glaubens-Brüder bey Ihro Kayserlichen Majestät Carl dem VI. Glorwürdigsten Andenckens eine Vorbitte zu thun. Das will ich aber kürzlich anführen, daß, obschon das darüber

über ergangene Decret, die darinnen gegründeten Befehle bloß allein auf die gehen, welche zu öffentlichen Aemtern und Würden gezogen werden; dennoch die Catholische Geistlichkeit in Ungarn heute zu Tage solches so weit ausdehne, daß kein Stadt-Kind ein Bürger, und kein verlobtes Paar getrauet wird, bevor sie nicht durch Abschwörung des mit den oben erwehnten Worten abgefaßten Eydes ihrem Gewissen ein Brandmal setzen, und den Grund ihrer Religion verletzen, ohne darauf zu sehen, daß dieser nämliche Schwur vermöge eines Kayser- und Königlichen Befehls vom Jahr 1733. den Evangelischen erlassen, und ihnen erlaubt worden, auf eine solche Weise, die ihrer Religion gemäß ist, ohne alle Erwehnung der Jungfrau Maria und der Heiligen zu schwören.

Obgleich nun einem Könige und einem Reich aus der Menge und Verschiedenheit erfahrner Künstler und Handwercker ein grosser Nutzen zuwächset, und daher auch andre gesalbte Häupter und Fürsten, die vor den Wachsthum des Besten von ihren Provinzen in Gnaden sorgen, nicht nur die Fremde gerne annehmen, sondern auch gar sie einladen, und den ankommenden noch dazu gewisse Freyheiten gnädigst ertheilen, so hat doch bisher vielen, die aus andern Ländern gekommen, und durch die Fruchtbarkeit des Ungarischen Bodens und andre Ursachen, sich daselbst niederzulassen, und das Bürger-Recht zu gewinnen die gröste Neigung gehabt, nichts als

die

die Religion die Thüre völlig in Ungarn verschlossen. Denn weil die Gegner bemercken, daß die Aufnahme von dergleichen Protestanten, die Zahl, die sie zu schwächen vorhätten, sich vermehren würde; haben sie viel lieber dem König und Reich den Nutzen entziehen, als nur den geringsten Anwachs der Protestanten zulassen wollen. Welche Abweisung der Fremden nichts anders, als eine beweinens-würdige Verwüstung der Königlichen freyen Städte, und insonderheit der teutschen Nation androhet.

Zu dem allen kommt noch der gewalthätige Zwang, die Catholische Religion anzunehmen; die allermeisten von den Catholiquen in Ungarn halten vor ihr grösstes Verdienst, wenn sie nur einen mit Gewalt zur Abschwerung der Evangelischen Religion zwingen können: daher hat auch die Gräfin Szent Iwanyi nicht nachgelassen, ihre Uuterthanen von Also-Sebeß, nahe bey Eperies, mit unterirdischen Gefängnissen und Schlägen zu peinigen, bis sie alle gezwungen ihre Religion zu verändern. Und weil sie dieses bey einer gewissen Weibesperson, die alle die übrigen an Standhaftigkeit übertraf, nicht ausrichten konte, so hat sie solche aus dem Dorfe gestossen, daß sie daher mit Verlassung ihres Mannes und alles ihres Hausraths, zu Eperies noch ein elendes Leben führen muß. Es ist kein Wunder, daß dieser Gräfin Eifer, indem er von der Geistlichkeit hoch gerühmt wird, nicht wenige Nachfolger und Nachfolgerinnen gefunden hat.

hat. Der jüngere Herr Graf Szirmay belegt zwar wohl nicht öffentlich wegen der Religion seine Unterthanen mit gleicher Strafe, doch wenn nur das geringste Merckmahl eines Ungehorsams, oder eines Streites bey dem oder jenem angetroffen wird, macht er gleich darauf Anstalt, seine arme Unterthanen unter diesem Vorwand an den Füssen zu schliessen und in unterirdische Gefängnisse zu werfen, auch nicht eher loß zu lassen, bis sie die Evangelische Religion abgeschworen, welche Art zu bekehren er wahrscheinlich von seiner Frau Stiefmutter Clara Barkoczy gelernt, die von der Catholischen Geistlichkeit, wegen der vielen von ihr so ausgeführten Bekehrungen der Evangelischen fast schon im Leben als eine Heilige geachtet wird. Wie es aber denen Unterthanen gehe, die die Jesuiten zu ihrer Grundherrschaft haben, weiß insonderheit ganz Ungarn. Und daß ich unzehlbarer andrer Exempel nicht gedencke, so geben uns die Thränen und Seufzer der Unterthanen von Styawnikkin der Grafschafft Zips, die täglich um der Religion willen mit neuen Verfolgungen gedruckt werden, ein solches Zeugniß, das alle Einwendung übersteigt.

Wenn auch die Herren Landsassen in dieser Sache etwas versäumen, so wird solches von den Catholischen Pfarrern und den Jesuiten, die in grossen und kleinen Städten die Pfarr-Rechte besitzen, übermäßig genug wieder eingebracht. Denn obschon der Befehl Carls des VI. vom

Jahr

Jahr 1731. den 6. April, der auch von der jetzigen Königin ist bestättiget worden, in dem VII. Artickel ausdrücklich erlaubt, daß Personen von verschiedner Religion schlechterdings von dem Catholischen Pfarrer des Ortes sollen getrauet werden; doch wird kein dergleichen Paar zusammen gegeben, wofern nicht vorher der Evangelische Theil seine Religion abschwört. Wenn sie sich aber nicht dazu verstehen wollen, werden sie vom Altar weggestossen, davon Eperies und andre Oerter unzehlige Exempel aufweisen können. Es fügte sich aber vor einem Jahr in dem Städtchen Nagy-Saaros, daß zwey Paar Verlobte, um in ihrer Ehe durch die priesterliche Einsegnung bestättiget zu werden, in der Kirche sich eingefunden haben; davon der erstere Bräutigam Evangelisch und seine Braut Catholisch, der andre Bräutigam aber Catholisch und seine Braut Evangelisch waren; der Pfarrer dieses Ortes P. Karaß Vice-Archidiaconus wolte sie nicht eher trauen, bis zuvor beyde Evangelische Personen die Catholische Religion angenommen hätten. Da er aber dieses von ihnen nicht erhalten konte, so nahm er aus eigner Macht mit den Verlobten eine Veränderung, ohne sie um ihre Einwilligung zu fragen, vor, und trauete dem Evangelischen die Evangelische und dem Catholischen auch die Catholische an. Es haben aber die Catholischen Pfarrer, die sich insonders auf den Dörfern und kleinen Städten aufhalten, keine bessere

Gele-

Gelegenheit Seelen zu fangen, als bey den Kindbetterinnen. Denn, weil die Meynung in den Gemüthern des gemeinen Volckes sehr tief eingewurzelt ist, es sey den Kindbetterinnen nicht eher erlaubt aus dem Hause zu gehen und unter die Leute zu kommen, bis sie zuvor von dem Prediger in der Kirche wären eingeleitet worden; so haben bisher die Pfarrer in vielen Oertern den Evangelischen Kindbetterinnen diese Einleitung abgeschlagen, wofern sie nicht zuvor ihren Glauben veränderten: bleiben sie bey ihrer Religion standhaft stehen, so dürfen sie nicht aus dem Hause gehen; gehen sie aber aus, so werden sie mit Gewalt weggenommen, und entweder an dem unehrlichen Orte der Sünder mit Schlägen angegriffen, oder einer willkührlichen Geld-Strafe belegt, von welcher höchst-unbilligen Grausamkeit Ungarn unzehlige Exempel aufweisen kan.

Insonderheit aber verdienen die betrübten Umstände derjenigen Evangelischen mit aufrichtigem Mitleiden beweint zu werden, denen bey ihrem Sterbe-Bette und in der letzten Todesstunde dergleichen leidige Tröster sich zunöthigen. Denn, wie diese sich kein Gewissen machen, einem in dem heftigsten Fieber liegenden Krancken die Hostie in den Mund zu drücken, der sich nach seiner Genesung nicht mehr unterstehen darf, zur Evangelischen Religion wieder zurück zu gehen; eben so verfahren sie auch mit den Sterbenden. Den so bald sie nur von de-

nen dazu bestellten Ausforschern erfahren, daß ein Evangelischer todkrank darnieder liegt, und den Verstand verlohren habe, so sind sie bald ungeruffen da, heissen die Evangelischen aus dem Hause gehen, stecken dem halb-todten Menschen die Hostie in den Mund; den sie nachgehends, als hätte er sich noch kurz vor seinem Tode bekehrt, allenthalben ausschreyen und mit grosser Pracht zur Erde bestättigen; theils die Unverständigen dadurch zu locken, theils aber auch auf die hinterbliebne Kinder, wenn einige verhanden, Anspruch machen können. Es ist allen das Exempel des Daniel Kermann bekant, der sich als Superintendent um die Evangelische Kirchen sehr verdient gemacht hat, und wegen eines guten Werckes als ein bis in den Tod beständiger Märtyrer in dem Gefängnisse auf dem Schloß zu Presburg sein Leben beschlossen hat. Denn diesem, als er schon ganz kalt war und weder mehr reden, noch sich bewegen konte, und schon alle Sinnlichkeit verlohren hatte, haben die Jesuiten zu Presburg, nachdem sie zuvor seine Frau aus dem Zimmer gestossen hatten, die Hostie in den Mund gedrückt, die er auch zwischen den Lippen mit ins Grab genommen. Als dis geschehen, haben sie sich nicht geschämt, mit Worten und in Schriften allenthalben auszubreiten, daß dieser grosse Mann vor seinem Tode die Lutherische Ketzerey abgeschworen, und sich zu der Catholischen Religion bekannt hätte.

Eben

Eben ein dergleichen betrübtes Exempel hat man vor einem Jahre auch zu Eperies sehen müssen. Es hielt sich nemlich des verstorbnen Raths-Herrn Nowack Frau Wittib daselbst auf, welche, wo sie nicht schon über neunzig Jahr doch sehr nah dabey war, und die bey ihres Mannes Leben von ihm selber und auch von den Jesuiten unzehlige Verfolgungen ausstehen muste. Doch weil sie wuste an wen sie glaubte, so ist sie auch daher demselben bis an ihren letzten Odem getreu geblieben. Indem ihr aber in ihren Todesängsten, und da sie ohne Empfindung darnieder lag, eine Ehrbare Wittib, nemlich die Frau Reschin, die mit Recht eine Mutter der Armen von Eperies heist, nebst einer frommen Bürgers-Frau Namens Schönin zur Seite stand; so fand sich ein Jesuite ein, der diese Frauen aus der Kammer heraus trieb, und willens war, der mit dem Tode ringenden Person mit Gewalt das Abendmahl zu reichen. Weil aber diese Weibespersonen nicht hinaus gehen wolten, sondern baten, dises zu unterlassen, und ihm vorstellten, es wäre gleich viel ob er einem Spalt in einem Holze, oder dieser ohne Verstand und Gebrauch der Sinnen liegenden Person das Sacrament wolte reichen: musten sie gleich darauf erfahren, was das bedeute, sich einem Jesuiten, ob er noch so unrecht handle, widersetzen wollen. Denn er fuhr nicht allein zu, dieser Person, die nicht mehr bey sich war, und die also noch weniger das Sacrament begehren konte, dasselbe oh-

ne Verstand in den Mund zu drücken: sondern diese redliche Frauen wurden auch von ihm bey dem Rathe mit den heftigsten Klagen rechtlich angegriffen. Da denn, weil man den Beklagten nichts, dem Jesuiten aber alles gleubte, nichts anders erfolgen konte, als daß diese Unschuldige zur Stock- und andern schweren Strafen verurtheilet wurden. Es hat zwar die Frau Reschin das Gefängniß und Strafe mit hundert Floren abgekauft; allein die Bürgers-Frau muste mit ihrem Leibe büssen, weil sie nicht so viel in ihrem Vermögen hatte. Denn, ob sie schon auf vieles Bitten und die Bürgschaft des Herrn Andreas Desy aus dem öffentlichen Gefängnisse, darein man sie gesetzt hatte, gelassen wurde; so hat sie doch von der übrigen Strafe auf kein Bitten und Flehen, da ich noch zu Eperies war, können frey gemacht werden, und wofern sie nicht der Tod befreyet hat, massen ich sie tödtlich kranck verlassen habe, so wird sie schon längst dazu angehalten worden seyn: denn dazumal trieben die Jesuiten diese Vollstreckung des Urtheils mit Gewalt, daß sie nemlich an den Pranger gestellt werden, Koth im Munde tragen/ und endlich alles dasjenige, was ihr aufgebürdet wurde/ abbittende gestehen und widerrufen solte.

Es ist hierbey allerdings merckwürdig, was ein gewisser Catholique und vornehmer von Adel wegen des den Sterbenden mit Gewalt eingeschobnen Sacraments, entdeckt hat. Denn

da

da in einer privat Gesellschaft von Evangelischen von Adel war gesprochen worden, es sey der Mißbrauch eines so heiligen Sacraments recht abscheulich, wenn es Personen, die nicht nur es nicht begehreten, und nicht beystimmten, sondern auch nicht mehr die geringste Empfindung hätten, in den Mund gedruckt würde; so wolte er seine Geistliche entschuldigen, und offenbarte daher dieses Geheimniß: daß nemlich der Pfarrer, der zu solchen Personen käme, immer zween Hostien bey sich zu führen pflegte, davon die eine gesegnet, die andre aber schlecht sey. Wenn eine Person bey Verstande wär und einwilligte die Hostie von ihm zu nehmen, alsdenn reiche er derselben die gesegnete, oder das so genannte Venerabile selbst: wär sie aber ihres Verstandes nicht mächtig, so gäbe er ihr nur die gemeine und schlechte.

Auch die kleinen Kinder in Ungarn bleiben mit dergleichen gewaltthätigen Zwangs-Mitteln nicht verschont; vielmehr nimmt die Catholische Geistlichkeit so gleich diejenigen Kinder weg, deren Vater oder Mutter der Catholischen oder Griechischen Religion zugethan gewesen, und zwingt sie mit Gewalt die Catholische Religion anzunehmen, ob diese Kinder schon etwa von dem Catholischen Vater oder Mutter nichts sonst als ihr Leben empfangen, und als verlassene Waisen entweder von dem noch lebenden Theile der Eltern, welches der Evangelischen Religion zugethan ist, oder von

Evangelischen Anverwandten oder Vormündern bloß allein sind erzogen worden. Ja, wenn auch noch alle beyde Eltern leben, und ihre Kinder bey der Evangelischen Religion erziehen wollen; so reißt man sie ihnen wider ihren Willen weg. Zur Zeit meines öffentlichen Lehramts zu Eperies hat ein Jesuite P. Szantay mit eines gewissen redlichen Einwohners kleinem Sohne davon den Anfang gemacht. Der Vater war zwar Catholisch, aber doch nicht gutwillig, sondern in seiner Kindheit mit Gewalt zu dieser Religion gezwungen worden; daher er auch allezeit zu sagen pflegte, er wolle lieber hundertmahl sich hinrichten lassen, als zugeben, daß sein Sohn Catholisch werden solte, und zwar wegen der unerträglichen Pein, die er in seinem Gewissen empfinden müste, weil er die Evangelische Religion verlassen hätte; daher er auch aus dem Grunde seinen Sohn in unsrer Schule zu Eperies die Gründe der Evangelischen Religion einsaugen lassen wolte. Da dieses der Jesuite Szantay erfahren hatte, so überfiel er diesen Knaben mit seinen Studenten in seiner Wohnung, führete ihn in das Collegium und darauf in die Kirche, und nöthigte ihn im sechsten Jahr seines Alters zu beichten. Seine arme Eltern waren wegen dieser Begebenheit vor Gram fast entseelt, baten mich um einen Rath unter vielen Thränen, ob es möglich wär, daß ihr Sohn wieder zur Evangelischen Religion könte gebracht werden. Ich habe mich denn

auch

auch ihrer und insonderheit ihres Sohnes Seelen-Wohlfarth erbarmet, ihn anders wohin verschickt, meinen Bekandten und Freunden empfohlen, durch welche er in Schulen auferzogen worden, und nun noch standhaft in der Evangelischen Religion beharret. Sein Vater wurde hierauf von dem Jesuiten Szantay bey seiner gnädigen Lehns-Frau der Gräfin Szent-Iwanyi verklagt, und muste mit einer Kette um den Hals ins Gefängniß gehen, die Mutter aber hat sich eine geraume Zeit in den Wäldern verborgen, und ist dem Gefängniß entgangen. Auf gleiche Weise hab ich auch einer gewissen Wittwe Sohn von Eperies von der Wuth dieses Jesuiten befreyet, und ihn viele Tage in dem Gewölbe unter dem Bette verborgen gehalten, gleichergestalt auch gewisser andrer Eltern Sohn aus der Nieder-Vorstadt von Eperies, der vierzehn Tage in Scheuren versteckt blieb, da die Mutter unterdessen in einem öffentlichen Gefängniß seufzte, weil sie den Ort, wo sich ihr Sohn aufhalte, anzuzeigen sich nicht zwingen lassen.

Noch weit unverantwortlicher aber ist der Jesuite P. Schewcsik mit dergleichen Kindern umgegangen, der auch bey den vernünftigen Catholiquen, wegen seiner unbändigen Hitze verhaßt ist. Denn er durchsuchte unter Begleitung von Soldaten die Bürgerlichen Häuser, nahm diejenigen Kinder, die entweder einen Catholischen Vater oder eine Catholische Mutter

hatten, mit Gewalt weg, schloß sie ins Gefängniß, suchte sie mit Versprechungen, Geschencken, Drohungen und Schlägen zum Abfall zu bewegen, und ließ sie nicht eher loß, bis das durch solche Härtigkeit überwundene zarte Alter die Evangelische Religion verließ. Durch diese Handgriffe hat er einige Mägdlein und auch das Schmiedelische Mündel von der Evangelischen Lehre, die sie aus dem Catechismus erlernt hatten, abgezogen. Insonderheit sind von ihm und seinem Amts-Bruder P. Zimmermann zwey verwaiste Kinder eines gewissen Bürgers und Pulvermachers in Eperies aufs härteste gehandelt worden. Denn, nachdem ihre verwittibte Mutter von den Jesuiten war gezwungen worden ihre beyden ältesten Kindern auszuliefern; so zog sie mit Hülfe ihres zweyten Mannes Michael Raßtoczky der Evangelisch war, die zwey kleinen bey der Evangelischen auf. Allein der P. Schewcsik fiel mit den Stadtknechten in ihr Haus, nahm ihre Kinder mit Gewalt mit sich in das Collegium, hielt sie daselbst gefangen, bis diese Knaben aus Ueberdruß der Schläge unter der Abendmahlzeit den 30. Januar des 1744. Jahres durch die aufgebrochne Thüre des Collegii unter dem Thorzuschluß aus der Stadt flohen, und bey der Nacht zu mir kamen, die ich endlich ohne Wissen ihrer Mutter und ihres Pflege-Vaters, in eine dritte Grafschaft verschickt, allwo sie noch bey der seligmachenden Evangelischen Religion beharren. Doch

über-

übertrift alle bisher genennte noch der schon oben genannten Gräfin Clara Borkoczy, Gemahlin des Ober-Gespans Herrn Grafens an der Grafschaft Saarossa Thomas Szirmay Verfahren; da, je grösser und ruhmwürdiger ihres Gemahls Mäßigung und Klugheit ist, desto unweiser und verblendeter der Gemahlin Eifer genennt werden muß. Eben diese ließ vorigen Sommer alle Kinder ihrer Unterthanen unter dem Vorwand ihnen eine Arbeit auszutheilen, auf ihr Schloß Tarcza zusammen bringen, und hörte nicht eher auf die gegenwärtigen Kinder peitschen zu lassen, bis sie alle zu der Römischen Kirche traten. Jetzt aber übt sie eben denselben grausamen Gewissenszwang gegen die Eltern und andrer Erwachsenen aus, welche sie mit Gefängniß und Schlägen die Evangelische Wahrheit abzuschweren nöthiget, daß daher die meisten bey Verlassung ihrer eignen Häuser anderswo Schutz suchen. Worbey dis hernach in Ungarn der härteste Strick der Gewissen ist, daß denen, die einmal, auf was vor Weise es auch geschehen, zur Römisch Catholischen Kirche sich bekannt haben, kein Wiederkehren zur Evangelischen auf einige Weise weiter frey stehet, wenn sie nicht als Apostaten oder Abtrünnige von neuem das härteste Gefängniß und andre willkührliche allerschwereste Strafen gewiß zu gewarten haben wollen.

Zu dergleichen Gewaltthätigkeiten kan auch der ungestüme Zwang gerechnet werden, mit dem

dem man die Evangelischen angreift, welche die ihrer Religion widerstreitende Gebräuche nicht mitmachen wollen, wovon sie doch so wohl die Königlichen Gesetze und Artickel, als auch besondre Kayser- und Königliche Freyheits-Briefe frey sprechen. Unter diesen sind zu Eperies die Processionen und Opfergänge die vornehmsten. Man zwingt die Evangelischen nicht nur der Procession beyzuwohnen, sondern sie müssen auch die Fahnen auf ihren Achseln tragen, und wird ihnen befohlen nieder zu knien. Wer dieses unterläßt muß die empfindlichsten Schläge von denen dazu bestellten Stadtknechten ausstehen: welcher sich aber von der Procession ausschließt, dem wird noch auser dem Gefängniß und der Geld-Strafe sein Handwerck gelegt, welches die Exempel der J. G. Lackner eines Zuckerbeckers, der Barbier und vieler andrer Handwercks-Gesellen bestättiget. Was aber die Opfergänge betrift, die in einem Jahr sehr öfters zu Eperies angestellt werden, so werden die Evangelischen Bürger gezwungen, so bald es nur früh Acht Uhr geschlagen, just mitten unter der Predigt aus dem Bethhause in aller Eil zu gehen, damit sie zu rechter Zeit in der Pfarrkirche zugegen seyn. Und obschon von den Aeltesten der Handwercker ihr Beytrag von Hause zu Hause gesammlet wird; doch müssen die Jüngsten mit ihren Gesellen und Lehr-Jungen in der Kirche selber erscheinen. Es pflegt der auf der einen Seite des Altars stehende Jesuit

den

den Umgängern das Crucifix, das er in der Hand hat, zum Kuß darzureichen, wer sich aber hierbey weigert, dem hält er an Christi statt Mosen vor und schlägt ihn auf den Kopf, so daß mehr als einer von meinen Zuhörern einen blutigen Kopf mit nach Hause brachte. Wenn es dem geneigten Leser gefällt, das wenige, was ich erzehlt habe, mit dem zu verbinden, was die Kurze und zuverläßige Nachricht vorträgt, und beydes genau zu überdencken, so wird von ihm gar leicht der Evangelischen Zustand in Ungarn erkannt, und daraus der feste Schluß gemacht werden, daß alle Bemühungen, Anschläge und Einrichtungen, und ein jedes Vornehmen der Catholischen nichts anders zum Endzweck haben, als eine allgemeine Ausrottung der Protestanten und ihrer Religion aus dem Königreich Ungarn.

Zu dem allem hat man noch dieses beygefügt, daß sich niemand darf unterstehen, sich über einige Sache bey einer auswärtigen Macht zu beschweren, welches durch einen ausdrücklichen Befehl des Hohen Königlichen Raths auf das schärfste verboten, und zur Strafe auf ein solches Verbrechen der Verlust des Lebens und aller Habseligkeiten gesetzt ist. Daher, als Sr. Königliche Majestät von Preussen den Herrn Samuel Pulsky von Eperies nach Breßlau kommen liessen, um gewisse Weine ihm abzunehmen, und derselbe wiederum nach Eperies zurück kam, so wurde er auf Befehl des Königlichen Raths von Sr. Hochgebohren dem Ober-

sten

sten Grafen eydlich ausgefragt, ob er mit Sr. Königlichen Majestät etwas wegen der Religion gesprochen hätte? Kurtz: wofern mit den Protestanten in Ungarn inskünftige so wie bisher weiter verfahren wird, so ist zu befürchten, daß in zehn Jahren keine sichtbare Protestantische Gemeinde in Ungarn mehr würde gefunden werden, die ihre wahre freye Religions-Ubung hätte, welches aber der Allerhöchste um seines Sohnes JEsu Christi vollkommenen Verdienstes willen gnädig abwenden wolle, Amen.

V.

Nachrichten von erbaulichen Schrifften.

a) Rest der Nachricht von denen wochentlichen Beyträgen zu Beförderung des wahren Christenthums.

N. 33. a) Auszug einer Rede, von dem auf Hoffnung in die Erde gesäeten Leib eines an Christum Glaubigen. b) Erbauliche Tafel-Music. c) Schreiben eines blinden Mannes. N. 34. a) Auszug einer Rede von denen Früchten, als Kennzeichen des Grundes des Hertzens. b) Schluß des im vorigen Stück enthaltenen Schreibens. c) Lied. d) Schluß der Nachricht von denen falschen Müntzern. N. 35. a) Auszug einer Rede: wie die Verheißung GOttes, in uns zu wohnen, uns zur Heiligung antreiben solle. b) Merckwürdige Reden eines frommen

Jung-

Jünglings von 16 Jahren, so er in einer Kranckheit von sich hören lassen. c) Geburts-Tags-Poesie. d) Extract Schreibens eines frommen Juristens an den andern. e) Vorschlag zu Ausarbeitung verschiedener Theologischer Schrifften. N. 36. a) Auszug einer Rede: Von der freyen unbedingten Gnade GOttes in Christo JEsu. b) Erklärung des Sinnes des Herausgebers auf die Lockungen zur Rechten und Lincken. c) Schreiben eines rechtschaffenen Theologi an Erweckte. N. 37. a) Auszug einer Rede: Von dem Ausziehen der alten Kleider und Waschen der Füsse. b) Lied. c) Schluß des im vorigen Stück befindlichen Schreibens. d) Anzeige einiger noch ausgearbeiteter theologischer Materien. N. 38. a) Auszug einer Rede: Daß das Sündigen bey der Gemeinschafft mit JEsu ohnmöglich bestehen könne. b) Einiges von dem Leben E. C. Kerns, eines zu Tübingen verstorbenen Studiosi Juris. c) Poetische Gedancken über den 1sten Articul des christlichen Glaubens. N. 39. a) Auszug einer Rede: Von JEsu, dem Gnaden-Stuhl. b) Schluß der poetischen Gedancken über den 1sten Articul des christlichen Glaubens. N. 40. a) Auszug einer Rede: von den Stärckungen des Glaubens. b) Nachricht von neuen Schrifften. c) Ein Lied. d) Extract eines Brieffs eines Predigers. N. 41. a) Auszug einer Rede: Von dem Verlangen nach Jesu von ganzem Herzen. b) Ein Lied. c) Nachricht von der Erweckung in einer Mägdleins-

Schule,

Schule. N. 42. a) Auszug einer Rede: Vom Halten des Glaubens und guten Gewissens. b) Rest der Nachricht von der Erweckung in einer Mägdleins-Schule. c) Ein Lied. d) Excerpta aus einer Reise-Beschreibung. N. 43. a) Auszug einer Rede: Von denen Prüffungen des Glaubens. b) Ein Lied. c) Schluß des Auszugs aus einer Reise-Beschreibung. N. 44. a) Auszug einer Rede: Von dem Lehr-Amt Jesu vom Himmel herab. b) Ein Lied. c) Nachricht von einer besonderen Begebenheit eines reisenden Evangelischen Mannes mit einem Catholischen Geistlichen. N. 45. a) Auszug einer Rede: Von der Gabe und Gnade des neuen Bundes. b) Ein Lied. c) Schluß der Begebenheit eines Evangelischen Reisenden mit einem Catholischen Geistlichen. d) Excerpta aus Herrn P. Brummhards Schreiben an die Fräulein von Dännstadt. N. 46. a) Auszug einer Rede: Von einer 3fachen Gattung der Menschen, welchen die Verheissung des Heil. Geistes vorgeleget ist. b) Ein Lied. c) Extract eines Schreibens. N. 47. a) Auszug einer Rede: Von dem freudigen Zeugen von JEsu, und von dem Leiden darüber, nach der Krafft GOttes. b) Ein Lied. c) Schluß des im vorigen Stück angefangenen Brieffes. d) Extract aus einem anderen Brieff. e) Herrn C. H. von Bogazky Merckmahlen der Göttlichen Güte und Treue an Frauen J. M. von Geusau. N. 48. a) Auszug einer Rede: Von dem Königlichen Amt JEsu. b) Lied. c)

Erste

Erste Fortsetzung der Nachricht von der Frau von Geusau. N. 49. a) Auszug einer Rede: Von dem Herrn, der Geist ist, und der Freyheit bey ihme. b) Lied. c) Zweyte Fortsetzung der Nachricht von der Frau von Geusau. N. 50. a) 3te Fortsetzung davon. N. 51. a) 4te Fortsetzung. N. 52. a) Schluß davon. b) Lied. c) Register.

Von dieser Schrifft, welche an auswärtigen Orten nicht sonderlich bekannt worden ist, seynd bey dem Verleger diser Berichte noch Exemplarien, eines für 45. Kr. oder 12. ggr. zu haben.

b) Fresenii (Joh. Phil.) Pastoral-Samlungen. 5ter Theil. 1750. 8. 1. Alph. 7. Bog.

Hierinn finden sich: 1. J. P. Mehrlings Abhandlung von der Sündlichkeit der Polygamie. 2. Nachrichten von einem im Scepticismo lange verwirreten und endlich von GOtt kräfftig herumgehohlten Beamten, wie auch einigen durch die gifftige Edelmännische Schrifften angesteckten, aber durch die Krafft des Göttlichen Worts wieder curirten, Bauren. 3. J. F. Fresenii Anmerckungen über die 3 mahl 14. Glid, in welche das Geschlecht-Register unsers Heilandes JEsu Christi im 1sten Cap. Matthäi eingetheilet wird, nebst J. P. Fresenii Zugabe. 4. Drey bewährte Hülffs-Mittel zur Beförderung der wahren Gottseligkeit, als der Haus-Gottesdienst, die gottselige Zusammenkünffte und die Besuchung der Zuhörer von ihrē Seelsorgern. 5. Hrn. J. P. Fresenii Gedancken über diese Materie.

c) Zwo Schrifften, die den Artikul von der Rechtfertigung eines Sünders vor GOtt erläutern. Jena, 1748. 8. 8. Bög.

Die 1ste davon ist Herrn D. Daniel Gottfrid Schrebers, von den Ursachen, durch welche die Ausgabe der nachfolgenden Sarganeckischen Schrift veranlasset worden; an seine Freunde. Dise bestehen darinn, daß sie ein öffentliches freudiges Bekenntniß des Danckes seyen, daß Gott Ihme Barmherzigkeit habe wiederfahren lassen; zu welchem Ende der Herr Verfasser einiges von seinen vormahligen Lebens-Umständen, und noch vil mehreres von seiner darauf erfolgten Sinnes-Aenderung und Bekehrung meldet. Je seltener die Anzahl derer Rechts-Gelehrten ist, welche dergleichen mit Bestand der Wahrheit und auf die hier beschriebene Weise von sich angeben können, und je weniger es geschiehet, daß Personen, bey denen dergleichen vorgegangen ist, es vor dem verkehrten Geschlechte diser Welt noch bey ihrem Leben so offentlich bekennen, um so mehrers wolle der HErr JEsus einen Seegen auf dises Exempel legen, und den werthen Hrn. Verfasser hinwiederum an dem Tage Seiner Offenbahrung vor Seinem Vater und den H. Engeln bekennen.

Die 2te Schrifft bestehet in des seel. Herrn George Sarganecks kurzen, deutlichen und gründlichen Vortrag der Lehre von der Rechtfertigung eines Sünders vor GOtt, welche aus desselben überzeugenden Warnung vor allen Sünden der Unreinigkeit genommen und Herrn D. Schrebern besonders gesegnet gewesen ist.

Regist

Register über die wichtigste in disem zweyten Band enthaltene Materien.

Bahils Nachricht von dem gegenwärtigen Zustand derer Evangelischen in Ungarn. p. 705

Bamberg (zu) Bischoff. Dessen Schreiben an Brandenburg-Onolzbach in der Hohenlohischen Sache, d. d. 1750. 13. Jun. p. 22. d. d. 18. Jul. p. 300. d. d. 31. Jul. p. 315. d. d. 26. Aug. p. 473. d. d. 21. Dec. p. 678.

Bayern (in) Chur-Fürst. Dessen Schreiben an den Magistrat zu Franckfurt, in der Reformirten Kirchen-Angelegenheit. d. d. 1750. 14. Aug. p. 5.

Bengels Vorrede zu Storrens Predigtē. p. 373.

Bergische (Closter) Sammlung nützlicher Materien zur Erbauung im wahren Christenthum. p. 188. 371.

Beyträge (wochentliche) zu Förderung des wahren Christenthums. p. 565. 657. 755.

Böhmen. Nachricht von einer Verfolgung über die Evangelische darinn. p. 377.

Bogazky (von) vom Rückfall. p. 469. Evangelische Ubung des wahrē Christenthums. p. 469.

Brandenburg-Bayreuth Marckgräfliche Declaration in der Hohenlohischen Executions-Sache, d. d. 16. Jul. 1750. p. 295.

Brandenburg-Onolzbach (zu) Marckgraf. Dessen Schreiben an Bamberg. d. d. 1750. 26. Jun. p. 31. Instruction für seine Subdelegations-

gations-Commission, d. d. 10. Jun. p. 37. Diser Subdelegatorum Commissions-Protocolla d. d. 22. Jun. p. 46. d. d. 27. Jun. p. 49. d. d. 6. Jul. p. 159. Commissions-Verordnung an die Fürstl. Hohenlohische weltliche Aemter, d. d. 4. Jul. p. 169. an die Cassen, d. d. 6. Jul. p. 172. 173. Commissions-Protocoll, d. d. 2. Jul. p. 176. d. d. 8. Jul. p. 254. 269. Der Subdelegirten Schreiben an die Fürsten von Hohenlohe. p. 268. Marckgräfliches Circulare wegen vollzogener Executions-Commission, d. d. 11. Jul. p. 274. Schreiben an Bamberg, d. d. 27. Jul. p. 305. d. d. 7. Aug. p. 317. An das Corpus Evangelicorum, d. d. 29. Aug. p. 415. Des Br. Onolzbachischen Ministerii Adhortatorium an die Fürsten von Hohenlohe p. 419. Marckgräfliches anderweites Circulare in eben diser Sache. p. 424. Antwort-Schreiben an Bamberg, d. d. 31. Aug. p. 477 Requisitions-Schreiben an das Schwäbische Crays-Ausschreib-Amt, d. d. 8. Sept. p. 478. Des Ministerii Antwort-Schreiben an Hohenlohe-Schillingsfürst, d. d. 14. Sept. p. 484. und an Hohenlohe-Bartenstein, d. d. 12. Oct. p. 497. Marckgräfliche Antwort an Hohenlohe-Pfedelbach, d. d. 12. Sept. p. 504. Vollmacht für die Commissions-Subdelegation. p. 568. Instruction für eben dieselbe, de eod. dat. p. 572. Rescript, wodurch sie wieder abgerufen wird, d. d. 9. Nov. p. 592. Final-Bericht an das Corpus Evangelicorum, d. d. 18. Nov.

p. 596. Circulare wegen geſchehener Vollſtreckung diſer Execution, d. d. 18. Nov. p. 598. Antwort auf das Kayſerliche Reſcript in diſer Sache, de eod. dat. p. 671. Deßgleichen an Bamberg, d. d. 1751. 7. Jan. p. 682.

Chriſt (der) auf dem Tod-Bett. p. 371.

Cloſter ꝛc. ſiehe: Bergiſche ꝛc.

Corpus Evangelicorum. Deſſen Schluß wegen der Würtembergiſchen Religions-Angelegenheiten. d. d. 1750. 29. Jul. p. 1. Wegen der Hohenlohiſchen d. d. 1. Jul. p. 272. d. d. 29. Jul. p. 311. d. d. 7. Octob. p. 136. d. d. 26. Octob. p. 577. d. d. 3. Nov. p. 143. 590. Wegen der Cronenbergiſchen, d. d. 16. Sept. pag. 191. Schreiben an Brandenburg-Onolzbach in der Hohenlohiſchen Sache. d. d. 12. Aug. p. 403. d. d. 17. Dec. p. 673.

Cronenberg. Der Evangeliſchen allda Religions-Beſchwerden gegen Chur-Maynz. p. 189.

Eichſtätt (zu) Biſchoff. Deſſen Schreiben an Brandenburg-Onolzbach, d. d. 1750. 24. Jun. p. 35. d. d. 11. Jul. p. 298. d. d. 2. Dec. p. 665.

Franckfurt. Streit zwiſchen dem Magiſtrat und denen Reformirten Eingeſeſſenen allda. p. 3. 95. 600. 696.

Franckreich. Neueſte Hiſtorie der Evangeliſchen Religion allda, und der Verfolgung deren Bekenner. p. 427.

Freſenii Schrifft wegen der Reformirten zu Franckfurt Geſuch einer eigenen Kirche, p. 7.

Deren Widerlegung. p. 100. Und Vertheidigung. p. 697. Pastoral-Sammlungen. p. 562. 757.
Gedicht, geistliches. p. 187.
Gesang-Buch. Neues. p. 93.
Gottlebs, eines gewesten Judens, Bekehrung. p. 202.
Groß-Britannien (in) König. Dessen Schreiben an den Magistrat zu Franckfurt, d. d. 1750. 11. Sept. p. 95.
Heinolds Predigt von JEsu dem Gecreutzigten. p. 375.
Hirschlein, (Jachiel) eines Rabbiners, Bekehrung. p. 202.
Hohenlohe. Nachricht von denen dasigen Religions-Beschwerden. p. 8. 125. 253. 295. 403 473. 567. Schrifften darinn. pag. 8. sqq. Gräflich-Neuensteinisches pro memoria. p. 15. Schillingsfürstisches Schreiben an Brandenburg-Onolzbach, d. d. 1750. 4. Sept. p. 451. d. d. 19. Sept. p. 488. Bartensteinische Resolution für dessen Regierung, d. d. 7. Sept. p. 491. d. d. 27. Sept. p. 495. Pfedelbachisches Schreiben an Brandenburg-Onolzbach, d. d. 28. Aug. p. 499. Und Decret an seine Beamte, de eodem. pag. 503. Pfedelbachisches Schreiben an Br. Onolzbach, d. d. 19. Sept. p. 507. Rubrum eines Fürstlich-Hohenlohischen Exhibiti beym Reichs-Hof-Rath. p. 511. Pfedelbachische Fügungs-Declaration, d. d. 2. Nov. pag. 581. Schillingsfürstische der-

dergleichen, d. d. 4. Nov. p. 584. Bartensteinische dergleichen, d. d. 5. Nov. pag. 586. Bartensteinischer Vergleich mit dem Pfarrer Yelin. d. d. 9. Nov. p. 588.
Hollazens (Dav.) Schrifften. p. 185.
JEsu. Historie des Reiches JEsu auf Erden. p. 59. 114. 343. 548. 628. 684.
Immanuel. Ein Lob-Gesang. p. 187.
Jud, Bekehrter. p. 202.
Jus reformandi; siehe: *Reformandi Jus.*
Kayser. Dessen Schluß in der Hohenlohischen Religions-Sache. p. 139. Rescript an Brandenburg-Onolzbach, d. d. 1750. 17. Nov. p. 699. Und an das Crays-Ausschreib-Amt in Francken, de eod. dat. p. 681.
Loen (von) Tr. die einzige wahre Religion. p. 232. 283. 512.
Maynz (Chur); siehe: Cronenberg.
Mosers (J. J.) rechtliches Bedencken in der Hohenlohischen Religions-Sache. p. 126. Gedancken über v. Loens Tr. die einzige wahre Religion. p. 232. 283. 512. Ablehnung der Zunöthigung des Magistrats zu Franckfurt. p. 698.
Müller (Polyc.) von dem Reiche Christi ꝛc. p. 93.
Nürnberg. Antwort-Schreiben an Brandenburg-Onolzbach, in der Hohenlohischen Sache, d. d. 1750. 28. Jul. p. 312. d. d. 10. Dec. p. 667.
Pohlen. Historie der Religions-Freyheiten und Beschwerden derer Evangelischen und anderer

rer Dißidenten in Pohlen. p. 87. 119. 319. add. Sachsen.
Preußen (in) König. Dessen Schreiben an den Magistrat zu Franckf. d. d. 1750. 8. Aug. p. 3.
Rabbiner; siehe: Hirschlein.
Reformandi Jus. Schrifft davon. p. 282.
Reich JEsu; siehe: JEsus.
Reichs-Hof-Rath; siehe: Kayser. Dessen Schluß wegen der Cronenbergischen Religions-Beschwerden. p. 192.
Religions-Beschwerden. Siehe: Franckreich; Pohlen; Teutschland; Ungarn.
Sachsen (Chur-). Dessen Antwort-Schreiben an Brandenburg-Onolzbach in der Hohenlohischen Executions-Sache, d. d. 1750. 15. Dec. p. 663.
Schreber (Dan. Gottfr.) p. 758.
Schröber (Dav. Gottfr.) p. 93.
Simultaneum. Schrifft davon. p. 282.
Steine und Kalck zum Bau Zions. p. 277.
Storrens Predigten über die Sonntägliche Episteln und Feyertägliche Evangelien. p. 372.
Teutschland. Von denen offentlichen und geheimen Ursachen derer jetztmahligen Religions-Beschwerden darinn. p. 67.
Ungarn. Von denen neuesten Bedruckungen derer Evangelischen darinn. p. 523. 704.
Unions-Schrifft. p. 93.
Würtemberg. Dasige Religions-Angelegenheiten. p. 1. Dasigen Ministerii Antwort-Schreiben an Brandenburg-Onolzbach, d. d. 1750. 11. Sept. p. 480.
Yeln. Deße Vergleich mit Hohenlohe-Bartenstein. p. 588.
Zinzendorff. Anmerckungen über die Waffen gegen das neue Zinzendorffische Pabstthum. p. 363.

* * * * * *

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

C. XX. 6. (12)

XXX (2 Bde) XII. 89

Digitized by Google